

**Dritter Bericht zur Lage
der Jugend in Österreich
– Teil D –**

**Jugendförderungsrechts-
entwicklungen
in Europa**

Endbericht

Österreichisches Institut für Rechtspolitik (Salzburg)

Johannes Pichler (Projektleitung),
Ulrike Aichhorn, Thomas Gamper,
Alexandra Glänzer

Wien, 1999

Im Auftrag von:

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UMWELT
JUGEND UND FAMILIE**



Eigentümer, Herausgeber und Verleger: BMUJF, Sektion IV, 1010 Wien, Franz Josefs Kai 51

Layout: Mag. Peter Grubits

Lektorat: Barbara Minoggio/Theresa Pirkl

Druck: KOPITU, Wiedner Hauptstr. 8-10, 1040 Wien

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung in anders als den gesetzlich erlassenen Fällen bedarf der schriftlichen Ermächtigung des BM für Umwelt, Jugend und Familie.

Inhalt

Johannes W. Pichler

1	JugendförderungsrechtSENTwicklungen in Europa.....	5
1.1	Positiver Zug zur Wertorientierung und zur affirmativen Darstellung der Ambition in den Jugendrechten: Die Ziele der Förderung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit, von Sozialität und Respekt vor den Menschenrechten.....	6
1.2	Jugendförderung als Rechtsauftrag.....	12
1.3	Eine massive Aufgabenumakzentuierung: Statt fun und action, education und vocation ..	15
1.4	Koordinierungskompetenz auf der Bundesstaatsebene	18
1.5	Entpolitisierung der Vergabestrukturen zugunsten einer Professionalisierung.....	19
1.6	Prinzipien der Jugendarbeit und die neue Projektförderungsphilosophie	20
1.7	Flexibilisierung des Förderungskriterienrechts	22
1.8	Vernetzung von neuer Institutionenstruktur und Akteurestruktur	23
1.9	Evaluierung der Jugendarbeit und der Effektivität der eingesetzten Mittel	25
1.10	Vernetzung von Kurativaufgabe und Präventionsaufgabe in einem Jugendhilferecht – Anbindung im Bildungsrecht oder im Sozialrecht?	28

Ulrike Aichhorn

D	JugendförderungsrechtSENTwicklungen in Deutschland – Das Kinder- und Jugendhilfegesetz	31
D 1	Grundlagen der Jugendförderung und Jugendpolitik in Deutschland.....	31
D 2	Rechtliche Grundlagen	45
D 3	Organisatorische Struktur – Die Träger der Jugendhilfe	50
D 4	Förderungsrecht	63
D 5	Die Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungs- und Planungselement.....	74
D 6	Perspektiven und Konzepte der Jugendförderung	78
D 7	Literatur- und Quellenverzeichnis	94
D 8	Abkürzungsverzeichnis	100
D 9	Anhang ausgewählter Gesetzestexte	102

Thomas Gamper

SF	JugendförderungsrechtSENTwicklungen in Finnland.....:	115
SF 1	Grundlagen.....	115
SF 2	Wertprämissen der Jugendförderung	118
SF 3	Rechtliche Grundlagen der Jugendförderung in Finnland	128
SF 4	Behörden, Organisationen und deren Kompetenzen in der Jugendförderung	129
SF 5	Förderungsstruktur	135
SF 6	Evaluierung	143
SF 7	Literatur- und Quellenverzeichnis	144
SF 8	Anhang ausgewählter Gesetzestexte	146

Johannes W. Pichler

S	JugendförderungsrechtSENTwicklungen in Schweden	151
S 1	Grundlagen der Jugendförderung und Jugendpolitik	151
S 2	Rechtliche Grundlagen der Jugendförderung	168
S 3	Organisatorische Struktur der Jugendförderung und der Jugendpolitik	170
S 4	Das Reichs-Jugendförderungsrecht und die Förderung durch das „Inrikes“ministerium respektive durch die Jugend-Steuerungsgruppe	173
S 5	Evaluierung	178
S 6	Literatur- und Quellenverzeichnis	180
S 7	Abkürzungsverzeichnis	183
S 8	Anhang ausgewählter Gesetzestexte	183

Thomas Gamper

UK	JugendförderungsrechtSENTwicklungen in England	191
UK 1	Entwicklung der Jugendförderung in England	191
UK 2	Wertvorstellungen der Jugendförderung	192
UK 3	Rechtliche Grundlagen der Jugendförderung in England	201
UK 4	Behörden und Organisationen in der Jugendförderung	205
UK 5	Finanzierung der Jugendförderung	208
UK 6	Evaluierung	215
UK 7	Literatur- und Quellenverzeichnis	219
UK 8	Abkürzungsverzeichnis	223
UK 9	Anhang ausgewählter Gesetzestexte	224

Thomas Gamper

I	JugendförderungsrechtSENTwicklungen in Italien	229
I 1	Grundlagen	229
I 3	Evaluierung	253
I 4	Literatur- und Quellenverzeichnis	253
I 5	Abkürzungsverzeichnis	256
I 6	Anhang ausgewählter Gesetzestexte	256

Ulrike Aichhorn

Ö	Reflexionen über das Jugendförderungsrecht in Österreich	269
Ö 1	Kompetenzlage	269
Ö 2	Ausgaben und Einnahmen in der Jugendförderung	270
Ö 3	Die materielle Jugendförderung auf Landesebene	277
Ö 4	Literatur- und Quellenverzeichnis	284
Ö 5	Abkürzungsverzeichnis	284
Ö 6	Anhang ausgewählter Gesetzestexte	285

Johannes W. Pichler

2	Skizze einer Grundstruktur eines Österreichischen Jugendförderungsrechts am Hintergrund der europäischen Trends	291
2.0	Vorbemerkung	291
2.1.	1. Abschnitt: Präambel	291
2.2	2. Abschnitt: Ziele, Grundsätze und Tätigkeitsfelder der Jugendarbeit	292
2.3	3. Abschnitt: Förderungsebenen und Förderungsbindungen	294
2.4	4. Abschnitt: Förderungsmaßnahmen und Gefördertenkreis	294
2.5	5. Abschnitt: Förderungsbedingungen, Förderungsauflagen und Förderungsvereinbarungen	296
2.6	6. Abschnitt: Jugendplanung und Jugendbericht	296
2.7	7. Abschnitt: Organisationen und Repräsentationen	297

1 Jugandförderungsrechtssentwicklungen in Europa

Die Trends und die daraus zu ziehenden Anleihen

Synoptisch dargestellt anhand einer Untersuchung der Entwicklungen in Deutschland, Finnland, Schweden, England, Italien, Österreich

Johannes W. Pichler

Organisatorische Vorbemerkung

Die im folgenden in Klammer angeführten Beleghinweise beziehen sich auf die in diesem Buch erstellten Länderberichte (D = Länderbericht Deutschland; SF = Länderbericht Finnland; S = Länderbericht Schweden; UK = Länderbericht England; I = Länderbericht Italien; Ö = Länderbericht Österreich).

Kurzeinführung in die Problematik der Rechtsvergleichung

Funktionale Rechtsvergleichung hat ihren eigenen *state of the art*. Dazu zählt, daß nur Vergleichbares sinnhaft verglichen werden kann. Dabei tut man sich in der Öffentlichrechts- oder Verwaltungssystemvergleichung ungleich schwerer als etwa in der Privatrechtsvergleichung, weil das Privatrecht *cum grano salis* auf einer gemeinsameren Rechtstradition und Problemlogik aufbaut.

Im öffentlichen Recht dominiert das historisch-politische Element nationalen Rechtsentstehens. Rechtsbegrifflichkeit, Rechtssprachlichkeit und Institutionenlogik sind in der öffentlichrechtlichen Rechtskultur hinsichtlich des inhaltlich Gemeinten zu unterschiedlich, als daß man mit einer versuchsweisen Mittellösung – zu der man aber greifen muß, will man sich nicht um der Erklärung willen stets von der Sache entfernen – den verschiedenen Wirklichkeiten gerecht werden könnte.

Zur Veranschaulichung: Zwar erlaubt es sich gerade noch einigermaßen, Ausführungsrecht auf nachgeordneten Rechtsentstehungsebenen als Verordnung und Durchführungsanordnungen mit Erlaßrecht zu bezeichnen. Aber ab dann wird die Entscheidung schwierig, mit welcher Begriffswahl man die zu vermittelnde Information in der richtigen Adäquanz transportiert. Ein Beispiel: Die für Österreich und sein Rechtssystem stringente Abgrenzung Jugendschutz – Jugendwohlfahrt – Jugendförderung anderswo in dieser rechtsorganisatorischen Trilokation wiederfinden zu wollen, wäre schon ein intellektueller Gewaltakt. In Deutschland ressortieren die Adjuvantzstrategien in die Sammelbegrifflichkeit Jugendhilfe des Sozialgesetzbuches, in England fallen Jugendschutz und Jugendwohlfahrt in den Regelungsbereich des Children Act, während Jugendförderung unter dem Begriff der Jugendarbeit in den rechtsfreien, quasi privatwirtschaftlichen Staatsselbstbindungsbereich fallen, während in Schweden der Jugendschutz in den Kommunalsteuerungsbereich fällt, dafür aber die Jugendwohlfahrt in den gemischt zivilverfahrensrechtlichen und sozialrechtlichen und die Jugendarbeit unter just diesem Begriff in das Sozialverwaltungsrecht, aber ohne Leistungsbindung. Wenn in Deutschland von Jugendberufshilfe die Rede ist, so meint man damit die neuen Tätigkeitsfelder des Engagements der erwerbsplatzrelevanten und berufsbildungsrelevanten Jugendarbeit, die aber in Finnland in die analoge Begrifflichkeit der Jugendsozialarbeit fiele, während man unter diesem Begriff Jugendsozialarbeit in Deutschland sowohl die Jugendberufshilfe einerseits als auch die Schulsozialarbeit andererseits versteht.

Ähnlich komplex verhält es sich hinsichtlich eines Versuchs eines Förderungsförderungsvergleichs, der, wollte man ihn linear unternehmen, schon deswegen mißlingen müßte, weil die Aufgabenverteilung von der Verfassungskompetenzlage her völlig inhomogen ist. Die Verfas-

sungslage in föderalistischen Ländern verteilt die Aufgabenwahrnehmung auf drei Ebenen; „zentralistischere“ Staaten dichotomisieren in Gemeinde und Zentralstaat, auf einer Regionalebene, also etwa der von Ländern in Österreich und Deutschland oder Regionen in Italien, bleibt bestenfalls noch ein wenig Koordination, aber mangels eigenen Budgets gewiß keine Finanzierungsaufgabe. Desweiteren steckt etwa in deutschen Budgetansätzen der Jugendhilfe das Budget für Kindergärten. In England wiederum wird etwa aufgrund einer bewußt nicht so rigidien Trennung in den schulischen und außerschulischen Bereich, die beide bei den local education authorities verwaltungsorganisatorisch und finanzierungstechnisch unter dem Oberthema Bildung zusammenlaufen, alles, was an Bildungsaufwand, also auch an berufsbezogener Bildung, für die aber durchaus Jugendservices herangezogen werden, betrieben wird, im Kommunalbudget in einer Budgetpost ausgewiesen. In Schweden wiederum geht das Jugendherbergsbudget in die Ausgaben des „Freizeitwerks“, das aber wegen seiner Struktur nicht dem Jugendarbeitsbereich zuzuordnen ist, und in österreichischen Ländern tauchen dafür Förderungspositionen unter der Budgetkennziffer 25.xxx auf, die andernorts gewiß nicht im Jugendförderungszusammenhang ausgewiesen würden. Einigermaßen vergleichbar bleiben also die Jugendförderungsausgaben nur dort, wo eine zentralstaatliche Förderung an die Jugendarbeit, Verbände oder sonstige Organisationsträger ergeht.

Ist hier im weiteren von Jugendförderung die Rede, so ist dies nur unter Zugrundelegung eines fiktiven kleinsten gemeinsamen Nenners möglich, was das Beobachtungsfeld naturgemäß sehr weit werden läßt. Da aber das Aufgabendesign für diese Arbeit nicht intendiert hat, das österreichische Strukturbild zum screen eines europäischen Doppelblindversuchs hochzustilisieren, sondern sich die österreichischen Jugendpolitikverantwortungsträger aus einem selektierten Rechtsvergleich Denkimpulse und Ortungshilfen verschaffen lassen wollten, ist der weite Ansatz nicht nur methodisch legitimiert, sondern auch auftragsgemäß zum Einsatz gelangt.

Es bedarf also einer gewissen kreativen Beweglichkeit in der Rechtssemantik und der Rechtsorganisation, die hier gezogenen Schlüsse mitzuvollziehen; der Diskurs darüber ist also – unter dem eben getroffenen Prättext – nicht nur erlaubterweise führbar, er ist auch erwünscht. Jugendförderungsrechtsforschung, noch dazu im Rechtsvergleich, ist so sehr Neuland, daß sich jeder Beitrag nur als Benefiz erweisen kann. Österreich kann sich mit der Eröffnung dieses Neulands in der europäischen Staatengesellschaft jedenfalls seiner Pionierrolle berühmen.

1.1 Positiver Zug zur Wertorientierung und zur affirmativen Darstellung der Ambition in den Jugendrechten: Die Ziele der Förderung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit, von Sozialität und Respekt vor den Menschenrechten

1. Es zählt zu den – das versteht sich als wertende und in sich schon einer Wertvorannahme verpflichteten Aussage, der die mögliche wissenschaftstheoretische Anmahnbarkeit bewußt, aber gleichgültig ist – sympathischen Trends der europäischen Jugendförderungsrechte, daß sie mit den Jahren und den Novellierungen immer plakativer auf metajuristische Prämissen, auf Wertbezüge zugreifen (D 1.3; SF 2.1.1; I 2.1.1.2; S 2.2.1; Ö 3.2). Ob die auf hohem Kothurn segelnden Zielprogramme, eher eigentlich schon Präambeln, der juristischen Interpretationsarbeit irgendetwas an Interpretationshilfe zu bieten vermögen, ist ungewiß, aber im übrigen belanglos. Denn eine Handreichung an das Anwender- und Vollzugssystem ist offenkundig auch gar nicht die Intentionsrichtung. Mit den Zielparagraphen wird die politische Akzeptanz angesprochen und im weiteren die Motivation aller mit Jugendarbeit befaßten ehrenamtlichen, amtlichen, nebenamtlichen und freiwilligen Helfer untermauert. Auch soll (allerdings unter der leider nicht zutreffenden Annahme, daß Jugendliche einen solchen ihnen zugesonnenen Text auch lesen) an Jugendliche eine eindringliche Einladung zur aktiven Mitgestaltung des im Recht

Gemeinden adressiert werden. Für diese Zwecke ist tatsächlich eine aufwendig beschreibende Rechtssprachlichkeit die trefflichste wie treffendste. Aber:

2. Bemerkenswerterweise kommt es trotz dieses erkennbaren Trends des Bemühtseins, sich nach außen, eben an die jungen BürgerInnen zu wenden, keinem der gesichteten Gesetzgeber in den Sinn, die Kreation von Menschenrechtsbewußtsein zu einem der Generalziele zu deklarieren, denn dann könnte man sich eine ganze Reihe Teilenumerationen ersparen. Man wird den wissenschaftlich wenig beweisbaren Eindruck nicht los, daß sich die Jugendförderungsgesetzgeber über die Schulter schauen und alles was an Gutem und Teurem beim Nachbarn Rechtseingang findet, einfach rezipieren: Solcherart werden die Additivkataloge länger und länger. Konsistenter werden sie nicht, weil mangels einer Hierarchisierung der Ziele solcherart alsbald jedes Rechtshandeln seine Bedeckbarkeit findet, was einer konzertierten politischen Bemühung eher hinderlich als förderlich werden könnte. Die implizite Empfehlung an Jugendförderungsgesetzgeber, die Menschenrechte in die ohnedies „nur“ als Präambelrecht verstandenen Zielparagraphen zu verpacken, verschlägt es natürlich keinem Gesetzgeber, neben dem Generalrekurs auch noch zu deskribieren, welche Menschenrechte in Hinblick auf die Jugend besonders ins Rechtsbewußtsein zu rücken wären, respektive welche Menschenrechte unter den Jugendlichen selbst am ärgsten gefährdet erscheinen, etwa die Grund- und Menschenrechte auf Gleichheit zwischen den Geschlechtern, zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft, zwischen den Religionen und Generationen. Greift man jedoch zur Deskription, wie es etwa Finnland (SF 8.1 § 1) tut, das neben den üblichen allgemeinen Zielformulierungen dann konkret die Förderung von Umweltbewußtsein anspricht, dann sollte man besser systemkonsequent bleiben und einen breiten Beispielskatalog aufführen, weil es ansonsten zu einer sachlich nicht schlüssigen Prioritierung kommt. Es sei denn, man wollte damit wirklich ein spezifisches Thema zum Kern des jeweiligen Jugendförderungsrechts erklären, um sich so eine langfristige Schwerpunktbildung abzusichern. Dann wäre diese Vorgangsweise sogar anzuraten.

3. Ebenso bemerkenswerterweise kommt es keinem der Gesetzgeber in den Sinn, zu den Zielaufgaben des Jugendförderungsrechts die Informationsaufgabe über „sich selbst“ verbindlich zu machen. Gesetzgeber verzichten völlig unverständlichweise auf Rechtspädagogik und damit darauf, die durch eben diese Jugendrechte belegte Tatsache der Existenz einer entschlossen begünstigenden Jugendrechtspolitik massiv bekannt zu machen. Weiters ist es unverständlich, daß keiner der Gesetzgeber nicht schon in einem der ersten Zielparagraphen die Jugendlichen ausdrücklich und plakativ zur Beteiligung, Rückmeldung über dieses Gesetz selbst und zur Mitwirkung an Novellierungen und Fortbildungen auffordert. Das wäre das Zentrum des Ziels der Informationsaufgabe eines „modernen“ Jugendförderungsrechts. Natürlich kann man diese Partizipationsinhalte dann noch einmal im Durchführungsverordnungsrecht absichern und die Beteiligung mit Fördermitteln davon abhängig machen, in welchem Ausmaß und mit welchem erkennbaren Ernst MittelwerberInnen die von ihnen betreuten Jugendlichen in die Planungsabläufe und in sonstige Entscheidungen einbinden. Man bräuchte dennoch nicht darauf verzichten, das Oberthema schon in der Stammaterie zu besetzen.

4. Gesetzgeberrn, die sich der Bestellung des Jugendrechtsfeldes zuzuwenden gedenken, bietet sich ein europaweit verdichteter Kanon von Jugend(förderungs)rechtszielbestimmungen. Die Anknüpfung läßt sich grundsätzlich zweierlei gestalten. Die Entscheidung für eine der zwei Optionen ist aber keinesfalls nur eine Geschmacksfrage oder rechtssprachlich motivierbare, sondern eine ordnungspolitische. Man kann sich an das System wenden und diesem die Zielverwirklichung auftragen, wie es etwa das finnische Jugendarbeitsgesetz (SF A) tut „§ 1 Ziel: Durch dieses Gesetz sollen die Lebensbedingungen der Jugendlichen verbessert und Voraussetzungen für eine Betätigung der Jugendlichen als Mitbürger geschaffen werden. Außerdem soll es die Gleichstellung zwischen Generationen, Geschlechtern und Regionen fördern und auch Toleranz und Vielfalt der Kultur, sowie einen schonenden Umgang mit der Natur sicherstellen.“

Man kann aber auch auf eine damit anspruchsberechtigt werdende Einzelpersönlichkeit abstellen, wie es das deutsche Jugendhilfegesetz tut, das ein subjektives „Recht eines Jugendlichen ... auf Förderung seiner Entwicklung und auf die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs 1 SGB VIII; D 8.1) kreiert. Eine so geartete Formulierung wäre zugleich geeignet eine Brückenfunktion zwischen Jugendförderung und Jugendwohlfahrt abzugeben, indem solcherart im Niederschwelligkeitsbereich auffällige Jugendliche noch in der nichtinstitutionalisierten, nichtinterventiven und (man muß gar nicht aus falsch verstandener Verschämtheit darauf verzichten wollen, Kostenerwägungen zu unterdrücken;) wohl auch sparsameren Jugendarbeit mitzubetreuen wären. Was bei solcher antizipativer Frühbewohlfahrtung durch die Jugendarbeit dann aber erforderlich wäre, wäre eine Kostenabgeltung aus der eigentlichen Jugendwohlfahrt (vgl § 89a-h und 92 SGB).

Energischer und stärker in menschenrechtlicher Tradition stehend wirkt wohl ein Gesetzgeber, der sich an die jugendlichen BürgerInnen direkt wendet. Wie auch immer aber diese Entscheidung ausgeht, so bleibt inhaltlich wesentlich, wie sehr eine Gesellschaft ohne Zögern eine durchaus als solche diffamierbare „Einmischungsstrategie“ – bis hin in den Bereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung (D 6.3) – ergreift, wenn es gilt, Jugendlichen kompensatorisch förderlich zu werden, Jugendlichen mit „empowering“ (UK 2.3.5; S 1.1.1; I 1.1.2) an die Hand zu gehen, Benachteiligungen zu vermeiden oder vorhandene abzubauen, den Schwächeren in der Gesellschaft ein materielles „Recht“ zu geben, um ihnen die jeweils günstigsten „Erwachsenwerdensbedingungen“ (uppväxtvillkor; S 2.2.1; S 1.3.2; SF 1.1.1) zuzusichern.

Man kann aber auch den österreichischen Weg gehen, beispielhaft der Salzburger Entwurf (Ö 6.1; § 1 Abs 1 in Relation zu § 1 Abs 2), und sich sowohl an den subjektiven Anspruch heranwagen, als auch das System in die Pflicht nehmen. Darin scheint die Rechtsgestaltungszukunft zu liegen.

5. Bei der Hinwendung zu dem/der Jugendlichen, die freilich keinen subjektiven Rechtsanspruch auf Individualförderung auslöst, wenngleich optisch der Eindruck erzeugt wird, kann ein Gesetzgeber sich unter Legitimationsdruck fühlen. Das äußert sich dann in – in der Wahl der Argumente bemerkenswerten – Einlassungsgebäuden, wie dem des finnischen Jugendförderungspolitik-Steuerungsgremiums Nuostra (SF 2.1), dem die Vorbereitung des für Europa – neben deutschen Landesgesetzen, aber auch dem Salzburger Entwurf – durchaus „maß“gebenden Jugendarbeitsgesetzes von 1995 oblag. Effektive Jugendpolitik braucht zur Durchsetzung ihrer Ziele eine „Konzernstrategie“, so wurde dies in ungenierter Anleihe bei Wirtschaftsbegrifflichkeit proklamiert. Um aber zu den optimalen Strategien und deren vorgelagerten Prinzipien zu gelangen, gilt es, in einem Konzern die Unternehmensziele zu definieren, die im „Unternehmen Jugendförderung“ evident werden müssen.

6. Beachtlich an dieser finnischen Evidenzbehauptung (SF 2.1.1) ist der merkwürdigerweise nur in Zusammenhang mit der Rechtsgarantienausstattung Jugendlicher verbundene, insgesamt aber originelle wie originäre (kurioserweise seit den frühneuzeitlichen, lutherisch beeinflußten Staats- und Rechtlehren, jedenfalls seit der Menschenrechtslehre nie mehr vertretene) Ansatz, die Ausstattung mit Rechten mit der erwarteten Erfüllung von Pflichten zu konditionieren:

- Die Jugendlichen sollen das Recht und die Pflicht haben, ihre Zukunft selbst zu gestalten.
- Die Jugendförderungspolitik hat die Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Jugendlichen diese an sie gerichteten Erwartungen auch erfüllen können.
- Um den Jugendlichen zu ermöglichen, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen, hat die Jugendpolitik sie mit den dafür nötigen Voraussetzungen auszustatten und ihnen die Möglichkeit zu geben, die notwendigen Fähigkeiten zu erwerben.

- Die Jugendarbeit hat eine Umgebung zu schaffen, die die Entwicklung und Selbstverwirklichung der Jugendlichen ermöglicht und komplementär auf der anderen Seite aber im Wege stehende Hindernisse beseitigt.

Nur Südtirol „wagt“ es noch, die Einräumung von Benefizien ganz vorsichtig mit Pflichten zu kontextuieren (I 6.2; § 1 Abs 2 Ziff 3).

Hier sollte den Gesetzgebern Mut gemacht werden, zumindest in den Zielformulierungen an die rechtliche Gewährung von Kompensationsrecht die damit verbundenen Erwartungen zu deklarieren. Das ist nicht Ausdruck von hardlining, sondern entspricht der Überzeugung, daß Jugendliche keineswegs nur klientelisiert werden wollen – und auch gar nicht sollen: Denn kaum ein Land verzichtet in den jüngeren Jugendförderungsrechtsdokumenten (SF 2.2.6; S 1.4.1.1; I 2.3.2.7; UK 2.3) darauf, an die Jugendlichen mit dem Autonomisierungsappell auf Entwicklung von unternehmerischem Geist heranzutreten.

7. Ein solcher Pflichten einmahnender Motivenbericht, wie der in Finnland, verrät aber nur allzu deutlich, daß man sich verpflichtet fühlt, beim Erwachsenenpublikum Akzeptanz für die Begünstigungsabsicht einzuwerben. Wenn die schlüssige Vorannahme, daß eine Jugendförderungsgesetzgebung besonders begründungspflichtig ist, stimmen sollte, dann ist Gesetzgebern anzuraten, solches nachzuahmen. Dabei wäre es dann ein leichtes, die Argumentationskette mit anderen Präventionsargumenten zu verdichten. So zeigt ein ganz junges englisches Datum in einer Erhebung durch das Department of Environment (UK 2.2.1), daß die öffentliche Meinung der Jugendförderung ein hohe Kriminalitätspräventionskraft einzuräumen scheint. Denn die Erwartung an die Effekte der Jugendförderung ist in der Bevölkerung hoch und steht zweitens deutlich in einem Kontext zu topics der inneren Sicherheit: 39% der Bevölkerung wünschen in ihrer nächsten Umgebung mehr Maßnahmen gegen Verbrechen und Vandalismus und exakt ebenso viele (39%) fordern im selben (!) Chart auch eine Verbesserung der Möglichkeiten für die Jugend.

8. Die Zielbestimmungen in Jugendförderungsrechten stehen bisweilen im Verdacht politische Kosmetik zu sein. Es mag daher durchaus unter RechtsanwenderInnen, JuristInnen, die Bedeutungslosigkeit solcher, meist geringschätziger Präambelrecht genannter Zielbestimmungen eingewandt werden. Die Politik sollte sich dennoch nicht beirren lassen, sich den jugendlichen BürgerInnen auch rechtstextuell sichtbar zuzuwenden. Eine „vertrauensbildende Maßnahme“ ist das allemal.

Allerdings, der herzeigbaren Möglichkeiten zu „vertrauensbildenden Maßnahmen“ gibt es, wie die untersuchten Rechtsgefüge zeigen, viele. Man sollte sie alle rechtstextuell instrumentalisieren.

Allen voran sind solche zu verstehen, die auf einen Weg der Förderung der politischen Kompetenzen der Jugendlichen setzen, was auf nichts anderes als auf ein „empowering“ zielt. Das kann als bloßes Programm verkündet werden, das kann aber auch, wie die schwedische, finnische und deutsche Gesetzgebung zeigt, ganz konkret werden, wenn Förderungsrecht zur Förderungsbedingung erhebt, daß Jugendorganisationen die Jugendlichen in den Rechtsgestaltungsprozessen ausreichend selbstregelnd etablieren müssen (D.5).

Weniger an Konkretheit in sich habend, aber dennoch zu den klar „vertrauensbildenden Maßnahmen“ zu zählen, sind demokratiepolitische Signale wie die in Schweden statthabende Abhaltung von „Jugendreichstagen“ (S 1.4.1.4) Alles, was für und noch viel öfter gegen die Jugendparlamente auf Gemeindeebene eifrig vorgetragen wird, ließe sich auch für oder gegen den Transfer dieses Grundmodells auf die bundesparlamentarische Ebene wiederholen. Dieser Diskurs, etwa über den Wert von Isegorien überhaupt, dann über die Repräsentationskorrektheit, die Themenselektion, die Fremdsteuerbarkeit u.a.m., soll hier nicht aufgenommen wer-

den. Zu zeigen gilt es nur, daß einer jugendförderlichen Rechtspolitik andernorts getestete Gestaltungsspielräume offenstehen.

Als eine solche „vertrauensbildende Maßnahme“ ist auch der englische Weg zu verstehen, die Jugend zu einem affirmativen Programm in klingender Semantik, „New Deal“, einzuladen. Auch solches mag unter JuristInnen schnell einmal als unbrauchbarer Politpopulismus abgewertet werden. Wenn sich mit solchen Programmen aber, so wie im englischen Jugendförderungssystem auf der Ebene der von den Local Education Authorities zu vollziehenden Trainingsangeboten (UK 2.3.2; UK 4.3.3; siehe auch SF 1.1.2), eine Reihe jugendarbeitsmarktrechtlicher und jugendbildungsanspruchsgewährenden Benefizien verbinden, dann ist die Rechtsgeladenheit und der Anspruchsgehalt schon zu substantiiert, als daß man solche Programme noch als Beschwichtigungsrecht oder Rechtskosmetik abtun könnte.

9. Überhaupt empfiehlt es sich hier, geeigneterweise eine allgemeinere rechtspolitische Beobachtung anzubringen: Die Zeit der ganz großen Rechtswürfe scheint vorbei zu sein; wer daran seine Hoffnungen knüpfte, müßte enttäuscht werden. Auch im Recht hat die Evolution ihre Gesetzmäßigkeit der kleinen Anpassungsschritte entfaltet, die durch die große Zahl der wieder und wieder unternommenen trials den Abstand zum error unspektakulär, aber nachhaltig ausbauen. Jugendrecht und Jugendförderungsrecht ist ein klassisches Paradefeld für diese Beobachtung.

10. Dennoch darf man anbetrachts dieser Gemahnung an Rechtsrealismus nicht darauf verzichten, sich an Parametern zu messen. Nun gebricht es anbetrachts des Forschungsneulands in der Jugendförderung an solchen genuinen Förderungsrechtsparametern. Den untersuchten Staaten sei aber dennoch hier eine Handreichung angeboten. Für ihre weitere Arbeit könnte es nützlich sein, sich an international ertasteten Prüfkatalogen zu messen. Ein reziproker wie auch valider solcher – Indicators to monitor the implementation of the international law of youth rights (Angel 1995, Table 28, 1059ss) – der auch schon eine innere Systematisierung zu treffen versucht, sei hier an die Politik gerichtet und in den für die Jugendförderung einschlägigen Teilen auszugsweise angeboten:

Rights of youth: cross-sectoral

20. Rights of youth to participation
21. Rights of youth to development
22. Rights of youth to peace
23. Rights of youth to equality
24. Rights of youth to exchange ideas and values
25. Rights of youth to mutual respect and understanding between peoples
26. Rights of youth to family life
27. Rights of youth to democracy and to be in the vanguard of the defence of freedom of individuals and society
28. Rights of youth to religion and spirituality and moral/ethical development
29. Rights of youth to international cooperation

Rights of youth: sectoral

30. Rights of youth to education and training
31. Rights of youth to quality health treatment
32. Rights of youth to social life and social services, including social security protection
33. Rights of youth to culture, including ethnic language and cultural heritage
34. Rights of youth to employment and economically productive activities

35. Rights of youth to political and civil activities, including freedom of association, assembly and the rights of protest, strike and demonstration as well as access to the executive branch of government
36. Rights of youth to legislative protection and guarantees, including legislation on specific youth rights and freedoms and access to legislative hearings on such bills
37. Rights of youth to judicial protection, including an independent juvenile justice system
38. Rights of youth to basic human settlements, especially adequate housing and sanitation facilities
39. Rights of youth to travel/mobility
40. Rights of youth to sports and leisure-time activities
41. Rights of youth to conscientious objection to military service and to undertake alternative community service
42. Rights of youth to freely accessible and reliable information

Responsibilities of youth

43. Responsibilities of youth to contribute to self, family and societal development
44. Responsibilities of youth to promote inter-social and inter-generational harmony and understanding and gender equality
45. Responsibilities of youth to respect the human rights and fundamental freedoms of all peoples
46. Responsibilities of youth to promote appropriate standards of ethical conduct in both individual and social life
47. Responsibilities of youth to respect teachers and all people dealing with education, instruction and training
48. Responsibilities of youth to respect parents, the family and the aging, especially in the context of the cultural traditions in each country
49. Responsibilities of youth to promote a balanced state of physical, mental, moral and spiritual health and development
50. Responsibilities of youth to participate in social service activities to help society deal with basic problems
51. Responsibilities of youth to promote an honest work ethic and a coherent career development plan involving education, training and employment
52. Responsibilities of youth to participate in the political democratization of society and in affirmative actions to promote equal opportunities for young men and women in such processes
53. Responsibilities of youth to protect the human environment and to encourage the conservation of nature

Rights of youth to promote, protect and monitor such rights

54. Rights of youth to a list of all its rights in a clear and responsible way
55. Rights of youth to legal aid services for mediation of problems
56. Rights of youth to be represented in legal bodies set up to promote, protect and monitor such rights
57. Rights of youth to channels of communication and modes of cooperation with governmental bodies concerned with such rights
58. Rights of youth to an effective recourse before a national, regional or international authority if its rights have been violated
59. Rights of youth to benefit from free legal advice and free representation by a lawyer of their choice
60. Rights of youth to be represented by non-governmental youth organizations for hearings before governmental and intergovernmental commissions and councils concerned with human rights and fundamental freedoms and to participate in the drafting of reports on youth rights by such bodies

1.11 Die für Jugendförderung Verantwortlichen mögen selbst evaluieren, welche dieser als Rechtsansprüche, die einer UN-Rechts-Kodifizierung harren, formulierten Ausstattungen im

jeweiligen nationalen Bereich als schon respektiert oder gewährt zu erachten sind. Wenig redlich wäre der Weg, daraus einfach weitere Zielverkündigungen für das Zielrecht zu gewinnen, um sich solcherart für international rechtskompatibel erklären zu wollen.

1.2 Jugendförderung als Rechtsauftrag

1. Jugendförderung wurde und wird zum Teil auch noch als „bloß“ politische Aufgabe gesehen, der man sich aus Günstigkeit oder Geneigtheit mehr oder eben auch weniger verbunden sieht; Regierungs- oder Ministerratsbeschlüsse reichten zur formalen Bedeckung des Vergabehandlungs. Sowohl aus Legalitätsgründen als auch aus Legitimitätserwägungen hat man sich seit den achtziger Jahren auf den Weg begeben, das Feld der Jugendförderung rechtlich zu bestellen. Wobei aber gleich auch wiederum zu Eingang klarzustellen ist, daß sich aus einer allfälligen rechtlichen Bindung auf Fördererseite keineswegs ein wie immer gearteter Rechtsanspruch auf der Gefördertenseite einstellt; dies auch nicht in Deutschland (D 4.3.2), wo die Ausweisung der Aufgabe im Sozialrecht einen vermeintlichen solchen Hinweis darauf zu liefern scheint.

Wesensgemäß hat man begonnen die Aufgabenverteilung klären zu wollen, auf welcher Ebene der staatlichen Aufgabenorganisation was, aber noch nicht wieviel an Jugendförderung zu betreiben ist. Da ist verständlicherweise nicht viel mehr als eine Beschreibung des Istzustandes passiert; es wäre aber auch eine verfehlte Erwartung an das Kompetenzrecht, daß es einseitige, vertikale „Politik macht“. Der nächste Schritt war es, Verfahrensordnungen, insbesondere Vergabeordnungen zu entwickeln, um das Vergabehandeln dem potentiellen Vorwurf der Willkürlichkeit zu entziehen. Der logisch nächste Schritt war dann weiter zu beschreiben, wer an der Festlegung von Vergabeschlüsseln mitwirkt, um im darauffolgenden Schritt dann die Mitwirkungsrechte von Betroffenen zu reduzieren oder zu eliminieren; die Rechtfertigung dafür war leicht zu finden: Sachbegründungen durch professionelles Management genießen höhere Dignität als das Eigeninteresse von Betroffenen. Es ging dabei erkennbar auch um die Minde rung von Verbände“macht“, um den nichtverbandlich organisierten Jugendinteressen zum Förderungsdurchbruch verhelfen zu können. An dieser Sprengung von „geschlossenen Gesellschaften“ wirken in jüngerer Zeit eintätig auch angerufene Gerichte mit, indem sie judizieren, daß ein Förderungsantrag nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, daß die im Haushalt bereitgestellten Mittel für die Weiterförderung bisher geförderter Träger schon verplant seien (D 4.3.2).

2. Allerdings, diesen Weg als europäischen im Imperfektum als schon abgelaufen zu beschreiben, ist eingestandenermaßen rechtsgenetisch-methodisch nicht unproblematisch. Legt man jedoch die empirisch festmachbaren Beobachtbarkeiten der Jugendförderungsrechtsentwicklungen übereinander, dann sieht man doch recht unabweisbar, daß – mit Phasenverschiebungen, versteht sich – in allen untersuchten Länder der gleiche Prozeß abläuft, wenngleich England, Italien oder Österreich noch kein gesamtstaatliches Jugendförderungsrecht haben. Das aber kann keinen Hinweis darauf liefern, daß dieses nicht doch auch in diesen Ländern Desiderat wäre. Österreich hat kompetenzkohärent einen klaren Willen zur rechtlichen Durchdringung der Jugendförderung auf der Landesrechtsebene dokumentiert, teilweise sogar ambitionierter als die meisten verglichenen Länder, außer Deutschland, das in der Tat die schwungvollste Jugendförderungsrechtsarchitektur vorgezeichnet hat; Österreich ist sich nur bislang die Konsequenz schuldig geblieben, auf der Rahmenrechtsebene einen Rechtsharmonisierungsnachziehprozeß zu unternehmen. In England und in Italien hinwiederum wird der Mangel einer gesamtstaatlichen Verfassungsäußerung zu den Konstituenten eines Jugendförderungsrechts ohne Ansehung der geltenden Kompetenzverfassung als gravierendes Manko empfunden, dem man mit politischer Aktivität beikommen möchte (Entwurf Turco I 6.1; Entwurf; Entwurf Lloyd UK 8.4).

Man kann also mit Fug und Recht von einem in der Richtung recht klar verlaufenden, teils eben schon abgelaufenen Prozeß einer „Be-Rechtlichungswelle“ – im Sinne der englischen Rechtsterminologie der belegalization, die diesen Prozeß aus der pejorativen Semantik des deutschen Begriffs der „Verrechtlichung“ herausholt – des Jugendförderungs- und Jugendarbeitswesens reden. Gewiß, die Vergabe von Mitteln im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung findet auch jetzt nicht im rechtsleeren Raum statt; auf immanente Teleologie, wie sie sich in Österreich aus Art 17 B-VG in Zusammenhang mit Art 104 Abs 2 B-VG ergibt, ist man auch in anderen Ländern, in denen man im Jugendförderungsbereich ohne Grundsatzgesetzgebungsbindung auskommt, verpflichtet. Aber einen höheren Grad zumindest an Legalitätsdarstellung, auf die in Akzeptanzgesellschaften nicht verzichtet werden kann, verbürgt die Berechtlichung dann doch.

3. Eine solche Zwischenbilanz über einen noch unvollständigen Prozeß zwingt dazu, sich einer Prognose zu stellen, wie am Hintergrund der beobachtbaren Rechtsgenetik die kontinuär erwartete Rechtspolitik begründet werden kann: Nun, es scheint in der Tat Legitimitätszuwächse und auch Stabilität in der Sache zu erbringen, wenn auf einer Grundsatzgesetzgebungsebene die anstehenden Aufgaben bilanziert und hinsichtlich der Ansprüchlichkeiten definiert werden.

Da ist schon die Istzustandsbeschreibung und die damit einhergehende Absicherung nach „unten“ von prozeßleitenderem Wert, als man dies annehmen möchte. Sollen Aufgabenfixierungen, die in Rechtsgebundenheit noch nicht existiert haben, vorgenommen werden, dann bedarf es darüber ohnedies der vorherigen Herstellung von Einvernehmlichkeit, für Österreich besehen einer jeweiligen Länderselbstbindung und/oder einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG. Ein einseitig geharnischter parlamentarischer Aktionismus (siehe UK 8.4) vermag wohl wenig auszurichten, wenn es um Leistungsrechtstransfers geht.

Einvernehmlichkeit hat aber ihre innere Bedingung (sie kann freilich zusätzlich noch einen sehr sensiblen föderalismuspolitischen Rahmen haben, wie etwa in der Relation Italien – Südtirol (I 1.1.2), was aber im hiesigen Kontext nicht weiter reflektiert zu werden braucht): Ein Bundesgesetzgeber wird nicht auf Selbstbindung eines Regionalgesetzgebers oder kommunaler Rechtssetzung pochen können, wenn er nicht selbst auch bereit ist, seine Gegenleistung rechtlich zu fixieren. Zu einem akkordierten Jugendförderungsrecht wird man also nur dann gelangen können, wenn sich die gesamte Förderungslandschaft auf einem Bild porträtieren läßt, und also die wechselseitigen Verschränkungs- und Unterstützungsbestrebungen in einer Eröffnungsbilanz eines gesamthaften Jugendförderungsrechts transparent und verbindlich gemacht werden. An einem Vorbild für einen solchen parcours fehlt es nicht: Das deutsche Jugendhilferecht hat diese Akkordanzleistung (D 1.1) geschafft. Noch einmal: Berechtlichung kann auch eine Absicherung vorher hergestellter Konsense zum Zweck haben.

4. Der angesprochene Legitimitätszuwachs scheint den möglicherweise mühevollen politischen Prozeß zu rechtfertigen: Wo man ein akkordiertes Jugendförderungsrechtsgebäude schon errichtet hat, scheint man damit zufrieden zu sein. Man hat Sonderinteressen, die sich im rechtsfreien Leistungsraum ungebändigter entfalten können, „domestiziert“; die Transparenz des Vergabesystems führt zu politischen Glaubwürdigkeitsgewinnen; man hat – am deutlichsten in Skandinavien (S 1.3.3; SF 3.3) – closed shops von Förderungsbeziehern zugunsten von Projektförderung und Schwerpunktbildung und anderen neuen Initiativen geöffnet, freilich ohne die herkömmlichen Förderungsbezieher zu stigmatisieren und deren geschätzte Arbeit allzusehr einzuengen. Kontinuitätspolitik ist in diesem sensiblen Bereich, der auch maßgeblich auf Ehrenamtlichkeit angewiesen ist, dringend angezeigt. Weiters bringt die rechtliche Definition von Förderungsrelationen mehr Verlässlichkeit und Planbarkeit für die Akteure der Jugendarbeit.

5. Ob sich der Weg der Rechtsfestmachung auch für die effektive Höhe der auszuweisenden Förderungen eignen wird, erscheint jedoch offen. Der finnische Weg, einer Gemeinde staatliche Kofinanzierungsmittel per Jugendliche/n in der Gemeinde von ca 60 öS p.A. zuzuweisen, um so kommunale Eigenbeteiligung zu stimulieren (SF 5.1.3.1) findet sich, freilich ohne daß

über eine allfällige Bundesmittelzuweisung Aussagen getroffen werden könnten, analogisiert auch im Salzburger Entwurf (§ 4 Abs 2; Ö 6.1). Eine gesetzliche „Mindestausstattungssicherung“ erscheint wohl als das bestandsicherndste Modell – sofern man nicht auf Niedrigstlimits wie im § 19 des österreichischen Entwurfes eines Bundes-Seniorengegesetzes (RV 3.6.1998; 1184/XXGP) von 11.-- öS pro Person setzt. Denn dann könnte solches Recht zum willkommenen Argument für eine Anpassung nach unten gereichen.

Allerdings setzt das Modell der gesetzlichen Mindestausstattung politische Akkordanz voraus, an der es im europäischen Vergleich doch weithin zu gebrechen scheint. Weder zeigt sich eine der gesichteten Gesamtstaatsebenen besonders freudig sich der Vergabehöhe nach festzuschreiben, noch die Kommunalebene. In England (UK 6.1) meint man gar eine Art Obstruktionspolitik der lokalen Ebenen ausmachen zu können, auch nur bekanntzugeben in welchem Maße man Jugendarbeit betreibt, geschweige denn sich da von außen eine Fixierung auferlegen zu lassen.

6. Rechtliche Fixierung scheint also schnell an Grenzen zu stoßen, womit ab dann die weitere Dynamik wieder an die Benevolenz der Politik rückverwiesen wird. Da gebricht es auch in der Tat nicht an großen Ansagen. Der Jugend scheint die politische Gunst zu winken. Ob freilich alles hält, was es verspricht, kann nur durch eine längerfristige und überdies möglichst über nationale Verlaufsbeobachtung einer stärker auf die Empirie verpflichteten Jugendforschung erwiesen werden. Das jugendpolitisch bestausgewiesene und hoch ambitionierte Finnland hat denn auch schon einen solchen europäischen Prozeß, das Jugendrechtsfeld europaweit koordiniert zu observieren, beim Europarat (European Steering Committee for Intergovernmental Co-operation in the Youth Field CDEF (95) 10) angeregt. Die sich erweisende Beteiligungs“freude“ an diesem Projekt läßt Markierungen erkennen, wo die Mitgliedsstaaten sich in ihrem Jugendpolitik-ranking angesiedelt wähnen.

7. Den im internationalen Vergleich vorläufigen Höhepunkt im Forderungskatalog der Jugendrechtspolitik bildet die Forderung auf Aufnahme des Jugendförderpflichtigkeitsprinzips in den Katalog der Staatszielbestimmungen (S 1.1.2). Das wirkt auf den ersten Blick bestechend, ist aber dennoch differenziert zu beurteilen. Nach den Vorstellungen des schwedischen „Jugendpolitischen Komitees“ soll Jugendpolitik weder auf einen bestimmten Verwaltungsbereich eingeschränkt noch auf eine bestimmte Zielgruppe und ihre Bedürfnisse gerichtet sein. Jugendpolitik soll so als Leitprinzip staatlichen Handelns verankert werden, daß jede Behörde in ihrem Wirkungsbereich für die Jugendlichen ausdrücklich die gleiche Verantwortung wie für die übrige Bevölkerung trägt. Konsequenterweise solle daher in den jeweiligen Verwaltungsbereichen ohne sachliche Notwendigkeit kein eigener Zuständigkeitsbereich für die Jugendlichen geschaffen werden, sondern Jugendliche sollen nach dem Gleichbehandlungsprinzip gleich wie die Erwachsenen behandelt werden. Vorhandenes punktuell begünstigendes Recht sollte zugunsten des Griffes nach dem Ganzen abgebaut werden.

8. Das klingt rechtspolitisch tatsächlich gut, man setzt auf die autonome Person in voller, von allfälligen Lebensumständen prinzipiell unbeeinträchtigbarer Grundrechtsträgerschaft und verzichtet auf den Paternalismus als Verantwortungsmotiv gegenüber gesellschaftlich schwächeren Gruppen. Das ist eine radikale Einforderung von Menschenrechtsbewußtsein und Gleichheit.

9. Das birgt aber dennoch die Gefahr in sich, daß ein abstraktes Prinzip der absoluten Gleichheit „vor dem Recht“ erfahrungsgemäß ungünstigere Ergebnisse erbringt als eine natürlich stets hinkende Gleichheitspolitik „durch das Recht“, und daß dann, wenn das gesamte Staatshandeln dem Prinzip der Jugendförderlichkeit verschrieben wird, sich in concreto kein Segment des Verwaltungshandelns sonderlich in kompensatorischer Verantwortung fühlt. Ein solcher Ansatz von unterlegter theoretischer Gleichheit kann in der Praxis ein Mehr an faktischer Ungleichheit zum Erfolg haben.

10. Wollten Gesetzgeber sich diese Idee, die Jugendförderung zu einer Staatszielbestimmung zu heben, zu eigen machen, dann wäre dies nur bei Beibehaltung des bisherigen anspruchsbe- gründenden Normenbestandes ratsam. Denn an der empirisch ausgewiesenen Tatsache, daß die Jugend als über gemeinschaftlich-spezifische Interessen definierbare politische Gruppe zu den schwächeren politischen Entitäten zählt, kommt auch ein solch philosophischer Ansatz nicht vorbei. Aus dieser Rolle der relativ Schwächeren kommt der Jugend ein – übrigens allenthalben völlig unangefochtenes – Recht auf Schutz und ein Recht auf die politische Berücksichtigung ihrer Interessen und Meinung zu.

1.3 Eine massive Aufgabenumakzentuierung: Statt fun und action, education und vocation

1. Viele kleine Reformschritte scheinen die signifikanteste Trendwende in der Jugendförderung in ganz Europa auszumachen, insgesamt besehen ergeben sie einen Generaltrend: die Verschiebung der Akzente von der stärker bildungsbezogenen Jugendarbeit zur handfesten Jugendberufshilfe. Der sichtbarste Ausdruck dieser Neuakzentuierung kommt in England zum Ausdruck, wo in der letzten Ministerienumorganisation zu Antritt der Regierung Blair das Department for Education in ein Department for Education and Employment umgestaltet wurde (UK 4.1.1).

2. Jugendarbeit setzte und setzt herkömmlicherweise Angebote zur personalen Entfaltung Jugendlicher zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in allgemeiner, politischer, sozialer, sozialengagementbezogener, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher, technischer, sportlicher, spielerischer, musischer, kontemplativer, internationalisierender und familienbezogener Hinsicht. Sie tut dies in aller Regel mediatisiert über Verbände, Vereine, Gruppen, Initiativen, föderungsrechtsorganisatorisch besehen über Träger der öffentlichen oder solche der freien Jugendhilfe. Einiges davon ist historischen Wellen zuzuordnen: Das spiegelt sich deutlich in den Versuchen UN-Recht zur Absicherung der zeitadäquaten Ziele zu instrumentalisieren; galt in den sechziger Jahren die Sorge dem Respekt vor der Einmaligkeit des Nächsten, so niedergeschrieben in der UN-Declaration on the Promotion Among Youth of the Ideals of Peace, Mutual Respect and Understanding between Peoples, 1965, so bemühte man sich – vergeblicherweise, aber der Tenor wird dabei sichtbar – in den ausgehenden achtziger Jahren um eine UN-Charter on the Rights and Freedoms of Youth. In der Mitte der neunziger Jahre geht es aber dann auch im UN-Kreis schon deutlich um die Beschäftigungsproblematik als Kernthema eines Entwurfs eines „UN World Youth Programme of Action to the Year 2000 and Beyond“.

Jugendberufshilfe ist unübersehbar das neue Thema. Man versucht vor allem der Herausforderung durch die Jugendarbeitslosigkeit zu begegnen durch Berufshinführung, Berufsvorbereitung, ergänzende Berufsausbildung und Sprachförderung, oder wie es der Salzburger Entwurf eines Jugendförderungsgesetzes trefflich formuliert: „Zur Förderung und Sicherung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen sollen diese (...) bei der Berufsfindung und beim Übergang in die Arbeitswelt unterstützt werden“.

3. Jugendförderungspolitik ist aber nicht nur Jugendberufshilfepolitik geworden, sondern in den Ländern mit hoher Jugendarbeitslosigkeit, die wiederum mit Erwerbseinbußen einhergeht, wie Finnland, Schweden und England, zu einem Gutteil segmentäre Sozialpolitik. Man arbeitet an speziellen Einkommensunterstützungssystemen für Jugendliche, an Wohnungsbeschaffungsprogrammen, um abschichtungswillige Jugendliche dann zu fördern, wenn die Abschichtung von den Eltern nur aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht möglich wäre (S 1.4.2 und S 1.4.3). Solcherart in die Pflicht genommen, kann sich die Jugendförderung von ihren früheren Kollektivhaltungs- und Bildungsprämissen allerdings schon einigermaßen weit entfernen.

4. War die Jugendförderung also über lange Zeit hin das zentrale staatlich zu begünstigende Instrument zur Förderung jugendlicher Persönlichkeitsentwicklung, die man am besten befördert sah, wenn der Jugend in absoluter Freiwilligkeit Gelegenheit und Örtlichkeit geboten wurde, wo sie sich spielerisch, sich musisch betätigend oder adventurebezogen entfalten kann, so brechen nun die hard facts und hard policies durch: Jugendförderung im Kleid der Jugendberufshilfe wird neuerdings mehr als das gesehen, was präventiv – da steht das Edukative noch im Vordergrund – oder auch schon nur mehr kompensatorisch – hier kommt die Jugendförderung schon sehr in die Nähe des Jugendwohlfahrtlichen – die Chancen von Jugendlichen, am irreversibel kompetitiv gewordenen Arbeitsmarkt bestehen zu können, verbessert (D 1.3.2.1).

5. Man kann diese Entwicklung bedauern und durchaus redlicher- wie auch erlaubterweise meinen, daß Jugend just die Phase sei, die der Freistellung von gesellschaftlich Dräuendem gewidmet ist, und daß Jugend daher so etwas wie einen moralischen Anspruch gegen die Gesellschaft habe, von der irgendwann ohnedies nicht vermeidbaren Begegnung mit der sozialen Wirklichkeit durch das Errichten von Filtern so lange wie möglich abgeschirmt zu werden. Man darf aber bei solcher Sicht dennoch nicht ignorieren, daß diese Freistellungsphase zu einem geborgten Aufschub geraten kann, der den Aufprall in der wirklichen, globalisierten Welt nur noch schmerzlicher ausfallen lassen kann. Freilich stimmt auch der denkbare Einwand, daß, wenn schon ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf „Zuweisung“ oder „Einräumung“ des Zugangs zu einer Erwerbsstelle nicht einlösbar ist, dann doch die herkömmliche Jugendarbeit im Sinne einer Jugendbildung die letzte Bastion wäre, die dem Einnehmen zynischer oder hoffnungsloser Jugendprägungen entgegentrete. Das wird auch gar nicht gelegnet; man geht nur im neuen approach sehr zielgerichtet auf eine Beschäftigungseinbindung von Jugendlichen als Primärmittel zur Abwehr von Enttäuschungshaltungen los.

Jugenderwerbslosigkeitsraten zwischen dreißig und vierzig Prozent sind für Länder wie England, Finnland oder das eine oder andere neue deutsche Bundesland keineswegs Theorie. Daher hat man just in diesen Ländern die Jugendförderung in Jugendberufshilfepflicht gewandelt, auf daß auch die jugenderfahrene Jugendarbeitsszene dazu beiträgt – unter vielen anderen Beiträgerfaktoren –, daß die Jugenderwerbslosigkeitsrate zumindest nicht höher ausfällt als im allgemeinen Durchschnitt. Das ist ohnedies schon ein minimalistisches Ziel, wenn man sieht, daß Frustrationen am Beginn des Erwerbslebens tiefer gehen und nachhaltiger prägen als in vorschritteneren Lebensphasen. Vorrangiges Ziel der Jugendförderung, so postuliert die finnische „Konzernstrategie“ dies an betrachts einer schon über dreißigprozentig (!) gewesenen Jugendarbeitslosigkeit, ist der von der Jugendarbeit her leistbare Beitrag kultureller, kompensatorischer, edukativer und psychologischer Art zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Das primäre strategische Ziel bei Erziehung und Arbeit ist die Verbesserung der Chance auf Arbeitsplatzbeschaffung durch Ausbildung, Training und simulierte Erfahrungssammlung im Arbeitsleben (D 1.3.2.1; UK 2.3; SF 2.2; S 1.4.2.3; I 2.3.2).

6. Nicht ein einziges Jugendförderungsrechtsdokument kommt aus, ohne bei den obersten Zielen der Jugendförderung die Förderung von verantworteter Selbstbestimmungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit aufzuführen. Wie – so war aber die Frage in allen beobachtbaren Gesetzesverdichtungsverfahren in den Ländern hoher Jugendarbeitslosigkeit, die diesen Trend zur Umakzentuierung der Funktionen der Jugendarbeit begriffen haben – sollte man diesen hehren Zielen entsprochen haben, wenn man Jugendlichen am naheliegendsten Feld der freien Berufswahl und des erwünschten Berufszugangs keine Chancen sichern kann? Die sichtbarste Teilnahme an Gesellschaften ist die in der Rolle eines autonomen Teilnehmers am Arbeitsmarkt (I 1.1.3; S 1.1.1).

Daher versucht man die Jugendförderungsinstanzen – so in England (UK 2.3), in Schweden (S 1.4.2.3), in Finnland (SF 2.2) – mit ihrer traditionellen Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen mit den neuen Jugendberufshilfetaufgaben anzureichern, die segmentär ebensogut bei den

jeweiligen Arbeitsmarktservices oder im klassischen Sozialwesen angesiedelt werden hätten können. Es wird ganz wesentlich an den RepräsentantInnen der Jugendarbeit liegen, sich in die neue Herausforderung einzulassen oder im Weigerungsfall zugunsten der Arbeitsmarktressorts an Einfluß zu verlieren. Sachklugheit läßt hier einen Aufgabenübergang vom Sozialen an die Bildung angezeigt erscheinen. Denn zu früh sozialbewohlfahrtet zu werden führt zu einer verhängnisvollen Prägung.

Deshalb ist man in Finnland sogar soweit gegangen, daß das für die Jugend zuständige Bildungsministerium im ersuchten Bereich mit Mitteln tätig wird, die aus anderen Ministerien, zuvorderst dem Sozialressort zur Bestbewirtschaftung bereitgestellt wurden. In Schweden wiederum hat man aus einer anderen strategischen Überlegung (S 7.7; § 6ff) heraus die Jugendförderung mit der neuen Aufgabe befaßt: Man neigt einer edukativen Beschäftigung Jugendlicher zu, um additiv zu den Sozialleistungen den Jugendlichen eine Einkommenserzielung – und zwar auf der Grundlage der psychologischen Wertigkeit einer von ihnen selbst getragenen Tätigkeit, die natürlich in der Nähe der in Deutschland im Kombilohnmodell verwirklichten kompatiblen Tätigkeiten liegt – zu ermöglichen, ohne daß eine solche Tätigkeit sich schädlich auf den Bezug der Sozialleistungen auswirkt. Das wäre unweigerlich der Fall, wenn diese Jugend-Erwerbsplätze im Weg der Arbeitsplatzförderung bei Unternehmen angesiedelt wären. Man fördert daher den/die einzelne/n Jugendliche/n (S 1.4.2).

7. Die neue Funktionsbetonung geht natürlich im Binnensystem trotz der Erschließung neuer Mittel aus den Sozialwesen und Arbeitsmarktförderungssondermitteln in gewisser Weise zu Lasten der „alten“ Funktionen. Dennoch läßt sich empirisch eine allfällige Befürchtung widerlegen, daß es sich um eine reine Anstattpolitik handle. Die Funktionserweiterung durch die Befasung mit neuen Sozialarbeitsaufgabenstellungen hat den gesellschaftlichen Stellenwert der Jugendförderung erkennbarweise gehoben, weil diese sich nunmehr sichtbar nicht nur an der Lösung inskünftig anstehender langfristiger Probleme engagiert, sondern bei der Lösung als aktuell und brennend empfundener. Freilich, die Herausforderungen für die in der Jugendarbeit Tätigen steigen steil an. Standen bisher Betreuungs- oder Animationsaufgaben an, so besteht nun die unangenehme Gelegenheit in die Mühlen der Mächte des Arbeits- und Wirtschaftslebens zu geraten. Eine Vorahnung haben jene schon bekommen, die für das ehrenamtliche Engagement in der Jugendarbeit einen Rechtsanspruch auf Arbeitskarenzierung eingefordert haben, wie die AutorInnen des Salzburger Entwurfes auf einer frühen, in dieser Form leise verlorengegangenen Textstufe. Wie die deutsche oberstgerichtliche Judikatur (D 3.4) aber zeigt, ist da auf das kommutative Gerechtigkeitsvermögen der Gerichte zu rechnen. Klar wird solcherart aber auch, daß die Jugendpolitik und ihre RepräsentantInnen den Weg von einem eher geschützten Politiksegment auf den offenen Politikmarkt der Interessenkollisionen genommen haben.

8. Dieses Eintauchen in einen wegen seiner Interessengeladenheit umkämpften Politikbereich könnte nicht nur die Jugendarbeit verändern, sie könnte auch dazu beitragen, freie Jugendorganisationen zu „politisieren“ und sie zu einer Art Jugend“gewerkschaft“ zu machen. Wie immer dieser Prozeß vor sich gehen wird, soviel erscheint gewiß: An Beschaulichkeit ist durch die Neuakzentuierung einiges verlorengegangen.

Unabweislich stellt sich natürlich – für Jugendpolitik wie für Verbände in gleicher Weise – auch die Frage, ob und unter welchen Supportvoraussetzungen die herkömmliche Jugendarbeit, zuvorderst die der Verbände, solche Aufgaben, wie das Betreiben von career centers, trainingscenters und ähnlichen erwerbslebenskompetenzschaffenden Einrichtungen verkraften könnten. Anleihenvorbilder wie die Kooperation von Arbeitsmarktservice mit Organisationen wie Caritas, die als Rechtsträger von jugendlichen „Leih“arbeitern fungieren, gibt es ja bereits. Jugendverbände könnten da ihre genuine Erfahrung synergetisch einbringen. Denn am Trend an sich kommen sie nicht vorbei. Ignorieren sie ihn, dürfte das bloß zur Schwächung der Ju-

gendarbeit führen, an den gesamteuropäischen jugendpolitischen Gewichtungen vermögen sie nichts zu verändern.

9. Man kann auf den ersten Blick gleich unmißverständlich erkennen, daß auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihren jugendpolitischen Schwerpunkt in die Vorbereitung Jugendlicher auf den Eintritt in das Erwerbsleben verlagert: In der Ankündigung „Für ein Europa des Wissens“ (KOM 1997, 563 endg.) ist die Funktion des Wissens als Vorbedingung für die „Förderung der Beschäftigung“ schon in der Kopfzeile ausgelobt. Und der jüngst eben vorgelegte Vorschlag für einen Beschuß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Gemeinschaftlichen Aktionsprogrammes „Jugend“ (KOM 1998, 331 endg.) besiegt diese Zielrichtung weiterer europäischer Jugendaktivitäten: Unter dem Kapitel „A. Ein vorrangiges Ziel“ steht unter a) als erste Emanation die „Beschäftigungsförderung gemäß den Beschlüssen des EuR von Luxemburg durch Förderung von Fähigkeiten und Kompetenzen und einer Kultur des Unternehmertums, die angesichts der Entwicklung der Arbeit und ihrer Organisation erforderlich geworden sind“.

1.4 Koordinierungskompetenz auf der Bundesstaatsebene

1. Dann ist ein weiterer Trend festzustellen, der an der Oberfläche zunächst wie eine Neozentralisierungstrend aussieht. Das ist aber nicht das ideologisch Gemeinte. In keinem der untersuchten Länder ließe sich ein Zentralismus im Sinne einer vertikalen, top-down gerichteten Steuerungsphilosophie nachweisen, nicht einmal in nichtgegliederten, nichtföderalistischen, der Idee von der Teilautonomie abgeneigten Ländern, wie etwa Schweden oder Finnland.

2. Der jüngere, international beobachtbare Ansatz, der Bundesstaatsebene eine Koordinierungskompetenz zuzuweisen, ist lediglich das Komplementärstück zur Tendenz, daß selbst dort, wo verfassungsfeste Regionalgesetzgeber die Ausführungsgesetzgebungskompetenz haben, dem Bundesgesetzgeber ganz ohne größere Widerstände zugebilligt wird, aus den prioritären Regionalnormen eine Art Rahmenrecht zu destillieren. So versteht sich das verfassungsrechtlich wohlverschränkte Zusammenspiel im deutschen Jugendhilferecht.

3. In nationale Jugendhilfegesetze (D 8.1) oder Jugendarbeitsgesetze (SF 8.1; S 7.3), in denen natürlich dann doch auch wiederum den Teilen bei allzu großem Verwirklichungsgefälle eine Vollzugsharmonisierung durch ein management by documentation schlüssigerweise nahegelegt wird – man denke etwa an die englischen Bemühungen auf Gesamtstaatsebene, den sachautonomen local education authorities auf kommunaler Ebene schlicht und einfach durch das Errichten einer vergleichenden Dokumentation politischen Erfolgsdruck anzutun (UK 6.2) –, wird die Beobachtungs-, Dokumentations-, Forschungs- und Koordinationskompetenz hineinklamiert. Dafür gibt es eine in der Tat unverdächtige, rationale Rechtfertigung. Nur durch eine vergleichende Beobachtung und durch ein Zusammenführen der verschiedenen Evaluierungsebenen und Evaluierungsstrategien an einer nationalen Koordinationsstelle kann sowohl in kostenmäßiger Hinsicht als auch in Hinblick auf das jeweilige Ambitionsniveau eine empirisch nachvollziehbare Aussage getroffen werden. Auch kann erst auf dem Rationalen einer nationalen Erhebung eine Allokationsoptimierung der subsidiär eingesetzten Bundesmittel bewerkstelligt werden.

4. Es ist in allen untersuchten Ländern offenkundig geworden, daß die in der Jugendförderung aus der Natur der Aufgabe heraus durchaus ziemlich homogen liegenden Zielsetzungen und Aufgabenstellungen in der Umsetzung auf den meist kommunalen, ganz oft regionalen Anwenderebenen in praxi doch recht heterogen ausfallen. Dafür kann es eine Reihe von sachlichen Rechtfertigungen geben, weswegen auch in keinem der gesichteten Länder eine Stimmung gegen das Prinzip der Befassung regionaler oder kommunaler, ja sogar subkommunaler An-

wendungsebenen geschürt wurde. Subsidiarität ist zu einem europaweit respektierten Prinzip geworden.

5. Wozu diese erweisliche Heterogenität jedoch ziemlich deutlich geführt hat, das ist eben die Verlagerung von Zielkoordination und der Beobachtung der Optimierung in der Aufgabenerfüllung, also von controlling, von Informationserfassung und Dokumentation und schließlich von Befinden über die Effizienzkriterienbindungen, auf die Bundesstaatsebene, sei es in Form einer eigenen obersten Jugendbehörde (ungdomsstyrelsen) in Skandinavien, sei es in einer Youth Verification and Audit Section (UK 6.5) in England oder einer nationalen Steuerungsbehörde, einer „Nationale Jugendagentur“ oder einem „Nationalen Jugendzentrum“ in Italien (Art 4; I 6.1.).

6. Beobachtbar ist, daß die Koordinierungsaufgabe tendenziell eine Konsequenz auf die Steuerungsstrukturen im Einsatz der Bundesmittel entfalten kann. Zwar hält man (noch) am Dogma fest, daß die Zuweisung von komplementären Bundesmitteln von den lokalen oder regionalen Ambitionsniveaus nicht abhängen soll, man schließt aber auch nicht aus, daß auf den Erhebungsbefunden eine Neuformulierung der (bundes-)staatlichen Jugendpolitik diskutabel werden kann. In Italien versucht man der freien Gestion auf der Bundesstaatsebene 30% der Mittel zu reservieren (Art 3; I 6.1.).

7. Fließen auf einer Bundesebene Koordinierungsaufgabe und Förderungsplanung irgendwie ineinander, so wird es dringend erforderlich, daß der Stab, der mit der Förderungsplanung und der Mittelvergabe oder der Erstellung eines Vergabeplanes – so etwa die schwedische (§ 1.3.3) oder finnische Vergabevorbereitungsgremien (§ 4.1.2) – betraut wird, nach dem Prinzip des freien Mandates operieren kann, das heißt außerhalb bloßer Organisationsfragen weisungsungebunden ist und im übrigen so zusammengesetzt zu sein hat, daß die – sich neuerdings dynamisch vervielfachende – Vielfalt der Jugendförderungsstrategien nicht durch Klumpungsprozesse im Koordinierungsverfahren gefährdet, sondern vom System her geradezu begünstigt wird. Aus diesem jüngeren Ziel der Begünstigung von Vielfalt gegen etablierte Interessen, meist Verbändeinteressen, erklärt sich die schlechende Verlagerung der Gesamtlenkungsprozessen auf obere Ebenen, eben die der Staats- oder Bundesministerien.

1.5 Entpolitisierung der Vergabestrukturen zugunsten einer Professionalisierung

1. Ganz unabhängig davon, welchen Politikbegriffs man sich bedient, läßt sich in England, Schweden und Finnland eine rasch verlaufende Entpolitisierung der Vergabestrukturen in der Jugendförderung zumindest auf den oberen Ebenen, insbesondere auf der/den Planungsebene/n beobachten. Allerdings gibt es in diesem Prozeß auch Gefälle: Während dort, wo nationale Jugendrepräsentationen Tradition und Gewicht haben, man an ihrer Rückdämmung arbeitet, empfindet man andernorts, wo man damit noch keine Erfahrung gemacht hat, den Mangel solcher Repräsentationen als Manko (I 1.1.2).

Allerdings hängt dieser Prozeßverlauf wesentlich vom Grad der Dichte der föderativen Strukturen in der jeweiligen Staatsverfassung ab. So ist er in Deutschland noch nicht und Österreich nur andeutungsweise ausmachbar, wenngleich die sich ankündigende Effizienzpolitik in der Erkenntnis alsbald auch dazu vordringen wird, daß ein System der Steuerung der Vergabepolitik durch die, an die vergeben wird, vorsichtig formuliert „Effizienzsteigerungspotentiale“ in sich birgt. Allerdings wäre es wiederum überzogen, hinter dieser Beobachtung der Veränderungsdämpfung durch föderalistische Strukturen eine intrinsische Sachlogik ausmachen zu wollen. Vielmehr scheint es so zu sein, daß die Komplexität der politischen Verfahrensabläufe in höher föderativen Systemen eine Innovationsverlangsamung mit sich bringt.

2. Waren bislang für die Steuerung der Vergabe der Mittel in Schweden und in Finnland ein Staatsjugendrat (S 1.3.2; SF 4.1.2) zuständig, was in Österreich etwa in der Struktur des Bundesjugendringes zu sehen wäre, so hat man sich dort von dieser Art der Selbststeuerung radikal getrennt. Zwischen den Zeilen der gesetzesvorbereitenden Materialien läßt sich lesen, daß man sich vom Selbstbedienungssystem und der bloßen Fortschreibung oder aliquot linearen Veränderung zugunsten eines effizienzsteigernden und an nachgewiesenen Erfolgen orientierten Förderungssystems trennen wollte.

3. Den Weg dorthin ging man in Finnland und Schweden (S 3.1.2) in Form einer Straffung der mitspracheberechtigten Gremien und in Form einer scharfen Professionalisierung jener Entitäten, die mit der Vergabe der Mittel befaßt sind. Interessensvertreter aus den Verbänden wurden auf politische Konsiliarebenen und Beiratsebenen abgedrängt, etwa dorthin, wo in Deutschland das Bundesjugendkuratorium (D 3.1.3.2) oder in Österreich die Landes-Jugendbeiräte (Ö 3.6; Ö 6.1) angesiedelt sind. Auf die Entscheidungsebene holte man externe Professionalität – ExpertInnen, WissenschaftlInnen, Ökonominnen. Im Weg der *ex ante* Evaluierung und Prognostik sollte eine für die verbandlichen Interessen blinde Sachrationalität und unparteiische Neutralität walten. Um sich nicht den Vorwurf einer Um-Politisierung einzuhandeln, wurde die Kanonisierung der Vergabepolitik auf die Rationalität der Jugendforschung verpflichtet.

4. Jugendforschung wurde damit aufgewertet und zu einer der eigenständigen Zielverwirklichungsstrategien der Jugendförderung deklariert. Sie wird als Träger der Qualitätssicherung in der Jugendarbeit gesehen.

5. Das ist noch kein Verlust des Politischen an sich. Es ist dies nur eine andere Art der Ermittlung der Sachnotwendigkeiten, des Befindens über eine Optimierung der Legitimität der Entscheidungsträger. Das könnte als Depolitisierung gesehen werden. Besser scheint es, diesen Vorgang als Professionalisierung des politischen Ermittlungsverfahrens zu sehen.

1.6 Prinzipien der Jugendarbeit und die neue Projektförderungsphilosophie

1. Prägende Bauelemente in den Jugendförderungsrechten, für deren Sinnhaftigkeit im übrigen keine weitere Argumentation verschwendet, sondern Evidenz in Anspruch genommen wird, sind die Prinzipien Subsidiarität, Pluralität, Autonomie und Kooperation (D 1.3; D.6). Innerhalb dieser vier Eckpunkte, die als Rechtsgestaltungsfläche ein ziemlich ausgewogenes „Quadrat“ erkennen lassen, bewegt sich eine Rechtspolitik der marginalen Veränderungen.

2. Subsidiarität scheint im Jugendförderungszusammenhang kein *ideologicum* zu sein, sondern eine bottom-up Erkenntnis aus der Organisationsoptimierung. Keine der gesichteten Gesetzgebungen, auch die von Schweden und Finnland, die doch eine stärkere Geschichte der Zentralstaatlichkeit prägt, kommt ohne Anwendung des Subsidiaritätsprinzips aus. Daher wird als geeigneter Ort der Abwicklung von Jugendarbeit die Gemeindeebene gesehen und nur für den gemeindeüberschreitenden Bereich kommt es zur Devolution. Die Bundesebene stimuliert die unteren Ebenen, indem sie zu den Basisförderungen beiträgt – am deutlichsten in England, wo man nur ganz ausfallsweise lokale oder regionale Anliegen direkt fördert. Ein weiterer Aspekt der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist die Prioritierung freier vor öffentlichen Trägern. Das ist in Deutschland nicht nur Prinzip, sondern auch rechtsfest (D 3.6).

Allerdings liefert uns England zugleich das energischste Beispiel, daß man sich dessen bewußt ist, daß auch an den Mißbrauch in der Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip zur Bemängelung von Untätigkeit unterer Gestaltungsebenen gedacht werden muß. Daher sieht ein, allerdings im parlamentarischen Verfahren wohl nicht zuletzt wegen des Versuchs der Arrogation einer Substituierungskompetenz stecken gebliebener, Gesetzesvorschlag (UK 8.4) vor, daß „4. Über die Ausstattung mit finanziellen Mitteln in Ermangelung anderer gesetzlicher Regelung das (natio-

nale; Anm) Parlament entscheiden“ soll. So wünschenswert in der Sache der Jugendförderung eine Ersatzvornahme wäre, so unrealistisch wirkt eine solche Ambition, wenn regionale oder lokale Politik gemeinschaftlich nicht zu einem für beide Seiten akzeptablen Förderungsstandard fände.

3. Pluralität kommt zunächst in der durchgehend beobachtbaren Gemengelage und zusätzlich im erwünschten Wettbewerb von öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit zum Ausdruck. Bei der Nutzung von Ermessensspielräumen zeigt sich die europäische De-Etatisierungsphilosophie wirksam; den freien Trägern winkt allenthalben Begünstigung. Daß sich dabei gar ein Rechtsprinzip der Begünstigung von freien Trägern etablieren konnte, wenn diese in Dienstleistungsanbotskonkurrenz zu öffentlichen Trägern stehen, das ist ein deutsches Spezifikum (§ 4 Abs 2 SGB VIII; D 8.1).

Pluralität ist aber nicht nur in den Verbandsorganisationsstrukturen erwünscht, sondern auch in der Umsetzungstätigkeit der Jugendarbeit selbst – von Eventträgerschaft bis Projekttätigkeit. Die Grenze des Pluralitätsprinzips ist erst mit mangelnder Verfassungsgewähr erreicht; auf die Mitwirkungsangebote rechts- wie linksradikaler Organisationen wird nicht nur politisch verzichtet, solche Organisationen scheitern auch formal am Förderungskriterienrecht (D 4.2).

4. Im Zusammenspiel dieser Prinzipien wird der Jugendarbeitssektor in eine „neue Freiheit“ hinübergeleitet, in der die Zukunftsgunst eher dem Neuen als dem Tradierten zu winken scheint. Das mag auf den ersten Blick „ungerecht“ gegenüber verdienten Jugendorganisationen wirken, ist aber doch nichts anderes als der Ausdruck der Suche nach dem unkonventionellen Auffangen von Jugendlichen, die sich vom herkömmlichen Vereins- und Verbandswesen nicht attrahiert fühlen oder aus anderen Gründen nicht erreicht werden, oder von Jugendlichen, die in irgendeiner Hinsicht at-risk sind und daher in einen sinn- und gemeinschaftsstiftenden Zusammenhang hereingeholt werden sollen, wie immer dieser auch aussieht, solange er eben noch dem Gebot der Verfassungstreue entspricht. Diese „neue Freiheit“ zur Vielfalt erfordert eben „neue Offenheit“. In jeder Richtung. Sie meint die Förderbarkeit der Vielfalt von Wertorientierungen, die Vielfalt von Inhalten und die Vielfalt von Methoden. Daher etablieren sich unter strikter Anwendung der Prinzipien „neue“ Aktivitäten und Formen leicht (§ 11 Abs 2 SGB VIII, D 8.1; D 3.2.1). Denn das läßt sich über das Prinzip der Begünstigung der Pluralität begründen.

5. Das Prinzip der Minimierung von Staatlichkeit in Kombination mit dem Prinzip der Trägerautonomie begünstigt grundsätzlich freie Träger vor staatlichen. Weiters gilt das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, das wie in Südtirol, auch kanonisiert werden kann (Art 3 Ziff 2; I 6.2). Dabei kann zweifellos Professionalität zu kurz kommen. Man begründet die Inkaufnahme dieses Risikos mit der hinter dem Prinzip liegenden Durchschnittsannahme, daß freie Träger oder ehrenamtliche Mitarbeiter näher an den BürgerInnen, hier an den Jugendlichen, sind und so das mögliche quantitative Defizit durch qualitative Gewinne aufgewogen wird (§ 74 Abs 4 SGB VIII; D 4.1).

6. Geraten Prinzipien in Spannung zueinander, was ganz leicht passieren kann, dann entwickeln sich vorsichtig tastend Kollisionsgrundsätze, etwa, daß das Prinzip der Pluralität bevorrangt erscheint. An einem Beispiel veranschaulicht: Grundsätzlich soll eine von einer schon geförderten Organisation wahrgenommene Jugendaktivität aus dem Prinzip der Effektivitätsoptimierung (D 2.2) nicht parallel noch einmal gefördert werden; daher ist danach zu trachten – was übrigens über das Prinzip der komplementären Partnerschaftlichkeit, das in Bozen seine rechtssimplementierte Überhöhung erfährt (Art 2 Abs 1 lit a; I 6.4) begründbar ist – Neuanbieter und Altanbieter zueinanderzuführen. Gelingt dies aus respektablen Gründen nicht, dann ist eine Analogförderung eben doch über das Prinzip der Pluralität rechtfertigbar.

7. Gerät ein Anbieter herkömmlicher Aktivitäten in Spannung zu erwünschten „neuen“ Aktivitätsformen, dann ist es wieder das Prinzip des Pluralismus, das den neuen Aktivitäten den Eintritt in den traditionellen closed shop öffnet (D 4.3.2; I 6.4). Man greift daher in ganz Europa mehr und mehr zur Projektförderung, am deutlichsten in Deutschland (D.4.3.1), um diesen Prozeß zu stimulieren und politische Desiderate, die man über Schwerpunktbildungen öffentlich auslobt, bedient zu sehen. Dabei kommt es dann anbetrachts der in den verglichenen Ländern seit der Mitte der neunziger Jahre stagnierenden bis sinkenden Budgets – nur Österreich hatte in den letzten Jahren noch steigende Jugendförderungsbudgets, was aber nur einem Nachziehprozeß entspricht – notwendigerweise zu Kürzungen der Förderungen an die bisher geförderten Träger.

Im Gegenzug zu diesem Prozeß erwartet man von den Trägern in deutlich steigenden Maß die Akquisition von „angemessenen“ Eigenmitteln (§ 74 Abs 1 Ziff 4 SGB VIII; D 4.1; auch D 4.2; Südtirol Art 9 Abs; I 6.2), sei es aus Mitgliedsbeiträgen, sei es aus Veranstaltungserlösen oder aus sonstigen Drittquellen.

1.7 Flexibilisierung des Förderungskriterienrechts

1. Alle vorfindbaren Rechtskataloge bemühen sich – fast verkrampft, möchte man meinen – um der Vielfalt der Jugendförderung gerecht werdende Förderungskriterien. Je mehr sie jedoch an quantifizierenden Kriterien festmachen, desto mehr sind sie auch schon gezwungen, Ausnahmerecht zu erfinden, um am Schluß in intentionalen Generalklauseln zu landen. Dann hätte man es eigentlich bei qualitativen Bindungen in Kombination mit Evaluierungsgeboten belassen können.

2. Das ist noch kein Plädoyer für die Rechtfertigbarkeit eines freien Ermessens. Das will nur am Hintergrund des erarbeiteten Vergleichs zeigen, daß komplizierte Verschränkungskriterien, wie die Förderungswürdigkeit unter der Voraussetzung einer Mitgliederzahl von dreitausend und der Präsenz in drei Regionen, Provinzen oder Bundesländern, was genauso willkürlich zweitausend zu vier oder viertausend zu zwei lauten könnte, sofern man nicht schon im vorhinein politisch ermittelt hat, wen man mit solcher Kombinatorik hereinzuholen und wen hinauszukomplimentieren gedenkt, rechtssicherheitstechnisch sauber, zielpädagogisch aber fragwürdig wirken. Das hat man in Schweden (S 4.2.3) einsehen müssen: Wie sollte man die erwünschte Jugendarbeit in Organisationen von und für Behinderte oder von Jugendorganisationen von Religionsgemeinschaften, wie etwa der dortigen katholischen Minorität, mit einem Kriterienkatalog förderbar machen können, der an sich dafür entwickelt wurde, um Großjugendorganisationen oder deren Sich-Neu-Organisieren anhand der rechtlich fixierten Teilungsziffern von dreitausend aufeinander abzustimmen? Das ging eben nur über Sondertatbestände für Tendenzorganisationen. Solche Sondertatbestände neigen aber schnell zur Kasuistik, womit dann wiederum wenig für die gewollte Konstanz gewonnen ist.

Auch das quantifizierende Kriterium für förderungswürdige Veranstaltungen oder Initiativen über die Besucher- oder Mitgliederzahl hat letztlich nur zu weiterer Kasuistik geführt, in dem dann in Jugendförderungsrechten Definitionen getroffen werden mußten, wann ein Mitglied ein solches ist, wie man sich als ein solches ausweisen muß und wie die wahrheitsgetreue Besucherzahl von Veranstaltungen zu erheben und wie zu notifizieren ist (S 4.3.1). Solches Recht führt nur zu erhöhter Umgehungskreativität und zu Innovationshemmnissen (SF 5.1.3.2).

3. Sinnvoller erschien es daher, quantifizierende Kriterien bestenfalls als Hilfsinstrumente für die Anwendung von Ermessen zu erklären, im übrigen aber eher auf qualitative Parameter, deren Grad der Erwünschtheit an einem in den Zielbestimmungen hierarchisch zu ordnenden Aufgabenprofil zu messen sein sollte. Verwaltungshandeln wie privatwirtschaftliche Gestion wird

nämlich in Hinblick auf materiale Gerechtigkeit nicht dadurch besser, daß es sich anhand von „Schimmeln“ vereinfacht.

Eine teleologische Konzeption erfordert natürlich einen höheren Begründungsaufwand und provoziert mithin auch höhere Einspruchsquoten. Da wiederum scheint aber begleitende Gremialarbeit mit Jugendforen und Dachverbänden, also irgendeine Form der systemintegrierten Mitwirkung der Geförderten eine akzeptanzsteigernde oder wenigstens befriedende Begleittrasse zu bieten. Auch hier scheint ein gleitend neu verhandelbarer „Kollektivvertrag“ einer gesetzlichen Regelung überlegen. Diesem Ausverhandlungsprinzip auf der Planungsebene entspricht das korrespondierende Ausverhandlungsprinzip auf der Anwenderebene in Form des Leistungsvertrags (D 2.2 und D 4.3.3).

4. Der Leistungsvertrag (§ 78a-§ 78g SGB VIII; D 8.1) ist dem Wesen des Vertrags gemäß das geschmeidigste Rechtsinstrument zur Gestaltung von so schwer faßlichen Tatbeständen wie sie in der Jugendförderung Regel sind. Daher ist der Verfahrensaufwand zur Erstellung eines Leistungsvertrags gewiß hoch, der Ertrag dürfte diesen aber legitimieren. So kann nämlich nicht nur über die erwartete Zahl von Destinatären, sondern auch über die Qualität der Betreuungsarbeit, deren Ziele und Methoden auf einem Verhandlungshintergrund verbindlich befunden werden, also über materiale Elemente, die sich der Zugänglichkeit durch Gesetze entziehen.

1.8 Vernetzung von neuer Institutionenstruktur und Akteurestruktur

1. Man hat offensichtlich seit geraumer Zeit erkannt, daß die Qualität der outcomes im Jugendarbeitsbereich in einem sich bedingenden Verhältnis mit den Inputs an Struktursorgfalt stehen. Allerdings hat man sich nirgends an die Prämissenarbeit gemacht, ohne die man auf äußerst subjektivem Entscheidungsboden steht, wenn man die Effektivität der Jugendförderung beurteilen soll.

2. In Skandinavien scheint man auf einer unausgesprochenen respektive nicht erläuterten Prämissenannahme zum als solchem ganz offenkundigen Ergebnis gekommen zu sein, daß Autonomie oder zumindest Mitbestimmung der Geförderten zu keinem „effektiveren“ Ergebnis führt als eine professionelle öffentliche Verwaltung. Daher hat man die Förderungsstrukturen gestrafft und die herkömmlichen nationalen, aus dem Gefördertenkreis heraus gebildeten politischen Mitbestimmungsgremien „Nationale Jugendräte“, kurz Verbändegremien, abgeschafft oder marginalisiert (S 1.3.2; SF 2.1.1 und SF 4.1.2). Dahingegen hat man an ihre Stelle kleine, nach Gesichtspunkten eines effizienten, lean public management organisierte Entscheidungsträger, „styrelser“, mit ExpertInnen besetzte Steuerungsgruppen auf Ministerialebene gesetzt, von deren innerer Zusammensetzung man bei geringerem Verfahrensaufwand zumindest das gleiche, wenn nicht ein höheres Rationalitätsvermögen erwarten darf als von der alten Gremialstruktur und dies noch dazu bei geringerer Verfahrenskomplexität. Interessanterweise hat man in Skandinavien, das ja wohl zu Recht als das geistige Zentrum der Mitbestimmungsidee beschrieben ist, herkömmliche Verklammerungen merklich aufgelöst.

Das zwingt aber zur Frage, welche Effizienz man dabei eigentlich anstrebt. Ist es die Verfahrensökonomie? Oder die Senkung von Transaktionskosten? Oder meint man nur durch die Rückgewinnung von Steuerungspotenz die zu erzielende Bestellung der jugendpolitisch aktuellerweise zu bearbeitenden Problemfelder bewerkstelligen zu können? Oder hält man die Idee der „Parlamente der VerbraucherInnen“ einfach für aus der Zeit gekommen? Oder ist das der Ausdruck einer Gremialarbeitsmüdigkeit und eines gewandelten Bewußtseins, das Mitbestimmung selbst auf Seite der Mitbestimmungsberechtigten als Dispositionslast empfinden läßt, was in Summe jenen Trend nährt, den die Politologie als den Neoautoritarismus ausgemacht hat? Just auf diese Prämissenfragen findet man keine dezidierte Antwort.

3. Solange eine solche aber nicht gegeben werden kann, scheint das Modell von breiteren Repräsentations- und Kommunikationsstrukturen aber noch nicht ganz der Geschichte anzuhören, wenngleich nicht zu leugnen ist, daß die „Modernisierungsarbeit“ in Skandinavien in seinem anglo-amerikanischen approach weit vorausgeht ist, ohne daß Mitteleuropa dies so richtig wahrgenommen hat – und insofern die neue „Moderne“ (ganz unabhängig davon, ob man sich zu dieser hingezogen fühlt) eher dort auszumachen ist.

Das heißt auf die Jugendarbeit umgelegt, daß die erworbenen Bestände an Jugendverbands“macht“ zur Diskussion stehen und einschlägige Gremien sich zumindest neu legitimieren müssen.

4. Demokratiepolitisch wie auch Legalitätspolitisch erscheint eine Festlegung von Jugendplänen – nationale, regionale wie kommunale – erwünscht. Auch Vergaberechtssicherheit (D 5) indiziert eine Nachvollziehbarkeit wie Vorhersehbarkeit der Förderungsplanung und Förderungstätigkeit. Das ist der verlässliche deutsche Weg (D 1.1; D 1.2; D 3.1.1.1.1; D 5; D 6.5), der weithin Anerkennung findet. Im Kontext zum Vorangemerkt ist jedoch fraglich geworden, inwieweit den Geförderten noch eingeräumt wird, auf die Gestaltung der Jugendförderungspläne Einfluß zu nehmen, zumal Bestehendes immer dazu tendieren wird, Neues, weil Schmälerndes, wenn schon nicht zu behindern, so doch jedenfalls nicht zu begünstigen. In der Jugendförderungspolitik geht man aber deutlich hin zum Dogma, daß im Jugendbereich dem Wesen von Jugend gerecht werden soll, dem Neuen, dem Tastenden die Priorität gehört, pragmatisch gesagt der bunten, pluralistisch anmutenden Projektförderung der Vorzug vor der herkömmlichen Verbändeförderung gebühre. Das schlägt sich neuerdings sogar in Normativtexten nieder: Bevorzugt gefördert werden „... Initiativen, die das ... Jugendangebot mit neuartigen, zeitbezogenen Veranstaltungen bereichern“ (Art 2 Abs 1; I 6.4).

5. Dem Dogma der Priorität des Neuen kann man nun entgegenkommen, indem man davon ausgeht, daß eine schlagkräftige, von Verbändemitbestimmung möglichst entlastete, professionelle Jugendbürokratie am geschmeidigsten auf die neuen Erfordernisse reagieren kann. Dann freilich braucht man die neuen Organisationsfreiheiten der Skandinavier, und zwar ohne Abstriche.

Oder man kann den vermittelnden Weg wählen, die vorhandenen Träger der Jugendarbeit über eine einigermaßen gesicherte „Basisförderung“ zu befrieden und das wie auch immer zu definierende „Neue“ über Projektförderung zu begünstigen, von deren Beteiligung freilich herkömmliche Verbände dann nicht ausgeschlossen sein dürfen, wenn sie ihrerseits zur Dynamik des Weitergehens beitragen. Diesen Weg geht Skandinavien insofern additiv, als es trotz optisch gravierenden Organisationsumbauens dann dahinter eine ruhige, pragmatische Politik betreibt, bestimmte Quoten des Vergabetopfes für die bewährte jugendverbandliche Tätigkeit zu reservieren (SF 5.1.2 und SF 5.1.3.2; S 4.5).

Nicht minder bemerkenswert ist, daß sich also zwei konträre Organisationsprinzipien zu ein und demselben Ergebnis einfinden können. Das belegt sich am italienischen Konzept, in dem, offensichtlich weil man bislang solche Mitbestimmungsstrukturen nicht hatte, sich eine jugendpolitische „Sehnsucht“ nach einem Nationalen Jugendrat durch alle Anstrengungen um ein nationales Jugendförderungsrecht zieht (I 2.1.1.1) und dieser im aktuellen Gesetzesentwurf Turco (Art 6; I 8.1) noch weiter hochstilisiert wird. Da soll dieser langersehnte Nationale Jugendrat bei der Festlegung des Nationalen Jugendplans gleichberechtigt wie Ministerien gehörten, freilich nur „gehört“. Zugleich jedoch versucht man, eine gesetzliche Dauerfixierung eines Vergabeschlüssels durchzusetzen, derzufolge dem Nationalen Jugendrat 3% der Bundesmittel zugewiesen werden, 67% den Regionen und autonomen Provinzen und 30% dem neuen zentralen Steuerungsorgan auf Ministerialebene.

6. So besehen läßt sich einer Jugendförderungspolitik leicht anraten, einer politischen Auseinandersetzung mit Jugendverbänden aus dem Weg zu gehen, wenn sie das politisch indizierte Ergebnis zu mehr Vergabebeweglichkeit auch dann erreicht, wenn sie die Verbände in neue, informellere, beratungsintensivere – wenngleich vergabeeinflußschwächere – Strukturen einzubinden vermag.

Hiefür wirkt das jüngste italienische Muster definitiv am feinsinnigsten (Art 3-6; I 6.1): Dort kreiert man ein Balance-Triangel, das – ob beabsichtigt oder zufällig läßt sich nicht ausmachen – der jüngeren europäischen Auffassung von der Staatsgewaltenteilung perfekt entspricht. Man will eine starke Exekutive in Form einer „Nationalen Jugendagentur“ auf Ministerialebene (die im übrigen in etwa den skandinavischen Jugend-Steuerungsgruppen oder dem englischen Youth Service Unit (UK 4.1.1), alle ebenfalls auf Ministerialebene angesiedelt, entspricht), stellt dieser eine Quasi-Legislative in Form des „Nationalen Jugendrates“ gegenüber und bindet beide an die Kontrolle durch eine Art Judikative in Form einer kleinen, aber hochkarätig gemeinten „Monitoring- und Evaluierungskommission“.

Hier Anleihe zu nehmen ist zu empfehlen.

1.9 Evaluierung der Jugendarbeit und der Effektivität der eingesetzten Mittel

1. Evaluierung ist der moderne, zentrale Topos aller Organisationskontrolle. Der Evaluierung wird gängigerweise entgegengehalten, daß ihr Methodenrepertoire (noch) unerentwickelt sei und daher die am Boden invalider Methoden vorgelegten Ergebnisse fragwürdig seien. Man darf aber nicht übersehen, daß sich hinter der Methodenprovokation bisweilen nichts anderes verbirgt als die Scheu vor dem Evaluierterwerden. Nicht anders verhält es sich in der Evaluierungsdiskussion in den untersuchten Ländern.

2. Der Rechtsauftrag zur Evaluierung wird zumeist im Verordnungsweg im Zusammenhang mit der Zuteilung der Förderungsmittel erteilt. Finnland dokumentiert dabei in seiner Jugendarbeitsverordnung den allenthalben beobachtbaren Mix aus energischer Entschlossenheit in der Anmahnung von Evaluierung einerseits, aber Ratlosigkeit über die Bewältigung andererseits: „§ 3 Voraussetzungen für die Bewilligung von staatlicher Förderung (...) Abs 2: Staatliche Förderung wird auf der Grundlage erwiesener Resultate bewilligt. Abs 3: In Hinblick auf die durchgeführten und geplanten Vorhaben sind die Qualität, der Umfang und die Sparsamkeit gemeinsam in der Frage der Tätigkeit der Organisationen die Grundlage für das Resultat. Das Resultat jeder Organisation wird danach beurteilt, wie die Ideen für ihre Vorhaben verwirklicht wurden. Abs 4: Bei der Bewilligung von Förderungen wird auch Bedacht genommen (...) auf die Aktualität und die gesellschaftliche Bedeutung der Aktivitäten oder Maßnahmen“.

3. Solcherart werden erst recht Ermessensspielräume erweitert, weil zu viele Variable nach zu unterschiedlichen und konfigierenden Prämissen zu bewerten sind. Folglich gibt es mehrere, hinsichtlich ihrer Probabilität noch ungeklärte Zugänge zur Erschließung eines tauglichen Jugendarbeits-Evaluierungsprogrammes, den deduktiven und den induktiven. Auf den induktiven, der von der Beobachtung der pluralen Praxis aufsteigend zu einer kanonisierungsfähigen Theoriebildung gelangen will, scheinen England und – jedoch erst am Anfang stehend – auch Italien, zu setzen. Auf den deduktiven, also den Ansatz eines von der Theorie zu ersinnenden Evaluierungsgebäudes, dessen Praktikabilität man dann abzutesten gedenkt, setzt Schweden. Zwischen beiden Ansätzen bewegt sich die deutsche Evaluierungstheorie (D 6.7), die sich in der Verfahrensfrage am weitesten fortentwickelt hat.

Bemerkenswerterweise setzt die Evaluierungsdebatte regelmäßig bei den Geförderten an. Der italienische Denkansatz jedoch ist anders. Im jüngsten Bundesrechtentwurf (I 2.1.1.2) wird es offenkundig, daß die Evaluierung der Geförderten *cura posterior* ist und man der Auffassung

ist, daß sich zunächst das Vergabesystem in seiner eigenen Förderpraxis evaluieren sollte. Eine hochprofessionelle fünfköpfige Monitoring- und Evaluierungskommission soll das Gesamtsystem permanent evaluieren. In der Tat, dieser Ansatz wirkt als echte Bereicherung der Evaluierungsdebatte, denn solcherart wird ebenfalls ganz rasch, wenn nicht noch leichter erkennbar, ob bezogen auf die gesteckten Ziele in Summe die richtigen Destinatare und Träger bedacht wurden.

Diese Erkenntnis scheinen sich auch jene Länder, vorzüglich Österreich (Ö 3.7) und Deutschland (D 3.1.3.1) zu eigen gemacht zu haben, die über Jugendberichte den Souverän zum Evaluierungsorgan gemacht haben. Dabei bleiben freilich Objektivierungsräume im Verborgenen, weil berichtende Exekutiven in aller Regel Legislativen informationsgerüstet und strategisch überlegen sind. Ganz kann dem politischen Augenmaß – schlimmstenfalls oppositionellem Enthüllungsdruck – eine gravierendere Schieflage wohl doch nicht entgehen. Insofern ist auch diese Art von politischer Evaluierung nicht gering zu schätzen.

4. Derselben Grunderkenntnis der Nützlichkeit politischer Investigation entsprechend wurde in England seit längerem Evaluierung von und bei allen Jugendförderungseinrichtungen eingefordert. Immerhin hat man in England schon einen Erfahrungsstandard entwickelt, der sich in „Conditions of Grant including Procedures (...) for Monitoring and Evaluation Procedures“ niedergeschlagen hat. Die von ministerieller Seite erhobene Forderung nach einer flächendeckenden Evaluierung auch und erst recht der hoch autonomen kommunalen Jugendarbeitseinrichtungen war ein politisches Ansinnen, dem mit großer „Zurückhaltung“ auf Seiten der zu Evaluierenden begegnet wurde. Als Gegenreaktion und als Ausdruck politischer Entschlossenheit wurde daher 1997/98 beim Youth Service Unit des Department for Education and Employment eine Spezialaktion, ein Youth Service Audit, eingerichtet (UK 6.2). Eine Erhebung bei allen Local Education Authorities soll primär in einer Systemevaluierung, aber auch in einer Aktivitätenevaluierung so etwas wie eine „Ur-Eröffnungsbilanz“ für eine akkordierte, neue Jugendpolitik freilegen. Schon ein kurioser wiedergegebener Blick auf einige der unzähligen Erhebungsparameter, dokumentiert die Absicht, keinen „weißen Fleck“ auf der Jugendarbeitslandkarte mehr offenzulassen.

Erhoben werden

- die rechtliche und organisatorische Einbettung der Jugendarbeitsentitäten,
- deren innere Arbeitsorganisation,
- der Arbeitsanfall innerhalb bestimmter Betriebszyklen,
- die Kontakthäufigkeit nach Jugendlichen-Altersgruppen aufgeschlüsselt,
- der Kostenaufwand auf detaillierte Ausgabenpositionen umgelegt (eigene Administration nach Personal, Sachaufwand, Transferpositionen geordnet, Aktivitäten, Trainings- und Quasi-Berufsbildungsengagement, Jungunternehmertraining, Finanzierung der freien Träger und anderer Partnerschaften, Weiterbildung),
- die interne Fluktuationsstatistik,
- die Jugendlichen-Partizipationsstrukturen, die Mitbestimmungsstrukturen und die Mitbestimmungswirklichkeit,
- die Integration Jugendlicher in die Selbstverwaltung,
- die Erstellung von Jugendplänen auf lokaler und überlokaler Ebene,
- die Entwicklung von Programmen für politische Bildung, von Gleichbehandlungsprogrammen, von Anti-Gewaltprogrammen, von Minderheiten-Integrationsprogrammen, von ju-

gendspezifischen Gesundheitsvorsorgeprogrammen, von Umweltprogrammen, von Außen-
seiter- und Randgruppenprogrammen,

- die Besucherfrequenz, die Mitgliederfrequenz,
- die interne Evaluierung der Servicequalität, der Effizienz,
- die Existenz einer internen Entwicklungsplanung,
- die Erhebung eines Identitätsprofils
- und ähnliche Parameter.

Von dieser eben abgeschlossenen Arbeit geht ein beachtlicher Rationalitätsschub für die Evaluierungstheorie aus.

Daneben bemüht man sich in England seit den achtziger Jahren um eine Evaluierung der projektgeförderten Aktivitäten (UK 6.3). So wird schon *ex ante* über die Wahrscheinlichkeit des von den zur Förderung eingereichten Projekten zu verbürgenden Nutzens in einem Amtsbericht befunden, der seinerseits wiederum auf einer Vorprüfung durch ein Büro für Bildungsstandards, „Office for Standards in Education“ (OFSTED), aufbaut. Diese Bildungsstandardbehörde begnügt sich aber nicht nur mit der Erstellung von Prognosen, sondern ist zugleich Kontrollbehörde, die nicht nur die Selbstevaluierungsrückmeldung anhand der obzit. „Evaluation Procedures“ bewertet, sondern auch mit stichprobenartigen Kontrollen vor Ort beauftragt ist.

Die englische Papierform läßt Rigidität im Evaluierungsthema vermuten. Eine Auswertung des erwartbaren Datenthesaurus wird gewiß für den kontinentaleuropäischen Evaluierungsdiskurs Erkenntnisfortschritte erbringen.

5. Schweden hat, so scheint es, aus diesem Dilemma der schwankenden Evaluierungsmethodik den richtigen Schluß gezogen, indem es zwar ganz konsequent auf die Einführung von Evaluierung setzt, dabei aber besonnen und in wissenschaftlicher Manier (S 5.3) mit dem Programm „Das zielorientierte Förderungssystem“ (S 5.2) ans Umsetzungswerk geht. Man läßt erklärterweise Behutsamkeit walten, weil man nicht riskieren möchte, daß lange aufgebaute Vertrauensstrukturen durch eine allzu forschere Evaluierungsapplikationspolitik gestört oder gar zerstört werden. Man nähert sich daher durch Feldstudien, die zunächst einmal das Gesamtfeld vermesen, Zufriedenheitsparameter freilegen, um von da weg erst zu Schlüssen, Empfehlungen und Rechtsverbindlichkeiten zu gelangen (S 5.4).

6. Deutschland führt seine Qualitätssicherungsdebatte ob des methodischen Niveaus nicht minder anleihenehmenwert ab. Einzelsignifikanzen hält man für minder erhebenswert; vielmehr geht es darum, die Gesamtqualität (D 6.1) in einem Erhebungstriangel von Ergebnisqualität, Strukturqualität und Prozeßqualität zu beurteilen, das über ein nach Zielgruppenerwartungen geordnetes Beobachtungssample aus Systemträgern und Systemnutzern, da wiederum als direkte (Jugendliche) oder mittelbare (Eltern) Destinatoren, zu legen ist. Begleitet wird der Feldprozeß von einer professionellen, im Bildungsministerium angesiedelten „Initiative Qualitätssicherung“. In diesem Diskurs haben sich vorläufige Evaluierungs“dogmen“ entwickelt, zu denen bemerkenswerterweise auch zählt, daß nicht nur die hauptamtlichen, sondern auch die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit sich der Qualitätssicherung stellen müssen. Das kann auch dann, wenn damit „nur“ Selbstevaluation (D 6.7) gemeint wird, zu vergleichsweisen Disparitäten führen, die im nichtprofessionellen Bereich, der aus der Natur seiner Befassung nicht dieselben Standards wie der professionelle Sektor leisten wird können, Frustrationen vermitteln könnten.

Das weiß man natürlich auch auf der Ebene der Systemverantwortungsträger; von dort her werden daher auch vermittelnde Angebote gelegt. Das deutsche Bundesjugendministerium fördert zur Selbstevaluation von Trägern und Verbänden aus den Mitteln des Bundesjugend-

plans ein großes Projekt, das im Bereich der kulturellen Jugendbildung qualitative Evaluationsformen entwickeln und erproben soll, um so eine praxisnahe Überprüfung von Wirkungen der Förderungen zu ermöglichen. Auch sollen hauptamtliche wie nebenamtliche Funktionsträger zu SelbstevaluatorenInnen ausgebildet werden, die dann wiederum zur Fortentwicklung der Techniken und Instrumente des Sozialmanagements beitragen. Besonderes Augenmerk gilt der Integration des ehrenamtlichen Managements von gemeinnützigen Jugendorganisationen (D 6.7). Hier werden für Deutschland Qualitätsdifferenzen zu Ländern ausgemacht, die auf ein etabliertes volunteering – in England sind zwei Millionen (!) volunteers in der Jugendarbeit tätig (UK 5.5) – blicken können. Mithilfe von Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandarddefinitionen soll auch hier für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit bei freien Trägern der Jugendhilfe eine Art Qualitätscurriculum entwickelt werden.

Auch von daher ist eine Bereicherung des Evaluierungsdiskurses zu erwarten.

7. Die hier an den Tag gelegte deskriptive Sorgfalt dient der Verständnisbildung, daß im Evaluierungsbereich für die Jugendförderung ein weites Hoffnungsland für Qualitätszuwächse und in gleicher Weise auch für Effizienzsteigerung winkt. Ein übereifriger und vorschneller Verrechtlichungsprozeß könnte da Turbulenzen und Kontraproduktivität auslösen. Ehe man eigene Klärungsanstrengungen ab ovo oder Regulierungsversuche unternimmt, wäre einem Gesetzgeber, der das Evaluierungsthema für sich erst eröffnen muß, anzuraten, wegen der Sachparallelität und der Übertragbarkeit der Ergebnisse den Ausgang der begonnenen Evaluierungstheorie diskurse abzuwarten.

1.10 Vernetzung von Kurativaufgabe und Präventionsaufgabe in einem Jugendhilferecht – Anbindung im Bildungsrecht oder im Sozialrecht?

1. Leistung statt Eingriff, Prävention statt Reaktion, populistisch und überspitzt formuliert: Brandschutz oder Feuerwehr, Jugendförderungsrecht oder Jugendwohlfahrtsrecht, so wird die Prämissenfrage für die Wahl der Präferenz für den Mitteleinsatz im gesellschaftlichen „Investitionssegment“ Jugend gerne zugespitzt. Für die Sichtbarmachung der politischen und rechtspolitischen Optionen und die Stimulierung von politischer Entscheidungsfreudigkeit ist solche Polarisierung hilfreich. Für den Anwenderalltag erscheint diese Dichotomisierung jedoch eher artifiziell zu sein, denn dort, wo individuelle Jugendhilfe benötigt wird, hat nicht schon schlüssigerweise die Prävention versagt und dort, wo hochqualitative Jugendförderung und Jugendarbeit geleistet wird, wird es bedauerlicherweise weiterhin Kurativfälle geben.

2. Wenngleich es dafür keinen empirischen Beweis geben kann, weil sich eine negative Kausalität für den Nichteintritt von denkbaren Ereignissen und Ergebnissen nun einmal nicht beweisen läßt, so wird doch die in den Sozial- und Systemwissenschaften gepflogene Annahme stimmen, daß Prävention allemal besser ist als Intervention und daß eine noch so teure Präventionspolitik letztlich billiger kommt als die billigste Interventionspolitik. Das dürfte am Hintergrund der Beobachtungen in den Länderberichten europaweit auch für den Bereich der Jugendhilfe und Jugendplanung gelten. Wenngleich sich BürgerInnen kaum wo so explizit wie in England zu dieser Frage geäußert haben, so scheint doch allgemein die Jugendförderung als Vorkehrspolitik gegen Jugendkriminalität, gegen das Durchschlagen an sich erwartbarer Folgen von Jugendarbeitslosigkeit, gegen Jugendverwahrlosung und gegen Jugendorientierungslosigkeit gesehen zu werden, deren Folgen man im Versagensfall eben bewohlfahrten müßte.

3. Aber nur in Deutschland hat man aus dieser Unausweichlichkeit der Gemengelage von jugendrelevanten Implikationen im Recht die rechtsorganisatorische Konsequenz gezogen, die vernetzen, wenngleich an sich doch systematisch abschichtbaren Schutzmaterien in ein Ju-

gendhilferecht zu verpacken und dieses als eigenes Kapitel VIII im Sozialgesetzbuch zu applizieren (D 8.1).

Mehrere fundierte Reflexionen legitimieren eine solche Vorgangsweise. Hierher zählt zunächst einmal der schon erwähnte Umstand der fließenden Grenzen zwischen den Anwendungsebenen. Weiters spricht für eine solche Rechtsorganisation, daß die befaßten Institutionen erwünschterweise vernetzt arbeiten sollten und nicht durch eine trennende Kompetenzorganisation auseinandergerückt werden sollten (D 1.1). Schließlich spricht auch dafür, daß die notwendigen fachlichen und die Qualitätsstandards für beide Materien gleich (hoch) anzusiedeln sind, was durch die Verpflichtung auf dieselbe Rechtsgrundlage am ehesten verbürgt erscheint. Endlich spricht für die Ansiedlung im Sozialrecht – was im Vergleich zu den übrigen gesichteten Rechtsordnungen gänzlich originell ist, denn dort setzt man durchgehend auf die Ansiedlung des Jugendförderungsrechts im Bildungsrecht –, daß es solcherart gelingen kann, die Jugendförderung an eine als geschützt vermutete Staatshaushaltsstelle zu hieven. In der Tat, die Jugendförderung in einem Leistungsgesetz unterzubringen, stellt eine Errungenschaft für eine offensive Jugendarbeit dar, führt sie aus der Beliebigkeit der politischen Entscheidungen heraus und rückt sie in die optische Nähe zur verpflichtenden Leistungsgewährung, wenngleich sich daraus natürlich grundsätzlich auch noch keine durchsetzbaren Förderungsrechtsansprüche ableiten lassen, sondern bestenfalls Gewährleistungsverpflichtungen bei öffentlichen Trägern (D 1.2 und D 2.2).

Man neigt dazu, diesen Argumenten in Summe hohe Überzeugungskraft zuzuerkennen und sich zu fragen, warum dieses Modell noch nicht nachgeahmt wurde. Man neigt aber aus intellektuellem Auftrag zum Falsifikationsversuch auch dazu, dieses Modell auf seine Schwachstellen hin zu sichten. Solche scheint es in der Tat doch auch zu geben.

4. Einmal ist der ordnungspolitische und ordnungsphilosophische Einwand anzubringen, daß die Applikation im Sozialrecht allemal eine Form von Klientelisierung symbolisiert. Nun ist aber die oberste Zielbestimmung aller vorfindbaren Jugendförderungsrechte die, der Jugend die Werte der Selbstbestimmung, der freien Willensäußerung im gemeinschaftsstiftenden demokratischen System, von Selbstorganisation und schließlich der Eigenverantwortlichkeit zu vermitteln. Und just dafür sollte das Sozialrecht rechtsbewußtseinsbildend wirken?

Dann ließe sich auch fragen, welches das segmentleitende Prinzip ist. Wer Jugendrecht wesentlich als Leistungsrecht sieht, wird seine Applikation im Sozialrecht zu befürworten wissen. Wer Jugendförderungsrecht eher als ein den Grundsätzen der Pädagogik gehorchendes Segment sieht, eine Sicht, die fast alle Zielbestimmungen der gesichteten Jugendrechte geradezu aufdrängen, wird es an das Bildungsrecht zuweisen müssen.

Es gibt aber auch noch einen pragmatischeren, dafür aber recht tragenden Einwand. Wenn in ein und demselben Leistungsrecht brennend anstehende, objektivierbare, in der Öffentlichkeit medial leicht darstellbare Interventions- und Kurativmaßnahmen mit abstrakten, hochfliegenden und in die Zukunft, die stets geduldig ist, gerichteten Präventionsaufgaben konfligieren, dann ist unter Zugrundelegung der zu Ende der neunziger Jahre zur Gewißheit gewordenen Annahme der günstigstenfalls eingefrorenen Budgetpositionen der Ausgang der Binnenentscheidung über die Mittelallokation leicht zu erahnen: Die Jugendförderung wird im internen Wettbewerb unterliegen.

An der gehabten Erfahrung in Deutschland gemessen: Aus dem Mittelzuteilungskonflikt heraus wurde seit dem Inkrafttreten des Jugendhilfegesetzes schon gedrosselt; der Grad der Rechtsverpflichtung wurde an mehreren Stellen zurückgenommen, Rechtsansprüche wurden teilweise in Soll-Bestimmungen umgewandelt. Die Signalwirkung dürfte der Effektivwirkung an nichts nachstehen. (Allerdings ist solcher Kritik auch wieder entgegenzuhalten, daß das Jugendhilfegesetz insgesamt die gehegten Erwartungen doch erfüllt.)

5. Mißt man das solcherart evidente Risiko des Mittelflusses innerhalb eines Leistungsrechts am Hintergrund der Erfahrungen der anderen Länder, in denen Wohlfahrtsbudget und Förderungsbudget in getrennte Finanzadministrationen ressortieren, dann zeigt sich, daß auch dort die Jugendförderungsmittel stagnieren respektive durch die Neubelastung mit arbeitsmarktvorbereitender Jugendbildung oder gar arbeitsmarktsubstituierender Jugendbeschäftigung, die dann freilich doch idR aus Arbeitsmarktförderungsmitteln getragen wird, relativ schrumpfen. Aber man vermeidet dort doch den Koexistenzkampf innerhalb eines Systems kommunizierender Budgetpost-Gefäße.

6. Die politische Entscheidung zu einer der beiden möglichen Rechtssystemanbindungen wird unter Berufung auf einen klaren, legitimierenden Rationalitätsüberhang nicht leicht möglich sein.

D Jugendarbeitsrechtssentwicklungen in Deutschland – Das Kinder- und Jugendhilfegesetz

Ulrike Aichhorn

D 1 Grundlagen der Jugendarbeitsförderung und Jugendpolitik in Deutschland

D 1.1 Entstehung und Systematik

Mit 1.1.1991 wurde in der Bundesrepublik Deutschland das Kinder- und Jugendhilfegesetz nach beinahe 20jährigen Reformbemühungen als neue Grundlage für die Jugendhilfe in Kraft gesetzt (in den neuen Bundesländern bereits mit 3.10.1990).

Obwohl insbesondere die Praxis während der gesamten Reformdiskussion wiederholt Argumente gegen eine Eingliederung des KJHG in das Sozialgesetzbuch brachte, z.B. weil eine Reihe von Aufgaben anderen Rechtscharakter haben wie das Bildungs- und Förderungsrecht, das Ordnungsrecht oder das Vormundschaftsrecht, kam es letztendlich dazu, daß das Kinder- und Jugendhilferecht in das Sozialgesetzbuch eingegliedert wurde.

Der Regierungsbegründung (BT-Drucksache 11/5948) ist dazu zu entnehmen, daß mit einer Herausnahme des Jugendhilferechts aus dem Sozialgesetzbuch ernsthafte Nachteile für die Jugendhilfe entstünden. Insbesondere die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (SGB X) und über die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten hätten auch für die Jugendhilfe erhebliche Bedeutung. Relevant sei auch der enge rechtliche und funktionale Zusammenhang zwischen Jugendhilfe und Sozialrecht, insbesondere im Rahmen des Gesetzesvollzugs, der gemeinsame Verfahrensvorschriften für beide Parteien erfordere. Kinder- und Jugendhilferecht sei nach wie vor in wesentlichen Teilen eine Ausprägung von Sozialrecht, allerdings im modernen Sinne eines umfassenden Systems von Förderung, erzieherischer Hilfe und sozialer Integration. Ebenso würden beispielsweise die Aufgaben- und Organisationsstruktur der meisten öffentlichen Träger, die zugleich für andere wichtige Aufgaben im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge die Verantwortung zu tragen haben, für die vorgenommene kodifikatorische Einordnung sprechen (Wabnitz 1997, 296).

Die Intention des Gesetzgebers für eine grundlegende Umgestaltung des Bereichs der Jugendhilfe war vielschichtig. Durch das neue Gesetz sollte beispielsweise die bis dahin eingeschränkte Jugendwohlfahrtsgesetzgebung durch ein präventiv orientiertes Gesetz ersetzt werden, das der Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dient; ein breites, an unterschiedlichen Lebenslagen und Familiensituationen orientiertes Leistungsangebot sollte geschaffen werden; die fachlich-methodischen Standards sollten gesichert werden; die Kinder- und Jugendhilfe sollte sich an der Erziehungsverantwortung der Eltern orientieren; alle Erziehungshilfen sollten auf der örtlichen Ebene konzentriert werden und die Jugendämter sollten zu einer mittelfristigen Jugendhilfeplanung als wesentlichem Instrument zur Gewährleistung eines bedarfsoorientierten Angebotes verpflichtet werden.

Das KJHG hat auch die Trennung der klassischen Teilstufen Jugendarbeit und Jugendfürsorge überwunden und die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und den Beitrag der Jugendhilfe zur Schaffung positiver Lebensbedingungen ins Zentrum gerückt (Wiesner 1995, Einleitung, Rn 36).

Während seiner vergleichsweise kurzen Geltungsdauer hat das KJHG bereits mehrere Änderungen erfahren, insbesondere Schwangeren- und Familienhilfegesetz; Erstes Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch; Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms; 2. Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs; 2. Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch; Gesetz zur Reform des Sozialhilfegesetzes; 2. Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und andere Gesetze; Kindschaftsrechtsreformgesetz usw.

Wenngleich das KJHG, oder genauer das Achte Buch Sozialgesetzbuch, das grundlegende Gesetz über die Jugendhilfe in Deutschland ist, ist es nicht das einzige, das die Jugendhilfematerie unmittelbar berührt. Auch aus anderen Gesetzen ergeben sich Aufgaben für die öffentliche Jugendhilfe (Jugendämter). Betroffene Materien sind das Grundgesetz (Elternrecht, Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe, Sozialstaatsprinzip, kommunale Selbstverwaltung), das Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil, SGB I: übergreifende Bestimmungen des Sozialrechts; Zehnter Teil, SGB XI: Verfahrensrecht), das Bürgerliche Gesetzbuch (Recht der elterlichen Sorge), das Bundessozialhilfegesetz (Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe), das Unterhaltsvorschußgesetz (Sicherung des Kindesunterhalts, Amtsvormundschaft), das Bundeskindergeldgesetz (monatliche Unterstützungsleistungen an Eltern bzw. Pflegeeltern mit (grundsätzlich) minderjährigen Kindern), das Bundeserziehungsgeldgesetz (monatliche Geldleistungen an Eltern in den ersten Lebensjahren des Kindes), das Adoptionsvermittlungsgesetz (Adoptionsvermittlung als Aufgabe der Jugendämter und anerkannter freier Träger), das Arbeitsförderungsgesetz (berufliche Eingliederungshilfen für junge Menschen), das Berufsbildungsgesetz (berufliche Ausbildung junger Menschen), das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Kinder- und Jugendschutz), Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (Kinder- und Jugendschutz), das Jugendarbeitsschutzgesetz (Arbeitserlaubnis- bzw. -verbotsnormen für Kinder und Jugendliche) sowie das Jugendgerichtsgesetz (Jugendstrafverfahren, Jugendgerichtshilfe).

Die Systematik des SGB VIII umfaßt 10 Kapitel, von denen einige in Abschnitte bzw. Unterabschnitte gegliedert sind. Die grundlegenden Bestimmungen sind im 1. Kapitel „Allgemeine Vorschriften“ zusammengefaßt, das 2. Kapitel stellt mit den „Leistungen der Jugendhilfe“ den inhaltlichen Schwerpunkt dar (§§ 11-41). Daran schließt sich das 3. Kapitel mit den „anderen Aufgaben“ an (§§ 42-60). Dahinter folgen die institutionellen und Verfahrensfragen.

Das Kernstück des KJHG war die Einführung eines achten Buches in das Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die gravierenden Veränderungen lassen sich schlagwortartig mit den Begriffen *Leistung* statt *Eingriff*, *Prävention* statt *Reaktion*, *Flexibilität* statt *Bürokratisierung* und *Demokratisierung* statt *Bevormundung* umschreiben.

D 1.2 Leistungen und Ansprüche in der Jugendhilfe

Von den Zielvorgaben des KJHG mußten in der praktischen Umsetzung aufgrund der budgetären Situation Abstriche gemacht werden, was sich bereits am Regierungsentwurf 1989 zeigte: Der Grad der Rechtsverpflichtung wurde an mehreren Stellen zurückgenommen, Rechtsansprüche teilweise in Soll-Bestimmungen umgewandelt. Gravierendster Einschnitt war die Streichung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz, statt dessen einige man sich auf eine allgemeine Generalklausel über die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots. Obwohl also der Regierungsentwurf bereits von Kompromissen gekennzeichnet war, blieb in der verabschiedeten Fassung noch genügend Innovationspotential für die Jugendhilfepraxis (Wabnitz 1993:1, 14 f.).

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wurde erst mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz mit Wirkung ab dem 1.1.1996 in das SGB VIII eingefügt. Nunmehr hat jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch

eines Kindergartens, dieser Anspruch steht also direkt dem Kind und nicht etwa den Eltern zu (§ 24 Satz 1 SGB VIII). Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1995 wurde durch den neu eingefügten § 24a SGB VIII den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eröffnet, bis zum 31.12.1998 eine Übergangsregelung zum Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens einzuführen, sofern ein Bundesland den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht gewährleisten kann. Ab 1999 besteht dann ein unbefristeter Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für das gesamte Bundesgebiet.

Das KJHG ersetzte die mehr oder weniger verbindlichen Aufgabenkataloge des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch konkrete Leistungsverpflichtungen, auf die die LeistungsempfängerInnen bzw. AntragstellerInnen einen (unterschiedlich gewichteten) Anspruch haben. Dabei ist zwischen Muß-/Ist-, Soll-, und Kannbestimmungen zu unterscheiden. Zur Erbringung und Erfüllung der Jugendhilfe sind die öffentlichen Jugendhilfeträger verpflichtet (§ 3 Abs. 2 SGB VIII), den (anerkannten) freien Trägern wird aber ein gewisser Vorrang eingeräumt, indem normiert ist, daß, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Das KJHG als achtes Buch im Sozialgesetzbuch ist somit ein Leistungsgesetz, was einen Eckwert einer offensiven Jugendhilfepraxis darstellt, aus der Beliebigkeit der Entscheidungen herausführt und zur verpflichtenden Leistungsgewährung hinführt. Junge Menschen bzw. Erziehungsberechtigte haben Leistungsansprüche, sie sind leistungsberechtigt und können vor Verwaltungsgerichten ihre Rechte einklagen (Sengling 1993, 33 f.).

Neben allgemeinen Aufgabenzuweisungsnormen mit Gestaltungs- und Konkretisierungsauftrag sind im KJGH auch gesetzliche Verpflichtungen zur Gewährung von Leistungen enthalten. Je nach Ausmaß der Bindung der Verwaltung bei der Setzung der Rechtsfolge lassen sich die Leistungsnormen in Muß-, Kann- und Sollvorschriften unterscheiden.

Mußvorschriften sind zwingend und schreiben den zuständigen Verwaltungsorganen (Jugendamt) vor, daß bei Vorliegen eines dem gesetzlichen Tatbestand entsprechenden Sachverhalts eine gesetzlich bestimmte Rechtsfolge zu setzen ist (gebundene Verwaltung). Diese Rechtsverpflichtung gründet in objektivem Recht, hat aber im öffentlichen Recht nicht zwangsläufig ein subjektives Recht der Bürgerin bzw. des Bürgers zur Folge. Um einen durchsetzbaren subjektiven Rechtsanspruch zu begründen, muß die Rechtsnorm – über die Verpflichtung der Verwaltung hinaus – zumindest auch dem Schutz der Interessen einzelner BürgerInnen dienen (sog. Lehre vom subjektiv öffentlichen Recht). Die Interessenrichtung ist aus den einschlägigen Rechtsvorschriften zu schließen, mit den üblichen Auslegungsmitteln festzustellen und neben Wortlaut und Zweck der Norm sind auch die Grundrechte heranzuziehen, aus denen sich allerdings nur Abwehrrechte, nicht aber präzise bezifferbare Leistungsansprüche ableiten lassen (Maurer 1997, § 8, Rn 10-14; Wiesner 1995, vor § 11, Rn 7).

Um einen durchsetzbaren Rechtsanspruch handelt es sich beispielsweise bei der Förderungsverpflichtung des öffentlichen Trägers gem. § 12 SGB VIII, in dem in doppelter Weise ein Rechtsanspruch begründet wird: zum einen entspricht es einem rechtsstaatlichen Grundsatz, daß gesetzliche Verpflichtungen, die nicht nur gegenüber allen BürgerInnen oder etwa allen Jugendlichen ausgesprochen werden, sondern gegenüber einem von der Zahl her begrenzten interessierten Personenkreis, nicht nur Reflexwirkungen erzeugen, sondern Rechtsansprüche begründen. Zum anderen wird die Rechtsanspruchsqualität zusätzlich vom Sozialstaatsgrundsatz her gewichtet, der Sozialleistungsanspruch ist in § 38 SGB I gesetzlich normiert. Somit besteht aufgrund von § 12 Abs. 1 SGB VIII i.S.v. § 38 SGB I ein Rechtsanspruch auf die Förderung (dem Grunde nach) der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen, weshalb der zuständige Träger eine angemessen ausgestattete Haushaltsposition einrichten muß (Jans/Happe/Saurbier, § 12, RN 10). Sind Mittel im öffentlichen Haushalt vorhanden,

wird aber ein beantragte Förderung abgelehnt, wäre eine Verpflichtungsklage (gem. §§ 42, 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) zu erheben, fehlen die für eine Förderung erforderlichen Haushaltsmittel, kann auch eine Feststellungsklage möglich sein, die auf die Feststellung zu richten wäre, daß der Haushaltsplan des öffentlichen Trägers wegen der fehlenden Bereitstellung der Förderungsmittel fehlerhaft sei.

Bei den *Kannvorschriften* wird den Verwaltungsorganen ein *Ermessensspielraum* eingeräumt, ohne daß im Regelfall eine bestimmte Rechtsfolge vorgeschrieben ist. Die Verwaltungsorgane können sowohl in ihrem eigenen Ermessen entscheiden, ob sie eine gesetzlich zulässige, aber nicht notwendig zu treffende Maßnahme erlassen oder unterlassen (*Entschließungsermessen*) oder welche von mehreren möglichen gesetzlich zulässigen Maßnahmen sie erlassen (*Auswahlermessen*). Die Entscheidung innerhalb des Ermessensspielraumes darf weder nach Willkür noch nach Belieben getroffen werden, auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I).

Anders als bei *Kannvorschriften*, bei denen im Einzelfall der Verwaltung das Ermessen durch eine Rechtsvorschrift eingeräumt wird, basiert die Gewährung sog. *freiwilliger Leistungen* im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nicht auf einer konkreten Rechtsnorm, sondern ausschließlich auf dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung.

Ermessen in seiner schwächsten Form wird bei den *Sollvorschriften* eingeräumt. Dabei wird vom Gesetz für alle typischen Fälle eine Rechtsfolge mit einem Tatbestand verknüpft, in atypischen Fällen können aber die Verwaltungsorgane aus angebbaren, besonderen, überwiegenden Gründen von der Umsetzung der gesetzlichen Rechtsfolge absehen. Die Verwaltungsbehörden müssen den atypischen Umstand anführen und ihn beweisen, die Überprüfung erfolgt durch die Verwaltungsgerichte. § 74 SGB VIII, *Förderung der freien Jugendhilfe*, ist eine Sollvorschrift mit gebundenem Ermessen, die bei der Maßnahmenförderung hohe Verbindlichkeit erreicht und über pflichtgemäßes Ermessen hinausgeht. Da alle finanziellen Förderungen ihre Basis im Haushaltsplan haben, sind die öffentlichen Träger durch § 74 SGB VIII verpflichtend zur Förderung der freien Träger angehalten und die Förderung anerkannter freier Träger soll speziell Mittel für die Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungseinrichtungen einschließen. Darauf muß der öffentliche Träger bereits bei der Haushaltsplanung zwingend Rücksicht nehmen (Jans/Happe/Saurbier, § 12, Rn 13).

Die Bindung der Verwaltungsorgane und die Berechtigung der AdressatInnen hängen aber neben der Verbindlichkeit der Rechtsfolge auch noch vom Grad der normativen Vorprägung bzw. dem Verdichtungs- und Konkretisierungsbedarf der Rechtsfolge ab. Ein gesetzlicher Anspruch, dessen Rechtsfolge im Gesetz nicht konkret bestimmt ist, ist wenig wert, da im Falle der Ablehnung des Anspruchs durch die Behörde dieser nicht mit Hilfe eines Verpflichtungsurteils (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) erzwungen werden kann. Hingegen wandelt sich ein Anspruch auf Ausübung pflichtgemäßem Ermessens mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung in einen einklagbaren Rechtsanspruch (§§ 39, 40 SGB I) (Wiesner 1995, vor § 11, Rn 11).

Die rechtliche Qualifikation der Entscheidung über die Gewährung einer Leistung unterscheidet sich danach, ob der Leistungsberechtigte Zutritt zu einer der Öffentlichkeit oder einem speziellen Nutzungszweck gewidmeten Einrichtung begeht oder ob er eine im Hinblick auf seinen eigenen, individuellen Bedarf zu konkretisierende Leistung in Anspruch nehmen will. Im ersten Fall handelt es sich um eine Zulassung im Rahmen eines privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses, im zweiten um die Entscheidung über die Gewährung einer individuellen Leistung.

Die Zulassung im Rahmen eines privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses kann mit oder ohne Einzelfallprüfung erfolgen. Ohne Einzelfallprüfung erfolgt beispielsweise die (konkludente) Zulassung zu Jugendfreizeitstätten und ähnlichen Einrichtungen, bei

denen allgemein freier Eintritt herrscht. Eine *Einzelfallprüfung* hingegen erfolgt grundsätzlich dann, wenn durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Satzung) ein Rechtsanspruch auf die Zulassung oder ein Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung durch das Verwaltungsorgan besteht, z.B. bei der Zulassung zu Tageseinrichtungen für Kinder. In diesen Fällen werden vor Erlassung des begünstigenden Verwaltungsaktes die Leistungsvoraussetzungen überprüft bzw. die Ausübung pflichtgemäßem Ermessens.

Bei den Entscheidungen über die Gewährung *individueller Leistungen* ist nach Dienst- und Sachleistungen und nach Geldleistungen zu unterscheiden. Dienst- und Sachleistungen und grundsätzlich auch Entscheidungen über die Übernahme von Kosten (diese werden allerdings in der Praxis nicht im Hinblick auf die individuell erbrachte Leistung abgerechnet, sondern nach pauschalen Sätzen, wodurch eine verbindliche Entscheidung denkbar wird) sind zu Beginn einer Leistung noch nicht konkretisiert, der endgültige Leistungsinhalt kann noch nicht festgestellt werden. Damit ist auch die Erlassung eines die Rechtslage verbindlich feststellenden Verwaltungsaktes, der eingeklagt werden könnte, nicht möglich. Die vor Abschluß der Konkretisierung getroffene Entscheidung des öffentlichen Trägers hat somit prognostischen und vorläufigen Charakter und bleibt einer ständigen Änderung der Sachlage unterworfen. Die Konkretisierung des Leistungsinhalts erfolgt in diesen Fällen in einer *privatrechtlichen Vertragsbeziehung* zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und den „*KundInnen*“.

Damit bei der Gewährung von Dienst- und Sachleistungen die AdressatInnen und Berechtigten nicht in die Position von Bittenden gedrängt werden, ist die *inhaltliche Bindung* des öffentlichen Trägers an gesetzliche Pflichten bedeutsam, die Bestandteil des sozialrechtlichen Schuldverhältnisses sind (Wiesner 1995, Vorbemerkung zu § 11, Rn 100).

Bezugspunkte hinsichtlich der Ausrichtung der Leistung sind die in § 1 SGB VIII normierte Verwirklichung des Rechts des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Weitere inhaltliche Bindungen bezüglich der Ausgestaltung einer Leistung ergeben sich aus dem Inhalt von § 9 SGB VIII: Beachtung der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung sowie der Rechte der Personenberechtigten und des Kindes bzw. Jugendlichen bei der Bestimmung seiner religiösen Erziehung; Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes/Jugendlichen zu selbständiger, verantwortungsbewußten Handeln sowie der jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien; Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen.

Geldleistungen, z.B. die Sicherstellung des Unterhalts in Vollzeitpflege (§ 39 SGB VIII) erfolgt in pauschalierter Form. Die Pauschalsätze werden durch Landesrecht oder durch eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses festgelegt. Kann wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls der Rückgriff auf die Pauschalsätze nicht erfolgen, wird der Betrag vor der Entscheidung des öffentlichen Trägers über die Gewährung der Leistung festgelegt.

Da Dienst- und Sachleistungen vor der endgültigen Entscheidung über die Leistung nicht konkretisiert werden können und der Leistungsinhalt permanenter Anpassung an die Umstände des Falles unterliegt, sind der Verrechtlichung Grenzen gezogen und die Möglichkeiten des individuellen Rechtsschutzes sind eingeschränkt. Um die Qualität der Leistung zu sichern und zu kontrollieren, sind daher andere Mechanismen gefragt: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Gesamtverantwortung und haben daher eine *Gewährleistungspflicht* hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben des KJHG (§ 79 SGB VIII); im Rahmen der *Planungsverantwortung* (§ 80 Jugendhilfeplanung) müssen die öffentlichen Träger die notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend planen, Planung hat aber auch die Funktion des *Controlling*; *Personalauswahl* und *Qualifizierung* (§ 72 SGB VIII) haben besondere Bedeutung, die öffentlichen Träger sollen

hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe eignen und die eine entsprechende Ausbildung haben (Fachkräfte) oder besondere Erfahrungen in der sozialen Arbeit, auch haben die öffentlichen Träger die *Fortbildung und Praxisberatung* der MitarbeiterInnen sicherzustellen.

Weitere Parameter für die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle sind die *Förderung und Anerkennung freier Träger* (§§ 74, 75 SGB VIII), die die fachlichen Voraussetzungen und die Sicherung fachlicher Standards voraussetzen und der *Schutz von Kindern und Jugendlichen* in Einrichtungen (§ 45 SGB VIII), für den die zuständigen Behörden Richtlinien und Empfehlungen setzen, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu gewährleisten. Auch im Rahmen der *Beratung der Träger von Einrichtungen* während der Planung und Betriebsführung (§ 85 Abs. 2 Z 7 SGB VIII) leisten die Behörden einen Beitrag zur Sicherung fachlicher Standards.

Nicht zuletzt wird auch vorgeschlagen, daß in Anlehnung an öffentlich-rechtliche Leistungs- oder Geschäftsbedingungen für Versorgungsbetriebe in Form von Rechtsverordnungen oder einer Satzung, für den örtlichen Bereich der Jugendhilfe ein umfassendes *örtliches Angebotsprofil* entwickelt und publiziert werden soll. Dieses Angebotsprofil solle wesentliche Elemente des Leistungsangebotes, der anzuwendenden Methoden, Therapieformen etc. regeln. Dadurch würde das Defizit der normativen Vorprägung von Sozialleistungen gemildert und die Leistungsberechtigten würden schon vor der Inanspruchnahme der Leistung eine umfassende Information über das örtliche Angebot vermittelt bekommen. Dieser Vorschlag geht in Richtung Produktbeschreibung im Rahmen der neuen Steuerungsmodelle (Wiesner 1995, Vorbemerkung zu § 11, Rn 121).

Die Leistungen der *Jugendarbeit* und *Jugendsozialarbeit* sind nicht als individueller Rechtsanspruch ausgestaltet, sondern als *öffentlicht-rechtliche Verpflichtung*. Dies bedeutet aber keineswegs, daß deshalb die Gewährleistungsverpflichtung geschmälert ist. Vielmehr hat die Ausgestaltung als objektive Verpflichtung ihren Grund im wesentlichen darin, daß die Leistungen unter dem Blickwinkel der Prävention als soziale Infrastruktur für junge Menschen ausgelegt sind. Sie sind aber ebenso bindend wie Leistungen, die explizit mit einem subjektiven Rechtsanspruch ausgestattet sind. Unter bestimmten Umständen kann sogar eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung einen *einklagbaren individuellen Rechtsanspruch* beinhalten, nämlich dann, wenn die Leistung in einem sozialstaatlichen Zusammenhang steht und der Kreis der potentiellen „KundInnen“ deutlich abgegrenzt ist (Nonninger 1996:1, 35).

Die Jugendarbeit selbst stellt keine Leistung der Jugendhilfe dar, sondern die Nutzung der einzelnen Angebote, die von freien und öffentlichen Trägern bereitgestellt werden, ist die Leistung. Diese Angebote sind keine individuellen oder individualisierbaren Dienst-, Sach- oder Geldleistungen, sondern Inhalt der Leistung ist vielmehr die Teilnahme an allgemein zugänglichen Veranstaltungen oder die Nutzung öffentlicher Einrichtungen. Inhalt, Dauer und Zahl der Veranstaltungen oder Art und Zahl der Einrichtungen orientieren sich am örtlichen Bedarf und werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelt. Hinsichtlich des „Wie“ der Jugendarbeit haben die Kommunen also einen weiten Gestaltungsspielraum. Das „Ob“ der Jugendarbeit besteht aber als *unbedingte Verpflichtung*, der Einsatz finanzieller Mittel für die Jugendarbeit ist keine freiwillige Aufgabe der öffentlichen Träger, sondern eine Verpflichtung (Wiesner 1995, § 11, Rn 5).

Das KJHG gewährt jedem jungen Menschen das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Erziehung beraten und unterstützt werden, Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren für ihr

Wohl geschützt werden und die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Diese Zielvorgaben sind Ausflüsse der sog. „Einmischungsstrategie“ der Jugendhilfe (Gernert 1995, 119).

Die Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 SGB) beinhalten „Leistungen“ und „andere Aufgaben der Jugendhilfe“. Während die Leistungen von Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden können, sind die „anderen Aufgaben“ grundsätzlich hoheitlich und bleiben den öffentlichen Trägern überlassen. Weiters unterscheiden sich „andere Aufgaben“ und „Leistungen“ auch noch darin, daß bei den Leistungen die freiwillige Inanspruchnahme Voraussetzung für den Beginn einer Tätigkeit der Jugendhilfe ist.

Zu den Leistungen, und mithin auch zum Einsatzfeld der freien Träger, zählen

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
2. Angebote zur Förderung der Erziehung der Familie,
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege,
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen,
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen und
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung.

Diese Leistungen sind also jene Aufgaben, die zur Erfüllung der Ansprüche von berechtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (Eltern) von der Jugendhilfe erbracht werden (Jugendhilfe als Sozialleistung). Diese Leistungen sind entweder *allgemeine Gewährleistungsverpflichtungen* der öffentlichen Träger (Jugendamt) ohne Rechtsansprüche, zum Teil werden aber auch, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, *individuelle Rechtsansprüche* begründet, z.B. Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung.

Die Rechtsansprüche des SGB VIII für Kinder und Jugendliche, die als *Individualrecht* ausgestattet sind, umfassen insbesondere das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5), Beteiligungsrechte (§§ 8, 9), Rechtsansprüche auf Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a) und der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§§ 24, 24a).

Andere Aufgaben der Jugendhilfe betreffen

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
2. die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (wenn das Kind oder der Jugendliche bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung ist),
3. die Erteilung, den Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis,
4. die Erteilung, den Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben,
5. die Tätigkeitsuntersagung (für die Beschäftigung eines Leiters, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters einer erlaubnispflichtigen Einrichtung),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten,
7. die Belehrung und Beratung in Verfahren zur Annahme als Kind,
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz,

9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern,
10. die Erteilung, den Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften,
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamtes,
12. Beurkundung und Beglaubigung und
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden.

„Andere Aufgaben“ nimmt die öffentliche Jugendhilfe unabhängig von den Wünschen und Bedürfnissen der BürgerInnen wahr (*Jugendhilfe als Ordnungstätigkeit*). In bestimmten Fällen, z.B. Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten, kann die Ausführung auch auf einen anerkannten freien Jugendhilfeträger übertragen werden.

D 1.3 Inhalt, Ziele und Wertvorstellungen in der Jugendförderung

D 1.3.1 Inhalt, Ziele und Wertvorstellungen in der Jugendarbeit

Der Begriff der Jugendarbeit wird im KJHG (§ 11 SGB VIII) nicht näher erläutert. Jugendarbeit umfaßt grundsätzlich Angebote, mit denen die personale Entfaltung Jugendlicher zu einer eigenen Persönlichkeit gefördert wird, die diese in die Lage versetzen soll, ihr eigenes Leben zu bestimmen und einen Beitrag zur demokratischen Ausgestaltung und Weiterentwicklung unserer Gesellschaft zu leisten. Das Ziel der Jugendarbeit ist die Befähigung junger Menschen zur Wahrnehmung eigener Interessen aufgrund von Wertentscheidungen und Auseinandersetzungen mit gesellschaftlichen Bedingungen und Möglichkeiten und die Gestaltung sozialer und politischer Prozesse.

Als Kennzeichen der Jugendarbeit gelten die Begriffe Autonomie des jungen Menschen, Flexibilität der programmatischen Inhalte, Herrschaftsfreiheit und Abwesenheit von Konkurrenz und Leistungskontrolle sowie freiwillige Zusammenarbeit und Mitarbeit in Gruppen (Krug/Grüner/Dalichau 1991, § 11, 5). Anders als das JWG, das vom Versorgungsgedanken ausging (im alten JWG wurde das Aufgabengebiet der Jugendarbeit mit Jugendpflege umschrieben), stellt das KJHG die Partizipation in den Mittelpunkt. Die Jugendlichen sollen die Möglichkeit erhalten, selbst tätig zu werden, Aktionen und Projekte selbst zu planen und auch auszuführen, Inhalte und Strukturen mitzugestalten und sich selbst zu organisieren.

Die Angebote sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Jugendarbeit soll zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). Jugendarbeit ist geprägt durch die Freiwilligkeit der Teilnahme und ist meist dann am wirksamsten, wenn sie von den jungen Menschen selbst geplant, gestaltet und angeboten wird.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 SGB VIII) gehören die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Gesellschaft, die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, Jugendberatung sowie innerdeutsche und internationale Jugendarbeit. Das KJHG geht nicht von einer abschließenden Aufzählung der Felder der Jugendarbeit aus, da die Vielfalt der Inhalte eine gesetzliche Beschreibung unmöglich machen.

Wichtige neue Aufgaben der Jugendarbeit wären etwa die zielgruppenorientierte Arbeit mit rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Jugendlichen, geschlechtsspezifische Ansätze, neue Formen der Jugendkulturarbeit und Konzepte der Jugendarbeit in einer Vielkulturengesellschaft (Wiesner 1995, § 11, Rn 26). In angemessenem Umfang können auch Personen über 27 Jahren in die Angebote der Jugendarbeit einbezogen werden (§ 11 Abs. 4 SGB VIII).

An Angebotsformen der Jugendarbeit bieten sich an: Angebote für Mitglieder, gemeinwesenorientierte Angebote mit ihren fließenden Übergängen zu sog. Straßensozialarbeit (streetwork) und der sog. mobilen Jugendarbeit und die offene Jugendarbeit. Offene Jugendarbeit umfaßt jene Angebote, die sich an jeden jungen Menschen wenden, unabhängig von seiner Mitgliedschaft in einer Organisation. Das Angebotsspektrum reicht von offenen Jugendhäusern bis zu kurzzeitig ungebundenen Formen jugendlicher Gesellschaft. Im Bereich der offenen Jugendarbeit hat die Jugendarbeit der öffentlichen Träger ihren Schwerpunkt (Wiesner 1995, § 11, Rn 15).

Angeboten wird die Jugendarbeit von Verbänden, Jugendgruppen, Jugendinitiativen, anderen Trägern der freien Jugendhilfe, Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 11 Abs. 2 SGB VIII) und auch kreisangehörigen Gemeinden (gem. § 69 Abs. 5 SGB VIII).

Letzteres ist eine wichtige Neuerung des KJHG gegenüber dem alten JWG, da nunmehr auch kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in die Jugendhilfe einbezogen sind. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß gerade in Flächenkreisen eine angemessene Infrastruktur für Jugendarbeit lokal verankert und auch teilweise lokal finanziert werden muß, um den spezifischen Bedürfnissen einer Gemeinde Rechnung tragen zu können (Empfehlungen 1996:1, 168).

Die Jugendarbeit der freien Träger wird sowohl von den sog. Klassischen Jugendverbänden geleistet, wie Pfadfinder, Sportverbände, konfessionelle oder gewerkschaftliche Jugendverbände, weiters von Jugendverbänden mit spezifischen Aufgaben, z.B. Feuerwehrjugend, Alpenvereinsjugend, als auch durch fachlich orientierte Neugründungen, z.B. Helferorganisationen im Bereich des Technischen Hilfswerks oder im Bereich der ökologisch orientierten Jugendverbände, z.B. Naturschutzjugend.

Jugendverbände und Jugendgruppen haben einen förderungsrechtlichen Sonderstatus, da ihre Förderung nicht an einen konkreten Bedarf für Jugendverbandsarbeit gebunden ist (§ 12 Abs. 1 SGB VIII). Durch diese Sonderregelung soll den selbstorganisierten Jugendgruppierungen – unabhängig von allgemeinen Bedarfserwägungen – eine Förderung gesichert werden. Das Ziel dieser Förderung ist unter anderem, daß so das Engagement und die Selbstorganisation junger Menschen unterstützt wird (Nonninger 1996:1, 37).

Die Vielfalt der Träger zeigt sich auch in der Organisationsform des Deutschen Bundesjugendrings. Der DBJR ist ein freiwilliger Zusammenschluß der auf Bundesebene tätigen Jugendverbände und der Landesjugendringe. Es können nur Jugendorganisationen aufgenommen werden, die im umfassenden Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sind (§ 4 Abs. 1 der Satzung des DBJR). In der Vollversammlung sind die Mitgliedsorganisationen gemäß ihrer zahlenmäßigen Bedeutung vertreten, diese tritt einmal jährlich zusammen und ist oberstes beschlußfassendes Organ. Mindestens viermal jährlich tagt der Hauptausschuß, in dem jede Mitgliedsorganisation mit einer Stimme vertreten ist. Der Hauptausschuß ist das eigentliche Arbeitsgremium, er entscheidet über die Geschäftsführung, die Arbeit der sonstigen Ausschüsse und Kommissionen und über die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse innerhalb des DBJR. Der Vorstand leitet und vertritt den DBJR nach außen.

Die Wahrnehmung der Jugendarbeit durch die öffentlichen Träger erfolgt eher im traditionellen Rahmen, sie erfolgt regelmäßig durch Kommunen und Kreise. Die öffentlichen Träger schaffen Angebote, die andernfalls mangels infrastruktureller Einrichtungen, geringer Präsenz von Ver-

bänden oder ungünstiger räumlicher Verhältnisse nicht gewährleistet wären (Krug/Grüner/ Dalichau 1991, § 11, 14 f.).

Die arbeitsweltbezogene Jugendarbeit ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit, der durch die anhaltende Krise am Arbeitsmarkt besonders spürbar wird. Dabei sind auch Auseinandersetzungen mit verschiedenen anderen Politikfeldern zu beobachten, Beschäftigungsprojekte werden häufig als arbeitsmarktpolitische Einmischung konzipiert oder empfunden. In der Finanzierung jugendpolitischer Maßnahmen durch das Arbeitsförderungsgesetz liegt auch ein zentraler Konflikt divergierender Ziele von Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung (Krug/Grüner, Dalichau 1991, § 11, 19). Die Aufgabe der Jugendhilfe im Bereich der Arbeits- und Berufswelt der jungen Menschen ist darin zu sehen, daß die öffentliche Verantwortung eben insbesondere dann besteht, wenn der junge Mensch vom dualen Ausbildungssystem nicht oder nicht mehr erreicht wird. Die in den Sozialbereichen geförderte Ausbildung und Beschäftigung ist als Ergänzung des dualen Ausbildungssystems und des Arbeitsmarktes zu verstehen (Förderung durch Jugendhilfe, Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitsförderungsgesetz). Derartige Ausbildungen müssen jedenfalls qualitativ gleichwertig sein und mit sozialpädagogischen oder schulischen Hilfen verbunden werden.

Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), die Förderung von Jugendverbänden (§ 12 SGB VIII), die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) stellen jene Leistungen und Angebote dar, die sich mit dem Ziel der generellen Entwicklungsförderung an Kinder und Jugendliche wenden. Durch die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes etwa sollen junge Menschen dazu befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen selbst zu schützen, sie sollen dadurch zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen geführt werden (§ 14 Abs. 2 SGB VIII).

D 1.3.2 Inhalt, Ziele und Wertvorstellungen in der Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) versucht vor allem der Herausforderung durch die Jugendarbeitslosigkeit zu begegnen und richtet sich vor allem an benachteiligte junge Menschen wie junge AusländerInnen, ZuwandererInnen, Flüchtlinge, alleinstehende junge Menschen und junge AussiedlerInnen. Jugendsozialarbeit soll jenen jungen Menschen sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen geben, deren individuelle Entfaltung und soziale Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist, damit ihre berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration gefördert wird. Die Jugendsozialarbeit ist ein selbständiger Leistungsbereich der Jugendhilfe, der zwischen der allgemeinen Förderung junger Menschen und den individuellen Hilfen zur Erziehung angesiedelt ist und dessen Profil noch relativ unscharf ist.

Der Maßnahmenkatalog der Träger der Jugendsozialarbeit (die von Bund, Ländern, Kommunen und der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden) umfaßt vor allem Maßnahmen der Berufshinführung, der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und der Sprachförderung. Lern- und leistungsbeeinträchtigte und arbeitslose Jugendliche erhalten sozialpädagogische Beratung und berufsbezogene Hilfen (Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit 1991, 49-95).

Die Praxis der Jugendsozialarbeit kann in drei Handlungsfeldern gebündelt werden: Arbeit der Jugendwohnheime, Integrationshilfen für junge ÜbersiedlerInnen, AussiedlerInnen und für ausländische Jugendliche und die Ausbildungs- und Berufshilfen (Mollenhauer 1990, 64).

Die wichtigsten Aufgabenfelder, die im Sammelbegriff Jugendsozialarbeit umfaßt sind, sind die Jugendberufshilfe und die Schulsozialarbeit. Die Jugendsozialarbeit bezieht sich damit nicht nur auf die Erziehungsverantwortung der Eltern, sondern auch auf den Erziehungsauftrag der Schule sowie auf die Sozialisationsfunktion von beruflicher Bildung und die Integration in den Arbeitsmarkt (Wiesner 1995, § 13, Rn 1). Mit der Ausweisung der Jugendsozialarbeit als eigen-

ständigem Leistungsbereich der Jugendhilfe und durch die Einbeziehung der Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in den Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit hat das KJGH einen neuen Akzent gesetzt.

D 1.3.2.1 Inhalt, Ziele und Wertvorstellungen in der Jugendberufshilfe

Die Jugendberufshilfe gehört in weitem Umfang zum Arbeitsförderungsrecht und somit zur Kompetenz der Bundesanstalt für Arbeit, deren Leistungen den Leistungen der Jugendsozialarbeit vorgehen (§ 10 Abs. 1 SGB VIII). Jugendberufshilfe hat einen stärkeren Akzent auf der Arbeitsmarktpolitik als auf der individuellen Förderung benachteiligter Jugendlicher (Wiesner 1995, § 13, Rn 5).

Thüringen beispielsweise versteht Jugendberufshilfe (§ 19 KJHAG) als Aufgabe des Jugendamtes zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen junger Menschen sowie als wirksame Hilfe in Zeiten besonderer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Umstellungen und Schwierigkeiten, in Ergänzung der Programme und Maßnahme anderer Träger, insbesondere der Arbeitsverwaltung und Sozialhilfe, und im Zusammenwirken mit diesen. Die Jugendberufshilfe ist also Schnittstelle verschiedener Ressorts und Arbeitsbereiche. Jugendberufshilfe soll darauf hinwirken, daß alle jungen Menschen eine berufsbezogene Hilfe und Beratung erhalten, eine Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und erforderlichenfalls für eine Übergangszeit beruflich qualifizierende Beschäftigung. Das Landesjugendamt hat zu gewährleisten, daß in jedem Arbeitsbezirk des Landes Thüringen – in Zusammenarbeit mit den Trägern entsprechender Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen – eine Beratungsstelle für Jugendberufshilfe eingerichtet wird. Die Leistungen der Jugendberufshilfe sollen die Leistungen der Arbeitsförderung und der Sozialhilfe nicht ersetzen, sondern wirkungsvoll ergänzen. Sie sind deshalb gegenüber diesen Leistungen nachrangig.

In der Jugendberufshilfe und bei den Maßnahmen gegen Langzeitarbeitslosigkeit wurden teilweise außerordentliche Praxismodelle entwickelt. Besonders erfolgversprechend, motivierend und effizient zeigten sich dabei Hilfen im Rahmen produktorientierter (Zweck-) Betriebe, in denen die üblichen gesetzlichen, organisatorischen, tariflichen und steuerlichen Bedingungen des „normalen“ markt- und erwerbswirtschaftlichen Arbeitslebens herrschen (Umschau 1996, 390). Damit wird für die Zielgruppe ein glaubwürdiger und motivierend arbeitsdidaktischer Rahmen geschaffen, in dem die Sozialisierung und Qualifizierung überzeugend und nachvollziehbar ausgebildet werden kann.

Diese produkt- und marktorientierten Praxismodelle werden in Abgrenzung zu projektorientierten Beschäftigungsinitiativen „Jugendberufshilfeketriebe“ genannt. Diese Jugendberufshilfeketriebe erhalten zwar Fördermittel, sind aber als Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebe organisiert. Sie zeichnen sich insbesondere durch die Integration von drei zentralen konzeptionellen Merkmalen aus: die *Integration der Zielgruppe* in eine normale betriebliche Produktion, die *weitergehende berufliche Qualifizierung* der Jugendlichen unter Anstrengung der Teil- und Vollqualifikationen und die *Sicherung der notwendigen komplementären Dienste* wie Schuldenberatung, Drogenberatung und die Versorgung (Wohnraum) durch Aktivitäten des Betriebs und im kommunalen Raum.

Die Fachkommission „Beschäftigungsprojekte in der Jugendhilfe“ erstellte einen Vorschlag für ein zukunftsweisendes Organisationsmodell und gesetzgeberische Rahmenbedingungen für neue Wege der beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher, die auch aufzeigen sollen, wie die Jugendberufshilfeketriebe in das Förderinstrumentarium und in das örtliche Marktgeschehen einzugliedern sind (abgedruckt in Umschau 1996, 389-392). Mit diesem Modell soll an die Erfahrungen, Erfolge und Schwierigkeiten der Praxismodelle der Jugendberufshilfe angeknüpft werden und es sollen Hilfen für jene junge Menschen angeboten werden, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen vor

dem Hintergrund des aktuellen Arbeitsmarktes über das Ausmaß der üblichen Fördermechanismen hinaus auf Unterstützung und Förderung angewiesen sind. Großer Wert wurde auch auf ein *Struktur- und Finanzierungsmodell* gelegt. Jedenfalls als zu kurz gehend wurden außerbetriebliche Ausbildungskonzepte und kurzfristige objekt- und werkstattbezogene Beschäftigungsmaßnahmen erachtet, da damit die Jugendlichen nicht ausreichend in den Arbeitsmarkt einbezogen werden könnten und damit auch die Etablierung eines „zweiten Arbeitsmarktes“ mit den bekannten ungünstigen Effekten drohen würde.

Das vorgelegte Förderungsprogramm der Fachkommission geht daher von einer Jugendberufshilfe in (Zweck-)Betrieben aus, in der über die marktgerechte Produktion ein motivierendes und realitätsbezogenes arbeitsdidaktisches Instrumentarium geschaffen wird. Das Modell beinhaltet unter anderem folgende Grundsätze (Umschau 1996, 390 f.)

- eine betrieblich verfaßte Jugendberufshilfe soll auch eine Regeleinrichtung der Jugendhilfe sein können;
- der Betrieb muß als Voraussetzung für Fördermittel ein Konzept vorlegen, aus dem deutlich wird, wie im Betrieb Qualifikationsleistungen und Sozialisationsleistungen mit dem Einsatz der Jugendlichen in einem Produktionsprozeß verbunden werden, weiters muß das Konzept Angaben über geplante arbeits- und sozialpädagogische Leistungen enthalten, über eine Anleitungsstruktur, über Personal und über Planungen für die Auswertung, mit der dem Förderer jährlich Auskunft über die Umsetzung des Konzeptes gegeben wird;
- als Jugendberufshilfebetriebe können sowohl gemeinnützige als auch kommerzielle Unternehmen gefördert werden, wenn sie sich dazu verpflichten, die Jugendlichen in die betriebliche Produktion zu integrieren und sich einer treuhänderischen Kontrolle unterwerfen; damit ist die Selbstevaluation eine Voraussetzung für die Förderung (diese soll nach fünf Jahren durch eine Programmevaluation ergänzt werden);
- dieser Treuhänder ist eine zentrale regionale oder kommunale Koordinierungs-, Vergabungs- und Kontrollstelle, der VertreterInnen des Jugendamts, des Arbeitsamts, des Sozialamts, der Wirtschaftsförderung, der freien Träger, der Handels- bzw. Handwerkskammer sowie der Gewerkschaften angehören;
- die Fördermittel sind an die Personen der Jugendlichen direkt gebunden und werden als Kontingente und als Festbetragsfinanzierung vergeben.

D 1.3.3 Inhalt, Ziele und Wertvorstellungen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) unterscheidet sich vom Jugendschutz nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, da im KJHG die Gefährdeten und nicht die Gefährdungsmomente im Mittelpunkt stehen. Das KJHG geht also von Individualisierung und nicht von Klientelisierung aus. Beratung und Information für junge Menschen und ihre Familien bzw. generell Erziehungsberechtigte sind Präventionsmaßnahmen, die den Gefährdungen junger Menschen vorbeugen sollen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Verantwortung gegenüber den Mitmenschen hinführen sollen. Der erzieherische Jugendschutz setzt somit auf Prävention, Information, Aufklärung und nicht auf Repression.

D 1.3.4 Mädchenförderung

Als Grundrichtung für die Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern (§ 9 Abs. 3 SGB VIII). Dieses explizite Antidiskriminierungsverbot für die Jugendhilfe ist

somit eine kommunale Pflichtaufgabe. Dies kann durchaus paradox anmuten, wenn man bedenkt, daß die Aufhebung der Geschlechterhierarchie und ihrer Folgen jenen Institutionen aufgelegt wird, die selbst dadurch geprägt sind und sie auch mitaufrechterhalten (Bitzan 1997, 264).

Die Bündnisgrünen forderten etwa eine stärkere Förderung von Mädchen in der Jugendhilfe (Entschließungsantrag zu der Beratung der Großen Anfrage, BT-Drucksache 13/10615; Bündnis 90/Die Grünen, Große Anfrage „Mädchenpolitik“, BT-Drucksache 13/6799; Antwort der Bundesregierung BT-Drucksache 13/9509), da nach Ansicht der Grünen Mädchen immer noch viel zu oft dazu erzogen würden, ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse hintanzustellen. Dadurch würden sie daran gehindert, ihre Chancen im selben Ausmaß wie Jungen wahrzunehmen. Mädchen und junge Frauen müßten gezielter ermutigt und darin bestärkt werden, ihre Möglichkeiten zu nutzen. Die Politik sei gefordert, ihren Teil zur gezielten Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in allen Bereichen beizutragen. Die Grünen forderten, daß der Kinder- und Jugendplan des Bundes durchgängig nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen ausgerichtet und eine eigenständige und gleichrangige Förderung von Mädchenarbeit verankert werden müßte. Weiters sollten mit den Mitteln einer Ausbildungsumlage nicht nur allgemeine Arbeitsplätze geschaffen werden, sondern vor allem speziell für Mädchen und junge Frauen.

Nicht nur in einer „gerechten Sozialisation“ liegen zukünftig Aufgabenfelder für gezielte Mädchenförderung. Auch in der Jugendberufshilfe sind weibliche Lebensentwürfe, frauenspezifische Bedingungen von Lebens- und Arbeitswelten usw. zu berücksichtigen, denn nach wie vor sind mädchen- bzw. frauenspezifische Arbeitsansätze in der Jugendberufshilfe unterrepräsentiert. Zentrale Aufgabe der Jugendsozialarbeit und von Jugendberufshilfeprojekten ist insbesondere die Schaffung von existenzsichernden Ausbildungsangeboten in zukunftsorientierten Berufsberufen für Mädchen und junge Frauen, wodurch auch zur Überwindung des geschlechtsspezifisch geteilten Arbeits- und Ausbildungsmarktes und zum Abbau der Geringschätzung bzw. Minderbezahlung sog. typischer Frauenberufe beitragen werden soll (Positionen zur Mädchenarbeit 1996, 192).

Die Jugendhilfe wird etwa auch bei den Problemen junger Ausländerinnen gefordert sein, bei Mädchenprostitution (Babystrich), bei „parteilicher“ Mädchenfreizeitarbeit, beim Überdenken der Koedukation, beim steigenden Problem junger Mütter, bei Mädchenarbeitslosigkeit und bei der Schaffung von „Mädchenhäusern“ als Zufluchtsorte für Mädchen in Not. Das Berliner Ausführungsgesetz zum KJHG sieht bereits explizit vor, daß für Mädchen und junge Frauen zum Abbau von Benachteiligungen in ausreichendem Maße auch eigene Freiräume und Einrichtungen zu schaffen sind, in denen ihre Selbständigkeit und ihre Selbstverwirklichung entwickelt und gefördert werden können (§ 6 Abs. 2 AG KJHG). Auch soll die außerschulische Jugendbildung im Rahmen der Jugendarbeit, die zugleich eigenständiger Teil des Berliner Bildungswesens ist, dazu beitragen, daß überkommene Geschlechterrollen in Frage gestellt und die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert werden (§ 6 Abs. 3 Z 4 AG KJHG).

Hessen sieht beispielsweise vor, daß für Mädchen und Frauen besondere Jugendhilfeplanungen vorzunehmen sind, die neben der Bestandsaufnahme von mädchen spezifischen Einrichtungen und Diensten die Planung neuer notwendiger Mädchenprojekte und Modellvorhaben für Mädchen und junge Frauen aufweisen (§ 13 Abs. 2 AG-KJHG). Im Februar 1997 faßte der Hessische Landesjugendausschuß den Beschuß „Mädchen und Jugendhilfeplanung in Hessen“, dessen Ziel es ist, der gesellschaftlichen Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen qua Geschlecht und deren struktureller Benachteiligung in der Jugendhilfe entgegenzuwirken (Diedrichs-Michel 1997, § 13, Rn 4). Zu den Grundsätzen der Landesförderung zählt es, daß geschlechtsspezifische Angebote gefördert werden sollen, um den unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen (§ 18 Abs. 4 AG-KJHG). Auch bei der Förde-

rung der Jugendsozialarbeit sind Angebote und Hilfen für Mädchen und junge Frauen zum Abbau von Benachteiligungen zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 AG-KJHG) und in weiteren Förderungsbereichen werden ebenfalls geschlechtsspezifische Angebote gefördert.

Im Saarland hat das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales eigene Richtlinien zur Förderung von Mädchenarbeit in der Jugendhilfe erlassen (Amtsblatt 1258). Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, die gesellschaftliche Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen abzubauen und ihrer Ungleichbehandlung entgegenzuwirken. Insbesondere werden Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung von pädagogischen Konzepten und Projekten gefördert, die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Mädchenarbeit und die Entwicklung und Erprobung von Modellvorhaben.

Die Fachgruppe Mädchenerziehung in der Internationalen Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (IGfH) erarbeitete zu einer feministischen Jugendhilfe folgende Positionen (Fachgruppe Mädchenerziehung 1996, 288-292): Die gesellschaftlichen Benachteiligungen von Mädchen müssen in der individuellen Hilfeplanung berücksichtigt werden. Mädchen spezifische Erfahrungen äußern sich beispielsweise oft in einer riskanten Lebensweise, bei der sowohl die eigene Gesundheit als auch die psychische und körperliche Integrität aufs Spiel gesetzt werden. Für Mädchen müsse ein eigenes Hilfsnetz geschaffen werden, das Hilfe bei der Entwicklung eines neuen Selbstbewußtseins gibt, bei der Aufarbeitung mädchen spezifischer biographischer Erfahrungen unterstützt und mit dem Mädchen einen positiven Lebensplan entwickelt, der sowohl berufliche Qualifizierung als auch Familienplanung einschließt. Zu einem derartigen Hilfesystem gehörten Mädchenzufluchten, Mädchenwohngruppen oder auch Angebote für junge Frauen mit Kindern. Da Frauen als Vorbilder für Mädchen unverzichtbar seien, ist die Hierarchie der Geschlechter in den Einrichtungen der Jugendhilfe abzubauen und die Quote für Leitungspositionen notwendig.

Die Fachgruppe Mädchenerziehung in der IGfH fordert an notwendigen Rahmenbedingungen für eine effiziente Mädchenförderung etwa, daß die Kommunen und Landkreise eigene Mädchenberichte erstellen, um jugendpolitische Entscheidungen in Bezug auf Mädchen besser überprüfen zu können, daß die Landesausführungsgesetze zum KJHG auf die Nutzbarkeit für Mädchenbelange zu sichten seien, daß Geld, Arbeitszeit und Räume für Mädchenförderung zu quotieren seien und daß die Jugendhilfeplanung die Lebenswelten von Mädchen thematisieren und angemessene Angebote vorschlagen müsse.

Auch eine eigenständige „emanzipatorische“ Jungenarbeit und -erziehung zur Verbesserung der Gesellschaftsstruktur wird diskutiert. Ziel einer emanzipatorischen Jungenarbeit soll das Aufzeigen positiver Aspekte der Veränderung des traditionellen männlichen Rollenbildes sein. Die Jungen sollen zu einer Erweiterung ihrer Lebensplanung (Beruf und Familie) motiviert werden und lernen, den eigenen Selbstwert nicht über das Abwerten einer anderen Person (Mädchen/Frau) aufrechzuhalten (Ottemeier-Glücks 1990, 53-70).

Die Bundesregierung setzte 1991 mit ihrem Programm „Mädchen in der Jugendhilfe“ einen Akzent. In der ersten Projektphase von 1991-1996 ging es insbesondere um Maßnahmen und Modellvorhaben zugunsten sozial benachteiligter Mädchen, speziell auch in den neuen Bundesländern. Die zweite Projektphase, beginnend 1998, steht unter der Zielsetzung „Partizipation und Integration“. Angestrebt wird die praxisnahe Erprobung von Konzepten, die für Mädchen und junge Frauen sowohl eine aktive Beteiligung als auch eine gleichberechtigte Teilhabe an den Strukturen der Jugendhilfe sichern sollen. Das Modellprogramm soll insbesondere das gleichberechtigte Miteinander der Geschlechter und den Abbau der strukturellen Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen im Rahmen der Jugendhilfe fördern, es sollen Konzepte zur Lösung von Problemen spezifischer Zielgruppen oder von speziellen Problemlagen erarbeitet und umgesetzt werden, und es soll ein Transfer von Erfahrungen und Wissen aus der bisherigen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen in der Jugendhilfe erfolgen. Es werden vorrangig

experimentelle und innovative Arbeitsansätze gefördert, die auf einen an den programmati-
schen Zielen orientierten Strukturwandel der Jugendhilfe abzielen.

Die Jugendberichtskommission beklagt im 10. Jugendbericht 1998 die bereits im 6. Jugendbe-
richt 1984 aufgezeigten Mängel und fordert eine Verbesserung der Arbeit für, von und mit
Mädchen. Der Ausspruch, daß Jugendverbände Jungenverbände seien, habe noch immer nicht
seine Gültigkeit verloren. Die Kommission fordert, daß autonome und feministische Mädchen-
arbeit auch jüngeren Mädchen angeboten werden soll, daß geschlechtsspezifische Benachteili-
gungen abgebaut und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert werden
und durch entsprechende Rahmenbedingungen realisiert werden müsse. „Auch dieser Bericht
muß – wie frühere auch – nochmals fordern, daß in der Jugendhilfeplanung endlich ein die
Lebenssituation von Mädchen berücksichtigender Handlungsbedarf verbindlich gemacht wird.“
(10. Jugendbericht, 226).

Eine Möglichkeit einer verstärkten Mädchenförderung im Bereich der Jugendhilfe wäre jene des finanziellen Anreizes bzw. der finanziellen Sanktion. Diesen Weg geht Berlin, wenn es hinsicht-
lich der Förderung der freien Jugendhilfe normiert, daß die Gewährung von Förderungen von
der Verpflichtung abhängig zu machen ist, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen unter
Beachtung der Grundsätze über die Grundrichtung der Erziehung und über die Förderung der
Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen anzubieten (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AG KJHG).

Insgesamt wird aber noch viel an Toleranz und Phantasie notwendig sein, um zu einer differen-
zierten mädchen- bzw. jungenbezogenen Jugendarbeit zu kommen.

D 2 Rechtliche Grundlagen

Der Bund gibt mit dem *Kinder- und Jugendhilfegesetz* den bundesrechtlichen Rahmen für die
Jugendhilfe vor, das KJHG ist für Bund, Länder, Städte und Kreise die Grundlage ihrer kinder-
und jugendhilferechtlichen Aktivitäten. Jugendhilfe als Teil der öffentlichen Fürsorge zählt zum
Bereich der sog. konkurrierenden Gesetzgebung (vgl. Art. 74 Z 7 GG), in dem der Bund von
seiner Regelungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Durch die Landesrechtsvorbehalte im
KJHG können aber die Länder in ihren Ausführungsgesetzen den durch das KJHG vorgegebe-
nen bundesrechtlichen Rahmen näher „ausfüllen“ und spezifizieren. Dem Bund obliegt die An-
regung und Förderung der länderübergreifenden Jugendhilfe.

Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern ist dem Grundgesetz und dem SGB VIII
zufolge so geregelt, daß im Bereich der Gesetzgebung die Befugnisse überwiegend beim Bund
liegen (Art. 74 Z 7 GG), Länder und Kommunen haben hingegen grundsätzlich das SGB VIII
als eigene Angelegenheit im Sinne von Art. 83 GG durchzuführen.

Alle Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe werden im öffentlichen Interesse erbracht. Die
Leistung erbringt aber nicht in jedem Fall der Staat selbst oder eine öffentliche Institution. Viel-
mehr ist Jugendhilfe traditionellerweise ein Bereich privatisierter öffentlicher Aufgaben, wenn-
gleich alle Aktivitäten der staatlichen Einflußnahme unterliegen. Ohne daß das SGB VIII selbst
eine Systematisierung vorgeben würde, lassen sich die Leistungen und Aufgaben der Jugend-
hilfe nach der „Dichte der staatlichen Einflußnahme“ in vier Kategorien unterscheiden (Bernzen
1993, 8 f.):

1. Öffentliche Stellen üben eine *allgemeine Aufsicht* darüber aus, daß die gesetzlichen Normen
eingehalten werden, ohne daß es hiefür allerdings eine besondere Rechtsgrundlage gibt. Die
Jugendämter sind jene fachlich qualifizierten öffentlichen Stellen, denen die Beurteilung der
Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit obliegt.
2. Bestimmte Aktivitäten der Jugendhilfe werden *öffentlich gefördert*. In diesem Zusammenhang
verdichten sich die öffentlichen Kontroll- und Informationsrechte. Durch die Förderung kommt

es auch zu einer (indirekten) staatlichen Lenkung und Steuerung der privaten Aktivitäten, wenngleich der Leistungserbringer selbst die Grundstruktur der Leistung bestimmt.

3. Die dritte Kategorie umfaßt *privatisierte öffentliche Aufgaben*, die öffentlich gefördert werden und deren Kennzeichen der individuelle Leistungsanspruch der Bürgerin oder des Bürgers gegenüber einem öffentlichen Träger ist. Umfang und Art dieser Leistungen sind staatlich festgelegt. Da auch in der Gruppe 2. staatliche Vorgaben und teilweise auch Rechtsansprüche von BürgerInnen bestehen, ist die Grenze zwischen diesen beiden Gruppen fließend. Entscheidender Unterschied ist, daß Leistungen der Gruppe 3. hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ entscheidend durch öffentliche Stellen bestimmt sind.

4. Die übrigen Aufgaben der Jugendhilfe werden von öffentlichen Trägern wahrgenommen, nicht-öffentliche Stellen können aber eingeschaltet werden. So bestimmt § 76 SGB VIII, daß die Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung bestimmter Aufgaben beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen können, z.B. bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. Die Verantwortung bleibt jedoch bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

D 2.1 Das Verhältnis von KJHG und Länderrecht

Die Bestimmungen im ersten Abschnitt des zweiten Kapitels über die Leistungen der Jugendhilfe können hinsichtlich Inhalt und Umfang der Aufgaben und Förderungen durch *Landesrecht* weiter modifiziert werden (Landesrechtsvorbehalt in § 15 SGB VIII). Dabei stand und steht es den Ländern frei, wie sie ihre Ausführungsgesetze gestalten. Die meisten Bundesländer gehen bei der Verabschiedung von Ausführungsgesetzen nach einem *mehrstufigen Verfahren* vor:

In Phase 1 werden in einem ersten AG-KJHG (auch oft als Vorschaltgesetz bezeichnet) die organisatorisch-formalen Fragen der Jugendhilfe geregelt. Phase 2 beinhaltet die Schaffung eines Kindergartengesetzes. Die Bereiche der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wird dann in einem *dritten AG-KJHG* geregelt. Ein solches mehrstufiges Verfahren kann allerdings die Gefahr in sich bergen, daß Phase 3 auf die lange Bank geschoben wird und schließlich die notwendigen finanziellen Ressourcen nicht mehr zur Verfügung stehen (Empfehlungen 1996:2, 89).

In Rheinland-Pfalz wurde beispielsweise zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses die grundlegende Frage erörtert, wie die *Systematik der Ausführungsgesetzgebung* anzulegen sei. Die ExpertInnenmeinungen gingen dabei insbesondere bei der Frage auseinander, ob alle landesrechtlichen Regelungen zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in einem einzigen Gesetz zusammengefaßt werden sollten. Die BefürworterInnen argumentierten mit der Einheit der Jugendhilfe, der ein einheitliches Gesetz entsprechen würde. Damit würde der durchgängig präventive Charakter der Jugendhilfe sowie die prinzipielle Gleichrangigkeit aller unterschiedlichen Leistungen der Jugendhilfe unterstrichen.

Die Landesregierung und der Landesgesetzgeber entschlossen sich letztendlich aber für zwei getrennte Gesetze, ein Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) und ein Jugendförderungsgesetz, in dem die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zusammengefaßt wurden. Diese Entscheidung, die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (nicht aber erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, der zum AGKJHG zählt) dem allgemeinen Ausführungsgesetz gegenüberzustellen, beruhte im wesentlichen auf der Überzeugung, daß ein gesondertes Jugendförderungsgesetz den darin geregelten Bereichen eine größere Bedeutung verleihe und so dokumentiert werde, daß diese Bereiche den anderen Leistungsbereichen der Jugendhilfe mindestens gleichwertig seien (Nonninger 1996:2, 6).

Zur näheren Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen der Länder hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz 1992 Kriterien formuliert, die Inhalte und Ziele näher

präzisieren (Gernert 1995, 121 f.): Anders als der ordnungsrechtliche Kinder- und Jugendschutz (z.B. JÖSchG), der sich an Erwachsenen als Verursacher und Verantwortliche wendet, wird der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als Bestandteil einer gesamterzieherischen Aufgabe gesehen, er ist ein übergreifendes Aufgabenfeld und trotz seiner Eigenständigkeit nicht von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienbildung zu trennen. Jugendhilfe hat im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes vor allem auch präventive Arbeit zu leisten und setzt nicht erst bei akuten Gefährdungen ein.

Hessen hat beispielsweise die Ausführungsrechtskompetenz dazu genutzt, bereits in § 1 des AG-KJHG, bei der Aufgabenumschreibung der Jugendhilfe und ihrer Zielsetzung, die Notwendigkeit von Maßnahmen zu verankern, die unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ziel haben (§ 1 Abs. 2 AG-KJHG). Als weiterer wichtiger Grundsatz für die Jugendhilfe in Hessen wird der *Integrationsgedanke* normiert (§ 1 Abs. 3 AG-KJHG), wonach die Jugendhilfe die Integration zwischen behinderten und nichtbehinderten jungen Menschen fördern soll, die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse ausländischer junger Menschen und ihrer Familie berücksichtigen soll und bedarfsgerechte und differenzierte Angebote und Einrichtungen schaffen soll, die allen jungen Menschen und ihren Familien gleichermaßen zugänglich sind. Zu den Aufgaben des Landes (§ 3 AG-KJHG) hält das Hessische Ausführungsgesetz fest, daß es auf einen bedarfsgerechten und qualitativ ausgeglichenen Ausbau der Jugendhilfe im ländlichen und städtischen Raum hinzuwirken hat.

D 2.2 Rechtsansprüche im Kinder- und Jugendhilferecht und in den Landesgesetzen

Für die Kooperation der öffentlichen und der freien Träger gilt, daß der freie Jugendhilfe der Vorrang gebührt (Subsidiaritätsprinzip). Wenn die freie Jugendhilfe Aufgaben übernehmen kann, soll die öffentliche davon absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Öffentliche Träger der Jugendhilfe sind dazu verpflichtet, mit den freien Trägern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Diese grundsätzliche Kooperationspflicht wird in weiteren Bestimmungen, die die Beziehungen zwischen den freien und öffentlichen Trägern normieren, fortgeführt, z.B. bei der Mitwirkung freier Träger im Jugendhilfeausschuß. Auch die Förderung der freien Träger durch die öffentlichen ist Bestandteil dieses partnerschaftlichen Zusammenwirkens (§ 4 Abs. 3 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe (das Jugendamt) ist für die Jugendhilfe insgesamt verantwortlich, auch im Sinne einer Planungsverantwortung und sie ist zur ideellen und finanziellen Förderung der freien Jugendhilfe verpflichtet.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist Voraussetzung für das Bestehen eines vielfältigen Angebotes, wodurch wiederum das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) gewahrt bleibt, wonach die jungen Menschen und ihre Familien grundsätzlich das Recht haben, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht ist eingeschränkt, wenn durch die Berücksichtigung der Wahl und der Wünsche unverhältnismäßige Mehrkosten entstünden. Der Mehrkostenvergleich darf nur bei einer gleichen Eignung der vom „Kunden“ gewünschten und vom Träger ins Auge gefaßten Leistung erfolgen (Fieseler/Schleicher 1998, § 5, Rn 8).

Die Frage, ob das Wunsch- und Wahlrecht lediglich ein Recht innerhalb der Grenzen des Haushaltsrechts ist, wird kontrovers diskutiert. So wird etwa argumentiert, daß das, was für die Leistungsberechtigten besser geeignet sei, zwar zunächst unter Umständen teurer sei, aber final betrachtet sinnvoller, weshalb auch durch eine zunächst kostspieligere Maßnahme dem Grundsatz des wirtschaftlichen Einsatzes der öffentlichen Mittel entsprochen werden könne. Denn bei der Abwägung der Kosten bzw. Mehrkosten dürften keinesfalls Aspekte wie Wohnnähe der

Hilfe, Grundrichtung der Erziehung u.a. in der Verhältnismäßigkeitsprüfung ausgeklammert bleiben (Fieseler/Schleicher 1998, § 5, Rn 6 ff.).

Um das Angebot, z.B. an Beratungsstellen für die Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-18 SGB VIII), in öffentlicher und freier Trägerschaft sicherzustellen und den KundInnen auch die Möglichkeit zu geben, ihr Wunsch- und Wahlrecht auszuüben, wurde etwa seitens des Deutschen Städtetages und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe empfohlen, daß der öffentliche Träger mit den freien Trägern – für die Leistungen ihrer Erziehungsberatungsstellen – vertragliche Vereinbarungen treffen solle. Diese Vereinbarungen sollten die Finanzierungsmodalitäten enthalten, die fachlichen Standards der Beratungsleistung, z.B. personelle Besetzung und Ausbildung der MitarbeiterInnen des freien Trägers und die Verpflichtung der Beratungsstelle, Fälle zu betreuen, die ihr von anderen sozialen Diensten übermittelt werden (Abnahmeverpflichtung) (DST/AGJ 1997, 6).

In diese Richtung geht auch eine Novellierung des KJHG, indem mit Wirkung vom 1.1.1999 die Regelungen über Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Kraft treten (§ 78 a-§ 78 g SGB VIII). Eine Kostenübernahme durch das Jugendamt ist im Einzelfall auf jene Einrichtungen beschränkt, mit denen vorab derartige Vereinbarungen geschlossen worden sind, womit eine Dämpfung der Kosten erreicht werden soll (BT-Drucksache 13/10330, 16). Diese neue Regelung bedeutet für das Wunsch- und Wahlrecht, daß in jenen Fällen, in denen mit dem Träger Vereinbarungen vorliegen, dem Wunsch der/des Berechtigten zu entsprechen ist und im Falle der Selbstbeschaffung daher auch kein Kostenrisiko droht. Besteht eine solche Vereinbarung nicht, ist dem Wunsch nur dann zu entsprechen, wenn die Leistungserbringung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist (Fieseler/Schleicher 1998, § 5, Rn 26).

Die von der Jugendhilfe angebotenen Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) betreffen die Bereiche der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Tageseinrichtungen, Tagespflege, Hilfe für junge Volljährige etc. LeistungsempfängerInnen können entweder Kinder und Jugendliche oder junge Volljährige sein sowie die Personensorgeberechtigten, meist die Eltern.

Kinder sind grundsätzlich Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Abs. 1 Z 1 SGB VIII), JugendlicheR ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 7 Abs. 1 Z 2 SGB VIII). Von jungen Volljährigen spricht das SGB VIII bei Menschen zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr (§ 7 Abs. 1 Z 3 SGB VIII) und junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Z 4 SGB VIII).

Junge Menschen bzw. ihre Obsorgeberechtigten haben einen Anspruch auf bestimmte Angebote der Jugendhilfe im Sinne eines subjektiven öffentlichen Rechts. Es gibt aber keinen Rechtsanspruch darauf, daß der öffentliche Träger selbst diese Angebote erstellt, da sie auch von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht werden können. Allerdings muß der öffentliche Träger bei seiner Entscheidung, welchen freien Träger er mit der Erbringung einer Leistung beauftragt, die Entscheidungsfreiheit der LeistungsempfängerInnen, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger frei zu wählen (§ 5 SGB VIII), berücksichtigen. Daher ist etwa darauf zu achten, daß man nicht gezwungen ist, das Angebot eines Trägers zu akzeptieren, dessen Grundorientierung einem nicht entspricht. Umgekehrt besteht aber kein Anspruch darauf, daß die Leistung in einer bestimmten Einrichtung erbracht wird oder darauf, daß eine bestehende Einrichtung weitergeführt wird.

Während im Regelfall eine Beziehung zwischen öffentlichem Träger und LeistungsempfängerInnen dadurch entstehen wird, daß sich die jungen Menschen bzw. ihre Eltern an das Jugendamt wenden, hat beispielsweise in Thüringen das Jugendamt in dem Fall, daß es davon Kenntnis erlangt, daß die Entwicklung eines jungen Menschen und seine Erziehung zu einer

eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch das Verhalten anderer nachhaltig gestört oder gefährdet wird, von sich aus Leistungen und Hilfen anzubieten, die notwendig sind, auch wenn kein Anspruch auf Leistung oder Hilfe geltend gemacht wurde (§ 15 KJHAG). Wenn die geeigneten Hilfen durch freie Träger erbracht werden können, ist vom Jugendamt auf diese zu verweisen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Jugendhilfe bleibt davon ebenso unberührt wie das Wunsch- und Wahlrecht. Die Leistungen und Hilfen werden also nur tatsächlich erbracht, wenn sie angenommen werden und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen. Allerdings muß für den Fall, daß die Sorgeberechtigten den nach Ansicht des Jugendamtes notwendigen Maßnahmen nicht zustimmen, dieses zur Wahrung des Kindeswohls eine vormundschaftsgerichtliche Verfügung erwirken, wodurch es zur Leistungs- oder Hilfegewährung berechtigt wird (Homburg 1993, § 15).

Auch in Rheinland-Pfalz wird klargestellt, daß die Jugendämter durch den Dienstleistungscharakter der Jugendhilfe keineswegs zur Passivität verurteilt sind, wenn nicht aktiv von den „KundInnen“ um Hilfe angesucht wird. Denn Jugendhilfe ist vielmehr als Angebot zu konzipieren und den potentiellen NutznießerInnen nahezubringen, sowohl generell als auch im speziellen Fall der Hilfen zur Erziehung, für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und für die Hilfe für junge Volljährige (§ 20 AGKJHG). Die Jugendhilfe soll also ihre AdressatInnen aktiv aufsuchen und sie über die Angebote der Jugendhilfe informieren. Es ist auch sicherzustellen, daß betroffene Jugendliche an der Entscheidung über die ihnen zu leistende Hilfe substantiell beteiligt werden. Eine offensive Angebotsstrategie beschneidet indessen nicht die Rechte der Eltern bzw. Erziehungs- und Obsorgeberechtigten, die letztlich entscheiden, ob eine Hilfeleistung in Anspruch genommen wird oder nicht. Aus eigenem Ermessen kann die Jugendhilfe nicht in die Familie eingreifen, sondern bei Verdacht auf Kindes- oder Jugendlichenwohlgefährdung lediglich das Gericht anrufen.

LeistungsempfängerInnen und freie Träger stehen sich als Personen des Privatrechts gegenüber, ihre Beziehungen sind durch zivilrechtlichen Vertrag zu gestalten, der aber von zahlreichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen überlagert wird.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt zu werden (§ 8 Abs. 1 SGB VIII). Sie haben weiters das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 Abs. 2 SGB VIII) und Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis ihrer Eltern (Personenberechtigten) beraten werden, wenn dies wegen einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und durch die Beiziehung der Eltern der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Die Grundnormen für die Ansprüche auf Beteiligung und Partizipation stellen § 1 SGB VIII sowie die §§ 5, 8 und 9 dar, für einzelne Handlungsfelder werden auch an anderen Stellen noch Rechte auf Anhörung, Mitwirkung und Selbstorganisation explizit ausformuliert. Auch in der Beschreibung einzelner Leistungen und Aufgaben im KJHG finden sich häufig Hinweise auf das Gebot der Information, Beratung und Kooperation mit den Betroffenen. An Beteiligungsformen kommen die „Mitwirkung“ (= Anhörung bzw. Gelegenheit zur Stellungnahme), die „Mitbestimmung“ (= Absprache und Aushandlung auf partnerschaftlicher Ebene) und die „Selbstbestimmung“ (= eigene Regelungskompetenz von Betroffenen und Trägern) in Frage (Marquard/Pütz-Böckem 1996, 46).

Der fundamentale Grundsatz der Jugendhilfe auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bindet sowohl den öffentlichen als auch den freien Träger und ist bei den Leistungsangeboten zu beachten. Die gesetzlichen Beteiligungsvorschriften gelten sowohl für einzelne Träger als auch für einzelne Angebote der Jugendhilfe. Damit ist das KJHG deutlich subjektorientiert, junge Menschen sind Rechtssubjekte, nicht lediglich Rechtsobjekte, über die bestimmt wird. Auch bei Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses sind Kinder und Jugendliche bei der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen und ihrer Wahl und ihren Wünschen, in

Übereinstimmung mit den Eltern, grundsätzlich zu entsprechen (§ 36 Abs. 1 SGB VIII; zur Frage der Mehrkosten und der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen siehe oben).

Die Angebote der Jugendhilfe sollen von den jungen Menschen mitgestaltet und mitbestimmt werden und es sind ihnen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). Das vorrangige Prinzip der Selbstorganisation bedeutet, daß Kinder und Jugendliche Einfluß auf die Träger der Jugendhilfe erhalten und primär selbst die Angebote der Jugendarbeit in ihrer Ausrichtung und Struktur bestimmen sollen.

Mitwirkungsrechte der Eltern gibt es im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Eltern und die Fachkräfte einer Kindertageseinrichtung sollen im Sinne des Kindeswohls zusammenarbeiten, die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind an den Entscheidungen in den wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Basierend auf dieser Bestimmung haben die Länder verschiedene *Mitwirkungsorgane* für Eltern eingerichtet, z.B. in Rheinland-Pfalz einen Elternausschuß für Kindertagesstätten. Nordrhein-Westfalen räumt derartigen (gemischten) *Mitwirkungsorganen* sogar Entscheidungskompetenzen ein. Auch gewählte Sprecher der Kinder können teilweise an der Gestaltung einer Tagesbetreuungseinrichtung mitwirken.

D 3 Organisatorische Struktur – Die Träger der Jugendhilfe

Anders als das frühere Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG vom 11.8.1961), das vom KJHG abgelöst wurde, kennt das SGB VIII nicht mehr den Numerus-Clausus von Trägern, den man zugunsten der *Pluralität* der Jugendhilfeträger aufgegeben hatte. Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet von einer Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und durch die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Diese Pluralität in der Jugendhilfe ist Ausdruck eines freiheitlichen Rechtsstaates. In ihr kommen in besonderer Weise die unterschiedlichen Wertorientierungen und die Wertep pluralität zum Ausdruck. Ein plurales Angebot soll auch dem Wunsch und dem Interesse an einer Berücksichtigung von verschiedenen Anlagen, Fähigkeiten, Wertorientierungen und Grundrichtungen in der Erziehung Rechnung tragen. Nur wenn die Personensorgeberechtigten unter mehreren Angeboten auswählen können, ist ihr Recht zur Bestimmung der Grundrichtung der Erziehung (§ 9 Z 1 SGB VIII) gewährleistet (Mrozyński 1991, § 3, Rn 2). Träger der Jugendhilfe sind jene Anbieter, die eine Mehrheit von Personen darstellen oder eine juristische Person sind, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind und die gemeinnützige Ziele verfolgen (Bernzen 1993, 10 f.).

Zur Unterscheidung zwischen *öffentlichen* und *freien* Trägern hielt der Regierungsentwurf des KJHG fest, daß dieser sowohl in der unterschiedlich strukturierten Trägerschaft als auch in dem unterschiedlichen Rechtsgrund für die Aufgabenwahrnehmung liegt (BR-Drucksache, 503/89, 45 zu § 3). Da Motive eines Tätigwerdens nach außen hin oft nur schwer oder gar nicht erkennbar sind, wäre das Unterscheidungsmerkmal dahingehend zu konkretisieren, daß *öffentliche* Träger jene sind, deren Pflichten sich unmittelbar aus dem KJHG ergeben und auch jene Strukturen, die direkt und umfassend von den *öffentlichen* Trägern rechtlich oder wirtschaftlich gesteuert werden. Treffen diese Kriterien nicht zu, handelt es sich um *freie* Träger der Jugendhilfe (Bernzen 1993, 12). *Freie* Träger nehmen eigene Aufgaben wahr und keine ihnen übertragene staatliche Aufgaben.

Die Rechtsstellung der *freien* Träger resultiert nicht aus dem Sozialrecht, sondern aus verfassungsrechtlichen Normen: Die in Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit umfaßt auch den Tatbestand des Helfens und wurde vom BVerfG als „*Grundrecht der freien caritativen Betätigung*“ bezeichnet. Aus Art. 19 Abs. 3 GG ergibt sich die Freiheit zur verbandlichen Ausübung von Wohlfahrtspflege. Der *Grundrechtsträger* kann also die sozialen Aufgaben,

die er erfüllen will, autonom bestimmen, er hat die Aufgabendefinitionskompetenz (Neumann 1993, 140).

D 3.1 Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Die öffentlichen Träger tragen die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe. Die zuständigen Institutionen sind Bund, Länder und Kommunen.

D 3.1.1 Die örtlichen Träger

Auf der „untersten“ Ebene sind die Landkreise und die kreisfreien Städte (§ 69 Abs. 1 SGB VIII) die Träger der Jugendhilfe. Außerdem können auch kreisangehörige Gemeinden durch Landesrecht zu einem örtlichen Jugendhilfeträger bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit der Aufgabenstellung entspricht (§ 69 Abs. 2 SGB VIII). So räumt beispielsweise Baden-Württemberg die Möglichkeit ein, daß kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger fungieren, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Trägers gewährleistet ist und die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleibt; kreisangehörige Gemeinden, die bereits am 31.12.1990 ein Jugendamt errichtet hatten, wurden ex lege mit 1.1.1991 zum örtlichen Träger (§ 5 LKJH).

Den Kommunen obliegt die grundlegende Zuständigkeit für die Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Wahrnehmung der Jugendhilfe ist eine traditionelle kommunale Selbstverwaltungsaufgabe, d.h. es handelt sich um eine Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers, die Ausführungsmodalitäten sind aber der kommunalen Entscheidungskompetenz vorbehalten. Die weit aus meisten Aufgaben der Jugendhilfe fallen in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger (§ 85 SGB VIII).

D 3.1.1.1 Das Jugendamt

Die kommunale Jugendhilfe erfolgt grundsätzlich durch das Jugendamt. Dem Jugendamt obliegen die Gesamtverantwortung, die Planung und die Förderung der örtlichen Jugendhilfe. Seine Aufgaben werden durch den Jugendhilfeausschuß und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Jugendämter gibt es in über 600 Städten und Landkreisen in Deutschland.

D 3.1.1.1.1 Der Jugendhilfeausschuß

Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, vor allem mit der Beratung von jungen Menschen und ihren Familien in Problemlagen, der Jugendhilfeplanung, der Förderung der freien Jugendhilfe und mit Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuß setzt sich zu 2/5 aus Persönlichkeiten der freien Träger (Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Religionsgemeinschaften, Vereine) zusammen und zu 3/5 aus VertreterInnen des Kommunalparlaments (§ 71 SGB VIII). Bei der Planungsbeteiligung der freien Träger wäre auch an die Beteiligungsmöglichkeit von ehrenamtlichen Leitungskräften zu denken, die etwa in einem Unterausschuß oder durch aktive Teilnahme an den Beratungen im Jugendring erfolgen könnte.

Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die laufende Verwaltung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses.

Jugendhilfeausschuß und Verwaltung legen im Rahmen der Satzung und der vom Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel die Aufgaben des Jugendamtes fest (§ 70 Abs. 3 SGB VIII). Somit hat das Jugendamt eine Sonderstellung innerhalb des Verwaltungsaufbaus, weil innerhalb des Jugendhilfeausschusses freie Träger und in der Jugendarbeit erfahrene Personen mitwirken und so Einfluß auf die Entscheidungen des Jugendamtes nehmen können. Darüber

hinaus beraten auch VertreterInnen von Schulen, Gesundheitsämtern, Gerichten, Kirchen etc. die Jugendämter. So wird jeder Jugendhilfeausschuß zu einem Kooperationsprojekt verschiedener gesellschaftlicher Instanzen (Gintzel 1997, 2.1.3). Es können externer Sachverstand ebenso wie externe Kritik nutzbar gemacht werden, das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung kann gestärkt werden und die Mitwirkungsmöglichkeiten junger Menschen sowie die stärkere Vertretung von Jugendinteressen können erreicht werden.

Auch Unterausschüsse der Jugendhilfeausschüsse können gebildet werden, um so die Zusammenarbeit zu verbessern und sich inhaltlichen Schwerpunkten zu widmen oder die Beratungen vorzubereiten (z.B. in Thüringen, § 3 Abs. 3 KJHAG). Die Einzelheiten über die Arbeit und die Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse, z.B. Regelungen über die Einsetzung von Unterausschüssen oder über die Aufnahme von beratenden Mitgliedern, regeln die Ausführungsge setze der Länder. Denn während das JWG die Vorschrift über die beratenden Mitglieder noch kannte, zeigte sich im Gesetzwerdungsprozeß zum KJHG, daß die Vorstellungen der Länder über beratende Mitglieder zu sehr voneinander abwichen und daher ein Konsens auf Bundes ebene nur schwer zu erzielen gewesen wäre (BT-Drucksache 11/5948, 96). Daher wurde die Kompetenz über die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuß völlig den Ländern übertragen.

Der Jugendhilfeausschuß in Sachsen beispielsweise, der ein beschließender Ausschuß im Sinne der Kommunalverfassung ist und Beschußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der Satzung des Jugendamtes hat, setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen (§ 3 Abs. 3 SächsAGSGB VIII). Zu den beratenden Mitgliedern zählen (gem. § 5 Abs. 1 SächsAGSGB VIII): der Oberbürgermeister oder der Landrat oder ein von ihnen bestellter Vertreter, der Leiter der Verwaltung des Jugendamts oder sein Vertreter, ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter, ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, ein Vertreter der Schulen, ein Vertreter der Polizei, je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes existieren und die kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau. Durch die Satzung können weitere sachkundige Frauen und Männer als beratende Mitglieder in den Jugendausschuß aufgenommen werden (§ 5 Abs. 3 SächsAGSGB VIII), zu einzelnen Themen können Sachverständige eingeladen werden (§ 5 Abs. 4 SächsAGSGB VIII).

In Berlin zählen zu den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses (auf Bezirksebene) eine mit der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person oder auch eine Person zur Vertretung des Bezirksernterausschusses der Kindertagesstätten. Weiters zählen zu den beratenden Mitgliedern das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts, der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts, eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, je eine Person der Vertretung der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde und der freigeistigen Verbände und bis zu drei weitere Personen aus der Jugendhilfe sachverwandten Bereichen (§ 35 Abs. 7 AG KJHG). Es ist sowohl auf eine gleichmäßige Verteilung der Mandate auf Frauen und Männern zu achten (auch bei den stimmberechtigten Mitgliedern), als auch auf eine Interessenvertretung ausländischer Kinder und Jugendlicher (§ 35 Abs. 9 AG KJHG). Der Landesjugendausschuß Berlins ist nach eigenen Vertretungsregeln zusammengesetzt (§ 38 AGKJHG).

Das Thüringer KJHAG bestimmt für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses, daß zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und auch Betroffene, insbesondere junge Menschen, zu den Beratungen beizogen werden können (§ 3 Abs. 3 KJHAG). Soll dieses Hinzuziehungsrecht nicht ein leeres Instrumentarium bleiben, dann muß der öffentliche Träger, um die Bestimmung nicht auszuhöhlen, einen entsprechenden Haushaltstitel für die Zuziehung von Fachleuten und Betroffenen schaffen (Homburg 1993, 14 f.). Für die Besetzung

der (10 oder 15) stimmberechtigten Mitglieder ist eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer anzustreben (§ 4 Abs. 1 KJHAG), eine weitere Verpflichtung zur Wahrung einer geschlechtergerechten Präsenz bei den stimmberechtigten Mitgliedern ist wegen des Entsendungsrechts der freien Träger nicht möglich. Das Ausführungsgesetz hat an diesem Punkt daher nur Appellcharakter.

Ohne das Entsendungsrecht der freien Träger einzuschränken, findet hingegen Schleswig-Holstein eine Lösung, die eine ausgewogene Präsenz von Frauen und Männern garantiert. Das JuFöG bestimmt klar, daß bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses zu gewährleisten ist, daß Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, dann muß in der nächsten Amtsperiode jenes Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorangegangenen Amtsperiode in der Minderheit war. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen (§ 48 Abs. 4 JuFöG; ähnliches gilt für den Landesjugendhilfeausschuß, § 51 Abs. 4 JuFöG).

Das Ausführungsgesetz von Niedersachsen legt als Mitglied des Jugendhilfeausschusses jedenfalls auch eine Vertreterin oder einen Vertreter fest, die/der die Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher vertritt (§ 4 Abs. 1 Z 7 AG KJHG), gleiches gilt für den Landesjugendhilfeausschuß (§ 10 Abs. 1 Z 6 AG KJHG). Außerdem gewährt Niedersachsen dem Jugendhilfeausschuß ein Auskunftsrecht gegenüber der Leitung und eine Informationspflicht der Leitung des Jugendamtes (§ 7 AG KJHG); dem Landesjugendhilfeausschuß wird neben einem Auskunftsrecht auch ein Akteneinsichtsrecht gewährt (§ 11 AG KJHG).

Das Hessische AG-KJHG räumt dem Jugendhilfeausschuß die Kompetenz ein, Fachausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche einzusetzen. Es sind mindestens zwei Fachausschüsse zu bilden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen (§ 6 Abs. 5 AG-KJHG).

Ergänzend zum SGB VIII sieht das AG-KJHG von Hessen vor, daß der Jugendhilfeausschuß frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Gebietskörperschaft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu befassen ist. Damit wird eine wichtige Grundlage für die Realisierung der Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe geschaffen, da die Bestimmung sich nicht nur an den Jugendhilfeausschuß wendet, sondern auch eine Verpflichtung der Vertretungskörperschaft enthält, den Jugendhilfeausschuß „zu befassen“. Diese Verpflichtung (§ 6 Abs. 7 AG-KJHG) geht deutlich weiter als das Bundesrecht (§ 71 Abs. 3 Satz 2, 1. Alt. SGB VIII), wonach der Jugendhilfeausschuß in Fragen der Jugendhilfe gehört werden muß. Hessen hebt mit seiner Bestimmung die Bedeutung der Jugendhilfe für andere Politikbereiche somit klar hervor (Diedrichs-Michel 1997, § 6, Rn 15).

In Brandenburg bildet der Jugendhilfeausschuß einen ständigen Unterausschuß für die Jugendhilfeplanung. Bei weiterem Bedarf für einzelne Materien können weiter Unterausschüsse gebildet werden (§ 7 AGKJHG).

D 3.1.2 Die überörtlichen Träger

Die Länder fördern die Jugendhilfeträger mit dem Ziel der Weiterentwicklung und des gleichmäßigen Ausbaus der Jugendhilfe, und sie unterstützen die örtlichen Träger durch Beratung und Fortbildung. Aufgrund der Ermächtigung zur konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 GG) sowie aufgrund zahlreicher Einzelermächtigungen im SGB VIII haben die Länder sowohl allgemeine Ausführungs- und Organisationsgesetze zum SGB VIII erlassen als auch Kindertagesstättengesetze oder Jugendbildungsgesetze. Begrüßenswert wäre es, wenn möglichst viele Län-

der – bislang sind es nur wenige – konkretisierende und inhaltsreiche Bestimmungen zu den Aufgabenbereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Jugendschutz erlassen würden (Wabnitz 1997, 304).

D 3.1.2.1 Die obersten Landesjugendbehörden

Die obersten Landesjugendbehörden in den 16 Bundesländern sind die jeweiligen Ministerien, die für die Belange der Jugendpolitik zuständig sind, etwa für die Ausführungsgesetze zum KJHG und für die Erstellung der Landesjugendpläne zur Förderung der Jugendhilfe auf Landesebene. In manchen Ländern handelt es sich bei der obersten Landesjugendbehörde um ein Ministerium (z.B. in Thüringen das Ministerium für Soziales und Gesundheit), in anderen teilen sich zwei Ministerien die Zuständigkeit in jugendpolitischen Fragen (z.B. in Bayern das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung und das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst).

Die obersten Landesjugendbehörden sollen die Tätigkeiten der freien und öffentlichen Jugendhilfeträger anregen und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe fördern. Sie bilden zweimal jährlich eine Arbeitsgemeinschaft, in der die (einmal jährlich tagende) Jugendministerkonferenz vorbereitet wird. Die Landesjugendbehörden sollen auch die Interessen der Jugendhilfe in anderen Bereichen der Politik vertreten, was die Qualifizierung von Kinder- und Jugendhilfepolitik als Querschnittsmaterie auch politisch deutlich macht. Anders als in den Jugendämtern und Landesjugendämtern bestehen die Landesjugendbehörden nicht aus ExpertInnen- und Verwaltungsgremien oder beratenden Mitgliedern.

D 3.1.2.2 Das Landesjugendamt

Die Aufgaben der überörtlichen Träger werden durch das jeweilige Landesjugendamt wahrgenommen, das in seiner Struktur dem Jugendamt entspricht (§§ 70 Abs. 3, 71 Abs. 4 SGB VIII). Auf Landesebene existieren 18 Landesjugendämter als überörtliche Jugendhilfeträger. Jedes Landesjugendamt setzt sich aus einem *Landesjugendhilfeausschuß* und aus der Verwaltung zusammen. Es ist beispielsweise sachlich zuständig für die Beratung der Jugendämter, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern, die Anregung und Förderung von Veranstaltungen und Diensten, für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendförderung, für die Fortbildung von Mitarbeitern etc.

Durch Landesrecht kann die Förderung, wenn dafür das Landesjugendamt zuständig ist, auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden. Bayern etwa hat dem Bayerischen Jugendring, der eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist, einzelne öffentliche Aufgaben übertragen, z.B. die finanzielle Förderung der Jugendarbeit aus den Mitteln des Jugendprogramms der Staatsregierung, die Fortbildung und die fachliche Betreuung und Beratung der kommunalen JugendpflegerInnen, die fachliche Weiterbildung für haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte in der Jugendarbeit, etc. (§ 19 Abs. 4 BayKJHG; Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf den Bayerischen Jugendring).

Die Länder haben die Möglichkeit, über Ausführungsgesetze weitere Aufgaben der obersten Landesjugendbehörden zu bestimmen oder die Landesregierungen zur Vorlage von Jugendberichten verpflichten. So hat der Senat in Berlin dem Abgeordnetenhaus alle vier Jahre einen Bericht über die Lage der jungen Menschen vorzulegen (*Kinder- und Jugendbericht*, § 43 AG KJHG). Darin muß eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen in der Jugendhilfe im Land Berlin enthalten sein, eine Übersicht über die Förderungsangebote und Hilfeleistungen sowie Vorschläge über die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Zur Ausarbeitung dieses Berichts beauftragt der Senat eine Jugendberichtskommission, die aus bis zu sieben Sachverständigen besteht, nämlich VertreterInnen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie der Wissen-

schaft. Der Senat fügt eine Stellungnahme der für notwendig gehaltenen Forderungen bei, auch der Landesjugendausschuß gibt eine Stellungnahme ab.

Für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg ergeben sich besondere Rechtsnormen, insbesondere die sog. *Stadtstaatenklausel*, die Abweichungen bei der Zuständigkeit und Organisation von Jugendhilfebehörden normiert (siehe dazu etwa Bernzen 1993, 21 ff.).

D 3.1.3 Die staatliche Ebene

Die Behörden auf staatlicher Ebene sind die obersten Landesjugendbehörden, die Bundesregierung bzw. das zuständige Bundesministerium (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) und das Bundesjugendkuratorium.

D 3.1.3.1 Der Bund als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Dem *Bund* obliegen bei der Ausführung des Kinder- und Jugendgesetzes nur drei Aufgabenfelder (§ 83 Abs. 1 SGB VIII; BVerfG E 22, 180, 203):

1. nationale Angelegenheiten wie die Förderung bundesweit tätiger Verbände, bundesweite Einzelmaßnahmen, Förderung sonstiger Angelegenheiten von nationaler Bedeutung,
2. internationale Angelegenheiten wie Jugendaustausch und Fachkräfteaustausch,
3. Förderung von Forschung, Erarbeitung von Berichten und Analysen, Förderung von Modellversuchen („Anregungskompetenz“).

Die Bundesregierung kommt ihren Verpflichtungen in der Jugendhilfe grundsätzlich durch das zuständige Bundesministerium nach. Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Förderung der überregionalen Jugendhilfe, der Förderung bundesweiter Träger und der Förderung von Modellprojekten, die nicht alleine durch ein Bundesland getragen werden können (§ 83 Abs. 1 SGB VIII). Ausgenommen die Regierungsbeiträge zum Deutsch-Französischen Jugendwerk und zum Deutsch-Polnischen Jugendwerk sowie die Förderung des Deutschen Jugendinstituts und ausgewählter investiver Vorhaben von nationaler und internationaler Bedeutung werden die Fördermittel der Obersten Bundesbehörde im sog. „Kinder- und Jugendplan des Bundes“ (früher Bundesjugendplan) zusammengefaßt.

Die Bundesregierung ist dazu verpflichtet (§ 84 Abs. 1 SGB VIII), dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vorzulegen. Der *Jugendbericht* soll nicht nur Bestandsaufnahme und Analyse sein, sondern auch Vorschläge zur Weiterentwicklung beinhalten, jeder dritte Bericht hat auch einen Überblick über die gesamte Situation der Jugendhilfe zu bieten. Die Jugendberichte werden jeweils von einer Jugendberichtskommission erstellt, der bis zu sieben Sachverständige angehören (§ 84 Abs. 2 SGB VIII). Die Bundesregierung fügt dem Kommissionsbericht eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Forderungen bei.

1998 wurde der „Zehnte Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland“ vorgelegt (Zehnter Kinder- und Jugendbericht). Es ist dies der erste Jugendbericht, der die Auswirkungen des 1991 in Kraft getretenen KJHG auswerten konnte.

D 3.1.3.1.1 Das Bundesjugendkuratorium

Das *Bundesjugendkuratorium* berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe (§ 83 Abs. 2 SGB VIII). Dieses Sachverständigengremium (20 Mitglieder) hat allerdings, anders als Jugendhilfeausschuß und Landesjugendhilfeausschuß, keine Entscheidungskompetenz. Besetzt wird das Kuratorium aufgrund von Vorschlägen der bundeszentralen freien

Jugendhilfeträger, über die Zusammensetzung entscheidet letztlich aber allein die Bundesregierung.

D 3.1.4 Die überstaatliche Ebene

Auf der überstaatlichen Ebene wurden mit dem deutsch-französischen und dem deutsch-polnischen Jugendwerk zwei zwischenstaatliche Organisationen geschaffen, die das Verständnis zwischen den Jugendlichen dieser Länder fördern sollen. Das KJHG regelt allerdings nur die außerschulische Jugendarbeit, für den SchülerInnen- und StudentInnenraustausch sind ausschließlich die Bundesländer zuständig.

Auf Europaratsebene existiert ein europäisches Jugendwerk und ein europäisches Jugendzentrum (in Straßburg). Insgesamt beschränkt sich der Aufgabenbereich der Europäischen Union in der Kinder- und Jugendpolitik auf die berufliche Bildung nach Art. 127 EG-Vertrag und auf die Förderung des Ausbaus des Jugendaustausches und des Austausches sozialpädagogischer BetreuerInnen gem. Art. 126 Abs. 2 EG-Vertrag. Da Kinder- und Jugendpolitik in erster Linie eine kommunale Angelegenheit ist, die allenfalls gewisser rechtlicher Rahmenbedingungen von Seiten der Bundes- und Landesebene bedarf, ist für mehr Einflußmöglichkeiten und eine Kompetenzerweiterung der Europäischen Union kein sinnvoller Anknüpfungspunkt auszumachen (Wabnitz 1997, 309).

D 3.2 Die freien Träger der Jugendhilfe

Das KJHG kennt an freien Trägern Jugend- und Wohlfahrtsverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die auf Bundesebene zusammengeschlossen sind. Darüber hinaus können noch weitere freie Träger bestehen, Selbsthilfegruppen oder juristische Vereine. Ein freier Träger kann in einem Land, in einer Stadt oder auch nur in einer Gemeinde oder einem Ortsteil tätig sein.

Über 50% aller Angebote und Einrichtungen der Jugendhilfe werden von nicht-staatlichen Gruppen und Verbänden sowie von gemeinnützigen freien Trägern aufrechterhalten. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kinder- und Jugendheime liegt der Prozentsatz sogar bei rund 70% (Gintzel 1997, 2.1.2). Zur Förderung des Aufbaus der freien Jugendhilfeträger hat die deutsche Bundesregierung 1992 innerhalb des Kinder- und Jugendplans des Bundes ein eigenes Programm gestartet (AFT-Programm), das für die Förderung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern ein Budget von 50 Millionen DM vorsah (Bernzen 1993, 32, Fn 1).

Freie Träger sind meist „eingetragene Vereine“ oder eine Stiftung, meist haben sie auch den steuerrechtlichen Status der Gemeinnützigkeit. Sie tragen für ihre Dienste die fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung und finanzieren ihr Angebot aus öffentlich-rechtlichen Fördermitteln, Leistungsentgelten und Eigenmitteln wie Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erlösen von Lotterien etc. Häufig schließen sich freie Träger auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene zusammen, um so einerseits fachliche Standards festzulegen und andererseits gemeinsame Interessen gegenüber den politischen Entscheidungsträgern zu vertreten.

Träger der freien Jugendhilfe können auch Leistungen zur Verwirklichung von Rechtsansprüchen erbringen, die sich rechtlich gegen den öffentlichen Geldgeber richten. Aus diesem Grund liegt es im Interesse der öffentlichen Jugendhilfe, die Ausgestaltung der Angebote der freien Träger in wirtschaftlicher, organisatorischer und fachlicher Hinsicht zu beeinflussen und zu kontrollieren. Dieser Anspruch leitet sich nicht zuletzt aus der gesetzlichen Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe ab.

D 3.2.1 Jugendverbände

Die Entwicklung der Jugendverbände wird unterschiedlich bewertet. Während einerseits ein Rückgang der Mitgliederverbände im Deutschen Bundesjugendring beklagt wird, was auf eine Überalterung der Leistungsstruktur, auf Ignoranz gegenüber plebisitären Elementen, auf einen zu eng gefaßten Mitgliederbegriff und eine zu enge Angebotspalette zurückgeführt wird, existieren auch Jugendverbände (auch innerhalb des Deutschen Bundesjugendrings), die steigende Mitgliederzahlen berichten (Bernzen 1993, 33).

Jugendverbände bieten in eigenverantwortlicher Tätigkeit Jugendarbeit an, in den Jugendverbänden wird die Jugendarbeit von den Jugendlichen selbst organisiert und mitverantwortet (§§ 11 und 12 SGB VIII). Ein Jugendverband im Sinne des KJHG ist dann gegeben, wenn er eine juristische Person ist, die nach den Prinzipien der Selbstorganisation, der Mitverantwortlichkeit der Mitglieder und nach dem Demokratieprinzip organisiert ist, die Arbeit muß auf Dauer angelegt sein und sich zunächst an die Mitglieder des Verbandes selbst richten, kann aber auch darüber hinaus gehen. Letztlich muß ein Jugendverband die Interessen der Jugendlichen vertreten.

Die Jugendverbände arbeiten mit anderen Jugendhilfeträgern innerhalb der Jugendringe zusammen, wo Interessenvertretung, Meinungs- und Erfahrungsaustausch und die Entwicklung jugendpolitischer Positionen stattfindet. Jugendringe sind freiwillige Arbeitsgemeinschaften und Zusammenschlüsse von Jugendverbänden.

D 3.2.2 Jugendgruppen

Neben den Jugendverbänden bestehen Jugendgruppen als eigenständige freie Träger (§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 SGB VIII). Es sind dies Zusammenschlüsse von Jugendlichen, die – anders als die Jugendverbände – nicht auf überörtlicher Ebene organisiert sind. Auch Jugendgruppen bieten Angebote der Jugendhilfe und werden teilweise öffentlich gefördert.

D 3.2.3 Jugendinitiativen

Als Ausfluß einer „neuen sozialen Bewegung“ (Bernzen 1993, 37) haben sich in den letzten Jahren vermehrt Selbsthilfeinitiativen gebildet, die sich in Bereichen im Vorfeld oder neben der staatlichen oder verbandlichen Jugendhilfe engagieren, z.B. Müttergruppen, Wohnkollektive für schwierige Jugendliche, Sucht-Selbsthilfegruppen etc. Diese nicht organisierten Initiativen können häufig organisierten Jugendeinrichtungen, z.B. Jugendhäusern, Klientel entziehen. Diesem neuen Trend trug das KJHG insofern Rechnung, als es auch Jugendinitiativen in den Anbieterkanon für Jugendarbeit aufgenommen hat (§ 11 Abs. 2 SGB VIII). So sollte Jugend- und Sozialarbeit um die neuen Formen von örtlichen Initiativen und Selbsthilfegruppen erweitert werden. Gegner dieser Regelung befürchten, daß damit das Subsidiaritätsprinzip verletzt würde und eine fast unmittelbare staatliche Steuerung von Jugendhilfeaktivitäten möglich werde.

Jugendinitiativen sind Gruppierungen von Jugendlichen, die ihre Arbeit gemeinsam gestalten und verantworten, nach dem Prinzip der Selbstorganisation funktionieren und teilweise öffentlich gefördert werden. Das Angebot umfaßt für gewöhnlich nicht die privatisierten öffentlichen Aufgaben. Anders als Jugendverbände und Jugendgruppen sind Initiativen nicht auf Dauer angelegt.

D 3.2.4 Wohlfahrtsverbände

Wohlfahrtsverbände sind ebenfalls freie Träger der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 1 Z 2, § 75 Abs. 3 SGB VIII). Es sind dies Organisationen, deren Ziel die Beseitigung oder Linderung der Folgen einer gesundheitlichen oder sozialen Notlage und deren Ursachen ist. Hiezu zählen beispiels-

weise das Deutsche Rote Kreuz, der Deutsche Caritasverband und die Arbeiterwohlfahrt. Wohlfahrtsverbände können im gesamten Bereich der Jugendhilfe tätig sein und werden teilweise öffentlich gefördert.

D 3.2.5 Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind *ex lege* (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) anerkannte freie Träger der Jugendhilfe. Die mit den Kirchen eng verbundenen kirchlichen Wohlfahrts- und Jugendverbände sind allerdings unter dem Aspekt der Jugendhilfe eigene freie Träger.

D 3.2.6 Weitere freie Träger

Neben den genannten und im KJHG angeführten Jugendhilfeträgern können durchaus noch weitere freie Träger existieren, da das SGB VIII auf eine taxative Aufzählung der Jugendhilfeträger verzichtet (§ 11 Abs. 2 SGB VIII). So erbringen etwa auch Träger der Jugenderholung und Jugendbegegnung Leistungen der Jugendhilfe. Grundsätzlich kann jede juristische Person, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist und die gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt (§ 75 Abs. 1 Z 1-4 SGB VIII: fachliche Voraussetzung, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel, gemeinnütziges Ziel, angemessene Eigenleistung, Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit), auf Antrag die Stellung eines freien Jugendhilfeträgers erhalten.

Auch wenn die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe noch nicht erfolgt ist, kann dennoch (bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 74 SGB VIII) eine Förderung der freien Jugendhilfe erfolgen. Somit können auch kleinen, noch nicht etablierten Träger, Förderungsmittel zugesprochen werden. Anknüpfungspunkt ist nicht die Struktur oder Organisation eines Trägers, sondern die Art der Tätigkeit.

D 3.2.7 Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Als freier Träger der Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, gemeinnützige Ziele verfolgt, in der Lage ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet (§ 75 Abs. 1 SGB VIII). Wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre in der Jugendhilfe tätig war, hat einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

Per Gesetz anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 75 Abs. 3 SGB VIII). Da die Arbeitsgemeinschaft dieser Verbände eine private Organisation ist, führt die *ex lege* Anerkennung dazu, daß die Mitgliedschaft in dieser Bundesarbeitsgemeinschaft automatisch einen öffentlich-rechtlichen Charakter, den der öffentlichen Anerkennung, enthält. Darin wird eine unangemessene Bevorzugung bestimmter Träger gesehen und zugleich gefordert, daß auch die Mitglieder des Deutschen Bundesjugendringes gesetzlich anerkannt werden.

Rechtsfolgen einer Anerkennung sind insbesondere:

- anerkannte freie Träger haben mit ihren Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen Vorrang vor den Maßnahmen der öffentlichen Träger (§ 4 Abs. 2 SGB VIII),
- VertreterInnen der anerkannten freien Träger sind im Jugendhilfeausschuß und im Landesjugendhilfeausschuß zur Mitwirkung berechtigt (§ 71 Abs. 1 Z 2, § 71 Abs. 4 SGB VIII),

- nur anerkannte freie Träger dürfen grundsätzlich dauerhaft öffentlich gefördert werden (§ 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII),
- nur bei anerkannten freien Trägern soll auch die Fortbildung der MitarbeiterInnen gefördert werden sowie im Bereich der Jugendarbeit die Errichtung und Erhaltung von Jugendbildungs- und -freizeitstätten (§ 74 Abs. 6 SGB),
- anerkannte freie Träger können an der Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe beteiligt werden, z.B. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, Mitwirkung im Verfahren vor einem Familien- und Vormundschaftsgericht (§ 76 Abs. 1 SGB VIII),
- anerkannte freie Träger sind frühzeitig an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Die Anerkennung berechtigt somit zu einer intensiveren Mitarbeit und Mitwirkung in der Jugendhilfe, sie ist aber keine öffentliche Beauftragung, es wird nicht die Befugnis übertragen, hoheitlich tätig zu werden.

D 3.3 Arbeitsgemeinschaften

Von den öffentlichen Trägern soll die Bildung von Arbeitsgemeinschaften angestrebt werden (§ 78 SGB VIII), wobei sowohl Arbeitsgemeinschaften von öffentlichen wie von freien Trägern möglich sind als auch gemischte. Derartige Arbeitsgemeinschaften haben ihre Aufgaben etwa in der Zusammenarbeit bei gemeinsamen Anliegen, in der Beratung über gemeinsame Planung oder in der Vertretung gemeinsamer Interessen. Arbeitsgemeinschaften können auch in den Ausführungsgesetzen der Länder vorgesehen sein.

So bestimmt das Thüringer KJHAG, daß der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung insbesondere die Bildung von Arbeitsgemeinschaften regelt, in denen das Jugendamt, die anerkannten freien Träger und die Träger gefährdeter Maßnahmen vertreten sind. Diese Arbeitsgemeinschaften sind an der Jugendhilfeplanung in Thüringen beteiligt (§ 2 Z 5 KJHAG).

In Bremen sind für die Durchführung mittel- und längerfristiger Planungen Arbeitsgemeinschaften einzurichten, in denen die Jugendhilfebehörden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Mit der Einsetzung von partnerschaftlich arbeitenden Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere die für die Weiterentwicklung der Förderungsangebote und Hilfeleistungen verfügbaren Mittel und Kräfte so eingesetzt werden, daß ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und wirksames Angebot- und Leistungssystem in der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet wird (§ 8 BremAGKJHG).

D 3.4 Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe – Freistellung und Ausbildung

Mit dem KJHG wurde für den Bereich der Jugendhilfe erstmals deutlich festgeschrieben, daß in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen bei ihrer Arbeit angeleitet, beraten und unterstützt werden sollen. Eine vergleichbare Regelung existierte im Vorläufer des KJHG, dem JWG nicht. Ehrenamt meint eine unentgeltliche oder nur gering vergütete außerberufliche Tätigkeit, die sich am Allgemeinwohl orientiert, ohne daß dies ausschließen würde, daß die ehrenamtliche Tätigkeit auch nur für einen einzelnen oder für eine Gruppe erbracht würde. Ehrenamtliche haben zwar einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auch auf eine pauschale Entschädigung, nicht aber auf eine (tarifliche) Entlohnung. Der Gedanke hinter der (geringen) Bezahlung ist, daß ehrenamtliche Tätigkeit durch gewisse finanzielle Anreize attraktiver gestaltet wird. Sobald die Vergütung allerdings über die Erstattung von Aufwendungen hinausreicht, besteht die Gefahr, daß das traditionelle Feld der Ehrenamtlichkeit verlassen wird und ein „zweiter Arbeitsmarkt“ betreten wird (Brämer/Deter 1994, 60 f.).

Ehrenamtlich können sowohl Laien als auch Professionelle tätig werden, wenngleich Ehrenamt wenig mit Laientum zu tun hat oder zu tun haben darf. Da Ehrenamt wenigstens ein Mindestmaß an Organisation, Regelmäßigkeit und Verbindlichkeit voraussetzt, zählt dazu nicht etwa spontane Nachbarschaftshilfe (Brämer/Deter 1994, 58).

Die Förderung des Ehrenamtes steht in einem engen Zusammenhang mit dem neuen Verständnis von Subsidiarität als einem tragenden Prinzip der Jugendhilfe. Damit ist nicht nur das Verhältnis zwischen Staat und etablierten und professionellen Trägerstrukturen bestimmt, sondern das Subsidiaritätsprinzip fördert auch Selbsthilfeaktivitäten, sog. „kleine soziale Netze“ (Wiesner 1995, § 73, Rn 6.) (Die Förderung von Selbsthilfe findet sich z.B. in § 4 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 25 und § 74 Abs. 4 SGB VIII).

Gerade in der Jugendarbeit ist das Ehrenamt auch von *inhaltlicher* Bedeutung, da es zum Wesen der Jugendarbeit gehört, daß sie von den Beteiligten selbst weitgehend mitbestimmt und mitgetragen wird (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Junge Menschen sollen angeregt und befähigt werden, sowohl für sich selbst als auch für die Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen, womit die ehrenamtliche Tätigkeit nicht nur Voraussetzung als auch Ziel der Jugendarbeit ist. Insbesondere die verbandliche Jugendarbeit ist besonders stark darauf angewiesen, daß aus dem eigenen Kreis der Mitglieder der Nachwuchs für zukünftige ehrenamtliche (Leitungs-)Funktionen gewonnen werden kann. Aus diesem Grund ist gerade die Aus- und Weiterbildung etwa der ehrenamtlichen JugendleiterInnen besonders für die Jugendverbände eine Aufgabe von existentieller Bedeutung und eine permanente Aufgabe für die Jugendarbeit insgesamt (Wiesner 1995, § 73, Rn 9).

Die besondere Förderung der Ehrenamtlichkeit kann allerdings nicht die hauptamtliche Tätigkeit ersetzen. Ziel muß es sein, neue Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln, die die Vorteile sowohl der ehrenamtlichen als auch der hauptamtlichen Tätigkeit verbinden und so zu einer Maximierung der Arbeit führen. Voraussetzung dafür wird insbesondere die Bereitschaft der hauptamtlichen MitarbeiterInnen sein, sich partnerschaftlich mit den ehrenamtlichen KollegInnen auf eine gedeihliche Zusammenarbeit im Interesse der Betroffenen einzulassen. Eine Kooperation zwischen haupt- und ehrenamtlichen Personen ist insbesondere im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern, in der Heimerziehung, im Pflegekinderwesen oder in den ambulanten Erziehungshilfen denkbar (Wiesner 1995, § 73, Rn 7).

Die Formen der Förderung des Ehrenamtes sind Anleitung, Beratung und Unterstützung. Ehrenamtlich tätige Personen müssen also in ihre Tätigkeit eingeführt und darüber hinaus auch fachlich begleitet werden. Umfassende Regelungen über Schulungskurse für ehrenamtliche Pflegepersonen etwa enthält § 45 SGB XI Pflegeversicherung.

In die Länderkompetenz fällt es, Sonderurlaubsregelungen für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit zu erlassen. Der Bund hat hier von seiner konkurrierenden Gesetzgebungs-befugnis nicht Gebrauch gemacht. Derartige Freistellungen würden die Berufsfreiheit der ArbeitgeberInnen nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, auch könnten einzelne ArbeitgeberInnen gesetzlich zur Fortzahlung der Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge verpflichtet werden. Hingegen wäre die Belastung mit den vollen Lohnkosten für ArbeitgeberInnen für die Dauer eines Sonderurlaubes unzumutbar und ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG (BVerfGE 85, 226).

Das Dritte Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz in Mecklenburg-Vorpommern, das „Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter“ trägt das Anliegen der Freistellung ehrenamtlicher Mitglieder bereits im Titel des Gesetzes. Das Gesetz sieht vor, daß ehrenamtlich Tätige durch die Träger der Jugendhilfe zu beraten, fachlich anzu-

leiten und weiterzubilden sind. Die TeilnehmerInnen an Weiterbildungsveranstaltungen haben ein Recht auf die Bescheinigung ihrer Teilnahme und der so erworbenen fachlichen Befähigungen (§ 7 KJfG M-V).

Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Jugendsozialarbeit, im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und in der Beratung für junge Menschen tätig, und über 16 Jahre alt sind, haben für die pädagogische Leitung oder Begleitung von Ferienlagern, Jugendfreizeiten, internationalen Jugendbegegnungen und Kinderbetreuung bei Familienfreizeiten sowie für die Teilnahme an Seminaren der Jugendbildung und für Aus- und Fortbildungslehrgänge (GruppenleiterInnenschulungen), wenn diese Veranstaltungen mehr als zwei Tage dauern, den Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung bis zu fünf Werktagen pro Kalenderjahr. Die Freistellung erfolgt über Antrag, ist nicht von einem auf das nächste Kalenderjahr übertragbar und ist erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses möglich. Der Freistellungsanspruch besteht allerdings nicht, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen oder Tarifvereinbarungen oder öffentliches Dienstrecht die Freistellung eigens regelt (§ 8 Abs. 1 KJfG M-V).

Private ArbeitgeberInnen erhalten das für die Dauer der Freistellung bezahlte Entgelt im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes erstattet (§ 8 Abs. 2 KJfG M-V). Sowohl Freistellungsansprüche als auch der Anspruch auf Arbeitsentgelterstattung entfallen, wenn die bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes verausgabt sind oder nicht mehr im beantragten Maße zur Verfügung stehen (§ 8 Abs. 3 KJfG M-V).

Detailliert wird die Freistellung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen beispielsweise auch in Schleswig-Holstein geregelt (JuFöG; Landesverordnung über die Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und deren Befähigung). Ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit, die mindestens 16 Jahre alt sind und in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als RichterIn stehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden, weiters eine entsprechende Qualifikation nachweisen oder erwerben wollen, haben auf Antrag einen Freistellungsanspruch bis zu 12 Tagen pro Kalenderjahr. Die Freistellung ist auf höchstens drei Veranstaltungen pro Jahr aufteilbar und ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar (§ 23 Abs. 1 JuFöG). Nur wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht, kann im Einzelfall die Freistellung versagt werden; weiters soll die Freistellung erst nach sechsmonatiger Tätigkeitsdauer gewährt werden (§1 Verordnung über die Freistellung).

Der Freistellungsanspruch ist an einen gültigen Ausweis für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit geknüpft (bzw. an einen zeitlich befristeten Ausweisersatz), an die Mitwirkung an einer Veranstaltung der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird oder die das zuständige Jugendamt für förderungswürdig erklärt hat oder aber für eine Qualifikation zum Erwerb eines Ausweises für ehrenamtliche MitarbeiterInnen (§ 1 Z 1 und 2 Verordnung über die Freistellung).

Jener Ausweis, der eine Voraussetzung für die Freistellung ist, wird nach dem erfolgreichem Abschluß einer Grundausbildung oder nach einer nachgewiesenen mindestens gleichwertigen beruflichen Qualifikation mit mehrjähriger praktischer Erfahrung ausgestellt (§ 2 Abs. 1 Verordnung über die Freistellung). Der Ausweis soll nur an Personen ausgestellt werden, die bei einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe tätig sind (§ 2 Abs. 1 VO), ausgestellt wird er vom Jugendamt (§ 2 Abs. 2 VO), er ist zwei Jahre gültig und kann auf Antrag 2 Jahre verlängert werden. Vor allfälligen weiteren Verlängerungen soll eine Fortbildung erfolgen (§ 2 Abs. 3 VO).

Die Grundausbildung, die für den Erwerb eines Ausweises Voraussetzung ist, dient zur Vermittlung der Grundkenntnisse für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Jugend- und Jugendsozi-

alarbeit (§ 3 Abs. 1 VO). Sie erfolgt durch anerkannte freie Träger (oder deren Zusammenschlüsse), Ziele und Verfahren sollen mit dem zuständigen Jugendamt bzw. bei Veranstaltungen auf Landesebene mit dem zuständigen Landesjugendamt partnerschaftlich abgestimmt werden. Die Grundausbildung kann aber auch von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt werden (§ 3 Abs. 2 VO). Eine Grundausbildung umfaßt mindestens 50 Ausbildungsstunden und zusätzlich einen Kurs in Erster Hilfe, die Teilnahme ist zu bescheinigen (§ 3 Abs. 3 VO). Soll der Ausweis für ehrenamtliche MitarbeiterInnen über eine einmalige Verlängerung hinaus verlängert werden, dann soll die dafür notwendige Fortbildung mindestens 10 Ausbildungsstunden umfassen (§ 3 Abs. 4 VO).

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit, die grundsätzlich einen Freistellungsanspruch haben, werden vom Land Schleswig-Holstein unter *Fortzahlung* der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne freigestellt (§ 4 Abs. 1 VO). Den Gemeinden, Ämtern, Kreisen und den Zweckverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird angetragen, analog zu verfahren (§ 4 Abs. 2 VO).

Der Verdienstausfall für Freistellungen wird in Härtefällen vom Land ganz oder teilweise erstattet (§ 23 Abs. 2 JuFöG). Dafür ist – neben einer Antragstellung - notwendig, daß durch die Vorlage einer Bestätigung des Trägers nachgewiesen wird, daß an einer „freistellungswürdigen“ Veranstaltung teilgenommen wurde und der Verdienstausfall vom Arbeitgeber bescheinigt wird (§ 5 Abs. 1 VO).

Durch die Verknüpfung des Rechtsanspruchs auf Freistellung bei Bezügen mit der Absolvierung einer Grundausbildung, die nach vier Jahren durch eine Fortbildungsveranstaltung „aufgefrischt“ werden soll, wird in der Jugendhilfe von Schleswig-Holstein eine gute Voraussetzung dafür geschaffen, daß die in der Jugendarbeit tätigen Ehrenamtlichen qualifiziert und engagiert ihre Arbeit nachgehen. Es wird so auch das Förderungsanliegen des KJHG (§ 73 SGB VIII) wirkungsvoll umgesetzt und durch die Freistellung von der hauptamtlichen beruflichen Tätigkeit, durch Lohnfortzahlungen, Aufwandsentschädigungen und Schulungsmaßnahmen die Attraktivität der ehrenamtlichen Mitarbeit, die für das Funktionieren der Jugendarbeit unverzichtbar ist, erhöht.

Das Saarland hat die Fortbildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen im Rahmen von Richtlinien zum Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erlassen (Richtlinien vom 7. Dezember 1995, GMBl. Saar vom 16.1.1996).

Das Saarländische Kinder- und Jugendförderungsgesetz (§ 4 Abs. 1 AG KJHG) fördert Maßnahmen zur Fortbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen mit einem Beitrag von DM 25 pro Tag und TeilnehmerIn, höchstens jedoch in Höhe des Fehlbetrags. Verfügt der Träger der Kinder- oder Jugendarbeit (oder seine landesweite Dachorganisation) nicht über eine/n vom Land geförderte/n JugendbildungsreferentIn, erhöht sich der Betrag um DM 10 pro Tag und TeilnehmerIn.

Mit den geförderten Fortbildungsmaßnahmen sollen Ehrenamtliche in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und praktischen Bildung vermittelt bekommen. Gegenstand und Inhalte der Fortbildung sind daher besonders die Kinder- und Jugendpsychologie und Pädagogik, geschlechtsspezifische Sozialisation, Jugendrecht, Kinder- und Jugendschutz, Organisation, politische, soziale und kulturelle Bildung und arbeitsweltbezogene, gesundheitlich-ökologische und technisch-naturwissenschaftliche Fragen. Die TeilnehmerInnen müssen mindestens 15 Jahre alt sein und eine HöchstteilnehmerInnenzahl von 40 darf nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Landesjugendamtes überschritten werden.

Zuwendungsfähige Aufwendungen im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen sind etwa Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Kosten für Honorare, für die Saalmiete und für die Durchführung einer Vor- und Nachbereitung. Die Förderung ist unter dem Nachweis der entsprechenden Belege, einer TeilnehmerInnenliste, einem sachlichen Bericht mit Themen und Benennung der ReferentInnen, Zeitangaben und Tagungsergebnissen abzurechnen.

Berlin gewährt für ehrenamtlich tätige und qualifizierte Personen in förderungswürdigen Verbänden oder Organisationen ebenfalls einen Sonderurlaub für leitende und helfende Tätigkeiten, ohne daß darauf aber ein Anspruch bestünde. Vielmehr „soll“ der Arbeitgeber diesen Sonderurlaub – bis zu 12 Arbeitstagen pro Kalenderjahr – gewähren (§ 10 AG KJHG). Bestimmungen über z.B. Entgeltfortzahlung werden nicht getroffen.

In Brandenburg besteht für Ehrenamtliche ein Anspruch auf Sonderurlaub (§ 24 AGKJHG) im Ausmaß bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr, allerdings ohne Entgeltfortzahlungsverpflichtung für den Arbeitgeber. Erkrankt ein Arbeitnehmer während dieses Sonderurlaubes, so gilt die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bei Nachweis durch ein ärztliches Attest nicht als Sonderurlaub. Außerdem wird für Brandenburg normiert, daß Personen, die Sonderurlaub für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit in Anspruch nehmen, in ihrem Arbeitsverhältnis keine Nachteile erwachsen dürfen (§ 25 AGKJHG).

D 3.5 Das freiwillige Engagement in der Jugendhilfe

Die unverzichtbare ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe wird in Teilbereichen durch freiwillige Dienste ergänzt. Diese sind einerseits im Gesetz über die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und andererseits im Gesetz über die Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres rechtlich und sozial abgesichert (Wabnitz 1997, 299 f.).

D 3.6 Die Beziehung zwischen freien und öffentlichen Trägern

Für die Kooperation der öffentlichen und der freien Träger gilt, daß der (anerkannten) freien Jugendhilfe der Vorrang gebührt (Subsidiaritätsprinzip; wenn die (anerkannte) freie Jugendhilfe Aufgaben übernehmen kann, soll die öffentliche davon absehen, § 4 Abs. 2 SGB VIII). Öffentliche Träger der Jugendhilfe sind dazu verpflichtet, mit den freien Trägern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten (§ 4 Abs. Satz 1 SGB VIII). Diese grundsätzliche Kooperationspflicht wird in weiteren Bestimmungen, die die Beziehungen zwischen den freien und öffentlichen Trägern normieren, z.B. die Mitwirkung freier Träger im Jugendhilfeausschuß. Auch die Förderung der freien Träger durch die öffentlichen ist Bestandteil dieses partnerschaftlichen Zusammenwirkens (§ 4 Abs. 3 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe (das Jugendamt) ist für die Jugendhilfe insgesamt verantwortlich, auch im Sinne einer Planungsverantwortung und sie ist zur ideellen und finanziellen Förderung der freien Jugendhilfe verpflichtet.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist Voraussetzung für das Bestehen eines vielfältigen Angebotes, wodurch wiederum das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) gewahrt bleibt, wonach die jungen Menschen und ihre Familien das Recht haben, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen.

D 4 Förderungsrecht

Die freien Träger werden insbesondere von den öffentlichen Trägern gefördert. Zur Förderung der freien Träger zählt sowohl die Beratung und Unterstützung wie auch die finanzielle Förderung. Förderung im Sinne von finanzieller Unterstützung erfolgt durch Zuschüsse zu Investitions-, Personal- und Maßnahmekosten. Nach einem weiter gefaßten Förderungsbegriff wären auch noch die fachliche und fachpolitische Absicherung, die Beratung, die Bereitstellung von Fortbildungskapazitäten, etc. Bestand der Förderung. Nicht unter den Förderungsbegriff fällt

jenes Entgelt, das der öffentliche Begriff den freien Trägern für die Inanspruchnahme von Leistungen zu bezahlen hat (Bernzen 1993, 51). Bei der Förderung anerkannter Träger der Jugendhilfe sollen auch Mittel für die Fortbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitglieder sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Erhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendlernstätten enthalten sein (§ 74 Abs. 6 SGB VIII).

D 4.1 Die bundesgesetzlichen Förderungsgrundlagen

Die gesetzlichen Förderungsgrundlagen des § 74 SGB VIII fordern an grundsätzlichen Voraussetzungen, daß der freie Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt, eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, an die eindeutig eine bestimmte Rechtsfolge geknüpft ist, dann ist die Entscheidungsfreiheit der öffentlichen Verwaltung, ob sie den freien Träger fördern will oder nicht, eingeschränkt; es liegt gebundenes Ermessen vor.

Somit ist von einer generellen Rechtspflicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Förderung der freien Träger auszugehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Haushaltsmittel verfügbar sind, ohne daß die finanzielle Situation der öffentlichen Träger gemeint ist, und keine atypischen Umstände dagegen sprechen. Letzteres wäre etwa der Fall, wenn in bestimmten zu fördernden Bereichen lediglich nur eine ganz geringe Anzahl von Kindern oder Jugendlichen vertreten wäre.

Im Ermessen des öffentlichen Trägers liegt die Entscheidung über die Fragen, welche Maßnahmen mit welchen Mitteln gefördert werden und wie die Verteilung der verfügbaren Fördermitteln erfolgen soll (§ 74 Abs. 3 SGB VIII). Bieten mehrere gleichwertige freie Träger dieselben Maßnahmen an, die aber nur einmal notwendig sind, dann ist das Ermessen der Behörde insofern eingeschränkt, als jener freie Träger vorzuziehen ist, der seine Maßnahmen mehr an den Interessen der Betroffenen orientiert und dessen Einflußnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleistet ist (§ 74 Abs. 4 SGB VIII).

Eine Einschränkung erfährt der Ermessensspielraum des öffentlichen Trägers bei der Mittelvergabe auch noch durch den Grundsatz der Gleichbehandlung (§ 74 Abs. 5 SGB VIII), durch den gewährleistet werden soll, daß bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen von verschiedenen freien Trägern verschiedene Maßstäbe angelegt werden. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird durchbrochen von der Tatsache, daß die Eigenleistung der freien Träger zu berücksichtigen ist (§ 74 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII) (die unterschiedliche Finanzausstattung ist so zu berücksichtigen, daß Träger mit schlechteren Finanzierungsmöglichkeiten stärker gefördert werden sollen), und zum anderen durch die oben angeführte Orientierung an den Interessen der Betroffenen, entwickelt aus dem Gedanken der Bürgerbeteiligung und der Mitbestimmung.

Der Gleichheitssatz gilt hingegen uneingeschränkt im Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern, eine Bevorzugung der Maßnahme eines öffentlichen Trägers ist ausgeschlossen (Münster u.a. 1998, § 74, Rn 18). Bei einem derartigen Konkurrenzverhältnis ergibt sich aber unter Umständen eine Verzerrung des Vergleichsmaßstabes durch die Subventionierung eines öffentlichen Trägers aus anderen Haushaltsmitteln. Gleichheitsgrundsatz und das Prinzip des partnerschaftlichen Zusammenwirkens bedeuten auch, daß freie Träger einen Anspruch auf das gleiche Ausstattungsniveau, die gleiche Entlohnung der MitarbeiterInnen und die gleiche Sachausstattung wie öffentliche Träger haben (Bernzen 1993, 75).

Die Förderung eines freien Trägers ist wesentlich auch an die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme geknüpft (§ 74 Abs. 1 Z 1 SGB VIII). Der Gesetzgeber fordert also nicht allgemein eine fachliche Voraussetzung des freien Trägers, sondern die fachliche Qualifi-

kation für die spezielle Maßnahme, die gefördert werden soll. Diese kann durch die Struktur des Trägers, durch die Qualifikation seiner MitarbeiterInnen oder auch durch bereits geleistete positive Arbeit vorliegen oder vermutet werden. Der öffentliche Träger trifft hinsichtlich der fachlichen Eignung des freien Trägers eine Prognoseentscheidung. Bewahrheitet sich diese nicht, entstehen keine Schadenersatzansprüche eines Leistungsempfängers gegen den öffentlichen Träger wegen Verletzung seiner drittbezogenen Amtspflicht (Bernzen 1993, 55).

Eine weitere Förderungsvoraussetzung ist, daß der freie Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet (§ 73 Abs. 1 Z 2 SGB VIII). Am wirtschaftlichsten werden die Mittel dann eingesetzt, wenn das angestrebte Ziel mit geringst möglichem Aufwand erreicht wird (Minimalprinzip). Die Frage, ob die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, knüpft am Zweck der Förderung an, ob eine Globalförderung oder eine Maßnahmenförderung vorliegt. Bei einer Globalförderung genügt der Nachweis, daß die Mittel auf dem Gebiet der Jugendhilfe verwendet wurden. Bei einer Maßnahmenförderung ist die Mittelverwendung in Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme zu beurteilen. Jedenfalls hat der Zweckmäßigkeit- und Wirtschaftlichkeitsnachweis durch nachträgliche Vorlage von Verwendungs nachweisen zu erfolgen.

Da der Gesetzgeber die „Gewähr“ für die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel fordert, wird für die Prognoseentscheidung eine höhere Sicherheit verlangt als das bloße Nichtbestehen begründeter Zweifel, es müssen positive Aspekte für eine ordnungsgemäßige Mittelverwendung vorliegen. Während also der „Input“ des öffentlichen Trägers hinsichtlich seiner Verwendung geprüft wird, kommt es nur sehr eingeschränkt zu einer Überprüfung des „Output“ des freien Trägers. Für eine sinnvolle Erfolgskontrolle müßten bereits im Rahmen der Antragstellung die Förderungsziele vereinbart werden, weiters Indikatoren für das Erreichen dieser Ziele entwickelt und dann der Erfolg anhand dieser Indikatoren überprüft werden (Bernzen 1993, 81) (siehe zu vertraglichen Vereinbarungen und Qualitätssicherung in diesem Beitrag insbesondere auch 4.3.3 und 6.1).

Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn gemeinnützige Ziele verfolgt werden (§ 74 Abs. 1 Z 3 SGB VIII), also der freie Träger bewußt darauf verzichtet, Gewinne erzielen zu wollen, und seine Tätigkeit darauf zielt, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet zu fördern. Die Notwendigkeit der förmlichen Anerkennung eines Trägers als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts ist strittig, nach dem Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses war beim Anknüpfen an die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit nicht jene im Sinne des Steuerrechts gemeint.

D 4.2 Förderungsvoraussetzungen der Länder

Zur Verdeutlichung der im SGB VIII vorgegebenen Förderungsvoraussetzungen können die Landesgesetzgeber nähere Bestimmungen erlassen. Das Jugendförderungsgesetz von Rheinland-Pfalz etwa schließt gewerbliche Maßnahmen sowie Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben, von einer möglichen Förderung aus (§ 5 Abs. 4 JuFöG). Die öffentliche Förderung ist weiters nur dann zulässig, wenn der freie Träger eine angemessene Eigenleistung erbringt, die sowohl in Sach- als auch in Geldleistungen erfolgen kann. Auch die ehrenamtliche Mitarbeit kann als angemessene Eigenleistung gelten (so z.B. § 5 Abs. 4 JuFöG).

Als angemessen werden in der Literatur ca. 10% der Gesamtkosten einer Maßnahme angesehen (Schellhorn/Wienand 1998, § 74, Rn 9). Die Angemessenheit wird sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren haben, an der Art der Maßnahme und des freien Trägers (Bernzen 1993, 58 f.). Die Höhe der Eigenleistung ist jedenfalls kein Indikator für die Höhe der Förderung (Wiesner 1995, § 74, Rn 21).

Auch ist die Verfassungsgewähr Förderungsvoraussetzung. Der freie Träger muß die Gewähr dafür bieten, daß er eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Welche Ziele des Grundgesetzes konkret angesprochen sind, ist in der Literatur strittig. Die negative Verfassungsgewähr fordert lediglich, daß der freie Träger keine Aktivitäten gegen die verfassungsmäßige Ordnung setzen darf, und nur der Kernbereich der freiheitlich demokratischen Grundordnung betroffen sei (Münster u.a. 1998, § 74, Rn 6). Die Gegenposition verlangt ein positives Engagement für die verfassungsmäßige Ordnung und sieht vor dem Hintergrund dieser Vorschrift rechts- und linksradikale Gruppen von der Förderung ausgeschlossen (Schellhorn/Wienand 1998, § 74, Rn 10). Auch das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat gewaltbejahende Gruppen von der öffentlichen Förderung ausgeschlossen und für die Förderung freier Träger ein positives Wirken im Sinne der obersten Ziele des Grundgesetzes gefordert (BVerwGE 32, 217).

Weitere Förderungsvoraussetzungen können die Bereitschaft des Geförderten betreffen, grundsätzlich seine Dienste, Einrichtungen und Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung anzubieten (§ 74 Abs. 2 SGB VIII). Der Antrag auf Förderung muß außerdem rechtzeitig gestellt werden, die Förderungsbedingungen des öffentlichen Trägers müssen akzeptiert werden, es muß die Verpflichtung zur Abgabe eines Verwendungsnachweises übernommen werden und es müssen vom freien Träger die Kontrollrechte des öffentlichen Trägers bzw. des zuständigen Rechnungshofes anerkannt werden.

Weitere Förderungsvorschriften finden sich auch in den einzelnen Landesgesetzen. Sowohl das SGB als auch die Ausführungsgesetze der Länder enthalten meist keine Vorschriften über das Verfahren bei einer Förderung und über deren Höhe. Diesbezügliche Vorschriften ergeben sich aus Verordnungen, Erlässen und Satzungen.

D 4.3 Die Förderung durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes

Der Kinder- und Jugendplan des Bundes ist das zentrale Förderungsinstrument des Bundes. Er besteht aus den Richtlinien, die auf einem Erlass des BMFJ beruhen und den jährlichen Haushaltssätzen im Bundeshaushaltspolitik. In den meisten Ländern gibt es Landesjugendpläne und daneben Programme zur Förderung einzelner Schwerpunkte der Jugendhilfe, z.B. zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit oder zur Drogenprävention.

Nach dem Kinder- und Jugendplan können Ziele aus folgenden Bereichen gefördert werden:

- Politische Bildung
- Kulturelle Bildung
- Jugend und Sport
- Soziale Bildung
- Jugendsozialarbeit
- Mädchenarbeit
- Arbeit mit behinderten jungen Menschen
- Hilfen für junge Menschen und Familien sowie andere Aufgaben gem. § 2 Abs. 3 SGB VIII
- Hilfen für Kinder
- Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Jugendverbandsarbeit, studentische Verbandsarbeit
- Kinder- und Jugendhilfe der freien Wohlfahrtspflege

- Zentrale Einrichtungen der Fortbildung
- Neue Wege der Kinder- und Jugendhilfe
- Internationale Jugendarbeit
- Internationales Studienprogramm für Fachkräfte der Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit
- Sonstige Fördermaßnahmen
- Eingliederung junger AussiedlerInnen
- Bau, Erwerb, Einrichtungen und Bauerhaltung von Stätten der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Förderung umfaßt Kurse, Arbeitstagungen, Personalkosten, internationale Jugendarbeit, Modellprojekte, Einzelprojekte und Baumaßnahmen.

Tabelle: Die finanzielle Entwicklung des Kinder- und Jugendplans des Bundes stellte sich in den Jahren 1990-1997 wie folgt dar:

1990	132.200.000 DM
1991	180.000.000 DM
1992	203.000.000 DM
1993	225.327.000 DM
1994	223.275.000 DM
1995	207.000.000 DM
1996	203.812.000 DM
1997	180.000.000 DM

(Wabnitz 1998, 9)

Tabelle: Die Mittel wurden etwa 1997 in folgenden Aufgabenfeldern eingesetzt:

Politische Bildung	20.900.000
Kulturelle Bildung	13.600.000
Jugend und Sport	880.000
Freiwilliger sozialer Dienst	15.200.000
Freiwilliger ökologischer Dienst	4.500.000
Soziales Engagement	1.000.000
Jugendsozialarbeit	21.600.000
Mädchenarbeit	3.500.000
Arbeit mit behinderten jungen Menschen	3.000.000
Hilfen für junge Familien und Familien	7.000.000
Hilfen für Kinder	4.100.000
Schutz von Kindern und Jugendlichen	800.000
Jugendverbandsarbeit, studentische Verbandsarbeit	27.200.000
Kinder- und Jugendhilfe der freien Wohlfahrt	4.950.000
Zentrale Einrichtungen der Fortbildung	5.000.000
Neue Wege der Kinder- und Jugendhilfe	870.000
Internationale Jugendarbeit	32.175.000
Internationales Studienprogramm für Fachkräfte der Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit	1.000.000
Sonstige Fördermaßnahmen	3.175.000
Aktionsprogramme	9.050.000
Konzentrierte-Aktion-Bundes-Innovationen (KABI)	500.000
Gesamtvolumen	180.000.000

(in DM) (Wabnitz 1997, 303)

Die Steigerung um ca. 36% im Jahre 1991 erfolgte im Blick auf die vorrangigen Aufgaben und Ausgaben in den neuen Bundesländern, die nachfolgenden Jahre 1992, 1993 und 1994 und auslaufend teilweise auch noch 1995 und 1996 waren gekennzeichnet durch zeitlich befristete finanzielle Förderungen von Sonderprogrammen in den neuen Bundesländern, z.B. das Aktionsprogramm zum Aufbau freier Träger (AFT) oder das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG).

Durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes werden auf der Grundlage des SGB VIII Bestrebungen gefördert und angeregt, soweit sie über die Verpflichtungen der Jugendämter, der Landesjugendämter und der Obersten Landesjugendbehörden hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe von Bedeutung sind. Förderschwerpunkt des Kinder- und Jugendplans des Bundes liegt bei den freien Trägern.

Aus dem Kinder- und Jugendplan können beispielsweise folgende Maßnahmen gefördert werden: politische Bildung, internationale Jugendarbeit, soziale Bildung, Jugendsozialarbeit, Weiterentwicklung und Erprobung neuer Wege in der Jugendhilfe, Einrichtung von Stätten der Jugendhilfe, Modellmaßnahmen der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern, Mädchenarbeit, Jugendinformation und Aktionsprogramme „Zielgruppenorientierte Gewaltprävention“, etc. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Förderung im Rahmen des Kinder- und Jugendplanes liegt bei der finanziellen Ausstattung von sog. „Breitenprogrammen“, z.B. Jugendverbandsarbeit, politische Bildung, freiwilligen Dienste, bundeszentrale Fortbildungsstätten, etc. Hinzu treten zeitlich befristete Modellversuche, Aktionsprogramme, Einzelmaßnahmen usw., mit denen Akzente gesetzt werden oder Impulse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Förderung der *bundeszentralen Infrastruktur* stellt einen zentralen Eckpfeiler und das unverzichtbare Rückgrat eines pluralen, leistungsfähigen und flexiblen Systems der Kinder- und Jugendhilfe statt. Die *bundeszentralen Verbände* wirken auch auf ihre Landesverbände und kommunalen Untergliederungen ein und fungieren somit als Motor der Entwicklung. Unter diesem Aspekt hat hier auch für die Zukunft ein herausragender Schwerpunkt der Förderaktivitäten des Bundes zu liegen (Wabnitz 1997, 302).

Der Kinder- und Jugendplan des Bundes ist insofern eine Besonderheit, als er die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staat und freien Trägern voraussetzt, und der Staat den Trägern der freien Jugendhilfe in einem hohen Ausmaß die Entscheidung darüber einräumt, welche Arbeitsschwerpunkte sie setzen wollen und wie sie dafür die finanziellen Mittel einsetzen wollen. Es kann aber in bestimmten Fällen notwendig sein, daß der *Bund* Rahmenvorgaben macht und auf eine geänderte Schwerpunktsetzung hinwirkt (Wabnitz 1993:2, 466).

Kritikpunkte am Kinder- und Jugendplan sind der schwache Rechtsstatus, die Jährlichkeit des Planes, die sich aus dem Haushaltrecht ergibt und die mangelnde Kontrollmöglichkeit. Verbesserungsvorschläge (Bernzen 1993, 70) zur Stärkung der Arbeit der freien Träger zielen auf eine mittelfristige Sicherung von Art und Umfang der öffentlichen Förderung an die freien Träger, um diesen eine laufende Planung, Leitung, Organisation, Konzeptbildung und Durchführung ihrer Programme zu ermöglichen. Eine mittelfristig verbindliche zugesagte Grundförderung könnte dies erreichen, das Bewilligungsrecht der Parlamente würde gewahrt, wenn die Mittel über eine Verpflichtungsermächtigung für mehrere Jahre festgelegt würden. Verbesserungspotential läge auch in der Übertragbarkeit von Budgetmitteln.

Durch eine Grundförderung würde die Effizienz der Förderung gesteigert, da der Verwaltungsaufwand für Förderungsbeantragung und -bewilligung gesenkt werden könnte. Durch eine mittelfristige Förderung würde auch das sog. „Dezemberieber“ vermieden, das regelmäßig jedes Jahr zum Ende des Haushaltsjahres zur „zwangswise“ Ausschöpfung der Etatansätze führt. Rechtliche Konstruktion für eine Grundförderung könnte ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen freien und öffentlichen Trägern mit mittelfristiger Laufzeit sein. Jene Träger, die an einer Grundförderung nicht interessiert wären, für Modellvorhaben oder für besondere Maßnahmen, deren Ausgaben jährlich stark schwanken, könnten wie bisher mit einer Projektförderung bedient werden (Bernzen 1993, 71).

D 4.3.1 Förderungsarten des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Für die Zuteilung von Mitteln gilt grundsätzlich, daß Bund, Länder und Kreise nur für in ihrer Kompetenz liegende Aufgaben Mittel bereitstellen, sog. *Ebenenfinanzierung*. Da es aber zwischen den Ebenen keine abgestimmte Jugendhilfeplanung gibt, kommt es zu *Mehrfachfinanzierungen* (Bernzen 1993, 73).

Förderungen (der korrekte haushaltrechtliche Begriff für die finanzielle Förderung lautet „Zuwendung“) aus dem Kinder- und Jugendplan erfolgen gewöhnlich als *Projektförderung*, also für einzelne, abgegrenzte Vorhaben, aber auch als *institutionelle Förderung* zur Deckung der (gesamten oder eines Teils der) Ausgaben eines Förderungsempfängers. Keine Förderung der freien Jugendhilfe ist hingegen die Übernahme des Leistungsentgelts durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das der Leistungsberechtigte bei der Inanspruchnahme einer Einrichtung oder eines Dienstes schuldet. Die Projektförderung dient zur Deckung der Ausgaben für einzelne begrenzte Vorhaben, die Durchführung der Vorhaben darf nicht vor der Bewilligung der Förderung begonnen werden. Bei einer institutionellen Förderung muß der Förderungsempfänger seinen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan vorlegen, weiters den Organisations- und Stellenplan, die Bilanzen und unter Umständen eine Überleitungsrechnung (bei einem kaufmännischen Rechnungswesen).

Die Förderung erfolgt als **Teilfinanzierung** in den Formen der Anteils-, Fehlbetrags- oder Festbetragsfinanzierung. Ausnahmsweise ist auch eine **Vollfinanzierung** möglich.

D 4.3.1.1 Anteilsfinanzierung

Die Anteilsfinanzierung erfolgt durch Festlegung eines Prozentsatzes der Gesamtausgaben. Der Vorteil ist, daß bei einer nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertretenden Kostensteigerung mit einer Nachfinanzierung zu rechnen ist. Nachteilig ist, daß bei einer Unterschreitung des Kostenvoranschlags die Förderung anteilig zurückzuzahlen sein wird.

D 4.3.1.2 Fehlbetrags- und Fehlbedarfsfinanzierung

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung hat der Zuwendungsempfänger seine Mittel selbst aufzubringen (Eigenmittel oder Mittel von Dritten), die Förderung ist rein subsidiär. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung ist die völlige Offenlegung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers nötig (sowohl im Antrags- als auch im Nachweisverfahren).

D 4.3.1.3 Festbetragsfinanzierung

Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich der Staat mit einen fixen Betrag an den Gesamtausgaben, es kann auch das Vielfache eines Betrages festgelegt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.

D 4.3.2 Rechtsanspruch auf Förderung?

Eine Einschränkung oder sogar eine Streichung einer bereits bestehenden Förderung ist grundsätzlich zulässig. Die dazu ergangene Judikatur der Verwaltungsgerichte betraf zwar regelmäßig die kommunale Förderung, wegen der Gleichartigkeit der gesetzlichen Förderungsgrundlagen kann sie jedoch entsprechend auf die Landesförderung angewendet werden (Diedrichs-Michel 1997, § 18, Rn 6). Demnach besteht *kein Rechtsanspruch auf eine ungeschmälerte Weiterförderung oder auch nur auf die Fortsetzung der Förderung*. Auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauenschutzes kann eine Verwaltungspraxis für die Zukunft geändert werden, allerdings müßten bei der Einstellung der Förderung Umstände wie Kündigungsfristen für angemietete Räume berücksichtigt werden („ordnungsgemäßes Auslaufen“) (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschuß vom 14.7.1992, Az 21 L 2964/92; Sass 1993, 215). Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG steht einer jederzeitigen Änderungsmöglichkeit einer Vergabepraxis nicht entgegen, wenn sachlich einleuchtende Gründe vorliegen (Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 15.1.1997, Az 16 A 2389/96).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann prinzipiell frei entscheiden, welche Haushaltsmittel er für die Förderung der freien Jugendhilfe bereitstellt, die Verschlechterung der Finanzlage des Staates stellt einen legitimen Grund für die Minderung oder sogar die Versagung der Förderung dar (Oberverwaltungsgericht Berlin, Beschuß vom 14.12.1993, Az 8 B 81/93; besprochen in: LKV 1994, 262). Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII bedeutet nicht automatisch einen Rechtsanspruch auf die Förderung durch die Gemeinde (Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Beschuß vom 2.1.1995, Az 8 G 3674/94 (2); besprochen in: NVwZ-RR 1995, 532).

Hingegen ist es unzulässig, daß der erstmalige Förderungsantrag eines freien Trägers der Jugendhilfe deshalb abgelehnt wird, weil die für die Förderung der freien Jugendhilfe vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel bereits für vorgesehene Weiterförderung der bisher bereits geförderten Träger gebunden sind und der Haushaltsgesetzgeber auch schon normierte, wieviel Förderung welcher Träger erhält. Eine derartige „geschlossene Gesellschaft“ von bisher schon geförderten Träger wird nicht anerkannt, und außerdem ist es nicht Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers, die Haushaltssumme für die Förderung der freien Jugendhilfe auf die einzelnen Träger aufzuteilen.

haltsgesetzgebers, derartige Entscheidungen, die nach dem SGB VIII die Verwaltung zu treffen hat, an sich zu ziehen (Verwaltungsgericht Stade, Urteil vom 13.11.1996, Az 1 A 298/96).

D 4.3.3 Die Finanzierung der Jugendförderung

Die Hauptlast der Jugendhilfekosten tragen Städte und Gemeinden, also die kommunale Ebene, die zu 80% die öffentliche Jugendhilfe finanzieren. Etwa 19% tragen die Länder bei, 1% finanziert der Bund. Dieser Prozentsatz mag gering erscheinen, ist aber für einige bundeszentrale Träger und die Verbandsspitzen durchaus von Bedeutung. Die Bundesmittel sind beinahe gänzlich im Jugendplan des Bundes ausgewiesen, 1997 waren dafür im Budget des zuständigen Bundesministeriums (BMFSFJ) rund 208 Millionen DM veranschlagt. Die Mittel der öffentlichen Jugendhilfe (gerechnet ohne die Eigenmittel der freien Träger) stammen zu 88% aus Steuermitteln. Nur ein geringer Prozentsatz wird von Berechtigten oder anderen Sozialleistungsträgern erstattet. So standen 1994 32,8 Milliarden DM an Bruttoausgaben in den Jugendhilfegesamtausgaben Einnahmen in Höhe von 3,97 Milliarden DM (= 12% der Gesamtausgaben gegenüber (Gintzel 1997, 2.3.2 und 2.3.3).

Bezogen auf die Gesamtausgaben der Sozialleistungen 1994 (insgesamt ungefähr 1.106 Milliarden DM) machte der Bereich der gesamten Aufgaben der Jugendhilfe 2,2% = 28,8 Milliarden DM aus. Davon entfielen fast 2/3 (62,1%) auf die Tagesbetreuung für Kinder, 22,1% wurden für Hilfen zur Erziehung und für Hilfen für junge Volljährige verwendet, 8,8% gingen in die Jugendarbeit, den Jugendschutz und die Jugendsozialarbeit, 0,7% waren allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und 5,4% sonstige Aufgaben (Statistisches Bundesamt 1997, 119). Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden hatten 1994 ein Gesamtvolumen von 1280 Milliarden DM. Die Ausgaben für die Jugendhilfe betrugen somit nicht mehr als 2,4% der gesamten öffentlichen Ausgaben. Bezogen auf die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände mit gesamt 331 Milliarden für 1994 betrug der Anteil der Jugendhilfe 8,7% (Späth 1996, 347).

Tabelle: Eine Gegenüberstellung der Aufgabenentwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 1991-1995 ergibt folgendes Bild:

	1991	1992	1993	1994	1995
Jugendarbeit	1.859.009	2.184.278	2.360.445	2.422.677	2.546.187
Jugendsozialarbeit	310.438	377.604	365.933	332.254	360.734
Allgemeine Förderung der Familie	102.336	137.826	114.997	131.344	117.613
Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kind(ern)	36.276	67.253	85.154	79.742	71.402
Tageseinrichtungen für Kinder	11.875.433	16.606.748	19.580.819	19.518.045	19.160.716
Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Inobhutnahme	4.666.660	5.806.103	6.515.844	6.956.338	7.453.896
Sonstige Ausgaben	1.007.701	1.313.763	1.585.555	1.709.005	1.827.244
Ausgaben insgesamt	20.163.469	26.779.259	30.869.719	31.428.509	31.866.989

(in 1000 DM, Angaben ohne Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung; Wabnitz 1997, 300)

Die Zahlen machen deutlich, daß der vom KJHG intendierte Ausbau der Leistungen im Bereich Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und bei den allgemeinen Förderangeboten der Familie bundesweit noch nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Im Bereich dieser wichtigen präventiven Aufgabenfelder liegt der Gesamtmittelaufwand insgesamt lediglich bei knapp 10%, hingegen schlagen die Ausgaben für Tageseinrichtungen für Kinder bundesweit mit über 60% zu Buche und diejenigen für die Hilfen zur Erziehung mit über 20% von einem gesamten Mittelvolumina von ca. 32 Milliarden DM. Deutlich wird aber auch, daß einschneidende finanzielle Einbrüche vermieden wurden (Wabnitz 1997, 301).

In Deutschland wurde und wird – ausgelöst durch die Finanzkrise der öffentlichen Haushalte – gerade auch von den Kommunen die Rücknahme zentraler Leistungsansprüche immer wieder gefordert. So ging beispielsweise eine Forderung dahin, die im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geltenden Regelungen über Kostenvereinbarungen in das KJHG zu übernehmen. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen zur Sozialhilfereform wurde vom Vermittlungsausschuß von Bundestag und Bundesrat auf Empfehlungen mehrerer Bundesländer hin – ohne Rücksprache mit den VertreterInnen der freien Jugendhilfe – 1996 beschlossen, dem Parlament eine Ergänzung des KJHG (§ 77) vorzuschlagen, wonach alle im BSHG in den §§ 93 und 94 enthaltenen Regelungen für die Vereinbarung von Pflegesätzen bzw. Leistungsentgelten auch für die Finanzierung von Jugendhilfeleistungen zur Anwendung gekommen wären.

Interventionen der Wohlfahrtsverbände und des Jugendministeriums bewirkten, daß dieser Beschuß wieder zurückgenommen wurde und man sich damit begnügte, die im BSHG (§ 93 Abs. 6) vorgesehene Deckelung der Pflegesätze auch für die Jugendhilfe zu empfehlen. Daher durften die Pflegesätze für Tagesgruppen und Heimgruppen sowie für andere betreute Wohnformen 1996-1998 in den neuen Bundesländern nicht mehr als 2% bzw. in begründeten Ausnahmefällen nicht mehr als 2,5% und in den alten Bundesländern nicht mehr als 1% steigen. Mit diesem Schritt wurde erstmals seitens der staatlichen Bundesebene in die Verhandlungsaufonomie der Kosten- und Einrichtungsträger eingegriffen. Warum alle anderen Erziehungshilfen von der Deckelung ebenso ausgenommen sind wie alle Leistungen im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und der gesamte Bereich der Kindertagesbetreuung, dafür fehlten in den Erläuterungen oder Begründungen des zuständigen Ministeriums und der parlamentarischen Beschußgremien verlässliche Hinweise (Späth, 1996, 348).

Der Eingriff des Bundesgesetzgebers in den partnerschaftlichen Aushandlungsprozeß auf Orts- und Landesebene durch die Deckelung der Pflegesätze wurde im Frühjahr 1998 vom Deutschen Bundestag korrigiert und die Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Leistungen in Einrichtungen durch die Einfügung der §§ 78a bis 78g SGB VIII neu geregelt. Gemäß den neuen Bestimmungen gibt es ab 1.1.1999 keine bündesrechtliche verfügte Begrenzung von Kostensteigerungen mehr.

Ab diesem Zeitpunkt wird für das Bundesgebiet verbindlich ein Steuerungsinstrumentarium eingeführt, mit dem sowohl das fachliche Niveau gesichert als auch die Höhe der Kostenübernahme verlässlich festgelegt werden können. In Zukunft werden die Jugendämter nur mehr die Kosten für jene Einrichtungen übernehmen, mit denen vorab Vereinbarungen über Leistungsinhalte (Leistungsvereinbarung), die Entgelte (Entgeltvereinbarung) und die Grundsätze der Qualitätsentwicklung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind. Mit diesem Schritt kehrt der Gesetzgeber zum Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zurück, gerade auch für den sensiblen Bereich der Finanzierung von fachlich hoch qualifizierten und spezialisierten pädagogisch-therapeutischen Leistungen (Mörsberger 1998, 207).

Der Anwendungsbereich der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen betrifft die im KJHG (§ 78a SGB VIII) angeführten Leistungen, z.B. solche für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform, Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Die Landesgesetzgeber können aber den Anwendungsbereich auf andere Leistungen des SGB VIII sowie auf vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erweitern.

An wesentlichen Inhalten einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung fordert das KJHG (§ 78c SGB VIII), daß Art, Ziel und Qualität des Angebotes festgelegt sein müssen, der in der Einrichtung zu betreuende Personenkreis, die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung, weiters müssen die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung Gegenstand der Vereinbarung sein und selbstverständlich auch die Qualifikation des Personals. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein und als Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die festgelegten Leistungs-

und Qualitätsmerkmale heranzuziehen. Auch für die zeitliche Geltungsdauer müssen klare Vereinbarungen getroffen werden (Vereinbarungszeitraum, § 78d SGB VIII).

Die Kompetenz für den Abschluß von Leistungsvereinbarungen liegt grundsätzlich beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die betreffende Einrichtung liegt. Vereinbarungen, die von diesem Träger abgeschlossen werden, sind für die örtlichen Träger bindend (§ 78e SGB VIII). Die kommunalen Spaltenverbänden auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und mit den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Inhalte von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen (§ 78f SGB VIII).

Für Streitigkeiten aus derartigen Vereinbarungen sind auf Landesebene Schiedsstellen (§ 78g SGB VIII) einzurichten, die einen unparteiischen Vorsitzenden haben müssen und in denen gleich viele VertreterInnen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Einrichtungen sitzen. Von den Landesregierungen werden im Verordnungsweg die näheren Einzelheiten der Schiedsstellen geregelt, z.B. Zahl der Mitglieder, Erstattung des Baraufwandes der Mitglieder, Verfahren und Rechtsaufsicht. Die Inanspruchnahme dieser Schiedsstelle kann gebührenpflichtig sein (Erhebung und Höhe der Gebühren und die Verteilung der Kosten regeln die Landesregierungen). Kommt zwischen den VerhandlungspartnerInnen keine Leistungs-, Entgelt- oder Qualitätsvereinbarung innerhalb von sechs Wochen zustande, dann geht die Entscheidungskompetenz (auf Antrag einer Partei) auf die Schiedsstelle über. Sind die Parteien mit der Entscheidung der Schiedsstelle nicht zufrieden, kann bei den Verwaltungsgerichten Klage erhoben werden, die sich aber nicht gegen die Schiedsstelle, sondern gegen die „gegnerische“ Vertragspartei richtet.

D 4.4 Grundsätze der Landesförderung

Die Länder haben in ihre Ausführungsgesetze eigene Bestimmungen über die Grundsätze ihrer Landesförderung aufgenommen. So knüpft das Saarland an eine Landesförderung für die Jugendarbeit, daß die Träger ihren Tätigkeitsbereich im Saarland haben, sie mit ihren Angeboten allen jungen Menschen offenstehen und die Teilnahme freistellen, Leistungen nachweisen, die nach Inhalt und Umfang die Förderung rechtfertigen und zur Offenlegung ihrer Finanzen und Leistungen hinsichtlich TeilnehmerInnenanzahl, Thematik und Zielsetzung im Zusammenhang mit der Förderung bereit sind. Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, Veranstaltungen und Maßnahmen, deren Inhalt ausschließlich oder überwiegend konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen, kommerziellen oder ähnlichen Charakter trägt oder die der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen (§ 3 des 2. AG KJHG).

Hessen beispielsweise sicherte die vor Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes auf freiwilliger Basis vom Land Hessen erbrachte Landesförderung dem Grunde nach gesetzlich ab und nahm einzelne Leistungsbereiche neu in die Landesförderung hinein. Die gesetzliche Verankerung wurde deshalb geschaffen, um insbesondere für die freien Träger dem Grunde nach eine Planungssicherheit zu schaffen (LT-Drucksache 12/2784 zu § 18). Das Land Hessen fördert zum gleichmäßigen Ausbau der Jugendhilfeleistungen Maßnahmen und investive insbesondere Vorhaben, die den örtlichen Bedarf oder die örtliche Leistungsfähigkeit übersteigen sowie die Entwicklung und Erprobung neuer Maßnahmen. Über § 74 Abs. 1 SGB VIII geht § 18 AG-KJHG hinaus, wenn nicht nur freie Träger gefördert werden, sondern auch die Förderung der öffentlichen Träger selbst normiert wird. Die Landesförderung erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltssmittel (§ 18 Abs. 3 AG-KJHG). Diese Einschränkung – verbunden mit der schwierigen Haushaltsslage des Landes Hessen – führte trotz des angestrebten Ziels der Planungssicherheit der Träger zu Unsicherheiten über die Förderungshöhe bzw. über die Fortsetzung der Förderung überhaupt (Diedrichs-Michel 1997, § 18, Rn 5).

In Rheinland-Pfalz verpflichtet sich das Land definitiv dazu, den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe 25% der Kosten für die Hilfen nach den §§ 29-35a des Achten Buches Sozialgesetzbuches und der entsprechenden Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu erstatten (§ 26 AGKJHG). Konkret geht es dabei um die Kostenerstattung für soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII), intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII).

In der außerparlamentarischen Beratung im Vorfeld der Gesetzesentwürfe zum Ausführungsgesetz in Rheinland-Pfalz wurde gefordert, das Modell der Kostenerstattung auf alle Leistungen des örtlichen Trägers auszudehnen, um so die prinzipielle Gleichwertigkeit aller Leistungen der Jugendhilfe zu dokumentieren und für die örtlichen Träger einen Anreiz zu schaffen, sich verstärkt den Präventionsleistungen zu verschreiben. Wenngleich dieser Vorschlag letztlich nicht in das Ausführungsgesetz Eingang fand, dürfe die derzeitige Regelung nicht zum Anlaß genommen werden, die Verpflichtungen in den übrigen, nicht von der Regelung über Kostenerstattung umfaßten Leistungsbereiche zu vernachlässigen (Nonninger 1996:2, 85).

Beispielsweise werden in Niedersachsen den anerkannten Trägern grundsätzlich Zuschüsse zu den Personalkosten der hauptberuflichen JugendbildungsreferentInnen gewährt. Je nach Teilnehmertagen (die Zahl der Teilnehmertage errechnet sich durch Vervielfachung der Zahl der Tage der einzelnen anrechenbaren Bildungsveranstaltungen mit der jeweiligen Zahl der TeilnehmerInnen) werden bis zu vier JugendbildungsreferentInnen gefördert (ein/e JugendbildungsreferentIn bei mindestens 1.500 Teilnehmertage, vier ab 12.000 Teilnehmertagen). Die JugendbildungsreferentInnen sollen ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert haben oder als SozialarbeiterInnen staatlich anerkannt sein bzw. eine vergleichbare Ausbildung oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahren aufweisen (§§ 6, 5 JFG). Je nach Teilnehmertagen werden anerkannten Trägern, auch Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten geleistet, wobei sich die Förderungsvoraussetzungen danach unterscheiden, ob es sich um Jugendverbände, sonstige Träger oder den Landesjugendring handelt (§ 7 JFG).

D 5 Die Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungs- und Planungselement

Das KHG bestimmte erstmals in der Jugendhilfegesetzgebung Normen über die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII). Die Jugendhilfeplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument der öffentlichen Jugendhilfe, mit dem durch die öffentlichen Träger, unter maßgeblicher Beteiligung der freien Träger und unter Wahrung ihrer Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) der Bestand und die finanziellen und sonstigen Voraussetzungen erhoben, dargestellt, begründet und miteinander in Einklang gebracht werden. Es sollen quantitativ und qualitativ am Bedarf orientierte Hilfsangebote geschaffen und an für die Jugendlichen angemessenen Sozialisations- und Lebensbedingungen mitgewirkt werden. Die Jugendhilfeplanung dient auch der Vernetzung von bereits bestehenden mit möglichen neuen Aufgaben.

Was konkret unter Jugendhilfeplanung zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht explizit umschrieben, es werden lediglich Aussagen zu den Planungsschritten, den Planungszielen, der Beteiligung und der Kooperation getroffen. Nach den gesetzlichen Planungsvorgaben vollzieht sich die Jugendhilfeplanung in drei Schritten: 1. Bestandsfeststellung, 2. Bedarf feststellung für einen mittelfristigen Zeitraum (meist 4 Jahre) und 3. die sog. Maßnahme- bzw. Umsetzungsplanung, mit der die zur Befriedigung des ermittelten Bedarfs notwendigen Vorhaben (rechtzeitig und ausreichend) geplant werden.

Eine effektive und effiziente Jugendhilfeplanung braucht ausreichend Personal, Sachmittel und finanzielle Bedeckung, festgelegte Grenzen des Gewollten und Machbaren sowie hinsichtlich der politischen Zielsetzung. Auch gilt es zu beachten, daß sich die Zielgruppe häufig nicht so verhält, wie es die Planung vorsah und auch nicht von der Jugendhilfe steuerbare Entwicklungen, z.B. Arbeitsmarktpolitik, die Planung überholen können. Um derartigen Variablen möglichst rasch begegnen zu können, braucht ein Jugendhilfeplan auch Alternativen hinsichtlich Umsetzungsschritten und Zielen.

Bei der Jugendhilfeplanung sollen die Betroffenen, also Kinder, Jugendliche, Eltern, mitwirken, damit die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich auch den Lebenswelten und Interessen der Berechtigten entspricht. Bei der Jugendhilfeplanung herrscht also der Grundsatz der Betroffenenbeteiligung, die Wünsche, Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen (und ihrer Eltern) sind bei der Bedarfserhebung zu berücksichtigen (§ 80 Abs. 1 Z 2 SGB VIII). Über die Betroffenenbeteiligung hinaus ist aber auch die Partizipation von Jugendlichen in der Jugendhilfeplanung unverzichtbar. Im Unterschied zur Betroffenenbeteiligung meint Partizipation die Absicherung von Chancen der Einmischung in allen Schritten des Planungsprozesses, die Minimierung von ExpertInnenherrschaft und den Zugewinn an Macht für bisher ohnmächtige Planungsbetroffene (Stork 1995, 9).

Jugendhilfeplanung ist keine abschließbare und sich erledigende Arbeit, sondern vielmehr ein permanenter Aushandlungsprozeß, bestimmt durch Kommunikation und Partizipation, der die Kooperation der Träger und die Abstimmung der Angebote fördert. Wenngleich das KJHG nur von einer Jugendhilfeplanung spricht, scheint es doch unerlässlich, daß die Planung in einer schriftlichen Fixierung, einem *Jugendhilfeplan*, mündet. Auch die Bezeichnung „Planungsbericht“ wird vorgeschlagen, da der Terminus Jugendhilfeplanung suggeriere, mit der Erstellung dieses Plans sei die Arbeit abgeschlossen. Dieser müsse aber stetig fortgeschrieben werden, weshalb es einen „fertigen“ Plan nie geben könnte (Preis 1993, 107). Für die rechtliche Qualifizierung eines nach den Vorgaben des SGB VIII erstellten Planungswerkes ist die gewählte Bezeichnung jedoch unerheblich, es ist jedenfalls von der im KJHG normierten Pflicht zur Jugendhilfeplanung unter Einschluß der Erstellung eines Jugendhilfeplanes auszugehen (Münster/Becker 1997, 19). Die Rechtsform des Jugendhilfeplans wird im KJHG nicht bestimmt, er ist wohl als verwaltungsinterner Planungsakt zu werten, der erst durch den Vollzug Außenwirkung entfaltet (Münster/Becker 1997, 24 ff. und 53).

Der Vorschlag zum Verfahren der Jugendhilfeplanung kommt vom Jugendhilfeausschuß. Öffentliche und freie Träger treffen dann Absprachen über Ziele des Planes, der Jugendhilfeausschuß trifft die Entscheidung über die so entwickelten Zielvorgaben (Vorgaben über die Entwicklung von Zielen macht § 80 Abs. 2 SGB VIII, ohne daß dadurch allerdings eine Festlegung auf einen bestimmten Planungsansatz vorgenommen würde). Anerkannte freie Träger sind frühzeitig in die Planung einzubinden, Stimmen in der Literatur gehen von einem Anspruch auf Planungsbeteiligung aus (Bernzen 1993, 95).

Kommt ein öffentlicher Träger der „Muß-Verpflichtung“ zur Jugendhilfeplanung nicht nach, stellt diese *Untätigkeit einen Rechtsverstoß* dar, der im Wege der Kommunalaufsicht geahndet werden kann. Auf ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde besteht allerdings kein Rechtsanspruch (Münster/Becker 1997, 20 ff. und 53). Werden die freien Träger in den Planungsprozeß nicht einbezogen, dann können sie diese Verletzung ihres Beteiligungsrechts im Wege des Kommunalstreitverfahrens bekämpfen. Das Beteiligungsrecht hat den Charakter eines subjektiven öffentlichen Rechts, weshalb den freien Trägern der Verwaltungsrechtsweg in Form einer allgemeinen *Leistungsklage* offensteht. In diesem Fall wäre der Plan aufzuheben und ein neuerliches Planungsverfahren, unter ordnungsgemäßer Beteiligung der freien Träger, durchzuführen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Beteiligung der Leistungsberechtigten, der „KundInnen“, besteht hingegen nicht (Münster/Becker 1997, 34 ff. und 53).

Brandenburg beispielsweise spezifiziert den Anspruch auf die „frühzeitige Einbindung in die Planung“ und normiert, daß an der Jugendhilfeplanung die davon betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen sind. Spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuß oder im Landesjugendhilfeausschuß sind dann die Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten, auch dann, wenn sie im Ausschuß nicht vertreten sind (§ 17 AGKJHG).

Zwischen der Jugendhilfeplanung und der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung der freien Jugendhilfe besteht ein *innerer Zusammenhang*. Wird eine Maßnahme in die Jugendhilfeplanung aufgenommen, ist dies jedenfalls bei der Entscheidung über die Förderung zu berücksichtigen. „Lieg eine Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII vor, wird sie Grundlage einer Förderungsentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen sein, und bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Förderungsentscheidung nach § 74 SGB VIII zu berücksichtigen sein.“ (BVerwG, Beschuß vom 30.13.1996, Az: 5 B 27.96).

Generell ist die rechtliche Verbindlichkeit und die *Bindungsqualität* eines beschlossenen Jugendhilfeplans strittig. Während manche Stimmen in der Literatur von einer Bindungswirkung der Planung – zumindest für den Jugendhilfeausschuß und die Verwaltung des Jugendamtes – auszugehen scheinen (Wiesner 1995, § 80, Rn 29), verneinen andere wiederum eine generelle Verbindlichkeit der in dem Jugendhilfeplan getroffenen Aussagen und gehen davon aus, daß nur dann, wenn bereits im Jugendhilfeplan konkrete Vorgaben für Einzelfälle enthalten seien, eine Abweichung davon zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung führen könne (Preis 1993, 109f).

Das SGB VIII regelt diese Frage nicht, unter Betrachtung anderer Planungsbereiche, z.B. Bedarfspläne des Krankenversicherungsrechts, ist aber wohl davon auszugehen, daß ein festgestellter Jugendhilfeplan für den Gemeinderat und die Verwaltung rechtsverbindlich ist, und abweichende Maßnahmen rechtswidrig wären, wobei allerdings der Gemeinderat jederzeit die Möglichkeit hätte, den Plan durch erneuten Beschuß zu verändern (unter erneuter Beteiligung der freien Träger und des Jugendhilfeausschusses). Da weder die freien Träger noch der Jugendhilfeausschuß durch eine Verletzung des Jugendhilfeplanes in besonders geschützten Rechtspositionen verletzt sein dürfen, fehlt eine Klagsbefugnis, es besteht also *kein Rechtsanspruch auf den Vollzug bzw. den Fortbestand des Jugendhilfeplans* (Münder/Becker 1997, 44 ff. und 53 f.).

In einem Jugendhilfeplan werden sich regelmäßig *keine konkreten Zahlen* finden, etwa über notwendige Betreuungsplätze, Beratungszeiten oder über die Höhe von Fördermitteln. Da die Jugendhilfeplanung eine mittelfristige Ziel- und Maßnahmenplanung darstellt, wäre dies schon deshalb kaum möglich, da auch das Jugendhilfebudget von den Finanzmitteln und der jährlichen Haushaltplanung des öffentlichen Trägers abhängt. Daher werden Jugendhilfepläne meist abstrakt generelle Aussagen treffen und keine konkreten Einzelfälle regeln.

Für den Fall, daß ein Jugendhilfeplan *individuell-konkrete Festsetzungen* enthält, könnte sich eine andere Beurteilung der Rechtsschutzmöglichkeiten bei einem Verstoß gegen den Plan ergeben. Werden beispielsweise in einem Jugendhilfeplan einzelne Träger oder Einrichtungen explizit genannt und für sie begünstigende Regelungen festgelegt, könnten schützenswerte subjektive Rechtspositionen vorliegen. Dazu müßten aber die einzelnen Festsetzungen des Plans detailliert untersucht und deren Schutzzweck ermittelt werden. Die Bejahung von subjektiven öffentlichen Rechten könnte einen Anspruch auf Befolgung des Jugendhilfeplans ergeben. Würde also beispielsweise ein freier Träger die für ihn im Jugendhilfeplan vorgesehenen Fördermittel planwidrigerweise nicht erhalten, könnte er gegen den ablehnenden Bescheid die Rechtsmittel des Widerspruchs (§§ 68 ff. VwGO) oder der Verpflichtungsklage (§ 113 Abs. 5 VwGO) erheben (Münder/Becker 1997, 52). Ein Anspruch auf Planungsfortbestand und mithin

ein Schutz vor (benachteiligenden) Änderungen des Jugendhilfeplans wird indes zu verneinen sein, weil das Allgemeininteresse an der Flexibilität der Planung über das schutzwürdige Interesse eines einzelnen Betroffenen hinausgehen wird (Münder/Becker 1997, 52).

In der Praxis lassen sich die verschiedenen *Planungsmodelle* nach Bedingungen und Absichten unterscheiden (Wiesner 1995, § 80, Rn 30-35) in:

- *bereichsorientierte Planung* (geht von bestehenden Aufgaben in einem zu beplanenden Gebiet aus, z.B. Spielplätze, Kindergärten),
- *zielorientierte Planung* (Feinziele, die sich aus allgemeinen Sozialisationszielen entwickeln),
- *sozialraumorientierte Planung* (sozialräumliche Analyse, mit der Informationen über Lebenssituationen, Handlungspotentiale oder Handlungsdefizite ermittelt werden sollen) und
- *zielgruppenorientierte Planung* (für spezifische Zielgruppen und deren Bedürfnissen, z.B. Mädchenförderung).

Um die jeweiligen Schwächen der Konzepte möglichst zu kompensieren bzw. zu vermeiden, scheint eine Kombination der Konzepte sinnvoll.

Das Thüringer Ausführungsgesetz verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe dazu zu gewährleisten, daß geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (im Sinne von § 11 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 16 Abs. 1 KJHAG). Im Rahmen der Jugendhilfeplanung weist der örtliche Träger in einem besonderen *Jugendförderplan* den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für den Bereich (jährlich zu überprüfenden) der Jugendarbeit aus und hat auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme den Bedarf sowohl von Veranstaltungen, Einrichtungen (einschließlich Gebäude und Räume) als auch der erforderlichen Fach- und Hilfskräfte festzustellen. In den Jugendförderplan sind auch die Rangfolge der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten aufzunehmen (§ 16 Abs. 2 KJHAG). Dieser Jugendförderplan, der Teil der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII für den Bereich der Jugendarbeit ist, wird vom Jugendhilfeausschuß erstellt und muß – wegen seiner finanziellen Auswirkungen – von der Vertretungskörperschaft beschlossen werden.

Der Thüringer Jugendförderplan weist zum Jugendhilfeplan des KJHG mehrere Besonderheiten auf: Einbeziehung auch von Veranstaltungen; konkrete Benennung der Arten von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, die in den Jugendförderplan einzubeziehen sind; Festlegung der Rangfolge und der voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen. Der Hauptunterschied besteht aber in den Rechtsfolgen: Während § 80 Abs. 1 Z 3 SGB VIII die Träger der Jugendhilfe lediglich zur rechtzeitigen und ausreichenden Planung der für die Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben verpflichtet, handelt es sich beim Thüringer Jugendförderplan um einen konkreten Plan, der Rechtsansprüche begründet, nämlich daß die im Plan ausgewiesenen Maßnahmen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen sind. Außerdem sollen die freien Träger so gefördert werden, daß die ausgewiesenen Maßnahmen rechtzeitig geschaffen werden können.

Maßnahmen der Jugendarbeit in Thüringen mit überregionaler Bedeutung werden im Landesjugendförderplan geplant, die Regelung (§ 18 KJHAG) ist entsprechend dem Jugendförderplan. Sinnvoll wäre es, nicht nur Aussagen zu überregionalen, sondern auch zu örtlichen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen zu treffen, zu denen das Land Zuschüsse gewähren muß (Homburg 1993, § 18).

In Brandenburg wird vom örtlichen Träger der Jugendhilfe jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ein Jugendförderplan erstellt. In diesem sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte *Jugendhilfebedarf* für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers auszuweisen. Sowohl der Jugendhilfebedarf

als auch die Aufwendungen für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit müssen sich auf das laufende Jahr und das folgende Haushaltsjahr beziehen und außerdem die Planungen für zwei weitere Haushaltjahre darstellen. Der Jugendförderplan wird von der Vertretungskörperschaft zusammen mit dem jeweiligen Haushaltsplan beschlossen. Die im Haushaltsplan und im Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplans. Im Zeichen einer effektiven und zusammenschauenden Planung steht jene Bestimmung, wonach im Jugendförderplan der Landkreise auch die Aufwendungen für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in jenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden dargestellt werden sollen, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind (§ 26 AGKJHG).

Im Gegensatz zur Jugendhilfeplanung ist der *Hilfeplan* (§ 36 SGB VIII) ein umfassend angelegter individueller Plan im Bereich der Hilfe zur Erziehung (siehe etwa Maas 1996, m.w.N.). So wohl die individuelle Hilfeplanung als auch die strukturelle Jugendhilfeplanung sind Steuerungselemente der Jugendhilfe und wichtige bereichsspezifische Instrumente für die Qualitätssicherung und für die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe (Wiesner 1996, 39).

D 6 Perspektiven und Konzepte der Jugendförderung

Die gesellschaftlichen Umbrüche, die Krisen der öffentlichen Haushalte, geänderte Wertesysteme, all dies hat Auswirkungen sowohl auf die Lebenswelten und die gesellschaftliche Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien als auch auf die Jugendhilfe. An Strömungen und Trends für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe in Deutschland sind vor allem ein verstärkter Legitimationsdruck auszumachen, der stark mit der budgetären Seite verknüpft ist. Die Jugendhilfe wird *Erklärungsbedarf* haben, warum sie bei sinkender Population ihre Ressourcen halten, wenn nicht ausbauen will. Bei der Finanzierung der freien Träger werden in Zukunft wohl mehr Leistungsverträge geschlossen werden, die Leistungsbeschreibungen treffen, Preisfestsetzungen und Qualitätsvereinbarungen (Gintzel 1997, 4.1). „Qualitätssicherung“ und „neue Steuerungsmodelle“ sind Schlagworte, die in den letzten Jahren in Deutschland zunehmend diskutiert wurden (siehe etwa Otto 1991; Dilger 1991; Flösser/Otto 1996).

D 6.1 Steuerungsmodelle und Qualitätssicherung in der Jugendhilfe

Auch in der Jugendhilfe wird ausführlich die Übernahme von neuen, aus der Betriebswirtschaftslehre entlehnten Steuerungselementen diskutiert, manche Kommunen erproben sie bereits in der Praxis. Um zu verhindern, daß die Maßstäbe von externer Seite gesetzt werden, muß sich die Jugendhilfe dieser Herausforderung stellen, sich selbst positionieren und einen eigenen, kreativen Gestaltungswillen erkennen lassen. Die bloße Übernahme betriebswirtschaftlicher Strukturen würde den Besonderheiten der Jugendhilfe keinesfalls gerecht. Vielmehr ist die Suche nach konstruktiven Wegen zur Leistungsoptimierung gefragt, die Jugendhilfe hat sich zu einem „kundInnenorientierten Dienstleistungsbetrieb“ zu entwickeln. An inhaltlichen Strategien hat die Jugendhilfe bereits das Konzept der offensiven Jugendhilfe und die Lebensweltorientierung der Jugendhilfe vorgegeben, die die Verwirklichung von Emanzipation und Partizipation vorantreiben sollen.

Die Diskussion um eine Dienstleistungsorientierung der Jugendhilfe wurde bereits im 9. Jugendbericht aufgenommen und fügt sich auch leicht in das Konzept der „outputorientierten Jugendhilfe“ ein, das Modelle für eine Modernisierung der Verwaltung entwickelt. Somit soll die Produktivität sozialer Arbeit durch die Rationalisierung der Struktur- und Ablauforganisation, durch die Einführung dezentraler Budgetverantwortlichkeit und durch betriebsinternes Controlling erhöht werden (Bernzen/Gerstein 1996, 31).

Die neuen Herausforderungen an die Steuerung und Organisation der Jugendhilfe lassen sich durch vier wesentliche *Hauptforderungen* und Ausgangslagen beschreiben: 1. Es besteht ein großer Bedarf an Beratung und Unterstützung für die AdressatInnen der Jugendhilfe; 2. werden hohe Anforderungen und Erwartungen an die Fachlichkeit und Qualität der Leistungen gestellt; 3. steigen die Anforderungen an die MitarbeiterInnen in der Jugendhilfe, Spezial- und Fachwissen sind unabdingbar und 4. wird die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte knapper, mehr Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Qualität der eingesetzten Mittel ist nötig.

Als *Grundelemente einer neuen Steuerung* können genannt werden: Die Orientierung der Leistungen an den Bedürfnissen der AdressatInnen; die bürgerliche Leistungserbringung; die Beschreibung der Leistungen = der Produkte nach Art, Zielen, Zielgruppen, Quantität, Qualität, Kosten und Wirkungen; das Entwickeln und Formulieren operationalisierter Ziele und Aufgaben, wobei die grundsätzlichen Ziele vor Ort operationalisiert werden müssen; die Erwartungen und Erfahrungen der BürgerInnen müssen fortlaufend in die Steuerung einbezogen werden; die Organisation des Jugendamts muß lebensnah und produktbezogen ausgerichtet sein; die Leistungen müssen möglichst dezentral angeboten werden; die Jugendhilfeplanung muß bürgerInnenorientiert und bedarfsgerecht sein. Die Leistungspalette muß transparent sein, die Entscheidungsverfahren müssen nachvollziehbar sein, Öffentlichkeitsarbeit ist unumgänglich, und letztlich ist ein Evaluationsverfahren notwendig (Janssen 1997, 23 ff.).

Der Landesjugendhilfeausschuß Hessen führte in einem Beschuß zur Jugendhilfeplanung in Hessen bereits 1995 unter Bezugnahme auf den 8. Jugendbericht Kriterien für eine „perspektivisch-lebensweltorientierte Jugendhilfeplanung“ aus (Diedrichs-Michel 1997, § 13, Rn 2): Sozialraumorientierung statt quantitativer Flächendeckung; Lebensweltorientierung statt Einrichtungsplanung; offene Prozeßplanung statt statischer Festschreibung; Einmischung statt Abgrenzung; (fach-)politischer Diskurs statt Konfliktvermeidung; Beteiligung der Betroffenen und der freien Träger statt Ausgrenzung.

Die fünf wesentlichen Strukturmaximen, die bereits der 8. Jugendbericht 1989 vorgab und die die zentralen Paradigmen der Jugendhilfe darstellen, sind: Prävention, Dezentralisierung bzw. Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration bzw. Normalisierung, Partizipation. Dieser Katalog ist zu ergänzen – insbesondere mit Blick auf die Träger der Jugendhilfe – um fünf weitere Prinzipien: Subsidiarität, Pluralität, Wertorientierung und Fachlichkeit, Trägerautonomie und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Diese Inhalte sind nach wie vor aktuell. Die Perspektiven für eine offensive Jugendhilfe liegen in der Prävention, einem *lebensweltorientierteren Handeln* der Jugendhilfe (junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen = sozialen Brennpunkten, sind besonders zu fördern; „Brennpunkt-Erlaß“ des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, vom 5.9.1994, zitiert bei Diedrichs-Michel 1997, § 13, Rn 3) sowie in Partizipation und Freiwilligkeit.

Bei der Konzeptualisierung von neuen Steuerungsmodellen in der Kinder- und Jugendhilfe ist es notwendig, nicht unkritisch bestehende Konzepte in die komplexen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu übernehmen. So sind etwa die LeistungsbezieherInnen in der Jugendhilfe keine KundInnen gemäß der betriebswirtschaftlichen Doktrin und nicht etwa mit KundInnen eines Automobilkonzerns vergleichbar. Während die Wirtschaft versucht, bei ihren KundInnen möglichst viele Bedürfnisse zu wecken, werden in der Jugendhilfe die Bedürfnisse im Einzelfall ermittelt und ausgehandelt. Auch sind die „*JugendhilfekundInnen*“ meist keine souveränen KundInnen eines Marktgeschehens. Nur eine umsichtige und maßvolle Differenzierung und eine Kombination mit den Besonderheiten der Jugendhilfe verspricht hier zielführend zu sein. Die Jugendberichtskommission weist im 10. Jugendbericht darauf hin, daß die unreflektierte Verwendung des Begriffes „*Dienstleistung*“ die Gefahr in sich birgt, daß auf diese Weise der Auftrag der Jugendhilfe sowohl aus der Sicht der dort tätigen Personen als auch aus der Sicht der

Leistungsberechtigten verkürzt gesehen wird (178; siehe auch die Stellungnahme der Bundesregierung zum 10. Jugendbericht, XXVII).

Daß aber neue Steuerungsmodelle nötig sind, scheint unbestritten. Die Gründe für einen neuen Weg liegen zum einen in der legitimen Forderung nach einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Richtung „KundInnenorientierung“ und „Dienstleistung“. Zum anderen stehen durch die Finanzkrise der öffentlichen Haushalte weniger öffentliche Mittel zur Verfügung, weshalb verstärkt darüber nachgedacht werden muß, wie mit weniger Geld der Qualitätsstandard aufrechterhalten werden kann.

Vorschläge über neue Steuerungsmodelle (Wabnitz 1998, 60 f.) umfassen: Zielformulierung und Leitbildentwicklung, dezentrale Ressourcenverantwortung und Ressourcenverwaltung, Budgetierung und Plafondierung, Integration von Fach- und Ressourcenverantwortung, Kontraktmanagement, Berichtswesen und Controlling, Produkte und Produktbildung, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement.

Leitbilddiskussionen und eine (Rück-)Besinnung auf die normativen Grundlagen und Wertvorstellungen könnten zu einer fachlichen Qualifizierung der Jugendhilfe beitragen und wären auch für die Fortbildung der MitarbeiterInnen wichtig.

Bei der öffentlichen Jugendhilfe im besonderen wäre die Frage zu prüfen, ob nicht eine Delegation von Ressourcenverantwortung besser wäre, ob die festgefahrenen Organisationsabläufe in der Verwaltung noch effektiv sind.

Ein wesentlicher Bestandteil neuer Steuerungsmodelle ist die Definition von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe als Produkte. Auch hier wird an Parameter aus der Wirtschaft angeknüpft wie Markt, Absatzziele, Zielgruppen usw. Eine differenzierte Übernahme der wirtschaftlichen Strukturen ist auch hier unumgänglich, da durch reine Kostenzuordnungen, durch die Vergabe von Kennzahlen und dergleichen die unterschiedlichen „Produkte“ der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu einer einheitlichen Produktbildung hingeführt werden können, da die Pluralität sich nicht uniformieren läßt. Sinnvoll kann es aber durchaus sein, Aufgaben und Leistungen exakt zu um- und beschreiben, zu strukturieren und zusammenzufassen.

Der Individualisierungsprozeß in der Gesellschaft hat auch vor den Kindern und Jugendlichen nicht Halt gemacht und dazu geführt, daß die Verteilung der Lebensrisiken nicht mehr eindeutig entlang der Linien des sozial-ökonomischen Status und der gesellschaftlichen Schichtung erfolgt (Pfeiffer 1996, 130).

Jugendarbeit und Jugendhilfe muß auf derartige Individualisierungsprozesse reagieren, ihre Ressourcen müssen sich rechtzeitig und flexibel an unterschiedliche Lebenslagen anpassen, wodurch die Steuerungsfunktion von Konzeptionen in den Vordergrund tritt. In einem sozialwirtschaftlichen Verfahren gilt es zu überprüfen, ob die Angebote und Dienstleistungen, das Produkt, überhaupt noch und mit welchem Gebrauchswert beim AdressatInnenkreis („KundInnen“) ankommt. In diesem Sinne sind Konzepte gleichzeitig auch Produktionskonzepte, die Aufschluß darüber geben, wie die Ziele durch den Einsatz bestehender Ressourcen (= Input) in Produkte/Dienstleistungen (= Output) umgesetzt werden (Pfeiffer 1996, 131).

Die neuen Steuerungsmodelle müssen sich in die Kinder- und Jugendhilfe einfügen und mit den Steuerungsmechanismen des KJHG – Jugendhilfeplanung, Hilfeplan, Beteiligung und Partizipation – in Einklang gebracht werden. Eine unreflektierte Übertragung der in der Güterproduktion entwickelten Elemente der „neuen Steuerung“ auf soziale Dienstleistungen und Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe könnte insbesondere auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gefährden (10. Jugendbericht, 183 f; Stellungnahme der Bundesregierung zum 10. Jugendbericht, XXVIII). Die reale Bedrohung, daß die qualitativ sozialpädagogischen und jugendhilfepolitischen Standards

der Kinder- und Jugendhilfe wirtschaftlich-organisatorischen Erwägungen geopfert werden, muß in den Verhandlungen über Leistungsinhalte und Leistungsumfänge sowie über die Qualität der Aufgaben berücksichtigt werden.

Vor der inhaltlichen Beschreibung von *Qualitätssicherung* ist zunächst eine Begriffsdefinition vorzunehmen, wobei mindestens drei Dimensionen zu beachten sind (Spiegel 1997, 241):

Die *Ergebnisqualität* der stationären Jugendhilfe beinhaltet einerseits den gegenwärtigen, subjektiven Nutzen, den ein junger Mensch durch die Unterbringung hat, und die zukünftigen Wirkungen, z.B. bezogen auf die Persönlichkeitsentfaltung. Diese werden sich natürlich am schwierigsten und auch nur mittel- und langfristig feststellen lassen. Für die Qualität einer Leistung ist dann auch *Strukturqualität* einer Einrichtung relevant, weil die Rahmenbedingungen in einer Institution so angelegt sein sollen, daß dadurch die Jugendlichen eine möglichst fördrende Lebenswelt vorfinden, in der sie sich gut entwickeln können. Drittens ist die *Prozeßqualität* relevant, die Auskunft darüber gibt, ob die Fachkräfte ihre Beziehungsarbeit, den Prozeß, so anlegen können, daß die Ziele des Trägers und die individuellen Ziele der konkreten Hilfeplanung reflektiert werden und dies bei den Betroffenen auch wahrgenommen wird (Transparenz).

Methodisch ist für die *Qualitätssicherung* so vorzugehen (Spiegel 1997, 242), daß zunächst durch die Erkundung der Erwartungen der Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, PolitikerInnen, MitarbeiterInnen in den Einrichtungen der Jugendhilfe etc.) die Qualitätsziele gefunden werden, alle Erwartungen dann in Hinblick auf die vorhandenen Ressourcen abgestimmt werden und schließlich eine Einigung auf die Qualitätsziele erfolgt. Die Maßnahmen zum Erreichen und Überprüfen der Qualitätsziele liegen in der Definition von Kriterien und Indikatoren für die Qualität der Dienstleistungen, in der genauen Planung der Maßnahmen zur Annäherung an die Qualitätsziele und in der Entwicklung von Instrumenten zur Erfassung der Kriterien und Indikatoren (Dokumentation). In der Beschreibung von Qualitätskriterien kann auch die Evaluation bzw. Selbstevaluation grundgelegt sein, denn Maßstäbe zur Beurteilung der Jugendhilfearbeit sind ebenfalls Kriterien der Qualitätssicherung.

Die sog. „neuen Steuerungsmodelle“ müssen jedenfalls mit der kommunalen Jugendarbeit koordiniert werden. Sie dürfen nicht als Instrument mißbraucht werden, eine Haushaltkskonsolidierung nach „Rasenmäher-Manier“ zu betreiben und auch eine konsequente Marktorientierung ändert nichts daran, daß Jugendarbeit eine ausreichende personale und materielle Grundausstattung braucht. Unbestritten ist aber, daß auch Jugendarbeit, die marktorientiert angelegt ist, sich Überlegungen zu Kosten und Ertrag und auch qualitativ-pädagogischen Überlegungen zur Zielerreichung zu stellen hat (Wendt 1996, 93). Dabei stellen sich etwa – vorgeschlagen von der Kommunalen Geschäftsstelle – folgende Prüfkriterien (zitiert bei Wendt 1996, 93 f.):

- Was sind die strategischen Ziele? Welche Zielgruppe(n) soll(en) angesprochen werden?
- Ist die Palette der Leistungen ausreichend? Entsprüchen die angebotenen Dienstleistungen auch den Interessen der Zielgruppe(n)?
- Ist die Qualität der Leistungen in Ordnung? Wie ist die Resonanz aus der Zielgruppe?
- Erreichen die Leistungen ihr Ziel? Existiert Deckungsgleichheit zwischen angestrebtem und tatsächlichen NutzerInnen?
- Ist die Dienstleistung flexibel genug? Werden wechselnde Bedürfnisse der „KundInnen“ ausreichend schnell berücksichtigt?
- Wird das Motivations- und Wissenspotential der MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit ausreichend genutzt und gefördert? Haben neue Vorstellungen eine Realisierungschance?

- Stimmt die Quantität der Leistungen? Werden ausreichend unterschiedliche und angemessen vielfältige Leistungen angeboten?
- Werden die Leistungen wirtschaftlich erbracht? Stimmt die Relation von Input und Output?

Wiewohl Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen meist Dienstleistungen vor Ort beinhalten, hat sich auch das Bundesjugendministerium dem Komplex der Qualitätssicherung und der neuen Steuerungsmodelle gestellt und durch die „Initiative Qualitätssicherung“ die Diskussion sowohl begleitet als auch aktiv mitgestaltet. Beiträge zum Thema fließen in die Schriftenreihe „QS“ ein (BFSFJ, QS). Das Bundesjugendministerium will mit seiner Initiative zur Sicherung der Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe das Bewußtsein für die Qualität und Nachhaltigkeit der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe stärken, die Qualitätsdiskussion unterstützen und entsprechende Initiativen von Trägern fördern, die Berichterstattung über geförderte Träger und Projekte verbessern, diese systematisieren und auswertbarer machen, den Erfahrungsaustausch unterstützen, die träger- und programmübergreifende Zusammenarbeit anregen und eben die Erfahrungen und Erkenntnisse darüber regelmäßig veröffentlichen (Wabnitz 1997, 310). Denn die Jugendhilfe muß neben einer Leistungsoptimierung und einer Effizienzsteigerung auch diese ihre Leistungen offensiv in der Öffentlichkeit darstellen.

Die unterschiedlichen Lebenswelten der jungen Menschen bedingen differenzierte Leistungs- und Hilfsangebote, die ihre Grundlage in Optimierung und Koordination von verschiedenen Handlungsansätzen und Zuständigkeiten haben. Als „Vorbereitungs-, Bündelungs- und Schaltstelle“, als „Motor“ für die komplexen Koordinationsaufgaben, bietet sich in der Regel das Jugendamt an, da deren Träger ohnedies die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, inklusive der Planungsverantwortung, haben. Runde Tische, kommunale Räte, sonstige Aktionsbündnisse, sie bieten sich als Koordinierungsinstrumente an, während ein möglichst hochrangig angesiedeltes Gremium mit VertreterInnen der Träger und Spitzen von Ämtern und Organisationen die zentralen Vorgaben entwickeln sollte. Unter dieser zentralen Ebene ist die Schaffung von kleineren, ebenfalls koordinativ konzipierten Einheiten zu überlegen.

Eine derartige „strategische Koordination“ durch die Kinder- und Jugendhilfe geht in Richtung der Entwicklung einer Langzeitperspektive, orientiert sich an den konkreten Lebenssituationen von Kindern und jungen Menschen, geht von einer ganzheitlichen Betrachtung der jungen Menschen aus, überwindet zersplitterte Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, entwickelt langfristig angelegte, integrierte und sinnvoll gebündelte Lösungsansätze, nimmt offensiv die Federführung zugunsten der Belange junger Menschen in Anspruch, stellt die erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung – unter Überwindung von Ressortgrenzen – und stärkt den Stellenwert der Kinder- und Jugendpolitik in anderen Politik- und Aufgabenfeldern (Wabnitz 1997, 313 f.).

Die Problematik der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrolle wird auch bereits in den Ausführungsgesetzen der Länder aufgegriffen. Berlin beispielsweise legt der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung die Verpflichtung auf, darauf hinzuwirken, daß die der Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel ein Höchstmaß an Wirksamkeit für die Erfüllung der Aufgaben erzielen können. Dazu ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben und durch ständige Soll-Ist-Vergleiche sowie durch die Einrichtung eines Verfahrens zur Erfolgskontrolle für einen effizienten und effektiven Einsatz der Haushaltssmittel zu sorgen (§ 45 Abs. 2 AG KJGH).

Auch Rheinland-Pfalz hat klar erkannt, daß angesichts der permanenten Veränderungen der Anforderungen an die Jugendhilfe Fortbildung und Praxisberatung für die in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte zu den unerlässlichen Voraussetzungen für die Qualitätssicherung der Ju-

gendhilfe insgesamt zählen (§ 15 AGKJHG). Fortbildung und Praxisberatung, wozu auch die Supervision zählt, sind für die Festigung und Weiterentwicklung der Kompetenzen der Fachkräfte unverzichtbar, ebenso für die Weiterbildung der Organisation und die Modernisierung des Jugendhilfeangebots. Der Zugang zu Fortbildung und Praxisberatung wird über entsprechende Freistellung und die Übernahme der Kosten gewährleistet, weiters durch die amtsinterne Bedarfserhebung und durch die Konzepterstellung für Fortbildung und Praxisberatung der MitarbeiterInnen in der Jugendhilfe. Die Planung, Entwicklung und auch Durchführung der Weiterbildungsangebote erfolgt durch das Landesjugendamt. Die Fortbildung findet überwiegend in ein- oder mehrtägigen Seminaren statt und behandelt in generalisierter Form praxisbezogene Themen. Ziel der Fortbildung ist die Vermittlung von neuen Problemsichten, von Wissen und praktischen Kompetenzen und die Änderung berufsfeldbezogener Einstellungen und Verhaltensweisen. Praxisberatung, inklusive Supervision, setzt hingegen unmittelbar an einer spezifischen Praxis an und trägt zu ihrer Verbesserung bei. Bei der Praxisberatung wird bei einer kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln, seinen Bedingungen und Zielen angesetzt. Insgesamt müssen Fortbildung und Praxisberatung in enger Verbindung mit Wissenschaft und Praxis erfolgen, womit auch die *Innovationsfunktion* von Fortbildung und Praxisberatung betont wird (Nonninger 1996:2, 64 f.).

D 6.2 Lebensweltorientiertes Handeln der Jugendhilfe und Kommunalisierung

Angesichts der globalen gesellschaftlichen Veränderungen wird die bewußte Lebensweltgestaltung junger Menschen immer bedeutender, der Nahraum von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien muß zunehmend durch unterstützende und entwicklungsfördernde Angebote angereichert werden. Die Jugendhilfe als Angebot vor Ort wird somit für die gesamte Gesellschaft von Bedeutung und dieser immer wichtiger werdende Gestaltungsbereich fordert zunehmend die Verantwortung für die Kommunen. Die *Kommunalisierung* der Jugendhilfe meint aber nicht Deregulierung und Freisetzung von allgemein verbindlichen fachlichen Standards der Jugendhilfe, sondern ist eine gesteigerte Verpflichtung der Kommunen, vor Ort die Voraussetzungen für eine fachgerechte Ausgestaltung der Jugendhilfe zu gewährleisten (Nonninger 1996:2, 9, 31 f.).

Hamburg setzt beispielsweise bei seiner Angebotsentwicklung ganz auf Lebenswelt- und vor allem auch Sozialraumorientierung (§§ 26, 29 AG SGB VIII). Um den spezifischen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden zu können, setzt man in Hamburg auf ein wohnortnahe, die Sozialisationsbedingungen des jeweiligen Stadtteils berücksichtigendes Angebot an Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger. Aufgaben, Ziele und Struktur des Angebotes werden auf Vorschlag durch Jugendhilfeausschüsse von den Bezirksamtern quasi vor Ort festgelegt, aufgrund von Berichten der Träger und Einrichtungen regelmäßig überprüft und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiterentwickelt.

Um tatsächlich eine an der tatsächlichen Nachfrage orientierte Angebotsstruktur zu sichern und um Angebotslücken zu schließen, sollen die zuständigen Jugendhilfebehörden mit einzelnen Trägern der freien Jugendhilfe neue Aufgaben vereinbaren oder deren trägerübergreifende Wahrnehmung anregen. Um die Zusammenarbeit aller Einrichtungen, die der Förderung von Kindern und Jugendlichen in dem jeweiligen Stadtteil dienen, zu gewährleisten, ist ein regelmäßiger Austausch untereinander und mit den zuständigen Jugendhilfebehörden vorzusehen, dessen Form die Jugendhilfeausschüsse festlegen. Da die durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch neu geordnete Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98-103 SGB VIII) vorwiegend Daten auf der Bezirksebene liefert, hat Hamburg in seinem Ausführungsgesetz (§ 23 AG SGB VIII) ein kleinräumiges Erhebungsmerkmal eingeführt, um so die Verwertbarkeit der Kinder- und Jugendstatistik zu erhöhen.

stik zu erhöhen und zu ermöglichen, daß *kleinräumige Planungsschwerpunkte* der Jugendhilfe erkennbar werden können.

D 6.3 Der „Einmischungsauftrag“ der Jugendhilfe

Auch die Strukturmaxime der *Einmischung* wird verstärkt in den Mittelpunkt rücken und so der alte und zuweilen enge Kompetenzrahmen der Jugendhilfe gesprengt werden müssen. Es werden neue Angebote in Bereichen zu entwickeln sein, die traditionellerweise und nach bisherigem Jugendhilfeverständnis anderen Verwaltungseinrichtungen und Politikbereichen zugeordnet waren, z.B. Schule, Arbeit, Wohnen, Stadtentwicklung. Denn überall dort, in diesen Lebenswelten der Jugendlichen und in diesem ihrem Alltag, können Probleme entstehen, die dann, „wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist“, den Trägern der Jugendhilfe zur Lösung übergeben werden (Gintzel 1997, 4.3). Jugendhilfe darf sich aber nicht nur auf das Einmischen und Hineindrängen in andere Felder beschränken, vielmehr hat sie mit anderen Handlungsträgern und Politikfeldern – möglichst unter Ausnutzung von Synergieeffekten – Aktionsbündnisse zugunsten von Kindern und Jugendlichen zu schließen, ein koordiniertes, synchronisiertes Miteinander ist anzustreben (Wabnitz 1997, 311).

In diese Richtung sieht auch das Ausführungsgesetz von Berlin seine Aufgaben in der Jugendhilfe (§ 2 AG KJHG): Die Berliner Jugendhilfebehörden sollen die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen auch *fachübergreifend*, insbesondere gegenüber den zuständigen Verwaltungsorganen für Schule, Gesundheit, Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Umweltschutz, Arbeitsmarkt, Wohn- und Wohnumfeldgestaltung zur Geltung bringen. Alle gemeinsam sollen darauf hinwirken, daß für junge Menschen positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Lebenswelt geschaffen und erhalten werden. Die Leistungen sollen unmittelbar an die Alltagserfahrungen, Lebenslagen und örtlichen Bedingungen der jungen Menschen und ihrer Familien anknüpfen, grundsätzlich ist solchen Arbeitsweisen der Vorzug zu geben, die den Verbund unterschiedlicher Einrichtungen und Dienste ermöglichen (§ 3 Abs. 1 AG KJHG).

Auch im Bereich der *Jugendberufshilfe* (§ 11 AG KJHG) strebt Berlin die Kooperation aller beteiligten Stellen und Institutionen an. Mit der Jugendberufshilfe sollen sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen geeignete, sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie sonstige pädagogische Hilfen angeboten werden, wenn der Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten anders nicht sichergestellt werden kann. Derartige Angebote, z.B. Bildungsveranstaltungen oder Beratungsangebote, sollen mit den Maßnahmen der Schul- und Arbeitsverwaltung, dem Landesarbeitsamt, dem Landesausschuß für Berufsbildung und den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG).

Auch in der *schulbezogenen Jugendarbeit* Berlins sollen die unterschiedlichen Lebensräume der Schule, der Familie und der Freizeit verbunden werden, die *schulbezogenen Jugendsozialarbeit* hat den Auftrag, in eigener Verantwortung die schulische Bildungsarbeit zu unterstützen und zu ergänzen, sie soll auch die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt sowie zwischen Schule und den freien Trägern fördern (§ 14 AG KJHG).

D 6.4 Prävention

Prävention ist einer der zentralen Punkte des KJHG, die bereits im 8. Jugendbericht unter dem Primat der „*Lebensweltorientierung der Jugendhilfe*“ verankert wurde. Je mehr risikoträchtige Lebenslagen und riskantes Entscheidungsverhalten nicht mehr auf Individuen beschränkt sind, sondern in die Lebensläufe jedes einzelnen strukturell eingebunden sind, umso mehr steigt der Bedarf an individuellen und kollektiven Hilfe- und Unterstützungsleistungen, um die Risikopotentiale abzufedern bzw. negative Entscheidungsfolgen auszugleichen. Die *Prävention sozialer*

Risiken und *Intervention* bei manifestierten Risikolagen sind „dichotome Handlungsmodi“ und gesellschaftspolitische Aufgaben, die durch ihren strukturellen Charakter nicht mehr an Einzeldisziplinen delegiert werden können (Flösser 1995, 61).

Auf der Ebene der subjektnah wirkenden und helfenden Arbeit der Jugendhilfe ist Prävention „Vorsorge“, „vorbeugende Maßnahme“, „Prophylaxe“, im konkret helfenden Handeln wird Prävention immer auch als Eingriff akzeptiert, es ist auch von „präventiver Intervention“ die Rede (Gaiser/Müller-Stackebrandt 1995, 3). Gerade im Bereich der sozialen Dienste stellt sich die Frage nach Normalitätsstandards und nach der Identifikation von Normabweichungen, die ein Eingreifen nötig werden lassen. Die Lebenslagen werden immer differenzierter und fragmentierter, die Lebensführung geht sowohl in Richtung Individualisierung als auch Pluralisierung, die Temporalisierung des Lebensverlaufs hat den lange gültigen „Normallebensentwurf“ in seiner Verbindlichkeit geschwächt. Somit werden „Normalitätsmaßstäbe“ in der Lebensführung, auf die sich normativ ausgerichtete Hilfekonzepte stützen könnten, immer diffuser. Dies hat zur Folge, daß die Definition von allgemeingültigen Zielvorstellungen und daraus ableitbaren Eingriffskriterien gerade im sozialen Bereich tendenziell unmöglich wird. Die Praxis versucht dieses Problem der wertbezogenen Handlungsorientierung mit Methoden der Betroffenenbeteiligung am Zielfindungsprozeß und über die Vernetzung von Angeboten und Trägerstrukturen zu lösen (Gaiser/Müller-Stackebrandt 1995, 4).

Gemäß einer Arbeitsdefinition des Sonderforschungsbereiches 227 „Prävention und Intervention im Kinder- und Jugendalter“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (SFB 227 1985, 21) bezeichnet Prävention Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung von zukünftigen Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen; Intervention bezeichnet Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung von bestehenden Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Kinder und Jugendlichen.

An Mindestanforderungen an ein Präventionskonzept sind zu nennen, daß Präventionsmodelle Antworten auf die zugrundegelegte Funktionsbestimmung sozialer Arbeit geben müssen und die Ziele von Hilfe- und Unterstützungsleistungen perspektivisch benennen; daß die Produktionslogik und die Produktionsbedingungen sozialer Dienste in Relation zu den intendierten Zielen gesetzt werden, um kontraproduktive Effekte zu vermeiden und um die sozialen Dienste flexibel auf sich ändernde Umweltbedingungen auszurichten; und daß Klassifikationskriterien für die Einordnung von Maßnahmen als präventiv bzw. intervenierend angegeben werden, um den Referenzrahmen des Konzepts abstecken zu können (Flösser 1995, 64).

Dem Bereich der präventiven Jugendarbeit wendet sich das Land Sachsen unter Kooperation der außerschulischen mit der schulischen Jugendarbeit zu. Mit 1.1.1997 trat die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich präventiver Jugendarbeit im Freistaat Sachsen (FrPrävJuArb vom 5.12.1996) in Kraft. Damit wurde das Förderprogramm „Präventive Jugendarbeit“ eingerichtet, das der Förderung von Projekten der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit mit präventivem Charakter auf örtlicher Ebene sowie der Schuljugendarbeit und von medienpädagogischen Innovationen dient. Gefördert werden z.B. präventive Projekte zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen zur eigenständigen Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen, Projekte der mobilen Jugendarbeit, Projekte der außerschulischen Jugendbildung (insbesondere zu den Problemkreisen Gewalt, Extremismus, Kriminalität, Suchtmittelmissbrauch, Sekten, Psychokulturen), Projekte der Schuljugendarbeit und Projekte für medienpädagogische Innovationen.

Rheinland-Pfalz etwa geht von einer Kombination von Gefahrenabwehr und Prävention aus, wenn es zu den Aufgaben der Jugendhilfe zählt, daß sicherzustellen ist, daß mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen rechtzeitig erkannt werden und ihnen entgegenzuwirken ist (§ 1 Abs. 1 Z 3 AGKJHG). Damit ging der Landesgesetzgeber über den Schutzauftrag des SGB VIII hinaus, wo „nur“ normiert ist, daß die Jugendhilfe Kinder und

Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll (§ 1 Abs. 3 Z 3 SGB VIII). In Rheinland-Pfalz soll die Jugendhilfe zunächst sicherstellen, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse unter dem Blickwinkel allfälliger Gefährdungs- und Beeinträchtigungspotentiale für junge Menschen analysiert werden, darüber hinaus hat sie auch für eine entsprechende Aufklärung und für einen aktiven Einsatz gegen ausgemachte Bedrohungsmomente zu sorgen. Der Prävention von Suchtgefahren und der Entstehung von Gewalt wird besonderes Augenmerk geschenkt (§ 1 Abs. 2 Z 5 AGKJHG). Der Auftrag des AGKJHG ist als Auftrag zur Generalprävention zu verstehen und setzt die Erkenntnis um, daß Sucht und Gewalt vielfältige Komponenten in ihrem komplexen Entstehungszusammenhang haben. Diese Parameter sind insbesondere die Erfahrungen junger Menschen von sozialen Benachteiligungen, die Angebotsmechanismen der Konsumwelt, die von Medien suggerierten Scheinwelten, tatsächlich erlebte Gewalt, die gesamtgesellschaftliche Auflösung gemeinschaftsorientierter Werte zugunsten eigennütziger Orientierungen, die Veränderung der sozialen Beziehungen von Familien, mangelnde persönliche Zuwendung und mangelnde emotionale Unterstützung, hoher Erwartungsdruck hinsichtlich Leistung und Selbstständigkeit junger Menschen. Die zeitgemäßen Präventionskonzepte sollen auf die Vermeidung gesellschaftlich verursachter Gefährdungen zielen und auf die persönliche Stärkung und Unterstützung junger Menschen (Nonninger 1996:2, 28).

Insgesamt ist zu diagnostizieren, daß der „KJHG-konforme“ Ausbau der präventiven Förderangebote – trotz mancher Fortschritte – in Summe betrachtet noch nicht so weit gediehen ist, wie dies den Erwartungen des Gesetzgebers entspräche. Umgekehrt konnte allerdings – trotz schwieriger budgetärer Zeiten – ein flächendeckender Einbruch in der Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe vermieden werden (Wabnitz 1997, 314).

D 6.5 Das Planungsverständnis in der Jugendhilfe

Aus neuen Arbeitsgebieten lassen sich auch neue Arbeitsstrukturen überlegen, etwa die Regionalisierung, vernetzte Hilfesysteme und die Demokratisierung der Strukturen. Unverzichtbar für eine qualitativ hochwertige Jugendhilfe wird auch eine professionelle Planung werden. Planung darf nicht als „Luxus“ oder „Modeerscheinung“ abgetan werden, sondern ist stärker als bisher zu institutionalisieren und auch zu vernetzen. So sollte die Jugendhilfe etwa in Planungen Planungsorgane und -systeme eingebunden werden, z.B. im Rahmen einer institutionalisierten Stadtentwicklungsplanung (Jorden/Mielenz 1990, 127 ff.).

Das Berliner Ausführungsgesetz zum KJHG hat dies bereits berücksichtigt und bestimmt, daß Planungen anderer Verwaltungen, insbesondere die Schul-, Gesundheits-, Verkehrs-, Sozial-, Stadtentwicklungs- und Wohnungsbauplanung die Jugendhilfeplanung einbeziehen sollen, soweit sie sich auf die Lebenswelt und die Zukunftsperspektiven von jungen Menschen und Familien auswirken können (§ 44 AG KJHG, Koordination der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen).

In Rheinland-Pfalz widmet eine „Arbeitshilfe zur kommunalen Jugendhilfeplanung“ (beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuß am 13.12.1993, auszugsweise abgedruckt in: Nonninger 1996:2, 101 ff.) dem Planungsverständnis der Jugendhilfeplanung breiten Raum. Das Planungsverständnis von Jugendhilfe beruht auf der systematischen Verknüpfung und Bündelung von Fachwissen, ExpertInnenwissen, BürgerInneninteressen und politischer Prioritätensetzung in einem auf die Jugendhilfe bezogenen Willensbildungsprozeß. Es sollen Ziele und quantitative wie qualitative Standards sowie geeignete Mittel zur Vewirklichung erstellt werden, wobei aber diese Daten nicht zeitlos gültig sein können. Vielmehr ist eine Anpassung an die sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Problemlagen und Interessen notwendig, wodurch Jugendhilfeplanung zu einem prinzipiell nicht abschließbaren Prozeß wird.

Die Planungsstrukturen der Jugendhilfeplanung sollen sicherstellen, daß die verschiedenen Interessen und Blickwinkel der Betroffenen einerseits sowie der Jugendhilfeträger andererseits und

der sonstigen JugendhilfeexpertInnen im Planungsprozeß möglichst umfassend vertreten sind. Auch der kritisch-distanzierten Bewertung der Praxis ist Raum zu geben. Die Planungsstrukturen sollen vor allem auch die Einheit der Jugendhilfe unterstreichen, den Bezug zur Lebenswelt von Kindern, jungen Menschen und ihren Familien herstellen und den Querschnittscharakter der Jugendhilfe sowie deren Einmischungsauftrag betonen. Notwendig ist auch, daß Strukturen und Verfahren möglichst unkompliziert und durchschaubar sind, damit dem Gebot der AdressatInnenfreundlichkeit Rechnung getragen wird und das Interesse an der Planungsbeteiligung gefördert wird.

D 6.6 Partizipation

Partizipation, Beteiligung der Betroffenen an den gesellschaftlichen Prozessen, ist in einem demokratischen politischen Gemeinwesen von entscheidender Bedeutung. Partizipation ist Weg und Ziel zugleich, wenn sie auch konkrete Möglichkeiten für junge Menschen beinhaltet, die gesellschaftlichen und politischen Vorgänge beeinflussen zu können. Es wird aber zunehmend schwieriger, BürgerInnen und insbesondere die Jugendlichen zu gesellschaftspolitischem und öffentlichem Engagement zu bewegen, die privaten Interessen dominieren klar. Hinzu kommt, daß ein zunehmend kritische Stimmung gegenüber (etablierten) Parteien und Parteipolitik herrscht. So bringen Jugendliche etwa Umweltschutzgruppen deutlich mehr Vertrauen entgegen (Mittelwert 3,8) als politischen Parteien (Mittelwert 2,4) (12. Shell Jugendstudie 1997).

Die Jugendlichen sind aber dazu bereit, sich in Initiativen und Gruppen zu engagieren, in denen ihre Ideen rasch umgesetzt werden (können) und schnell sichtbaren Erfolg haben. Politik und Gesellschaft müssen daher Mittel und Wege finden, das grundsätzlich vorhandene Potential bei den Jugendlichen auch für gesellschaftspolitische Beteiligung zu wecken, neue Beteiligungsformen und -angebote für junge Menschen zu finden. Die Selbstbestimmungsrechte und die Mitwirkungsmöglichkeiten junger Menschen müssen gestärkt werden.

Das KJHG geht bereits von einer Betroffenenbeteiligung (§ 8, § 80 SGB VIII) aus, allerdings müssen noch vermehrt Formen der Befragung und Beteiligung entwickelt werden, da in vielen Kommunen die Partizipationsansätze noch unterentwickelt sind. Gerade Familien in Krisen oder auch Mädchen haben bisher noch wenig angemessene Formen der Beteiligung. Nicht nur aus einer Gerechtigkeitsüberlegungen heraus oder wegen der Umsetzung des individuellen Rechts auf Beteiligung ist eine Stärkung der Partizipation nötig, sie liegt auch im öffentlichen Interesse. Denn eine bedarfsgerechte Planung der Jugendhilfe bedarf unbedingt einer effizienten Betroffenenbeteiligung. Ein funktionierendes demokratisches Gemeinwesen ist letztlich darauf angewiesen, möglichst viele BürgerInnen, junge und alte Menschen, zur Mitarbeit zu motivieren (Gintzel 1997, 2.2.3).

Eine effektive und nicht nur deklaratorische Partizipation Jugendlicher setzt die Schaffung von praktisch handhabbaren Verfahrensregelungen voraus, die der angestrebten Öffnung gegenüber den Anliegen der jungen Menschen gerecht werden. Es muß über das Partizipationsrecht ausführlich und jugendgerecht informiert werden, der Zugang etwa zum Jugendhilfeausschuß muß über jugendgemäße Kommunikationskanäle eröffnet werden, z.B. in Kooperation mit Schulen, SchülerInnenvertretungen, Schülerzeitungen, Jugendzentren etc. (Nonninger 1996:2, 28 f.).

Unter Partizipation werden gemäß der Definition im „Wörterbuch Staat und Politik“ all jene Tätigkeiten verstanden, die Bürger freiwillig mit dem Ziel unternehmen, Entscheidungen auf den verschiedenen Ebenen des politischen Systems zu beeinflussen (Nohlen 1991, 466). An Formen der Partizipation sind die direkte und indirekte (mittelbare) Partizipation einerseits als auch die verfaßte, dh. institutionell verbindlich in Verfassungen festgeschriebenen (z.B. BürgerInnenbegehren) und die nicht verfaßte Partizipation (z.B. BürgerInnenforen) andererseits zu unterscheiden.

Eine Partizipation an der Jugendpolitik der Bundesregierung ist für betroffene Jugendliche nur mittelbar über die Vertretungsinstitutionen der Jugendverbände möglich, die im Deutschen Bundesjugendring zusammengeschlossen sind. Dieser vertritt die Interessen der Jugendverbände gegenüber der Bundesregierung und beteiligt sich aktiv an der Gestaltung des Kinder- und Jugendplans des Bundes. Direkte Mitbestimmungsmöglichkeiten für Jugendliche finden sich lediglich auf den unteren Ebenen wie etwa der Stadt- oder Kreisebene. Die Partizipation der Jugend an der Jugendhilfeplanung findet also ihren letztlich entscheidenden Rahmen in der kommunalen Jugendpolitik (Stork 1995, 22).

Zu den *Instrumenten der direkten Betroffenenbeteiligung* auf kommunaler Ebene sind beispielsweise Regional- und Stadtteilkonferenzen zu zählen, die in überschaubaren sozialen Zusammenhängen institutionalisierte Räume zur öffentlichen Meinungsäußerung und (eventuell) Mitbestimmung bieten. Die Teilnahme setzt allerdings eine hohe Motivation voraus, weshalb die soziale Zusammensetzung der TeilnehmerInnen meist nicht für die Gesamtbevölkerung repräsentativ ist. Sinnvoll sind solche „versammelnde Beteiligungsverfahren“ jedenfalls nur dann, wenn sie nicht isolierte, einmalige und unvorbereitete Aktionen sind, sondern in ein Gesamtkonzept der Planung eingebunden sind. Zu einem derartigen funktionierenden Modell gehören insbesondere die Vorbereitung, Aktivierung und Motivierung der Jugendlichen, die jugendgemäße Durchführung und die Absicherung des Einfließens der Ergebnisse in weitere Planungsprozesse.

In Marzahn, einem Stadtbezirk Berlins (Ost) wurde 1994, auf Anregung des Marzahner Kinder- und Jugendbüros, eine Arbeitsgemeinschaft (gem. § 78 SGB VIII) „Kinder- und Jugendkommission“ gegründet, um junge Menschen direkt in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses einbeziehen zu können. An dieser Arbeitsgemeinschaft waren interessierte freie Träger beteiligt, JugendamtsmitarbeiterInnen und Abgeordnete der Bezirksverordnetenversammlung, die im Jugendhilfeausschuß mitarbeiteten. Kinder und Jugendliche haben im Ausschuß ein Anhörungsrecht. Die Arbeitsgemeinschaft gibt dem Jugendhilfeausschuß Empfehlungen für seine Entscheidungen.

Intention in Berlin-Marzahn war es, jungen Menschen die Chance zu geben, ihre Probleme den Entscheidungsträgern selbst darlegen zu können, und ihnen auch die Möglichkeit zu geben, die Verantwortlichen persönlich kennenzulernen zu können. Weiters sollte die Überschaubarkeit von Verwaltung und politischen Gremien für Kinder und Jugendliche ermöglicht werden und nicht zuletzt die Arbeit des Jugendhilfeausschusses so profiliert werden, daß die ParteienvertreterInnen, JugendamtsmitarbeiterInnen, MitarbeiterInnen der freien Träger, etc. ihre Tätigkeit unmittelbar an den Bedürfnissen der Betroffenen ausrichten. Da Kinder und Jugendliche ein anderes Zeitverständnis als Erwachsene haben, müssen Planungen für Kinder und junge Menschen rasch Erfolge zeigen, um nicht vor den beteiligten Kindern/Jugendlichen unglaublich zu werden. Mit jungen Menschen politisch zu arbeiten bedeutet also, sich selbst unter Erfolgsdruck zu setzen, rasch ein verbindliches Ergebnis zu erreichen, das von den Betroffenen auch akzeptiert werden kann. Eine zentrale Kategorie ist daher *Erfolgsorientiertheit*.

An Erfahrungen aus dem Partizipationsprojekt in Berlin-Marzahn wurde klar, daß nur diejenigen Projekte realisiert werden können, die eine konkrete Betroffenheit der jungen Menschen enthalten, z.B. Schule, Freizeit. Es muß ein kind- bzw. jugendgerechtes Herangehen an die Probleme und Projekte gesichert sein und es müssen kompetente AnsprechpartnerInnen vorhanden sein. Unerlässlich ist es auch, daß die Zielvorstellungen von jungen Menschen mit den der beteiligten Erwachsenen koordiniert und in Einklang gebracht werden. Schließlich muß die Beteiligung in kleinen, überschaubaren Projekten modellhaft entwickelt werden, um den Prozeß transparent und überschaubar zu halten. Außerdem muß der rechtliche Rahmen geklärt sein, alle Beteiligten benötigen umfassende Information und es muß ein Finanzierungsrahmen vorliegen. Die beteiligten Erwachsenen dürfen Partizipation nicht als bloßen formalen Akt ansehen, sie

müssen auch *flexibel* auf sich verändernde Bedingungen reagieren können. Für die politischen Entscheidungsträger ist relevant, daß bereits in der Vorbereitungsphase für Partizipationsprojekte deutlich wird, welcher Zuwachs an Erkenntnissen und Einsichten bei den Entscheidungsträgern durch die Beteiligung der jungen Menschen zu erwarten ist (Nehring/Metzner/Herbell 1995, 308).

Das Deutsche Jugendinstitut widmet sich in einem von 1998 bis 2000 reichenden Forschungsprojekt, das vom BFSFJ in Auftrag gegeben wurde, den Modellen gesellschaftlicher Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (DJI 1998). In einer ersten Projektphase wird eine Übersicht über die bestehenden Beteiligungsmodelle auf der Basis von Literaturrecherchen und ExpertInnengesprächen erstellt, die durch eine quantitative Erhebung zur Verbreitung von Beteiligungsangeboten im kommunalen Raum ergänzt wird. Dazu wird eine Stichprobenerhebung bei ca. 1200 Gemeinden und Städten in der Bundesrepublik durchgeführt, ergänzt durch Anfragen an die Landesjugendämter sowie an die für den Kinder- und Jugendbereich zuständigen Ministerien. Anschließend an die quantitative Untersuchung soll in einer qualitativen Untersuchung von ca. 16 ausgewählten Beteiligungsmodellen aus den Bereichen der Kommunen, der Institutionen Kindergarten, Schule und Hort sowie der Kinder- und Jugendverbände eine umfassende Beschreibung, Typologisierung und Bewertung der Modelle erfolgen. Bei der Bewertung und Einschätzung der Modelle werden die Stellungnahmen der beteiligten Kinder und Jugendlichen besonderes Gewicht erhalten.

Das Berliner Ausführungsgesetz zum KJHG beispielsweise sichert Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand die Beteiligung an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendhilfebehörden zu. Sie müssen rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet werden, es sollen mit ihnen persönliche Gespräche geführt werden, und sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen (§ 5 AG KJHG). Damit geht Berlin in einem entscheidenden Schritt weiter als § 8 SGB VIII, das „nur“ den jungen Menschen ein Recht zusteht, in geeigneter Weise auf ihre Rechte, z.B. im Vormundschaftsverfahren, hingewiesen zu werden. Das umfassende Informationsrecht des Berliner Ausführungsgesetzes, das zudem dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen angepaßt sein muß („in geeigneter Form“), ist ein Schritt zur Stärkung der Partizipation. Denn Mitwirkung und Beteiligung basiert wesentlich auf umfassender Information über das Warum, das Wie, das Wo, etc.

Weiters bestimmt das Berliner Ausführungsgesetz, daß in den Einrichtungen der Jugendhilfe durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden sollen (§ 5 Abs. 2 AG KJHG). Und schließlich sind darüber hinaus in jedem Bezirk geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung und an anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Dabei muß der jeweilige Bezirksschülerausschuß einbezogen werden. Die Beteiligungsmöglichkeiten und -formen sind dem für Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamtes zugeordnet, der sie fachlich zu unterstützen und zu betreuen hat, der Jugendhilfeausschuß ist begleitend tätig. Kindern und Jugendlichen soll die Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Personen und Stellen zu vermitteln. Über die getroffenen Maßnahmen und Erfahrungen hinsichtlich der Beteiligung soll dem Jugendhilfeausschuß regelmäßig berichtet werden (§ 5 Abs. 3 AG KJHG). Mit der Einbeziehung des Bezirksschülerausschusses in die Jugendbeteiligung wird in Berlin wieder ein weiterer Schritt in Richtung Vernetzung und Partizipation gemacht.

Ganz deutlich hat auch Schleswig-Holstein erkannt, daß Partizipation der Betroffenen die Grundlage einer zukunftsorientierten und modernen Kinder- und Jugendpolitik ist. Dementsprechend wurde in § 4 des Jugendförderungsgesetzes bestimmt, daß die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden

Entscheidungen und Maßnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten ist. Sie sollen rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend informiert werden. Es sollen persönliche Gespräche mit ihnen geführt werden und sie sind dazu berechtigt, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 4 Abs. 1 JuFöG). Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für freie Träger (§ 4 Abs. 2 JuFöG). Weiters sollen Kinder und Jugendliche an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise beteiligt werden, soweit ihre Interessen davon berührt werden (§ 4 Abs. 3 JuFöG).

Mit dieser *Partizipationsbestimmung* geht Schleswig-Holstein über den durchschnittlichen Standard anderer Länder und des KJHG hinaus. Man wollte – in Anlehnung an dänische Erfahrungen – versuchen, mit einer „*Demokratisierungskampagne*“ lebensweltbezogene und handlungsorientierte Formen einer früh beginnenden politischen Bildung für Kinder und Jugendliche zu entwickeln. Die *möglichst frühe Partizipation* von Kindern und Jugendlichen an Planungen, die ihre Interessen unmittelbar berühren, ermögliche vielfältige politische und soziale Lernprozesse, die die Heranwachsenden dazu befähigen, später politische Verantwortung zu übernehmen. Die Träger der Jugendhilfen und die Gemeinden werden daher aufgefordert, hiezu geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Der Auftrag, Beteiligungskonzepte zu entwickeln, geht deutlich über den originären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hinaus (Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein 1996, 101 f.).

Rheinland-Pfalz hat sich in der „*Arbeitshilfe zur kommunalen Jugendhilfeplanung*“ ausführlich mit Beteiligungsformen auseinandergesetzt (beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuß am 13.12.1993, auszugsweise abgedruckt in: Nonninger 1996:2, 101 ff.). Die Beteiligung insbesondere der Betroffenen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, deren Familien) soll sich nicht auf eine reine Erfragung von planungsbezogenen Vorstellungen beschränken. Eingeschlossen sind jedenfalls auch die Rückmeldung der Erhebungsergebnisse und Perspektiven sowie die Mitarbeit an der Maßnahmenplanung. An methodischen Vorbildern der Beteiligung werden Stichworte aus der Stadtplanung und der Gemeinwesenarbeit zitiert, z.B.: Befragung, Planungsbüro, Anhörungen, Info-Börsen. Diese Verfahren und Methoden müssen jedoch zielgruppenbezogen weiterentwickelt werden und sind um neue Formen zu ergänzen, etwa Stadtteilerkundungsprojekte, Gruppendiskussionen, Einbeziehung der Medien etc.

Im 10. Jugendbericht (185) empfiehlt die Kommission, die vom KJHG gegebenen Möglichkeiten der Partizipation auszubauen und zu institutionalisieren und auch die Bemühungen der freien Träger um die Verwirklichung der Partizipationschancen in allen Formen der Kinder- und Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen. Partizipation soll vermehrt auch außerhalb der Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe möglich werden, damit junge Menschen insgesamt mehr Einfluß auf ihre Lebens-, Lern- und Freizeitbedingungen erhalten.

Mögliche Initiativen zur Stärkung der Partizipation wären etwa mehr Rechte für SchülerInnenvertretungen bzw. Jugendvertretungen in Betrieben, Kinder- und Jugendparlamente durchaus auch mit Entscheidungskompetenzen auszustatten, die Beteiligungs- und Partizipationsrechte der jungen Menschen in der Jugendhilfe zu stärken oder das Wahlalter zu senken. Insgesamt ist auch die Jugendhilfe gefordert, sich vermehrt als Lobby für die Interessen junger Menschen zu verstehen (Gintzel 1997, 1.1.5). Die Kinder- und Jugendpolitik hat die Aufgabe, in einer Art „*Anwaltsfunktion*“ für die Belange von Kindern und Jugendlichen einzutreten und sich in konkrete Aufgaben einzumischen, z.B. durch die konzeptionelle Gesamtdarstellung der Kinder- und Jugendpolitik auch über Ressortgrenzen hinaus (Wabnitz, 1993:2, 470; 10. Jugendbericht, 181).

Das Thüringer Ausführungsgesetz nimmt in diesem Sinne die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht, wenn diese dazu verpflichtet und berechtigt werden, gegenüber Behörden, anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen dahingehend zu wirken, daß die Bedingungen

für eine positive Entwicklung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen, bei der familien- und kinderfreundlichen Gestaltung des Gemeinwesens, des öffentlichen und kulturellen Lebens, der Arbeitswelt und der Umwelt erhalten oder geschaffen werden. Die öffentlichen Träger haben aber etwa auch darauf hinzuwirken, daß die Bedürfnisse der Jugend in der Gesellschaft öffentlich wahrgenommen und zur Geltung gebracht werden (§ 14 Abs. 1 KJHAG). Somit besteht für die öffentlichen Träger einerseits die Verpflichtung zur kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit als auch zur Einmischung in alle Bereiche, die die Lebenssituation junger Menschen beeinflussen könnten, wodurch sie eine Art Anwaltsfunktion erhalten. Daraus leitet sich an Aufgaben etwa die Prüfung neuer Bauvorhaben in Hinblick auf genügend Spielmöglichkeiten ab, Einflußnahme bei verkehrssicheren (Schul-)Wegen, Gestaltung von Schulhöfen, Hinwirken auf die Schaffung geeigneter und ausreichender Sport- und Freizeitmöglichkeiten für alle Altersstufen, Hilfestellung bei Problemen im Zusammenhang mit Schule, Arbeit, Ausbildung (Homburg 1993, § 14, Rn 1).

Als Unterstützung und Ergänzung bestehender repräsentativ-korporatistischer Partizipationsmodelle sind neue, dezentrale Beteiligungsformen für Jugendliche zu finden. Aus den USA, wo sie erstmals in der Städtebauplanung eingesetzt wurde, kam in den 70er Jahren das Modell der Anwaltsplanung (entwickelt vom amerikanischen Planungswissenschaftler P. Davidoff) nach Deutschland. Dieses Modell geht davon aus, daß jede Interessensgruppe im Kontext von Sozialplanungen durch anwaltschaftliche Hilfe eine eigene, alternative Planung entwickeln kann. Die PlanungsanwältInnen vermitteln den Betroffenen das nötige Fachwissen, damit diese gleichberechtigt am Planungsprozeß teilnehmen können. Die AnwältInnen nehmen keine Vertretungsfunktion wahr, sie sind vielmehr helfende, aber neutrale UnterstützerInnen unterprivilegierter Gruppen. In einer Weiterentwicklung des advocacy planning (von Langenbach/Widmaier) umfaßt die Anwaltsplanung für die Sozialplanung in Deutschland neben der Entwicklung von Planungszielen und der parteilichen Stellvertretung auch die bewußte Organisation der Klientel zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen, damit diese als Machtfaktor das Entscheidungsfeld mitbestimmen kann.

Bezogen auf die anwaltschaftliche Unterstützung bei der Neuplanung der Jugendarbeit ist aber zu beachten, daß das Jugendamt qua Gesetz als „Jugandanwalt“ im Verwaltungsbereich fungiert. Der zunehmenden Kritik an der mangelnden Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und der mangelnden Fähigkeit der Jugendämter, sich als parteiliche Vertreter der Jugend zu präsentieren, kann nicht alleine mit der Bestellung von Kinder- und JugandanwältInnen begegnet werden. Denn Organisationsmängel sind nicht dadurch zu beheben, daß man neben der beauftragten Organisation – hier das Jugendamt – eine neue Organisation mit „passendem“ Selbstverständnis – Kinder- oder Jugandanwalt – installiert. Vielmehr ist die bestehende Organisation zu verbessern. Die anwaltschaftliche Unterstützung für die jungen Menschen ist notwendig, damit diese in den langwierigen, hochkomplexen Verfahrensvorgängen der Jugendhilfeplanung nicht untergehen. Anwaltschaftliche Unterstützung muß daher als eine Pflichtaufgabe des gesamten Jugendhilfesystems gesehen werden und nicht als freiwillige Leistung (Stork 1995, 88).

An qualitativen Beteiligungsverfahren bieten sich an (Stork 1995, 113, m.w.N.):

- **Cliqueninterviews:** Das Auffinden unorganisierter, manchmal auch bereits schon auffällig gewordener Jugendlicher, die nicht an den Angeboten der Jugendhilfe teilnehmen (wollen), ist besonders schwierig, für die Jugendhilfeplanung aber nichtsdestotrotz wichtig. Diese Jugendlichen können beispielsweise über das Aufsuchen in ihren Freundeskreisen und Cliques – dort wo sie sich heimisch fühlen und ihre eigenen Spielregeln gelten – angesprochen werden. Die Cliqueninterviews, die bereits aufsuchende Jugendarbeit sind, stellen allerdings keinen einmaligen Prozeß dar, sondern sind ein mühsamer und langfristiger Weg der Kontaktaufnahme, des Kennenlernens und Vertrautwerdens mit den Jugendlichen, an dessen

Ende erst die Gewinnung von Ergebnissen hinsichtlich der Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen stehen kann. Für das Gelingen von Cliqueninterviews ist jedenfalls die Vorbereitung, z.B. die Erstellung eines Interviewleitfadens über Ziele und Vorgehensweise, unerlässlich.

- **Fragebogen:** Das Erfragen der Wünsche junger Menschen durch schriftliche Fragebögen ist ein bewährtes und auch umstrittenes Instrument der Sozialforschung. Dagegen wird eingewandt, daß es sich dabei meist nur um einen Antwort-Reflex handelt, nicht aber um reflektiertes Wissen oder Denken. Außerdem sei die schriftliche Sprache kein jugendgemäßes Kommunikationsmittel, die Ergebnisse seien zudem häufig nicht aussagekräftig und die Entwicklung und Auswertung der Fragebögen sei besonders arbeitsintensiv. Schriftliche Befragungen können aber dann ein sinnvoller Baustein in qualitativen Beteiligungsprozessen sein, wenn bestimmten Zielgruppen gezielte Fragen gestellt werden und die Antworten unterschiedlicher Zielgruppen verglichen werden, bzw. wenn die Antworten einer Zielgruppe in unterschiedlichen Zeitabständen betrachtet werden (was hat sich verändert?). Weiters müßten die Fragebögen in Inhalt, Layout und Sprache das Lebensgefühl der Jugendlichen reflektieren, und auch offene Fragen, die Ideen und Phantasien zulassen, sind unverzichtbar.
- **Gemeinde- bzw. Stadtteilkonferenzen:** Diese Konferenzen sollten vor allem jugendgerecht gestaltet sein und auch Zwischenergebnisse der Jugendhilfeplanung in jugendkultureller Form präsentieren helfen, z.B. Videoclips, Theaterstücke. Vor der Durchführung von Jugendkonferenzen sind Fragen über den Konferenztyp, über den TeilnehmerInnenkreis, hinsichtlich der Organisation, der Moderation, der Präsentation und der Dokumentation zu klären.
- **Jugendstadtplan:** Dabei erstellen die Jugendlichen eine jugendspezifische Bestandsaufnahme der zentralen Lebensräume ihrer Stadt (was ist los? welche Einrichtungen, Räume, Angebote gibt es?), die wichtigen Plätze und Orte werden in einer Stadtplan-Legende eingetragen. So kann ein sozialräumliches Abbild der Gelegenheitsstrukturen aus der Sicht junger Menschen geschaffen werden, das (mit Unterstützung einer jugendpolitischen Vertretung (z.B. Jugendring)) in die Jugendhilfeplanung einfließen kann.
- **medienpädagogische Projekte:** Jugendkulturelles Experimentieren (Graffiti-Sprayen, Techno) meidet häufig die herkömmlichen Formen der Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Realität. Die kommunale Jugendhilfeplanung kann Gelegenheiten bieten, den Weg dieser Jugendkulturprojekte in die Öffentlichkeit zu ebnen, indem etwa bei geeigneten Anlässen wie Jugendkonferenzen neue Ergebnisse präsentiert werden, z.B. Videoclips.
- **Projektwoche:** In Projektwochen könnten in Kooperation von Jugendhilfeplanung und (weiterführenden) Schulen jugendspezifische Themen erarbeitet werden. Arbeitsgemeinschaften können dazu in Bausteinform Stadtteilberichte (Regional-, Gemeindeberichte) sammeln, die dann thematisch bzw. methodisch ein breites Feld abdecken. Als Themen bieten sich etwa an: Lebensqualität, soziale Gerechtigkeit, Jugendhilfe, Verkehrsplanung, Architektur, etc.
- **teilnehmende Beobachtung:** Ziel ist das methodisch kontrollierte Fremdverstehen von Gruppen oder Einzelpersonen, um deren subjektive Interpretation des Alltags zu verstehen. Aktive oder passive Teilhabe am Alltagsleben der „Untersuchten“ ist Voraussetzung. Im Rahmen der Jugendhilfe kann teilnehmende Beobachtung etwa als Momentaufnahme sinnvoll sein (Beobachtung von Jugendlichen zu bestimmten Zeiten, z.B. am Wochenende), als Time-Sample (die Bedeutung bestimmter Orte auf das Leben Jugendlicher wird beobachtet), als Dauerbeobachtung (einige bestimmte und ausgesuchte Jugendliche werden für einen bestimmten Zeitraum durch ihren Alltag begleitet) oder als problemorientierte Beobachtung (bestimmte Jugendliche an einem bestimmten Ort werden unter dem Aspekt einer bestimmten Fragestellung beobachtet).

- **Zukunftswerkstatt:** Die Methode der Zukunftswerkstatt zielt auf eine Demokratisierung der Zukunft – die Zukunft geht alle an. Daher ist die Zukunftswerkstatt ein Baustein für mehr Mitsprache und Mitbestimmung, einfallsreiches Mitdenken und Mitplanen wird eingeübt. Der Weg in einer Zukunftswerkstatt, die als soziales Versuchslabor bezeichnet werden könnte, führt von einer Beschwerde- und Kritikphase über eine Phantasie- und Utopiephase hin zu einer Verwirklichungs- und Praxisphase, an die sich die Nachbereitung anschließt.

D 6.7 Evaluation und Selbstevaluation

Nicht nur die hauptamtlichen, sondern auch die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendhilfe müssen sich der Qualitätssicherung stellen, insbesondere durch eine systematische Selbstevaluation. Das Bundesjugendministerium fördert zur Selbstevaluation von Trägern und Verbänden aus den Mitteln des Kinder- und Jugendplan des Bundes ein großes Projekt, das im Bereich der kulturellen Jugendbildung qualitative Evaluationsformen entwickeln und erproben soll, um so eine praxisnahe Überprüfung von Wirkungen der Förderungen zu ermöglichen. Selbstevaluation ist jedoch kein Instrument für Einsparungen, denn sie hilft in erster Linie, die fachlichen Anteile der beruflichen Arbeit zu verbessern (Spiegel 1996, 152).

Weiters laufen einige Projekte, mit denen auf Bundesebene tätige *Hauptamtliche* zu BeraterInnen für die Selbstevaluation qualifiziert werden sollen. Auch *Ehrenamtliche* sollen zu SelbstevaluatorInnen auf professionellem Niveau ausgebildet werden. Mehr ehrenamtlich Tätige sollen die Qualifikation erlangen, an der Organisationsentwicklung und an der Vermittlung von Techniken und Instrumenten des Sozialmanagements verantwortlich mitzuarbeiten.

Auch auf leitende *Ehrenamtliche*, insbesondere Vereinsvorstände, kommen zahlreiche neue Aufgaben zu, denn Schwächen im finanziellen und organisatorischen Management eines Vereins wirken sich auf die Akzeptanz und das Vertrauen des freien Trägers aus. Doch das Gebiet des „Management von Non-Profit-Organisationen durch ehrenamtliche Vorstände“ ist in Deutschland noch kaum erforscht, die Fortbildungsveranstaltungen richten sich primär an hauptamtliche Tätige. Hingegen ist in Großbritannien, den Niederlanden und vor allem in den USA ein hohes Niveau der ehrenamtlichen Vorstände zu beobachten. Mithilfe eines geförderten Projektes, will das Bundesjugendministerium Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit bei freien Trägern der Jugendhilfe entwickeln, ebenso wie ein berufsbegleitendes Curriculum für die Qualifizierung ehrenamtlicher Vorstände.

Insgesamt bieten sich die neuen Steuerungsmodelle durchaus an, in die Kinder- und Jugendhilfe integriert zu werden. Allerdings sind dabei sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Besonderheiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten. So darf beispielsweise der umfassende Aufgabenkatalog des KJHG nicht angetastet werden. Da Kinder- und Jugendhilfe Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ist, müssen auch z.B. unökonomische Maßnahmen erfüllt werden. Ebensowenig steht etwa die Zweigliederung des Jugendamtes in Jugendhilfeausschuß und Verwaltung zur Disposition, noch darf die Pluralität der Träger und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten – wie es § 5 SGB VIII zugeht – eingeschränkt werden.

In ihrer *Stellungnahme* zum 10. Jugendbericht sichert die Bundesregierung unter anderem eine Überprüfung der Frage zu, ob eine stärkere Einbindung von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Familien in Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene möglich ist. Die Bundesregierung wird weiterhin bei Ländern und Kommunen auf die volle Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz und auf den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesstätten dringen und sie wird eine „Nationale Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder“ entwickeln und fördern. Die finanziellen Mittel für den Kinder- und Jugendplan des Bundes werden ab 1999 wieder aufgestockt, die Haushaltsmittel für den Kinder- und Jugendschutz im

Rahmen des Kinder- und Jugendplans werden verdoppelt. Weiters wird der Bereich „Stärkung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Eltern“ weiterentwickelt.

D 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

D 7.1 Literaturverzeichnis

Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe – Achter Jugendbericht – nebst Stellungnahme der Bundesregierung zum Achten Jugendbericht, BT-Drucksache 11/6576 vom 6. März 1990

Bernzen, Christian: Die rechtliche Stellung der freien Jugendhilfe. Systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kinder- und Jugendhilferechts, Köln 1993

Bernzen, Christian/Gerstein, Hartmut: Perspektivenwechsel in der Jugendhilfe. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg.): Jugendhilfepraxis im Wandel. Eine Arbeitshilfe zu Handlungsfeldern der Jugendhilfe, Bonn 1996, 27-32

Bilden, Helga: Geschlechtsspezifische Sozialisation. In: Hurrelmann, Klaus/Ulich, Dieter (Hg.): Handbuch der Sozialisationsforschung, Weinheim 1980, 777-812

Birtsch, Vera: Doppelt benachteiligt: Sozialisation von Mädchen in Familie und Heim. In: Birtsch, Vera/Hartwig, Luise/Retza, Burglinde (Hg.): Mädchenwelten – Mädchenpädagogik. Perspektiven zur Mädchenarbeit in der Jugendhilfe, Frankfurt am Main 1996, 15-34

Birtsch, Vera/Hartwig, Luise/Retza, Burglinde (Hg.): Mädchenwelten – Mädchenpädagogik. Perspektiven zur Mädchenarbeit in der Jugendhilfe, Frankfurt am Main 1996

Bitzan, Maria: Mädchengerechte Jugendhilfeplanung – Auf dem Weg zu einer geschlechterdifferenzierenden Planung. In: Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Möser, Sigrid (Hg.): Lebensweltorientierung konkret – Jugendhilfe auf dem Weg zu einer veränderten Praxis, Frankfurt am Main 1997, 263-273

Brämer, Markus/Deter, Gerhard: Die Stellung des Ehrenamtes und seine sozial-rechtliche Berücksichtigung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 1994, 57-64

Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (Hg.): Jugendsozialarbeit im KJHG. In: Jugend, Beruf, Gesellschaft 2/1991, 49-95

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Neunter Jugendbericht. Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern, Bonn 1994

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. QS. Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, Bonn

Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hg.): Handbuch offene Jugendarbeit. Münster 1998

Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hg.): Konzepte entwickeln. Anregungen und Arbeitshilfen zur Klärung und Legitimation, Weinheim-München 1996

DST (Deutscher Städtetag)/AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe): Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Erziehungsberatung. In: Zentralblatt für Jugendrecht 1/1997, 5-7

Deutsches Jugendinstitut e.V.: Modelle gesellschaftlicher Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Projektbeschreibung, unveröffentlicht, München 1998

Diedrichs-Michel, Irmgard: Die öffentliche Jugendhilfe in Hessen – Kommentar, Wiesbaden 1997

Dilger, Frank: Budgetierung als Führungsinstrument. Budgetierungssysteme und ihre spezifischen Anwendungsbiete, Köln 1991

Empfehlungen zum Auftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit nach §§ 11/12 KJHG (SGB VIII). In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Arbeitsgemeinschaft für Jugend-

- hilfe (Hg.): Jugendhilfepraxis im Wandel. Eine Arbeitshilfe zu Handlungsfeldern der Jugendhilfe, Bonn 1996, 164-173 (Empfehlungen 1996:1)
- Empfehlungen des BDKJ-Bundesvorstandes für die landesgesetzlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg.): Jugendhilfepraxis im Wandel. Eine Arbeitshilfe zu Handlungsfeldern der Jugendhilfe, Bonn 1996, 89- 97 (Empfehlungen 1996:2)
- Fieseler, Gerhard/Schleicher, Hans (Hg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), Neuwied 1998
- Flösser, Gaby: Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter. Begriffliche Entzauberungen am Beispiel eines Forschungsprogramms. In: Diskurs 1/95, 61-67
- Flösser, Gaby/Otto, Hans-Uwe (Hg.): Neue Steuerungsmodelle für die Jugendhilfe, Neuwied 1996
- Gaiser, Wolfgang/Müller-Stackebrandt, Jutta: Prävention und Intervention. Maximen staatlichen und pädagogischen Handelns. In: Diskurs 1/95, 2-5
- Gernert, Wolfgang: Kinder- und Jugendhilfegesetz. In: Bienemann, Georg/Hasebrink, Georg/Nikles, Bruno M. (Hg.): Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes. Grundlagen, Kontexte, Arbeitsfelder, Münster 1995, 119-122
- Gintzel, Ullrich u.a.: Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Münster 1997
- Fachgruppe Mädchenerziehung in der Internationalen Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (IGFH): Positionen. In: Birtsch, Vera/Hartwig, Luise/Retza, Burglinde (Hg.): Mädchenwelten – Mädchenpädagogik. Perspektiven zur Mädchenarbeit in der Jugendhilfe, Frankfurt am Main 1996, 288-292
- Hagemann-White, Carol: Sozialisation: Weiblich – männlich?, Opladen 1984
- Heiliger, Anita/Funk, Heide (Hg.): Neue Aspekte der Mädchenförderung, München 1990
- Homburg, Martina: Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz mit ausführlichen Erläuterungen für die Praxis, Erfurt 1993
- Jans, Karl-Wilhelm/Happe, Günter/Saurbier, Helmut: Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar, Einführung, 14. Lieferung, Stuttgart
- Janssen, Karl: Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Gesetzesammlung mit allen wichtigen Vorschriften für den Praktiker in der Kinder- und Jugendhilfe. 6. Aufl., Köln 1997
- Jordan, Erwin/Dengling, Dieter: Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftlichen Problemlagen. 2. Aufl., Weinheim-München 1992
- Jorden, Erwin/Mielenz, Ingrid: Jugendhilfeplanung im Kontext neuer Handlungsfelder der Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der Einmischungsstrategie. In: Kreft, Dieter u.a. (Hg.): Perspektivenwandel der Jugendhilfe, Band II: Expertisentexte zu Neuen Handlungsfeldern, Nürnberg 1990, 127-137
- Jugendwerk der Deutschen Shell, Jugend '97: Zukunftsperspektiven; gesellschaftliches Engagement; politische Orientierungen (= 12. Shell Jugendstudie), Opladen 1997
- Knoll, Joachim H.: Von der freien Initiative zur perfekten Reglementierung? Jugendwohlfahrt – Jugendpflege – Jugendhilfe. Rechtliche, politische und pädagogische Aspekte in historischer und gegenwärtiger Diskussion, Stuttgart-Bonn 1992
- Kreft, Dieter u.a. (Hg.): Perspektivenwandel der Jugendhilfe, Band II: Expertisentexte zu Neuen Handlungsfeldern, Nürnberg 1990
- Kreft, Dieter (Hg.): Jugendhilfe und KJHG: Zwischenbewertungen, aktuelle Rahmenbedingungen und Handlungsperspektiven, Frankfurt am Main 1993
- Krug, Heinz/Grüner, Hans/Dalichau, Gerhard: Kinder- und Jugendhilfe. Sozialgesetzbuch (SGB). Achtes Buch (VIII). Kommentar sowie Bundesrecht, internationales Recht sowie Landesrecht, mit Hinweisen auf den Einigungsvertrag, Starnberg 1991

Maas, Udo: Der Hilfeplan nach § 36 KJHG und das jugendhilferechtliche Verwaltungsverfahren. In: *Zentralblatt für Jugendrecht* 4/1996, 113-156

Marquard, Peter/Pütz-Böckem, Marie-Theres: Mitbestimmung und Teilhabe – Problemorientierte Einführung. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg.): *Jugendhilfepraxis im Wandel. Eine Arbeitshilfe zu Handlungsfeldern der Jugendhilfe*, Bonn 1996, 42-50

Maurer, Hartmut: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 11. Aufl., München 1997

Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein (Hg.): *Bericht Landesjugendhilfeplanung*, Kiel 1996

Mollenhauer, Peter: Jugendsozialarbeit zwischen Jugendarbeit und Erziehungshilfen. In: *Jugendwohl (Zeitschrift für Kinder- und Jugendhilfe)* 1990, 64-68

Mörsberger, Heribert: Qualität hat ihren Preis. In: *Jugendwohl (Zeitschrift für Kinder- und Jugendhilfe)* 5/98, 206-207

Mrozynski, Peter: *Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Textausgabe mit Erläuterungen*, München 1991

Münder, Johannes u.a.: *Frankfurter Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz*. 2. Aufl., Münster 1993

Münder, Johannes u.a.: *Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII*. 3. Aufl., Münster 1998

Münder, Johannes/Becker, Susanne: *Rechtliche Aspekte von Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeplänen*, Münster 1997

Nehring, Almuth/Metzner, Heidemarie/Herbell, Ina: Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Die Arbeit des Marzahner Kinder- und Jugendbüros. In: *Jugendhilfe* 1995, 300-308

Neumann, Volker: Rechtsstellung der Träger der freien Jugendhilfe aus verfassungsrechtlicher und jugendhilferechtlicher Sicht. In: *Jugendwohl (Zeitschrift für Kinder- und Jugendhilfe)* 3/93, 140-147

Nohlen, Dieter (Hg.): *Wörterbuch Staat und Politik*, München 1991

Nonninger, Sybille: *Jugendhilfe und Jugendförderung in Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz). Kommentar*, Wiesbaden 1996 (Nonninger 1996:1)

Nonninger, Sybille: *Jugendhilfe und Jugendförderung in Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG). Kommentar*, Wiesbaden 1996 (Nonninger 1996:2)

Ottomeier-Glücks, Franz Gerd: *Emanzipatorische Jungenarbeit*. In: Heiliger, Anita/Funk, Heide (Hg.): *Neue Aspekte der Mädchenförderung*, München 1990, 53-70

Otto, Hans-Uwe: *Sozialarbeit zwischen Routine und Innovation. Professionelles Handeln in Sozialadministrationen*, Berlin-New York 1991

Pfeiffer, Alexander: Konzeptionen der Jugendarbeit: Produkt- und Kundenorientierung. In: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hg.): *Konzepte entwickeln. Anregungen und Arbeitshilfen zur Klärung und Legitimation*, Weinheim-München 1996, 129-143

Positionen zur Mädchenarbeit. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg.): *Jugendhilfepraxis im Wandel. Eine Arbeitshilfe zu Handlungsfeldern der Jugendhilfe*, Bonn 1996, 188-194

Preis, Ulrich: Rechtliche Grundlagen der Förderung von Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) – Ansprüche, freie und öffentliche Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung, Förderungsgrundsätze –, *Rechtsgutachten*, Köln 1993

Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias (Hg.): *Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Bd. I: Einführung und Grundlagen. Bd. II: Analysen, Befunde und Perspektiven*, Neuwied 1997

- Sass, Wolfgang: Zuschüsse dürfen nicht beliebig gekürzt werden. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1993, 215
- Savier, Monika: Mädchenarbeit. In: Kreft, Dieter u.a. (Hg.): Perspektivenwandel der Jugendhilfe, Bd. II: Expertisentexte zu Neuen Handlungsfeldern, Nürnberg 1990, 273-283
- Schäfer, Klaus: Landesausführungsgesetze zum KJHG – Anforderungen und Stand. In: Kreft, Dieter (Hg.): Jugendhilfe und KJHG: Zwischenbewertungen, aktuelle Rahmenbedingungen und Handlungsperspektiven, Frankfurt am Main 1993, 91-110
- Schellhorn, Walter/Wienand, Manfred: Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. 2. Aufl., Neuwied 1998
- Sengling, Dieter: Ein Jahr Kinder- und Jugendhilfegesetz: Schluß oder Beginn einer Reformphase? Stellungnahme aus der Sicht eines freien Trägers und der Wissenschaft. In: Kreft, Dieter (Hg.): Jugendhilfe und KJHG: Zwischenbewertungen, aktuelle Rahmenbedingungen und Handlungsperspektiven, Frankfurt am Main 1993, 25-36
- Sonderforschungsbereich (SFB) 227: Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter. Finanzierungsantrag für die erste Forschungsphase, Universität Bielefeld, Bielefeld 1985
- Späth, Karl: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz erhalten und umsetzen, nicht verändern! – Kommunale Spitzenverbände fordern Einschnitte in zentrale Leistungsbereiche des KJHG. In: Zentralblatt für Jugendrecht 9/96, 347-349
- Spiegel, Hiltrud von: Produktbeschreibungen – Ein Grundgerüst für die (Selbst-) Evaluation konzeptioneller Arbeit. In: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hg.): Konzepte entwickeln. Anregungen und Arbeitshilfen zur Klärung und Legitimation, Weinheim-München 1996, 152-172
- Spiegel, Hiltrud von: Qualitätssicherung in Jugendhilfeinrichtungen. In: Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Möser, Sigrid (Hg.): Lebensweltorientierung konkret – Jugendhilfe auf dem Weg zu einer veränderten Praxis, Frankfurt am Main 1997, 239-246
- Statistisches Bundesamt: Lange Reihen zur Wirtschaftsentwicklung 1996. Reutlingen 1997
- Statistisches Bundesamt (Hg.): Statistik der Jugendhilfe. Teil II. Maßnahmen der Jugendarbeit 1996, Wiesbaden 1998 (Statistisches Bundesamt 1998:1)
- Statistisches Bundesamt (Hg.): Statistik der Jugendhilfe. Teil IV. Ausgaben und Einnahmen 1996, Wiesbaden 1998 (Statistisches Bundesamt 1998:2)
- Stork, Remi: Jugendhilfeplanung ohne Jugend? Chancen der Partizipation am Beispiel der Jugendarbeit (= Münsteraner Schriften zur Sozialpädagogik, Bd. 3), Münster 1995
- Umschau, Jugendhilfe und Arbeitsförderung. In: Zentralblatt für Jugendrecht 9/96, 389-392
- Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hg.): Jugendhilfeplanung – ein wirksames Steuerungsinstrument der Jugendhilfe, Berlin 1995
- Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg.): Jugendhilfepraxis im Wandel. Eine Arbeitshilfe zu Handlungsfeldern der Jugendhilfe, Bonn 1996
- Wabnitz, Reinhard J.: Ein Jahr Kinder- und Jugendhilfegesetz: Schluß oder Beginn einer Reformphase? Stellungnahme aus der Sicht des zuständigen Bundesministeriums. In: Kreft, Dieter (Hg.): Jugendhilfe und KJHG: Zwischenbewertungen, aktuelle Rahmenbedingungen und Handlungsperspektiven, Frankfurt am Main 1993, 13-24 (Wabnitz 1993:1)
- Wabnitz, Reinhard J.: Rechtliche Grundlagen und aktuelle Schwerpunkte der Kinder- und Jugendpolitik der obersten Bundesjugendbehörde unter besonderer Berücksichtigung der Situation in den neuen Ländern. In: Zentralblatt für Jugendrecht 10/1993, 465-512 (Wabnitz 1993:2)
- Wabnitz, Reinhard J.: Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Anmerkungen zur gegenwärtigen Situation und künftigen Entwicklung. In: Jugendwohl (Zeitschrift für Kinder- und Jugendhilfe) 7/97, 294-316

Wabnitz, Reinhard J.: Zur Rolle der freien Jugendhilfe aus der Sicht des Bundesjugendministeriums. In: *Jugendwohl (Zeitschrift für Kinder- und Jugendhilfe)* 1/1998, 4-17

Wendt, Peter-Ulrich: Die Macht des Marktes. Skizzen zur Methode einer marktorientierten Jugendarbeit. In: *Zentralblatt für Jugendrecht* 3/96, 88-94

Wiesner, Reinhard: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, München 1995, mit Nachtrag 1996 (Wiesner 1995)

Wiesner, Reinhard: Aufgaben und Inhalte der Jugendhilfe. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg.): *Jugendhilfepraxis im Wandel. Eine Arbeitshilfe zu Handlungsfeldern der Jugendhilfe*, Bonn 1996, 33-40

Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Möser, Sigrid (Hg.): *Lebensweltorientierung konkret – Jugendhilfe auf dem Weg zu einer veränderten Praxis*, Frankfurt am Main 1997

Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung und Stellungnahme der Bundesregierung. BT-Drucksache 13/11368, 25. August 1998

D 7.2 Quellenverzeichnis

Baden-Württemberg, Kinder- und Jugendhilfegesetz, LKJHG, vom 19. April 1996, GBl. 457, i.d.F. Haushaltsgesetz 1997, vom 16. Dezember 1996, GBl. Nr. 17

Baden-Württemberg, Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, Jugendbildungsgesetz, vom 8. Juli 1996, GBl. 502

Bayern, Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, Bay KJHG, vom 18. Juni 1993, BayGVBl. 392

Berlin, Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, AG KJHG, vom 9. Mai 1995, GVBl. 300

Brandenburg, Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, AGKJHG, vom 26. Juni 1997, GVBl. 87

Bremen, Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen, Brem AG KJHG, vom 17. September 1991, GBl. 318

Bremen, Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung im Land Bremen, Bremisches Jugendbildungsgesetz, BremJuBiG, vom 1. Oktober 1974, GBl. 309, geändert durch das Gesetz vom 17. September 1991, GBl. 318

BR-Drucksache, 503/89

BT-Drucksache 11/5948

BT-Drucksache 13/10615

BT-Drucksache 13/11368

BT-Drucksache 13/6371

BT-Drucksache 13/6799

BT-Drucksache 13/9509

BT-Drucksache 13/10330

BVerwG, Beschuß vom 30.13.1996, Az: 5 B 27.96

EG-Vertrag, Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, BGBl. 1992 II 1253 in Verbindung

Erstes Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Februar 1993, BGBl. I 239

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, KJHG, vom 26. Juni 1990, BGBl. I 1163

Gesetz zur Reform des Kinderschaftsrechts, Kinderschaftsrechtsreformgesetz, KindRG, vom 16. Dezember 1997, BGBl. I 2942

Hamburg, Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, AG SGB VIII, vom 25. Juni 1997, GVBl. 273

Hamburg, Hamburgisches Gesetz zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, vom 2. Januar 1996, GVBl. 2

Hessen, Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, AG-KJHG, vom 25. März 1996, GVBl. 122

Mecklenburg-Vorpommern, Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, AG KJHG-Org, vom 23. Februar 1993, GVOBl. 15

Mecklenburg-Vorpommern, Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter, Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJfG M-V, Drittes Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, vom 7. Juli 1997, GVOBl. 287

Niedersachsen, Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, AG KJHG, vom 5. Februar 1993, GVBl. 45, geändert durch Gesetz 8. Juni 1995, GVBl. 156

Niedersachsen, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendförderungsgesetz, JFG, vom 15. Juli 1981, GVBl. 199

Nordrhein-Westfalen, Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, AG KJHG, vom 12. Dezember 1990, GV. NW. 664, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1994, GV. NW. 1115

Nordrhein-Westfalen, Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes, Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, GTK, vom 29. Oktober 1991, GV.NW. 380, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1995, GV. NW. 1204

Oberverwaltungsgericht Berlin, Beschuß vom 14.12.1993, Az 8 B 81/93; besprochen in: LKV 1994, 262

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 15.1.1997, Az 16 A 2389/96

Rheinland-Pfalz, Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, AG KJHG, vom 21. Dezember 1993, GVBl. 632

Rheinland-Pfalz, Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Jugendförderungsgesetz, vom 21. Dezember 1993, GVBl. 629

Richtlinien für den Bundesjugendplan, Erlass vom 6.11.1985, RL-BJP, Gemeinsames Ministerialblatt 1985, 653 ff

Richtlinien vom 20. Dezember 1993 - 221 – 2411/94, Kinder- und Jugendplan des Bundes, KJP, Gemeinsames Ministerialblatt (GMBI.) 1994 42

Saarland, Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, AG KJHG, vom 9. Juli 1993, Amtsbl. 807

Saarland, Gesetz Nr. 1339 zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Kinder- und Jugendförderungsgesetz, Zweites AG KJHG, vom 1. Juni 1994, Amtsbl. 1258

Saarland, Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, 3. AG KJHG, vom 27. März 1996, Amtsbl. 622

Saarland, Richtlinien zum Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, vom 7. Dezember 1995, GMBI. Saar vom 16.1.1996

Sachsen, Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und anderer Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen, SächsAGSGB VIII, vom 4. März 1992, GVBl. 61

Sachsen-Anhalt, Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, AG KJHG, vom 26. August 1991, GVBl. 297

Schleswig-Holstein, Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Jugendförderungsgesetz, JuFöG, vom 5. Februar 1992, GVBl. 158, geändert durch Gesetz vom 3. November 1993, GVBl. 517

Schleswig-Holstein, Landesverordnung über die Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und deren Befähigung, vom 15. Juni 1992, GVBl. 438

Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27.7.1992, BGBl. I 1398

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juli 1990, BGBl. I 1163 idF vom 15. März 1996, BGBl. I 477, zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und andere Gesetze vom 29. Mai 1998, BGBl. I 1188

Thüringen, Thüringer Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz, KJHAG, vom 12. Januar 1993, GVBl. 45

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf den Bayerischen Jugendring, vom 23. Juni 1993, GVBl. 414

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschuß vom 14.7.1992, Az 21 L 2964/92. Besprochen von Sass, Wolfgang. Zuschüsse dürfen nicht beliebig gekürzt werden. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1993, 215

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Beschuß vom 2. Januar 1995, Az 8 G 3674/94 (2). Besprochen in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht -Rechtsprechungsreport (NVwZ-RR) 1995, 532

Verwaltungsgericht Stade, Urteil vom 13.11.1996, Az 1 A 298/96

Zweites Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 15.12.1995, BGBl. I 1775

Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs vom 13.6.1994, BGBl I. 1299

D 8 Abkürzungsverzeichnis

AbI., Amtsbl.	Amtsblatt
AFT	Aktionsprogramm zum Aufbau freier Träger
AG	Ausführungsgesetz
AgAG	Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
AG KJHG	Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz
Bay	Bayerisch(e)s)
Bay KJHG	Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung „Bundesgerichtshof in Zivilsachen“
BJP	Bundesjugendplan
BMFJ	Bundesminister(ium) für Frauen und Jugend
BMFSFJ	Bundesminister(ium) für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BR	Bundesrat

BremAGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen
BremJuBiG	Bremisches Jugendbildungsgesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT	Bundestag
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung „Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Sammlung „Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts“
DBJR	Deutscher Bundesjugendring
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DM	Deutsche Mark
DST	Deutscher Städtetag
G	Gesetz
GBI.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt der Bundesministerien
GTK	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
i.d.F.v.	in der Fassung vom
IGfH	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
i.S.v.	im Sinne von
JFG	Jugendförderungsgesetz
JuFöG	Jugendförderungsgesetz
JÖSchG	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJP	Kinder- und Jugendplan des Bundes
LG	Landgericht
LJA	Landesjugendamt
LKV	Zeitschrift Landes- und Kommunalverwaltung (Neue Bundesländer)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern

NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungsreport
N-W, NW	Nordrhein-Westfalen
RL	Richtlinie(n)
Rn	Randnummer
SächsAGSGB VIII	Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Achtes Buch
Schl.-H.	Schleswig-Holstein
SFB	Sonderforschungsbereich
SGB	Sozialgesetzbuch
VO	Verordnung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Z	Ziffer
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch

D 9 Anhang ausgewählter Gesetzestexte

D 9.1 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, KJHG/SGB VIII

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

...

§ 3

Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4

Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 5

Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen undwünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
 - (2) Der Wohl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.
- ...

§ 8

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist, und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 9

Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.
- ...

Zweites Kapitel

Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 11

Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit im Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,

5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12

Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13

Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogischen Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

(5) § 14

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 15

Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

...

Fünftes Kapitel

Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 69

Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

- (1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.
- (2) Landesrecht kann regeln, daß auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist. Landesrecht bestimmt, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der Kreis dazu nicht in der Lage ist; wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, so ist dieser Kreis nicht örtlicher Träger.
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

- (4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.
- (5) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 71

Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anfrage zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberchtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuß. Es kann bestimmen, daß der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

§ 72

Mitarbeiter, Fortbildung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.
- (2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

Zweiter Abschnitt

Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

§ 73

Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74

Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,

4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

- (2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendige ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflußnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
- (5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
- (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigung anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 76

Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

§ 77

Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

§ 78

Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, daß die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Dritter Abschnitt

Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung (Dritter Abschnitt §§ 78a bis 78g treten mit 1.1.1999 in Kraft).

§ 78a

Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen der §§ 78b und 78g gelten für die Erbringung von

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),

2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19)
 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
 4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34), sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4),
 6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Landesrecht kann bestimmen, daß die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43) gelten.

§ 78b

Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

- (1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über
 1. Inhalt, Umfang oder Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
 2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)abgeschlossen worden sind.
- (2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.
- (3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.

§ 78c

Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

- (1) Die Leistungsvereinbarung muß die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere
 1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
 3. die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung,
 4. die Qualifikation des Personals sowie
 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtungfestlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muß gewährleisten, daß die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Abs. 1 geeignet sowie ausreichend zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

(2) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

§ 78d

Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.
- (2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

- (3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen nach § 78a Abs. 1, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.
- ...

§ 78g

Schiedsstelle

- (1) In den Ländern sind Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten. Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der Einrichtungen zu besetzen. Der Zeitaufwand der Mitglieder ist zu entschädigen, baren Auslagen sind zu erstatten. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstellen können Gebühren erhoben werden.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.
- (3) Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Im übrigen gilt § 78d Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über
1. Die Errichtung der Schiedsstellen,
 2. die Zahl, die Bestellung, die Amtsduer und die Amtsführung ihrer Mitglieder,
 3. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für ihren Zeitaufwand,
 4. die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Verteilung der Kosten und
 5. die Rechtsaufsicht.

Vierter Abschnitt

Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 79

Gesamtverantwortung, Grundausstattung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, daß die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 80

Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
- (2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, daß insbesondere
1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuß, soweit sie überörtlich

tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuß zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, daß die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familie Rechnung tragen.

...

Sechstes Kapitel

Zentrale Angaben

§ 82

Aufgaben der Länder

- (1) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.
- (2) Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 83

Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium

- (1) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.
- (2) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Sachverständigengremium (Bundesjugendkuratorium) beraten. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.

§ 84

Jugendbericht

- (1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln.
- (2) Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der bis zu sieben Sachverständige (Jugendberichtskommission) angehören. Die Bundesregierung fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.

...

D 9.2 Bayern: Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG)

Art. 19 Bayerischer Jugendring

- (1) Der Bayerische Jugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften in Bayern. Er hat die Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings sind die Kreis- und Stadtjugendringe sowie die Bezirksjugendringe, die in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden sowie in den Bezirken gebildet werden. Sie führen für ihren Bereich die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings sowie die Aufgaben, die sie auf Grund von Vereinbarungen für kommunale Gebietskörperschaften wahrnehmen, nach Maßgabe der Satzung des Bayerischen Jugendrings in eigener Verantwortung aus.
- (3) Aufgabe des Bayerischen Jugendrings ist es, die Jugendarbeit in Bayern auf allen Gebieten zu fördern und sich für die Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen einzusetzen. Der Bayerische Jugendring soll mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Sinn des § 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Wohle junger Menschen vertrauensvoll zusammenwirken.
- (4) Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können dem Bayerischen Jugendring für den Bereich der Jugendarbeit Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Besorgung im Auftrag des Staates übertragen werden. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Bayerische Jugendring zu hören. Dem Bayerischen Jugendring können im Weg der Vereinbarung weitere staatliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendarbeit übertragen werden. Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gesamtzusammenhang der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde nach § 82 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Aufgaben der Bezirke nach Art. 18 dieses Gesetzes. Die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke können Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit, für welche sie zuständig sind, durch Vereinbarung auf die Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings übertragen.
- (5) ...

D 9.3 Berlin: Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) Jugendhilfe erbringt Leistungen und erfüllt andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und ihrer Familie nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie dient der Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Die Jugendhilfebehörden sollen die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen auch fachübergreifend, insbesondere den für Schule, Gesundheit, Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Umweltschutz, Arbeitsmarkt, Wohn- und Wohnumfeldgestaltung zuständigen Verwaltungen, zur Geltung bringen. Gemeinsam soll darauf hingewirkt werden, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

§ 3 Grundsätze der Organisation und Gestaltung der Leistungen

- (1) Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe müssen überschaubar organisiert sowie örtlich und zeitlich leicht zugänglich sein. Die Leistungen sollen unmittelbar an die Alltagserfahrungen, Lebenslagen und örtlichen Bedingungen der jungen Menschen und Familien anknüpfen. Grundsätzlich ist solchen Arbeitsweisen der Vorzug zu geben, die den Verbund unterschiedlicher Einrichtungen und Dienste ermöglichen.
- (2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Problemlagen von Mädchen und Jungen sind Leistungen so zu gestalten, daß sie der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen und helfen, Benachteiligungen abzubauen. Dazu sind auch geschlechtsspezifische Leistungen zu entwickeln und anzubieten.
- (3) Jugendhilfe hat der Ausgrenzung und Randständigkeit entgegenzuwirken und dabei Toleranz und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Dies gilt auch für den Umgang mit Menschen gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung.
- (4) Leistungen sind so auszurichten, daß
 2. jungen Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme gemeinsam mit nicht behinderten Menschen ermöglicht und spezialisierte Angebote auf unerlässliche Ausnahmen beschränkt werden,
 3. die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse ausländischer junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden und
 4. das Zusammenleben verschiedener Kulturen und die Aufgeschlossenheit füreinander gefördert werden.

§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendhilfebehörden ist zu gewährleisten. Sie sind rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend zu unterrichten. Mit ihnen sollen persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen.
- (2) In den Einrichtungen der Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden.
- (3) In jedem Bezirk sind darüber hinaus geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Dabei ist der Bezirksschülerausschuß in die Beteiligung einzubeziehen. Die Aufgaben nach Satz 1 und 2 sind unmittelbar dem für Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts zuzuordnen und fachlich zu unterstützen, zu betreuen sowie vom Jugendhilfeausschuß zu begleiten. Den Kindern und Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Personen und Stellen zu vermitteln. Über die Maßnahmen und Erfahrungen soll dem Jugendhilfeausschuß regelmäßig berichtet werden.

§ 43 Kinder- und Jugendbericht

- (1) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus von Berlin in Abständen von vier Jahren zur Mitte der Wahlperiode einen Bericht über die Lage der jungen Menschen vor (Kinder- und Jugendbericht). Dieser enthält eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen in der Jugendhilfe im Land Berlin und eine Übersicht über die Förderungsangebote und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse enthält der Bericht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
- (2) Der Senat beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der bis zu sieben Sachverständige angehören (Jugendberichtskommission). Der Kommission sollen Vertreter der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie der Wissenschaft angehören. Der Senat fügt eine Stellungnahme mit den von ihm für notwendig gehaltenen Folgerungen bei. Zum Kommissionsbericht gibt der Landesjugendhilfeausschuß eine Stellungnahme ab, die dem Abgeordnetenhaus von Berlin zugeleitet wird.

§ 44 Koordination der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen

Planungen anderer Verwaltungen, insbesondere der Schul-, Gesundheits-, Verkehrs-, Sozial-, Stadtentwicklungs- und Wohnungsbauplanung, sollen soweit sie sich auf die Lebenswelt und die Zukunftsperspektiven von jungen Menschen und Familien auswirken können, die Jugendhilfeplanung einbeziehen.

§ 45 Sicherung der Gewährleistungsverpflichtung

- (1) Im Rahmen der Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Standardvorgaben darauf hinzuwirken, daß die Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe so ausgestattet werden, daß sie geeignet sind, ihr Leistungsziel zu erreichen.
- (2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat darauf hinzuwirken, daß die der Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel ein Höchstmaß an Wirksamkeit für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz erzielen können. Dazu ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Durch ständige Soll-Ist-Vergleiche sowie Einrichtung eines Verfahrens der Erfolgskontrolle ist für einen effizienten und effektiven Einsatz der Haushaltssmittel zu sorgen.
- (3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zu einer perspektivischen Personalbedarfsplanung verpflichtet. Dazu gehören auch die erforderlichen Maßnahmen zur langfristigen Absicherung der notwendigen Ausstattung mit geeignetem Fachpersonal.
- (4) Bei erheblichen Bedarfänderungen in einzelnen Leistungsbereichen der Bezirke koordiniert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zu einem bereichs- und bezirksübergreifenden Personalausgleich. Sie stimmt diese Maßnahmen mit den Bezirken ab.

D 9.4 Brandenburg: Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG)

§ 17 Beteiligung an der Planung

- (1) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die davon betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen. Spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuß oder im Landesjugendhilfeausschuß sind die Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, auch soweit sie im Ausschuß nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.
- (2) Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die das Jugendamt oder das Landesjugendamt für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzen.

§ Jugendförderplan

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für die Leistungsbereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan. Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muß sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltjahre darstellen.
- (2) Der Jugendförderplan ist von der Vertretungskörperschaft mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltspans zu beschließen. Die im Haushaltspans und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplans.
- (3) In dem Jugendförderplan der Landkreise sollen für diese Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisan gehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

D 9.5 Hamburg: Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG SGB VIII)

§ 23 Erhebung kleinräumiger Daten

- (1) Zur Ermöglichung einer kleinräumigen Jugendhilfeplanung wird mit den laufenden Erhebungen zur Kinder- und Jugendhilfestatistik ... zusätzlich zu den ... genannten Erhebungsmerkmalen das Merkmal Blockseite als Landestatistik erhoben.
- (2) Hilfsmerkmal zu diesem Merkmal sind die Anschriften der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie die Anschriften der Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (3) ...

§ 26 Grundsätze für die Gestaltung der Jugendhilfeleistungen

Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe sind so zu gestalten, daß sie für die jeweilige Zielgruppe gut erreichbar und klar strukturiert sind und in ihren Öffnungs- und Dienstzeiten der Nachfrage entsprechen. Die Leistungen sind an den jeweiligen sozialstrukturellen Merkmalen des Stadtteils sowie an den konkreten Lebenslagen, Erfahrungen und Bedürfnissen der jungen Menschen und ihrer Familien auszurichten. Sie sind aufeinander abzustimmen und sollen vorrangig im Verbund der Dienste und Einrichtungen erfolgen.

§ 29 Grundsätze für die Angebotsentwicklung

- (1) Um den spezifischen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden zu können, ist ein wohnortnahe, die Sozialisationsbedingungen des jeweiligen Stadtteils berücksichtigendes Angebot an Einrichtungen und

Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in öffentlicher und freier Trägerschaft vorzuhalten. Dessen Aufgaben, Ziele und Struktur sind auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses durch die Bezirksämter festzulegen und auf der Grundlage von Berichten der mit den verschiedenen Aufgaben betrauten Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit regelmäßig zu überprüfen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel weiterzuentwickeln. Zur Sicherung einer an der tatsächlichen Nachfrage orientierten Angebotsstruktur und um Angebotslücken zu schließen, sollen die zuständigen Jugendhilfebehörden mit einzelnen Trägern der freien Jugendhilfe neue Aufgaben vereinbaren oder deren trägerübergreifende Wahrnehmung anregen.

(2) ...

D 9.6 Hessen: Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)

§ 13 Beteiligung an der Jugendhilfeplanung

...

(2) Für Mädchen und junge Frauen sind besondere Jugendhilfeplanungen vorzunehmen, die neben der Bestandsaufnahme mädchenspezifischer Einrichtungen und Dienste die Planung neuer notwendiger Mädchenprojekte und Modellvorhaben für Mädchen und junge Frauen aufweisen.

(3) ...

§ 18 Grundsätze der Landesförderung

- (1) Zum gleichmäßigen Ausbau der Jugendhilfeleistungen fördert das Land Maßnahmen und investive Vorhaben, die den örtlichen Bedarf oder die örtliche Leistungsfähigkeit übersteigen, sowie die Entwicklung und Erprobung neuer Maßnahmen.
- (2) Das Land fördert Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, soweit sie Aufgaben nach § 69 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrnehmen.
- (3) Die Landesförderung wird insbesondere nach den §§ 19 bis 26 gewährt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt sie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltssmittel.
- (4) Um den unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen, sollen geschlechtsspezifische Angebote gefördert werden.

D 9.7 Mecklenburg-Vorpommern: 3. Landesausführungsgegesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJfG M-V)

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit und Weiterbildung

Ehrenamtlich in den Aufgabenbereichen der §§ 2 bis 5 Tätigen sind durch die Träger der Jugendhilfe zu beraten, fachlich anzuleiten und weiterzubilden. Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen und die dadurch erworbenen fachlichen Befähigungen sind zu bescheinigen.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit und Freistellung

- (1) Ehrenamtlich in den Aufgabenbereichen der §§ 2 bis 5 tätigen Personen ab 16 Jahren ist für die pädagogische Leitung oder Begleitung von
1. Ferienlagern,
 2. Jugendfreizeiten,
 3. internationalen Jugendbegegnungen und
 4. Kinderbetreuung bei Familienfreizeiten
- sowie für Seminare der Jugendbildung und für Aus- und Fortbildungslehrgänge (Gruppenleiterschulungen) mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen auf Antrag bezahlte Freistellungen bis zu fünf Werktagen pro Kalenderjahr zu gewähren. Die Freistellung nach Satz 1 ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar, sie ist erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses möglich. Der Anspruch auf Freistellung besteht nicht, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn Tarifvereinbarungen oder öffentliches Dienstrecht eigene Regelungen hierzu treffen.

- (2) Im Falle der Freistellung nach Absatz 1 Satz 1 wird dem privaten Arbeitgeber das für die Dauer der Freistellung gezahlte Arbeitsentgelt im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltssmittel des Landes erstattet.
- (3) Die Ansprüche auf Freistellung nach Absatz 1 Satz 1 mit Arbeitsentgelterstattung entfallen, wenn die für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltssmittel des Landes verausgabt sind oder nicht mehr im beantragten Maße zur Verfügung stehen.
- (4) Personalkostenbezogene Leistungen nach anderen Gesetzen und Vorschriften werden auf die Erstattung nach Absatz 2 in voller Höhe angerechnet und dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz Erstattungsleistungen grundsätzlich vorgesehen sind.

- (5) Weitergehende betriebliche oder vertragliche Regelungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die
1. Voraussetzungen und das Verfahren der Freistellung nach Absatz 1,
 2. Gesamthöhe der zu diesem Zweck bereitzustellenden Landesmittel und
 3. Voraussetzungen, das Verfahren und den Umfang der Arbeitsentgelterstattung zu regeln.

D 9.8 Niedersachsen: Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG N)

§ 4

- (1) ... In jedem Fall gehören dem Jugendhilfeausschuß an:
1. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamts,
 2. die Stadt- oder Kreisjugendpflegerin oder der Stadt- oder Kreisjugendpfleger,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
 4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
 5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
 6. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher.

(2) ...

§ 6

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamts berichtet dem Jugendhilfeausschuß regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamts sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers. Der Ausschuß kann von der Leiterin oder dem Leiter des Jugendamts die erforderlichen Auskünfte verlangen.

§ 11

Der Landesjugendhilfeausschuß kann von der Leiterin oder dem Leiter des Landesjugendamts die erforderlichen Auskünfte verlangen und durch ein von ihm beauftragtes Mitglied Einsicht in die Akten nehmen.

D 9.9 Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)

§ 15 Fortbildung und Praxisberatung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Fortbildung und Praxisberatung ihrer in der Jugendhilfe tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, daß im Rahmen der Fortbildung und Praxisberatung Forschungsergebnisse und Erfahrungen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe vermittelt werden.

D 9.10 Schleswig-Holstein: Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Jugendförderungsgesetz (JuFöG)

§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zu gewährleisten. Sie sollen rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet werden.

Mit ihnen sollen persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Kinder und Jugendliche sollen an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise beteiligt werden, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden.

D 9.11 Thüringen: Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (KJHAG)

§ 14 Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dazu beizutragen, daß die Bedürfnisse der Jugend in der Gesellschaft öffentlich wahrgenommen und zur Geltung gebracht werden. Sie sind verpflichtet und berechtigt, gegenüber Behörden, anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen dahingehend zu wirken, daß die Bedingungen für eine positive Entwicklung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen, bei der familiären- und kinderfreundlichen

Gestaltung des Gemeinwesens, des öffentlichen und kulturellen Lebens, der Arbeitswelt und der Umwelt erhalten oder geschaffen werden (§ 1 Abs. 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch).

(2) Neben der ihnen durch § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe gehören zu den Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Jugendverbänden und Jugendgruppen:

1. Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen, unabhängig von Geschlecht, Rasse und Glauben,
2. Erziehung zur sozialen Verantwortung im Rahmen der individuellen Freiheit,
3. Erziehung zur Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen der Umwelt,
4. Bekämpfung der Gefährdung durch Gewaltkriminalität durch präventive Maßnahmen.

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört es auch, im Zusammenhang mit Trägern der freien Jugendhilfe und mit anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen darauf hinzuwirken, daß mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl und die Entwicklung junger Menschen rechtzeitig erkannt werden und ihnen entgegengewirkt wird. Dies gilt in gleicher Wiese, wenn es sich um eine allgemeine Gefährdungssituation für eine größere Zahl junger Menschen oder wenn es sich um die konkrete Gefährdung eines einzelnen jungen Menschen handelt (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch).

(3) Jeder, auch jeder Jugendliche und jedes Kind, hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung junger Menschen an den Jugendhilfeausschuß, den Landesjugendhilfeausschuß und die Verwaltungen der Jugendämter zu wenden.

§ 15 Arbeitsweise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Erhält das Jugendamt davon Kenntnis, daß die Entwicklung eines jungen Menschen und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch das Verhalten anderer nachhaltig gestört oder gefährdet wird, so hat es die Leistungen und Hilfen anzubieten, die zur Behebung der Störung und zur Abwendung der Gefährdung erforderlich sind, auch wenn ein Anspruch auf die Leistung oder Hilfe nicht geltend gemacht wird. Soweit sie angenommen werden und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen, soll es die Leistungen und Hilfen auch erbringen. Können die geeigneten Leistungen und Hilfen durch freie Träger erbracht werden, soll das Jugendamt auf diese verweisen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Jugendhilfe, das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und das Recht der Eltern, über die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden, bleiben unberührt.

§ 19 Jugendberufshilfe

(1) Zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen junger Menschen sowie als wirksame Hilfe in Zeiten besonderer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Umstellungen und Schwierigkeiten ist es Aufgabe des Jugendamtes, in Ergänzung der Maßnahmen und Programme anderer Träger, insbesondere der Arbeitsverwaltung und Sozialhilfe, und im Zusammenwirken mit diesen darauf hinzuwirken, daß alle jungen Menschen

1. berufsbezogene Hilfe und Beratung,
2. Berufsvorbereitung,
3. Berufsausbildung und
4. erforderlichenfalls für eine Übergangszeit beruflich qualifizierende Beschäftigung erhalten.

(2) Das Landesjugendamt gewährleistet, daß in jedem Arbeitsamtsbezirk des Landes in Zusammenarbeit mit den Trägern entsprechender Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen eine Beratungsstelle für Jugendberufshilfe eingerichtet wird. Die Beratungsstellen haben in ihrem Bereich die Aufgabe, darauf hinzuwirken, daß die bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendberufshilfe einander wirkungsvoll ergänzen, und daß erforderlichenfalls neue Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden. Sie beraten die Träger bei der fachlichen Konzeption, der finanziellen Ausstattung und kostenmäßigen Absicherung und der zweckmäßigen Organisation und Verwaltung. Außerdem informieren sie im Zusammenwirken mit Jugendarbeit und Schule junge Menschen, Eltern und Erzieher über die Angebote und Möglichkeiten der Jugendsozialarbeit, insbesondere der Jugendberufshilfe.

(3) Die Leistungen der Jugendberufshilfe sollen die Leistungen der Arbeitsförderung und der Sozialhilfe nicht ersetzen, sondern wirkungsvoll ergänzen. Sie sind deshalb gegenüber diesen Leistungen nachrangig.

SF Jugendorientierungsrechtsentwicklungen in Finnland

Thomas Gamper

SF 1 Grundlagen

SF 1.1 Jugendorientierung – Prämissen, Werte und Strukturen

SF 1.1.1 Strukturen der Förderung

Jugendorientierung in Finnland ist Kern der so bezeichneten „Jugendarbeit“ (ungdomsarbete, youth work, bisweilen auch work on youth) und damit Teil der übergeordneten Jugendpolitik ungdomspolitik, youth policy. Die Jugendorientierung ist in einem eigenen Jugendorientierungsge- setz (lag om ungdomsarbete 235/95) gesetzlich und ausführungsrechtlich (jüngste Fassung Förordning om ungdomsarbete 410/95) geregelt.

Unter Jugendorientierung werden per Gesetzesdefinition „alle Aktivitäten zur Förderung der Lebens- und Erwachsenwerdensbedingungen der Jugend“ verstanden (§ 1). Um Mißverständnissen vorzubeugen wird auch festgestellt, daß mit dem Begriff nicht etwa die von Jugendlichen verrichtete Arbeit im arbeitsrechtlichen Sinn gemeint ist. Jugendorientierungsarbeit beschränkt sich auch nicht auf den Kontakt mit den Jugendlichen durch spezielle Jugendarbeiter, sondern umfaßt alle Bereiche von der Förderungsgesetzgebung bis zur Verteilung von Förderungsmitteln.

Das Jugendarbeitsgesetz (235/95) regelt hauptsächlich die Verteilung der staatlichen Förderungsmittel für außerschulische Zwecke an die Jugendorganisationen und unterscheidet im übrigen zwischen „Jugendarbeit“ (ungdomsarbete) und „Jugendaktivität“ (ungdomsverksamhet), wobei unter „Jugendarbeit“ Arbeit, die die Lebensbedingungen der Jugendlichen verbessert und Voraussetzungen für Jugendaktivität (ungdomsverksamhet) schafft, verstanden wird, und unter „Jugendaktivität“ (ungdomsverksamhet) die eigentlichen Aktivitäten der Jugendlichen, die ihr Erwachsenwerden und ihre Aktivitäten im Sinne der Gesetzesintention als Bürger fördern.

Nach finnischem Verständnis kommt der Jugendorientierung ein breit differenzierter Zielekatalog zu:

- die Aktivitäten der Jugendlichen zu fördern,
- ihre Lebensverhältnisse zu verbessern,
- ihr soziales Wachstum zu fördern und
- ihre privaten Fähigkeiten und ihr Wissen zu vergrößern.

Daher ist der Maßnahmenbereich der Jugendarbeit breiter als andernorts. Um den Zielkatalog zu verwirklichen, müssen jugendpolitische Maßnahmen gesetzt werden, die die Wohnungs-, Arbeits-, Einkommens-, Gesundheits-, Bildungs-, Internationalisierungssituation der Jugendlichen verbessern, ihre Hobbies fördern und Kultur- und Freizeitaktivitäten bieten. Der Jugendarbeitssektor braucht keineswegs in all diesen Feldern selbst materialiter tätig werden – es handelt sich dabei ja ganz offenkundig auch um Verwirklichungszuständigkeiten anderer Regierungssegmente, wie des Sozialwesens oder Gesundheitswesens – hat aber doch die Verantwortung für eine holistische Beobachtung aller Einflüsse auf die Lebensbedingungen von Jugendlichen (Öpetusministeriö 1996, 5).

Jugendförderung ist in Finnland eine Staatsaufgabe seit Anfang dieses Jahrhunderts: Eine gesetzliche Grundlage gibt es seit 1972; diese wurde kontinuierlich weiterentwickelt, wogegen viele andere europäische Staaten eine solche bis heute nicht einmal geschaffen haben. Hinsichtlich der rechtlichen und organisatorischen Struktur ist Finnland vergleichsweise weit entwickelt, so ist es bisher der einzige Mitgliedsstaat des Europarates, der bereits 1996 einen Bericht im Auftrag des Jugendkommittees des Europarates über die Jugendpolitik verfaßt hat.

SF 1.1.2 Politische Prioritätensetzung

Durch den ausgeprägten Wohlfahrtsgedanken der 60er- und 70er Jahre stand anfänglich beim Begriff Jugendpolitik nur die Förderung der Lebensbedingungen und Voraussetzungen des Erwachsenwerdens der Jugendlichen, ihnen Betätigungsfriräume zu bieten, Spielplätze, Jugendtreffs etc. („uppväxtvillkor“; Öpetusministeriö 1997, 25) im Vordergrund.

Die Wirtschaftskrise zu Beginn der neunziger Jahre veränderte die Auffassung von Jugendförderung grundlegend. Eine extrem hohe Jugendarbeitslosigkeit mit einer Jugendarbeitslosigkeitsrate von bis zu einem Drittel der Jugendlichen und damit einem Anstieg auf gut das doppelte Ausmaß innerhalb weniger Jahre rund um den Detennienwechsel (Öpetusministeriö 1997, 33) und zusätzlich eine generelle soziale Unsicherheit erzwangen eine Akzentverschiebung hin zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Jugend, durch die alle anderen Ziele in den Hintergrund gedrängt wurden (vgl. zB. Malmberg 1997, 10).

Vorrangiges Ziel der Jugendförderung wurde somit der von dieser Seite her kommende Beitrag kultureller, kompensatorischer, edukativer und psychologischer Art zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Das primäre strategische Ziel bei Bildung und Arbeit wurde die Verbesserung der Chance auf Arbeitsplatzbeschaffung durch Ausbildung, Training und Erfahrungssammlung im Arbeitsleben. Weiters wollte man versuchen, die Arbeitslosigkeitsrate bei den Jugendlichen auf das allgemeine Arbeitslosigkeitsniveau von (1993/94) 18% zu senken und Strategien dafür zu entwickeln, daß die Jugendarbeitslosigkeit an diesem Mittelwert festgemacht (Konzernstrategi 1994). Seither hat diese Umgewichtung Aktualität.

SF 1.1.3 Korrespondierender Wertewandel bei den Jugendlichen

Bereits Anfang der achtziger Jahre verschoben sich – auch in Finnland – die Werte der Jugendlichen von einem Verlangen nach Gleichheit und Demokratie hin zu individuellen Freiheiten. Diese Individualität drückte sich auch durch eine „soziale Passivität“ (Helve 1992, 3) aus. Während der letzten Jahrzehnte wurden die finnischen Jugendlichen als sozial passiv beschrieben, weil viele von ihnen sich nicht um Wahlen oder organisierte Aktivitäten kümmerten. Burschen waren mehr als Mädchen an Politik interessiert. Umgekehrt proportional zur Entwicklung von politischen Ohnmachtsgefühlen stieg das Ablehnungs- und Kritikpotential gegenüber der Politik und mehr noch gegenüber Politikern. Synchron verlief eine Religiositätsabflachung, Deideologisierung und Bildungsniveauhebung.

SF 1.2 Der Jugendbegriff

Das Jugendarbeitsgesetz (235/95) trifft keine altersmäßige Definition des Begriffs „Jugendliche“, man knüpft an die Förderungsbedürftigkeit an und hält die Gruppe der Personen zwischen 15 und 29 Jahren als förderungswürdig relevant (Öpetusministeriö 1997, 7). Bei Zugrundelegung dieser 29 Jahre gab es in Finnland 1996 1,84 Millionen Jugendliche, was einen Prozentsatz von 36% bedeutete (Öpetusministeriö 1996, 6).

Jugendliche treten in Finnland etwa im Vergleich zu England im Durchschnitt später auf den Arbeitsmarkt, nämlich Anfang der Zwanzig, in England dagegen im Durchschnitt zwischen 15-

17 Jahren. Das ist ein ganz markantes Datum für die Jugendförderung. Haben Jugendlichen bereits eine höhere soziale und psychische Reife so empfinden sie einerseits ihre Arbeitslosigkeit subjektiver weniger dramatisch, andererseits wird der Entschluß, aus Mangel an Arbeit die Schulbildung zu verlängern oder eine andere Ausbildung zu beginnen, durch das höhere Alter erschwert (Bynner 1996, 71). Auf diese Komplikation muß sich die Jugendförderung einrichten.

SF 1.3 Entwicklung der Jugendförderung in Finnland

Die Jugendarbeit in Finnland vor seiner Unabhängigkeit 1917 war durch christliche Aktivitäten geprägt. Am Beginn des Industriealters entstanden erste parteipolitisch orientierte nationale Jugendorganisationen. Staatliche Subventionen wurden schon vor der Unabhängigkeit Finlands, am Anfang dieses Jahrhunderts gewährt, ohne aber ein systematisches Subventionsschema erkennen zu lassen (hier und im weiteren Öpetusministeriö 1997, 23). Nach der Unabhängigkeit 1917 kam es zum Bürgerkrieg, den der konservative politische Flügel (die „Weißen“) für sich entschied. Die Jugendpolitik wurde stark von den Bemühungen geprägt, jedwede Form von kommunistischer Jugendarbeit hintanzuhalten. Die Jugendarbeit war eher vom Jugendschutzgedanken geprägt, als sich auf Jugendförderung zu konzentrieren.

Zwischen den Weltkriegen wurden auch internationale Jugendbewegungen in Finnland ansässig; in den dreißiger Jahren entstanden Jugendbewegungen, die allerdings teilweise nationalistisch eingestellt waren. Die Jugendorganisationen begannen miteinander zu kooperieren und Mitte der dreißiger Jahre wurden erste Vorschläge für eine Jugendgesetzgebung eingebracht. Insgesamt war die Jugendarbeit aber immer noch hauptsächlich auf freiwilliger Basis angelegt.

Während des zweiten Weltkriegs änderte sich die Richtung der Jugendarbeit hin zu einer aktiven Beteiligung der Jugendorganisationen und der Jugendlichen an der „Heimfront“. Zu dieser Zeit begann eine Kooperation zwischen den freien Jugendorganisationen und staatlichen Behörden, die auch nach dem Krieg fortbestand.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Jugendpolitik zunehmend organisierter und internationaler. Hauptziele waren die Förderung der Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen sozialen Gruppen und eine offizielle Zusammenarbeit mit der Sowjetunion. In den fünfziger Jahren wurde die Jugendarbeit mehr und mehr eine Angelegenheit der öffentlichen Verwaltung. Zu dieser Zeit waren mehr als die Hälfte der Jugendlichen Mitglied irgendeiner Organisation, aber nur ein kleiner Teil gehörte einer Jugendorganisation an.

Schon in den fünfziger Jahren wurde die finnische Jugendpolitik kritisiert, daß sie lediglich die Hobbies und Freizeitaktivitäten der Jugendlichen fördere, aber sozial Benachteiligte und weniger aktive Jugendliche vernachlässige. Als Reaktion darauf wurden auf lokaler Ebene Jugendzentren und Jugendcafés eingerichtet.

Eine staatliche Förderung für nationale Jugendorganisationen begann Ende der fünfziger Jahre, als die Mittel von Fußballpools unter anderem auch für Jugendarbeit verwendet wurden. Das Bildungsministerium hatte eine für Jugendangelegenheiten zuständige Abteilung und eine nationale Jugendbehörde, die schon seit Mitte der vierziger Jahre bestand. Immer mehr lokale und regionale Organisationen begannen, Jugendarbeit zu betreiben. Die Mittel dafür stammten hauptsächlich aus Einnahmen aus dem staatlichen Alkoholmonopol.

Primäres Ziel der damaligen Jugendpolitik war die Förderung der Jugendorganisationen. In den fünfziger Jahren wurden immer mehr Jugendarbeiter hauptberuflich eingestellt. Es begann eine Ausbildung von Jugendarbeitern, die teilweise sogar auf universitärem Niveau stattfand. Von 1946 bis 1964 existierte eine landesweite Kooperation, bedingt durch die Gründung eines Dachverbandes der finnischen Jugendorganisationen, der allerdings 1964 anlässlich der damaligen Regierungsumbildung aufgelöst wurde.

Im Wohlfahrtsstaat Anfang der sechziger Jahre, als in Finnland eine sehr starke Industrialisierung begann, wurden durch den Druck der verschiedenen Interessenvertretungen (auf politischer und Freizeitebene) und ein geändertes politisches Selbstverständnis der Jugendlichen Veränderungen in der Struktur der Jugendpolitik notwendig. Die finnische Wohlfahrtsgesellschaft favorisierte geplante, teilweise zentralisierte Lösungen für die Jugendpolitik. Die Jugendpolitik wurde erstmals als umfassendes Förderungs- und Steuerungsinstrument für die Entwicklung der Jugendlichen in der Gesellschaft gesehen.

Eine holistische Betrachtung des Themas Jugendförderung als Teil der Politik begann jedoch erst in den späten sechziger und siebziger Jahren. Diese war damals stark vom Wohlfahrtsstaatsgedanken geprägt. Im Vordergrund stand die Verbesserung der Bedingungen des Erwachsenwerdens der Jugendlichen („uppväxtvillkor“).

Die erste gesetzliche Grundlage für Jugendpolitik wurde 1972 (s.u. SF 3.1) geschaffen und regelte hauptsächlich die Jugendförderung durch die Kommunen. Diese gesetzliche Basis wurde kontinuierlich weiterentwickelt. Darin bemüht man sich zunehmend, die Jugendförderung auch auf die obere Steuerungsebene zu verlagern. Zur Vergabe von staatlichen Mitteln waren nun auch die zentralen nationalen Behörden, der Jugendrat respektive die Kommission zur Vergabe von Mitteln an die Jugendorganisationen (s.u. SF 5.), autorisiert. Darin spiegelten sich Tendenzen zu einer zusätzlichen zentralen Steuerung der Jugendförderung, ohne allerdings die dominierende Stellung der Kommunen wesentlich zu beeinträchtigen (s.u. SF 5.); die gesamten Fördermittel des Bildungsministeriums betragen heute wie damals nur ca. ein Zehntel der Mittel, die die Kommunen zur Verfügung stellen).

Mit dem in den achtziger Jahren erreichten Wirtschaftsaufschwung stieg die staatliche Jugendförderung auf 120 Millionen Fim/Jahr und erreichte damit die heutige Dimension (Tabelle in Öpetusministeriö 1997, 29). Es schwand allerdings das Interesse an den Jugendorganisationen, da die finnischen Jugendlichen zwar noch immer hoch organisiert waren, aber nun eher zur Freizeitgestaltung, weniger um sozial gefördert zu werden (Öpetusministeriö 1997, 28). In den späten achtziger Jahren waren nur mehr 2% der Jugendlichen Mitglied in politischen Jugend- und Studentenorganisationen. Es begann sich auch in Finnland ein konsumorientierter Lebensstil durchzusetzen (Öpetusministeriö 1996, 8).

Die Wirtschaftskrise zu Beginn der neunziger Jahre veränderte die Auffassung von Jugendpolitik neuerdings und damit deren Zielrichtung grundlegend. Eine extrem hohe Jugendarbeitslosigkeit – 1994 und 1995: 29%, 1997: 36% – erzwang eine Verschiebung der Werte und des Mittel Einsatzes hin zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Jugend, wodurch alle anderen Ziele in den Hintergrund gedrängt wurden (Malmberg 1997, 10).

Mindestens bis zur Jahrtausendwende scheint die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit das wichtigste langfristige Ziel der finnischen Jugendpolitik zu sein (Viitanen 1997). Damit findet sich auch in Finnland die nicht minder vehemente Ausrichtung auf arbeitsmarktpolitische Ziele wie etwa in England.

SF 2 Wertprämissen der Jugendförderung

SF 2.1 NUOSTRA

SF 2.1.1 Werteverchiebungen in der Jugendpolitik in Finnland

Durch die fatale Entwicklung einer hohen Jugendarbeitslosigkeit mußten für die Jugendpolitik neue Kooperationspartner gefunden. Diese neue Richtung der Jugendpolitik wurde unter dem Schlagwort „NUOSTRA“ (nicht zu verwechseln mit NUORA, der finnischen Bezeichnung für den „Staatsjugendrat“ – statens ungdomsråd; s.u. 4.1.1) eingeführt. Hinter diesem Kürzel steht ein

Programm für eine Neugestaltung der finnischen Jugendpolitik durch 35 Experten, die in jugendpolitisch relevanten Gebieten beschäftigt sind. Es sollten die Grundwerte der Jugendpolitik neu definiert werden (Öpetusministeriö 1996, 9). Das Hauptresultat der neuen Strategien unter NUOSTRA und der sog. „Konzernstrategie“ ist das neue und für die europäische Jugendförderungsrechtspolitik gewiß richtungweisende Jugendförderungsgesetz von 1995 (235/95; Text siehe SF 8.1).

Im Rahmen der Neuformulierung der Ziele der Jugendpolitik durch das NUOSTRA-Projekt wurden 1994 als wichtigste Zielvorgaben folgende definiert:

- Die Jugendlichen sollen das Recht und die Pflicht haben, ihre Zukunft selbst zu gestalten.
- Die Jugendförderungspolitik hat die Bedingungen dafür schaffen, daß die Jugendlichen diese an sie gerichteten Erwartungen auch erfüllen können.
- Um den Jugendlichen zu ermöglichen, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen, müsse die Jugendpolitik sie mit den dafür nötigen Voraussetzungen ausstatten und ihnen die Möglichkeit geben, die notwendigen Fähigkeiten zu erwerben.
- Die Jugendarbeit hat in steigendem Maße eine Umgebung schaffen, die die Entwicklung und Selbstverwirklichung der Jugendlichen ermöglicht und komplementär auf der anderen Seite aber im Wege stehende Hindernisse beseitigt.

Dies erfordere aber Erfolge auf folgenden Gebieten:

- a) beim Erwachsenwerden und bei den privaten Aktivitäten
- b) bei den insbesondere wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Jugendlichen
- c) bei der Internationalisierung (zB durch Austauschprojekte)
- d) bei der Vorbeugung vor Marginalisation

Bei der Entwicklung der Strategie wurde schnell klar, daß anstelle eines bestimmten Programmes ein Prozeß – und zwar auf allen Ebenen – initiiert werden sollte, durch den sich Einstellungen und Prozeduren ändern. Es wurde auch die Notwendigkeit der Einrichtung eines Netzwerks erkannt, in dem für einen besseren Kommunikationsfluß gesorgt werden soll; als Teil der Begünstigung des Kommunikationsflusses wurde eine periodische Zeitschrift (Nuorisototkimus) mit statistischen Angaben über die Situation der Jugendlichen gegründet.

Im Zentrum der Jugendförderungspolitik steht nun der Staatsjugendrat (NUORA-statens ungdomsråd) als Koordinationsstelle der Jugendbehörden auf allen Verfassungsebenen. Wenig verwunderlich ist, daß jegliche Papierform ohne die in Gesetzen nur angebahnten persönlichen Strukturen nicht auskäme: In der Realität funktioniert die Kommunikation weniger durch das im Gesetz aufgetragene und durchaus hilfreiche, umfassende Berichtssystem, sondern eher durch persönlichen Kontakt in gemeinsamen Angelegenheiten und durch interne Informationsstrategien (Viitanen 1998, Tolonen 1998).

Aus dem nachstehend aufbereiteten Staatsverwaltungsprojekt „Konzernstrategie“ ergibt sich auch noch eine weitere sozialpolitische Konkretisierung der Aufgabenprofile einer effizienten Jugendförderung:

- Arbeitsbeschaffung und der Senkung der Jugendarbeitslosigkeit
- Einkommensneuverteilung und Erhöhung aller Einkommensförderungssysteme, die ein Mindesteinkommen sichern und dadurch Nachteile von den Jugendlichen abwenden
- Formulierung eines Wohnungsbeschaffungsprogramms, um den Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, unabhängig von ihren Familien werden zu können, wenn ihre persönliche Entwicklung dies erfordere.

- Jugendförderung muß im Bereich der Gesundheit und Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen anzusetzen, um die Jugendlichen dazu zu bringen, ihr Leben selbst zu kontrollieren.

SF 2.1.2 „Konzernstrategie“ (konzernstrategi) für Jugendliche

Im Rahmen des NUOSTRA-Prozesses wurde vom Bildungsministerium und vom Rat für Jugendangelegenheiten ein Trainingsprojekt initiiert, durch das Strategien zur Konkretisierung und Verwirklichung der jugendpolitischen Ziele ausgearbeitet werden sollen. Dieses Projekt wurde „Konzernstrategie“ genannt (Öpetusministeriö 1997, 28; Öpetusministeriö 1996, 9).

Die Vorbereitung dieses Projektes begann mit einer Runde von Konsultationen der Sekretariate jener Ministerien, die in irgendeiner Form mit Jugendfragen befaßt sind (im wesentlichen das Bildungs-, das Arbeits- und das Sozialministerium) und einer Vorsondierung über mögliche Problemkreise, dem die Nominierung von je zwei offiziellen Vertretern jedes der 12 Ministerien folgte. Die Resultate wurden im März 1994 präsentiert.

Zusätzlich schlugen die Experten zur Evaluation ein Indikatoren-System vor, um die Weiterentwicklung auf jedem Teilgebiet zu überblicken. Ein solches wurde zwar dann doch nicht eingerichtet, aber im Jugendarbeitsgesetz (235/95), das eben als Reaktion darauf verabschiedet wurde, wurden neue Kommunikations-, Koordinations und Berichtswege vorgezeichnet. So haben der Staatsjugendrat und die Kommission zur Bewilligung staatlicher Förderung an die Jugendorganisationen regelmäßig dem Bildungsministerium über die Umsetzung der im Gesetz genannten Ziele zu berichten.

Auch ein strategisches Netz in der staatlichen Verwaltung zur Förderung der Lebensumstände der Jugendlichen wurde beschrieben. Weiters wurde vorgeschlagen, daß ein „Rat für Jugendangelegenheiten“ von der Regierung eingerichtet würde, um die Überwachung des Systems zu garantieren. Dem wurde durch das Jugendarbeitsgesetz (235/95) entsprochen, das ein Produkt dieser NUOSTRA-Politik ist und sich zum Ziel gesetzt hat, die Jugendlichen bei der Entwicklung des Wissens und der Fähigkeiten, die für die Kontrolle des eigenen Lebens notwendig sind, zu unterstützen. Mit diesem „Rat für Jugendangelegenheiten“ wurde eine Maßnahme getroffen, die in der Tat organisatorisch beiträgt, um die Lebensbedingungen der Jugendlichen zu verbessern und idealere Bedingungen für ihre privaten Aktivitäten zu schaffen (Öpetusministeriö 1996, 5), weil nun eine Kooperation zwischen den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung institutionalisiert ist und die verschiedenen sozialen Sektoren für die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der jugendpolitischen Ziele in ihrer Verantwortlichkeit offengelegt und eben auch kontrollierbar hinsichtlich ihrer Tätigkeit und der konkreten Umsetzung der finanzielle Pläne und der resultatbezogenen Programme sind.

SF 2.2 Jugendliche auf dem Arbeitsmarkt

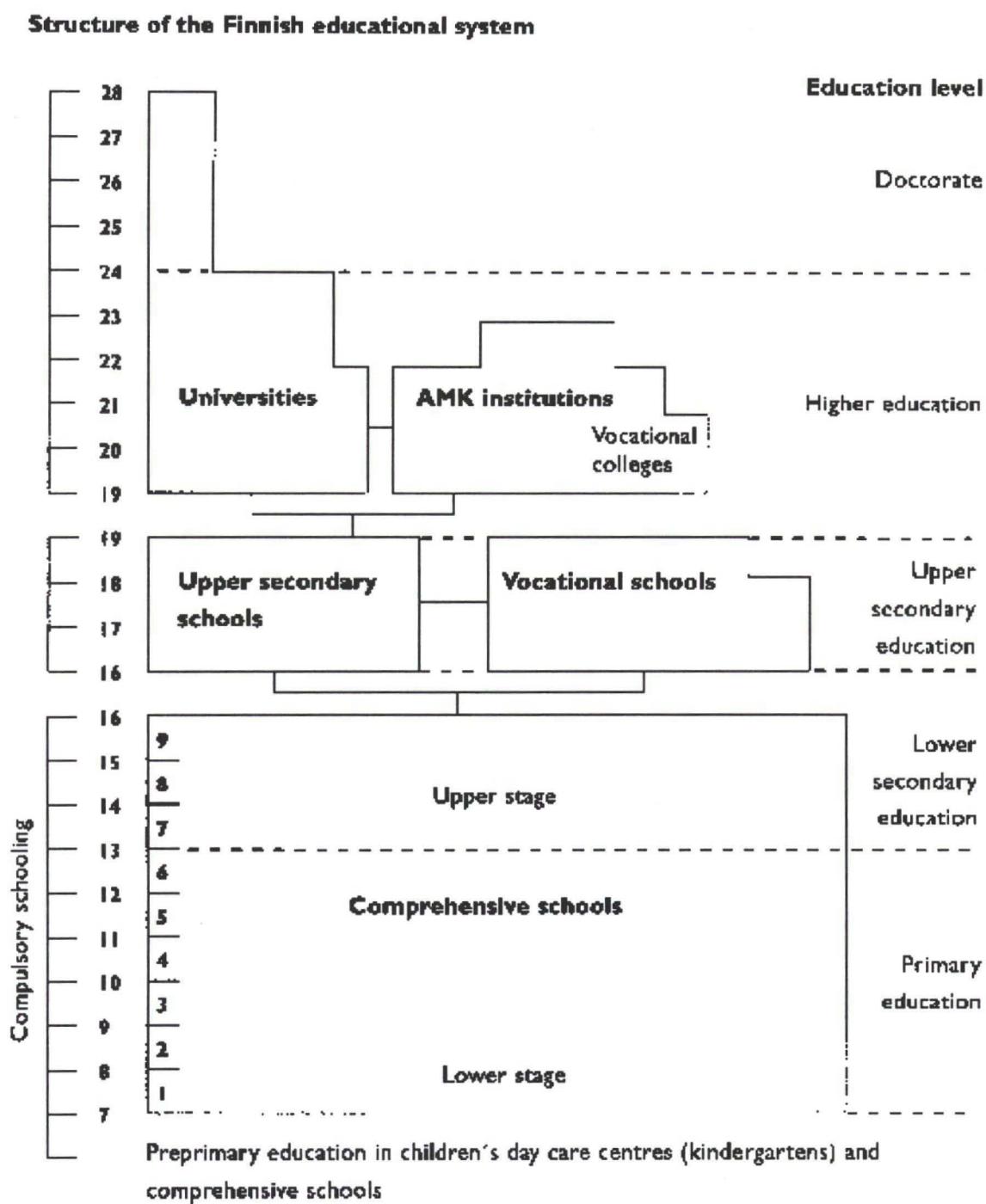
SF 2.2.1 Das Verhältnis zwischen Ausbildung und Arbeit bei den Jugendlichen

Das Verhältnis zwischen Ausbildungs- und Beschäftigungsstruktur hat vor allem die Soziologen stark beschäftigt. Im Fokus einer langfristig angelegten Begleitforschung standen die Beobachtungsfelder Ausbildungsmöglichkeiten, Wahl der Beschäftigung und Grad der Mobilität (Halsey/Heath/ridge 1980.; Marshall/Swift 1993; Brown 1996). Die Wechselwirkung zwischen diesen Parametern wurde hauptsächlich durch die Verschiebung von „technokratischen“ Ansätzen zu solchen der Bekämpfung der sozialen Exklusion erklärt. Eine Verbindung beider Ansätze könnte für die soziologische Einordnenbarkeit der neuen Situation der notwendigen Komplementarität von Ausbildung und Arbeit hilfreich sein.

Im technokratischen Ansatz bestimmte das Maß der technischen Entwicklung einer Gesellschaft die Nachfrage nach technisch und wissenschaftlich professionell arbeitenden Fachkräften, deren Ausbildung einige Zeit in Anspruch nimmt, während ungelernte oder halbgelernte Kräfte nicht oder deutlich weniger gefragt sind (so schon Kerr 1973 oder Clark 1962). Exponentiell zur technischen Entwicklung muß mehr Zeit und Geld für die Ausbildung von gelernten Facharbeitern aufgewendet werden. Der Arbeitsmarkt muß sich auf die gesteigerte Nachfrage nach höher ausgebildeten Kräften einstellen.

Im Gegensatz dazu betrachtete die nachfolgende Neo-Weber'sche Theorie der sozialen Exklusion (Parkin 1979; Collins 1979; Murphy 1988) die kapitalistischen Gesellschaften der westlichen Welt als so beschaffen, daß sich die Bourgeoisie von der Arbeiterschaft durch eine höhere Ausbildung abzuheben versucht und diese durch individuelle oder kollektive Kriterien ausgrenzt. Außerdem glaubt ein Teil der jungen Menschen an eine bessere Zukunft durch höhere Ausbildung.

Aus dem Versuch der Verbindung beider Theorien (Brown 1996) meinte man für die Jugendförderung brauchbare Erklärungsmuster gewinnen zu können. Denn zwei Drittel der arbeitslosen Jugendlichen Mitte der Neunziger Jahre hatten eine abgeschlossene Berufsausbildung, der Rest hatte entweder die Mittelschule abgeschlossen oder – der kleinste Teil – die Schullaufbahn abgebrochen (Öpetusministeriö 1996, 15). Zusätzlich ergibt sich aus Untersuchungen, die 1994 und 1995 im Jugendbarometer des Rates für Jugendangelegenheiten (Öpetusministeriö 1997, 33) veröffentlicht wurden, daß die jungen Finnen arbeitswillig und erst recht arbeitsfähig und im übrigen bereit sind, sich auch umfassend weiterzubilden (Öpetusministeriö 1996, 15). Weil aus dem Aufbau des finnischen Bildungssystems, gegliedert nach Altersstufen ähnliche Strukturen wie in Österreich erkennbar sind, kann eine grafische Darstellung von Interesse sein:

Abbildung: *Structure of the Finnish educational system*

Quelle: Öpetusministeriö 1997, 83

SF 2.2.2 Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen

Die Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen unter 25 Jahren ist über Jahre hin dramatisch angestiegen. Bemerkenswerterweise war im Gegensatz zu den theoretischen Annahmen, daß die Ar-

beitslosigkeit bei niedrigeren Bildungsschichten höher ausfalle, der Anstieg auf allen Bildungsniveaus zu beobachten und zwar ohne signifikante Unterschiede.

Tabelle: *Unemployment among young people under 25 years of age from 1990 to (May) 1995*

Level of education	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Comprehensive school	8,500	17,800	25,100	35,700	31,100	27,600
Upper secondary school	7,000	11,200	14,500	14,100	12,700	12,700
Vocational training	4,600	9,800	18,700	26,900	24,900	21,200
College training	500	3,800	8,200	12,600	12,700	10,600
Higher education	250	500	1,300	2,100	2,300	1,800
Not known	100	2 400	2 800	5 500	3 600	2 200
Total	17,350	41,300	67,300	97,300	88,700	76,100

Quelle: Öpetusministeriö 1997, 151

Zwischen 1989 und 1993 gingen ca. eine halbe Million Arbeitsplätze verloren, davon etwa 150.000 von Jugendlichen zwischen 18 und 24 Jahren, was bedeutete, daß fast jeder zweite Jugendliche seine Arbeit in diesem Zeitraum einmal verloren hatte (Cooperative Networks for regional and municipal youth work, 10.5.1995) und es hatten 1994/95 80.000-100.000 Jugendliche keine Arbeit (Öpetusministeriö 1996, 15; s. auch Graphik oben). Damit war für die Begleitforschung die Frage aktuell, ob die Jugendarbeitslosigkeit eine tiefere Dimension hat, als dem Faktum Arbeitslosigkeit allgemein zu eigen ist. Dabei hat sich herausgestellt, daß Arbeitslosigkeit den Jugendlichen mental-emotional genauso zu schaffen macht wie die damit verbundene Einkommenslosigkeit (Suurpää 1996, 9).

Tabelle: „Being unemployed is not so bad if income is secured“

	Fully agree	Agree to a large extent	Disagree to a large extent	Completely disagree	Cannot say
The unemployed					
1994	17 %	30%	29%	21%	3%
1995	17%	36%	24%	22%	1%
1996	20%	31%	26%	22%	1%
The table shows that about half of unemployed young people accept					
Quelle: Öpetusministeriö 1997, 140					
96, 56% of young people considered unemployment bad, even if income was					

Am Hintergrund solcher Daten wurde die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit das vorrangige Ziel, nicht nur der eigentlichen Arbeitsmarktpolitik, sondern auch der Jugendförderungspolitik.

SF 2.2.3 Arbeitslosigkeit und deren Folgen bei Jugendlichen im Lichte der Vergleichsforschung

Sowohl in Zentral- als auch in Nordeuropa besteht ein starker Zusammenhang zwischen Beschäftigung und Vertrauen in das demokratische parteipolitische System. Je weniger Zukunftschancen in Sicht sind, desto eher distanzieren sich die Jugendlichen von der Politik. Die Politik wird dann als ein kaum verstandenes „Metaspiel irgendwo da oben“ angesehen, in dem Politiker lediglich Versprechen brechen (Paakunainen 1991; Preiss, 1994).

Arbeitslose Jugendliche scheinen mehr apathisch und fatalistisch eingestellt als junge Menschen in der Schule oder im Arbeitsleben (Roth 1989). Sie bleiben eher unbeweglich und nehmen nicht besonders aktiv am politischen Prozeß teil; ihre geringe Wertschätzung für Politiker beruht auf der Meinung, daß diese ihre ernsten Aufgaben auf destruktive Weise erledigen würden, wobei diese Kritik aber auf keiner traditionellen politischen Interaktion gründet und die Außenseiterstellung arbeitsloser Jugendlicher in der Gesellschaft verdeutlicht (Paakunainen 1996; Brock 1988).

Trotz dieser über Grenzen hinweg gültigen Einschätzungen, gibt es nationale Unterschiede, wie man darauf reagiert.

So meint man beobachten zu können (Paakunainen 1996), daß Arbeitslosigkeit in Finnland weniger stigmatisiert als etwa in Deutschland. Das versucht man aus dem Konzept der Dogmen der skandinavischen Sozialpolitik zu erklären, denenzufolge Arbeitslosigkeit kaum Einkommensnachteile mit sich bringt und mithin auch kaum Deklassierungsfolgen eintreten.

Daher wird Arbeitslosigkeit in Finnland viel weniger als in Deutschland zu einer Quelle für radikale zivile Aktivitäten, sondern wird vielmehr als „Wartestadium“ bis zum Finden neuer Arbeit angesehen (Pohjantammi 1995). Die Finnen gehen mit Arbeitslosigkeit viel weniger politisch um. Im Mittelpunkt stehen eher Werte wie die Verlässlichkeit und das Selbstvertrauen von Menschen, die um ihre Arbeitsfähigkeit wissen und das Stadium der Arbeitslosigkeit für überwindbar halten und es auch überwinden wollen. Im Gefolge des evident „nach Europa gerichteten“ Blickes der Finnen sind aber Haltungsänderungen zu erwarten, zumal die Finnen vor allem den deutschen Standard als fortschrittlicher ansehen und sich in diese Richtung weiterentwickeln wollen (Paakunainen 1996), was dann ja wohl auch auf die mentale Bedeutung der Arbeitslosigkeit Rückwirkungen mit sich bringen müßte.

SF 2.2.4 Die jugendarbeitsmarktpolitische Präkondition in Finnland

Die etwa doppelt so hohe Arbeitslosigkeitsrate unter den 15-24jährigen wie bei den 25-39jährigen schafft Herausforderungen für die Arbeitsmarktpolitik wie für eine kompensatorisch wirksame und bildungsbereitsstellende Jugendförderungspolitik (Päivärinta 1996). Dabei gilt es aber problemgruppenspezifisch zu reagieren. Klassifiziert man nämlich die Identität von arbeitslosen Jugendlichen, dann erkennt man vier heterogene Bewußtseinslagen, denen man auch nur mit differenzierten Antworten begegnen kann (Bynner 1996):

- den „social bum“, der als Versager auszumachen ist, von der Sozialhilfe lebt, dies aber durchaus nicht unkomfortabel findet,
- den „scout“, der sich hoch aktiv selber um Arbeit bemüht,
- den „poor unemployed“, der nicht mehr an seine Zukunft glaubt, hoffnungslos ist,

- den „outsider“, der ähnlich wie die vorige Gruppe ohne Hoffnung ist, zusätzlich aber auch noch sein Leben zerstört.

Verschärft wird die Beinflußbarkeit der negativen Bewußtseinslagen auch noch durch den allgemein beobachtbaren Haltungswandel bei Jugendlichen, in dem sich an die Stelle des Bildes vom Bürger als Mitarbeiter an der Gesellschaft das Bild des bürgerlichen Konsumenten schiebt (Giddens 1991; Beck/Giddens 1994).

Modellversuche mit freiwilliger Arbeit, volunteering im sekundären Arbeitsmarkt zeigten aber, daß man Hoffnungen auf Sinnstiftung durch Arbeit nicht von vornherein begraben muß. Anhand der Beobachtung freiwilliger Arbeitskräfte in zwei JugendCafés in Helsinki („Wallkers cafés“) konnte man eine Einstellung erkennen, die sich von der in den 70er Jahren unterscheidet. Die befragten Jugendlichen wollten nicht mehr hauptsächlich „eine bessere Welt schaffen“ oder „anderen Leuten helfen“; aber sie wollten durchaus arbeiten, weil das Spaß macht und sie beschäftigt (Lähteenmaa 1996).

SF 2.2.5 Dokumentation von freiwilligen Engagements

Soziale Aktivitäten von Jugendlichen werden durch ein System von ideellen „Credits“ bonifiziert. Abgewickelt wird dieses System von einer weitgehend nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisierten sogenannten „Jugendakademie“ (Nuorisakatemi). Jugendliche erhalten für jede sozial gerichtete oder gemeinschaftsstiftende Aktivität, sei es die Mitgliedschaft bei einem Fußballverein oder bei den Pfadfindern oder eben freiwillige Arbeit in Jugendeinrichtungen, einen diese Tätigkeit dokumentierenden Eintrag, den „Credit“, in einen eigens dafür entwickelten „Jugendpaß“.

Gedacht ist dieses Instrument dafür, daß arbeitslose Jugendliche einen Nachweis über ihre Arbeitsbereitschaft und über ihre Gemeinschaftsfähigkeit erhalten sollen, den sie bei der Suche nach einem Studienplatz oder einem Arbeitsplatz, dessen Vergabe an irgendwelche rational objektivierbaren Qualifikationen gebunden ist, vorweisen und so Zugangsvorteile erlangen können.

SF 2.2.6 Jungunternehmerförderung in Finnland

Als Reaktion auf die hohe Arbeitslosigkeit in Finnland Anfang der neunziger Jahre wurde die Idee der Selbständigkeit populärer. In Finnland begann eine diesbezügliche Entwicklung später als in England. Die für Arbeit, Handel und Industrie zuständigen Ministerien begannen, Kurse und Ausbildungsprogramme für junge Unternehmer anzubieten, und gleichzeitig förderten Universitäten und Akademien das Unternehmertum von Studenten und Absolventen.

Die Förderung von Jungunternehmerschaft ist ein Ziel der Maßnahmen in den Trainingsprogrammen der Arbeitsmarktverwaltung, wobei hier Jungunternehmer an den normalen Trainingsprogrammen der erwachsenen Unternehmer teilnehmen. In Finnland sind die Eintrittsbarrieren für Jungunternehmer am Markt höher als etwa in südeuropäischen Ländern (Kangasharju, Arbeitsministerium 1997).

Die generell positive Einstellung zum Unternehmertum wurde als Öffentlichkeitsthema von akzeptierten Repräsentanten aus der Wirtschaft und unterstützt von Ministerien und Sozialpartnern aufgegriffen und zu einem großen nationalen Projekt ausgeweitet. Dieses Projekt mit dem Titel „Jahrzehnt des Unternehmertum 1995-2005“ (Entrepreneur Decade 1995-2005), das darauf abzielt durch eine Vielzahl akkorderter Maßnahmen eine glatte Verdoppelung der Unternehmerschaft, freilich in Form von Klein- und Kleinstunternehmern, zu erwirken, setzt auf die Etablierung einer „Entrepreneur culture“. Eine Kultur des Unternehmergeistes, ein Begriff, der zuerst von der britischen konservativen Regierung Thatcher geprägt und später von den Gesell-

schaftswissenschaft weitertransportiert wurde, soll in die Jugendlichen hineingetragen werden (Päälysaho 1996). Der Boden für solche Inkulturation scheint günstig zu sein. Etwa die Hälfte der Jugendlichen gibt in Umfragen an, man würden gern selbständiger Unternehmer werden. Tendenzen zu mehr Selbständigkeit sind klar erkennbar (Tuohinen 1996; Siurala 1994B).

Die Motive hiefür sind jedoch schon wiederum nicht mehr so durchgehend Ausfluß von Authentizität, wenngleich in Finnland die Zahl derer doch hoch zu sein scheint. Ganz oft wollen Jugendliche auch nur deshalb Unternehmer werden,

- weil sie arbeitslos sind und die Untätigkeit nicht ertragen,
- weil sie unbedingt ein Einkommen brauchen, um eingegangene Verbindlichkeiten, wie Unterhaltsleistungen oder Kreditbedienung, einhalten zu können,
- weil man sich, auch wenn dies durch die große Zahl derer, die dieses Los trifft, gemildert ist, dafür schämt, arbeitslos zu sein und deshalb eine „Flucht nach vorn“ antritt (Päälysaho 1996).

SF 2.3 Die Mobilität von Jugendlichen

Empirisch belegbar ist eine signifikant höhere Mobilitätsbereitschaft finnischer Jugendlicher. Einige Gründe hiefür sind evident wie plausibel: Die Randlage innerhalb Europas und das noch dazu als Randlage zu einer politisch wenig stabilen Nachbarschaft.

Andere Gründe kommen hinzu: 1/3 der Jugendlichen (38% der Burschen, 29% der Mädchen) glauben, daß andere Staaten bessere Lebensbedingungen und Möglichkeiten für die Zukunft bieten können als Finnland. Mehr als 40% sind daran interessiert, nach dem Abschluß ihrer Ausbildung in Finnland im Ausland zu arbeiten. Burschen mit akademischem Grad sind die Hauptgruppe derjenigen, die sich vorstellen können, im Ausland zu arbeiten (71%). Heranwachsende Mädchen scheinen ihr Interesse, auszuwandern, mit steigendem Alter allerdings wieder zu verlieren: Bei den 15-19jährigen sind es noch 53%, die im Ausland arbeiten wollen, bei den 20-24jährigen nur mehr 36%. Die Burschen dagegen sind in beiden genannten Altersgruppen konstant zu 42% bereit, im Ausland zu arbeiten oder zu studieren und 20% planen im Ausland zu studieren, 4% wollen ihr gesamtes Studium im Ausland absolvieren (Tehnunen 1990).

Trotz (oder wegen?) dieser ohnedies hohen Mobilitätsbereitschaft versteht sich Jugendförderung ist Finnland ganz wesentlich als Mobilitätsförderung. Dieses Angebot, das aus dem Zuständigkeitsbereich des Bildungsministeriums heraus gelegt wird, wird massiv genutzt. Etwa 100.000 Jugendliche nehmen jährlich an verschiedenen Austauschprogrammen für Aus- und Weiterbildung teil (Öpetusministeriö 1996, 18).

SF 2.3.1 CIMO

Dem Bildungsministerium untersteht das Centre for International Mobility (CIMO). Dieses kümmert sich um die verschiedenen Studentenaustauschprogramme der EU und andere bilaterale Programme. CIMO ist daneben auch nationaler Stützpunkt der Youth for Europe-Programme.

SF 2.3.2 Regionale und lokale Austauschprogramme

Auch die finnischen Provinzen und Kommunalbehörden haben eigene Jugendaustauschprogramme. Dazu kommen viele Unternehmen und Organisationen, die die Jugendmobilität und Internationalisierung unterstützen, wie zB. Allianssi (Öpetusministeriö 1996, 18).

SF 2.3.3 Herkules Card

Diese Karte entspricht der Euro 26 Youth Card. Die Jugendlichen können verbilligt reisen und günstige Unterkünfte in Anspruch nehmen. Die Karte ist bei Allianssi, der Dachorganisation der Jugendorganisationen, erhältlich (s.u. SF 4.5).

SF 2.4 Internationale Zusammenarbeit im Jugendförderungsbereich

Für die internationale Zusammenarbeit im Sektor Jugendförderungspolitik ist das Bildungsministerium zuständig, das sowohl bilaterale als auch multilaterale, aber auch regionale Programme administriert.

SF 2.4.1 Bilaterale Ebene

Finnland hat mit über 40 Staaten bilaterale Abkommen auf dem Gebiet der Jugendpolitik und Kultur geschlossen oder gemeinsame Organisationen gegründet (Öpetusministeriö 1996, 14; Öpetusministeriö 1997, 77). Auf der Basis dieser bilateralen kulturellen Vereinbarungen werden von Finnland und dem jeweiligen Partner verschiedene Programme über eine Zusammenarbeit bei der Jugendförderung und auf kulturellem Gebiet abgeschlossen. Es werden Erfahrungen von 100 bis 120 Expertengruppen jährlich ausgetauscht. Es sollen auch Jugendaus tauschprogramme gefördert werden, bei denen auch Jugendforscher, Lehrer und alle Arten von Jugendarbeitern involviert sind.

SF 2.4.2 Multilaterale Ebene

Auf multilateraler Ebene arbeitet Finnland eng mit UNESCO, OECD, der Europäischen Union, dem Europarat und dem Nordischen Rat (Nordic Council, Nordiska Rådet) zusammen. Im Europarat hat sich speziell Finnland für eine Förderung der Aktivitäten der Jugendlichen in internationaler Kooperation eingesetzt. Schon seit 1994, also noch vor dem EU-Beitritt 1995, wurde Finnland Mitglied des Youth for Europe Programmes (Öpetusministeriö 1996, 14; Öpetusministeriö 1997, 77).

SF 2.4.3 Nordisches Jugendkomitee

Finnland ist auch Mitglied des nordischen Jugendkomitees. Dieses setzt sich aus Repräsentanten von Regierungen und Jugendorganisationen zusammen (Öpetusministeriö 1996, 14). Ziele sind die Schaffung einer nordischen Solidarität zwischen den Jugendlichen und die Förderung von Projekten, die die Aktivitäten der nordischen Jugendlichen fördern.

SF 2.4.4 Zusätzliche Aktivitäten

Das Bildungsministerium fördert zusätzlich zu einer Kooperation zwischen den zentralen Behörden auch die der Regionen, lokalen Behörden und Jugendorganisationen. Die unterstützten Behörden und Organisationen sind aber in der Wahl der Partner und der Ausgestaltung frei. Weiters unterstützt das Bildungsministerium auch Informationssysteme für die Jugendlichen und Jugendtourismusorganisationen sowie Jugendforscher, Lehrer und andere, die die internation alen Kontakte zwischen den Jugendlichen verbessern wollen.

SF 2.5 Jugendförderungskoordinierung in Europa

Betrachtet man den europäischen Kontext, kann man feststellen, daß neue wichtige Initiativen zur Koordinierung zum Sammeln und Austausch von Informationen über Jugendförderungspolitik und deren Organisation von Finnland aus gestartet wurden. In diesem Zusammenhang sind

unter anderem das in Helsinki geschlossene Abkommen Nr. 97-10-EET-0084-00 über Bildung, Berufsbildung und Jugend und die Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 31. März 1995 zur Zusammenarbeit bei der Jugendinformation und bei Studien im Jugendbereich zu erwähnen (Helve/Bynner, 1996b, 14).

Auf einen Vorschlag des finnischen Ministers für Kultur und Jugendangelegenheiten, (Claes Andersson) hin, wurde Finnland 1996 von den im Europarat vertretenen Ministern, in deren Zuständigkeit Jugendförderung fällt, beauftragt, eine Untersuchung der nationalen Jugendpolitiken zu organisieren (Helve/Bynner, 1996b, 14; Öpetusministeriö 1997, 6).

Eine andere Europäische Initiative auf dem Gebiet der Koordinierung und Erforschung der Jugendförderung ist das Europäische Jugendforum das unter finnischer Leitung steht (Pauliina Arola) (Helve/Bynner, 1996b, 14).

SF 2.6 Förderung von vergleichender Jugendforschung

In Finnland gehört es zum inhaltlichen Verständnis von Jugendförderung, Forschung zu Jugendfragen zu aktivieren. Dabei sucht man auch nach ausländischen Kopperationspartnern in der Vergleichsforschung, so etwa auf dem Gebiet der Jugendarbeitslosigkeit (Helve/Bynner, 1996b, 12) und der Jugendbildung (Helve/Bynner 1996b, 14.).

SF 2.7 Jugendförderung als Informationsaufgabe

Schon seit den vierziger Jahren existiert in Finnland eine wirksame Beratung und Information der Jugendlichen. Meist haben die Kommunen lokale Informationszentren eingerichtet (Öpetusministeriö 1996, 19). Die Zentren befolgen die Jugendinformationscharta des Europäischen Rates für Jugendinformation und Beratung (ERYICA). Dabei handelt es sich um Leitlinien aus dem Jahre 1993 für Einrichtungen, die Jugendliche informieren wollen. Diese sollen allen Jugendlichen gleichen, freien und unbeschränkten Zugang zu allen verfügbaren Quellen gewährleisten, sollen sich um möglichst objektive Information bemühen und diese frei von kommerziellen Einflüssen halten. Die wichtigste Jugendinformationsorganisation ist die Dachorganisation der Jugendorganisationen, ALLIANSSI, die die Koordination der Information übernimmt, eine Bibliothek und eine jugendrelevante Datenbank unterhält, an allen internationalen Kooperationen die intellektuelle Schnittstelle abgibt und Jugendliche dazu einlädt via Internet in Kontakt zu treten und zu bleiben.

SF 3 Rechtliche Grundlagen der Jugendförderung in Finnland

Jugendförderung ist ein Thema, das in einem dichten Regelwerk über viele Jahre hin rechtlich so abgesichert wurde, daß nicht nur der Vollzug gesichert erscheinen darf, sondern noch vielmehr der „nervus rerum“, die Finanzierung.

SF 3.1 Jugendgesetzgebung 1972-1974

Das erste „Jugendarbeitsgesetz“ (117/72) von 1972 regelte die staatlichen Leistungen für die lokale Jugendarbeit durch lokale Behörden, die die staatlichen Förderungsmittel verwalteten, indem sie bis zu 500 Jugendarbeiter und die Jugendorganisationen finanzierten. 1973 und 1974 erfolgte eine Ausdehnung im Sinne einer reichsumfassenden Jugendarbeit, bei der die staatliche Förderung der nationalen Jugendorganisationen geregelt wurde (1035/73; 405/74). Grundgedanke der Gesetzgebung war die Regelung der Jugendförderung im Sinne der skandinavischen Wohlfahrtsstaatsidee der siebziger Jahre.

SF 3.2 Das „Jugendarbeitsgesetz“ 1985

1985 wurden die bestehenden Regelungen zu einem umfassenden Jugendarbeitsgesetz zusammengefaßt (1068/85, 1069/85). Im Mittelpunkt stand die Regelung einer Förderung der Freizeitaktivitäten und Lebensverhältnisse der Jugendlichen. Durch die (damals noch) gute Konjunktur stand die Jugendarbeitslosigkeit noch nicht so sehr im Mittelpunkt der Gesetzesintention.

SF 3.3 Das „Jugendarbeitsgesetz“ 1995

Das Jugendarbeitsgesetz von 1995 ist die aktuelle Grundlage der Jugendförderung. Es ist dies im Zusammenhang mit der Jugendarbeitsverordnung die wohl umfangreichste gesetzliche Jugendförderungsregelung in Europa; sie hat zudem Vorbildcharakter (Übersetzungen der Texte finden sich im Anhang).

Im umfangreichen und wiederholt novellierten Gesetzeswerk von 1995 (lag om ungdomsarbeite 235/95; lag (27/97) om ändring av 3 § lagen om ungdomsarbete 235/95; lag (1461/95) om ändring av 5 § lagen om ungdomsarbete 235/95; lag (1165/96) om ändring av 7 § lagen om ungdomsarbete 235/95) bestand die materiell wichtigste Änderung darin, daß die Definitionsfunktion der Jugendförderung Koordinierungsfunktion über die Finanzierung der Jugendarbeit auf die gesamtstaatliche Ebene gehoben wurde, dafür im Gegenzug eine staatliche Beteiligung an der Finanzierung der Gemeinden rechtlich abgesichert wurde und im übrigen den Gemeinden die Generalverantwortung für die inhaltliche Durchführung der Jugendarbeit selbst abgetreten wurde.

SF 4 Behörden, Organisationen und deren Kompetenzen in der Jugendförderung

SF 4.1 Nationale Behörden

Nach § 3 Jugendarbeitsgesetz ist das Bildungsministerium (öpetusministeriö) für die Steuerung und Entwicklung der Jugendarbeit auf der oberen Planungs- und Koordinationsebene zuständig. Dieses teilt zwar seine Kompetenz in arbeitspolitischen Fragen weitgehend mit dem Arbeitsministerium (työministeriö) und anderen in einzelnen Fragen zuständigen Ministerien, behält sich jedoch die gesamthafte Beobachtung und Beurteilung der Lebensbedingungen der Jugendlichen vor. So ist das Arbeitsministerium zuständig für die Trägerschaft von Jugendworkshops. Das Arbeitsministerium ist auch zusammen mit dem Bildungsministerium zuständig für die Beschäftigung von jungen Menschen. Es hat gemeinsam mit dem Bildungsministerium ein weitangelegtes Beschäftigungsprogramm für junge Menschen gestartet, das Teil des generellen Beschäftigungsprogrammes der finnischen Regierung ist. Durch dieses Programm wurden 10.000 neue Arbeitstrainingsplätze geschaffen, wovon ein großer Teil Lehrausbildungsplätze sind. Bezuglich der Youthworkshops arbeiten beide Ministerien zusammen. Die für die Beschäftigungspolitik zuständigen Behörden haben spezielle Services für junge Menschen geschaffen, die auch eine Anleitung zum Berufsstart anbieten, die ca. zur Hälfte von Jugendlichen genutzt wird (Kangasahrju, 1997).

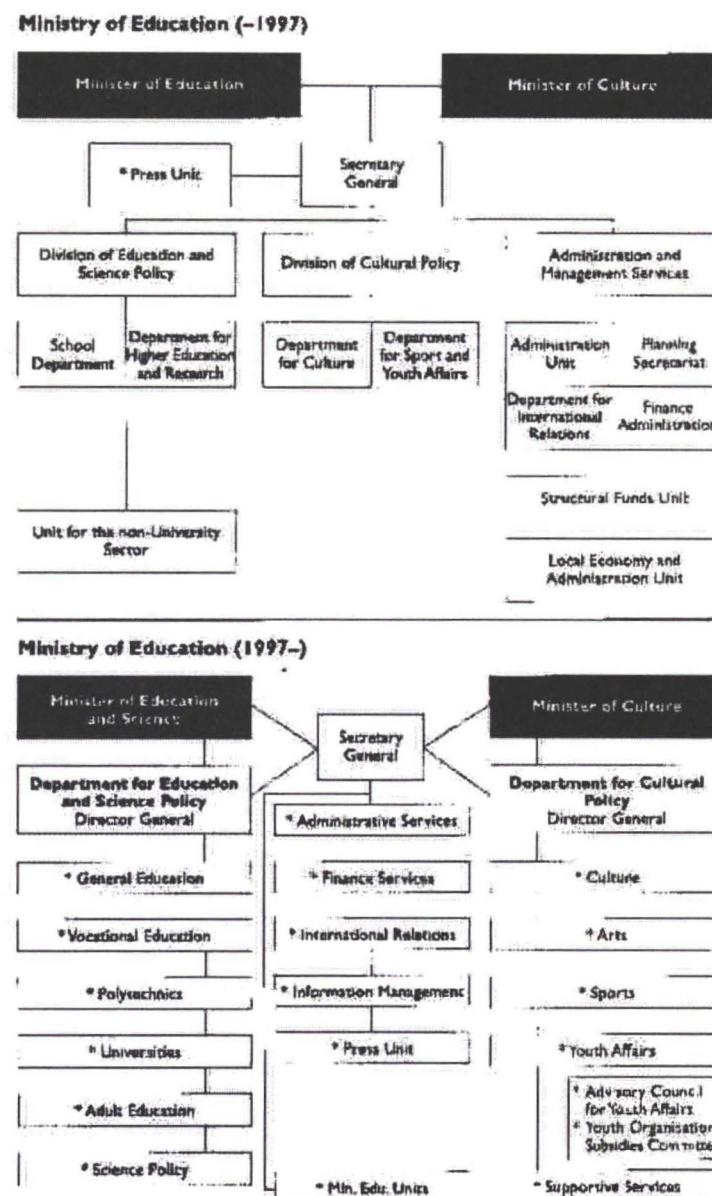
Für die regionale Verwaltung und Entwicklung von Jugendarbeit sind die Landesverwaltungsbehörden zuständig; die aktuelle Jugendarbeit wird von den lokalen Behörden durchgeführt, die auf Grund der Kompetenzverfassung im eigenen Wirkungsbereich eine weisungsfreie Entscheidungsgewalt bezüglich der Durchführung haben (Öpetusministeriö 1996).

SF 4.1.1 Die Jugendförderung auf der Organisationsebene des Bildungsministeriums

Das Bildungsministerium hat im Bereich der Jugendförderung folgende Aufgaben (Öpetusministeriö, 10):

- die Förderung von privaten Aktivitäten,
- die Förderung von Expertise und professionellen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Jugendarbeit,
- die Verwaltung und Förderung von internationalen Kooperationen,
- die Förderung der Errichtung und des Unterhalts von nationalen und internationalen Jugendzentren,
- die Verteilung der Förderungsmittel für die Jugendarbeit.

Abbildung: *Organigramm des finnischen Bildungsministeriums*



Quelle: Öpetusministeriö 1997, 46

Der Abteilung für Sport und Jugendangelegenheiten des Bildungsministeriums sind organisatorisch zwei inhaltlich selbständige Expertenkommissionen zugeordnet, die de facto den gesamten Bereich der Jugendförderung bestimmen, nämlich

- die Delegation für Jugendangelegenheiten NUORA (delegationen för ungdomsarbete), früher Staatsjugendrat (statens ungdomsråd) (1125/91, 9/90, 310/91, 918/91) unter dem Vorsitz von Reijo Viitanen und
- die Kommission für die Förderungsmittelvergabe an Jugendorganisationen (Kommissionen som bereder statsbidrag till ungdomsorganisationer; 873/95) unter dem Vorsitz von Hannu Tolonen.

Auf Grund ihrer herausragende Stellung und rechtlichen Ausstattung empfiehlt es sich, die beiden Institutionen gesondert darzustellen.

SF 4.1.2 Die Delegation für Jugendangelegenheiten (Delegation för ungdomsärenden)

Im Zuge der Beratungen über eine Veränderung des finnischen Jugendförderungssystems durch die Entwicklung einer „Konzernstrategie“ wurde von den Vertretern der Ministerien vorgeschlagen, daß anstelle des früheren Staatsjugendrates (statens ungdomsråd) eine Delegation für Jugendangelegenheiten von der Regierung eingerichtet werden sollte, um die Überwachung des Systems zu garantieren. Dem wurde durch das Jugendarbeitsgesetz 235/95 Rechnung getragen.

Offenkundige Absicht war es, die eigenständigeren aktiven jugendpolitischen Funktionen vom Staatsjugendrat an die dafür zuständige gewöhnte, gewählte Politik zurückzuverlagern, dafür aber im Gegenzug die Politik einer professionellen Kontrolle durch Experten auszusetzen. Zählte es zu den gesetzlich eingeräumten Aufgaben des Staatsjugendrates „Ansuchen zu stellen, Initiativen zu ergreifen“ (§ 2 Beschuß des Staatsrates über den Staatsjugendrates 1125/95), so ist die Delegation für Jugendangelegenheiten von solchen Aktivitäten einerseits „entlastet“, andererseits aber durchaus auch aufgewertet, wenn diese nun vom Politikorgan zum Sachverständigenorgan umqualifiziert wurde und nun auch eine ministerienübergreifende Evaluierung der von der Politik geleisteten Jugendförderung – auch der Höhe der eingesetzten Mittel nach – vornehmen soll und im Anschluß daran Programme und Maßnahmen vorschlagen soll (§ 6 Jugendarbeitsgesetz (235)95).

Die Delegation für Jugendangelegenheiten besteht nun aus 17 Mitgliedern, so gut wie keinen Interessenvertretern sondern hauptsächlich Experten. Seine Aufgaben sind die Initialisierung und Überwachung der Effektivität der Jugendarbeit, die Vorbereitung und Kommentierung der Budgetproposition und die Erhebung und Überwachung der Verbesserung der Situation der Jugendlichen sowie die Herausgabe eines „Jugendbarometers“ (nuorisobarometri), der statistische Angaben enthält.

SF 4.1.3 Kommission für die Bewilligung von staatlichen Mitteln an die Jugendorganisationen

Diese Kommission wurde unter breiter Begründung eines sharings der inkompatiblen Aufgaben von Sollplanung und Istfinanzierung (Regeringens proposition 1994/148) dem Rat, bzw. der Delegation für Jugendangelegenheiten zur Seite gestellt. Hauptaufgabe dieser Kommission ist die Evaluierung der Leistungsberichte der geförderten Jugendorganisationen (s.u. SF 6.1) und die Prüfung, ob eine Organisation die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt und in welcher Höhe sie gewährt werden soll. Die Mittelvergabe soll outputorientiert nach dem Ergebnis des letzten Budgetjahres erfolgen, was allerdings unter dem Vorbehalt steht, daß sich die für die Förderungshöhe relevante Anzahl der Mitglieder ändern kann, respektive bei der Neugrün-

dung von Jugendorganisationen unter dem Vorbehalt der Unsicherheit der Prognose steht (Hannu Tolonen, 1997).

SF 4.2 Regionale Behörden für die Jugendarbeit, die „Provinzialjugendräte“

Auf regionaler Ebene gab es seit den siebziger Jahren regionale Jugendbehörden (ländsungdomsnämnder) in jeder der früher elf Provinzen (Öpetusministeriö 1997, 10). Die Aufgaben dieser Provinzialjugendorgane waren (Öpetusministeriö 1996, 12):

- die Koordination von Jugendpolitik, Aktionsprogrammen und Kooperation hinsichtlich der Lebensbedingungen und -situationen der Jugendlichen;
- das Schaffen besserer Bedingungen für die eigenen privaten Aktivitäten der jungen Leute;
- die Abhaltung von Trainings für die in der Jugendarbeit Beschäftigten und von Konsultationstagen;
- die Förderung der Aktivitäten der Jugendworkshops
- die Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches hinsichtlich der europäischen Integration und der Kooperation mit den benachbarten Gebieten;
- ein jährlicher Bericht über die Lebensbedingungen der jungen Leute;
- die Koordinierung von regionalen Aktivitäten betreffend Experimentierung und Entwicklung.

Mittlerweile wurden im Zuge einer an Effizienzkriterien orientierten Provinzialverfassungsänderung (s. Regeringens proposition 148/1996, 45) die Provinzen auf fünf reduziert und deren Kompetenzen verändert. Ein Teil der Aufgaben wurde auf die Gemeindeebene abgetreten, andere wurden auf der gesamtstaatlichen Ebene angesiedelt. Die Jugendförderungsaufgabe wurden von den ursprünglich eigenständigen Provinzialjugendbehörden in die allgemeinen Verwaltungsaufgaben der neuen Provinzialverwaltung (länsstyrelser) übertragen. Das bisher dahin geltende Gesetz über die Provinzialjugendämter (ländsungdomsnämder) (SFS 1104/87) wurde aufgehoben. Damit geht eine materielle Aufwertung der Koordinationsfunktion der staatlichen Einrichtungen einher: Das Bildungsministerium ist nun deutlicher als zuvor für die Rahmenentwicklung und Förderung der Jugendpolitik auf der oberen Ebene zuständig.

SF 4.3 Behörden und Organisationen auf Kommunalebene

Für die kommunale Jugendförderung im eigenen Wirkungsbereich sind die Kommunen zuständig (§ 5 letzter Satz JugendarbG 235/95). Die Kommunen bilden Behörden im eigenen Wirkungsbereich, die je nach Struktur für die Jugendarbeit, die Einhebung von für die Jugendarbeit zweckgewidmeten Gemeindesteuern – eine skandinavische Steuereigenheit, daß man auf ein Ausgleichsverhandlungssystem zwischen den Gebietskörperschaften zugunsten der Transparenz des Steuermittelflusses verzichtet – oder beides zuständig sind. Daneben haben die Kommunen regionale Körperschaften eingerichtet, die die regionale Kooperation und Entwicklung steuern sollen, ohne aber Steuerhoheit oder gewählte Organe zu haben – es fehlt an einer „Länderebene eigenen Rechts“; Regionalität wird entweder von unten nach oben durch die Gemeinden organisiert, oder von oben nach unten durch unmittelbare, jedoch regional strukturierte Reichs(Bundes-)verwaltungsträger. Gemeinden hatten bis zur organisationsstraffenden, man könnte in pejorativer Semantik auch sagen: zentralisierenden Reform 1995 stets auch Lokale Jugendcommittees installiert.

Je nach Größe der Kommunen variiert die Jugendförderungsbehördenaustattungen stark; in kleineren Einheiten gibt es sehr selten eigene Jugendförderungsbehörden; die Jugendförderungsaufgaben werden dann von anderen Behörden mitübernommen. Bisweilen werden einzelne Zuständigkeiten in subregionalen Kommunalnetzen gemeinschaftlich wahrgenommen. Nach

1993 begannen die meisten Kommunen, die lokalen Jugendkommittees abzuschaffen und deren Aufgaben auf verschiedene andere Behörden je nach Bedarf und Tätigkeit zu verteilen. Eigene lokale Jugendkommittees gibt es nur mehr in etwa 10 Kommunen. Jugendangelegenheiten werden meist mit Sport, Kultur, Bildung, manchmal auch mit Wohlfahrts- und Gesundheitseinrichtungen verbunden (Öpetusministeriö 1997, 28).

Räte der Kommunen

Es ist Ausdruck des Trends einer Verlagerung der Jugendförderung auf die nationale Ebene, daß die Kommunen seit der Reform des staatlichen Förderungssystems 1993 die Komitees und lokalen Jugendförderungsbehörden nach ihren eigenen Vorstellungen besetzen und einrichten können – davor hatte jede Kommune einen gesetzlichen Auftrag eine eigene Jugendbehörde zu tragen.

Auf lokaler Ebene existieren neben den lokalen Behörden förderungswürdige freie Träger der Jugendarbeit, zuvorderst Vereine (Öpetusministeriö 1996, 16), nämlich:

- Vereinigungen (Congregations)
- Hobby Clubs in Schulen und berufsbildenden Institutionen
- Unternehmen
- Jugendabteilungen von Organisationen, die nicht unter die Förderungsverordnung für Nationale Jugendorganisationen (410/95) fallen und daher auf kommunale Förderung angewiesen sind.

SF 4.4 Kirche

Um die soziale Exklusion der Jugendlichen zu vermeiden, konzentriert man sich auf die Bewußtseinsbildung der für die Jugendlichen verantwortlichen Erwachsenen und der Jugendlichen selbst. Die Pfarrgemeinden sollen dabei mit öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.

Daher entwickelte die Kirche ein eigenständiges Programm gegen Exklusion: „Am Leben festhalten“ (Elämän syrjästä kiinni 1997-98). Ziel ist die Aktivierung der gesamten Gesellschaft, Ausgeschlossenheit zu vermeiden und vor allem gefährdeten Jugendlichen zu helfen. Die 595 Pfarrgemeinden die in 80 Dekanate und die wiederum in acht Diözesen organisiert sind und 85,6 % der Bevölkerung als Kirchenmitglieder vereinen, bringen sich von der ontologischen und psychologischen Seite in die Jugendarbeit ein (Öpetusministeriö 1997, 60).

SF 4.5 Die nationale Jugendkooperation ALLIANSSI

Unter dem Umorganisationsdruck von 1993 haben die etwa hundert Jugendorganisationen eine Dachorganisation, „Allianssi“, gebildet, die de facto, wenn auch nicht von der Kompetenzausstattung her, die Jugendförderungsplanung maßgeblich beeinflußt (Auskunft Reijo Viitanen, 1998). Nahezu alle nationalen Jugendorganisationen sind Mitglieder von Allianssi. Es handelt sich um eine non-governmental, non-profit Organisation, die politisch unabhängig ist und deren Mitgliedschaftsrecht allen demokratischen landesweiten Organisationen, die mit Jugendfragen befaßt sind, offensteht (Öpetusministeriö 1996, 16).

SF 4.5.1 Aufgaben von Allianssi

Zunächst einmal fällt Allianssi die Rolle eines nationalen Jugendforschungsinstituts zu. Es werden alle verfügbaren Informationen über die Jugendlichen und die einzelnen Jugendorganisationen gesammelt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Zugleich ist Allianssi der autorisierte Partner einer Nordischen Jugendforschungsnetzwerks (NYRI; Nordic Youth Research In-

stitute mit Organisationszentrale in Oslo) und Partner des diesem Netzwerk angeschlossenen Bibliographien- und Bibliotheksnetzwerks NYRIB (Nordic Youth Research Bibliography). Allianssi vertritt Finnland offiziell in vielen internationalen Organisationen und Kooperationen.

Allianssi unterhält eine spezielle jugendfragenrelevante, wissenschaftliche Bibliothek mit internationaler Literatur über Jugendpolitik. Weiters gibt es eine Online-Datenbank und ein Pro Youth Netzwerk im Internet (www.alli.fi) für Leute, die in der Jugendarbeit tätig sind.

Allianssi gibt weiters die Zeitschrift „Nuorisotyö“ (Jugendarbeit) heraus, die als Öffentlichkeitsplattform für alle an der Jugendpolitik interessierten, eingerichtet wurde und neben dem eher internen Allianssi-Express steht, der zweimal im Monat erscheint.

Weitere Schwerpunkte sind der Austausch und Jugendtourismus und die Organisation von Jugendcamps. Es werden Trainings- und Ausbildungsmöglichkeiten ebenso angeboten wie Beratungsservices und Studienreisen ins Ausland. Viele Austauschprogramme werden in Zusammenarbeit mit dem CIMO (Centre for International Mobilisation – s. oben SF 2.3.1) durchgeführt.

Allianssi finanziert eigenständige Projekte zur Jugendpolitik. So wurde 1995 die Meinung von Jugendlichen erforscht, was sie als eine akzeptable, die Jugendinteressenlage widerspiegelnde Repräsentationszusammensetzung für ein eigenes Jugendparlament ansehen würde (Öpetusministeriö 1996, 16).

Neben diesen genuinen Aufgaben wurden Allianssi weitere Aktivitäten zur Abwicklung übertragen, wie die Verwaltung des Systems der Herkules Card, die der Euro 26 Youth Card entspricht und vergünstigte Reisetarife bietet und die Kooperation mit dem finnischen Jugendherbergsverband zum Zweck des Mitvertriebs der Youth Hostel Card.

SF 4.5.2 Binnenorganisation

Statutengemäß ist zweimal jährlich eine Generalversammlung abzuhalten, in der die Arbeit des Vorstands, der aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 14 Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht, permanent evaluiert wird.

Der Vorstand bestellt wiederum ein Exekutivkomitee, das die eigentliche Geschäftsführungsebene bildet, der ein Mitarbeiterstab von etwa 20 Personen zur Seite steht, die ihrerseits wiederum Subkomitees für einzelne Fragenkomplexe bilden, wie Internationalisierung der Jugendarbeit, Mobilität oder Information.

SF 4.6 Jugendakademie

Die „Jugendakademie“ (Nuorisakademi; Young People’s Academy) ist eine Serviceorganisation für alle Jugendorganisationen mit Sitz in Helsinki (Olympiastadion). Gegründet wurde sie von den finnischen Sport- und Jugendorganisationen unter dem Dach von Allianssi.

Die Jugendakademie fördert nicht nur Freizeit- und soziale Aktivitäten der Jugendlichen sondern dokumentiert und bonifiziert diese Tätigkeit auch durch die Bestätigung für die Teilnahme an Aktivitäten über sogenannte „Credits“. Viele soziale Aktivitäten der Jugendlichen werden durch das System der „Credits“ gefördert, bei dem die Jugendlichen für jede Freizeitaktivität, sei es die Mitgliedschaft bei einem Fußballverein oder bei den Pfadfindern oder eben freiwillige Arbeit in Jugendeinrichtungen, karitative oder gemeinschaftsstiftende Engagements eine Eintragung („Credit“) in einem „Jugendpaß“ erhalten, den sie bei der Suche nach einem Studienplatz oder Arbeitplatz vorweisen und so bessere Zugangschancen über die Nachweisung sozialer oder sonstiger Kompetenz erlangen können.

Hinter dem System dieser „Credits“ steckt der Gedanke, daß die Jugendlichen selbst bestimmen können sollen, welche auf das soziale Leben und auch das Berufsleben hin gerichtete Fähigkeiten sie erwerben wollen, und auf welche Art sie dies tun. Viele Organisationen bieten Möglichkeiten, Fähigkeiten auf dem Gebiet der Kommunikation, Teamwork, Kooperation, Anpassungsfähigkeit, Teamgeist, Unternehmergeist, beim Lösen von Problemen und Erkennen und Behandeln von Themen, die die Jugendlichen und ihre Umwelt berühren, etc. zu erlangen.

Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeitsraten ist es für die Jugendlichen nicht leicht, genügend Berufserfahrung zu erlangen. Dies kann durch Aktivitäten von Jugendorganisationen und anderen Anbietern auf dem freiwilligen Sektor zumindest teilweise ausgeglichen werden..

Die Jugendakademie und der „Jugendpaß“ (study book) wurden 1994 eingeführt. Dieser persönliche Jugendpaß wird an Jugendliche über 13 Jahren ausgestellt. Derzeit haben ca. 20.000 Jugendliche solche Jugendpässe. Es sollen alle Teilnahmen an Aktivitäten und alles, was der Jugendliche erlernt hat, in diesen „Paß“ eingetragen werden. Die Jugendakademie überwacht die Eintragungen und kontaktiert Schulen und Arbeitgeber hinsichtlich anerkennbarer Leistungen und Aktivitäten. Derzeit bestehen Abkommen mit über 170 Schulen (Sommer 1998), wobei diese Abkommen hauptsächlich die Bewertung der freiwilligen Aktivitäten behandeln. In Zukunft will man auch Unternehmer in die Aktivitäten mit einbinden. Die Eintragungen in den Jugendpaß dürfen nur von autorisierten Personen gemacht werden, die sich auch identifizieren müssen.

Die Jugendakademie fördert weiters die Teilnahme der Jugendlichen an freiwilligen Projekten, indem man kleine finanzielle Beiträge leistet und den Jugendlichen Anleitungen bei der Durchführung eigener Projekte gibt. Die Tutoren der Jugendakademie bestätigen ihre Aktivitäten ebenfalls im Jugendpaß.

SF 5 Förderungsstruktur

Jugendförderung wird wie schon durch zentrale Behörden, vorwiegend durch das Bildungsministerium, durch das Arbeitsministerium und dann durch regionale und lokale Behörden betrieben. Daneben fördern aber auch Sport-, Kultur- und Nachbarschaftsorganisationen, Sozialhilfe- und Volksgesundheits- sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen durch verschiedene Aktivitäten die Jugendarbeit (Öpetusministeriö 1997, 33).

SF 5.1 Jugendförderung auf nationaler Ebene

SF 5.1.1 Förderstrukturen

Auf der Rechts- und Anspruchsgrundlage des Jugendarbeitsgesetzes 1995 verteilt das Bildungsministerium die im nationalen Haushalt die budgetierten Mittel an die Jugendorganisationen und andere Träger der Jugendarbeit auf deren Antrag hin.

Synchron zum Wirtschaftsaufschwung der achtziger Jahre und dem damit verbundenen Anstieg des Haushaltsbudgets stiegen die für die staatlich betriebene Jugendförderung bereitgestellten Reichs-(Bundes-)mittel auf 120 Mio FIM/Jahr (etwa 270 Mio Schilling) (Öpetusministeriö 1996). Auf diesem Niveau konnte man die Mittelzuweisungen bis zur Krise der neunziger Jahre halten (s. Tabelle in Öpetusministeriö 1997, 29) In der Budgetproposition 1998 sind nur mehr 103 Mio FIM (etwa 240 Mio Schilling) veranschlagt.

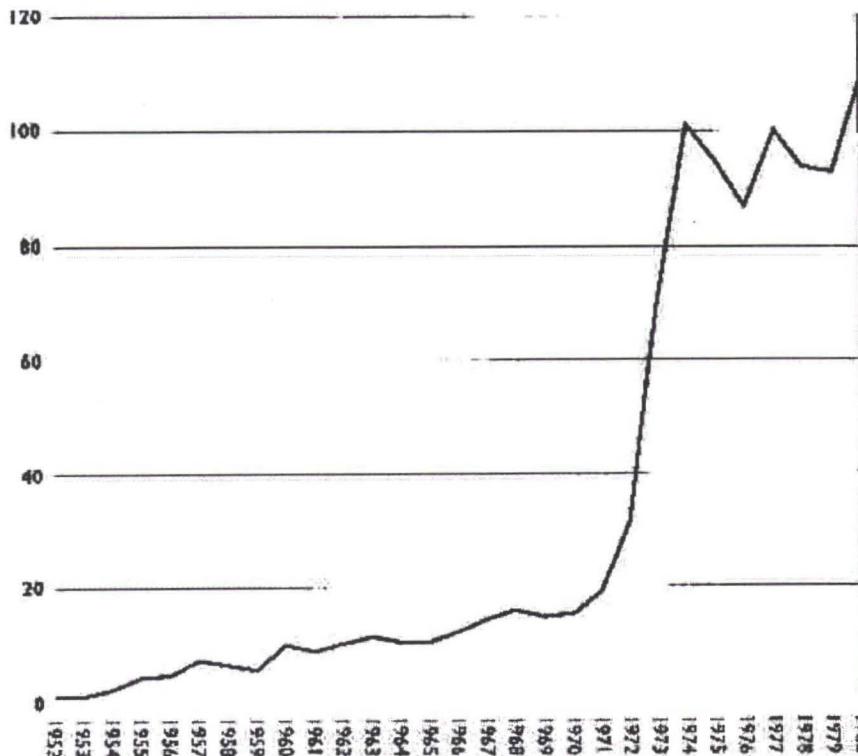
Tabelle: Budget 1998

Gesamtbudget für 1998:	28.053.731.000 Fim
Für nationale Jugendförderung veranschlagt:	103.264.000 Fim (ca. 240 Mio öS)
Somit % des Gesamtbudgets:	ca. 0,3 %

Abbildung: Aufwendungen für Jugendarbeit

**Appropriations allocated for youth work in the annual state budget 1952-1980,
in 1994 money**

Million marks



Zur Entwicklung der Beträge, die für die Jugendförderung aufgewendet werden: Seit den siebziger Jahren hat sich die Höhe bei über 100 Mio FIM (ca. 240 Mio öS) eingependelt. (Quelle: Öpetusministeriö 1997, 29)

SF 5.1.2 Verteilung der Mittel (FIM)

Tabelle: Verteilung der Mittel

	1996	1998
staatliche Subventionen für lokale Jugendarbeit	43,5 Mio	36.549.000
Subventionen für nationale Jugendorganisationen	40 Mio	42 Mio
Jugendworkshops	15 Mio	15 Mio
Subventionen für nationale Jugendzentren	9,5 Mio	11.047 Mio
Internationale Zusammenarbeit	3,2 Mio	3,2 Mio
Subventionen für Jugendforschung	1,5 Mio	
Subventionen für Jugendkultur	1,5 Mio	
Subventionen für Jugendinformation	1,2 Mio	
Trainings- und andere Entwicklungsprojekte in der Jugendarbeit	1,2 Mio	
Rat für Jugendangelegenheiten, Delegation für Jugendangelegenheiten, Kommission für die Bewilligung der Mittel	1,26 Mio	1,3 Mio
regionale youth councils	1,7 Mio	1,7 Mio
Total	119.560.000,--	103.264.000,--

SF 5.1.3 Verwendung der Fördermittel des Bildungsministeriums

SF 5.1.3.1 Lokale Jugendarbeit

Diese Art der Förderung durch das Bildungsministerium beträgt derzeit 36 Mio Fim (ca 82 Mio Schilling). 1992 erhielten die Kommunen noch 76 Mio Fim, also mehr als das Doppelte. Der Grund für diese Kürzung liegt darin, daß die Kommunen seit dem Budgetjahr 1993 zusätzliche Mittel aus dem europäischen Sozialfonds für die Erhaltung der Jugendworkshops erhalten, wodurch sich der Anteil der Mittel, den die Kommunen selbst aufbringen müssen, trotz der Kürzung der zentralen Mittelzuweisung nicht wesentlich verändert (Öpetusministeriö 1997, 34 und Auskunft Hannu Tolonen, 30.10.1997).

Gesetzliche Grundlage für diese Förderungen ist neben dem Jugendarbeitsgesetz 1995 zusätzlich noch das Gesetz für die Finanzierung von Bildungs- und Kulturtätigkeit. Die einzelnen Zu- schüsse errechnen sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen lokalen Einheit. Die Kommunen erhalten derzeit 25 Fim pro Einwohner für Jugendarbeit, 50 Fim für sportliche und 23 Fim für kulturelle Aktivitäten. Insgesamt geben die lokalen Behörden aber ca. 600 Mio Fm jährlich für Jugendarbeit aus; die staatlichen Subventionen decken mit 36 Mio nur einen Teil dieses Betrages.

SF 5.1.3.2 Förderung nationaler verbandlicher Jugendorganisationen

41 Mio Fim werden auf ca. 100 verbandliche Organisationen aufgeteilt, was ca. 40% des staatlichen Jugendförderungsbudgets ausmacht. Eine Jugendorganisation ist förderungswürdig, wenn sie auf nationaler Ebene tätig ist und eine bestimmte Mitgliederanzahl erreicht (§ 2 Fördern om ungdomsarbeite 410/95).

1998 wurden 85 Jugendorganisationen vom Bildungsministerium gefördert, das heißt vorläufig für förderungswürdig iSd Förderungsverordnung (410/95) anerkannt. Etwa die Hälfte der finnischen Jugendlichen zwischen 7-29 Jahren sind Mitglied einer Jugend-, Sport- oder sonstigen Organisation (Öpetusministeriö 1996, 15).

Gefördert werden Organisationen mit folgenden inneren Kohärenzen:

- politische Jugendorganisationen und Studentenorganisationen
- Interessenorganisationen für Jugendliche
- kulturelle und Hobbyorganisationen für Jugendliche
- religiöse Organisationen
- Organisationen für Jugendliche im Anfangsstadium der Reifezeit
- Serviceorganisationen
- sonstige Organisationen, die anerkannte Jugendarbeit erbringen.

Die Förderung aus den Mitteln des Bildungsministeriums deckt etwa ein Drittel des Mittelbedarfs der nationalen Jugendorganisationen und ihrer Tochterorganisationen in den Provinzen (Öpetusministeriö 1996, 16). Der größere Rest ist über regionale, kommunale Zuschüsse oder anderweitiges fundraising zu bedecken.

1996 budgetierte das Bildungsministerium die ausgewiesenen 40 Mio Fim für 85 nationale Jugendorganisationen mit insgesamt ca. 800.000 Mitgliedern. Die Verteilung der Mittel wird von der Kommission für die Bewilligung von staatlichen Mitteln an die Jugendorganisationen (State Grants Committee; s. SF 4.1.3) vorgeschlagen; der Vorschlag wird von der Regierung übernommen.

Die Förderungsvoraussetzungen nach dem Jugendarbeitsgesetz (235/95) verlangen, daß

- eine Jugendorganisation auf nationaler Ebene tätig ist,
- insgesamt mindestens 3000 jugendliche Mitglieder hat
- und mindestens ein Jahr aktiv war (§ 5).

Daß ein solcher Kriterienkatalog, der einerseits auf Tragfähigkeit rekuriert, auf der anderen Seite, insbesondere über das Erfordernis des nachzuweisenden Betriebs über ein Rechnungsjahr hin, innovationshemmend ist, ist auch der Vollzugsebene bewußt. Da behilft man sich mit Ausnahmen in berücksichtigenswürdigen Fällen, wie der Ausgliederung und Verselbständigung von Teilen oder Teilorganisationen von ausgewiesenen Dachverbänden. Es werden dazu oft Vorschüsse gewährt, die dem Evaluierungssystem des Bildungsministeriums unterliegen und bei nicht entsprechender Mittelverwendung zurückzuzahlen sind oder bei nicht ausreichender Nachweisung über die nicht oder nicht zur Gänze zweckgewidmete Verwendung zu einer anteiligen Kürzung der Mittelzuweisung im Folgejahr führen (Tolonen 1998).

Grundlage für die Bewilligung der Mittel ist ein Antrag der Organisation (§ 6), in dem insbesondere Angaben über die Gesamtmitgliederanzahl, die Anzahl der regionalen und lokalen Tochterorganisationen, die geplanten Aktivitäten, eventuelle Mitgliedsbeiträge und Fördermittel aus anderen Quellen zu machen sind. All dies wird bei der Bewilligung der Mittel berücksichtigt. Wenn eine Organisation Mitgliedsbeiträge einhebt, wirkt sich dies negativ auf die Höhe der bewilligten Mittel aus; wenn eine Jugendorganisation aufgrund „freier“ Teilnahmesysteme ohne das Erfordernis einer Beitrittskündigung keine genauen Angaben über ihre Mitgliederanzahl machen kann (oder will), dann bewilligt die Kommission weniger als beantragt. Eine Jugendorganisation darf bis zu einer max. Höhe von 85% ihrer Mittel vom Bildungsministerium finanziert werden, Überschreitungen sind aber möglich, wenn sie über eine weitläufige regionale Struktur verfügt (Tolonen 1998).

Auch das Erfordernis eines Mitgliederstandes von mindestens 3000 Jugendlichen ist innovationsfeindlich. Einmal wäre lediglich dann eine günstige Option für eine „Neugründung“ gege-

ben, wenn ein Großverband die Teilungsziffer erreicht und sich aus der Teilung eine günstigere Mittelausstattung erwartet. Wünschenswerte, echte Neugründungen würden so eher verhindert. Zum andern würde mit diesem Erfordernis auch dem Sachpluralismus und der Themenvielfalt Abtrag bereitet, weil durchaus legitime und in sich förderungswürdige Interessensverbindungen von Jugendlichen aus dem Förderungssystem ausgeschlossen bleiben müßten. Daher ist auch dieses Erfordernis bei ausreichend sachlicher Rechtfertigung dispensabel, auch wenn man dabei restriktiv bleibt. Deutlich unterschritten werden darf die Mitgliederanzahl allerdings nur dann, wenn die Tätigkeit der Organisation nicht durch andere Anbieter ersetzt werden kann, was allerdings wohl nur für Tendenzorganisationen gelten kann. So erhält etwa die Jugendabteilung des schwedischen Methodistenverbandes in Finnland Subventionen, obwohl sie nur 489 Mitglieder unter 29 Jahren hat (Tolonen 1998).

SF 5.1.3.3 Jugendworkshops und Jugendprojekte

Diese Form der Jugendförderung ist relativ neu und wurde in Finnland Anfang der neunziger Jahre eingeführt. Primäres Ziel war die Bekämpfung der hohen Jugendarbeitslosigkeit. Mehr als 90% aller Workshops werden von lokalen Behörden betrieben. Die Workshops bieten den Jugendlichen Arbeit, Training und sonstige Aktivitäten für 6 Monate. Die Jugendlichen sollen motiviert und ermutigt werden, sich weiterzubilden, Jobs zu suchen und dadurch ihr Leben zu kontrollieren. Momentan existieren ca. 300 solche Workshops, die zusammen ca. 6.000 – 7.000 Jugendliche beschäftigen (Öpetusministeriö 1997, 36; Helve/Bynner 1996b, 11).

Die 300 finnischen Jugendworkshops werden hauptsächlich von den lokalen Behörden betrieben. Jeder Workshop beschäftigt 20-30 Jugendliche für die Zeit von sechs Monaten (Öpetusministeriö 1996, 15; Öpetusministeriö 1997, 91). Die Jugendlichen sollen dazu ermutigt werden, sich bei Ausbildungs- und Trainingsprogrammen zu bewerben, eigene geschäftliche Aktivitäten zu entwickeln oder leichter Arbeit zu finden und überdies so ihre Freizeit sinnvoll zu verbringen.

Die Workshops haben sich von einem zunächst so gedachten wohlfahrtlichen, sozialen Service für „problematische Heranwachsende“ zu einem Teil eines komplexen, flexiblen Netzwerks der Bildungs- und Arbeitspolitik entwickelt. Die Workshops sollen inadäquate Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten kompensieren. Sie werden von den Kommunen und in immer größerem Ausmaß vom Staat finanziert.

In den Workshops wird eine Vorbereitung zur Lehrlingsausbildung gegeben, es sollen die Jugendlichen auf ein selbständiges Erwerbsleben vorbereitet werden, die Workshops übernehmen auf außerschulischer Ebene para-schulische Funktionen; teilweise sind sie auch an Beschäftigungseinrichtungen angeschlossen.

Es wird die Weiterentwicklung von Jugendworkshops in Aktivitätszentren für Jugendliche angestrebt, in denen sie Beschäftigung finden, und gleichzeitig ihre Ausgeschlossenheit von der Gesellschaft gemindert wird (Öpetusministeriö 1996, 15).

SF 5.1.3.4 Nationale Jugendzentren

Das Bildungsministerium organisiert über einen eigenen Budgetansatz – der aus einem Jugendarbeits- und Beschäftigungsfonds aus dem Budget des Arbeitsministeriums refinanziert wird (Öpetusministeriö 1996, 17) – auch nationale Jugendzentren, die ganzjährig Betreuungs- und Beherbergungsaufgaben wahrnehmen. Solche nationalen Jugendzentren wurden erstmals 1986 eingerichtet; durch die Optionen des Jugendarbeitsgesetzes 1995 kamen auch Naturschulen dazu. Zehn solcher Zentren bieten das ganze Jahr über in Jugendcamps und Naturschulen – dabei handelt es sich um fixe Einrichtungen in landschaftlich interessanten Gegenden – Unterkunft und Reisemöglichkeiten an (Öpetusministeriö 1997, 37).

Das Budget für 1996 betrug 8,5 Mio Fim (ca. 20 Mio Schilling), wobei 6,7 Mio Fm für Aktivitäten und 1,8 Mio Fim für die Erhaltung der Bausubstanz ausgegeben wurden. Daneben haben die nationalen Jugendzentren ca. 3,8 Mio aus einem Sonderbudget aus der Kulturförderung und aus eigenerworbenen Mitteln zur Verfügung. 1995 wurden insgesamt 75.000 Tage Unterkunft und Kurse für Jugendliche bereitgestellt. In den letzten Jahren wurden die Mittel nach der Anzahl der Aktivitäten und den daraus erzielten Resultaten verteilt. Für 1998 sind 11.047.000 Fim (ca. 25 Mio Schilling) für Jugendzentren budgetiert. Die Anzahl der Jugendzentren ist im Steigen begriffen; insgesamt werden 8% der staatlichen Jugendförderungsmittel dafür aufgewendet.

Derzeit finanziert das Bildungsministerium im wesentlichen den Betrieb der nationalen Jugendzentren, während die lokalen Behörden eher für die Bereitstellung der Baulichkeiten Sorge tragen (Viitanen 1998).

SF 5.1.3.5 Internationale Zusammenarbeit

Es bestehen viele bi- und multilaterale Kooperationsabkommen, so war Finnland zB schon vor dem EU-Beitritt 1995 am Youth for Europe Programme beteiligt und unterhält das Centre for International Mobility (CIMO), das dem Bildungsministerium untersteht. Insgesamt werden 3,5 Mio Fim (8 Mio Schilling) für internationale Zusammenarbeit aufgewendet (Öpetusministeriö 1997, 38).

SF 5.1.3.6 Jugendforschung

Daß auch durch jugendrelevante Forschung ein Beitrag zur Jugendförderung geleistet werden kann, rückt erst in jüngerer Zeit in das politische Bewußtsein. Von 0,5 Mio Fim 1985 wurden die Mittel auf 1,5 Mio (ca. 3,6 Mio Schilling) 1996 erhöht, davon gehen 0,3 Mio an die „Gesellschaft für Jugendforschung“, 0,8 Mio projektgebunden an das „Jugendforschungsprogramm 2000“ und 0,4 für Antirassismusprojekte und Toleranzprojekte (Öpetusministeriö 1997, 40).

Das Jugendforschungsprogramm 2000

1994 wurde von der Gesellschaft für Jugendforschung unter dem Vorsitz der ausgewiesenen Jugendforscherin Helena Helve ein Programm zur Erlangung eines Überblicks über die Situation der Jugendlichen ins Leben gerufen: das Jugendforschungsprogramm 2000. Das Projekt wird kofinanziert von Bildungsministerium und Arbeitsministerium (Öpetusministeriö 1996, 20). Das Jugendforschungsprogramm 2000 wird von der Gesellschaft für Jugendforschung durchgeführt, die multidisziplinär und partnerschaftlich forscht, ein Forschernetzwerk unterhält und eine Zeitschrift herausgibt (Nuorisotutkuslehti).

Das erste Projekt des Jugendforschungsprogramm 2000 wurde 1994 durchgeführt und behandelte das Thema Jugendworkshops. 1995 wurden fünf verschiedene Sub-Projekte gestartet, die ein gemeinsames Thema verband, nämlich die Untersuchung des Übergangs junger Menschen von der Schule in die Gesellschaft anhand der Themenkreise Bildung, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Unternehmertum und der Bedeutung, die die jungen Menschen jeweils diesen Themen geben. Untersucht wurde der Weg der Jugendlichen ins Arbeitsleben oder in die Arbeitslosigkeit, und die sozialen, institutionellen und kulturellen Strukturen, die den Jugendlichen dabei begegnen. Hauptthema 1996 war das „Life Management“ von Jugendlichen.

Das Jugendforschungsprogramm 2000 konzentrierte sich in den Jahren 1994/95 auf das Thema Jugendarbeitslosigkeit, 1996 auf die Exklusion von Jugendlichen aus der Gesellschaft und 1997 auf die Teilnahme junger Bürger an der Gesellschaft.

SF 5.1.3.7 Subventionen für Jugendkultur

Zuständig für die Vergabe dieser – eher bescheidenen – Mittel ist die Abteilung für Jugendkultur in Kooperation mit der Abteilung für Schulangelegenheiten und der Abteilung für Sport und Jugendangelegenheiten. Finanziert werden anlaßbezogene Aktivitäten wie etwa Jugendkunstfests, Gründungsaktivitäten an einem Kunstzentrum für Kinder und Jugendliche oder Auslandsbesuche von Jugendkulturgruppen (Öpetusministeriö 1997, 40).

SF 5.2 Förderung auf regionaler Ebene

SF 5.2.1 Die Provinzialjugendräte (Länsstyrelser)

Aus dem Auftrag des Jugendarbeitsgesetz (235/95) und des Gesetzes über die regionale Entwicklung (1135/93) ist das Bildungsministerium für die Einrichtung von regionalen Jugendbehörden zuständig, die ein Netzwerk für Jugendförderung und -information einrichten und auch Projekte ins Leben rufen und auf horizontaler Ebene die lokalen Jugendworkshops und die lokale Jugendprojektätigkeit fördern sollen.

Die durch die Provinzialverfassungsänderung entstandenen neuen „Provinzialjugendreferate“ innerhalb der allgemeinen Provinzialverwaltung (länsstyrelse) (s. oben SF 4.2) leisten ihren Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Jugendlichen vor allem durch die Abgabe eines jährlichen Berichts über die Lebensbedingungen der Jugend in der jeweiligen Provinz (län). Das für diese insgesamt ausgewiesene Budget von 1,3 Mio Fim (ca. 3 Mio Schilling) (s. oben SF 5.1) ist schon der schlüssige Hinweis darauf, daß von diesen nur eine Beobachtung und darauf fußend eine „Beratung“ der kommunalen Umsetzung der Jugendarbeit in den 455 Kommunen respektive den daraus hervorgehenden 90 regionalen Kommunalverbänden geleistet werden kann.

SF 5.2.2 Regionale Projektätigkeit

Zur Vorbereitung für die kommenden Veränderungen im Arbeitsleben hat das Bildungsministerium einige experimentelle Projekte gestartet (Öpetusministeriö 1997, 59): So bekam der regionale Rat von Satakunta ein Budget für die Durchführung eines regionalen Jugendarbeitsprojektes und der Jugendrat von Lappland bekam Mittel für die Einrichtung eines Jugendnetzwerkes auf Versuchsbasis. Weiters haben die Provinzen von Turku und Pori zwei Projekte (Loimaa, Salo) gestartet, die auf sub-regionaler Ebene Erfahrungen bei der Zusammenarbeit in dieser Form sammeln sollen.

Das Beispiel Loimaa-Projekt

Das Gebiet von Loimaa umfaßt 12 Kommunen mit insgesamt 38.000 Einwohnern. Zentrum ist die Stadt Loimaa. Ziel des Loimaa-Projektes, das vom Bildungs- und Arbeitsministerium gemeinschaftlich finanziert wird, ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der Jugendlichen in ihrer Region. Zweck des Loimaa-Projektes ist es, herauszufinden, ob die kleinen Kommunen, wenn sie zusammenarbeiten, besser für die Bildung, Ausbildung und Beschäftigung der Jugendlichen sorgen können.

Hiefür wurde ein regionaler Jugendworkshop eingerichtet, der in 5-6 Kommunen Zweigstellen hat. Teil des Netzwerks sind allgemeinbildende Schulen mit Unter- und Oberstufe, berufsausbildende und -vermittelnde Institutionen, und andere Struktureinrichtungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der öffentlichen Sicherheit, somit Einrichtungen, die eine kleine Kommune nicht allein bieten kann.

Das Loimaa-Experiment sollte – den als gelungen bezeichneten – Beweis erbringen, daß die kommunale Jugendförderung dann am besten funktioniert, wenn die Kommunen je nach ihren Bedürfnissen und ihrer Leistungsfähigkeit funktionale Partnerschaften einrichten.

SF 5.3 Förderung auf lokaler Ebene

Gefördert wird die lokale, inhaltliche Jugendarbeit vor allem aus den kommunalen Budgets und nur additiv durch (bundestaatliche) Mittel aus dem Bildungsministerium. Dies erfordert die Erinnerung, daß Gemeinden auf Grund der Verfassungslage ihre eigene, autonome Steuerhoheit zur Versteuerung der Einkommen haben und die Gemeindesteuern sich zwischen 15 und 21% bewegen. Zur Bewältigung der Aufgaben haben sich die 455 Gemeinden zu 85 Gemeindeverbänden zusammengeschlossen, die sich wiederum in fünf Provinzen (län) organisieren.

Die Kommunen in Finnland sind meist sehr klein: Es gibt nur sechs mit mehr als 100.000, aber ca. 200 mit weniger als 4.000 Einwohnern (Tabelle Öpetusministeriö 1997, 47). Die Kommunen haben meist nicht die Möglichkeit, alle für die Jugendarbeit notwendigen Einrichtungen selbst zu schaffen; deshalb haben sie sich zu Partnerschaften zusammengeschlossen (s. oben SF 5.2.2) und kooperieren in gemeinschaftlichen Jugendförderungsstrategien und -strukturen. Wegen der solcherart erforderlichen Organisationsoptimierung wurden die vor 1995 noch lokal angesiedelten Behörden, die in der Jugendförderung tätig werden, zumeist auf gemeindeverbandlicher Ebene koordiniert angesiedelt.

Die Kommunen wenden jährlich ca. 600 Millionen Fim (ca. 1,4 Milliarden Schilling) für Jugendarbeit auf. Seit 1993 wurde das staatliche Zusatzförderungssystem umgestellt auf eine Kosten-pro-Einheit bezogene Förderung – 1996: 25 Fim (57 Schilling) per Gemeindebürger. Die lokalen Behörden können frei über die Verwendung der Mittel entscheiden. Für die Höhe der staatlichen Subventionen ist nicht von Bedeutung, wie viel die einzelnen Kommunen für Jugendförderung ausgeben (Öpetusministeriö 1996, 13).

Die lokalen Behörden versorgen lokale Jugendvereinigungen mit Subventionen, Förderungsmitteln oder Geldern für Trainingsaktivitäten. Die lokalen Jugendbehörden veranstalten viele Unternehmungen für Jugendliche und Kinder in Räumlichkeiten oder in Schulen oder Vereinsräumen, die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Je nach Kommune kommen noch verschiedene Förderungsmaßnahmen, wie Wohnungsbeschaffungsprogramme, Jugendworkshops oder andere Beschäftigungsprojekte für arbeitslosen Jugendlichen hinzu (Öpetusministeriö 1996, 13).

Durch das Jugendförderungsgesetz 235/95 sind die Kommunen für die lokale Jugendförderung zuständig, indem sie die Aktivitäten der Jugendlichen fördern und ihre Lebensbedingungen verbessern sollen. Wie die Kommunen dieses Ziel erreichen, ist der örtlichen politischen Gestaltung überlassen. Daher ist die Struktur der Jugendförderungssysteme der einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich. Es gibt derzeit etwa 1000 verschiedene öffentliche Einrichtungen für die Jugend und einige hundert lokale Ausbildungs- und Campzentren (Öpetusministeriö 1996). Im übrigen erfolgt die Darstellung kommunaler Jugendförderung und zumeist an Einzelbeispielen dargestellt, wobei Helsinki aufgrund seiner Vielzahl an Organisationen und Projekten im Mittelpunkt steht. So hat Helsinki ein eigenes kommunales Jugendreferat mit 360 Mitarbeitern von denen 40 ganzjährig in der Zentrale beschäftigt sind, und einem jährlichen Jugendförderungsbudget von 130 Fim (ca 300 Mio Schilling) (Stadtverwaltung Helsinki 1998).

SF 6 Evaluierung

SF 6.1 Evaluierungssystem durch das Bildungsministerium

Wie auch in anderen Ländern steckt die Evaluation noch im Anfangsstadium. Evaluation ist ein Thema, das erst durch die Kostenrechner in jüngerer Zeit bedrängter werdender Staatshaushalte aktualisiert werden konnte. Dementsprechend tastend sind die Evaluierungstheorien und dementsprechend noch einmal tastender sind die Umsetzungen von Evaluierungsansätzen und Evaluierungskriterien in die verbindlichen Kategorien des Rechts. Das gilt keineswegs nur für die Evaluierung der Effektivität und Effizienz des Einsatzes von Jugendförderungsmitteln. Folglich steht die Selbstevaluierung anhand von ein paar wenigen vorgegebenen Parametern – zumeist wiederum statischer Art, wie der Anzahl von Mitgliedern im Jugendverbandsförderungsbereich – im Vordergrund. Die nachfolgende Kontrolle durch den Mittelgeber steht dabei auf nicht weniger ungesichertem Boden wie die vorausgehende (Selbst-)Evaluierung. Folglich begnügt man sich zunächst im wesentlichen mit dem Kreieren von Evaluationsstrategien – dem Einrichten von Prüfkommissionen – und dem Statuieren von Berichtspflichten unter Sanktionierung des allfälligen Abweichens von inhaltlichen Berichtspflichten. Der Kontrolle über die Einhaltung der inhaltlichen Berichtspflichten sind jedoch schon wieder enge Grenzen gesetzt.

SF 6.1.1 Jährlicher Bericht der Jugendorganisationen

Über die Verwendung der erhaltenen Förderungsmittel haben Jugendorganisationen bis zum ersten März des Folgejahres einen Bericht an die „Kommission zur Bewilligung von Staatsmitteln an Jugendorganisationen“ abzugeben. Darin sind Angaben zu machen

- über die Entwicklung der Gesamtmitgliederanzahl und
- über die nationalen, regionalen und lokalen Aktivitäten sowie
- über Drittfördermittel.

Die Kommission ist ein Expertenorgan und weisungsungebunden – wenngleich organisatorisch beim Bildungsministerium angesiedelt – und gibt auf der Grundlage der eingegangenen Berichte ihrem Rechtsauftrag (VO 873/95, § 2 und VO 410/95, § 3) gemäß einen Bericht in der Rechtsqualität eines Sachverständigengutachtens über die Verwendung der Mittel ab und erstellt auf der Grundlage dieser Evaluierung einen Vorschlag über die Bewilligung der beantragten Mittel. Die für die ersten drei Monate des dem Rechnungsabschluß folgenden Jahres auf der Berechnungsbasis des Berichtsjahres als Vorschuß zugeteilten Mittel werden auf die Gesamtsumme angerechnet, und je nach dem Ergebnis der Auswertung des abgegebenen Berichts wird dann die Gesamtsumme für das laufende Jahr festgelegt. Kommt die Kommission allenfalls zu dem Ergebnis, daß eine Jugendorganisation im vorangegangenen Jahr die bewilligten Mittel nicht entsprechend verwendet oder falsche Angaben über die Mitgliederanzahl gemacht hat, werden die Mittel für das vorangegangene Jahr gekürzt und im Wege der Aufrechnung von den Subventionen für das laufende Jahr abgezogen (Auskunft Hannu Tolonen Februar 1998).

SF 6.1.2 Erhebungen im Auftrag der Kommission

Das größte Problem bei der Bewilligung der Mittel ist die Tatsache, daß die Organisationen oft falsche Angaben über die Anzahl ihrer Mitglieder machen, um mehr Fördermittel zu erhalten. Um nicht auf die Angaben aus den Ansuchen und Berichten der Jugendorganisationen als einzige Quellen angewiesen zu sein, und den Organisationen gleichzeitig das Gefühl zu vermitteln, daß sie kontrolliert werden, gibt die Kommission Studien bei unabhängigen Meinungsumfrageinstituten in Auftrag, die repräsentative Umfragen durchführen. Seit Mai 1998 liegen die

Ergebnisse einer Studie vor (Fennica Research Group im Auftrag von Gallup Finland Ltd.), bei der 2000 Jugendliche zwischen 10 und 29 Jahren über ihre Zugehörigkeit zu Organisationen jeder Art befragt wurden. Demnach sind 52,4% Mitglied in irgendeiner Organisation. Die meisten Jugendlichen (mehr als 33%) sind Mitglied in einem Sportclub, ca. 8% in Studentenvereinigungen, gefolgt von Schule, Kirche, Pfadfindern, Wohltätigkeits- und anderen Organisationen. Aufgrund der hochgerechneten Prozentzahl der Mitglieder lassen sich Rückschlüsse auf die Förderungswürdigkeit der einzelnen Organisationen ziehen (Auskunft Hannu Tolonen Februar 1998). Ob sich aus solchen Gesamtinformationen eine evaluierungstaugliche Zuordnung zu einem Antragssteller ergeben, wird erst den Berichten der Vergabekommission in den Folgejahren zu entnehmen sein.

SF 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ALLIANSSI (Ed.): NUOSTRA – Arbetsstrategier för ungdomsarbetet i Finland, Helsinki 1993
- ALLIANSSI (Ed.): Suomen nurisoyhteistyö Allianssi RY, Helsinki 1995
- Beck, Ulrich: The Risk Society: Towards a new modernity, London 1992
- Beck, Ulrich/Giddens, Anthony: Reflexive modernization: Politics, tradition and aesthetics in the Modern Social Order, Cambridge 1994
- Brock, Dieter: Vom traditionellen Arbeitsbewußtsein zum individualisierten Handlungsbewußtsein, Frankfurt 1988
- Brown, Philip: Cultural Capital and Social Exclusion: Some Observations on Recent Trends in Education, Employment and the Labour Market, Sarasota 1996
- Bynner, John: Managing and avoiding Unemployment. In: Helve, Helena/Bynner, John (Eds.): Youth and Life Management, Research Perspectives, Helsinki 1996, 60-70
- Clark, Brian: Education and the expert Society, Glasgow 1962
- Collins, Randall: The credential society: A historical sociology of education and stratification, New York-London 1979
- Drotner Kirsten (Ed.): English children and their magazines, 1751-1945, Yale 1988
- Evans, Karen/Furlong, Andy (Eds.): Metaphors of youth transition: Niches, pathways, trajectories and navigations, Glasgow 1996
- Furlong, Andy: Opportunity Structures and the Management of Transitions. In: Helve, Helena/Bynner, John (Eds.): Youth and Life Management, Research Perspectives, Helsinki 1996, 79-99
- Giddens, Anthony: Modernity and self-identity: Self and Society in the Late Modern Age. Cambridge, 1991
- Halsey, Albert H./Heath, Anthony/Ridge, John: Origins and destinations, Oxford 1980
- Helve, Helena: Do the young mirror new values? In: LEIF, Life and Education in Finland, 1 (1992), 2-9, Helsinki 1992
- Helve, Helena/Bynner, John (Eds.): Are Finnish young people Europe's Avant-garde?, Helsinki 1996a
- Helve, Helena/Bynner, John (Eds.): Youth and Life Management, Research Perspectives, Helsinki 1996b
- Helve, Helena (Ed.): Arvot, maailmankuvat, sukupuoli, Helsinki 1997a
- Helve, Helena (Ed.): Nuorten elämäntilanne, Helsinki 1997b
- Helve, Helena (Ed.): Nuorten arki ja muuttuvat rakenteet, Helsinki 1998a
- Helve, Helena (Ed.): Unification and marginalisation of young people, Helsinki 1998b

- Helve, Helena: A comparative study of living conditions and participation of rural young people in changing Europe (RYPE): Report, part 1 for European Commission Directorate XXII Education, Training and Youth. Agreement NR 97-10-EET-0084-00, Helsinki 1998c
- Helve, Helena: Perspectives on social exclusion, citizenship and youth, Helsinki 1998d
- International Press Association, Association of European Journalists (Ed.): Finland Sources 1997-1998 Helsinki
- Kangasharju, Riita, Arbeitsministerium, Fax 31.12.1997
- Kerr, Clark: Industrialism and industrial man, San Francisco-London 1973
- Lähteenmaa, Jaana/Siurala, Lasse: Youth and Change, Helsinki 1992
- Lähteenmaa, Jaana: Youth, voluntary work and postmodern ethics. In: Helve, Helena/Bynner, John (Eds.): Youth and Life Management, Research Perspectives, Helsinki 1996, 140-147
- Lähteenmaa, Jaana: Nuoret vapaaehtoistyöntekijät: tapaustutkimus pääkaupunkiseudulta, Helsinki 1997
- Malmberg, Ira: Ung, modern och arbetslös, Helsinki 1997
- Marshall, Gordon/Swift, Adam/Roberts, Stephen: Against the odds?: social class and social justice in industrial societies, Oxford 1997
- Ministry of Education (Ed.): Informationsbroschüre Grunddaten über Finnland, Helsinki 1994
- Murphy, Raymond, Social closure: The theory of monopolization and exclusion, Oxford 1988
- Näre, Siri: Nuoruuden merkitys kulttuurimurrokselle etnopsykoanalytisessä valossa, Helsinki 1994
- Näre, Siri: Nuoruuden vietti – ja tunnetalous kulttuurin välittäjinä, Helsinki 1996
- Nuorten Akatemia (Ed.): Harrastustoiminnan opintokirja, Helsinki 1998
- Öpetusministeriö: Fax an Allianssi über Cooperative Networks for regional and municipal youth work, Helsinki, 10.5.1995
- Öpetusministeriö (Ed.): Nuorisitoimi Soumessa, Helsinki 1996
- Öpetusministeriö (Ed.): Review of National Youth Policy: Finland, Helsinki 1997
- Paakunainen, Kari, Yhteisten asioiden hoitamisesta likaiseen peliin – Empiirinen tekstitulkinta nuorten poliittikakäsitystä, nicht publiziertes Manuskript, 1991
- Paakkunainen, Kari: Political scepticism and political groupings among unemployed youth: A Finnish-German comparison. In: Helve, Helena/Bynner, John (Eds.): Youth and Life Management, Research Perspectives, Helsinki 1996, 44-59
- Paakkunainen, Kari: Commodification and professionalisation of youth policy. In: Helve, Helena (Ed.): Unification and marginalisation of young people, Helsinki 1998
- Päälylsaho, Katja: Young entrepreneurs in Finland. In: Helve, Helena/Bynner, John (Eds.): Youth and Life Management, Research Perspectives, Helsinki 1996, 100-109
- Päälylsaho, Katja: Nuorenako yrityjäksi? Selvitys helsinkiläisnuorten yrityjyden alkutaipaludesta, Helsinki 1997
- Päivärinta, Tuija: Positionierung der jungen Arbeitslosen, Positioning the Young Unemployed. In: Helve, Helena/Bynner, John (Eds.): Youth and Life Management, Research Perspectives, Helsinki 1996, 60-70
- Päivärinta, Tuija: Minä, työtön nuori. In: Helve, Helena (Ed.): Nuorten elämänpolkuja Iama-Suomessa, Helsinki 1997
- Parkin, Frank: Marxism and class theory: A bourgeois critique, London 1979
- Pohjantammi, Iira, Työllistämisinstituutio ja työttömät nuoret. Elämäni on tällä hetkellä odottamista. In: Kari, Paakunainen (Ed.): Nuori työtön – Itkijä, katsoja vai ratkaisija?, Helsinki, 1995

- Preiss, Claudia: Besser als ihr Ruf? Zu den politischen Einstellungen und Orientierungen der Jugendlichen in der Übergangsphase. Berufsstart konkret – Duisburger und Münchener Jugendliche an der ersten Schwelle zu Arbeit und Beruf, München 1994
- Roth, Robert: Jugendarbeitslosigkeit und politische Kultur. Eine Regionalstudie zur Untersuchung politischer Einstellungen bei beschäftigten und arbeitslosen Jugendlichen, München 1989
- Ruotsalainen, Leena/Taponen, Harri: Research to assist youth work, Helsinki 1996
- Sewell, William/Haller, Albert, Occupational choices of Wisconsin farm boys, Wisconsin-Madison 1967
- Sewell, William/Hauser, Raymond, A Review of the Wisconsin Longitudinal Study of Social and Psychological Factors in Aspirations and Achievements 1963-1993, Wisconsin-Madison 1993
- Siurala, Lasse: Modernização, juventude e temas da política de educação: uma perspectiva finlandesa, Lisboa 1994A
- Siurala, Lasse: Nuoriso-ongelmat modernisaatioperspektiivissä, Helsinki 1994B
- Stadtverwaltung Helsinki (Ed.): Young People in the City, Helsinki 1998
- Statens ungdomsråd (Ed.): De ungas levnadsförhållanden och en sammanjäkning av ungdomspolitiken, Helsingfors 1995
- Suurpää, Leena/Lähteenmaa, Jaana: Nuorten yölliset kahvit. In: Lähteenmaa, Jaana (Ed.): Helsingin yö, Helsinki 1995
- Suurpää, Leena: Young People as actors in contemporary society, Helsinki 1996
- Takana Tukka, Elämä edessä, nuorispoliittinen selonteko, Helsinki 1992
- Tenhuinen, Sirpa: Finnish youth – risk or resource?. In: LEIF, Life and Education in Finland, 1/(1990), 12-18, Helsinki 1990
- Tenhuinen, Sirpa: Secret freedom in the city: Women's wage work and agency in Calcutta, Helsinki 1997
- Tolonen, Hanno: Staatsjugendrat statens ungdomsråd, nuora, Interview Oktober 1997
- Tolonen, Hanno: Staatsjugendrat statens ungdomsråd, nuora, Interview Februar 1998
- Tuohinen, Tari: Lamapaniikkia liikkeellä: ajaako Suomen työttömyys nuoret ulkomaille vai perikatoon?. In: Helve, Helena/Paakunainen, Kari/Siurala, Lasse (Eds.): Valtiolaivasta kiikkeriin jollin? Nuoret ja nuorisotyö 90-luvulla, Helsinki 1993
- Viitanen Reijo: Staatsjugendrat statens ungdomsråd, nuora, Interview Oktober 1997
- Viitanen Reijo: Staatsjugendrat statens ungdomsråd, nuora, Interview Februar 1998
- Willis, Paul, Common Culture. Symbolic work at play in the everyday cultures of the young, Bristol 1990

SF 8 Anhang ausgewählter Gesetzestexte

SF 8.1 Finnisches Jugendarbeitsgesetz (Jugendförderungsgesetz) (Lag om ungdomsarbetet) Nr. 235/95, Helsinki am 24.2.1995

Laut Reichstagsbeschuß wird folgendes festgesetzt:

1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel

Durch dieses Gesetz sollen die Lebensbedingungen der Jugendlichen verbessert und Voraussetzungen für eine Betätigung der Jugendlichen als Mitbürger geschaffen werden. Außerdem soll es die Gleichstellung zwischen Generationen, Geschlechtern und Regionen fördern und auch Toleranz und Vielfalt der Kultur, sowie einen schonenden Umgang mit der Natur sicherstellen.

§ 2 Definitionen

Nach diesem Gesetz bedeutet

1) Jugendarbeit Arbeit, die die Lebensbedingungen der Jugendlichen verbessert und Voraussetzungen für Jugendaktivität (ungdomsverksamhet) schafft und

2) ungdomsverksamhet die Aktivitäten der Jugendlichen als Bürger, die ihr Erwachsenwerden und ihre Staatsbürgerfertigkeiten fördern.

§ 3 Leitung und Entwicklung

Das Bildungsministerium ist zuständig für die allgemeine Leitung und Entwicklung der Jugendarbeit.

(Gestrichen: Die Landesjugendämter (länsungdomsnämder) stellen die Sachkundigenorgane des Bildungsministeriums und der Regionalverwaltungsbehörden (länsstyrelser) dar in Angelegenheiten, die in diesem Gesetz benannt werden).

Eingefügt durch Lag om ändring av 3 § lagen om ungdomsarbete (27/97), aufgrund von regeringens proposition RP 148/1996 über eine Änderung der Regionalverwaltungsgesetzgebung:

Innerhalb der „län“ soll die „länbehörde“ (länsstyrelse, nicht mehr Länsungdomsnämder) für die Forderung der Jugendarbeit und -aktivität sowie die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Jugend verantwortlich sein.

Die regionalen Verwaltungsbehörden (länsstyrelser) haben seit der Gesetzesänderung 1997 (27/97 infolge Prop. 148/96) Aufgaben der Jugendpolitik zu übernehmen; vorher waren eigene regionale Jugendbehörden eingerichtet, deren Hauptaufgabe die Erstellung von Berichten über die Situation der Jugendlichen in der Region war.

§ 4 Ausführende von Jugendarbeit und Jugendtätigkeit (ungdomsverksamhet)

In erster Linie sollen Staat, Kommunen und Jugendorganisationen für die Ausführung der Jugendarbeit verantwortlich sein. Die Jugendarbeit liegt im Wirkungsbereich der Kommunen. Für die Jugendaktivität (ungdomsverksamheten) sind hauptsächlich die Jugendlichen und ihre Zusammenschlüsse sowie die Jugendorganisationen zuständig.

§ 5 Pflichten und Zusammenarbeit innerhalb der Jugendarbeit

Die Staatsratskanzlei (statsrådets kansli) und die Ministerien sollen in ihren Tätigkeits- und Wirtschaftsplanungen sowie im nationalen Zielprogramm (målprogram), das im Gesetz über die regionale Entwicklung (1135/93) vorgesehen ist, die Entwicklungsmaßnahmen beschreiben, die für die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Jugendlichen notwendig sind. Für die Ausarbeitung des Zielprogramms () gelten die Vorschriften des Gesetzes über die regionale Entwicklung und dessen, was auf Grundlage des genannten Gesetzes erlassen wird. Für die Koordination der Maßnahmen sind auf nationaler Ebene das Bildungsministerium, auf regionaler Ebene die Regionalverwaltungsbehörden (länsstyrelser) und auf lokaler Ebene die Kommunen zuständig.

§ 6 Der Rat für Jugendangelegenheiten (Delegationen för ungdomsärenden)

Das Sachkundigenorgan des Bildungsministeriums in den Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rat für Jugendangelegenheiten, der vom Staatsrat (statsrådet) besetzt wird. Der Rat kann Sektionen bilden. Er soll

1) Gutachten und Abhandlungen über den Anteil der Jugendarbeit an den Tätigkeits- und Wirtschaftsplanungen der Ministerien erstellen und

2) Programme und Maßnahmen vorschlagen

Der Rat soll aus Sachkundigen auf dem Gebiet der Aufziehung von Jugendlichen, ihrer Mitbürgeraktivitäten, ihrer Lebensverhältnisse, Internationalisierung, Vorbeugung von Entfremdung und Jugendforschung bestehen.

§ 7 geändert durch 1165/96: lag om ändring av § 7 lagen om ungdomsarbete

Bewilligung von Staatsmitteln (statsandel)

Die Kommunen erhalten Subventionen (statsandel) für Kosten, die die Durchführung von Jugendarbeit betreffen, nach dem Gesetz über die Finanzierung von Bildungs- und Kulturtätigkeit (705/92). Diese Staatsmittel sollen für Aktivitäten gemäß §2 des Gesetzes 235/95 verwendet werden.

Die Staatsbeitragsbehörde (-bidragemyndighet) hat bei Bedarf das Recht, von den Kommunen einen Bericht über die Verwendung der staatlichen Förderungen zu verlangen.

§ 8 Bewilligung von Staatsförderung (statsunderstöd)

Im Staatsbudget soll jährlich veranschlagt werden, was den nationalen Jugendorganisationen bewilligt werden soll, ausgehend vom Resultat, so wie es durch Verordnung oder einen Beschuß des Staatsrats festgelegt wird. Das Bildungsministerium beschließt über die Bewilligung von jährlichen Förderungen.

Eine besonders zusammengesetzte Kommission soll dem Bildungsministerium einen Vorschlag über die Verteilung der jährlichen Förderung vorlegen. Die Mandatsperiode der Kommission dauert vier Jahre.

Die Kommission wird vom Staatsrat besetzt auf Vorschlag der Jugendorganisationen.

Näheres über die Kommission wird durch Beschuß des Staatsrats bestimmt.

Das Bildungsministerium bestimmt, welchen Organisationen eine Förderung nach diesem Gesetz, genauer geregelt durch Verordnung, bewilligt wird.

§ 9 Nationale Jugendzentren

Im Staatsbudget soll jährlich ein Betrag für den Aufbau und die Erhaltung von reichsumfassenden Jugendzentren veranschlagt werden. Die Grundlagen für die Förderung werden näher durch Verordnung geregelt (2 Forordning om ungdomsarbete 410/95).

§ 10 Übrige staatliche Förderung

Im Staatsbudget soll jährlich ein Betrag für Jugendforschung, internationale Zusammenarbeit, Informationsvermittlung, Kunstveranstaltungen für die Jugend und andere Projekte die die Lebensverhältnisse der Jugend verbessern sollen, veranschlagt werden.

3. Kapitel Besondere Bestimmungen

§ 11 Staatsbeitragsbehörde (-bidragsmyndighet)

Das Bildungsministerium ist die Staatsbeitragsbehörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 12 Finanzierung von Staatsmitteln und Staatsförderung

Die Staatsmittel und Staatsförderung, wie in diesem Gesetz beschrieben, sollen in erster Linie von Einkünften aus Lotterien und Glücksspielen ausbezahlt werden.

SF 8.2 Jugendarbeitsverordnung (Förordning om ungdomsarbete) Nr. 410/95, Helsinki, 24.3.1995

Auf Vorbringen über Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des Bildungsministeriums betreffen, wird aufgrund des Jugendarbeitsgesetzes 235/95 folgendes verordnet:

1 Staatliche Subventionen für Jugendorganisationen

§ 1 Subventionsberechtigte nationale Jugendorganisationen:

Wie in § 8 des Jugendarbeitsgesetzes (235/95) bestimmt, können die nationalen Jugendorganisationen für ihre Tätigkeit Staatsförderung bekommen, wird bestimmt (gemäß VO 410/95), was nationale (riksomfattande- reichsumfassende) Jugendorganisationen und ihre Regional(distrikts)organisationen sind, was nationale Serviceorganisationen für Jugendarbeit sind und was die hauptsächliche Aufgabe für die Betreibung von Jugendarbeit ist.

§ 2 Definitionen

Eine nationale (riksomfattande) Jugendorganisation ist eine registrierte Organisation, die

1) im reichsweit tätig ist oder eine registrierte Zentralorganisation für lokale Vereinigungen oder für registrierte Distriktsorganisationen ist und

2) deren Mitgliederanzahl mindestens 3000 Personen beträgt oder deren Distriktsorganisationen oder Mitgliedsorganisationen, wie lokale Vereinigungen (föreningar), zusammen mehr als 3000 Mitglieder haben; der Anteil an Personen unter 29 Jahren hat zwei Drittel der Gesamtmitgliederanzahl der Organisation auszumachen.

Unter einer Distriktsorganisation einer nationalen Jugendorganisation ist eine registrierte Organisation zu verstehen, deren Mitglieder lokale Jugendvereinigungen (föreningar) sind und deren Wirkungsbereich (verksamhetsområde) vom Bildungsministerium (öppetusministeriö) genehmigt wird.

Unter einer nationalen Serviceorganisation für Jugendarbeit wird eine registrierte Organisation verstanden, deren Tätigkeit hauptsächlich die Produktion von Publikations-, Ausbildungs-, Forschungs- oder anderen Services, der die allgemeine Entwicklung von Jugendarbeit und Jugendtätigkeit fördert, zum Ziel hat..

Ein Zusammenschluß (samfund), der jugendfördernde Aktivitäten betreibt, innerhalb einer sprachlichen oder einer anderen Minorität, oder der innerhalb seines Wirkungsbereiches als repräsentativ auf Reichsebene angesehen werden muß, kann mittels Beschluß (beslut) des Bildungsministeriums als Jugendorganisation, die gemäß dieser Verordnung unterstützt werden soll, anerkannt werden, auch wenn sie nicht einen bestimmten außergewöhnlichen Bedarf decken sollte.

§ 3 Voraussetzungen für die Bewilligung von staatlicher Förderung

Das Bildungsministerium bewilligt den Organisationen nach § 1 jährliche staatliche Förderung auf Basis von deren Ansuchen. Die Form des Ansuchens bestimmt das Bildungsministerium mittels Erlaß.

Staatliche Förderung wird auf der Grundlage erwiesener Resultat bewilligt.

Mit Bedacht auf die durchgeführten und geplanten Vorhaben sind die Qualität, der Umfang und die Sparsamkeit (resurshushållningen) gemeinsam in der Frage der Tätigkeit der Organisationen die Grundlage für das Resultat. Das Resultat jeder Organisation wird danach beurteilt, wie die Ideen für ihre Vorhaben verwirklicht wurden.

Bei der Bewilligung von staatlichen Förderungen wird auch Bedacht darauf genommen, ob die ansuchende Organisation vom Staat, den Kommunen oder der Kirche Förderungen erhält; darauf, wieweit sie bedürftig ist; auf die Aktualität und gesellschaftlichen Bedeutung der Aktivitäten oder Maßnahmen und auf Untersuchungen, die vom Bildungsministerium initiiert sind.

§ 4 Höhe und Berechnung der Förderung

Der bewilligte Staatsförderungsbetrag darf 85% der Summe der Kosten der Organisation und ihres Anlagevermögens nicht übersteigen.

Die bei der Bewilligung von Staatsförderung veranschlagten Kosten beinhalten nicht die Kosten für die Vermittlungstätigkeit, Einkommensakquisition oder Geschäftstätigkeit; und auch nicht die Kosten, die durch den Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen an andere Organisationen, die unter § 8 des Jugendarbeitsgesetzes 235/95 fallen, gedeckt werden.

§ 5 Beschränkungen bei der Erteilung von Staatsförderungen

Organisationen, deren Aktivitäten durch separate Statuten geregelt sind, oder die staatliche Subventionen von anderen Veranschlagungspositionen im Staatsbudget erhalten, können keine jährliche Förderung iSd JugendarbeitsG 235/95 erhalten.

Einer neuen Organisation wird keine Förderung gewährt, wenn sie nicht mindestens ein Jahr aktiv war, außer es liegen besondere Gründe vor.

§ 6 Zuerkennung der Förderung

Um als förderungsberechtigte Organisation iSD JugendarbeitsG 235/95 anerkannt zu werden, hat die Organisation ein Ansuchen an das Bildungsministerium zu stellen. Im Zusammenhang mit dem Ansuchen soll eine vom Bildungsministerium initiierte Untersuchung über die innere Struktur, Mitgliedschaft, Tätigkeit und wirtschaftliche Beschaffenheit des Unternehmens vorgenommen werden.

§ 7 Vorschuß auf Staatsförderung

Bevor die Staatsförderung bewilligt wird, kann das Bildungsministerium einer Organisation, die im vorangehenden Jahr Förderung erhalten hat, dieser bis zu 90% des bisher erhaltenen Betrages als Vorschuß bewilligen.

§ 8 Rückzahlungspflicht

Das Bildungsministerium kann einer Jugendorganisation auftragen, die staatlichen Subventionen oder Teile davon oder Vorschüsse darauf ab dem Monat des Beginnes ihrer Auszahlung zurückzuzahlen, wenn

- 1) die Organisation eine falsche oder irreführende Information über die Anspruchsgrundlage für Förderungen oder Vorschüsse abgegeben hat,
- 2) sich herausstellt, daß die Förderungen grundlos bezahlt worden sind,
- 3) die Organisation die Bedingungen, unter denen die Förderungen gewährt wurden, nicht erfüllt hat.

Die Aufforderung auf Rückzahlung muß innerhalb von 5 Jahren nach der Auszahlung der Subvention erfolgen.

2. Kapitel

§ 9 Nationale Jugendzentren (Riksomfattande ungdomscentraler)

Unter nationalen Jugendzentren versteht man solche, die von den Kommunen, Jugendorganisationen, Jugendarbeitsorganisationen oder sonstigen Verbänden betrieben werden, die vom Bildungsministerium aus folgenden Gründen als förderungsberechtigt nach dem Jugendarbeitsgesetz anerkannt sind:

- 1) das Zentrum hat Lokale und Strukturen, die für nationalen Gebrauch geeignet sind;
- 2) das Zentrum fördert in erster Linie nationale Jugendaktivitäten, Jugendcamp- und Ökologieschulen sowie Jugendtourismus;
- 3) das Zentrum bietet Dienste im Zusammenhang mit nationalen Jugendaktivitäten, Jugendcamp- und Ökologieschulen sowie Jugendtourismus an;
- 4) die Zentren arbeiten gemeinnützig sind und ein allfälliger aus der Tätigkeit erwirtschafteter Überschuß über die Kosten wird dafür genutzt, das Zentrum und seine Services weiterzuentwickeln.

§ 10 Zweck und Höhe der Subventionen

Die Förderung der nationalen Jugendzentren kann im Rahmen einer eigens dafür reservierten Position im Jahresbudget erfolgen, die für den Aufbau, die Anschaffung, gründliche Verbesserung und Ausrüstung der Zentren und für die laufenden Kosten angelegt wird.

Die Subventionen für die Gründung von Jugendzentren dürfen höchstens 90% der bewilligten Ausgaben betragen.

Die jährlichen Förderungen für die laufenden unternommenen Aktivitäten kann bis zu 75% der bewilligten laufenden Kosten betragen und wird aufgrund der Aktivitäten in den Arbeitsplanungen des Jugendzentrums bewilligt. Die Forderung an neugegründete Zentren, die ihre Aktivitäten beginnen, erfolgt nach einer Überprüfung.

...

SF 8.3 Beschuß des Staatsrates über die Kommission zur Bewilligung von staatlichen Mitteln (Statsrådets beslut om kommissionen som bereder statsbidrag till ungdomsorganisationerna), 873/95, Helsinki, 15.6.1995

Der Staatsrat hat aufgrund des § 8 JugendarbeitsG und auf Antrag des Bildungsministeriums beschlossen:

§ 1 Die Kommission für die Bewilligung von staatlichen Leistungen an die nationalen Jugendorganisationen und nationalen Serviceorganisationen hat einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sieben andere Mitglieder. Zu Mitgliedern der Kommission ernennt der Staatsrat nach Anhörung der Jugendorganisationen Personen, die mit der Jugendarbeit vertraut sind. Die Mandatsperiode der Kommission dauert vier Jahre.

Die Kommission kann interne Sektionen und auf Zeit eingerichtete Arbeitsgruppen für die Untersuchung verschiedener Angelegenheiten bilden.

§ 2 Die Kommission ist ein Sachverständigenorgan im Organisationsbereich des Bildungsministeriums. Sie hat folgende Aufgaben:

- 1) die Abgabe von Expertenberichten (utlåtande) an das Bildungsministerium nach § 3 Jugendarbeitsverordnung 410/95 über die Förderungsberechtigung
- 2) die Abgabe einer Empfehlung über Verteilungsschlüssels an das Bildungsministerium gemäß dem Jugendarbeitsgesetz 235/95, sowie darüber, in welcher Höhe die resultatorientierten Förderungen, die den nationalen Jugendorganisationen und Serviceorganisationen für ihre Jugendarbeit bewilligt wurden, bewilligt werden sollen.

3) Die Abführung resultatorientierter Diskussionen gemeinsam mit dem Bildungsministerium und den Jugendorganisationen und Serviceorganisationen über die Subventionen.

4) Abgabe von Berichten über die Entwicklung des Förderungssystems und bei Bedarf über die Ausbildungskriterien für die nationalen Jugend- und Serviceorganisationen

§ 3 Die Kommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zusammen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Vertreter des Bildungsministeriums hat das Recht, bei den Zusammenkünften der Kommission anwesend zu sein und sich zu äußern.

§ 4 Die Kommission hat einen Sekretär, den das Bildungsministerium nach Einholung eines Berichts durch die Kommission anstellt für die Dauer der Mandatsperiode der Kommission. Der Sekretär beim Rat für Jugendangelegenheiten kann auch als Sekretär der Kommission tätig sein. Die Kanzleiaufgaben der Kommission werden vom Bildungsministerium erledigt.

SF 8.4 Beschuß des Staatsrats über den Staatsjugendrat (statens ungomsråd) Helsinki, Nr. 1125, 1.8.1991

§ 1 Der Staatsjugendrat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und höchstens zehn anderen Mitgliedern, die alle einen persönlichen Stellvertreter haben. Mitglieder des sogenannten Staatsrates sind – nach Anhörung von Organisationen und Zusammenschlüssen, die in der Jugendarbeit tätig sind – Personen, die mit der Jugendpolitik vertraut sind. Bei der Zusammensetzung des Jugendrates sollen gesellschaftliche, regionale und sprachliche Gesichtspunkte betrachtet werden. Der Staatsjugendrat wird für eine Mandatsperiode bestellt. Die Periode beginnt fünf Monate nach der Wahlperiode des Reichstages und hört auch fünf Monate danach auf.

§ 2 Der Staatsjugendrat ist ein Sachverständigenorgan unter der Leitung des Bildungsministeriums. Seine Aufgabe ist die Behandlung von grundsätzlichen und prinzipiell bedeutenden jugendpolitischen Fragen, ihre Koordinierung und ihre Durchführung.

Der Jugendrat soll

1) Ansuchen stellen, Initiativen ergreifen und Gutachten abgeben für die Entwicklung der Jugendpolitik, -arbeit und -tätigkeit (s.u. SF 6.1).

2) nicht mehr seit der förordning om kommissionen som bereder om statsbidrag till ungdomsorganisationerna 783/95: Gutachten erstellen an das Bildungsministerium über die Ansuchen um Förderungsbewilligung gemäß § 5 der JugendarbeitsVerordnung (1069/85).

3) ebenfalls nicht mehr s.o.: an das Bildungsministerium Anträge stellen über die Verteilung der Mittel an die Jugendorganisationen usw.

4) Gutachten erstellen über die Anwendung des Jugendarbeitsgesetzes und über die Verwendung der Budgetmittel, die für die Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung stehen (s. Z.1).

5) die übrigen vom Bildungsministerium beschriebenen Aufgaben in seinem Wirkungsbereich erledigen, die seine nationale und internationale Tätigkeit betreffen.

§ 3 Der Staatsjugendrat kann durch Beschuß des Bildungsministeriums in Sektionen zur Behandlung verschiedener Angelegenheiten geteilt werden. Das Bildungsministerium bestimmt auf Antrag des Staatsjugendrates den Vorsitzenden und die Mitglieder in den Sektionen. Der Vorsitzende einer Sektion soll Mitglied im Staatsjugendrat sein. Als Mitglieder einer Sektion, deren Anzahl sechs nicht überschreiten darf, können außer den Mitgliedern des Rates und deren Stellvertretern auch Personen bestimmt werden, die nicht dem Rat zugehörig sind.

§ 4 Die Sektionen behandeln die Angelegenheiten in ihrem Wirkungsbereich, die der Jugendrat behandelt. Der Jugendrat kann Angelegenheiten den Sektionen übertragen.

S Jugendarbeitsrechtssentwicklungen in Schweden

Johannes W. Pichler

S 1 Grundlagen der Jugendarbeit und Jugendarbeitspolitik

S 1.1 Der neue „Wertehimmel“ der Jugendarbeitspolitik und Jugendarbeit

Jugendarbeit ist nichts anderes als das operationale Komplement zu einer strategischen Jugendarbeitspolitik, deren Oberziel die schwedischen, politischen Gestaltungskräfte direkt den Menschenrechtsphilosophien entlehnen: „Ausgangspunkt aller Jugendarbeit ist die gleiche Würde und Integrität aller Menschen.“ (SOU 1997:71, 9). Bei den Anwendungszwecken ergibt sich daraus folgender simpler Doppelkanon, der aber zugleich einen neuen „Wertehimmel“ der Jugendarbeit erkennen läßt: Selbständigkeit und Teilhabe an den gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen.

Dieser Doppelkanon liegt auf den ersten Blick textuell in der kontinentalen Tradition der Zielbestimmungen der Jugendarbeitsrechte, so daß er gar nicht so spektakulär aufmerksam darauf hinstößt, daß hier ein Paradigmenwechsel der Jugendarbeitsphilosophie Platz greift. Meint man in kontinentalen Kontextierungen damit eine mediatisierte Förderung der Jugendlichen über Jugendarbeit und Jugendarbeiter, die mitwirken sollen, für die Jugendlichen insgesamt über Bildungsarbeit und Betreuungsarbeit günstige Voraussetzungen zu schaffen für das geistig-kulturelle „Erwachsenwerden“, so verbleibt dieser systemische Aufgabenpart nur mehr in der zweiten Zielbeschreibung, der Teilhabe. Dort, wo von Selbständigkeit die Rede ist, redet man nicht mehr nur über eine erwünschte emotionale Haltung der Jugendlichen als Gruppe, sondern man meint dann eine einzelne junge Persönlichkeit, die durch ganz handfeste, konkrete Hilfestellung – wahlgemerkt, nicht im Sinn des deutschen oder österreichischen Jugendwohlfahrtsrechtsbegriffs der Kompensation von Defekten – zu einer eigenständigen Lebensführung verholfen werden soll. Es geht dabei um einen Deklientelisierungsprozeß sondergleichen. Man will die Förderinstrumente so anlegen, daß welche/r Jugendliche auch immer, auch die oder der in bestem Einvernehmen mit der eigenen Familie steht, durch wirtschaftliche Förderungen Gelegenheit bekommen soll, einen eigenen Haushalt zu führen und einen eigenen Erwerbsplatz zur Bestreitung und Absicherung der eigenen Autonomie zu „erobern“.

Es ist dies ein Förderungskonzept, das zwar durchaus noch auf Betreuung und Einbindung in Jugendorganisationen und ähnliche Angebote setzt, diese aber dennoch insofern benachrangt, als man Hilfe zur Selbsthilfe zum Hauptprogramm erhoben hat. Zwar wird Jugendarbeitspolitik als allgemeiner Oberbegriff für alle Arten der politischen Befassung mit Desideraten der Jugendlichen (außerhalb des Schulthemas) verstanden, deren Aufgabe auch darin bestehen soll, für die Jugendlichen insgesamt Verhältnisse zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, an Rechten und Chancen gleich wie Erwachsene in jeder Hinsicht an der Gesellschaft teilzuhaben, ohne aufgrund ihres Alters diskriminiert zu werden (Eklund 1998); man geht aber eben schon einen Schritt zur individuellen Förderung weiter.

Die Beobachtung der Annäherung an dieses Ziel ist Gegenstand einer vorbildhaft ausführlichen Begleitforschung. Die derzeit aktuellste Quelle über schwedische Jugendarbeitspolitik, der staatsoffizielle Abschlußbericht – eine Art Enquetestudie – „Politik für die Jugend“ (SOU 1997:71) untersucht breit und umfassend die Meinung der Jugendlichen selbst über die Machtverteilung in der Gesellschaft, über ihre Teilhabe an der Gesellschaft, die Möglichkeiten

der Einflußnahme auf diese, ihre Stellung auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, ihre Ausbildung und Berufschancen und die Nutzung der Jugendlichen als Potential bei der aktiven Mitarbeit in und an der Gesellschaft.

Der Doppelkanon Selbständigkeit und Teilhabe hat aber eine innere Hierarchie im Vorverständnis. Autonomie ist die Voraussetzung für Teilhabefähigkeit. Autonomie wiederum ist aber mehr als eine wohlgemeinte philosophische Kategorie, sie meint im jugendpolitischen Kontext Selbstversorgungsfähigkeit.

S 1.1.1 Der Wert *Selbständigkeit*

Daher ist das scheinbar neuerdings wichtigste Anliegen der schwedischen Jugendförderungspolitik die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Jugendliche sollen nicht nur zur persönlichen, also emotionalen, gemeinschaftsfähigkeitsbezogenen und im übrigen distinktiven Autonomie, sondern erst recht zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit hingeführt werden, so daß sie ohne staatliche Unterstützung durch ihre eigene Erwerbstätigkeit eine Existenz aufbauen können. Dieser neue autonomisierende Ansatz der Jugendförderungsphilosophie drückt sich am deutlichsten im Leitsatz des Jugendpolitischen Ausschusses zum Thema „Selbständigkeit“ aus. Da verzichtet man auf die bisweilen recht abgehobenen Beschreibungen in Jugendförderungsrechtsdokumenten; man argumentiert ziemlich handfest und lebensnah: Selbständigkeit meint, daß „alle Jugendlichen sich aus ihrer eigenen Arbeit heraus versorgen können“ (SOU 1997:40, 9). Daß solche Interpretation das System der Jugendförderung vor neue Herausforderungen stellt, ist wohl offenkundig.

Insoweit dies die kognitive und emotionale Seite dieses „Aufrüstungsprozesses“ – empowering ist auch in Schweden der Schlüsselbegriff für die faktische Gleichbehandlung der Jugendlichen in Relation zur Erwachsenenwelt – betrifft, zählt diese Aufgabe zu den neuen Agenden der Jugendförderung. Darauf wird noch weiter einzugehen sein. Insoweit es um die ökonomisch-technischen Aspekte, wie Jugenderwerbstätigkeitsvermittlung oder die finanzielle Abgeltung für arbeitsbildungsbezogene Ausgaben von Gemeinden geht und insoweit es um die Autonomisierung über die Subsidien zur Beschaffung eigenen Wohnens für Jugendliche geht, fällt die zugesagte Aufgabe in den Bereich der Sozialverwaltung; hierher zählt die Bedeckung konkret formulierter Ansprüche, wie dem, daß jede Person zwischen 15 und 18 einen Rechtsanspruch eingeräumt bekommen soll, wenigstens einen dreiwöchigen Ferialarbeitsplatz zur Verfügung gestellt zu bekommen oder dem Rechtsanspruch aller unter 25jährigen, innerhalb von vier Wochen der Arbeitssuche einen individuellen Entwicklungsplan erstellt zu bekommen (SOU 1997:71, 33ff).

Die zweite Säule der Selbständigkeit, die selbständige Haushaltsführung, wird mit einem nicht minder energisch wirkenden rechtspolitischen Programm bedacht: So soll ein Rechtsanspruch entwickelt werden, daß ein/e Abschichtungswillige/r zwischen 18 und 25 eine Wohnungsbeschaffungsförderung erhält, die eine Bedeckung mit einer den Bedürfnissen angemessenen Wohnung erlaubt. Dieser speziell für Jugendliche bis 25 gedachte Anspruch soll so flexibel gehalten sein, daß er auch dann noch subsidiär aufrecht bleibt, wenn zwar Erwerbseinkommen erzielt wird, dieses aber nicht ausreicht, um nach den Aufwendungen für den Lebensunterhalt noch eine „angemessene“ Wohnung zu finanzieren (SOU 1997:71, 37).

In diesem neuen Ideengebäude geht man also von der Prämisse aus, daß alle weiteren Förderungsmaßnahmen für Jugendliche gedanklich voraussetzen, daß zunächst einmal die „realen“ Bedürfnisse einer auf Autonomie hin angelegten jungen Persönlichkeit befriedigt sein müßten, ehe man dieselbe Persönlichkeit für „ideelle“ Ziele der Gemeinschaftsfähigkeit zu gewinnen trachten kann. Ein darauf abstellendes und solcherart in der Förderungsrechtsordnung zum Ausdruck gebrachtes Menschenbild impliziert wiederum eine ganze Reihe von ernsten An-

mahnungen an die Jugendförderungsidee, zuvorderst diese: Jugendförderung, die sich die Autonomisierung – und das meint im schwedischen Verständnis ganz deutlich auch die wirtschaftliche – des Einzelnen nicht zum vordringlichsten Ziel macht, könnte in den Verdacht geraten, ein „Ersatzprogramm“ zu bespielen, in dem man das Faktum des „hang around“ nicht beherrschen zu können vermeint, aber dafür kompensatorisch das Herumhängen mit großem Betreuungs- und Klientelisierungsaufwand begleitet.

Daß ein solch möglicher Verdacht gar nicht so weit hergeholt ist, läßt sich auch aus repräsentativen Befragungen Jugendlicher ableiten. Vor die Frageoption der nach verspürter Dringlichkeit zu hierarchisch zu ordnenden Problemwelten für Jugendliche gestellt, antworten diese in folgender Mächtigkeitsreihung mit einem klaren Fokus beim Defizit ökonomischer Autonomie: 1. Jugendarbeitslosigkeit (73%), 2. wirtschaftliche Probleme (32%). Erst dahinter werden Machtdefizite (19%) und Freizeitvakuen (13%) problematisiert (SOU 1997:71, 179).

Daher hat man mit Wucht und unter dem klingenden Begriff „Jugendgarantie“ (1997/98:AU 13; s. auch kritische Position von Winblad 1997/98:A 218) die ersten Umsetzungen aus dieser Einsicht schon vollzogen: In einer seit 1995 statthabenden und dynamischen Gesetzgebung unter der mahnenden Titelei „Gesetz(e) über die Verantwortung der Kommunen für Jugendliche“ (SFS 1995:706; DurchführungsVO 1995:712; SFS 1997:1268; DurchführungsVO 1997:1278; SFS 1998:566) wird Gemeinden über das Angebot der Refundierung gehabter Kosten politisch „nahegelegt“ einen sekundären oder tertiären Arbeitsmarkt in Form arbeitssähnlicher Erwerbsplätze oder kompetenzerweiternder Ausbildungsplätze zu finanzieren, auf dem es Jugendlichen möglich ist, ein Quasi-Erwerbseinkommen zur Sicherung ihrer Selbständigkeit zu erzielen (s. u. S 1.4.3.2).

S 1.1.2 Der Wert Teilhabe

Jugendpolitik wird im übrigen als Sammelbegriff für alle Aufgaben der Gesellschaft verstanden, die das Leben der Jugendlichen berühren (Ungdomsstyrelsen 1996c, 19). Da wiederum spielt zuallererst das zweite große Thema der neuen Jugendpolitik herein, nämlich die faktische Teilhabe an den gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen (s. u. S 1.4.2).

Hier wird die Jugendförderungspolitik kompensatorische Politik, die einerseits eben auf empowering setzt, andererseits aber durch die Anerkennung der Jugendlichen als Gruppe mit politischen Austattungsbedürfnissen auch die geistigen Grundlagen schaffen will für eine Vermittlung zwischen den Generationenverständnissen. Verständnis soll auch bei den älteren Generationen dafür geweckt werden. Auch das versteht man als Politik für die Jugend, daß man den Jugendlichen durch Quoten in den Repäsentationsgremien (s. u. S 1.4.2) mehr Einfluß auf das gesellschaftliche Bewußtsein und auf gesellschaftliche Steuerungsprozesse einräumen muß, um die allseits befürchtete Marginalisierung der Jugend zu vermeiden und dem damit einhergehenden Verlust der Jugend für die Arbeit an der Gesellschaft und für die notwendige Generationensolidarität entgegenzusteuern (SOU 1997:71, 26). Die deklarierten intellektuellen Ziele der aktuellen Jugendförderungspolitik sind Vermittlung von Ganzheitssinn, Verantwortungsbereitschaft und Zukunftsglaube (1993/94: KrU31-Prot 1993/94:110, 135).

Für die strategische Jugendpolitik auf Regierungsebene zuständig war zuletzt das Inrikesdepartement, das man nur halb zutreffenderweise Innenministerium nennen kann, zumal es aus dem früheren Civildepartement, einem Ministerium für zivile Angelegenheiten, hervorging und überdies in der soeben erfolgenden Ministeriumsorganisation in einem Ministerium für Bürgerangelegenheiten aufgehen soll. Die innerhalb dieses Ministeriums eingerichtete zentrale Jugendsteuerungsgruppe (ungdomsstyrelsen; s. u. S 3.1.2) versteht ihren Part des Vollzugs der Jugendpolitik hauptsächlich als den der prospektiven Jugendpolitik und Jugendförderung im engeren Sinn und überläßt den Jugendschutz und die kurative Jugendwohlfahrt anderen Behör-

den, die zumeist dem Sozialwesen zuzurechnen sind. Mädchenförderung ist ein eigenständiges Thema innerhalb der Jugendpolitik im Sinne der speziellen Jugendförderung, dem im übrigen aus dem Gleichbehandlungsauftrag heraus große Aufmerksamkeit gewidmet wird (s. u. S 1.4.4 Mädchenförderung). Als Voraussetzung für eine Förderungspolitik sieht man zunächst einmal die Erlangung eines Überblicks über die staatliche und auch die kommunale Förderung zum Zweck der synergetischen Koordination (1993/94:KrU31, Prot 1993/94:110, 135). Diese strategische Jugendpolitik richtet sich auf die Altersgruppe der Jugendlichen, ohne auf spezielle Gesellschaftsschichten abzustellen – im Gegenteil, es ist deklariertes politisches Ziel, gesellschaftliche Unterschiede unter den Jugendlichen abzubauen (Regeringens proposition 1993/94:135, 44).

Jugendpolitik wird aber neuerdings auch noch in einen anderen gesellschafts- und förderungsphilosophischen Kontext gebracht, der der Idee der Jugendförderung trotz der auf den ersten Blick unverkennbar gut gemeinten Absicht doch abträglich werden könnte: Jugendpolitik soll nicht mehr nur als Aufgabe nach bestimmten Zuordnungen zu Jugendförderungsträgern verwirklicht werden, sondern vielmehr überhöht werden und als eine Art Staatszielbestimmung verstanden werden. Nach diesen Vorstellungen des Jugendpolitischen Ausschusses soll Jugendpolitik weder auf einen bestimmten Verwaltungsbereich noch auf eine bestimmte Zielgruppe und ihre Bedürfnisse gerichtet sein (SOU 1997:71, 25). Jugendpolitik sei vielmehr so als Leitprinzip staatlichen Handelns zu verankern, daß jede Behörde in ihrem Wirkungsbereich für die Jugendlichen ausdrücklich die gleiche Verantwortung wie für die übrige Bevölkerung innehalt. Konsequenterweise solle daher in den jeweiligen Verwaltungsbereichen ohne sachliche Notwendigkeit kein eigener Zuständigkeitsbereich für die Jugendlichen geschaffen werden, sondern diese sollen gleich wie die Erwachsenen behandelt werden, allerdings unter der Maßgabe, daß sie adäquat repräsentiert werden (SOU 1997:71 25). Das klingt rechtspolitisch tatsächlich gut, verzichtet auf den Paternalismus als Verantwortungsmotiv gegenüber gesellschaftlich schwächeren Gruppen und ist eine deutliche Anmahnung an das Menschenrechtsbewußtsein und die Gleichheitsidee. Das birgt aber dennoch die Gefahr in sich, daß dann, wenn das gesamte Staatshandeln dem Prinzip der Jugendförderlichkeit verschrieben wird, sich in concreto kein Segment des Verwaltungshandelns sonderlich in kompensatorischer Verantwortung fühlt. Ein solcher Ansatz von unterlegter theoretischer Gleichheit, kann in der Praxis ein Mehr an faktischer Ungleichheit zum Erfolg haben.

S 1.2 Der Jugendbegriff

Eine einheitliche Definition des Begriffes „Jugend“ findet sich in der schwedischen Rechtsordnung nicht. Vielmehr wird in vielen vereinzelten Bestimmungen durch Verwendung unterschiedlicher Altersgrenzen versucht, einerseits eine Abgrenzung zu den zivilrechtlichen Kategorien der unterlegten Abstufung der Handlungsfähigkeit des Kindes zu treffen und diese zu transzendieren, andererseits aber auch eine Abgrenzung zu den Erwachsenen zu schaffen. Daher greift man zur üblichen funktional-dynamischen Abgrenzung aus den Lebenszusammenhängen und Selbständigungsbildern ohne sich dabei eben an eine statische Altersgrenze zu ketten, wenngleich man individuell begünstigende Jugendförderungsmaßnahmen interpretativ an die Gruppe der Destinatare bis zum etwa 27. Lebensjahr zu binden versucht (SOU 1997:71, 21; SOU 1994:73, 83). Man hängt sich also sinnvollerweise an die soziologischen Jugendbegriffsumschreibungen an.

S 1.2.1 Der soziologische Jugendbegriff

Die soziologische Abgrenzung zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verläuft so, daß der Begriff „Jugendliche (unga) meist für die Gruppe der 15- bis 25jährigen verwendet wird. Das Jugendalter wird im Einklang mit der modernen Jugendforschung als Durchgangs-

phase bzw. „Jugend“ als soziale Kategorie mit gemeinsamen Strukturen definiert (Regerings Proposition 1993/94:135, 46; SOU 1997:71, 21, u.v.a.). Die schwedischen Jugendforscher Bjurström und Fornäs (SOU 1997:71, 22) determinieren den Begriff Jugend als „dem Grunde nach relationell und aus mehreren Dimensionen bestehend“, somit als Durchgangsphase vom Kindes- zum Erwachsenenalter, ohne klare Abgrenzungsmöglichkeit in physischer, psychischer oder begrifflicher Hinsicht.

Unter jugendförderungsrechtlichem und mithin kostenrelevantem Blickwinkel ist die Festlegung von willkürlichen Altersgrenzen oft nicht zu vermeiden (SOU 1997:71, 23). Man versucht aber als Ausgangspunkt den Lebensphasenbegriff einzusetzen (SOU 1989:48; SOU 1991:12; auch Dir. 1992:107). In der Altersgrenzenstudie (SOU 1996:111) wird die Jugendzeit als eine Serie von „Schlüsselübergängen“ (nyckelövergångarna; Waara 1996; SOU 1996:111, 15) gesehen, denen durch ein auf den Maßnahmenfall hin gestaffeltes Altersgrenzensystem Rechnung getragen werden soll.

Eine einzige, exakte Abgrenzung der Jugendzeit ist, da passen die Annahmen schwedischer Soziologen logischerweise in den globalen Erkenntnisstand, schon deshalb nicht möglich, weil diese zugleich sowohl kürzer als auch länger wird. Länger zum einen aus wirtschaftlichen Gründen, weil vor allem durch die steigende Jugendarbeitslosigkeit die Jugendlichen im Schnitt erst später selbstständig werden und sich erst später von der Familie abschichten. Kürzer deshalb, weil die Jugendlichen eine frühere Befassung mit allen Belangen der Erwachsenen erleben, von wirtschaftlichen Problemen über Beziehungsprobleme bis zu immer früher auftau chenden Problemen im Bereich der Sexualität (SOU 1997:71, 19).

Hinsichtlich der Abgrenzung zu den Erwachsenen erbrachte eine Studie über die Selbsteinschätzung Jugendlicher (Hagström/Gamberale/Sconfienza 1996, 24) die Bestätigung der Richtigkeit der Annahmen des funktional-dynamischen Ansatzes durch das Erhebungsergebnis, daß die Jugendlichen selbst jemanden dann für erwachsen halten, wenn er seine Identität gefunden hat. Zivilrechtlich mündig zu sein, wird für gar nicht ausschlaggebend erachtet. Als Anknüpfungszäsuren wurden etwa die Gründung einer eigenen Familie oder eines selbst versorgten Haushalts angesehen (SOU 1997:71, 19). Solcher Erkenntnisstand hat in der schwedischen Jugendförderungspolitik zu Konsequenzen hinsichtlich eines Jugendwohnraumbeschaffungsprogramms und von Jugenderwerbstätigkeitsbeschaffungsprogrammen geführt (s. o. S 1.1.1; s. u. S 1.4.3.2).

S 1.2.2 Der Jugendbegriff in der Rechtsordnung

Betrachtet man die verschiedenen rechtlich relevanten Altersgrenzen (SOU 1996:111), dann kann man keine allgemein gültige rechtliche Unterscheidung zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen feststellen, sondern lediglich viele verschiedene Regelungen auf einzelnen Gebieten (siehe auch SOU 1994:73, 83). Es ist in Schweden – wie in den westlichen Wohl standsgesellschaften überhaupt – der Trend zu einem generellen Anstieg des „sozialen“ Mündigkeitsalters zu bemerken, dem auf der anderen Seite eine wachsende Bereitschaft zur Senkung des Alters für die Erlangung gewisser BürgerInnenrechte gegenübersteht, indem man beispielsweise diskutiert, das Wahlrecht für Jugendliche bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre herabzusetzen.

Die rechtsrelevante Altersgrenzendifferenz (SOU 1996:111) mündet trotz der Disparata in der Ausgangslage alsbald in rechtspolitische Konkreta ein: Einmal wird auf der Prämisse des früheren Eintritts des kognitiven und des diskretionären Erwachsenwerdens eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre gefordert. Ganz gegenläufig dazu wird auf der Prämisse des immer späteren Eintritts des sozialen und wirtschaftlichen Mündigkeitsalters die rechtspolitische Forderung einer „Verlängerung der Jugendzeit in einzelnen Gesetzen“ (Ungdomsstyrelsen 1996a,

23) erhoben, was nichts anderes meint, als die gesetzliche Festschreibung der faktisch schon längst eingetretenen und von der Judikatur zu den Ausbildungsförderungsansprüchen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten auch schon abgesicherten Verlängerung der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht. Als funktionale Anknüpfungspunkte zur Verlängerung der Unterhaltspflicht macht man aber nicht nur den Ausbildungsabschluß aus, sondern eben auch das Kriterium der Selbstversorgung über eigene Erwerbstätigkeit oder das Besorgen eines eigenen Haushalts (SOU 1997:71, 26, Regerings Proposition 1993/94:135, 8).

Bemerkenswerteweise limitiert der Vorschlag für Wohnungsbeschaffungsförderungsrecht die Zielgruppe dann doch mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres; dies unter Verweis auf die empirische Beobachtung, daß sich jenseits dieser Altersgrenze ohnedies die meisten Jugendlichen schon abgeschichtet hätten (SOU 1997:71, 37). Da dürfte wohl doch das fiskalistische Argument der Anspruchsbegrenzung angeleitet haben und nicht so sehr das empirische.

S 1.2.3 Die Diskussion über die Senkung des Wahlalters

Das allgemeine Wahlalter wurde 1974 von 21 auf 18 Jahre gesenkt. Die nunmehrigen Überlegungen des Jugendpolitischen Ausschusses (SOU 1997:71) hinsichtlich einer weiteren Senkung gehen dahin, daß das Wahlrecht, weil es die grundlegende Form des Einflusses der BürgerInnen auf die Politik sei, so weit dies anhand einer Durchschnittsannahme des Erreichens politischer Dikretionsfähigkeit in politischen Angelegenheiten zumutbar sei auch Jugendlichen zukommen solle. Wolle man Jugendliche verstärkt am politischen Prozeß teilhaben lassen, sei es notwendig, sie auch wählen zu lassen. So der volitive Ansatz, dem ein Hoffnungsargument folgt: Ein reduziertes Wahlalter könnte – so nimmt der Jugendpolitische Ausschuß an; an Widerlegungsargumenten dazu gebracht es auch in Schweden nicht – größeres Interesse an der Politik auslösen, was sich generell in einer Vitalisierung des demokratischen Prozesses auswirken dürfte (SOU 1997:71, 101).

Fehlt es dieser Spekulation an empirischer Untermauerung, so hat eine Annahme des Kinderrombudsmannes zumindest mehr an politischer Wahrscheinlichkeit an sich: Eine Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre würde eine Vitalisierung und Weiterentwicklung der politischen Arbeit insofern mittelbar mit sich bringen, als die politischen Parteien aus werblichen Gründen mehr auf die Bedürfnisse, Fähigkeiten und Wünsche der Jugendlichen eingehen müßten, um nicht für wahlkampagnisierbare Politikdefizite die politische Rechnung präsentiert zu bekommen (SOU 1997:40, 45; SOU 1997:71, 56 und Ds 1997:88, 39). Die Einwanderungsbehörde sieht überdies auch noch für jugendliche Einwanderer in der Senkung des Wahlalters und damit noch früher manifestierten Gleichberechtigung eine zusätzliche Chance, den Integrationsprozeß voranzutreiben (SOU 1997:40 und Ds 1997:88, 39).

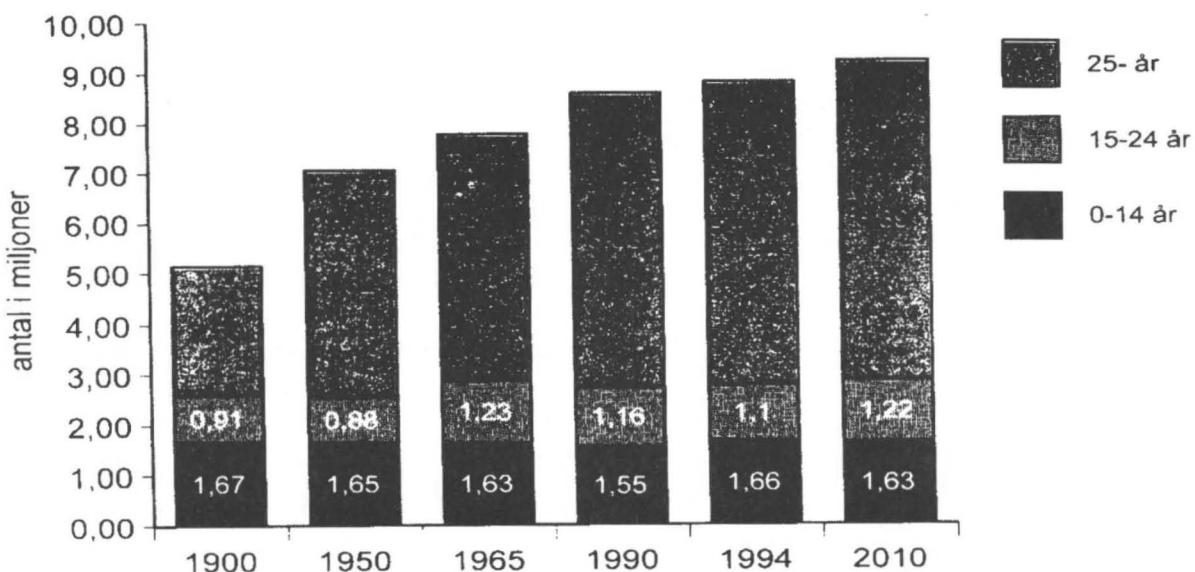
Es werden dennoch nicht nur Vorteile, die in einem gesenkten Wahlalter gesehen werden können, freigelegt. Von der unverdächtigen und sachkompetenten Seite des „Staatlichen Institutionenreferates“ wird argumentiert, daß die Jugendlichen öfters ihre politischen Ansichten wechseln (transkänsliga) und daher die Politik insgesamt instabiler würde. Diese Wechselhaftigkeit würde auch die Gefahr in sich bergen, daß Ideen befürwortet werden, ohne sie vollkommen zu durchdenken. Es wird argumentiert, daß durchschnittliche 16jährige nicht in der Lage seien und nicht die Voraussetzungen hätten, am demokratischen Prozeß so verantwortungsvoll und umsichtig teilzunehmen, wie das erforderlich ist (SOU 1997:71, 2; SOU 1997:40, 23; Ds 1997:88, 40).

Auch in der Stellungnahme des sozialdemokratischen Jugendverbandes wird festgehalten, daß mehr Partizipation nicht durch ein gesenktes Wahlalter erreichen werde, sondern nur durch ein Umdenken der älteren Generation und eine veränderte Zusammensetzung in den politischen Entscheidungsgremien (SOU 1997:40, 32; SOU 1997:71, 20 ff und Ds 1997:88, 40). Die

ältere Generation müsse auf den demographisch leicht nachvollziebaren Wechsel in der Alterszusammensetzungsstruktur der Bevölkerung mit dem Zugeständnis neuer Rollenverständnisse und auch dem Einräumen von Rechtsaustattungen reagieren. Die reziprok zur Überalterung numerisch dynamisch sinkende Unterrepräsentation der Jugendlichen im demokratischen System erfordert eine Veränderung der Berücksichtigung des politischen Wollens der nächsten Generationen. Ein Blick auf die Verschiebungen von 1900-2010 mag dafür als für sich sprechender Beleg dienen.

Abbildung: *Anteil der Kinder und Jugendlichen in der Bevölkerung von 1900-2010*

Bild 2.1 Antal barn och unga i befolkningen år 1900-2010.



Källa: SCB, Statistisk Årsbok (1903, 1952 och 1962), Befolkningsstatistik 1994 (del 3), Sveriges framtida befolkning (Demografiska rapporter 1994:3)

Quelle: Ungdomsstyrelsen 1996a, 26

S 1.3 Entwicklung der Jugendförderung in Schweden

S 1.3.1 Die Anfänge

Wenngleich Jugendförderung in Schweden bereits seit der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts thematisiert ist, begann man erst in den siebziger Jahren, diese als Teil des politischen Systems zu betrachten. Die Entwicklung verlief in einigen skandinavischen Ländern ähnlich (Langager 1992, 34). Die Anfänge von „Jugendpolitik“ im 20. Jahrhundert beschränkten sich noch auf Hilfestellungen in den Bereichen der Freizeitgestaltung.

Jugendförderung als selbständiger und abgegrenzter Bereich ist hingegen eine relativ junge Entwicklung. Am Beginn einer modernen Jugendförderungspolitik stand das Bestreben, einen möglichst umfassenden Überblick über die Lebenssituation der Jugendlichen zu erlangen. Hauptsächliches Steuerungsinstrument der schwedischen Jugendpolitik war seit dem Ende der Siebzigerjahre der sog. „statens ungdomsråd“, der Staatsjugendrat, in dem die Verbände repräsentiert waren und im übrigen für die Binnenverteilung der Mittel an sich selbst zuständig waren.

S 1.3.2 Die Verbändeautonomieära – Der Staatsjugendrat

Besonders systembedeutsam war 1975 Einrichtung eines neuen zentralen Förderungssystems für die Jugendorganisationen über den Staatsjugendrat, das auf dem Gedanken basierte, daß die Jugendorganisationen selbst am besten wüßten, wie die Förderungsmittel angewendet werden sollen (SOU 1988:67, 19). Demzufolge räumte die Staatsmacht den Jugendorganisationen über die Vergabefunktionen des Staatsjugendrates de facto eine eigene Verfügungsmacht über die ihnen erteilten Mittel ein.

Von da an gerieten auch die fortgeschriebenen Prämissen in den Sog der veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Am Hintergrund der Erfahrungen mit Nationalismen, dem Nationalsozialismus und dem Bolschewismus war es in der Nachkriegszeit akkordiertes Ziel der Jugendbildung und Jugenförderung, Bedingungen für das Erwachsenwerden (uppväxtvillkor) zu bieten, die frei von ideologischer Unterdrückung sein und sicherstellen sollten, daß die Jugendlichen unbeeinflußt ihre Wertvorstellungen selbst wählen. Teil dieser Programmpolitik (SOU 1944:31, 15) war es, dieses Jugendleben durch politisch und ideologisch unverdächtige Selbstzusammenschlüsse zu Verbänden zu fördern. Handfeste Aufgabenstellungen wurden definiert, wie eine aktive Anti-Alkoholpolitik über sog. „Nüchternheitsorganisationen“ (nykterhetsorganisationer) und vor allem die Förderung von freien Organisationen. Der Gedanke dahinter war, daß die nicht-organisierten Jugendlichen mehr mit gesellschaftlichen Aktivitäten in Kontakt kommen sollten. In einer Regierungsvorlage (Regeringens Proposition 1954:156) wurde dann auch erstmals vorgeschlagen, daß eine gesetzliche Verankerung für eine Unterstützung der Jugendorganisationen erfolgen solle; diese Proposition wurde angenommen, und so wurde 1954 die erste gesetzlich abgesicherte Unterstützung für Jugendorganisationen gesetzlich festgelegt (SFS 1954:2). In weiterer Folge (SOU 1956:42) wurden die politischen Jugendorganisationen den freien in förderungsrechtlicher Hinsicht gleichgestellt.

Empirische Jugendstudien (SOU 1963:67) propagierten die Tätigkeit von Jugendorganisationen als „notwendigem Bestandteil einer lebendigen Demokratie“. In den meisten Kommunen wurden neue Freizeitverwaltungen (fritidsförvaltningar) installiert, die später in weitgehende Selbstverwaltung (Fritidsverket) entlassen wurden, deren Aufgaben bis auf weiteres hauptsächlich in der Förderung von sportlichen und naturnahen Aktivitäten lagen (SOU 1988:67, 18).

Auch in den siebziger Jahren wurde eine staatliche Unterstützung der zentralen Aktivitäten der Jugendorganisationen angeregt. Im Gegenzug zur steigenden Förderungsbeteiligung wurde der Aufgabenkatalog der Jugendorganisationen in ideeller Hinsicht erweitert; es wurde sowohl die Mitwirkung an der Demokratieentwicklung zum Auftrag als auch das Engagement in der Stimulierung des gesellschaftlichen Engagements der Jugendlichen und der Schaffung eines besseren Gesellschaftsmilieus, kombiniert mit einem Beitrag zur Gleichberechtigung der Geschlechter und einzelner Gesellschaftsgruppen.

Die Konzentration auf verbandliche Jugendarbeit verdichtete sich in den achtziger Jahren (SOU 1987:37). Die stabilisierende Bedeutung gemeinschaftsstiftender Aktivitäten in möglichst lokalen Jugendorganisationen wurde als probates Mittel gegen den auch in Schweden leicht beobachtbaren schlechenden Wertewandel in der Jugend – Rückgang des Interesses der Jugendlichen für Antialkoholiker-, Freikirchen- und politische Organisationen – ausgemacht (SOU 1987:33). Daher mußte man an einer Finanzierungssystemänderung arbeiten, die auch Kleinvereine und neue Organisationen als förderungswürdig anerkennbar macht.

Seit der Novellierung des Jugendförderungsrechts 1988 (SFS 1988:1136) wird daher bei den Förderungsmitteln für Jugendorganisationen zwischen einem generellen und einem besonderen Förderungsbeitrag unterschieden. Dadurch wurde es möglich, Jugendorganisationen, die die allgemeinen Voraussetzung für eine Unterstützung nicht erfüllen, Projektförderungsmittel zu bewilligen, wenn eine besondere Förderungswürdigkeit vorliegt (s.u. S 5 und S 8.1).

S 1.3.3 Die Systemänderung – Von der Autonomie zur Steuerung

Das Grundkonzept der Fixierung auf eine gewisse Automatik der Mittelverteilung und der Vergabefortschreibung an – im wesentlichen – die vorhandenen Organisationen hatte bis Mitte der neunziger Jahre unangefochten Bestand. Die Erlangung einer Förderung sollte nicht länger mehr ein fortgeschriebener Quasi-Anspruch sein; die Doktrin der damaligen Jugendministerin Wallström war, daß die politische Rechtfertigbarkeit der Mittelzuweisung sich erst aus der Einpassung des Gefördertenhandelns in die politischen Zielvorgaben der Regierung ableiten läßt (Ungdomsstyrelsen 1997, 13). Wenngleich damit nur Bindungen auf der oberen Ebene, wie Förderung von Demokratiebewußtsein angesprochen wurden, so war doch damit eine „Interventions“politik grundgelegt.

Damit wurde das Autonomimodell von der von der Jugend-Steuerungsgruppe getragenen Idee einer mehr outputorientierten, effizienzorientierten Jugendförderung abgelöst, das mit einem zwar besonnen, aber dennoch erkennbar entschlossen beginnenden Evaluierungssystem, dem sog. „Ergebnisorientierten Förderungssystem“ (Det målrelaterade bidragssystemet, ungdomsstyrelsen 1997; s. u. S 5) eingeleitet wurde.

Der Staatsjugendrat wurde 1994 (ganz gleich wie ein paar Jahre später dann auch in Finnland) nach einer jahrzehntelangen Autonomieära durch eine stärker top down-, experten- und managementzentrierte Jugend-Steuerungsgruppe (ungdomsstyrelsen) innerhalb der Jugendsektion des für Jugendfragen zuständigen „Inrikes“ministerium umgewandelt. Daß es auch in Schweden dabei nicht nur um eine bloße Begriffsmodernisierung ging, sondern um massive Trendverschiebungen wird noch ersichtlich werden.

Zu einem faktischen Effizienzschub kam es zeitgleich durch einen mit der Umstellung auf die Jugend-Steuerungsgruppe einhergehenden Reichstagsbeschuß über neue „Richtlinien für die Jugendpolitik“ (Prot. Nr. 1993/94:111), die den Auftrag zu einer optimierten Zusammenarbeit, Ausnutzung der Ressourcen und Schaffung von Möglichkeiten, die Aktivitäten für Jugendliche zu verfolgen und auszuwerten, erteilten (SOU 1997:71, 24). Zeitgleich wurde auch die Fixierung nationaler Ziele und Richtlinien in der Jugendpolitik (Prot. 1993/94:110, KrU31, 147) vorgeschlagen. Der Akzent wurde auf das Aktivitätsniveau verlagert, von dem her die Förderungshöhe neu definiert wurde. Die frühere „allgemeine Förderung“ wurde zunächst einmal in einen „Fixbetrag“ und eine „variable Förderung“ gesplittet und zusätzlich noch eine eigene Förderungskategorie Projekt- und Schwerpunktförderung eingeführt (s. u. S 3.).

Das Pendel scheint aber nun unter dem Einfluß von Budgetkürzungen noch weiter auszuschwingen. Nicht mehr jede Jugendaktivität wird per se schon als förderungsträchtig gehalten. In den Debatten über eine Veränderung des bisherigen Wohlfahrtsstaates stand in letzter Zeit immer öfter der Gedanke einer zentraleren Steuerung der Jugendpolitik anhand eines übergeordneten Zielehierarchiekatalogs im Mittelpunkt. Dennoch bleiben die Kommunen Primärträger der Umsetzung vieler Jugendaktivitäten (SOU 1990:29), neuerdings eben auch wie oben erwähnt, der Bereitstellung eines sekundären und tertiären Arbeitsmarktes mit prioritiertem Zugang für Jugendliche (bis 25), womit auf der unteren Vollzugsebene für Kontinuität noch Spielräume offen bleiben.

S 1.4 Spezielle Defizitfelder, Schwerpunktprogramme und Umsetzungsstrategien in der Jugendförderung

Vier große Themen bewegen die schwedische Jugendpolitik und führen daher zu Aufträgen an die Jugendförderungspolitik, sei es durch die Anregung von durch die Jugendförderung zu bewerkstelligen Experimenten, Forschungen oder Vermittlungen, sei es durch Kooperation von Jugendarbeitsinstitutionen mit Institutionen des Arbeitslebens. Diese Themen sind das Jugend-

machtthema, das Jugenderwerbslosigkeitsthema, das Jugendwohnthema und die Mädchenförderung.

S 1.4.1 Teilhabe und „Macht“umverteilung als Förderungsaufgaben

Man akzeptiert in Schweden das Engagement, das kreative Potential und das kritische Denken der Jugendlichen als wertvolle gesellschaftliche Ressource (SOU 1997:71, 42) und diskutiert daher verstärkt, auf welche Weise man den Jugendlichen mehr Einfluß (inflytande) und Teilhabe (delaktighet) an Gesellschaft und Macht (makt) in den Entscheidungsprozessen einräumen könnte (durchgehendes Thema in SOU 1997:71; Ungdomsstyrelsen 1996a; SOU 1990:44).

Anders als in der österreichischen und deutschen Diktion findet sich in den Quellen allerdings kaum der Sammel- oder Oberbegriff „Partizipation“. Vielmehr ist meist ohne viel Umschweife die klare Rede von Macht und Gleichberechtigung. Man scheut sich auch nicht, im offiziellen Dokument des Jugendpolitischen Ausschusses die angepeilten Rechtsinstrumente zu benennen:

- Rechtsanspruch auf Entwicklung eines mit den Jugendlichen paktierten jugendpolitischen Handlungsprogramms in jeder Gemeinde, verbunden mit einer Aufsichtspflicht der staatlichen Jugendbehörde (ungdomsstyrelsen) über die Umsetzung dieses Auftrags;
- Anspruch auf Zuweisung eines eigenen Budgets innerhalb des Kommunalhaushaltssatzes für Kultur- und Freizeit zur „Selbstbedienung“ (fri pott) durch jugendliche Eigeninitiativen und Kooperationsauftrag mit selbstverwaltenden Freizeitaktivitätsorganisationen
- Anspruch für Jugendliche auf Partizipation in Jugendverbänden der über das Jugendförderungsvergaberecht abzusichern ist
- Rechtsanspruch auf Ausbau der Schuldemokratie, Evaluierung der Lehre und einschlägige Experimentversuche einer neuen Art der Kooperation verbunden mit einer Aufsichtspflicht der staatlichen Schulbehörde über die Bemühungen
- Rechtsanalogisierung der Mitbestimmungsrechtsstrukturen für SchülerInnen und Studierende an die Mitbestimmungsrechtsstrukturen im Arbeitnehmerbereich; Durchführung einer Untersuchung hinsichtlich der Machbarkeit der Gleichstellung von „Schülergewerkschaften“ mit den allgemeinen Gewerkschaften
- Einführung einer Jugendquote im öffentlichen Sektor und in den politischen Repräsentationssystemen.

S 1.4.1.1 Die Jugendquote

Um nicht bei allgemeinen Forderungen auf der oberen Abstraktionsebene stehen zu bleiben, wird eine auf den ersten Blick recht rigide rechtspolitische Forderungsposition bezogen, die offensichtlich ganz bewußt außer acht läßt, daß das Erlangen von Führungspositionen mit der gehabten Chance auf Erwerb von Erfahrung, Praxis und zeitaufwendiger Ausbildung sowie der Dokumentierbarkeit schon erbrachter Leistungen einhergeht. Allerdings trägt man, was die numerische Einforderung anlangt, diesem Umstand dann doch wieder schlüssigerweise Rechnung, wenn eine letztlich moderate, aber eben doch eine Quote verlangt wird:

- Wenigstens 5 % der leitenden Positionen in zentralen und regionalen Behörden sollen mit Personen unter 30 Jahren besetzt werden,
- wenigstens 10% der Mitglieder von staatlichen Kommissionen sollen jünger als dreißig Jahre sein
- und in den kommunalen Leitungsgremien mit fünf oder mehr Mitgliedern soll wenigstens eines jünger als dreißig Jahre sein (SOU 1997:71, 43).

Dieser Forderungskatalog wurde auf der Grundlage einer empirischen Dokumentation über die – überdies tendenziell stets steigende – Überalterung in den politischen Führungsstrukturen erhoben: Das Durchschnittsalter in diesem Segment wurde bei 54,1 Jahren ausgemacht, der Anteil der 18- bis 29jährigen bei 0,5%, obwohl diese Gruppe 16,2 % der Gesamtbevölkerung ausmacht. In den staatlichen Komitees liegt das Durchschnittsalter bei 51,6 Jahren; auch hier sind nur 2,9% der Mitglieder zwischen 18 und 29.

Die Dominanz älterer Personen in Entscheidungsträgerschaft im politischen und administrativen System war allerdings als politischer Defekt schon erkannt. Zeitsynchron war die Alterszusammensetzung in staatlichen Kommissionen so verändert worden, daß der Anteil der Altersgruppe der unter 30jährigen nun bei ca. 6% liegt und sich der Anteil der unter vierzigjährigen Mitglieder mehr als verdoppelt hat (Bericht über die Alterszusammensetzung in zentralen Behörden und im staatlichen Kommissionswesen 1995/96 Dslnrikes 1996:52).

Dem potentiellen Einwand gegen die Jugendquote aus dem Faktum, daß es „Jüngeren“ notwendigerweise an der erforderlichen Erfahrung und Professionalität mangle, begegnete man von vorneherein über die Quotenjunktivierung auf Aufgaben, die man mehr im Bereich des Engagements als in dem der Erfahrungsrelevanz festmachen zu können vermeint; so sollen der unterstellte jugendliche Enthusiasmus und die Ideen der „Jugendlichen“ und deren Repräsentation für Themen, wie die Arbeit für eine langfristige haltbare ökologische Entwicklung, der Eintritt in die Informationsgesellschaft, Arbeit gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Propagierung von Jungunternehmertum, nutzbar gemacht werden.

Daß es gegen die Etablierung einer Jugendquote noch eine weitere Fülle an Kritik gibt (siehe Sondervoten SOU 1997:71, 199 ff), wird nicht weiter verwundern. Die Argumente sind im Grundsätzlichen aus der Frauenquotendebatte bekannt und sie lassen sich letztlich auf zwei reduzieren: daß auch andere politisch relevante Gruppierungen eine verhältnismäßige Repräsentation verlangen könnten, was zu einem quasi-ständischen System führen müsse, und daß die Entscheidungsbefugnis der politischen Verantwortungsträger in den entsendenden Parteien unzulässig abgeschnitten werden würde (Ds 1997:88, 41).

S 1.4.1.2 Kommunale Jugendräte

Als weiteres Instrument zur politischen Teilhabe (delaktighet), erkennt man die rechtsförmige Integration Jugendlicher in die kommunalen Entscheidungsprozesse. Das drängt – in Schweden wie anderswo – auf eine Reaktion des Gemeindeverfassungsrechts. Vollzogen wurde ein solch weitreichender Rechtsschritt freilich (noch) nicht.

Ohne verbindlichen Rechtsauftrag haben jedoch eine ganze Reihe von Kommunen in den letzten Jahren kommunale Jugendräte (kommunala ungdomsråd) eingerichtet. Dies geschah teils durch Beschuß der politischen Führung, teils aufgrund von Initiativen der Jugendlichen.

Die meisten Jugendlichen (ca. 86 %; SOU 1997:71, 70) glauben, daß dadurch ihre Standpunkte besser vermittelt und umgesetzt werden können. Trotz dieses großen Vertrauens in die Möglichkeiten dieser Jugendräte sagen 61 % der Jugendlichen, daß sie selbst nicht daran teilnehmen wollen. Die meisten Jugendlichen führen als Grund dafür an, daß sie keine Zeit für politische Aktivitäten oder kein Interesse an der Politik hätten. Andererseits zeigt sich in der Tat, daß sich jeder dritte Jugendliche an einer Mitarbeit im kommunalen Jugendrat interessiert zeigt, daß bei Jugendlichen dann doch wiederum ein nicht unbedeutliches politisches Potential vorhanden und motivierbar ist (SOU 1997:71, 70).

S 1.4.1.3 Das Projekt „Lokaldemokratie“

Als Folge der Studie des Jugendkomitees „Ungdom och makt“ (Jugend und Macht; SOU 1991:12) begann der Jugend-Steuerungsbeirat (ungdomsstyrelsen) im Auftrag der Regierung

u.a., ein Lokaldemokratieprojekt zu stimulieren und zu fördern. Es wurden 13 Kommunen ausgewählt, unter die für eine Periode von zwei Jahren Mittel aus dem allgemeinen Erbfonds (allmänna arvsfonds, siehe Zusammenfassung) verteilt wurden. Das Projekt dauerte bis Juni 1994.

Gemäß einem Regierungsbeschuß (C91/1219/Ung) war es Ziel des Projektes, in den ausgewählten Kommunen eine Erneuerung der Strukturen in Richtung zu mehr Mitbestimmung durch die Jugendlichen in die Wege zu leiten, die auch nach Projektschluß weiterwirken sollte.

Das Projekt brachte Ergebnisse: In den meisten teilnehmenden Kommunen finden sich nun lokale Jugendräte oder andere Einrichtungen, die die demokratische Mitarbeit der Jugendlichen sowie neue Formen der Kommunikation fördern. Ganz wesentlich auch kam es zur Übertragung von Einrichtungen für Jugendliche in die Selbstverwaltung durch Jugendliche.

Für das Budgetjahr 1995/96 beschloß die Regierung eine fortgesetzte Unterstützung des Projektes und förderte es mit 8 Mio. Kr. weiter. Das nunmehrige Projekt über den „Einfluß der Jugendlichen in der lokalen Gesellschaft“ (Ungdomsinflytande i lokalsamhället) soll am Ende des Budgetjahres 1998 abgeschlossen sein (SOU 1997:71, 91ff und 118).

S 1.4.1.4 Der Jugendreichstag (ungdomsriksdag)

Von 12.-15. Mai 1994 wurde in Stockholm zum ersten Mal ein Jugendreichstag durchgeführt, an dem ca. 1200 Jugendliche aus ganz Schweden teilnahmen. Die Jugendlichen nahmen an Seminaren teil, diskutierten und sammelten in Arbeitsgruppen Vorschläge zur konkreten Lösung konkreter Probleme.

Das Ziel des Jugendreichstages war die Schaffung eines Diskussionsforums für Jugendliche. Im Herbst 1994 wurde eine „Tournee“ des Jugendreichstages durch sämtliche Kommunen Schwedens durchgeführt. In ca. 140 Kommunen wurden „good will-BotschafterInnen“ ernannt, die davor in Projekten gegen Rassismus und für Gleichberechtigung mitgearbeitet hatten. 1996 wurde erneut eine solche Veranstaltung in Norrköping durchgeführt. Die Arbeit des Jugendreichstags richtet sich hauptsächlich auf die Ingangsetzung lokaler Prozesse im Land. Zielgruppe sind Jugendliche im Alter von ca. 16-17 Jahren (ungdomsstyrelsen 1996a, 16).

Im Mai 1998 wurde wieder ein solcher Jugendreichstag abgehalten. Gegenstand der Reflexionen waren unter anderem der Umgang mit Haltungen der Jugendlichen gegenüber dem politischen System, wobei der Jugendreichstag mit folgenden empirischen Erhebungen konfrontiert wurde.

Abbildung: Welche Einwirkungsmöglichkeiten glauben die Jugendlichen bei Wohnungs- und Ausbildungswahl, gut Verdienen, Jobwahl zu haben?

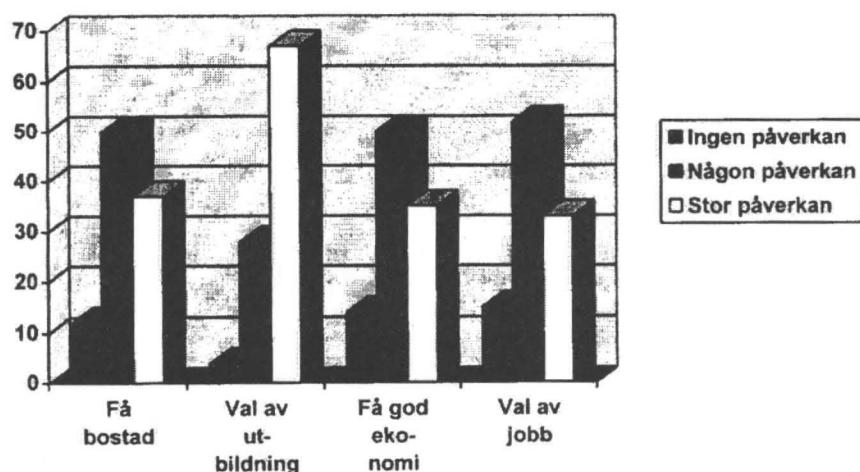


Diagram 1 Hur tycker du att du kan påverka dina möjligheter till...

Quelle: SOU 1997:71, 61

Die größte Einwirkungsmöglichkeit haben die Jugendlichen ihrer Ansicht nach bei der Wahl der Ausbildung; ihren Einfluß auf die übrigen Kategorien sehen sie als höchstens durchschnittlich.

Abbildung: Meinung der Jugendlichen über ihre Einwirkungsmöglichkeiten bei Volksabstimmungen auf die Lokal- und die Reichspolitik

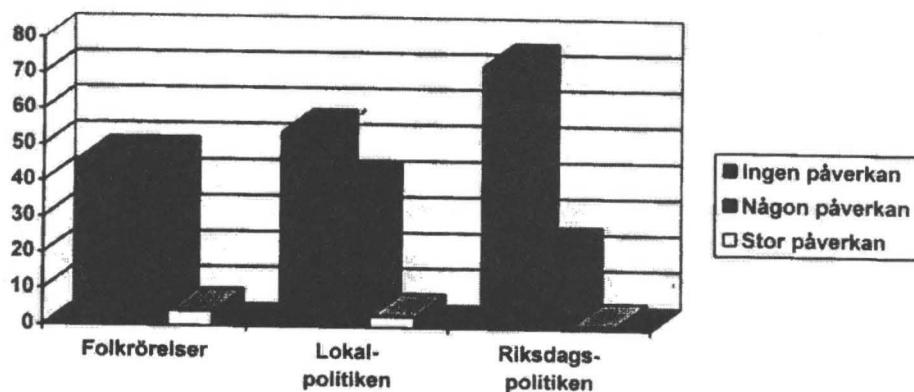


Diagram 2 Hur tycker du att du kan påverka folkrörelser, lokalpolitiken och riksdagspolitiken?

Quelle: SOU 1997:71, 62

Die Jugendlichen sehen in der Lokalpolitik deutlich mehr Möglichkeiten, Einfluß zu erlangen, als in der Reichspolitik; wenig überraschenderweise wird auch den Mitteln der direkten Demokratie (zB „folkrörelser“) kein großer Einfluß zugetraut.

Abbildung: Entwicklung bei den politisch aktiven Bürgern:

Bild 8.6 Politiskt deltagande, trend 1978-91 (procent)
(* = signifikant förändring)

16-29 år	-3,7*	-2,9*
16-29 år, män	-3,9*	-3,4*
16-29 år, kvinnor	-3,5*	-2,4*
hela befolkningen		
16-74 år	-2,7*	-1,5
16-74 år, män	-4,2*	-2,9*
16-74 år, kvinnor	-1,2	-0,3

Källa: SOU 1994:73

(linke Spalte: leitende Funktionäre, rechts: Mitglieder); Quelle: Ungdomsstyrelsen 1996a, 201

Grundsätzlich ist bei allen Bevölkerungsschichten seit 1978 die politische Aktivität zurückgegangen. Signifikant sind hier alle Werte, die über 1,5% hinausgehen, was vor allem bei den Jüngeren teilweise aber auch bei der Gesamtbevölkerung der Fall ist.

Daß aus einer solchen Befassung eines Jugendreichstages keine unmittelbaren Ergebnisse entstehen, ist wohl evident. Die Gewinnung Jugendlicher, insbesondere von MultiplikatorInnen, zur Selbstreflexion der Jugendproblemwelten ist das eine Ziel; das andere ist, daß Parlamentarier von der Rolle des Akteurs in die Rolle des Zuhörers versetzt und Jugendprobleme in das staatstragende Politikbewußtsein gerückt werden.

Den Vorwurf gegenüber der Abhaltung von solchen Jugendreichstagen, daß diese nur Scheinbeteiligung böten, eine Versammlung von vermuteterweise privilegierten Jugendlichen sei, die sich selbst inszenierten, und im übrigen nur events ohne bleibendes Erbe seien, kennt man zur Genüge aus der Debatte um alle Formen von Jugendparlamenten. Er ist so richtig, wie er zugleich völlig ins Leere geht. Es steht ganz außer Zweifel, daß die Suche den optimierten Partizipationsformen gilt. Daß man diese noch nicht gefunden hat, kann aber wohl nicht zum Argument gegen die Suche an sich gereichen.

S 1.4.2 Das neue (Mit-)Betreuungspotential der Jugendförderung: Der schwierige Eintritt in das Erwerbsleben

S 1.4.2.1 Die Ausgangssituation

Die evident gesellschaftsdestabilisierende Jugendarbeitslosigkeit, die bisweilen die allgemeine Arbeitslosigkeitsrate bis zum Doppelten überschritt, wurde seit 1995 zum konzertierten Analysen- und Therapiethema des Jugendpolitischen Ausschusses (ungdomspolitiska kommittén; dir. 1995:154; SOU 1997:40).

Die Jugendlichen sind der Konjunkturarbeitslosigkeit deswegen ungeschützter ausgesetzt als Erwachsene, weil sie im Schnitt kürzere Anstellungszeiten haben und somit oft so gut wie gar keinen arbeitsrechtlichen Bestandschutz genießen. Andererseits sind Jugendliche strukturell flexibler, was freilich kein Argument für eine gelassener Haltung gegenüber jugendlicher Erwerbslosigkeit sein kann, sondern lediglich ein günstigeres Ausgangsdatum für komplementäre Strategien, wie Substitutionsprogramme. Erschwerend kommt allerdings wieder hinzu, daß die Problemgruppe in gewisser Weise wiederum ihre eigene innere Struktur hat (SOU 1997:40, 9). So bestimmt die Art und Type der schulischen Vorbereitung auf das Arbeitsleben maßgeblich die Höhe der Jugendarbeitslosigkeit. In nur schwach ausgebildeten dualen Ausbildungssyste-

men muß in der Tat die Forderung erhoben werden, daß die Schule stärker mit der Arbeitswelt kooperiert (SOU 1997:40, 10-12).

Dieser Ruf des Jugendpolitischen Ausschusses nach einem Systemwandel vermag allerdings den Augenblicksproblemen keine Milderung zu bieten. Daher greifen nur Komplementär- und Kompensationsprogramme.

S 1.4.2.2 Staatliche und kommunale Auffangsysteme für erwerbslose Jugendliche

Wer die Kriterien des allgemeinen Arbeitslosenversicherungssystems (kontant arbeitslöshetsettning), das so wie andernorts auf absolvierte Beitragsmonate abstellt, nicht erfüllt, oder Opfer der Befristung wird, wäre an sich auf das Sozialhilfesystem verwiesen (SOU 1997:40, 126). Jugendliche erfüllen in aller Regel die Kriterien des Arbeitslosenversicherungssystems nicht leicht. Um diese beide gleichermaßen nach subjektiven wie objektiven Kriterien unbefriedigende Dichotomie der Erwerbslosigkeit zu mildern, baut man speziell für Jugendliche systemverbindende und überdies aus- und weiterbildungsfördernde, aktivitätsfördernde und erwerbslebensnahe Substitutionsprogramme auf.

1997 wurde von der Regierung ein Vorschlag vorgelegt und dieser alsbald in Rechtsverbindlichkeit umgesetzt, der das System der schon seit 1995 etablierten und für Jugendliche sondergesetzlich geregelten „Aktivitätsförderung“ (aktivitetsstöd) im Fall der Teilnahme an freiwilligen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ausbaut. Hierher gehören neben anderen Arten der Einkommensgewährung vor allem der sog. „Ausbildungsbeitrag“ (utbildningsbidrag).

S 1.4.2.3 Die neuen Erwerbs-Beschäftigungsprogramme

Mit Ermächtigungen, die reichsgesetzlich, „Gesetz über die Verantwortung der Gemeinden für Jugendliche“ (Lag (SFS 1995:706) om kommuners ansvar för ungdomar; siehe auch VO 1995:712; Texte s. u. S.9), an die Gemeinden adressiert wurden, hat man diesen die Verantwortung für „ihre“ erwerbslosen Jugendlichen zugeschoben.

Also „dürfen“ die Gemeinden in Kooperation mit den Arbeitsmarktförderungseinrichtungen Beschäftigungsprogramme, die ganz oft solche des sekundären Arbeitsmarkts oder Aus- und Weiterbildungsprogramme sind, in die die vorhandene Jugendarbeitskompetenz wesentlich eingebunden ist, einrichten. Wesentlich anzumerken ist jedoch, daß es sich zielhaft um eine Integration in die Erwerbwelt handeln soll, was darin zum Ausdruck kommen kann, daß Gemeinden auch mit Arbeitgebern des Regulärarbeitsmarktes kooperieren können und Jugendliche direkt in die Betriebswelt entsenden, wobei aber nicht der Arbeitsplatz als solcher vordergründig und primär subventioniert wird, sondern der/die Jugendliche. Um nicht unerwünschte Rechtsfolgen im Sozialversicherungsrecht auszulösen, wird die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm ex lege zwar dahingehend definiert, daß es sich dabei um kein Arbeitsverhältnis handelt, alle arbeitnehmerschutzrechtlichen (arbeitsmiljölagen SFS 1977:1160) und Arbeitgeber zu Schutzmaßnahmen verpflichtenden Normen finden jedoch darauf Anwendung (§ 5).

S 1.4.3.3 Philosophie der Selbsterhaltungsfähigkeit durch Erwerbstätigkeit

Ziel ist das aus den Jugendförderungszielen gewonnene Prinzip der Selbständigkeit in Form der Selbsterhaltungsfähigkeit (s. o. S 1.1.1). In diesem System, das in einer gewissen geistigen Verwandtschaft zum deutschen Kombilohnmodell steht, schließen sich unterschiedliche Erwerbsein-kommensysteme nicht gegenseitig aus (§ 6 bzw. § 8 sieht eine Kombination respektive Übernahme von Leistungen aus anderen Quellen vor), sondern können und sollen sich auch erwünschterweise flexibel ergänzen, um möglichst arbeitslebensähnliche Bedingungen zu schaffen.

Daher sind die Arbeitslosigkeitsentschädigungsleistungen – sowohl als Barauszahlung als auch die für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen – (einkommen-) steuerpflichtig. Ausnahmen bestehen inzwischen für unversicherte Arbeitslose unter 25 Jahren, die an einer „datortek“ (ADV-Ausbildung zur Überbrückung der Zeit der Arbeitslosigkeit) teilnehmen (SOU 1997:40, 127). Dafür gibt es einen Freibetrag. Generell wird aber auch diese Unterstützung als eine Art Einkommen betrachtet und macht daher auch sozialabgaben- und steuerpflichtig.

Die dahinterliegende Philosophie wird aus dem Gesetz selbst schon transparent. Es geht darum, Jugendliche nicht nur mit Geld überlebensfähig zu machen, sondern mit durch eigene, selbst mitausgewählte Erwerbstätigkeit – die in ihrer Sozialwertigkeit dadurch symbolisiert wird, daß sie von den Gemeinden definiert wird und „Entwicklungs“abgeltung genannt wird – verdientem Geld selbsterhaltungsfähig zu machen: „§ 2 Ein Beschäftigungsprogramm hat den Zweck, die Chancen eines Einzelnen zu verbessern, sich in Zukunft selbst zu versorgen. Ein Beschäftigungsprogramm soll die Chancen eines Einzelnen verbessern, Zutritt zum Arbeitsmarkt zu erlangen, oder dort, wo es zweckmäßig ist, seine Ausbildung fortzusetzen. Die Tätigkeit soll auf die individuellen Wünsche und Voraussetzungen des Einzelnen eingehen.“

Aus dem Ziel jugendlicher Autonomie heraus geht einem Erwerbsplatzangebot zwingenderweise die Erstellung eines Beschäftigungsplanes voraus, um die Sinnhaftigkeit des Bemühens auf einer Ausbildungsstelle und Perspektiven erkennen zu lassen. Zur Unterstreichung eben dieses Ziels scheint es zu dienen, daß selbstverschuldetes Ausscheiden oder mutwillig herbeigeführte Entlassung aus einem Programmangebot mit dem Verlust der „Entwicklungs“abgeltung und einer Sperrfrist für weitere Begünstigungen sanktioniert ist.

S 1.4.3 Jugendliche und Wohnungsförderung

S 1.4.3.1 Der Wohnungsmarkt

Die Jugendlichen konkurrieren auf dem Wohnungsmarkt mit anderen Gruppen, die wirtschaftlich leistungsfähiger sind. Das ist der Hauptgrund dafür, daß – was in Schweden ohnedies im europäischen Vergleich erheblich geringer ausfällt – 30% der 20-24jährigen und 6% der 25-29jährigen im elterlichen Haushalt leben (SOU 1997:71, 173), was deshalb politisch als nicht akzeptabel empfunden wird, weil doch durchgehend der prinzipielle Wunsch nach eigener Haushaltsführung angemeldet wird (Ungdomsstyrelsen 1996a, 141). Hochgerechnet auf die demographische Ausgangslage bedeutet das, daß in den nächsten fünf Jahren mindestens 800.000 Umzüge von Jugendlichen zu erwarten sind (vgl. SOU 1997:71, 184).

Jugendliche wohnen mehr als andere soziale Gruppen in kleinen Wohnungen; gerade diese aber haben im letzten Jahrzehnt eine durchschnittliche Mieterhöhung von fast 100% erfahren, während die Mieten für die größten Wohnungen im selben Zeitraum nur um durchschnittlich 83,8% gestiegen sind. Die Jugendlichen selbst sehen das Wohnungsproblem jedoch nicht so kritisch; als besonders dringliches Jugendlichenproblem machen es von sich aus nur 11% der Jugendlichen aus (SOU 1997:71, 179). Die schwedische Jugendpolitik hingegen sieht in der Benachteiligung der Jugendlichen am Wohnungsmarkt ein soziales Ungleichgewicht, das durch spezielle Maßnahmen verbessert werden muß, worin ihr 80% zustimmen (SOU 1997:71, 180, Diagramm 1).

S 1.4.3.2 Förderungskonzepte

Daher diskutiert man die Förderung alternativer Formen des Wohnens für Jugendliche, die allesamt billiger sind. Die Jugendlichen selbst stehen Studentenwohnungen oder Start-Wohnungen mit niedrigerem Standard durchaus positiv gegenüber. Vor allem die Zwanzigjährigen können sich durchwegs mit Wohngemeinschaften anfreunden (vgl. SOU 1997:71, 180;

Ungdomsstyrelsen 1996a, 154). Zur Unterstützung der neu am Wohnungsmarkt Auftretenden wird vereinzelt vorgeschlagen, die Information über die Situation am Wohnungsmarkt zu verbessern (SOU 1994:77; SOU 1996:156). Vor allem die Jüngeren (etwa 77% der unter 20Jährigen) und die jugendlichen Einwanderer (80%) hegen Erwartungen an eine öffentliche Wohnraumbeschaffungspolitik (SOU 1997:71, 183). In einer parlamentarischen Aufforderung (1997/98:Bo204) wird daher der Regierung gewiesen, daß eine Reihe von Experimenten, die die Machbarkeit eines verbilligten Wohnen für Jugendliche belegen, mittlerweile so ausgereift seien, daß aus ihnen die rechtspolitische Lehre zur Erstellung eines staatlichen Jugendwohnungsförderungsprogrammes gezogen werden könnte.

Des weiteren soll ein Rechtsanspruch entwickelt werden, demzufolge ein/e abschichtungswillige/r zwischen 18 und 25 eine Wohnungsbeschaffungsförderung erhält, die eine Bedeckung mit einer den Bedürfnissen angemessenen Wohnung erlaubt. Dieser speziell für Jugendliche bis 25 gedachte Anspruch soll so flexibel gehalten sein, daß er auch dann noch subsidiär aufrecht bleibt, wenn zwar Erwerbseinkommen erzielt wird, dieses aber nicht ausreicht, um nach den Aufwendungen für den Lebensunterhalt noch eine „angemessene“ Wohnung zu finanzieren (SOU 1997:71, 37).

S 1.4.4 Mädchenförderung

Daß in einem Land, in dem Geschlechterparität auf Regierungsebene hergestellt ist, dennoch ein weites Feld faktischer Diskriminierung unbestellt geblieben ist und dies im Bereich der Jugendarbeit auf Konsequenz in selektiver Jugendförderung drängt, wird von einer reichen und ambitionierten Geschlechterforschung nachgewiesen (SOU 1997:114, Styrsystem och jämställdhet, institutioner i förändring och könsmaktens framtid; Ulmanen 1996, 14). Immerhin gibt es adäquate Früherfahrungen: So erhalten Mädchen im Schulwesen deutlich weniger Aufmerksamkeit als die Burschen, im Freizeitbereich stehen ihnen weniger Möglichkeiten offen, nur wenige Einrichtungen sind speziell für Mädchen geschaffen (SOU 1997:71, 32). Daher sollte auf allen Ebenen und in möglichst vielen Lebenszusammenhängen Mädchenförderung betrieben werden. Für eine good practice einer außerschulischen Mädchenförderung hatte man jedoch so gut wie keine Grundlagen. Also versuchte man sich am Thema der Mädchenförderung in und über Verbände.

S 1.4.4.1 Mädchenförderung im Vereinsleben

Obwohl Mädchenungleichbehandlung schon in den achtziger Jahren thematisiert worden war, hat der Mädchenanteil in Vereinen in jüngerer Zeit deutlich abgenommen. Allerdings steht dies natürlich in einem allgemeineren Kontext, daß sowohl das Freizeitverhalten als der Zuzug zu Vereinen im Umbruch ist (Ungdomsstyrelsen 1997,16). Dennoch drängt das Faktum an sich auf politische Beachtung und auf Remedur (Åström 1997, 15).

An Möglichkeiten hiefür wurden mehrere ausgemacht. So könnten Förderungsrichtlinien den Gleichbehandlungstatbestand aufgreifen und Organisationen auferlegen – insoweit dies nicht einem erlaubten Vereinszweck oder einer anderen bewußt intendierten und natürlich ebenfalls erlaubten Kohäsionsphilosophie, etwa der eines Freizeitvereines einer Mädchenschule, zuwiderläuft – auf die organisationsinterne Ausgewogenheit der Geschlechter Bedacht zu nehmen. Auch könnte Förderungssuchenden über eine Schwerpunktbindung das Mädchenthema angegriffen werden. Oder Vereine könnten von sich aus Mädchenförderungsarbeit leisten. An letztere Option knüpfte man an, nicht ohne sich zunächst auf Methodenfragen einzurichten.

S 1.4.4.2 Das Methodenprojekt „Gestärkte Mädchen“ (stärkta flickor)

Der Jugend-Steuerungsbeirat (ungdomsstyrelsen) hat gemeinsam mit fünf Jugendorganisationen das Projekt „stärkta flickor“ initiiert (Ulmanen 1996). Dieses zweijährige Projekt, das mit einem Jahresbudget von 3 Mio Kr (ca. 5 Mio Schilling) ausgestattet war, hatte zum Ziel, generelle Methoden für förderbare Gleichbehandlungsaktivitäten im Vereinsleben zu entwickeln. Das intendierte Methodenergebnis war, durch die Jugendarbeit in Jugendverbänden mehr Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern zu erreichen.

Dabei kam man natürlich um Ursächlichkeitsfragen und Widersprüchlichkeiten nicht herum. Wenn etwa der versuchterweise unterlegte Ansatz, daß die meisten der evidenterweise beobachtbaren Ungleichheiten „aus sich selbst heraus“ entstanden und nicht struktur- oder gesellschaftsbedingt waren, stimmen sollte (Ulmanen 1996, 31), dann wäre nicht Ausgewogenheit der Geschlechter in einem Verband das Thema, sondern Segregation. Dann könnten nach Geschlechtern getrennte Gruppen geradezu eine Verbesserung der Situation zur Folge haben, da sich Mädchen dort ungestörter entwickeln und mädchen spezifischeren Interessen nachgehen könnten. Ein solches getrenntes System würde aber höhere Anforderungen an die Ausgleichsfähigkeit von Verantwortlichen stellen (Ulmanen 1996, 29). Andererseits wiederum sollten Mädchen nicht durch getrennte Statuten und ähnlich verbandsrechtliche Differenzierungen verschieden behandelt, sondern in die normale Vereinstätigkeit eingebunden werden. Für ein so definierte Zielkonfliktlage ist also sowohl das Prinzip einer numerischen Ausgewogenheit, wie auch das der Segregation wenig hilfreich. Einen methodischen Ausweg erkannte man in einer positiv diskriminierenden Gewichtung von Mädchenrepräsentationen innerhalb der Vereinstrukturen; durch eine eigene Mentorenschaft (mentorskap), eine Art Gleichbehandlungs“anwältin“ im System, sollten Mädchen einen prioritären Zugang zu allen innerverbandlichen Informationen bekommen. (Ulmanen 1996, 3).

Die Projektauswertung zeigt jedenfalls auch, daß es die homogene Methode zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit eben nicht gibt, daß aber schon das Bemühen an sich das Ziel darstellt. Von allen sich am Projekt beteiligt habenden Organisationen wurde eine Verbesserung des Bewußtseinsstandes vermeldet.

S 2 Rechtliche Grundlagen der Jugendförderung

S 2.1 Kommunale Förderung

Jugendförderungsträger sind primär die Kommunen, denen in einem Reichsgesetz (SFS 1989:977 Lag om kommunalt stöd till ungdomsorganisationer), das aus einem einzigen Paragraphen mit zwei Sätzen besteht, ganz bündig die Kompetenz, eingeräumt wird, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände finanzielle Förderungen an Jugendorganisationen erteilen können und daß solche Förderungen auch für politische Aktivitäten verwendet werden dürfen.

S 2.2 Bundesförderung

Die Kompetenzgrundlage für die Bundesjugendförderung (statsbidrag) findet sich in einer Instruktionsverordnung über die Ministerienorganisation (SFS 1994:1389; Förordning med instruktioner till regeringskansliet), in der dem „Innen“ministerium (inrikesdepartementet als Nachfolger des civildepartementet; zur Sachabgrenzung siehe oben S 1.3) umfassende Kompetenz in jugendpolitischen Fragen eingeräumt wird. Weitere einschlägige Normen finden sich in einer Vergabeverordnung (SFS 1994: 641; Förordning om statsbidrag till ungdomsorganisationer), in der die Voraussetzungen für staatliche Förderungen aus dem „Nachlaßfonds“ (allmänna arvsfonds) geregelt sind. Kernbehörde und Vergabegremium ist die sog. Jugend-Steuerungsgruppe (ungdomsstyrelsen).

S 2.2.1 Die Zielbindung

Der der Jugend-Steuerungsgruppe zugewiesene Aufgabenbereich ist so weit gefaßt, daß die einzelnen Teilbestimmungsstücke eigentlich nur Interpretationshilfen für das weit gespannte Ermessen bieten können. So soll die Jugend-Steuerungsgruppe (ungdomsstyrelsen; § 2 SFS 1994:1389) im besonderen:

1. Günstige Erwachsenwerdensbedingungen für Jugendliche schaffen,
2. darauf einwirken, daß junge Menschen in die Gesellschaftsentwicklung eingebunden werden,
3. darauf einwirken, daß staatliche und kommunale Aufwendungen für die Jugend koordiniert werden,
4. die Entwicklungen verfolgen und den Kenntnisstand über die Erwachsenwerdensbedingungen von Jugendlichen erforschen und verbreiten,
5. auf die Dynamik der Jugendarbeit in den Kommunen und im Vereinsleben hinwirken,
6. die Effektivität des staatlichen und kommunalen Einsatzes von Mitteln für die Jugend evaluieren.

Für die Verteilung der zugewiesenen Gesamtmittel ist nach der Verordnung über die Verteilung der staatlichen Förderungsmittel an die Jugendorganisationen (§ 14 SFS 1994:641) die Jugend-Steuerungsgruppe (ungdomsstyrelsen) im „Inrikes“ministerium zuständig. In der diesbezüglichen Regierungsvorlage (Regeringens proposition 1993/94:135) werden dem Vergabegremium die allgemeine Ziele der Jugendförderung und von staatlichen Förderungsmaßnahmen im allgemeinen als Ermessensparameter vorgegeben.

S 2.2.3 Die Budgetquelle – der Staatshaushalt und der zweckgewidmete „Nachlaßfonds“

Die Reichs-Jugendförderungsmittel von 103 Mio Kr (ca. 170 Mio Schilling) kommen an sich aus dem Staatshaushalt, werden aber zu wesentlichen Teilen aus einem Fonds, in den der Erlös aus unbeerbten Nachlaßmassen fließt (SFS 1994:243 und VO 1994:952; lag und förordinning om Allmänna arvsfonden) eingespeist. Aus letzterem wurden im Budgetjahr 1995/96 37 Millionen Sek (ca. 55 Mio Schilling) an Direktjugendförderung für Projekte wie Schutz Jugendlicher vor sexueller Belästigung, Gewaltprävention und ähnlich aktuelle Problemthemen und weitere 18 Mio Sek (ca. 28 Mio Schilling) an den Jugend-Steuerungsbeirat zur Weitervergabe ausgeschüttet (Allmänna arvsfonden 1997, 24ff).

Im übrigen wird die Jugendförderung auch in der schwedischen Rechtsordnung als klassische Querschnittsmaterie erachtet; einschlägige Vorschriften werden auf allen Rechtssetzungs- und Steuerungsebenen, von fast allen Ministerien im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und von „län“ und Kommunen erlassen.

S 3 Organisatorische Struktur der Jugendförderung und der Jugendpolitik

S 3.1 Jugendförderung auf nationaler Ebene

S 3.1.1 Das „Inrikes“ministerium

Innerhalb des von der Verfassungsordnung und der Ministerienorganisation für die Jugendfragen zuständig gemachten „Inrikes“ministeriums ist eine Sektion für Direkte Demokratie und Jugendpolitik mit der Aufgabenerledigung betraut.

S 3.1.2 Die Jugend- Steuerungsgruppe – ungdomsstyrelsen

Schlüssel“behörde“ innerhalb der Sektion für die Gesamtsteuerung, Gesamtbeobachtung und Evaluierung ist die 1994 in Ablöse des stärker selbstverwaltenden Staatsjugendrates geschaffene (SFS 1994:1389 idF SFS 1996:468; Text s. u. S 9.2) Jugend-Steuerungsgruppe (ungdomsstyrelsen).

Deklarierterweise ist dieses Gremium eine „zentrale Verwaltungsbehörde für Jugendfragen“ (§ 1; für die mit wenigen Ausnahmen das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht SFS 1995:1322 gilt), das – und das ist die Kernaufgabe – die Verteilung der Bundesmittel (SFS 1994:641) und jener Sonder- und Projektförderungen, die aus den Mitteln des „Nachlaßfonds“ (allmänna arvsfonds; § 8 SFS 1994:243) bewilligt werden, über hat. Des Weiteren ist dieses Gremium auch das zuständige Organ für die Abwicklung des Austauschprogramms Jugend für Europa (SFS 1996:468).

S 3.1.2.1 Die „neue“ Struktur

Diese „Sonder“behörde wird schon in ihrer Vorstandsgestaltung als solche erkennbar; sie steht unter der Leitung eines Generaldirektors (generaldirektöre); der Vorstand besteht aus höchstens elf Personen inklusive dem Generaldirektor, der zugleich der Vorstandsvorsitzende ist, wobei dem Generaldirektor weitgehende Alleinentscheidungsbefugnisse zukommen, die er für – in einem zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan als solche auszuweisende – dem Gesamtvorstand nicht vorbehaltene Entscheidungsmaterien im Delegationsweg an nachgeordnete Beamtete abtreten kann (§§ 5, 6, 8).

Dynamik ist als Prinzip grundgelegt: Das Gremium wird jeweils für eine Dreijahresperiode bestellt. Es soll ständigen Kontakt mit anderen Behörden mit Zuständigkeit in der Jugendpolitik und mit den Kommunen pflegen. Alle drei Jahre soll ein Rechenschaftsbericht an die Regierung erfolgen (redovisning); diese legt den jeweiligen Bericht dem Reichstag vor. Weiters soll die Jugend-Steuerungsgruppe ein Auskunftsforum (kunskapsbank) in Jugendfragen für andere Behörden, Kommunen, Jugendarbeiter, Vereinswesen und Private werden (Regeringens Proposition 1993/94:135). Die innerbetriebliche Organisation ist in einer „Betriebs“ordnung (verksförförordning) geregelt (§ 6 SFS 1994:1389).

S 3.1.2.2 Selbststeuerungskompetenz

Das von der Jugend-Steuerungsgruppe zur Anwendung zu bringende Vergabeverfahren ist in einem Erlaß, zu dessen Erstellung die Jugend-Steuerungsgruppe in der VO ermächtigt ist (SFS 1994:641 und SKOLFS 1995:25; Texte s. u. S 9.3), geregelt.

Bemerkenswert wird diese neue Institution und ihre Struktur als kleines, von Professionalität getragenes Management im Vergleich zu ihrer Vorgängerin, dem Staatsjugendrat (Statens ungdomsråd; siehe SFS 1988:1136) konstruiert. Dieser war ganz eindeutig eine Interessenver-

tretung aller förderungsberechtigten Verbände und Vereine und zugleich jene Einheit, die über die Verteilung der Mittel an die in ihr vertretenen Organisation befand.

Offenkundigerweise hat nach diesem Dezennien währenden Stil der Selbst"verwaltung" in der Vergabe der Bundesmittel zur Mitte der Neunziger Jahre hin der funktionalistische Ansatz (siehe dazu SOU 1993:58 Betänkande: Effektivare ledning i statliga myndigheter; Empfehlung über eine effektivere Leitung von staatlichen Behörden) zu einem neuen öffentlichen Management und zu Effizienzbindung und zur Trennung vom Prinzip der Selbstbeteilung Einzug gehalten.

S 3.1.3 Die Kinder- und Jugenddelegation, die Kinder- und Jugandanwaltschaft

Schon dem früher für Jugendfragen zuständigen Ministerium für zivile Angelegenheiten (civildepartementet) ein beratendes Expertengremium, die „Kinder- und Jugenddelegation“, beigegeben (SFS 1983:01), dessen Stellenwert man daran ermessen mag, daß man diesem Gremium einen Vorsitzenden im Rang eines Staatssekretärs beigab.

Die Kinder- und Jugenddelegation sollte als ratgebendes Organ in Jugendfragen der Regierung zur Seite zu stehen. Gleichzeitig berät sie auch das Sozialministerium. Durch den Regierungswechsel Mitte der neunziger Jahre wandte sie sich eher dem Sozialministerium und somit dem Jugendschutz im engeren Sinn und der Jugendwohlfahrt zu und verlor für die eigentliche Jugendförderung an Bedeutung (Eklund 1998 und Färnsten 1998). Zugleich bestehen auch enge Kooperationsbindungen mit dem Kinder- und Jugendombudsman, der 1993 als eigenständige Reichs-Behörde eingerichtet worden war (SFS 1993:710) und neben der genuinen Kinderanwaltschaftstätigkeit auch eine Systemprüfungsfunction zu versehen hat, wozu wiederum zählt, daß von dieser weisungsungebundenen Behörde auch die Implementation der UN-Kinderrechtekonvention zu beobachten ist.

S 3.1.4 Der Dachverband der Jugendorganisationen (Landsrådet för Sveriges ungdomsorganisationer)

Dieser Dachverband vertritt die Jugendorganisationen insbesondere seit dem Verlust der Mitbestimmungsmacht im Staatsjugendrat gegenüber der Jugend-Steuerungsgruppe. Er erhält zurzeit noch eigene Mittel vom „Inrikes“ministerium; diese sollen aber in Zukunft eingestellt werden. Grund dafür ist die Ansicht der Jugend-Steuerungsgruppe, daß sie selbst ausreichend in der Lage ist, für die Organisationen zu sorgen (Eklund 1998).

S 3.1.5 Der Generationsausschuß – Generationsutredningarna

Dieser wurde von der Regierung eingerichtet (C 1992:07, dir. 1992:107), um die Situation und Lebensumstände der Jugendlichen in ökonomischer und sozialer Hinsicht zu analysieren und konkrete Vorschläge bezüglich der Integration der Jugendlichen in die Erwachsenenwelt zu erstellen. Besonderes Gewicht wird hierbei auf die Etablierung am Wohnungs- und Arbeitsmarkt gelegt (Regeringens Proposition 1993/94:135, 50ff).

S 3.1.6 Die Plus-Gruppe

Diese Gruppe besteht schon seit 1991 innerhalb des Ministeriums für zivile Angelegenheiten, dem Vorläufer des „Inrikes“ministeriums (C 1991:B). Der Aufgabenbereich dieser speziellen Arbeitsgruppe liegt in der Koordinierung von Förderungsmitteln für ausgesuchte Jugendliche. Die Arbeitsgruppe hat die Stellung einer eigenen Behörde innerhalb des Ministeriums. Die Gruppe besteht aus Vertretern des Innen- und Sozialministeriums, Vertretern der Jugend-Steuerungsgruppe, des staatlichen Schulwerks, der Reichspolizeiführung (polisstyrelsen), des Sozialrates (socialstyrelsen) und des schwedischen Kommunalverbandes (kommunförbund).

S 3.2 Regionale Jugendförderung

S 3.2.1 Regionale Jugendförderungsinstitutionen

Die regionalen Verwaltungsbehörden (län) erlassen im Rahmen ihrer im Vergleich zu föderativ verfaßten Staaten bescheidenen Normsetzungskompetenz Vorschriften, die zumeist Schulwesen, Ausbildungs-, Arbeits- und Wohnungsmarkt und Mädchenförderung im Rahmen regionaler Programme betreffen. Dies geschieht durch die jeweils zuständigen Behörden; in manchen Kommunen auf Anregung eines Gemeindejugendrates (kommunala ungdomsråd). Die regionale Jugendförderung ist jedoch nahezu unbedeutend im Vergleich zur Rolle, die Innenministerium, Jugend-Steuerungsgruppe und vor allem Jugendorganisationen und Kommunen spielen (Eklund 1998, Börjesson 1998).

S 3.2.2 Regionale Institutionen zur Jugendarbeitslosigkeitsintervention

Erheblich bedeutsamer hingegen sind die arbeitslebensbezogenen, ausbildungsbezogenen und solcherart jugendförderungsrelevanten Aktivitäten der regionalen Verwaltungsbehörden für den Landesarbeitsmarkt, „länsarbetssmarknadsnämnder“. Diese sind für die Verteilung der staatlichen Mittel an diejenigen Kommunen zuständig, die kommunale Ausbildungsprogramme für arbeitslose Jugendliche bereitstellen, und somit einen Anspruch auf Ersatz gemäß den Gesetzen und Verordnungen über die Verantwortung der Kommunen für die 16-20 bzw. 20-24jährigen Jugendlichen haben (SFS 1995:706; 1995:712; 1997:1268, 1997:1278; Texte s. u. S 9.).

S 3.3 Lokale Jugendförderung

Primärträger der Jugendförderung und der Jugendarbeit sind die Gemeinden und Gemeindeverbände.

In einer gesetzesvorbereitenden Expertise (SOU 1988:67; siehe auch Dir. 1988:5 Civildepartementet) wurde angeraten, den Kreis der förderungsberechtigten Verbände und Vereine auf jene einzuengen, die in einem zu definierenden Beobachtungszeitraum tatsächlich Aktivitäten entfaltet haben. Dem ist der Kompetenzgesetzgeber (SFS 1989:977, Lag om kommunalt stöd till ungdomsorganisationer) dann zwar nicht nachgekommen, dafür hat man aber konzidiert, daß Jugendförderungsmittel für politische Aktivitäten verwendet werden dürfen.

Bewährung erbracht haben die rechtlich nicht weiter definierten Kooperationsmechanismen über die verschiedenen Verfassungsebenen hinweg. Wenngleich die Jugend-Steuerungsgruppe, das „ungdomsstyrelsen“ auf die Jugendförderung durch die Kommunen formal keinen Einfluß hat, so funktioniert die informelle Kooperation zwischen dem „Inrikes“ministerium, der Jugend-Steuerungsgruppe, den Kommunen und den Jugendorganisationen zur Zufriedenheit der oberen, für die Koordination verantwortlich gemachten Steuerungsebene auf der Reichsebene) (Eklund 1998 und Färnsten 1998). Da sich die verschiedenen Jugendförderungsebenen gegenseitig auch nicht ausschließen, ist es durchaus möglich, daß Jugendorganisationen sowohl von der Jugend-Steuerungsgruppe „ungdomsstyrelsen“ als auch von den regionalen Verwaltungsbehörden und den Kommunen Mittel erhalten.

Eine völlig neue Dimension erlangt das kommunale Engagement gegenüber der Jugend in den neuen Jugendbildungsbereichen, die auf den Arbeitsmarkt bezogen sind. Denn die Kommunen sind für die Förderung von arbeitslosen Jugendlichen zuständig: gemäß den Gesetzen und Verordnungen über die Verantwortung der Kommunen für die 16-20 bzw. 20-24jährigen Jugendlichen haben sie Anspruch auf Ersatz für die Kosten, die ihnen durch die Durchführung von kommunalen Weiterbildungsinitiativen entstehen (SFS 1995:706; 1995:712; 1997:1268, 1997:1278; Texte s. u. S 9.).

S 4 Das Reichs-Jugendförderungsrecht und die Förderung durch das „Inrikes“ministerium respektive durch die Jugend-Steuerungsgruppe

S 4.1 Das Reichs-Jugendförderungsbudget

Bei Stagnationstendenz (1994:111.697.000,-- Kr) beläuft sich das Reichs-Jugendförderungsbudget aktuell auf etwa 120 Mio Kr per Jahr (Börjesson 1998).

Die Aufteilung der staatlichen Fördermittel sieht anhand einer Querschnittserhebung auch für andere Berichtsjahre als dem hier vorgelegten in den Paritäten ganz ähnlich aus:

Tabelle: Aufteilung der staatlichen Förderungsmittel

Jugendorganisationen Basisförderung plus Projekt-förderung:	111.697.000,-- Kr für die Jugendorganisationen 1994; 1997 ca. 120 Mio Kr.
Dachorganisation (Landsrådet) der Jugendorganisa-tionen:	1.450.000,-- Kr 1993, Tendenz vorläufig noch steigend; Eliminierung in Diskussion
Stiftung für internationalen Jugendaustausch:	5.675.000,-- Kr 1994- davon 4.550.000 Kr für Wot Youth Programme
Internationale Tätigkeit:	1.450.000,-- Kr 1993 und 1994
EG- Austauschprogramm für Europa Phase III.	4.500.000,-- Kr 1994; Tendenz stark steigend
Verwaltung des Jugend-Steuerungsbeirates	1992/93: 5.765.302,-- Kr 1993/94: 6.003.000,-- Kr Voranschlag 1994/95: 7.923.000,-- Kr

(Regeringens Proposition 1993/94:135, 45 und Prot. 1993/94:110, KrU31, 143)

S 4.2 Förderungsbedingungen

Die Förderungsbedingungen der Jugendförderungsverordnung (SFS 1994:641; Text s. u. S 9.3) und der einschlägigen Durchführungsverordnung (SKOLFS 1995:425; Text s. u. S 9.4) beziehen sich sowohl auf das Ideenkonzept einer Jugendorganisation als auch auf die Struktur, die Organisation und ihr Tätigkeitsbild.

S 4.2.1 Zielorientierung

Hinsichtlich der Orientierung am nationalen Jugendförderungskonzept gilt, daß nur solche Organisationen gefördert werden, die erklärtermaßen mit den allgemeinen Verfassungsgebo-ten harmonieren und im besonderen die Zielvorgaben des Jugendförderungsgesetzgebers erfüllen, nämlich

1. die demokratische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern,
2. die Gleichstellung der Geschlechter/ihre Gleichstellung in der Gesellschaft (jämdställdhet mellan könen) zu gewährleisten,
3. die Gleichgestellung der einzelnen Jugendgruppen untereinander zu fördern,
4. den Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen,
5. mehr Jugendliche dazu zu bringen, sich in Vereinigungen zu engagieren (engagera i fö-reningslivet).

S 4.2.2 Organisationsstruktur

Komplexer wird das Anforderungsprofil hinsichtlich der Organisationsstruktur (§ 4 JFördVO SFS 1994:641), weil da die Disparitäten zwischen akzeptierter Grundtendenz von gemeinschafts- und geselligkeitsförderlicher Jugendbetätigung einerseits mit dem erwünschten Betätigungspluralismus andererseits einem durchgehenden Grundmuster im Wege stehen.

Sich als offener Verein zu konfigurieren, was die erste Grundbedingung für die Förderbarkeit ist, würde auch positiv besetzte Tendenzorganisationen, etwa die Jugendgruppen von Religionsgesellschaften, auch dann, wenn sie das anspruchsvollste karitative oder jugendgemeinschafts- oder lebenssinnstiftende Konzept hätten, aus der Förderung ausschließen. Am Beispiel der Religionsgesellschaften lassen sich denn auch gleich die weiteren Förderungskriterien problematisieren.

S 4.2.3 Mitgliederzahl

Am Mindestmitgliederfordernis von 3000 im Alter von 7-25 Jahren, das das zweite Kriterium im Katalog ist, könnten die Jugendgruppen kleinerer Religionsgesellschaften leicht scheitern, sie würden es aber aller Wahrscheinlichkeit nach in Kombination mit dem vierten Kriterium, daß eine förderungswerbende Jugendorganisationen lokale Abteilungen in mindestens der Hälfte aller regionalen Verwaltungssprengel (landstinger) unterhalten muß.

Einsichtigerweise hat man daher in der Förderungsverordnung Ausnahmebestimmungen (§§ 5 und 6 JFördVO SFS 1994:641) appliziert, diese aber eigentümlicherweise nur für Jugendorganisationen von und für Behinderte und für Jugendorganisation von Einwanderern. Erstere Gefördertengruppe braucht nur 500 Mitglieder, zweitere 1500 und dies jeweils nur in sechs regionalen Verwaltungssprengeln zu haben. Und in der Durchführungsverordnung hat man für die lokalen Teilorganisationen die Mindestmitgliederanzahl auf 60 abgesenkt.

Regelungskasuistik ist solcherart unvermeidlich: was wäre etwa mit der Förderbarkeitsanerkennung einer durchaus sozial erwünschten oder sozialkompatiblen Jugendorganisation einer Kleinkirche – versuchsweise unterlegt: von Katholiken oder der orthodoxen Kirche? Oder, was wäre, wenn eine durch und durch bewährte Jugendorganisation unter die numerisch definierten Grenzen rutscht, was anbetrachts der bei der Jugend noch rascher als in anderen Gesellschaftssegmenten wechselnden Moden ganz leicht passieren kann, und man bei zu rigider Kriterienbindung die durchaus denkbare Neokonjunktur der selben Organisation nicht mehr abwarten kann?

Aus Einsicht in diese dann so doch nicht gewollte Konsequenzen hat man noch zwei Generalausnahmetatbestände kreiert, denenzufolge „ die Basisförderung auch einer Organisation bewilligt werden, die nicht die Voraussetzungen der §§ 4-6 erfüllt“ (§ 7 JFördVO SFS 1994:641) oder „eine Jugendorganisation, der früher eine Basisförderung bewilligt worden ist, diese weiter erhalten kann, auch wenn sie die Voraussetzungen nach §§ 4-6 erfüllt nicht mehr erfüllt“ (§ 8).

Dem solcherart in gewisser Weise doch hilflos wirkenden Regelgeber wäre anzuraten, sich mit der intentionalen Bindung zu begnügen und die Ermessenentscheidung professionell besetzten Entscheidungsorganen, wie sie Schweden in der Rechtsform der Jugend-Steuerungsgruppe ganz unzweifelhaft hat, zu überlassen. Dabei könnte über die strikte Einmahnung der Förderungsaflagen – Auskunfts- und Tätigkeitsberichtspflichten (§ 17) – die Grundlage der Ermessensentscheidung ohnedies so verdichtet werden, daß den Erfordernissen des Legalitätsprinzips ausreichend Rechnung getragen wird.

S 4.3 Die Förderungsformen

Entsprechend den jüngeren Zielsetzungen der Jugendförderung ist neben die herkömmliche Basisförderung, die grundsätzlich jeder anerkannten Jugendorganisation gewährt wird, eine, allerdings von den früheren Budgetansätzen abgeleitete, sog. „spezielle Förderung“, nichts anderes als eine Projekt- und überdies auch noch eine aus den Mittel des „Nachlaßfonds“ gespeiste Schwerpunktförderung getreten.

S 4.3.1 Die Basisförderung

Die Basisförderung ist wiederum in sich budgetorganisatorisch gesplittet in den sog. Fixbetrag, der aus einer länger gehabten Fortschreibung resultiert und das variable (rörligt) Budget.

Dieses variable Budget richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, der Anzahl der lokalen Abteilungen (lokalavdelningar) und der Zahl der lokalen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche (§ 9 SFS 1994:641). Der Ermessensspielraum ist auch hier wiederum notwendigerweise weit, weil allein schon die Abgrenzung was eine lokale Abteilung ist problematisch ist und folglich auf eine rechtlich verbindlich gemachte Definition (§ 10) drängt, derzufolge eine solche nur dann gegeben ist, wenn eine solche erstens Statuten aufgestellt hat und im Register der Zweigstellen von Jugendorganisationen („ungdomsorganisationernas register över lokalavdelningar“) aufgeführt ist und zweitens deren Mitglieder und Organe von den lokalen Mitgliedern bestellt und aufgenommen werden und diese über die Tätigkeit und Ökonomie der Zweigstelle beschließen.

Solche Formalität hat ihre externen Umgehungsverlockungen in semine immer in sich. Das hat man inzwischen erkannt. Hatten anfänglich viele Jugendorganisationen Probleme nachzuweisen, daß sie eine selbständige, das heißt eine von der Mutterorganisation unabhängige Jugendorganisation im Sinne des Jugendrechts zu sein, so griffen mittlerweile in praxi gößere Jugendorganisationen zu den „Teilungssegnungen“ des Förderungsrechts und „teilorganisieren“ sich in knapp über der magischen Zahl von dreitausend Mitgliedern liegende Teilorganisationen, um so je und je den Fixbetrag zu lukrieren (Ungdomsstyrelsen 1996a, 34). Recht löst also externe Effekte nach unten und nach oben aus.

Der Regelungzwang wird aber immer noch dichter, wenn man auf die Zahl der Mitglieder abstellt, weil dann auch noch klärungsbedürftig wird, wer unter welchen Kautelen Mitglied ist. Dies erst recht dann, wenn per Evidenz zu Tage tritt, daß die in Förderungsansuchen genannten Mitgliederzahlen mit der Organisationenwirklichkeit in einem offenkundigen, wenn auch gar nicht leicht beweisbaren, Mißverhältnis steht. Ob da freilich Kriterien, wie diese, daß von Mitgliedern im förderungsrechtlichen Sinn nur dann ausgegangen werden darf, wenn diese (§ 11 Abs 2 und Abs 3 SFS 1994:641) von den Statuten her die Möglichkeit haben, auf die Be schlußfassung über die Tätigkeit und Ausrichtung der Organisation einzuwirken und diese den jährlichen Mitgliedsbeitrag im „großen und ganzen“ (was immer damit nahegelegt werden soll; Anm.) vor dem zu fördernden Rechnungsjahr bezahlt haben, hilfreich sind, ist zu bezweifeln.

Es gibt aber noch fundamentalistischere, und im übrigen erkannte Einwände gegen die Methode der Anknüpfung an die Mitgliederanzahl: Das traditionelle Verständnis von demokratisch organisierten Jugendverbänden löst sich auf. Immer mehr Organisationen engagieren die Jugendlichen in loseren Strukturen, ohne einen fixen Mitgliedsbegriff. Dabei bezahlt man keinen Mitgliedsbeitrag im Austausch für einen formellen Einfluß. Das strikte Erfordernis bezahlender Mitglieder, wie es im jetzigen Fördersystem verankert ist, paßt nicht in das System, nach dem auch organisationsübergreifende Aktivitäten von Bedeutung sind. So ist es beispielsweise den Schülerräten oder den religiösen Organisationen gerade wichtig, übergreifende Aktivitäten auch für Nichtmitglieder zugänglich zu machen, um dadurch ein größeres Interesse für ihre Tätigkeit hervorzurufen (Ungdomsstyrelsen 1996a, 47). Auch von diesem neuen Ansatz her ist

die Statik der Mitgliedschaftsanknüpfung hinterfragbar und die Zukunft der Projektförderung ins Treffen geführt worden.

S 4.3.2 Die Projektförderung

Dem Ziel der politischen Erwünschtheit und der daher beobachtbaren Begünstigung entsprechend und wohl auch der mangelnden Erfahrung im Umgang damit ist der Kriterienkatalog für die Förderbarkeit von Projekten noch wenig verfestigt und scheinbar gewollt „durchlässig“ (§ 13 JFördVO SFS 1994:641). Abgestellt wird nur auf die Erfüllung von Jugendarbeit als solcher, sei sie strukturell, sei sie gelegentlich. Paßt beides noch nicht, kann Projektförderung auch dann bewilligt werden, wenn „es einen anderen besonderen Grund für eine solche Förderung gibt.“ Und: Die besondere Förderung kann auch Organisationen gegeben werden, denen schon eine Basisförderung bewilligt wird.

S 4.3.3 Das Bewilligungsverfahren für den Fixbetrag (§§ 14-16 JFördVO SFS 1994:641)

Als Berechnungsgrundlage wird das Grundlagenjahr (underlagsår) herangezogen. Das Grundlagenjahr entspricht dem Rechnungs- und Tätigkeitsjahr, das dem Jahr vorangeht, in dem eine Organisation das Budgetjahr noch nicht abgeschlossen hat. Das Ansuchen um Erteilung einer Basisförderung muß bei der Jugend-Steuerungsgruppe bis spätestens zum ersten Oktober des Jahres vor dem Jahr, auf das sich das Ansuchen bezieht, eingetroffen sein. Es sollen alle Angaben gemacht werden, die im von der Jugend-Steuerungsgruppe übermittelten Formular verlangt werden. Die gemachten Angaben müssen von einem autorisierten oder bevollmächtigten Revisor geprüft sein (§§ 3 und 4 DurchfVO SKOLFS 1995:425).

Wie schon mehrfach ausgeführt, ist für die Bewilligung von Reichsjugendförderungsmitteln ausschließlich die Jugend-Steuerungsgruppe (ungdomsstyrelsen) zuständig (siehe auch § 19 DurchfVO); gegen deren Entscheidungen gibt es kein Rechtsmittel. Daß es im Bewilligungsverfahren – zumindest theoretisch oder als Drohgebärde gedacht – auch ein materielles Prüfungsrecht gibt, läßt sich Normen entnehmen, die von einem Rückerstattungsauftrag oder einem Anweisungsstopp verkünden, wenn eine Förderung auf Grund falscher Angaben erschlichen wurde oder erschlichen werden soll.

Die Jugend-Steuerungsgruppe prüft den Antrag der Jugendorganisation ausgehend von den Grundvoraussetzungen für die Erteilung einer staatlichen Förderung überhaupt und den formellen Erfordernissen in den §§ 4-6 des Jugendförderungsrechts (JFördVO SFS 1994:641). Eine formelle Prüfung wird jährlich und überdies dann durchgeführt, wenn eine Organisation ihre Förderung (gemäß § 6 DurchfVO) abruft.

Wurde einer Jugendorganisation einmal eine Basisförderung bewilligt, so kann sie diese in den nächsten drei Förderungsjahren ohne weitere Verfahrensschritte abrufen. Danach allerdings muß sie die Betriebsjahre rechenschaftsrechtlich dokumentieren und für eine weitere Förderungstriade erneut ein Bewilligungsverfahren in Gang bringen (§ 6 DurchfVO).

S 4.3.3.1 Die Förderungsberechnung des variablen Betrags (§ 8 DurchfVO)

Der variable (rörligt) Betrag orientiert sich am Überschreiten der Mindestmitgliederzahl von 3000 Mitgliedern – dies ist das Kriterium für die Bewilligung des Fixbetrages ist (siehe oben S 4.3.1) – und an der Zahl der stattgehabten förderungshöherelevanten Zusammenkünfte respektive der abgehaltenen Veranstaltungen, die über das für die Bewilligung eines Fixbetrages erforderliche Grundausmaß (§ 10 DurchfVO) von zehn Veranstaltungen – Behindertenorganisation fünf Veranstaltungen – hinausgehen.

Auch hier macht sich der Zwang zur „Flucht“ ins Detail wieder bemerkbar, weil man, wenn dies anspruchs begründend wirken soll, definieren muß, unter welchen Voraussetzungen man von einer förderungsrelevanten Veranstaltung ausgehen darf (§ 12 DurchfVO): Eine solche förderungs begründende Versammlung muß erstens von der Lokalabteilung der Organisation geplant und angeordnet werden, zweitens von mindestens fünf Teilnehmer im Alter zwischen 7 und 25 Jahren besucht sein und drittens mindestens eine Stunde dauern. Die Teilnehmer müssen eine Berechtigungskarte (närvarokort) mit sich führen; der verantwortliche Versammlungsleiter muß die Gültigkeit dieser überprüfen. Weil man für „Großzügigkeit“ offensichtlich wenig Sinn hat, gibt es auch noch eine Negativabgrenzung, daß dann von keiner Veranstaltung im Förderungsrechtssinn auszugehen ist, wenn eine solche einen kommerziellen Charakter hat oder eintrittspflichtig ist oder ohnedies schon aus einem anderen Förderungstatbestand heraus, wie Sportförderung, gefördert wird.

S 4.4 Kontrollstrategien

Der Jugend-Steuerungsbeirat stellt in Frage, ob es sinnvoll sei, die staatliche Förderung auch weiterhin von eingereichten Berichten über die lokalen Aktivitäten abhängig zu machen, wie dies bis jetzt der Fall ist (Ungdomsstyrelsen 1996a, 47).

Man hat offensichtlich schlechte Erfahrungen mit dem Wahrheitsgehalt der Angaben gemacht, da die Durchführungsverordnung nun auch noch persönlich spezifizierte Haftung einverlangt, indem der Vorsitzende oder Kassier der Lokalabteilung und der Berichterstatter gesondert beurkunden müssen, daß der Bericht der Lokalabteilung richtig ist (§ 13 DurchfVO), den Organisationen Mitgliederlisten und Kopien von individuellen Mitgliedsbeweisen abverlangt werden (§ 14 DurchfVO) und überdies den Reichsorganisationen für die Berichtigung und Bestätigung der Angaben und Abhandlungen der Lokal- und Distriktsabteilungen, die dem Ansuchen und der Einforderung der Förderungen zugrunde liegen, verantwortlich gemacht werden (§ 16 DurchfVO).

S 4.5 Förderungsrecht und Rechtswirklichkeit

Unverkennbar will das neue Reichs-Jugendförderungsrecht eine Strukturverlagerung von der Grundförderung zur variablen Schwerpunktförderung und zur Projektförderung.

Noch bewegt man sich freilich in herkömmlichen Bahnen; erst etwa 10% der Mittel sind für die Schwerpunktförderung und Projektförderung zweckgebunden. Die Förderung wird immer noch weniger aufgrund eines konkret ausgewiesenen Finanzbedarfs für bestimmte Projekte vergeben, sondern eher nach einem „starren“ Muster, das von der Beschaffenheit der Jugendorganisationen abhängt (Eklund 1998).

Noch geht die Initiative für bestimmte Maßnahmen nicht so sehr von der Jugend-Steuerungsgruppe aus, sondern – bottom up – von den einzelnen Jugendorganisationen (Börjesson 1998). Aber das top down Prinzip scheint politisch akkordiert; man will nur nicht die als verdienstvoll und unersetztbar erachtete verbandliche Tätigkeit durch übereilte Politiken destabilisieren.

Noch werden die Basis-Förderungsmittel den Jugendorganisationen zweckengebunden überlassen und es wird damit auch weitgehend die Verantwortung für die Zweckmäßigkeit ihrer Verwendung der Verbandsethik anheimgestellt; lediglich über die Verwendung von Projektfördermittel muß Rechenschaft abgelegt werden (Börjesson 1998).

Aber die Regierungsproposition 1993/94:135 läßt den politisch akkordierten Willen zu einer Verlagerung zu Zweckbindung in Form von Schwerpunktförderung und Projektförderung unzweifelhaft erkennen. Die Politik behält sich schon vor Schwerpunktthemen vorzugeben. Daß hier Steuerungspotentiale schlummern wird unübersehbar, wenn die von der Jugend-

Steuerungsgruppe vergebenen Förderungsmittel durchschnittlich etwa ein Drittel der Budgets der Jugendorganisationen ausmachen. Ein erster Versuch zur Auswertung des Outputs der bewilligten Mittel durch die Jugend-Steuerungsgruppe hat begonnen (s. u. S 5).

S 5 Evaluierung

S 5.1 Die Evaluierungsdebatte

Ganz offenkundig wurde auch in Schweden aus Gründen des allgemeinen Einsparungsdrucks im öffentlichen Haushalt die Jugendförderung als ein mögliches Potential für Effektivitätssteigerungen erkannt. Daher wurde die Evaluierung auf dem Gebiet der Jugendförderung klar thematisiert. Das hat zu Bindungen auf der Rechtsebene geführt, indem die Jugend-Steuerungsgruppe verpflichtet wurde, im Bewilligungsverfahren evaluationsbezogene Ermessenerwägungen anzustellen (s. o. S 5). Der Rechtsauftrag hat aber seine Lücken; mangels eines state of the art der Evaluierung der Jugendarbeit kann er vorerst nur *lex imperfecta* bleiben.

Dessen ist man sich auch bewußt. Daher wird auf vorschnelle Maßnahmen auch gar nicht gedrängt. Um der Gründlichkeit willen hat man sich dazu entschieden, zunächst einmal ein einigermaßen solides Evaluierungsverfahren zu entwickeln, das allerdings schon seinen ökonomieorientierten Ansatz im Titel trägt.

S 5.2 Das „Ergebnisorientierte Förderungssystem“ (Det målrelaterade bidragssystemet)

In einem Erlass (Regleringsbrev C94/512/UNG) wird die Jugend-Steuerungsgruppe (ungdomsstyrelsen) beauftragt, auszuwerten, in welchem Umfang die Verteilung von staatlichen Fördermitteln zielgebunden sein solle, um möglichst effektiv den politisch intendierten Förderungszweck zu erfüllen. Die Auswertung sollte für die Budgetjahre 1994/95-1997 durchgeführt werden und alle Jugendorganisationen umfassen, die um die Zuteilung einer Basisförderung ansuchten. Das Ergebnis wurde in „Det målrelaterade bidragssystem“ vom Jugend-Steuerungsbeirat (Ungdomsstyrelsen 1997) veröffentlicht.

S 5.2.1 Die Prüfparameter

Ausgangspunkt für eine ergebnisorientierte Evaluierung der Fördermittelverteilung ist ein entsprechender Auftrag in einer Regierungsvorlage über die intendierte rechtliche Neuregelung der Jugendpolitik (RP 1994/95:135). Die angenommenen Ziele, deren Umsetzbarkeit oder schon erfolgte Umsetzung untersucht werden sollte, wurden folgendermaßen definiert (siehe auch schon oben in § 1 SFS 1994:641; dazu Regeringens Proposition 1993/94:135):

- Förderung der demokratischen Erziehung durch das Engagement der Kinder und Jugendlichen im Gesellschaftsleben (föreningslivet),
- Förderung einer Gleichberechtigung und Gleichstellung zwischen den verschiedenen Gruppen von Jugendlichen und zwischen den Geschlechtern,
- Mitarbeit an einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen,
- Engagement von mehr Jugendlichen in der Gesellschaft.

Im Rahmen der Prüfung aller Organisationen, die um die Bewilligung eines Förderungsgrundbetrages ansuchten, wurden ca. 1.200 Umfragen bei nationalen Jugendorganisationen und ihren lokalen Teilorganisationen durchgeführt. Auf Seriosität wurde mehr Wert gelegt, als auf schnelle Remedurempfehlungen: So sollte zunächst einmal das bestehende Fördersystem ausgewertet werden, ohne gleich neue Vorschläge mitzuliefern, weil man sich dessen bewußt war,

daß für eine umfassende Analyse der einlangenden Daten eine Beobachtung über einen längeren Zeitraum notwendig sei.

Teil des Prüfrasters war die Erhebung über den Einfluß der jugendlichen Mitglieder auf die Leistung der Organisation ist. So wurde etwa eine Begrenzung durch Wahl- oder Abstimmungsalterslimits, des Vetorechts oder der Wählbarkeit von jüngeren Mitgliedern als Parameter für eine Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten klassifiziert.

Ein anderer Prüfaspekt sollte den verordnungsrechtlich eingeräumten Optionen, damit aber auch Stimulationen zur Abschichtung von der Mutterorganisation gelten, weil hier Konsequenzen für den Finanzierungsbedarf schlummern.

Auch der Prüfung der Gleichberechtigung der verschiedenen Gruppen von Jugendlichen und der Geschlechter innerhalb einer Organisation sollte Gewicht beigemessen werden. Dabei war ganz rasch zu erkennen, daß eine hohe Gleichberechtigung auf lokalem Entscheidungsniveau implizit dann auch eine solche auf zentraler Ebene mit sich bringt (Ungdomsstyrelsen 1997, 24, Figuren 5-7).

S 5.3 Die ersten Erkenntniskonturen

S 5.3.1 Zielsteuerung als Methode

Die größte, möglicherweise nicht auflösbare Komplexität wurde darin erkannt, daß es keine rationale Bewertungsmethode gibt, die es erlaubt, den Einsatz der Jugendförderungsmittel auf einen quantitativ meßbar eingetretenen Effekt hinzukonditionieren. Zielbindungen wie das an das „übergreifende Ziel“ der demokratischen Entwicklung der Gesellschaft, lassen nur qualitative Optionen zu. Zu denen zählt zuallererst die reflexive Selbsteinschätzung ihrer Effektivität durch die geförderte Organisation selbst. Im Weg der Selbstevaluierung sollen die Geförderten ihre eigenen Ziel-Mittel-Strategien definieren, um selbst Kongruenzen oder Inkongruenzen herauszufinden, um auf diesem Hintergrund einer breiten Empirie zu tragfähigeren Methoden zu kommen. Um Organisationen für diesen aufwendigen Prozeß zu gewinnen, wird vorgeschlagen, ein additionales Förderungsbudget einzurichten, das der Finanzierung und Begleitung der Selbstevaluierung dient (Ungdomsstyrelsen 1997, 41f).

S 5.3.2 Die formale Förderungssystemreform

Kritisch gesehen wurde die herkömmliche Steuerung des Förderungssystems durch Rechtsregeln, wie Mindestmitgliederanzahl etc. (s. o. S 4.3), weil erkannt wurde, daß dies zur Anpassung an eine definierte Statik führt, während das Thema selbst dringend Dynamik braucht. Am Beispiel des ausgelobten Schwerpunktprogramms „Generationenübergreifende Aktivitäten“ gemessen, wurde dargetan, daß ein an sich in der Sache selbst einleuchtendes Bindungskriterium wie der Jugenddominanz in einer Organisationen zu einem rechtsintegrierten, notwendigen Hindernis für die Erfüllung eines Programmes gerät, das sich zum Ziel setzt, just dieses Kriterium zu überwinden. Ähnliche Kontraproduktivität, die in der Logik des Förderungsrechts grundgelegt ist, läßt sich bei Einwandererorganisationen beobachten, wo es aufgrund des föderungsrechtlich bedingten Abschottungsprozesses geradezu zum Unterlaufen der übergeordneten Ziele kommt. Kurz, Systemstringenz dominiert über gesellschaftliche Erwünschtheit.

Eine Änderung des Formalsystems erscheint daher unausweichlich, wenn man Dynamik haben will: Bei grundsätzlicher Beibehaltung quantifizierender und typisierender Kriterien sollen großzügig neue Konstellationen begünstigt werden und durchaus auch in den Genuß von Basisförderung gelangen. Aus einer kriterienfreien Förderungspost, dem „freien Topf“ (tri pott), soll von der Jugend-Steuerungsgruppe völlig freihändig vergeben werden können. Zugleich sollen die

komunalen Jugendförderungsträger stimuliert werden, sich die gleiche Flexibilitätspolitik anzueignen, weil auf kommunaler Ebene Pluralität gefördert oder eben gleich in den Ansätzen verdonnen kann. Dann könnte der Prozeß konzertiert vorangetrieben werden, indem die Reichsförderung den Flexibilisierungsprozeß auf der Reichsebene und die Kommunalförderung auf der Lokalebene fördert (Ungdomsstyrelsen 1997, 43ff).

S 5.3.3 Revision der Förderungsbedingungen

Sowohl das Abstellen auf abgeführte lokale Aktivitäten als auch der Vollzug schwerfälliger Administrationsverfahren wurde als ziellhinderlich erkannt. Umgehungskreativität würde solcherart geradezu herausgefordert. Es wiederhole sich auch im Vollzugszusammenhang das Entstehen von Kontraproduktivität, weil Jugendliche eben nicht mehr für formale, erst recht gar beitragspflichtige Mitgliedschaften in Organisationen zu gewinnen seien (Ungdomsstyrelsen 1997, 48f).

Auch hier stellt das sich andeutende Ergebnis für künftige Zielorientierung auf Abbau von Bindungen und Zielloyalität der Betreiber, die sich auch jenseits der gängigen Organisationsdefinitionen konfigurieren können, ab. Daß dies erhöhte Anforderungen an die die Selbstevaluierung begleitende Jugend-Steuerungsgruppe stellen wird, ist evident.

S 5.4 Die Evaluierungsimplementation

Seit der Eröffnung der Debatte um die Einführung einer Evaluierung der Mittelverwendung und der Prüfung der Voraussetzungen für den Erhalt von staatlicher Unterstützung wurde die vorher noch nicht so deutlich formulierte Kritik am Förderungssystem merklich lauter, auch substantieller. Die eben aufgeführten Kontraproduktivitätsbefunde zeigen, daß bei purer Förderungsrechtstreue die ebenso in der Rechtsordnung verankerten Oberziele konterkarieren. Was die Evaluierungsphilosophie vor die Situation stellen würde, sich ihre Parameter selbst wählen zu können, und solcherart anlaßfallbezogen zwei Prinzipien konkurrieren könnten: Prozeßkompatibilität und Ergebniskompatibilität.

Die Kommission hat in entwaffnender Offenheit die Evaluierungshybris auf den Punkt gebracht (Ungdomsstyrelsen 1997, 49): Das Problem zu beschreiben sei einfach, es zu lösen und eine funktionsadäquate Reform durchzuführen hingegen außerordentlich schwierig und langwierig. Das sei aber nicht als Resignationsmaxime zu verstehen.

Die Jugend-Steuerungsgruppe spricht sich daher zwar nachhaltig für eine Reform des jetzigen Beitragssystems aus, verpflichtet sich aber selbst bei ihrer Anleitung zur Stimulierung von Selbstevaluierung der Jugendorganisationen auf den ruhigen, konstruktiven, gemeinschaftlichen Dialog mit diesen Jugendorganisationen und ihrer allfälligen Dachorganisation und eine nur schrittweise Einführung von Evaluierungsrecht. Dies deshalb, weil vorschnelle Änderungen erst recht zu kontraproduktiven Irritationen führen könnten. Man weiß, daß einmal geschehene Destabilisierungen nicht leicht rückabwickelbar sind. Folglich werden zunächst einmal alle Förderungsempfänger auf eine Selbstevaluierung verpflichtet.

Diese Besonnenheit könnte ein akzeptables Attitüdenmuster für die Evaluierungspolitik für europäische Jugendförderungsgesetzgeber abgeben.

S 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Allmänna Arvsfonden (Ed.): Årsbok 1997, Stockholm 1997

Andersson, Staffan: Stockholms Universitetsbibliothek, NYRIB, Interview Oktober 1997

Börjeson, Martin: Från Arbetskraftbrist till ungdomsarbetslöshet, Stockholm 1993

- Börjesson, Martin: Ungdomsstyrelsen, Utredningschef, Interviews Oktober 1997, März, Juli, August 1998
- Caryll, Maria: inrikesdepartementet, enheten för folkrörelser och ungdomsfrågor, Interview November 1998
- Edgren, Jan: Hur kan vi minska ungdomsarbetslösheten? Stockholm 1995
- Eklund, Staffan: inrikesdepartementet, enheten för folkrörelser och ungdomsfrågor, Interviews Oktober 1997, März, Juli, August 1998
- Ekman, Tiina: Ungdomsstyrelsen, Interview November 1998
- Elkind, David: Nästan vuxen. Tonåringar i kris, Stockholm 1991
- Färnsten, Martin: 1998, inrikesdepartementet, enheten för folkrörelser och ungdomsfrågor, Interviews Oktober 1997, März, Juli, August 1998 (zit: Färnsten 1998)
- Hagström, Tom/Gamberale, Francesco/Sconfienza, Carolina: Det goda arbetet – ungdomars villkor nu och i framtiden, Solna 1996
- Havnesköld, Leif/Mothander, Pia: Utvecklingspsykologi. Psykodynamisk teori i nya perspektiv, Stockholm 1995
- Holmberg, Erik/Stjernquist, Nils: Vår författning, 10., Göteborg-Lund 1995
- Inrikesdepartementet (Ed.): Ålderssammansättningen i centrala myndigheters styrelser och i det statliga kommittéväsendet 1995/96, Departementsskrivelser Nr. 1996:52, Stockholm 1996
- Langager, Sören: Unge för framtiden, Kobenhavn 1992
- Madsén, Torsten (Ed.): Vem ska göra jobben? Lund 1988
- National Board for Youth Affairs (Ed.): Being Young in Sweden, Stockholm 1997
- Ramström, Jan: Tonåringen i välfärdssamhället. Om svårigheter att bli vuxen i dagens västerländska kultur, Lund 1991
- Regeringens proposition 1979/80:145, Ungdoms proposition, Stockholm 1980
- Regeringens proposition 1989/90:28, Om vård i vissa fall av barn och ungdomar, Stockholm 1990
- Regeringens proposition 1991/92:65, Valfrihet, Stockholm 1992
- Regeringens proposition 1993/1994:124, Om Allmänna arvfonden, Stockholm 1994
- Regeringens proposition 1993/94:135, Om ungdomspolitiken, Stockholm 1994
- Regeringens proposition 1993/94:147, Delad makt, delad ansvar, Stockholm 1994
- Regeringens proposition 1993/94:66, Om ungdomspraktiken, Stockholm 1994
- Regeringens proposition 1993/94:94 Mottagande av asylsökande, Stockholm 1994
- Skolverket (Ed.): Studieavbrott och mindre studiekurs i gymnasieskolan, Stockholm 1995
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1987:22, Missbrukarna, Socialtjänsten, Tvånget, Stockholm 1987
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1988:67, Kommunalt stöd till ungdomsorganisationerna, Stockholm 1988
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1988:67, undersökning över användning av pengar, Stockholm 1988
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1989:113, Ungdomars kompetens. Vägar i framtidens kunskaps- samhälle, Stockholm 1989
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1990:44, Demokrati och makt i Sverige, Stockholm 1990
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1991:12, Om ungdom och makt, Stockholm 1991
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1991:60, Olika men ändå lika, Stockholm 1991

- SOU (Statens offentliga utredningar) 1991:60, Olika men ändå lika, Stockholm 1991
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1991:70, Ombudsman för barn och ungdom, Stockholm 1991
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1991:70, Ombudsmann för barn och ungdom, Stockholm 1991
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1992:139, Pliktutredning, Stockholm 1992
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1992:54, Mer för mindre, Stockholm 1992
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1992:54, Mer för mindre. Nya styrformer för barn- och ungdomspolitiken, Stockholm 1992
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1992:94, Läroplanskommitténs betänkande, Stockholm 1992
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1993:35 betänkande Reaktion mot ungdomsbrott, Stockholm 1993
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1993:58, Effektivare ledning i statliga myndigheter, Stockholm 1993
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1993:71, Organisationernas bidrag, Stockholm 1993
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1993:71, Organisationernas bidrag, Stockholm 1993
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1994:73, Ungdomars välfärd och värderingar, Stockholm 1994
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1994:77, Tillvarons trösklar, Stockholm 1994
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1995:142, Att röja hinder, Stockholm 1995
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1996:111, Bevakad övergång. Åldersgränser för unga upp till 30 år, Stockholm 1996
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1996:156, Bostadspolitik 2000, Stockholm 1996
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1996:167, Gymnasieutbildning för vissa ungdomar med funktionshinder, Stockholm 1996
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1996:177, Egenmakt, Stockholm 1996
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1996:22, Inflytande på riktigt, Stockholm 1996
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1996:22, Inflytande på riktigt. Om elevers rätt till inflytande, delaktighet och ansvar, Stockholm 1996
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1996:32, Möss och människor. Exempel på bra IT-användning bland barn och ungdomar, Stockholm 1996
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1997:114, Styrsystem och jämställdhet. Institutioner i förändring och könsmaktens framtid, Stockholm 1997
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1997:114, Styrsystem och jämställdhet. Institutioner i förändring och könsmaktens framtid, Stockholm 1997
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1997:40, Unga och arbete, Stockholm 1997
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1997:64, Samhall, En arbetsmarknadspolitisk åtgärd, Stockholm 1997
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1997:71, Politik för unga, Stockholm 1997
- SOU (Statens offentliga utredningar) 1997:78, Medelsförvaltning i kommuner och landsting, Stockholm 1997
- Ulmanen, Petra: Stärkta flickor. Utvärdering av projektet „Att stärka flickor i föreningslivet“, Stockholm 1996
- Ungdomsstyrelsen (Ed.): Krokig väg till vuxen. En kartläggning av ungdomars livsvillkor, Stockholm 1996a
- Ungdomsstyrelsen (Ed.): The Winding Road to Adulthood. A Summary, Stockholm 1996b
- Ungdomsstyrelsen (Ed.): Young Sweden, Stockholm 1996c

Ungdomsstyrelsen (Ed.): Rustad för jobb. Idéskrift om idé- och utvecklingscentra med arbetslösa ungdomar, Stockholm 1997

Waara, Peter: Ungdom i gränsland, Umeå 1996

Westlund, Hans/Westerdahl, Stig (Eds.): Den sociala ekonomins bidrag till lokal sysselsättning, Stockholm 1997

Åström, Asbjörn: Helsingforsisk stadskultur på 1950-talet. En serie minnesskildringar, Helsinki 1997

S 7 Abkürzungsverzeichnis

BrB	Brottsbalken
ÄktB	Äktenskapsbalken
ALU	lag om arbetslivsutveckling
dir.	direktiv
FB	Föräldrarsbalken
LVU	lag om vård av ungar 1990:52
Motiv	motivering
prot.	Riksprotokoll
RÅ	Regeringsrättens årsbok
reg. prop.	Regeringens proposition
RF	regeringsformen
rskr	riksdagsskrivelse;
SOU	statens offentlig utredning

S 8 Anhang ausgewählter Gesetzesstücke

S 8.1 Gesetz über kommunale Jugendförderung (Lag 1989:977 om kommunalt stöd till ungdomsorganisationer)

§ 1 Gemeinden und Gemeindeverbände können finanzielle Förderungen an Jugendorganisationen erteilen. Eine solche Förderung kann auch für politische Aktivitäten erteilt werden.

Dieses Gesetz tritt mit 1.1.1990 in Kraft.

S 8.2 Verordnung (SFS 1994:1389) mit Anweisungen für die Jugend-Steuerungsgruppe (t.o.m SFS 1996:468) (Förordning med instruktion för ungdomsstyrelsen)

Aufgaben

§ 1 Die Jugend-Steuerungsgruppe ist die zentrale Verwaltungsbehörde in Jugendangelegenheiten.

§ 2 Die Jugend-Steuerungsgruppe hat insbesondere

1. günstige Erwachsenwerdensbedingungen für Jugendliche zu schaffen,
2. darauf einzuwirken, daß junge Menschen in die Gesellschaftsentwicklung eingebunden werden,
3. darauf einzuwirken, daß staatliche und kommunale Aufwendungen für die Jugend koordiniert werden,
4. die Entwicklungen zu verfolgen und den Kenntnisstand über die Erwachsenwerdensbedingungen von Jugendlichen zu erforschen und zu verbreiten,
5. auf die Dynamik der Jugendarbeit in den Kommunen und im Vereinsleben hinzuwirken,
6. die Effektivität der staatlichen und kommunalen Einsatzes von Mitteln für die Jugend zu evaluieren.“

§ 3 Die Jugend-Steuerungsgruppe erfüllt auch die Aufgaben nach der Verordnung (SFS 1994:641) über die staatliche Förderung von Jugendorganisationen und sie beschließt über die Förderung nach dem Gesetz (SFS 1994:243) über

den „Nachlaßfonds“ (allmänna arvsfonden) und wenn es sich um solche Ausbildungsprojekte für Jugendliche handelt, für die die Regierung eine Sonderfinanzierung zur Verfügung der Jugendbehörde gestellt hat. Die Jugend-Steuerungsgruppe ist das zuständige Organ, das dafür verantwortlich ist, daß das Austauschprogramm „Jugend für Europa“ in Schweden durchgeführt wird (VO 1996:468)

Anwendbarkeit des „Betriebs“verordnungsrechts

§ 4 Die Betriebsverordnung (1995:1322) findet auf die Jugend-Steuerungsgruppe mit Ausnahme von § 4 Abs 2 und §§ 19-21 Anwendung (VO 1996:468).

Die Leitung der Behörde

§ 5 Der Generaldirektor (generaldirektör) der Jugend-Steuerungsgruppe ist der Behördenleiter.

Der Vorstand der Steuerungsgruppe

§ 6 Der Vorstand der Steuerungsgruppe besteht aus höchstens elf Personen mit dem Generaldirektor. Der Generaldirektor ist der Vorstandsvorsitzende der Steuerungsgruppe (VO 1996:468).

§ 7 Über die Bestimmungen in § 13 der „Betriebs“verordnung (1995:1322) hinaus beschließt der Vorstand in Angelegenheiten nach § 19 der „Betriebs“verordnung sowie in Angelegenheiten der Basisförderung nach der Verordnung (SFS 1994:641) über die staatliche Förderung von Jugendorganisationen (VO 1996:468)

Die Erledigung von Entscheidungen

§ 8 Der Generaldirektor entscheidet alle Angelegenheiten soweit sie nicht vom Vorstand zu entscheiden sind.

Insoweit Entscheidungen nicht vom Generaldirektor selbst getroffen werden müssen, können diese auch von einem nachgeordneten Beamten entschieden werden. Darüber wird im Geschäftsverteilungsplan oder in einem besonderen Beschuß befunden.

S 8.3 Verordnung über die Förderungen an Jugendorganisationen (Förordning om statsbidrag till ungdomsorganisationer, SFS 1994:641) (JFördVO)

Zweck der staatlichen Förderung (statsbidrag)

§ 1 Gemäß dieser Verordnung werden den Jugendorganisationen staatliche Förderungsmittel überlassen, um

1. die demokratische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern,
2. die Gleichstellung der Geschlechter/ihre Gleichstellung in der Gesellschaft (jämdstelldhet mellan können) zu gewährleisten,
3. die Gleichgestaltung der einzelnen Jugendgruppen untereinander zu fördern,
4. den Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen,
5. mehr Jugendliche dazu zu bringen, sich in Vereinigungen zu engagieren (engagera i föreningslivet).

Förderungsformen

§ 2 Die Jugendorganisationen erhalten Förderungsmittel in Form einer Basisförderung und einer speziellen Förderung (Projektförderung; Anm.). Die Basisförderung besteht teils aus einem Fixbetrag und teils aus einem variablen (rörligt) Budget.

§ 3 Die Mittel werden nach Möglichkeit für je ein Jahr vergeben. Ein Förderungsjahr dauert vom ersten Juli bis zum 30. Juni.

Basisförderung

Folgende Organisationen sind zum Bezug einer Basisförderung berechtigt:

§ 4 Eine Basisförderung kann an eine Jugendorganisation bewilligt werden, wenn sie

1. ein offener Verein (sammanslutning) mit freiwilliger Mitgliedschaft ist,
2. selbständig und demokratisch aufgebaut ist und ihre Tätigkeit nicht mit den Ideen der Demokratie im Widerspruch steht,
3. mindestens 3.000 Mitglieder im Alter von 7-25 Jahren hat, die mindestens 60% der Gesamtmitgliederzahl der Organisation ausmachen,
4. lokale Abteilungen in mindestens der Hälfte aller regionalen Verwaltungssprengel (landstinger) hat.

§ 5 Jugendorganisationen für Behinderte kann eine Basisförderung auch dann bewilligt, wenn eine Organisation die Erfordernisse des § 4 Z. 3 und 4 nicht erfüllt. Um die Förderung zu erhalten, ist es gleichwohl Voraussetzung, daß die Organisation

1. mindestens 500 Mitglieder im Alter von 7-25 Jahren hat und diese mindestens 60% der Gesamtmitgliederanzahl der Organisation ausmachen, und
2. daß sie lokale Abteilungen in mindestens sechs regionalen Verwaltungssprengeln hat.

§ 6 Jugendorganisationen für Einwanderer kann eine Basisförderung auch dann bewilligt werden, wenn eine Organisation die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 und 4 nicht erfüllt, wenn sie

1. mindestens 1500 Mitglieder im Alter von 7-25 Jahren hat und diese mindestens 60% der Gesamtmitgliederanzahl der Organisation ausmachen, und

2. sie lokale Abteilungen in mindestens sechs regionalen Verwaltungssprengeln hat.

§ 7 Aus besonderen Gründen kann die Basisförderung auch einer Organisation bewilligt werden, die nicht die Voraussetzungen der §§ 4-6 erfüllt.

§ 8 Eine Jugendorganisation, der früher eine Basisförderung bewilligt worden ist, kann diese weiter erhalten, auch wenn sie nicht mehr die Voraussetzungen nach §§ 4-6 erfüllt.

Variable (röhlig) Förderung

§ 9 Die Höhe des variablen Beitrags richtet sich nach

1. der Anzahl der Mitglieder zwischen 7-25 Jahren,
2. der Anzahl der lokalen Abteilungen (lokalavdelningar) und
3. der Zahl der lokalen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche

Definitionen

§ 10 Unter einer lokalen Zweigstelle (lokalavdelning) einer Jugendorganisation versteht man im Sinne dieser Verordnung eine Zweigstelle,

1. die Statuten aufgestellt hat und im Register der Zweigstellen von Jugendorganisationen („ungdomsorganisationernas register över lokalavdelningar“) aufgeführt ist,
2. deren Mitglieder und Organe von den Mitgliedern bestellt und aufgenommen werden und über die Tätigkeit und Ökonomie der Zweigstelle beschließen und
3. die in der Jugendarbeit tätig ist.

Unter lokalen Zweigstellen einer Jugendorganisation sind auch die Jugendgruppen von lokalen Behinderten- und Einwanderervereinigungen zu verstehen.

§ 11 Mitglieder einer Jugendorganisation im Sinne dieser Verordnung sind solche,

1. die einer lokalen Zweigstelle der Organisation zugehörig sind,
2. die von den Statuten her die Möglichkeit haben, auf die Beschlusffassung über die Tätigkeit und Ausrichtung der Organisation einzuwirken und
3. die den jährlichen Mitgliedsbeitrag, den die Organisation festgelegt hat, im großen und ganzen vor dem Beitragsjahr bezahlt haben.

§ 12 Kommunen, die nicht in einem Bezirksverband (landsting) organisiert sind, werden gleich behandelt.

Besondere Förderung (Projektförderung; Anm.)

§ 13 Ein solche kann einer Organisation dann bewilligt werden, wenn

1. die Jugendtätigkeit der Organisation oder eine gelegentliche Tätigkeit mit den Jugendlichen einen solchen Charakter hat, daß sie besonders gefördert werden soll oder
2. es einen anderen besonderen Grund für eine solche Förderung gibt.

Die besondere Förderung kann auch Organisationen gegeben werden, denen eine Basisförderung bewilligt wird.

Die bewilligende Behörde

§ 14 Fragen über staatliche Förderungen nach dieser Verordnung werden von der Jugend-Steuerungsgruppe (Ungdomsstyrelsen) geprüft.

§ 15 Gegen die Beschlüsse der Jugend-Steuerungsgruppe auf der Grundlage dieser Verordnung gibt es kein Rechtsmittel.

Sonstige Bestimmungen

§ 16 Die Jugend-Steuerungsgruppe kann beschließen, daß Förderungen, die aufgrund von falschen Angaben bewilligt wurden, rückzuverstatten sind.

Die Jugend-Steuerungsgruppe kann auch beschließen, daß eine bewilligte Förderung nicht ausbezahlt werden soll, wenn sie aufgrund von falschen Angaben bewilligt wurde.

§ 17 Eine Organisation, die eine Förderung auf der Grundlage dieser Verordnung entgegengenommen hat, ist verpflichtet, Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte abzulegen sowie andere Auskünfte zu erteilen, die die Jugend-Steuerungsgruppe abverlangt.

§ 18 Die Jugend-Steuerungsgruppe hat alle Vorschriften, die die Durchführung dieser Verordnung berühren, zu veröffentlichen.

S 8.4 Durchführungserlaß der Jugend-Steuerungsgruppe (ungdomsstyrelsen) über eine Änderung seiner Bestimmungen (1994:38) über die staatliche Förderung der Tätigkeit von Jugendorganisationen (SKOLFS 1995:25)

Diese Bestimmung wird von der Jugend-Steuerungsgruppe aufgrund § 18 der Verordnung über die staatliche Förderung der Tätigkeit der Jugendorganisationen (SFS1994:641) erlassen. Die §§ 2-3, 6, 9, 17-19 und 21 sollen folgenden geänderten Wortlaut haben:

Einleitende Bestimmungen

§ 1 Grundsätzliches über die staatliche Förderung der Tätigkeit der Jugendorganisationen wird in der Verordnung 1994:641 bestimmt.

Definitionen

§ 2 In diesen Bestimmungen wird wie folgt definiert:

Förderungsjahr ist das Budgetjahr, das heißt die Periode von 1. Jänner bis 31. Dezember, für die die Förderungsmittel bewilligt werden;

Grundlagenjahr (underlagsår) ist das Jahr, das als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Basisförderung herangezogen wird. Das Grundlagenjahr entspricht dem Rechnungs- und Tätigkeitsjahr, das dem Jahr vorangeht, in dem eine Organisation das Budgetjahr noch nicht abgeschlossen hat.

Basisförderung

Der Antrag (ansökan)

§ 3 Das Ansuchen um Erteilung einer Basisförderung muß bei der Jugend-Steuerungsgruppe bis spätestens zum ersten Oktober des Jahres vor dem Jahr, auf das sich das Ansuchen bezieht, eingetroffen sein. Es sollen alle Angaben gemacht werden, die im von der Jugend-Steuerungsgruppe übermittelten Formular verlangt werden und hat von einem autorisierten oder bevollmächtigten Revisor geprüft zu sein.

Prüfung des Antrags (prövning)

§ 4 Die Jugend-Steuerungsgruppe prüft den Antrag der Jugendorganisation ausgehend von

1. den Grundvoraussetzungen für die Erteilung einer staatlichen Förderung, wie dies in der Verordnung 1994:641 beschrieben wird. Diese Überprüfung hat höchstens für drei Jahre Gültigkeit. Danach muß ein neues Ansuchen um die Erteilung einer Basisförderung gestellt werden und die Organisation wird erneut überprüft.
2. den formellen Erfordernissen in den §§ 4-6 der Verordnung 1994:641. Eine formelle Prüfung wird jedes Jahr durchgeführt, wenn eine Organisation ihre Förderung gemäß § 6 abruft.

Dispens

§ 5 Bei Vorliegen besonderer Gründe und wenn es Kinder oder Jugendliche in der Organisation angeht, kann eine Organisation Dispens von den Erfordernissen der §§ 4-6 der Verordnung 1994:641 erhalten.

Wenn die Organisation der Meinung ist, daß besondere Gründe für die Erteilung der Dispens vorliegen, soll sie ihr Ansuchen um die Dispens gleichzeitig mit dem Antrag auf Bewilligung von Förderungsmitteln einbringen.

Abrufung des Beitrags

§ 6 Eine Organisation, der eine Basisförderung bewilligt wurde, soll diese spätestens bis zum 1. April bei der Jugend-Steuerungsgruppe abrufen. Das Abrufungsansuchen soll die Aufgaben und Handlungen beschreiben, die im Abrufungsformular, das die Jugend-Steuerungsgruppe den betroffenen Organisationen zumittelt, erfragt werden und hat von einem autorisierten oder bevollmächtigten Revisor geprüft sein.

Wenn eine Organisation eine bewilligte Förderung abruft, wird jedes Mal eine Überprüfung gemäß § 4 Punkt 2 durchgeführt. Wenn einer Organisation eine Basisförderung bewilligt wurde, kann sie diese in den nächsten drei Förderungsjahren abrufen. Danach muß sie neu darum ansuchen gemäß § 4 Punkt 1.

§ 7 Eine Organisation, die gemäß einer Überprüfung nach § 4 Punkt 2 nicht mehr die Erfordernisse hinsichtlich der Anzahl ihrer Mitglieder oder ihrer geografischen Ausbreitung von Lokalabteilungen erfüllt, kann dennoch fortgesetzt eine Basisförderung erhalten, jedoch nur einen festen oder variablen Betrag nach § 8 Punkt 3.

Berechnung des Betrages

§ 8 Organisationen, die eine Basisförderung erhalten, wird ein Fixbetrag zugeteilt. Der variable (rörligt) Betrag wird zugemessen,

1. in dem Maße, in dem die Mitgliederanzahl 3000 übersteigt. Bei Einwanderer- oder Behindertenorganisationen reduziert sich die Mindestanzahl auf 1500 bzw. 500. Die Mitgliederanzahl basiert auf der Menge von zahlenden Mitgliedern, die am letzten Tag des Grundlagenjahres (s.o. § 2) der Organisation registriert waren.
2. pro tätiger Lokalabteilung beziehungsweise eigenständiger Jugendorganisation sowie
3. pro förderungsbegründender Zusammenkunft, die für das vorhergehende Förderungsjahr ausgewiesen wird und der förderungsbegründenden Zusammenkünfte, die während der letzten 45 Tage vor dem förderungsbegründenden Beitragsjahr durchgeführt wurden, wenn sie nicht schon vorher geltend gemacht worden sind.

Ausbezahlung und Periodisierung der Förderungen

§ 9 Nach dem ersten Jänner des Förderungsjahres werden Mittel an die jeweilige Organisation ausbezahlt, ohne daß diese sie einfordern muß. Der Betrag macht 40 Prozent der Mittel des vorhergehenden Jahres aus. Nach dem ersten April des Beitragsjahres werden weitere Mittel ausbezahlt unter der Voraussetzung, daß diese abgerufen wurden und daß die Förderungsberechtigenden Angaben zeitgerecht eingebracht wurden. Der Betrag beläuft sich auf höchstens 20% der Mittel der jeweiligen Organisation aus dem vorangegangenen Förderungsjahr. Nachdem der Förderungsbetrag des laufenden Förderungsjahres ermittelt wurde wird der noch ausstehende Teil bezahlt, und zwar die Hälfte am 1. Juli, die zweite Hälfte am 1. Oktober des laufenden Förderungsjahres.

Definitionen

§ 10 Gemäß § 10 Abs. 1 Punkt 3 der Verordnung 1994:641 über Förderungen an Jugendorganisationen wird unter einer Lokalabteilung (lokalavdelning) eine solche verstanden, die aktiv tätig ist. Ihre Tätigkeit muß mindestens zehn

Förderungsbegründende (bidragsgrundande) Zusammenkünfte umfaßt haben im letzten Beitragsjahr oder Tätigkeitsjahr (Behindertenorganisation: fünf).

§ 11 Gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung 1994:641 über Förderungen an Jugendorganisationen wird die Lokalabteilung einer Jugendgruppe einer lokalen Einwanderer- oder Behindertenorganisation einer Jugendorganisation gleichgestellt.

Die Jugendgruppe einer lokalen Einwanderer- oder Behindertenorganisation ist eine solche

1. die hauptsächlich für Kinder und Jugendliche tätig ist
2. in welcher mindestens 60 der Mitglieder zwischen 7 und 25 Jahre alt sind
3. in deren Sektion Mitglieder sind und deren Organe über die Tätigkeit und Finanzgebarung der Organisation beschließen.

§ 12 Unter lokalen Aktivitäten, die Kinder und Jugendliche versammeln, werden in § 9 Abs. 1 Pkt. 3 der Verordnung 1994:641 über Förderungen an Jugendorganisationen Versammlungen verstanden.

Eine solche Förderungsbegründende Versammlung muß

1. von der Lokalabteilung der Organisation geplant und angeordnet werden
2. mindestens fünf Teilnehmer im Alter zwischen 7 und 25 Jahren haben und
3. mindestens eine Stunde dauern.

Eine Berechtigungskarte (närvarokort) soll bei jeder Versammlung mitgeführt werden müssen. Der verantwortliche Versammlungsleiter muß die Gültigkeit dieser überprüfen.

Eine Versammlung begründet keinen Anspruch auf Förderungen, wenn

1. sie einen kommerziellen Charakter hat und eintrittspflichtig ist
2. eine Förderung des Reichssportverbandes für die Versammlung verwendet wird.

Übrige Voraussetzungen für eine Basisförderung

§ 13 Die Lokalabteilung muß jedes Halbjahr der Reichsorganisation über die Anzahl ihrer Versammlungen berichten. Hierzu gehören auch die Versammlungen, die in den letzten 45 Tagen des vorangegangenen Kalenderhalbjahres durchgeführt worden waren, wenn darüber nicht früher berichtet wurde. Der Vorsitzende oder Kassier der Lokalabteilung und der Berichterstatter sollen beurkunden, daß der Bericht der Lokalabteilung richtig ist.

§ 14 Die Organisation soll ihre Mitgliederzahl mit Mitgliederlisten und Kopien von individuellen Mitgliedsbeweisen belegen können.

§ 15 Die Organisation kann die Anzahl ihrer lokalen Versammlungen durch den Vorweis von Abteilungs- bzw. Jugendgruppen-Berechtigungskarten belegen.

§ 16 Die Reichsorganisation ist für die Berichtigung und Bestätigung der Angaben und Abhandlungen der Lokal- und Distriktsabteilungen, die dem Ansuchen und der Einforderung der Förderungen zugrunde liegen, verantwortlich.

§ 17 Wenn eine Organisation eine Förderung nach Abruf erhält, muß sie spätestens bis zum 1. April jedes Jahres einen Tätigkeitsbericht (verksamhetsberättelse) und einen Wirtschaftsbericht (ekonomisk redovisning) des vorangegangenen Jahres, der von einem autorisierten oder bevollmächtigten Revisor geprüft wurde, vorlegen.

Besondere Förderung (Projektförderung; Anm.)

§ 18 Ein Ansuchen um eine Projektförderung muß bei der Jugend-Steuerungsgruppe bis spätestens zum 1. November des vorhergehenden Förderungsjahres oder bis spätestens zum 1. Mai des laufenden Förderungsjahres einlangen.

Es muß die Angaben und Abhandlungen beinhalten, die im Formular der Jugend-Steuerungsgruppe aufgeführt sind.

Ein Ansuchen muß nicht eingebracht werden

1. für das Jahr in dem die Organisation um die Erteilung einer Basisförderung angesucht hat, die Jugend-Steuerungsgruppe das Ansuchen aber zurückgewiesen hat;
2. für das Jahr, in dem beschlossen wurde, daß die Organisation nach einer Prüfung nach § 4 Abs. 1 Punkt 2 nicht weiter basisförderungsberechtigt sei.

In diesen Fällen prüft die Jugend-Steuerungsgruppe von Amts wegen, ob die Organisation eine Basisförderung erhalten soll.

Prüfung

§ 19 Die Jugend-Steuerungsgruppe prüft das Ansuchen ausgehend von den Zielen für Förderungen, die in der Verordnung 1994:641 über Förderungen an Jugendorganisationen angegeben sind, sowie von detaillierteren Richtlinien aus, die in den Bestimmungen über die Ansuchen enthalten sind, die von der Jugend-Steuerungsgruppe beschlossen wurden.

Ausbezahlung und Periodisierung der Förderungen

§ 20 Die Förderungen sind periodisiert und werden zu zwei Zeitpunkten im Förderungsjahr ausbezahlt; Beträge bis zu 100000 Kr werden auf einmal ausbezahlt. Wenn einer Organisation ein besonderer Betrag für ein Förderungsjahr und auch für das folgende Jahr bewilligt wird, wird der Betrag frühestens dann ausbezahlt, wenn sie über das vorangegangene Jahr Rechenschaft abgelegt hat.

Überprüfung

§ 21 Wurden einer Organisation Förderungen bewilligt, muß sie bis spätestens zum ersten April des Folgejahres dem Jugend-Steuerungsbeirat Bericht ablegen, wie diese verwendet wurden. Der Bericht soll alle Angaben und Abhandlungen enthalten, die im Berichtsformular des Jugend-Steuerungsbeirates verlangt werden. Die Berichte über eine Projektförderung müssen von einem autorisierten oder bevollmächtigten Revisor geprüft sein.

Übrige Bestimmungen

§ 22 Die Jugend-Steuerungsgruppe kann von Amts wegen die Frage untersuchen, ob eine Organisation gefördert werden soll.

§ 23 Die Jugend-Steuerungsgruppe kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen erlassen.

S 8.5 Gesetz (SFS 1995:706) über die Verantwortung der Gemeinden für Jugendliche (Lag om kommuners ansvar för ungdomar; idF SFS 1998:566)

§ 1 Eine Kommune darf für arbeitslose Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die keine Ausbildung absolvieren, die dem Gymnasium entspricht, Praktika oder andere Beschäftigungsprogramme im Ausmaß der Ganztagsbeschäftigung einrichten (Änderung durch SFS 1998:566).

§ 2 Die Gemeinde hat das Recht auf staatlichen Ersatz für ihr Tätigwerden für die Jugendlichen nach § 1, die an Programmen im Sinne dieses Gesetzes teilnehmen. Das Recht auf Ersatz gilt unter der Bedingung, daß mit der Regierung oder der Behörde, die die Regierung bestimmt, ein Abkommen darüber getroffen wird. In einer solchen Vereinbarung muß angegeben werden, unter welchen Bedingungen Ersatz geleistet wird. Die Gemeinde beschließt ihrerseits darüber, welche Entschädigung an die/den geleistet wird, die/der an einem solchen Beschäftigungsprogramm nach § 1 teilnimmt.

§ 3 Jugendliche, die an Beschäftigungsprogrammen im Sinne dieses Gesetzes teilnehmen, sollen während der Zeit dieser ihrer Beschäftigung nicht als Arbeitnehmer angesehen werden. Wenn eine solche Programmtätigkeit auf einem Arbeitsplatz ausgeübt wird, ist der/die Teilnehmer/in doch Arbeitnehmer/in iSd Arbeitsschutzgesetzes (arbetsmiljölagen; SFS 1977:1160). Gleichfalls gelten die im Arbeitsschutzgesetz aufgeführten Bestimmungen über Arbeitgeber für den, der einen Arbeitsplatz oder eine Beschäftigungsprogrammstelle nach diesem Gesetz bereitgestellt hat. (Änderung durch Gesetz SFS 1997:579).

S 8.6 Verordnung (SFS 1995:712) über die Verantwortung der Gemeinden für die Jugend (Förordning (SFS 1995:712) om kommuners ansvar för ungdomar)

§ 1 Die regionale Arbeitsmarktbehörde (länsarbetsnämnden) soll die Initiative für Überlegungen mit den Gemeinden ergreifen, um einen Vertrag mit den Gemeinden über die Verantwortung für die Jugendlichen nach dem Gesetz (1995:706) über die Verantwortung der Gemeinden für die Jugend zu schließen.

§ 2 Der staatliche Ersatz an die Gemeinden wird von der obersten Arbeitsmarktbehörde bezahlt.

§ 3 Die oberste Arbeitsmarktbehörde veröffentlicht Richtlinien für den Vertrag nach § 1 samt allen dazugehörigen Vorschriften, die zur Durchführung dieser Verordnung nötig sind.

S 8.7 Gesetz (1997:1268) über die Verantwortung der Kommunen für die Jugendlichen zwischen 20 und 24 Jahren (idF 1998:566) Lag (1997:1268) om kommuners ansvar för ungdomar mellan 20 och 24 år (SFS1998:567)

Einleitende Bestimmungen

§ 1 Eine Gemeinde kann, nachdem sie ein Abkommen mit der Regierung oder mit einer von der Regierung bestimmten Behörde darüber getroffen hat, die Verpflichtung übernehmen, gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes Jugendlichen aktivierende Beschäftigungsprogramme anzubieten.

§ 2 Ein Beschäftigungsprogramm nach § 1 hat den Zweck, die Chancen eines Einzelnen zu verbessern, sich in Zukunft selbst zu versorgen. Ein Beschäftigungsprogramm soll die Chancen eines Einzelnen verbessern, Zutritt zum Arbeitsmarkt erlangen, oder dort, wo es zweckmäßig ist, seine Ausbildung fortzusetzen. Die Tätigkeit soll auf die individuellen Wünsche und Voraussetzungen des Einzelnen eingehen.

§ 3 Die Verpflichtung der Gemeinde gilt gegenüber jenen Jugendlichen zwischen dem vollendeten 20. und dem vollendeten 25. Lebensjahr, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. (Änderung durch Lag SFS 1998:567).

§ 4 Die Verpflichtung der Kommune beginnt, wenn eine Arbeitsstelle, eine Regulärausbildung oder eine andere geeignete arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht innerhalb von 90 Tagen, nachdem sich der/die Jugendliche als arbeitssuchend bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet hat, nicht bereitgestellt werden kann. Die Beschäftigungsprogrammleistung ist innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt der Verpflichtung der Gemeinde nach dem ersten Absatz zu erbringen und darf höchstens 12 Monate dauern.

§ 5 Diejenigen, die an einem von einer Gemeinde eingerichteten Beschäftigungsprogramm teilnehmen, gelten während der Teilnahme am Beschäftigungsprogramm nicht als Arbeitnehmer. Wird die Programmtätigkeit auf einem Arbeitsplatz erbracht, so ist der/die Jugendliche dennoch einem Arbeitnehmer nach den Arbeitnehmerschutzbestimmungen (arbeitsmiljölagen SFS 1977:1160) und nach dem Gesetz über die Arbeitsunfallversicherung (SFS 1976:380) gleichgestellt. Gleichfalls gilt, was im Arbeitsschutzgesetzes für Arbeitgeber aufgeführt ist, auch für diejenigen, die einen Arbeitsplatz im Rahmen des Beschäftigungsprogramms nach diesem Gesetz eingerichtet haben.

Bevor die Gemeinde dem Jugendlichen einen Beschäftigungsprogrammplatz zur Verfügung stellt, ist mit derjenigen Arbeitnehmerorganisationen das Einvernehmen herzustellen, die die lokale Kollektivvertragspartnerin des Arbeitgebers ist.

Anspruch auf Leistungen

§ 6 Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (lag om arbetslössetsförsäkring 1997:238) hat, hat bei Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm, das eine Gemeinde nach diesem Gesetz eingerichtet hat, einen Anspruch auf ein Beschäftigungsentgelt.

§ 7 Bei der Berechnung der Leistungsbezugsszeit nach § 12 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SFS 1997:238) ist die Zeit nicht einzurechnen, in der der/die Jugendliche wegen der Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm der Gemeinde nach diesem Gesetz zu arbeiten verhindert war.

§ 8 Die Gemeinde hat einem/er Teilnehmer/in an einem Beschäftigungsprogramm, das nach diesem Gesetz eingerichtet wurde, der/die Leistungen nach § 6 oder § 6b des Sozialhilferechts (socialtjänstlagen SFS 1980:620) bezieht, jenen Betrag ersetzen, der der Sozialhilfeleistung entspricht. Dasselbe soll für den gelten, dem während der Teilnahme an einer Maßnahme Sozialhilfe gewährt wird.

§ 9 Die Gemeinde soll dem/der Teilnehmer/in, der/die keine solche Leistung nach §§ 6 oder 8 erhält, einen Entschädigungsbetrag in der Höhe von 1.967 Kronen pro Monat ausbezahlen.

§ 10 Eine Leistung nach §§ 8 und 9 soll als Entwicklungsabgeltung (utvecklingsersättning) bezeichnet werden.

Beendigung

§ 11 Wenn der/die Jugendliche, der/die an einem Beschäftigungsprogramm der Gemeinde nach diesem Gesetz teilnimmt, aus eigenem Verschulden die Erforderlichkeiten im Beschäftigungsprogramm nicht erfüllen kann, kann die Gemeinde beschließen, daß /die Jugendliche der Tätigkeit entbunden werden soll. Dasselbe gilt dann, wenn der/die Jugendliche das von der Gemeinde eingerichtete Programm stört oder behindert oder er oder sie der Beschäftigung fünf Tage in einem unentschuldbarenweise fernbleibt.

§ 12 Wer aus einem Beschäftigungsprogramm nach diesem Gesetz nach § 11 entlassen wird, verliert den Anspruch auf die Entwicklungsabgeltung.

Rechtsmittel

§ 13 Eine Entscheidung einer Gemeinde über die Gewährung einer Entschädigung nach diesem Gesetz oder über die Entlassung aus einem Beschäftigungsprogramm nach § 11 kann beim allgemeinen Verwaltungsgericht angefochten werden. Gegen eine andere Entscheidung der Gemeinde nach diesem Gesetz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Einer Zulässigkeitsentscheidung bedarf es für den Rechtsmittelweg zum Kammergericht (kammarrätten).

S 8.8 Verordnung (SFS 1997:1278) über die Verantwortung der Kommunen für Jugendliche zwischen 20 und 24 Jahren. Förordning (SFS 1997:1278) om kommuners ansvar för ungdomar mellan 20 och 24 år

Einleitende Bestimmungen

§ 1 Die regionale Arbeitsmarktbehörde (länsarbetsnämnden) soll die Initiative ergreifen zu Überlegungen mit den Gemeinden in ihrem Sprengel (län), um mit den Gemeinden darüber übereinzukommen, daß diese die Verpflichtung übernehmen, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes (1997:1268) über die Verantwortung der Gemeinden für die Jugendlichen zwischen 20 und 24 Jahren, arbeitslosen Jugendlichen aktivierende und ihre entwicklungsfördernde Beschäftigungsstelle (insats) im Ausmaß eines Ganztagsarbeitsplatzes bereitzustellen.

Beschäftigungsplan

§ 2 In jenen Gemeinden, die eine solche Verpflichtung nach § 1 übernommen haben, soll spätestens 90 Tage, nachdem sich ein Jugendlicher als arbeitssuchend bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet hat, der/die Jugendliche gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde und der Arbeitsvermittlung einen individuellen Beschäftigungsplan (handlingsplan) ausgearbeitet haben.

Beschäftigungsangebote

§ 3 Individuell angepaßte Beschäftigungsangebote nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes (1997:1268) über die Verantwortung der Gemeinden für die Jugendlichen zwischen 20 und 24 Jahren sind innerhalb von 10 Tagen ab dem Eintritt der Verpflichtung der Gemeinde bereitzustellen.

§ 4 Die Gemeinde kann ein neuerliches Beschäftigungsangebot an die selbe Person erst dann abgeben, wenn der/die Jugendliche nach Absolvierung eines Beschäftigungsprogrammes drei Monaten lang versucht hat einen Arbeitsplatz zu finden oder eine reguläre Ausbildung zu beginnen.

§ 5 Wenn der/die Jugendliche ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Bildungsprogramm verweigert oder die Gemeinde nach § 11 des Gesetzes (SFS 1997:1268) über die Verantwortung der Gemeinden für Jugendliche zwi-

schen 20 und 24 Jahren beschließt, daß der/die Jugendliche von der Tätigkeit ausgeschlossen werden soll, so hat die Gemeinde, sofern der/die Jugendliche vom Gesetz über die Arbeitslosenversicherung (SFS 1997:238) betroffen wird, die Arbeitslosenversicherung darüber zu informieren.

Aufgaben der Arbeitsämter

§ 6 In einer Gemeinde, die sich verpflichtet hat, Jugendlichen aktivierende und entwicklungsfördernde Programme nach § 1 anzubieten, hat die Arbeitsvermittlungsbehörde ortspräsent zu sein. Für eine solche Behörde gilt über die Aufgaben in § 34 der Verordnung mit Anweisungen für die Arbeitsmarktbehörde (1988:1139) hinaus, daß die Behörde auch jene Aufgaben auszuführen hat, die in § 7 dieser Verordnung aufgeführt werden.

§ 7 Die Aufgaben der Arbeitsvermittlungsbehörde sind

- dafür zu sorgen, daß Übereinkommen zwischen dem Staat und einer Gemeinde über die Einrichtung von Entwicklungs(beschäftigungs)programmen getroffen werden;
- für die Ausbezahlung jener Beträge zu sorgen, die der Staat den Gemeinden ersetzen soll, die der Versorgung der Jugendlichen dienen, die weder eine Arbeitslosenentschädigung erhalten noch einen Anspruch auf Sozialleistungen haben
- für die Ausbezahlung jener Beträge zu sorgen, die der Staat den Gemeinden ersetzen soll für Aktivierungskosten für die Jugendlichen, und
- und dafür zu sorgen, daß ein Beschäftigungsplan gem. § 2 errichtet wird.

UK Jugendarbeitsrechtssentwicklungen in England

Thomas Gamper

UK 1 Entwicklung der Jugendarbeit in England

Am Anfang des 20. Jahrhunderts bestimmten unabhängige nationale Organisationen wie z.B. die Pfadfinder („Boy Scouts“ und „Girl Guides“) oder die Nationale Organisation der Mädchenclubs (nun „Youth Clubs UK“) die Aktivitäten für die Jugendlichen. Sie folgten der Tradition der „Young Men's Christian Association“ (YMCA) und der „Boy's Brigade“ des 19. Jahrhunderts. Bis 1944 gab es keine gesetzliche Regelung zur Teilnahme des Staates am sog. „Youth Service“ (National Youth Agency 1998a, 5; s. u. UK 2.2).

1944 wurde im „Bildungsgesetz“, „Education Act“ die gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung und den lokalen Behörden (als lokale Bildungsbehörden, local education authorities, LEAs) im Rahmen der „Youth Services“ (s.u. UK 2.2) gelegt (s.u. UK 3.1).

Die Jugendarbeit wurde seitdem aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen und unterschiedlicher Bedürfnisse der Jugendlichen mehrmals neu gestaltet.

1982 legte ein wichtiger Bericht des sog. Thompson Committees die Ziele der Jugendpolitik neu fest, indem dargelegt wurde, daß die Jugendpolitik für alle Jugendlichen da sein solle, die ihrer bedürfen: für einen Teil, um ihren Horizont zu erweitern, für die meisten aber als Mittel, um sie vor dem kulturellen Untergang zu bewahren (Foreign and Commonwealth Office 1997b, 5). Als Folge dieses Berichts wurde die sog. „Youth Service Unit“ als Sektion beim zuständigen Ministerium (heute DfEE, Department for Education and Employment) und ein Rat für Bildung und Ausbildung für die lokale Jugendarbeit (als freiwillige Jugendorganisation) eingerichtet („Youth Council for Education and Training in Youth and Community Work“) – seine Aufgabe ist die professionelle Erarbeitung von Personalsystemen und die Aus- und Weiterbildung von professionellem Personal in der Jugendarbeit – näheres s.u. UK 5.5).

Im Laufe der Achtziger Jahre wandte sich die Jugendarbeit zunehmend dem sozialen Umfeld der Jugendlichen zu und beschäftigte sich mehr mit den Problemen von Jugendlichen aus unterschiedlichen sozialen und ethischen Minderheiten, sowie den Schwierigkeiten, denen speziell Mädchen gegenüberstehen. Das Interesse an einer gesetzlichen Regelung für die allgemeine Jugendarbeit schwand (Kilfoyle 1995, 2).

Erst Anfang der Neunziger Jahre wurden diesbezüglich wiederum parlamentarische Anträge eingebracht und diskutiert (Lloyd 1993, 1; ebenso Kilfoyle 1995, 2).

Durch die Regierungsumbildung 1997 änderte sich die britische Sozialpolitik. Die Labour-Regierung stärkte die auch vorher schon dominierende Rolle der lokalen Behörden in der Durchführung der Ziele der Jugendpolitik noch weiter (Williamson 1998; Randall 1998). Mithin obliegt die Durchführung der Jugendarbeit den lokalen Behörden – bei genereller Leitungszuständigkeit des Ministeriums für Bildung und Beschäftigung und der Unterstützung der Nationalen Jugendagentur (Parott 1998; s. u. UK 2.2).

UK 2 Wertvorstellungen der Jugendförderung

UK 2.1 Der Jugendbegriff

In England findet sich keine einheitliche Definition des Begriffs „Jugendliche“ („young people“). Je nach Bereich werden unterschiedliche Altersgruppen zur Begriffsbestimmung herangezogen; so gelten für das Jugendförderungsrecht als Jugendliche jene, die den „Jugendservice“ (s.u. UK 2.2) in Anspruch nehmen können, was wiederum auf die 11-25jährigen begrenzt wurde (National Youth Agency 1997, 5; vgl. auch Foreign and Commonwealth Office 1997b, 8). Die jugendwohlfahrtsrelevanten Bestimmungen des Kindergesetzes (Children Act 1989) dehnen den Jugendbegriff über die Volljährigkeit hinaus auf das Alter von 21 Jahren aus (s. u. UK 3.1).

Wie andernorts so hält man auch in England die Altersabgrenzung außer für die Frage der Leistungsübernahmepflicht der Jugendförderungs- und -wohlfahrtsträger für ziemlich irrelevant. Coles, Jones und Wallace definieren die Jugend als faktische Übergangsphase zwischen Kindheit und Erwachsensein ohne exakte Abgrenzungsmöglichkeit durch Altersgrenzen, die für materielle rechtliche Erwägungen inhaltlich tauglich ist (Coles/Jones/ Wallace 1992). Andere bauen darauf auf und sprechen von einem Konzept der „Karriere“ (career) als Serie von abgestuften Sequenzen unterschiedlicher Stadien im Leben (Banks/ Bates/Breakwell 1992). Dies entspricht dem Modell der inhaltlichen, subjektiven Reifung. Durchschnittsreifeannahmen, wie sie Rechtspräsumptionen zugrundeliegen – etwa im Handlungs-, Delikts- und Prozeßfähigkeitsrecht, können im Förderungsrecht wenig Hilfestellung bieten. Man hält es von der ratio legis des Jugendförderungsrechts her allgemein für wünschenswert, den Alterskreis der passiven Förderungsfähigkeit je nach objektiv-empirischer Bedarfslage möglichst weit hinausverlagern zu können. Das Argument der Klientelisierung läuft ins Leere, weil das Jugendförderungssystem anders als das Jugendwohlfahrtssystem ohnedies stärker auf die Systemträger abstellt als auf Individualhilfe.

Auch in England verlassen die Jugendlichen aus evidenten Gründen das Elternhaus in dynamisch steigend höherem Jugendlichenalter. Von den zwischen 1940 und 1954 Geborenen waren noch 73% bis zum Alter von 25 Jahren von zuhause ausgezogen, von den zwischen 1965 und 1969 Geborenen waren es nur mehr 61%, die mit 25 ausgezogen sind (Department of the Environment, Transport and the Regions, 1997a, 18). Diese Abschichtungsverschiebung ist für die Frage der Begrifflichkeit des Jugendlichseins erheblich wichtiger als das Erreichen von rechtlich vorausdefinierten durchschnittlichen Reifegradannahmen.

UK 2.2 Jugendförderung

UK 2.2.1 Organisationsstruktur und Kritik daran

Die englische Jugendpolitik wird hauptsächlich auf lokaler Ebene durch sog. Local Education Authorities (LEA), im Rahmen der Jugendservices „Youth Services“ (s. u. UK 2.2.2), aber auch durch freiwillige Organisationen, die dann wiederum staatlich gefördert werden, umgesetzt (Williamson 1998, Thorns 1998a, Randall 1998, Parott 1998, Durkin 1998, u.v.a; vgl. etwa Kwast 1997, 1; National Youth Agency 1998b). Planungsorganisatorisch ist für den Großteil der betreffenden Agenden das Ministerium für Bildung und Beschäftigung zuständig (Department for Education and Employment, DfEE; s.u. UK 4.1). Die „youth services“ werden als Teil des Bildungssystems verstanden (Foreign and Commonwealth Office, 1997b, 4; Department for Education and Employment 1997, 4). Die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen erfolgt durch die lokalen Behörden (statutory youth service) und die freiwilligen Jugendorganisationen (voluntary youth service).

Die Jugendpolitik und mithin auch die Jugendförderungspolitik in England beschäftigt sich hauptsächlich mit der Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit, Ausgrenzung in den Städten, Isolation auf dem Land, rassischer Diskriminierung und Obdachlosigkeit. Die Handlungsgrundsätze werden konsequent aus den Grundsätzen der UN-Konvention über die Rechte der Kinder abgeleitet (Department for Education and Employment, 1998b, 4).

Es finden sich verschiedene Programme zur Förderung von arbeitslosen Jugendlichen, dann spezifisch von Mädchen und zur Integration von behinderten Jugendlichen (Foreign and Commonwealth Office, 1997b, 5).

Die Programmdurchführungsarbeit geschieht auf zweierlei Art:

- a) Durch die „Local Youth Services“ („statutory youth service“) im Rahmen der staatlichen lokalen Verwaltung (s.u. UK 2.2.2);
- b) durch die Förderung freiwilliger Jugendorganisationen („voluntary youth policy“), s.u. UK 2.2.3.

Der Jugendservice ist eng mit dem Schulsystem verknüpft; die gesetzliche Basis findet sich im Bildungsgesetz (education act) von 1944, das seitdem nicht wesentlich verändert wurde; die meisten für den Jugendservice zuständigen Behörden haben auch Kompetenzen im Schulbereich (National Youth Agency 1998, 5; Foreign and Commonwealth Office 1997b, 3).

Ein weiteres Datum zeigt, daß man der Jugendförderung eine hohe Kriminalitätspräventionskraft einzuräumen scheint. Denn der Wunsch nach Jugendförderung ist in der Bevölkerung selbst offensichtlich sehr hoch und zweitens steht er deutlich in einem Kontext zu Topics der inneren Sicherheit: in einem Bericht des Umweltministeriums wird dokumentiert, daß 39% der Bevölkerung in ihrer nächsten Umgebung mehr Maßnahmen gegen Verbrechen und Vandalismus wünschen, ebensoviele (39%) aber auch eine Verbesserung der Möglichkeiten für die Jugend fordern. Erst an dritter Stelle kam der Wunsch nach einer Verbesserung der Jobsituation (30%; vgl. Department of the Environment, Transport and the Regions, 1997a, 6).

UK 2.2.2 Steuerungsstrukturen und Steuerungsdefizite

Die Anforderungen an die Organisation der Jugendförderung verändern sich sehr rasch, teils aus Gründen der Neuorganisation der Behördenstrukturen, teils aber auch deswegen, weil sich die Bedürfnisse der Jugendlichen rasch ändern und neue Förderungssysteme erfordern (National Youth Agency 1998b, 2).

Dabei erweist sich die kompetenzrechtlich begründete Organisationsstruktur bisweilen als problematisch. So sinnvoll sich die Subsidiarität für die Dienstleistungsseite erweist, so koordinationskomplizierend erweist sich der Autonomieraum der lokalen Behörden für die verwaltungsbezirksübergreifenden Leistungsangebote der jeweiligen lokal finanzierten Jugendservices. Die Behörden sind untereinander vor allem wegen der Kostenrelevanz nur eingeschränkt kooperationsbereit. Kritisiert wird vereinzelt die daraus resultierende Uneinheitlichkeit bei der Wahrung der Interessen der Jugendlichen: Unter anderem, wie lokale politische Ressentiments, wird aufgrund von Finanzierungsproblemen und Budgetkürzungen die Zusammenarbeit unter den LEAs torpediert. Es fehlt auch an Koordination zu und Kooperation mit anderen jugendspezifischen Institutionen, etwa der Jugendgerichtsbarkeit (z.B. House of Commons 1998, 137). Auch verteilen die Jugendservice-Behörden selbst ihre Mittel im eigenen Wirkungsbereich nicht immer optimal: so ergab die Auswertung des Audits des Bildungsministeriums, daß 113 der 127 lokalen Behörden die Förderung zwar auf spezielle Gruppen fokussieren, daß aber nur 10% davon ihre Auswahlkriterien auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Jugendlichen abstellen (National Youth Agency 1998b, 6).

Hier sucht man nach Abhilfe; so schlug etwa die National Youth Agency (s.u. UK 4.3) vor, daß die LEAs einen Entwicklungsplan für die Jugendservices erstellen sollen; das House of Commons Select Committee for Education and Employment hatte die Idee, lokale Foren einzurichten, die im Rahmen der Pilotprojekte der „New Start“-Initiative begonnen werden könnten (House of Commons 1998, 147).

Der Kritikkatalog hat auch schon zu einer rechtspolitischen Konsequenz geführt: Man sucht nach einer den LEAs übergeordneten Instanz, die die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen lokalen Behörden rechtsverbindlich koordinieren könnte (House of Commons 1998, 144). Solche Forderungen werden natürlich sogleich als Neozentralismus enttarnt. Manche argumentierten daher konträr oder auch nur komplementär für einen ganzheitlichen Steuerungszugang über mehrere Beteiligtenkurien, also durch die Politiker, durch die Anwender und durch die Experten und akademischen Forscher (Jones /Wallace 1992, 30).

Wiederholt wurde die Einrichtung eines Jugendministeriums angeregt, das die zersplitterte Materie koordinieren und in einem einzigen Kompetenzbereich vereinen solle. Ein solches wurde bis jetzt aber nicht geschaffen (Coles 1995, 1; Coleman/Warren-Adamson 1992).

UK 2.2.3 Mitsteuerung durch Jugendliche

Die Jugendlichen fühlen sich nicht nur in allgemeinpolitischer Hinsicht von Funktionen in der Gesellschaft ausgeschlossen. In einer Untersuchung melden 100.000 bis über 200.000 Jugendliche ihren Beteiligungswillen an; der kann aber strukturell nicht nutzbar gemacht werden (House of Commons, 1998, 114).

Daher entwickelt sich auch in England ansatzweise die Idee von Jugendparlamenten, allerdings scheut man eine bloße Kopie von verfassungsanalogen Ritualen. Daher empfiehlt der Britische Jugendrat (British Youth Council) regelmäßig arrangierte, aber jugendadäquate Events, bei denen junge Leute zwanglos die Parlamentsabgeordneten treffen können. Immer häufiger werden „Lokale Jugendräte“ (local youth councils) eingesetzt. So geben 51 der 132 LEAs an, daß sie einen solchen eingerichtet haben (Thorns 1998b).

UK 2.2.4 Die Jugendservices („Youth Services“)

Der „Youth Service“ stellt eine Partnerschaft zwischen den (v.a. lokalen) Behörden und den freiwilligen Jugendorganisationen als freie Träger dar und erreicht insgesamt ca. sechs Millionen Jugendliche. In englischer und anglo-amerikanischer Tradition ist die Beteiligung engagierter, freiwilliger, ehrenamtlich tätiger engagierter Bürger sehr hoch: der volunteering- Sektor bringt neunzig Prozent der Leistungen auf (Foreign and Commonwealth Office 1997b, 4; National Youth Agency 1998, 5).

Im „Youth Service“ sind insgesamt ca. 4000 hauptberuflich Angestellte, ca. 24.000 Teilzeitbeschäftigte, aber über 500.000 freiwillige Arbeitskräfte tätig (National Youth Agency 1998b, 1). Die Rate derjenigen, die in der Jugendförderung tätig sind, beträgt also im Verhältnis zur 11-25jährigen Bevölkerung zwischen 1:266 und 1:4900, je nach lokaler Behörde. Durchschnittlich werden 1,73% der Jugendservice-Budgets für die Ausbildung von Personal aufgewendet, wobei hier die Extreme bei 0,4% bzw. 6,4% liegen (National Youth Agency 1998b, 1).

Die Mittel für die Jugendservices stammen hauptsächlich von den LEAs, aber auch von den freiwilligen Jugendorganisationen. Ein Teil der Finanzierung erfolgt durch die Regierung, hauptsächlich durch das Departement for Education and Employment, zum Teil aber auch, dort wo es um gesundheitsrelevante Politik geht, durch das Health Departement.

Die lokalen Behörden unterhalten eigene Jugendzentren und haben „Jugendclubs“ eingerichtet, die weitgehend selbstverwaltete Einrichtungen bereitstellen, innerhalb derer die Jugendlichen in Selbstorganisation Veranstaltungen abhalten können.

Die lokalen Behörden unterstützen freie Träger nicht nur durch finanzielle Beiträge, sie treten ihnen auch die Selbstverwaltungsgagen ab, indem sie etwa diesen die Weitervergabe bzw. die Benutzungsorganisation von Räumlichkeiten und Ausrüstung zur Verfügung stellen oder Kostenbeiträge leisten. Das Ausmaß der Unterstützung allerdings bewegt sich im rechtsfreien, beziehungsweise im ermessensfreien Raum und hängt damit vom Kooperationswillen der individuellen Behörde ab. Die freiwilligen Jugendorganisationen erlangen oft substantielle Teile ihrer Kosten durch eigene Aktivitäten zur Mittelaufbringung (z.B. durch Veranstaltungen) bzw. durch Einschreibegebühren für ihre Mitglieder.

UK 2.2.5 Der freiwillige Sektor (Voluntary Youth Service)

Die nationalen Jugendorganisationen, Dachverbände etwa, erhalten finanzielle Unterstützung von verschiedenen Regierungsgremien für spezifische Aspekte in der Jugendförderung. So verteilen das „Home Office“, das Gesundheitsministerium und das „Northern Ireland Office“ Subventionen für Aktivitäten im freiwilligen Sektor (s.u. UK 5.5); das Department for Education and Employment unterstützt Projekte, die arbeitslose Jugendliche fördern, insbesondere zum Berufseintritt aufqualifizieren sollen (s. u. UK 2.3); das Umweltministerium subventioniert im Rahmen seines „urban programme“ (s.u. UK 4.1) die lokalen Behörden, die ihrerseits wieder freiwillige Jugendaktivitäten im innerstädtischen Raum fördern können, wenn besondere soziale Bedürfnisse bestehen (Foreign and Commonwealth Office 1997b, 4).

UK 2.3 Beschäftigungspolitik, Arbeitslose Jugendliche, Verhältnis Ausbildung – Arbeit bei Jugendlichen

UK 2.3.1 Das „Youth opportunities Programme“ (YOP)

Zwischen Mitte der Siebziger und Mitte der Achtziger Jahre wuchs die Arbeitslosenrate in England enorm. Von 1972 bis 1977 allein stieg sie unter den Jugendlichen um 120 %; im gesamten Altersdurchschnitt der arbeitenden Bevölkerung dagegen „nur“ um ca. 45% (Coleman/Warren-Adamson 1992, 48). Viele Jugendliche waren auf Grund der Sozialinstrumente an den Arbeits- und Beitragstatbestand weder in irgendwelchen Ausbildungsmaßnahmen, noch hatten sie Ansprüche gegen die Arbeitslosigkeitsbeitragsfonds. Diese Gruppe von Jugendlichen, die überhaupt keine Unterstützung erhält, wurde von Howard Williamson als „Youth Training Guarantee Group“ bezeichnet (Williamson 1996a, 25).

Die Regierung beschloß die Umsetzung von Maßnahmen, die von der Manpower Services Commission im sog. „Holland Report“ vorgeschlagen worden waren (Manpower Services Commission 1978, 13): man wollte die 16- bis 18jährigen in einem Programm zur Ausbildung und Arbeitserfahrung erfassen. Dieses „Youth Opportunities Programme“ richtete sich hauptsächlich auf unqualifizierte Jugendliche, die ohne ein Mindestmaß an Ausbildung nicht in der Lage wären, Arbeit zu finden. Die Maßnahmen des YOP waren eher kurzfristig: sobald einer der Jugendlichen, die an dem Programm teilnahmen, eine Arbeit fand, wurde er aus der Ausbildung entlassen. Die Erfolge wurden als eher bescheiden kritisiert, da weniger Jugendliche ausgebildet wurden als Arbeitsplätze verloren gegangen seien und die wirkliche Zahl der arbeitslosen Jugendlichen verschleiert worden sei, da die Teilnehmer des Programmes auf Grund der Teilnahme und der Fiktion, daß ein Programmplatz ein Arbeitsplatz sei, nicht als arbeitslos registriert wurden (vgl. Raffe 1984, 10). Das Programm litt zusätzlich unter politisch gezielter Diskreditierung: den Teilnehmern des Programmes wurde zunehmend nachgesagt, sie seien

wegen struktureller Faulheit oder Disziplinlosigkeit am Arbeitsmarkt kaum vermittelbar (Williamson 1997, 91).

Trotz aller Kritik war den am ärgsten Benachteiligten schon dadurch ein Dienst erwiesen, daß man den Arbeitgebern gegenüber deren Bereitschaft zum Erwerb von Zusatzqualifikationen dokumentieren konnte und so tatsächlich eine positive Auswirkung auf das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber beobachtet werden konnte (Williamson 1997, 32; Coleman/Warren-Adamson 1992, 50).

UK 2.3.2 Das „Youth Training Scheme“ (YTS)

Dieses Programm wurde 1983 zunächst als Einjahresprogramm initiiert. Man konzentrierte sich am Anfang hauptsächlich auf die Schaffung von Ausbildungsplätzen. 1984 waren 10% der Jugendlichen arbeitslos. In den folgenden Jahren blieb die Hälfte davon ohne Arbeit, ein Viertel stieg im Youth Training Scheme ein und 17% fanden auf andere Art einen Arbeitsplatz. Die Arbeitslosenzahlen bei den Jugendlichen verbesserten sich jedoch zunächst dennoch nicht, weil durch geburtenstarke Jahrgänge der Zuwachs dynamischer anstieg als die steigende Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes. 1986 war bereits ein Viertel aller 16-jährigen in Ausbildungsprogrammen beschäftigt (Coleman/Warren-Adamson 1992, 50). Die Zahlen der Jugendlichen, die in diesem Programm beschäftigt waren, stieg auf 377.700 im Jahre 1990 und stagnierte in dieser Höhe. Der Zwang zur Prioritätensetzung führte dazu, daß man sich auf die höchst gefährdete Gruppe der jugendlichen Schulabgänger ohne Ausbildung und ohne Arbeit und da wiederum auf die Gruppe der 18- bis 19-jährigen konzentrierte, um diese am Arbeitsmarkt zu plazieren (Coleman/Warren-Adamson 1992, 51).

UK 2.3.3 Der „New Deal“

Der New Deal, nicht zu verwechseln mit der New Start-Initiative (s.u. UK 4.3 lokale Behörden), den die neue Labour-Regierung 1997 mit der Umstrukturierung der Ausbildungsprogramme für arbeitslose Jugendliche ausgerufen hat (das Programm ist im Juni 1998 gestartet), soll Jugendarbeitsmarktförderungsmittel von insgesamt 3,5 Mrd. Pfund ausschütten (Williamson 1998, Parrot 1998; National Youth Agency 1997a, 5).

Diese Mittel sollen jenen 25% der Jugendlichen von 18 bis 24 Jahren zustehen, die mehr als sechs Monate lang die sog. „Jobseeker's allowance“ (Unterstützung für Arbeitssuchende, JSA) empfangen haben. Dies sind derzeit im Schnitt 1998 etwa 178.000 Jugendliche, davon 70% männlich und etwa die Hälfte davon auf niedrigstem Qualifikationsniveau, die meisten ohne Arbeitserfahrung und ca. 50% aus dem städtischen Raum. Die Erwartung an das Programm ist, daß man mittelfristig 250.000 Jugendliche in dieses Programm integrieren kann (Department of the Environment, Transport and the Regions 1997b, 2). Auch wenn Bedenken vorgetragen wurden, daß die Arbeitgeberseite verwirrt werden könnte, wenn diese neue Förderung neben den bestehenden lokalen Förderprogramme tritt, die projekthaft intentional ganz ähnliche Programme anbieten, so ist man doch der Idee der Zusammenlegung nicht nähergetreten (House of Commons 1998, 141).

Die Leistungen können in folgenden Zusammenhängen respektive Tätigkeitsfeldern in Anspruch genommen werden:

- (a) Die Förderung von Arbeitsplätzen bei Arbeitgebern aus dem privaten oder gemeinnützigen, nicht aber öffentlichen Sektor. Eine solche geförderte Stelle muß einem/er Jugendlichen zumindest einen Tag pro Woche oder einem Äquivalent dazu eine Ausbildungschance bieten. Durch eine solcherart qualifizierte Ausbildung soll nach sechs Monaten eine anerkannte (accredited) Qualifikation erreicht werden. Die Jugendlichen erhalten eine an den durchschnittlichen Löhnen orientierte Bezahlung, für die der Arbeitgeber eine Refundierung

von 60 Pfund pro Woche beanspruchen kann (seit September 1997; National Youth Agency 1998b, 4), zusätzlich dazu erhält er den einmaligen Subventionsbetrag von 750 Pfund pro eingerichteten Ausbildungsplatz. Die Regierung hofft bis zu 40% der arbeitslosen Jugendlichen in dieses Programm involvieren zu können (National Youth Agency 1997a, 5). Zur praktischen Ausbildung wird auch ein Lehrangebot in den Grundzügen der Theorie des gewählten Ausbildungszweiges offeriert. Im übrigen aber wird Wert darauf gelegt, daß die Jugendlichen sich in einer ganz normalen Arbeitswelt bewegen (Department of the Environment, Transport and the Regions 1998b).

- (b) Vollzeit- Basis Training, das zu einer Qualifikation nach 12 Monaten führen soll. Es umfaßt 16 Wochenstunden. Das Zusatzbudget für Jugendliche mit Lernschwierigkeiten beträgt 20 Mio Pfund. Dieser Programmteil zielt auf die Integration von weiteren 25% der arbeitslosen Jugendlichen.
- (c) Praktikantenplätze bei freien „volunteering“ Jugendorganisationen für sechs Monate. Die Jugendlichen die einen derartigen Dienst auf sich nehmen, erhalten zusätzlich zu Leistungen aus dem Sozialwesen 400 Pfund für Ausgaben, die mit der Tätigkeit zusammenhängen.
- (d) Sechsmonatige Arbeit bei Umweltorganisationen. Die Jugendlichen erhalten so wie im Fall einer Tätigkeit für eine Jugendorganisation Sozialleistungen und eine Zuwendung von 400 Pfund für Ausgaben, die mit der Arbeit zusammenhängen, wie etwa Reisekosten. Die Organisationen, die solche Ausbildungsplätze anbieten, erhalten pro Ausbildungsstelle 3.200 Pfund als Entschädigung. Die Regierung schätzt, daß mit diesen zusätzlichen Angeboten weiter 25% der arbeitslosen Jugendlichen in dieses Programm aufgenommen werden.

Für das Abwicklungsverfahren primär zuständig ist das „Employment Service“, ein Analogon zum Arbeitsmarktservice. Arbeitgeber, die am Programm teilnehmen und sich für Subventionen qualifizieren wollen, haben zu der oben erwähnten Verpflichtung, den Teilnehmern eine Ausbildung von mindestens einem Wochentag zu garantieren, auch alle zusätzlichen Anforderungen an die Arbeitgeberverpflichtungen zu erfüllen (House of Commons 1998, 70). Allerdings sieht das Programm auch verpflichtende Koordination und Kooperationspflichten vor. So sind bei der Umsetzung der Maßnahmen alle Behörden und Organisationen, die für die Jugend zuständig sind, einzubinden. Dabei wiederum kommt den Jugendarbeitern in den Jugendförderungsinstitutionen ausdrücklich die Aufgabe zu, die Jugendlichen über die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Inanspruchnahme einer Förderung zu informieren (Wylie 1998, 2; Lewis 1997, 1).

UK 2.3.4 Das „Welfare to Work Programme“

Dieses eher dem Jugendwohlfahrtsbereich zuzuordnende Programm legt die langfristige Jugendbeschäftigsungsstrategie in Großbritannien fest. Die oben geschilderten Beschäftigungsförderungsmodelle sind Teil davon (National Youth Agency 1998, 5).

Zielgruppe sind Jugendliche, aber eben auch Langzeitarbeitslose und alleinerziehende Eltern (National Youth Agency, 1997b, 12). Ebenfalls vom „Welfare to Work Programme“ umfaßt ist etwa das „Urban Programme“ des Umweltministeriums (s.u. UK 4.1).

Trotz aller beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Regierung gibt es immer noch viele Jugendliche, die keine staatliche Unterstützung erhalten, weder durch Jugendtrainingsplätze noch durch Notstandshilfe (emergency benefits). 1995 waren ca. 750.000 Jugendliche im Alter zwischen 16 und 24 Jahren arbeitslos; ca. 160.000 fielen zur Gänze aus dem sozialen Netz heraus und erhielten nicht einmal Sozialhilfe (Kilfoyle 1995, 2).

Williamson schätzt die Anzahl dieser sog. „Youth Training Guarantee Groups“ auf ca. 100.000 bis 160.000 in ganz Großbritannien. Ca 20% der Jugendlichen befinden sich in einer Situation, in der sie nicht in der Lage oder nicht willens sind, an einer Ausbildung nach 16 Jahren (post 16-education), an einer Berufsausbildung oder anderen Möglichkeiten der Arbeitsmarktförderung teilzunehmen. Diese Gruppe der „status zero“ (Williamson 1996a, 34) wird über dieses Rahmenprogramm in die Gesellschaft zu integrieren versucht.

UK 2.3.5 Das System der „Credits“

Schon während des oben erwähnten „Youth Training Scheme“ wurde ein Anerkennungssystem eingeführt, das nun im „New Deal“ unter dem Namen „Learning Credits“ weitergeführt wird, das in gewisser Weise ein Ausbildungsschecksystem ist. Man wollte damit zunächst das Ausbildungsniveau der 16-17jährigen Jugendlichen und seit dem New Deal das der erweiterten Gruppe der 14-19jährigen auf ein Mindestniveau heben, das es weniger qualifizierten Jugendlichen ermöglicht, sich auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben, ohne von vornherein chancenlos zu sein (Williamson 1998). Das System wurde erstmals 1989 vorgeschlagen und bis 1993 als sog. „Training Credits“ bezeichnet (CBI, Skills Revolution). Nach ersten Pilotprojekten 1991 wurden bis 1996 im gesamten United Kingdom flächendeckend die lokalen Behörden (TECs, Training and Enterprise Centres, in Schottland LECs, Local Enterprise Centres) mit der Umsetzung der Programme betraut. Die einzelnen Initiativen haben dem Prinzip der Autonomie entsprechend uneinheitliche Bezeichnungen, wie zB. „Network“ im Großraum London, „Careerships“ in South and East Cheshire, „Skills Training“ in North East Wales, „Future“ in Merseyside, „Training Credits“ in Kent, Zentralengland und anderen Regionen, sowie „Skillseekers“ in Schottland.

Folgende Ziele werden verfolgt:

- man will die Jugendlichen durch eine full-time Ausbildung dazu ermutigen, ein höheres Ausbildungsniveau anzustreben;
- man will die Entwicklung von lokalen Services vorantreiben, die die Jugendlichen hinsichtlich ihres beruflichen Werdeganges fördern und anleiten (careers and guidance services);
- man will effizientere und schneller reagierende lokale Ausbildungsmärkte schaffen
- man will die Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt fördern, die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten verstärken und mehr Arbeitgeber dazu ermutigen, Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche anzubieten, um so mehr individuelle Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Ausbildung zu schaffen (Department of Education and Employment 1996d, 12).

Durch diese „Credits“ sind die Jugendlichen in der Lage, sich ihre Ausbildung nach eigener Wahl mit staatlicher Unterstützung zu erwerben (Education Department 1991). Dadurch haben sie eine gewisse Freiheit bei der Auswahl der Mittel, was die Qualität der Ausbildung verbessert (MacLagan 1997, 3).

Aufgrund der vom NACETT (National Advisory Council for Education and Training) festgelegten Ziele für die „skill levels“ der Jugendlichen wird das Angebot an Projekten auf die Jugendlichen abgestimmt. Bis zum Jahr 2000 sollen die Jugendlichen ihre Fähigkeiten auf verschiedensten Gebieten, die für den Arbeitsmarkt relevant sind, deutlich steigern, um so konkurrenzfähig zu werden (National Advisory Council for Education and Training 1996, 10; MacLagan 1997, 4).

„Credits“ werden in vielen unterschiedlichen Formen gewährt und dienen auch nicht immer dem gleichen Zweck: In einer Untersuchung des Ministeriums (Department for Education and Employment) 1995 wurde festgestellt, daß der ursprüngliche Zweck der Credits, nämlich die

Bereitstellung eines Zahlungsmechanismus für Arbeitgeber und Anbieter von Ausbildung, in weniger als der Hälfte aller untersuchten Fälle (44%) im Vordergrund stand, während sie zu 70% dazu genutzt wurden, die Jugendlichen generell mit mehr Einfluß zu versehen (empowering) oder ihre Stellung in der Gesellschaft zu verbessern (York Consulting, 1995, 7).

Im allgemeinen funktioniert das System der Credits so, daß Fördermittel durch die lokalen Behörden an TECs, Training and Enterprise Councils und „career services“ bewilligt werden. Die Jugendlichen erhalten dort umfassende Informationen über die Möglichkeiten, die ihnen zur Verfügung stehen. Diese Credits werden dann an nachfragende Jugendlich als Dokumente ausgegeben, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sind: manchmal als Scheckbücher, als Kreditkarten, „smart card“. Auch die Art der Bewilligung erfolgt sehr unterschiedlich, nämlich teils durch die lokalen Behörden an einen antragstellenden Anspruchsberechtigten direkt oder aber auch durch einen an einer der oben genannten Institutionen akkreditierten „Berufsplaner“ (careers advisor) oder durch einen Schulbeauftragten (school tutor) (MacLagan 1997 15).

Mit den solcherart bewilligten Mitteln arrangieren sog. „training contractors“ die Ausbildung (training). Bei diesen kann es sich um private Unternehmen, Wohlfahrtsorganisationen (charities) oder Akademien (colleges) zur Weiterbildung handeln. An solchen Einrichtungen werden bisweilen sogar ganz individuelle Trainingspläne nach den Erfordernissen eines/er für Jugendliche/n im Verhältnis zum angestrebten oder zu sichernden Arbeitsplatz erstellt. In diesen Trainingsplänen wird festgelegt, welche Art von Training jeweils vorgesehen wird, welchen Erfolg (outcome) man anstrebt und welche Kosten anfallen werden.

Die Rechtsnatur der Credits ist je nach TEC unterschiedlich: So hat der Credit an sich in der Regel keinen Gegenwert in Geld, das Material aber, das zur Verfügung gestellt wird, kann einen Wert von bis zu 1.600 GBP (= ca. öS 35.000,--) erreichen (MacLagan 1997, 15). Wer einmal einen Credit erhalten hat, kann in den meisten Fällen die Ausbildung wechseln, ohne den Wert seines Credits zu verlieren. Manchmal erhalten die Jugendlichen auch von Berufsberatern (career advisors) eine Beratung hinsichtlich des Angebots und der Schritte bis zur Erlangung der Credits. Oft wird mit einzelnen Jugendlichen, die noch in der Schulausbildung stehen, ein Aktionsplan erarbeitet, der ihnen die Vor- und Nachteile des Eintritts in das Berufsausbildungssystem verdeutlicht. Wenn der Jugendliche dann tatsächlich in das Credit System einsteigt, wird meist ein sog. Credits Action Plan erstellt. Jugendliche, die sich für eine solche Art der komplementären Ausbildung entscheiden, werden oft bei den notwendigen bürokratischen Schritten angeleitet und nehmen dann Kontakt mit einem Ausbildner (training provider) auf. Wenn sie einen Ausbildungsplatz gefunden haben, werden sie vom provider an das Berufsausbildungsservice (career service) weitergeleitet, das ihnen dann den Credit ausstellt. Mitunter lauten diese Credits auf einen Betrag. Dieser bleibt meist hinter dem tatsächlichen Gegenwert der Ausbildung zurück, soll aber Jugendlichen die „Wertigkeit“ veranschaulichen.

Auch die Kontrolle der Umsetzung der „school action plans“ oder „credit action plans“ ist unterschiedlich intensiv: in manchen Fällen steht es den Jugendlichen frei, ob sie ihren Credit einem Ausbildner oder einem Unternehmen direkt anbieten wollen, in anderen besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Ausbildnern und „career services“; so werden die „school action plans“ oder „credit action plans“ regelmäßig mit den jeweiligen Aktionsplänen der Ausbildner verglichen.

An Kritik an diesem Credits System mangelt(e) es nicht: Es wird vereinzelt sogar behauptet, die Credits hätten eher kosmetischen als praktischen Wert (MacLagan 1997, 14). Substanzieller formuliert wird vorgebracht, daß das System dieser „plans“ sich entgegen der hochtrabenden Konzepte zuwenig mit dem konkreten Ausbildungsprogramm der Jugendlichen auseinander setzt, sondern offensichtlich dazu dient, Mittel für die Training and Enterprise Councils zu rekrutieren. Dasselbe gelte auch für die Pläne der „careers services“, da hier hauptsächlich die Interessen des Ministeriums, aber nicht die des einzelnen Jugendlichen im Vordergrund stünden

(Maclagan 1997, 16). Kritik wird auch dahingehend geäußert, daß die Credits nicht die anfänglichen Erwartungen erfüllt hätten, weil sie den empirischen Nachweis schuldig geblieben seien, daß sie das Ausbildungsniveau verbessert hätten (Spilsbury 1994, 21) und außerdem den Schulabgängern nicht nachweisbar höhere Qualifikationen oder individuelle Entscheidungsmöglichkeiten böten (Hodkinson 1993, 14). Auch eine offizielle Untersuchung von 1994 im Auftrag des damaligen „Employment Department“ (ED) bestätigte, daß die Credits keinen fundamentalen Umschwung im Marktmechanismus zugunsten der Jugendlichen gebracht hätten. Sie hätten nicht die Nachfrage nach Arbeit von Jugendlichen verbessert und hätten auch die Jugendlichen nicht dazu gebracht, verschiedene Ausbildungsangebote auszuprobieren. Auch bei den Unternehmen hätten die Youth Credits nicht zu einer höheren Akzeptanz gegenüber jungen Arbeitssuchenden geführt; oft sei daran die mangelnde Qualität der Ausbildung schuld (Coopers 1994, 5). Des Weiteren könnten nicht alle Jugendlichen im selben Ausmaß vom Ausbildungsbereich profitieren; das System der Credits sei allein nicht in der Lage, Ungleichheiten im Ausbildungssystem zu beseitigen (Festle 1993, 7). Negative Auswirkungen haben die Credits nach Meinung mancher auch auf die Jugendlichen, die Arbeitslosenunterstützung beziehen (die sog. „Jobseekers' Allowance“, JSA), da sie dort Einbußen zu befürchten haben, wenn sie sich nicht ausreichend um einen Ausbildungsplatz bemühen oder aus der Ausbildung aus Gründen, die oft in der Willkür des Ausbilders liegen, entlassen werden (Maclagan 1997, 25).

UK 2.3.6 „Learning Credits“

Diese stellen eine Erweiterung des oben geschilderten Systems der „Credits“ dar und wurden im September 1997 eingeführt (angekündigt im Weißbuch der Regierung „Learning to Compete: Education and Training for 14-19 Year olds, 1997). Durch die Erweiterung der Altersgrenzen auf alle Jugendlichen zwischen 14 und 19 Jahren werden die Förderprogramme der „Training and Enterprise Councils“ zusammen mit denen des allgemeinen Schulsystems in einer Novelle des Bildungsgesetzes zusammengefaßt. Die Fortsetzung des Systems der „Credits“ wird kritisiert, da sie eine Struktur weiterführe, die sich nicht bewährt habe (Maclagan 1997, 35). Die „Learning Credits“ werden nach dem gleichen System wie zuvor die „credits“ vergeben (s.o. UK 2.3.5).

UK 2.3.7 Jugendförderung in Großbritannien mit Mitteln der europäischen Strukturfonds

Parallel zu den nationalen Beschäftigungsprogrammen werden Fördermittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) vom zuständigen Ministerium für Beschäftigung und Bildung (DfEE, Department for Education and Employment) verwaltet (Department for Education and Employment 1994, 2). Die Mittel werden im Rahmen der Ziel 3- Gemeinschaftsinitiative Youthstart verteilt. Europarechtliche Grundlagen dafür finden sich in Art. 2f, 127ff, u.a. EGV und den VO(EWG) 4253/88 und 2082/93, die Bestimmungen über die Struktur der Europäischen Strukturfonds enthalten.

Die Sozialpolitik und demzufolge auch die Beschäftigungspolitik in Europa sind grundsätzlich Angelegenheiten, die in die Kompetenz der einzelnen Mitgliedsstaaten fallen, ohne daß die Gemeinschaften eine Regelungskompetenz hätten (Bleckmann 1997, 2496; Schweizer/Hummer 1990, 356). Allerdings sind nach Art 23 der VO(EWG) 4253/88 idG VO(EWG) 2082/93 die einzelnen Mitgliedsstaaten dazu angehalten, Kontrollmechanismen und Informationssysteme zu einzelnen Aspekten der Finanzierung durch die europäischen Strukturfonds zu gewährleisten. Demgemäß ist eine Regierung dafür verantwortlich, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um regelmäßig verifizieren zu können, ob die von der Gemeinschaft finanzierten Initiativen ordentlich umgesetzt werden; sie muß Irregularitäten verhindern und

dagegen vorgehen, sowie jeden Schaden ersetzen, der aus einer Vernachlässigung der Aufgaben entsteht.

Die Jugendbeschäftigung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds soll in England durch Pilotprojekte von verschiedenen Organisationen, die dafür vom Ministerium (für Beschäftigung und Bildung, DfEE) Subventionen erhalten, gefördert werden. Das Ministerium (DfEE) hat die umfassende Kompetenz zur Verwaltung der ESF-Mittel. Die dafür zuständige Abteilung heißt „ESF Unit“. Diese ESF Unit sorgt für die Kommunikation zwischen den Europäischen Gemeinschaft und den Anwendern der Programme. Die Unit ist dafür verantwortlich, daß ihre Partner ausreichend und zeitig über die Anforderungen, die an die einzelnen Projekte gestellt werden, informiert werden. Projekte werden auf Antrag einzelner Organisationen, die teils dem staatlichen, meist dem freiwilligen Bereich angehören, vergeben.

Das DfEE bedient sich zur Beratung und Vermittlung der beantragten Projekte eines privaten Consulting-Unternehmens (Fa. Ecotec Research and Consulting Ltd., Birmingham), dessen Hauptaufgabe in der Kommunikation mit den ESF-Empfängern und in der Beratung der Projektträger besteht. Die Projekte müssen neue Ansätze zur Förderung Jugendlicher auf dem Weg in den Arbeitsmarkt darstellen und dienen der Ergänzung des staatlichen Arbeitsmarktförderungssystems. Um die Anforderungen nach Art 23 der VOen 4253/88 und 2082/93 zu erfüllen, hat die ESF Unit eine Abteilung zur Verifizierung und Evaluierung eingerichtet (Verification and Audit Section, VAS). Primäres Ziel dieser Abteilung ist die Sicherstellung der Integrität und Verlässlichkeit der Kontrollsysteme für Finanzen und Management hinsichtlich der Leistungen an die ESF-Empfängerorganisationen. Um dies zu überwachen, werden auch Kontrollbesuche vorgenommen (verification visits). Das DfEE erhält jährlich ca. 5000 Anträge von ungefähr 1300 verschiedenen Antragstellern.

Viele Jugendliche nehmen die Leistungen, die hier geboten werden, nicht in Anspruch. Daher bemüht sich Ecotec auch um Publicity für die verschiedenen Programme. Man untersuchte die Zielgruppen, die angesprochen werden sollen und stellte das Angebot darauf ab (Department for Education and Employment, 1997b, 3; s. u. UK 6.5).

UK 3 Rechtliche Grundlagen der Jugendförderung in England

UK 3.1 Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung

Die Jugendservices sind im allgemeinen staatlichen Bildungssystem eingegliedert (s.o. UK 2) und werden von den jeweils lokal zuständigen Behörden getragen. Die rechtliche Verankerung der Jugendarbeit ist im Vergleich zur tatsächlichen Präsenz und der Bewältigung der Aufgaben völlig unterentwickelt. Gesetzliche Regelungen für die Jugendarbeit finden sich im wesentlichen im Bildungsrecht (Education Acts) (Education Act 1944, Section 41; Education Reform Act 1988, Section 120; Education Act 1992; Education Act 1993; Further and Higher Education Act 1992, Section 11; zuletzt Education Act 1996, Section 508) dann ansatzweise im Gemeinderecht (Local Government (Miscellaneous Provisions) Act 1976, Section 19) und dort, wo sich Jugendförderung mit der Jugendwohlfahrtsmaterie berührt im Children Act 1989 (Section 17, 20, 24).

Die Bestimmungen in den verschiedenen Education Acts regeln jedoch wiederum nur die Zuständigkeit der lokalen Bildungsbehörden (LEAs), in ihrem Wirkungsbereich Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, die „hinreichend“ (adequate) sind, die Jugendlichen auf sozialem, physischem und Freizeitgebiet weiterzubilden und sie in ihrer geistigen, kulturellen und sozialen Entwicklung zu fördern (House of Commons 1998b, 5).

Im Gesetz über die lokalen Behörden von 1976 werden explizit Freizeiteinrichtungen aufgezählt, die die lokalen Behörden zur Verfügung stellen können, wenn sie dem Erfordernis der der

„adequate facilities“ der Education Acts gerecht werden wollen. Die inhaltliche Gestaltung der anzubietenden Dienste liegt bei den lokalen Behörden; ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht lediglich hinsichtlich der Bereitstellung „adäquater Maßnahmen“ ohne daß damit eine umfangmäßige Determinierung gewonnen wäre. Dieser Zustand stößt auf Kritik (National Youth Agency 1997a, 13; Coleman/Warren 1992, 89; Randall 1998, Parrot 1998 etc.).

Um dieses Determinierungsdefizit zu beheben wurde 1992 ein Musterprozess bis zum Höchstgericht betrieben, in dem eine Beschwerde gegen den Warwickshire County Council wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 44 und 53 des Education Acts 1994 eingebracht wurde, weil keine „ausreichenden“ (adequate) Möglichkeiten für die Jugendservices im Budgetjahr 1992/93 vorgesehen worden waren. Der Antrag wurde ohne Verhandlung in der Sache selbst mit der Begründung (Justice Pill) abgewiesen, daß zwar ein grundsätzlicher Rechtsanspruch bestehe, aber aufgrund des Fehlens einer Definition der Ermessensspielraum vom Gesetzgeber offenbar bewußt nicht eingeschränkt wurde (Warwickshire Case; Williamson 1998, Randall 1998, Thorns 1998a, Parrot 1998, Durkin 1998; National Youth Agency, 1997c, 2).

In Konsequenz zum Fehlen jeglicher determinierenden Regelung gebricht es auch an verbindlichen Festlegungen über die Höhe der Zuwendungen an die Jugendservices. Bei Budgetkürzungen im Bildungssektor können die lokalen Bildungsbehörden im eigenen Ermessensbereich über Einsparungen entscheiden, was, wie in der parlamentarischen Debatte im House of Commons vorgetragen, zuvorderst bei der Förderung der Jugendservices geschehe (Kilfoyle, 1995, 2).

Daher hat die Regierung im Weißbuch „Lebenslanges Lernen“ (lifelong learning) von 1997 angekündigt, eine anspruchsgrundende gesetzliche Basis für die Jugendservices schaffen zu wollen (House of Commons 1998, 140; House of Commons, 1998b, 5). Zur Vorbereitung der Gesetzgebung erhebt nun die Regierung bei den lokalen Behörden über das bisherige tatsächliche finanzielle Engagement. Zugleich werden die Realisierbarkeitschancen erhoben, die eine systematische und strukturelle Harmonisierung der freien Jugendservices mit den staatlichen Jugendservices hätte (Randall 1998; House of Commons 1998, 147; s.u. UK 6.2).

UK 3.2 Beschreibung der Aufgaben der Jugendförderung

Jenseits des verhängnisvollen Determinierungsdefizits, welche Ansprüche aus dem Rechtsauftrag ableitbar sind, daß „ausreichende“ Einrichtungen zur Verfügung zu stellen sind, gibt sich das Bildungsrecht recht beflissen, den lokalen Behörden rechtsfeste Beschreibungen zu reichen, worin solche Einrichtungen und Dienste bestehen könnten.

So beauftragt § 508 Education Act 1996 die lokalen Bildungsbehörden (local education authorities) zunächst mit der Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen für das reguläre Schulsystem und für Weiterbildung. Dann wird aber auch auferlegt, daß Einrichtungen für Erholung und soziales und physisches Training von LEAs bereitzustellen, zu erhalten und zu managen sind. Unter solchen sind Freizeitcenter und Freizeitcamps, Ferienkurse, Spielplätze (playing fields), Spielzentren (play centres) und Schwimmcentres (swimming baths) zu verstehen, die keiner Schule oder sonstigen Einrichtung des Unterrichtssystems zuzuordnen sind. Unter anzubietenden Veranstaltungen für Jugendliche verstehen sich Spielveranstaltungen (games), Ausflüge (expeditions) und andere Aktivitäten, für die zweckgewidmete Zuschüsse geleistet werden.

Zusätzlich wird auch (§ 508 Abs. 2) die Zusammenarbeit mit Organisationen oder Körperschaften des freiwilligen Sektors aufgetragen, deren Zielsetzungen die Bereitstellung von Möglichkeiten oder Organisation von Aktivitäten mit ähnlichem Charakter umfaßt. Im Rahmen der Weiterbildung (further education) trifft die LEAs schon seit 1944 die generell jugendförderliche

Aufgabe (§ 41) der Bereitstellung des Anbots von Freizeitbeschäftigung, die in Form eines kulturellen Trainings organisiert wird.

Darüberhinaus wurden aber durch die Bildungsgesetznovelle von 1988 (Education Reform Act 1988) den LEAs spezifiziert Pflichten auferlegt, indem (§ 120) „Weiterbildung“ sehr weit interpretiert wurde, einerseits als Ausbildung im Arbeits-, sozialen, physischen und Freizeitbereich, aber ebenso als organisierte Freizeitbeschäftigung, die im Zusammenhang mit der oben genannten Bildung geboten wird, dann aber zusätzlich noch als post-school education für Personen, die älter als 19 Jahre sind, und schließlich auch noch als Pflicht der LEAs zum Anbot von Weiterbildung im Beschäftigungsbereich (vocational), die Bereitstellung von Maßnahmen zur fortgeführten Ausbildung (continuing education) für Personen, die bereits beschäftigt sind oder bereits in einer Ausbildung zur weiteren Beschäftigung sind (vocational training), wie auch die Bereitstellung von Maßnahmen für eine Ausbildung im Hinblick auf den Eintritt in eine wie immer geartete Beschäftigung oder Beschäftigungsausbildung (vocation).

Daß ein derart weiter Auftrag durch die solcherart notwendig werdende Bindung an die Erfüllung nach Maßgabe der Ressourcen wieder unterlauffbar gemacht wird (SubParagraph 3a) indem den LEAs der Ermessensspielraum eingeräumt wird, ihr Leistungsangebot „so einzurichten, wie ihnen dies notwendig erscheint, um den Bedürfnissen der Bevölkerung (...) gerecht zu werden“, wirkt dann nicht überraschend.

Auch aus dem Gesetz über die lokalen Behörden (Local Government (miscellaneous Provisions) Act 1976) geht keine Einengung des Ermessenspielraums hervor. Wiederum scheint sich der Gesetzgeber auf die sich der Sache geneigte Gestion der Rechtsträger zu verlassen, wenn er den LEAs einräumt, daß die lokale Behörde innerhalb oder außerhalb ihres Wirkungsbereiches Freizeiteinrichtungen zur Verfügung stellen kann“ die ihr angemessen erscheinen (as it thinks fit)“ und hinzugefügt wird, daß „ohne ihren (der Behörden; Anm.) generellen Befugnissen, die in diesem Gesetz geregelt sind, vorzugreifen (prejudice)“ nur Hinweise angeboten werden, welcher Art solche Einrichtungen wie eben Jugendzentren sein könnten.

UK 3.3 Parlamentarische Vorlagen, Materialien zur rechtlichen Verankerung der Jugendförderung

An betracht solcher Rechtsstrukturdefizite wirkt die seit den neunziger Jahren geführte rechtspolitische Debatte überfällig.

In einer parlamentarischen Vorlage (Lloyd 1993) wurde schon in der letzten Legislaturperiode ein Entwurf eines Jugendförderungsgesetzes (Youth Service Act 1993) vorgelegt. Dieser Gesetzesentwurf über die Jugendservices in der Gemeinschaft und die Partizipation der Jugend in der Entwicklung der Gemeinschaft und anderer Ziele, die damit verbunden sind, verdient im Volltext vorgestellt zu werden.

I. (1) Es soll die Pflicht jeder lokalen Bildungsbehörde (nachstehend als „die Behörde“ bezeichnet) sein, die Einrichtung eines Jugendservices bereitzustellen, der außerhalb der Vollzeitausbildung und Berufsausbildung steht und allen Jugendlichen innerhalb ihres Wirkungsbereiches zugute kommt, und zu beurteilen, inwieweit dies

(a) durch freiwillige Organisationen, die Services für die Jugendlichen im Wirkungsbereich der Behörde bereitzustellen, oder

(b) auf andere Weise

geschehen soll.

(2) Zweck der in Abs 1 genannten Jugendservices ist, den Jugendlichen zu helfen,

(a) die Ressourcen ihres eigenen Verstandes und Körpers zu entdecken

- (b) die Gesellschaft, deren Teil sie sind, zu verstehen und Zugang zu allen Informationen und Fähigkeiten zu erlangen, die notwendig sind, um eine vollständige Rolle in dieser Gesellschaft zu spielen; und
- (c) einen Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Leben der Gemeinschaft zu leisten.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wie sie im Paragraphen (1) oben genannt sind, soll die Behörde vernünftige Schritte unternehmen, die Jugendlichen zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und zwar in ihrem Wirkungsbereich und zusammen mit den freiwilligen Organisationen, die der Behörde helfen können, Jugendservices zu bieten.
- (4) Eine Behörde soll alle Aspekte und Ansichten, die bei einer Konsultation mit den Jugendlichen iSd Abs 3 oben ausgedrückt werden, berücksichtigen.
- (5) Für die Zwecke dieses Gesetzes werden unter „Jugendlichen“ Personen zwischen 11 und 26 Jahren verstanden. (...)
2. Ohne den generellen Verpflichtungen einer lokalen Bildungsbehörde, wie in Paragraph 1 oben geschildert, vorzugreifen, soll die Behörde bei der Erfüllung ihrer Pflichten besonders darauf Bedacht zu nehmen zu haben, daß sie
- (a) für ausreichende Informationen, Beratung und Unterredung sorgt;
 - (b) die Jugendlichen ermutigt und es ihnen ermöglicht, ihre eigenen Aktivitäten und Organisationen zu bilden und zu unterhalten;
 - (c) die Jugendlichen ermutigt und es ihnen ermöglicht, in der Gesellschaft mehr Gewicht zu entfalten;
 - (d) die Jugendlichen dabei unterstützt, den Übergang von der Schule ins Arbeitsleben zu schaffen, und die Bedürfnisse der arbeitslosen Jugendlichen zu befriedigen;
 - (e) auf die Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen eingeht
 - (f) auf die Bedürfnisse von Angehörigen ethnischer Minderheiten eingeht
 - (g) auf die Bedürfnisse von Jugendlichen eingeht, die unter physischen oder geistigen Behinderungen leiden;
 - (h) internationale Kontakte und das internationale Verständnis fördert.
3. (1) Die Behörde soll vernünftige Schritte unternehmen, um gemeinsam mit den oben erwähnten freiwilligen Organisationen sicherzustellen, daß
- (a) ausreichend Personen vorhanden sind, die mit den Jugendlichen durch die oder im Zusammenhang mit den „Jugendservices“ arbeiten;
 - (b) daß diese Personen ausreichend qualifiziert sind; und
 - (c) daß ausreichende Möglichkeiten für die Ausbildung solcher Personen durch die oder im Zusammenhang mit den „Jugendservices“ geschaffen werden.
- (2) Eine Person soll als „ausreichend qualifiziert“ angesehen werden, wenn sie
- (a) im Falle, daß sie hauptsächlich im Jugendservice beschäftigt ist, über eine Ausbildung verfügt, die als gleichwertig mit einer Beschäftigung bei einer nichtregistrierten Körperschaft mit Namen „Joint Negotiating Committee for Youth and Community Workers“ erachtet werden kann oder
 - (b) andernfalls die Qualifikation regional durch die nichtregistrierte Körperschaft „National Youth Agency“ akkreditiert und registriert wird.
4. Über die Ausstattung mit finanziellen Mittel soll in Ermangelung anderer gesetzlicher Regelung das Parlament entscheiden. (...)

Mit diesem im parlamentarischen Verfahren stehen gebliebenen Gesetzesentwurf erreicht England den ambitionierteren europäischen Standard zwar noch immer nur knapp. Der wirkliche Fortschritt läge aber auch gar nicht in einer immer breiteren Beschreibung von Aufgabenbe-

schreibungen, Strukturkonzeptionen und der Definition von Zielen, wenngleich jeder erweitern-de Ansatz den europäischen Kanon bereichern könnte. Der wirkliche Fortschritt scheint eher in der Ersatzkompetenz des Parlaments zu liegen, über die Ausstattung mit Mitteln zu befinden, wenn die regionalen oder lokalen Politiken zu keinem akzeptablen Ausstattungsstandard fin-den. Gerade daran scheint aber eben auch die Umsetzung des ambitionierten Entwurfs in die Rechtswirklichkeit zu scheitern.

UK 4 Behörden und Organisationen in der Jugendförderung

UK 4.1 Auf nationaler Ebene im öffentlichen Sektor

UK 4.1.1 Die Jugendserviceabteilung (Youth Service Unit, YSU) im Ministerium für Bildung und Beschäftigung (DfEE- Department for Education and Employment)

Diese Abteilung des DfEE (als Teil der Sektion für Jugendservices und Vorbereitung auf das Erwachsensein, Youth Service and Preparation for Adulthood Division) hat neunzehn Mitarbeiter. Sie kooperiert mit den lokalen Behörden, den freiwilligen Jugendorganisationen – ohne allerdings eine Art „Dachorganisation“ für irgendwelche Jugendorganisationen sein zu wollen – mit anderen Ministerien und weiteren relevanten Organisationen. Es soll die Linie der Regie-rung in der Jugendpolitik dadurch repräsentiert werden, daß man mit den anderen Einheiten kommuniziert und sie auch subventioniert.

Die Jugendserviceabteilung vertritt auch autorisierterweise die Haltung Englands gegenüber anderen Staaten hinsichtlich der Jugendpolitik (Foreign and Commonwealth Office, 1997b, 6). Die YSU verwaltet die Fördermittel für die nationalen freiwilligen Jugendorganisationen, die „National Youth Agency“ und andere Organisationen. Im Budgetjahr 1993/94 wurden an solchen Direktleistungen 5,3 Mio Pfund, also etwas mehr als 100 Mio Schilling ausgegeben.

Weiters werden vom YSU die „DfEE direct funding programs“ verwaltet. Dabei handelt es sich um Jugendförderungsinitiativen, die vom Ministerium für Bildung und Beschäftigung direkt ge-startet werden; s.u. UK 5.2 Nationale Jugendförderung). So hatte man allein für die Umsetzung des GEST-Programms (Grants for Education Support and Training), ein Programm, mit dem man Jugendliche auf den Eintritt in das Arbeitsleben vorbereiten will, für 1993/94 ein Budget von 4 Mio Pfund, also etwa 80 Mio Schilling zur Verfügung. Die Mittel wurden auf 29 lokale Behörden aufgeteilt. Diese Maßnahmen wurden im Rahmen des „Youth Action Scheme“ (YAS) durchgeführt .

UK 4.1.2 Projektengagement des Ministerium für Umwelt, Transport und die Regionen (Department of the Environment, Transport and the Regions, DETR)

Das Umweltministerium fördert die Jugend projektbezogen.

So werden Jugendliche über ein Rahmenprogramm, „Urban Programme“, in konkrete, geför-derte Projekte integriert. Dieses „Urban Programme“ wird vor allem auf lokalem Nivau durch-geführt und bezweckt eine Verbesserung der Strukturen hinsichtlich Ausbildung, Training und Vermittelbarkeit am Arbeitsplatz.

Das „Urban Programme“ ist Teil des allgemeinen „Welfare to Work Programme“ der Regie-rung (s.o. UK 2.2.5) und hat unter anderem die Beseitigung von Exklusion zum Ziel (Depart-ment of the Environment, Transport and the Regions 1998b, 3). Auch in Fragen des öffentli-chen Transports von Schülern und Jugendlichen ist das Umwelt- und Transportministerium zu-ständig. Gerade die Jugendlichen bis 17 sind die wichtigste „Zielgruppe“ im öffentlichen Transportwesen und werden daher außergewöhnlich ernst genommen. Das Ministerium be-

müht sich um Kommunikation mit den Jugendlichen; dies vor allem durch Besuche in den Schulen, um dort die Consumerwünsche herauszufinden und im Gegenzug Information zu bieten (Department of the Environment, Transport and the Regions, 1998a).

UK 4.1.3 Gesundheitsministerium (Department for Health)

Bei ministerienübergreifenden Projekten ist auch das Gesundheitsministerium gemeinsam mit dem Bildungs- und/oder dem Umweltministerium für die Jugendförderlichkeit zuständig. Vom Gesundheitsministerium werden hauptsächlich Projekte und Maßnahmen gefördert, die auf allgemeine Gesundheitsaspekte bei Jugendlichen und die arbeitsmedizinischen und ergonomischen Bedingungen am Arbeitsplatz für die Jugendlichen gerichtet sind (Department for Health 1997a; Department for Health 1997b).

UK 4.2 Auf nationaler Ebene im freien Sektor

„National Youth Agency“ (NYA)

Die Nationale Jugendagentur wurde 1991 als Nachfolgerin des 1939 gegründeten „National Youth Committee“ (NYC) eingerichtet. Sie ist hauptsächlich mit Promotion und Informationstätigkeit befaßt und unterstützt mithin aktiv alle Jugendorganisationen durch Information über Subventionsmöglichkeiten sowie durch Hilfe beim Beantragen von Leistungen. Sie betreut auch die Jugendservices. Ähnliche Funktionen erfüllen außerhalb Englands die „Wales Youth Agency“, der „Scottish Community Education Council“ und der „Youth Council for Northern Ireland“.

Die NYA besteht aus mehreren Teams, deren Aufgabe die Förderung der Jugendpolitik ist. Diese arbeiten eng mit den lokalen Behörden und den freiwilligen Jugendorganisationen zusammen. Sie helfen den Jugendlichen bei Bewerbungen und informieren über Ausbildungsmöglichkeiten des Personals. Man arbeitet mit Schulungsinstitutionen zusammen, um den Standard der Ausbildung der Mitarbeiter in Jugendorganisationen und Behörden zu verbessern.

Die NYA ist auch zentrale Dokumentationsstelle der Jugendarbeit und bietet eine Fachbibliothek mit Literatur für Jugendliche und Menschen, die mit diesen arbeiten, unterhält einen Telefonservice, und publiziert auch selbst Bücher, Zeitschriften und Spiele (Foreign and Commonwealth Office 1997b, 6). Die NYA ist auch professionelles Assessment Center und beschäftigt ein Team von Spezialisten, die den Organisationen professionell helfen sollen, ihren Beitrag zur Jugendförderung zu verbessern.

Die NYA veranstaltet selbst Informationstagungen und Kongresse (Parrot 1998, Williamson 1998). 1998 (1.-8. November) wurde die sog. „Youth Work Week“ veranstaltet, bei der Themen behandelt wurden wie die Anwendung von Informationstechnologie für diejenigen, die mit den Jugendlichen arbeiten, globale Entwicklungen, eine ganzheitliche Sicht der Situation der Jugendlichen.

Um sich selbst unbürokratisch in der Direktförderung engagieren zu können, räumt das Bildungs- und Beschäftigungsministerium (DfEE) der Agentur jährlich ein disponibles Budget von 400.000 Pfund (8 Mio Schilling) ein, um innovative Projekte der freien Jugendorganisationen (Youth Work Development Grant Scheme) mitfinanzieren zu können.

Insgesamt betragen die jährlichen Ausgaben der National Youth Agency ca. 15 Mio Pfund (30 Mio Schilling), die im wesentlichen vom DfEE getragen werden (National Youth Agency 1997a, 2).

UK 4.3 Lokale Behörden (Local Education Authorities), Organisationen und Programme

UK 4.3.1 Behördenstrukturen

Die lokalen Behörden betreiben die „youth services“ im eigenen Wirkungsbereich und mit kommunalen Mitteln. Der Name „local education authorities“ kommt von ihrer funktionalen Einordnung als Bildungsbehörden iSd Bildungsgesetzes (erstmals im Education Act von 1944). Die Strukturen innerhalb der LEAs sind unterschiedlich ausgestaltet. Aus Akzeptanzinteresse wird zumeist auf vernünftige Partizipationsmechanismen mit den Jugendlichen geachtet, weshalb bei LEAs ganz häufig lokale Jugendräte (Local Youth Council) eingerichtet wurden. So geben 51 der 132 LEAs an, daß sie einen solchen eingerichtet haben (Thorns 1998b).

Nicht minder schwierig ist es wegen der pluralistischen Strukturen, präzise Aussagen über den Mitteleinsatz für außerschulische Förderung zu treffen, weil diese Mittel sowohl im Rahmen der allgemeinen Schulpolitik verteilt werden als auch von Kommunen, die wiederum in der Schulförderung engagiert sind, weswegen auch die meisten lokalen Behörden gar nicht wirklich in der Lage sind, die einzelnen Posten für schulische und außerschulische Bildung klar auseinander zu rechnen (National Youth Agency 1998b, 4).

In welchem Umfang die LEAs die vom Bildungsrecht ganz prinzipiell eingeforderten, aber wie oben (UK 3.2) kritisch ausgeführten in concreto ungemessenen „adequate measures for young people“ bereitstellen, ist je nach sozialer Struktur und organisatorischem Aufbau der Verwaltungsbezirke verschieden. Die Organisationsstrukturen sind relativ dynamisch und ändern sich anläßlich der geänderten Bedürfnisse der Jugendlichen und mit der Höhe der verfügbaren Förderungen (National Youth Agency 1998b, 5).

UK 4.3.2 New Start

Diese Initiative wurde 1997 von der Regierung („gouvernment initiative“ des DfEE) gestartet. Sie soll die lokalen Behörden zu mehr Zusammenarbeit bei der Förderung von joborientierter Ausbildung und Partizipation der Jugendlichen bringen. 17 Pilotprojekte, die die Careers Services, die Schulen, die TECs, die Jugendservices und die freiwilligen Jugendorganisationen einbinden (s. jeweils UK 5.) sollen vor allem die 14- bis 17jährigen motivieren, an der Gesellschaft zu partizipieren. Dennoch handelt es sich dabei nicht nur um eine publikumswirksam gemeinte Marketingaktivität, sondern doch auch um ein Programm, das tragfähige Entscheidungsgrundlagen aufbereiten und zusätzlich einen sachlich fundierten Initiativ- und Impulschub bringen soll.

Das Budget dafür beträgt 10 Mio Pfund (200 Mio Schilling) für drei Jahre. Es soll zuerst durch jugendorganisatorisch gerichtete Forschung das bisher bestehende System untersucht werden, um von da aus Ideen für eine Organisationsneugestaltung der Jugendförderung in Hinblick auf eine bessere Koordination und Kooperation zu gewinnen. Von der landesweiten Einrichtung der Pilotprojekte verspricht man sich eine Tendenz zur gemeinsamen Ausrichtung der bisher bestehenden Projekte und neue Impulse für mehr Zusammenarbeit (House of Commons 1998, 136).

UK 4.3.3 „Training and Enterprise Councils“ (TECs), „career services“

Die TECs sind zentrale Organisationen im New Start-Beschäftigungsprogramm der Regierung. Ihre Aufgabe besteht darin, den Jugendlichen Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten, die arbeitsmarktorientiert sind (s.o. UK 2.1; House of Commons 1998, 147). Organisatorisch handelt es entweder um Behörden, die Teil der lokalen Bildungsbehörden sind, oder ihre Aufgaben wer-

den im Weg des outsourcing an private Firmen verlagert, die dann funktional die Tätigkeiten der Behörde im Rahmen ihres Vertrages mit dieser übernehmen. Ein Beispiel für die Betrauung einer privaten Firma mit beschäftigungspolitischen Aufgaben ist der TEC in New Hampshire, der ein privates Unternehmen ist, dessen Vorstand aber neben privaten Funktionären auch aus Beamten der lokalen Bildungsbehörde besteht.

UK 4.4 Verbandliche Jugendorganisationen und offene Jugendförderungsträger

In England existieren mehr als 100 unterschiedliche Jugendorganisationen. Im Unterschied zu anderen europäischen Staaten gibt es, wohl auch aus nationaler Libertätskultur heraus keine Dachorganisation der Jugendorganisationen (Parrot 1998, Williams, 1998, Thorns 1998a und Randall 1988).

Die verbandlichen Jugendförderungsträger sind auf Grund des Engagements von volunteers in der Lage, weit mehr Personal auf den einzelnen Jugendlichen zu konzentrieren, als dies öffentliche Dienstleister je könnten. Andererseits schafft die Ehrenamtlichkeitsstruktur wiederum Probleme hinsichtlich der Anforderbarkeit von Qualitätsnachweisen (House of Commons 1998, 115-118). Diesem Defizit wird in dem oben erwähnten Gesetzesentwurf für ein Jugendförderungsgesetz kritisch Rechnung zu tragen versucht wird. Allerdings, mit einer imperativen rechtlichen Anordnung wird man die Wirklichkeit kaum verändern, ungünstigstenfalls wird man die Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement absenken. Daher will man mit Selbstevaluation Qualität steigern. Aber auch das stößt an erkannte Grenzen. Die Ergebnisse der Arbeit der Jugendorganisationen sind schwer zu evaluieren, da sie gerade wegen ihrer Pluralität teilweise völlig verschiedene Leistungen anbieten. Zusätzlich stehen vergleichbare Entitäten auch noch im Wettbewerb, sie konkurrieren oft um die gleichen Budgets (House of Commons 1998, 110).

UK 5 Finanzierung der Jugendförderung

UK 5.1 Finanzierungsstrukturen

Jährlich werden ca. 20 Mrd Pfund (400 Mrd öS) für die gesamte Bildungspolitik, in der wie überall die Schulen den ganz überwiegenden Teil für sich beanspruchen, ausgegeben (Coles 1995, 25). Davon gehen ca. 280 Mio Pfund (= ca. 6 Mrd öS) an die Jugendservices (House of Commons 1998, 116; vgl. auch National Youth Agency 1997a, 1). Zu diesen Mitteln, die den Jugendservices als Basisfinanzierung zur Verfügung stehen, kommen jährlich noch ca. 17 Mio Pfund (340 Mio Schilling) aus anderen Quellen, hauptsächlich aus Diensten des Sozial-, Gesundheits- und Sicherheitswesens, die aber nicht in die Basisarbeit, sondern hauptsächlich für verschiedene kurzfristige, konkrete Projekte verwendet werden (National Youth Agency 1998b, 3).

Pro Jahr werden vom Ministerium DfEE ca. 3 Mio Pfund (60 Mio Schilling) für die additive, außerhalb der Projektfinanzierung liegende Basisfinanzierung der nationalen freiwilligen Jugendorganisationen ausgegeben (House of Commons 1998, 153; s.u. UK 5.5).

Das englische System der „Youth Services“ wird als kosteneffektiv bezeichnet. Dies hauptsächlich deshalb, weil man keine eigenen Strukturen für den außerschulischen Bereich schaffen mußte, sondern auf die Einrichtungen und Organisationen des Bildungssystems, hauptsächlich im Kompetenzbereich der lokalen Bildungs- also zugleich Schulbehörden, zurückgreifen konnte und kann (Coles 1995, 25; Kilfoyle 1995, 2).

Die Jugendservices werden von ca. 5-6 Millionen jungen Menschen genutzt; auf den einzelnen Jugendlichen entfallen damit umgerechnet anteilige Kosten von ungefähr 50 Pfund (= ca. 1200 öS) pro Jahr (Das Bildungsministerium spricht von 57 Pfund für die 13-19Jährigen, 27

Pfund für die 11-25jährigen, die nicht in den engeren Kreis fallen – vgl. Department for Education and Employment, 1998, 1 – Kilfoyle (Kilfoyle 1995, 2) geht von erheblich weniger, etwa 10 Pfund aus).

Die allseits so gesehene Kostengünstigkeit ergibt sich aus dem oben schon erwähnten Umstand, daß auf Grund der hohen volunteering-Tradition eben nur 6000 Personen hauptamtlich mit Jugendarbeit befaßt sind, während ein „Heer“ von 2 Millionen ehrenamtlich Tätigen den Hauptarbeitsanfall erledigen. Dennoch leiden die Jugendservices ständig unter permanentem Finanzierungsdruck (Kilfoyle 1995, 2).

Durch das schon mehrmals angemerkte Fehlen einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage für die Mittelausstattung der Jugendservices machen sich Budgetkürzungen im Bildungssektor zuerst bei der Jugendförderung bemerkbar, ohne daß bislang eine gesetzliche Handhabe dagegen gegeben wäre. Auch hier will der oben beschriebene Gesetzesentwurf Remedur schaffen (Kilfoyle 1995, 1; Randall 1998).

Bei aller Anerkennung von Subsidiaritätspositionen und Autonomievorzügen – so auch in England – wird deren Auswirkung im Jugendförderungssektor nicht ganz unkritisch gesehen. Nicht unproblematisch ist auch die Zersplitterung in viele verschiedene Budgets für die Jugendlichen. Manche können dadurch an mehreren Förderungstöpfen partizipieren, während andere schlechtere Voraussetzungen haben oder nicht alle Möglichkeiten ausnutzen und so benachteiligt werden (House of Commons 1998, 149).

Man sieht auch Probleme in der unterschiedlichen örtlichen und qualitativen Ausgestaltung der Finanzierung, die jedes Mindestmaß an Konstanz und Vergleichbarkeit vermissen läßt. Auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist höchst unterschiedlich hinsichtlich der verschiedenen Altersgruppen. Kritisiert wird weiters die schlechte Differenzierung hinsichtlich der Verteilung der Mittel an die verschiedenen freien Jugendorganisationen durch das DfEE (House of Commons 1998, 150).

Insgesamt hat das Ministerium für Beschäftigung und Bildung (DfEE) 10.879.000 Pfund für 1998 zur Förderung der Youth Services zur Verfügung (House of Commons, 1997, 1; s. u. UK 5.2).

UK 5.2 Finanzierung der Jugendförderung auf nationaler Ebene

Das Ministerium für Bildung und Beschäftigung DfEE ist im allgemeinen für die gesetzliche Jugendförderung auf nationaler Ebene zuständig, fördert aber nur in Ausnahmen (siehe Punkt UK 5.2.3. Direktförderungen des Ministeriums) selbst und übernimmt sonst idR. die Überwachung und Überprüfung der Allokation der Subventionierung.

UK 5.2.1 Subventionen an die „National Youth Agency“

Für das Budgetjahr 1998/99 sind ca. 500.000 Pfund (= ca. 6 Mio öS) vorgesehen, die die NYA zur Publikation von Informations- und Weiterbildungsmaterial für die Jugendorganisationen und die Jugendlichen vom Ministerium erhalten wird. Diese Mittel stammen aus vom Ministerium bei den lokalen Behörden eingehobenen Umlagen (Judy Parrot 1998). Rechtliche Grundlage für die Subventionierung der NYA ist die Subventionsregelung für den Bildungssektor (Education Grant Regulations 1990); die Details sind in einem Finanzmemorandum (Financial Memorandum) und einem Subventionsgewährungspapier (grant offer letter) geregelt (Thorns 1998b).

UK 5.2.2 Subventionierung der offenen und ehrenamtlichen Jugendorganisationen (National Voluntary Youth Organisations, NVYOs)

a) Deren Finanzierung erfolgt zunächst einmal durch die Regierung, abgewickelt wird sie durch das „Youth Service Unit“ (Jugendserviceabteilung des Ministeriums für Bildung und Beschäftigung, DfEE, siehe oben) nach den Verfahrensvorgaben der Education Grant Regulations 1990 im Zusammenhang mit dem erlaßmäßig gehaltenen Financial Memorandum.

Demnach müssen die verbandlichen und offenen Jugendorganisationen NVYOs, um als förderungswürdig anerkannt zu werden, zunächst um Registrierung beim Ministerium anzuuchen. Um aber registriert werden zu können, müssen folgende prinzipielle Förderungswürdigkeitskriterien als erfüllt nachgewiesen werden :

- Der Verband muß eine landesweite Tätigkeit entfalten,
- das primäre Ziel muß in der persönlichen und gesellschaftsbezogenen Förderung der Jugendlichen liegen
- und der Verband muß eine – zwar im Erlaß zahlenmäßig nicht definierte, jedenfalls aber für eine Ermessensprüfung plausibel nachweisbare – große Zahl Jugendlicher erreichen.

Einmal registrierte NVYOs können um Subventionierung aus dem NVYO-Subventionsschema anzuuchen, wenn sie Programme vorlegen, die den aktuellen Zielen der Jugendförderungspolitik, wie sie in dem Programm der Regierung zum Ausdruck gelangen, entsprechen. Das aktuelle Subventionsschema gilt für drei Jahre (1996-99) und beträgt für diesen Zeitraum insgesamt 9 Mio Pfund (180 Mio Schilling).

b) durch die lokalen Behörden:

Der Jugendservice ist durch eine umfassende Zusammenarbeit zwischen staatlichen und freiwilligen Organisationen geprägt. Die lokalen Behörden fördern die freiwilligen Jugendorganisationen im Rahmen ihrer eigenen Budgets nach Maßgabe der jeweiligen Jugendförderungspolitik, die die jeweilige Behörde betreibt. Es handelt sich auch hier, wie oben schon ausgeführt, um keine Ansprüche. Insgesamt geben die lokalen Behörden dafür jährlich 36 Mio Pfund aus. In welcher Höhe die freiwilligen Jugendorganisationen gefördert werden, ist in England auch dem zuständigen Ministerium DfEE bislang noch nicht flächendeckend zugänglich. Eine diesbezügliche Erhebung ist in Arbeit (Department for Education and Employment, 1998, 5).

UK 5.2.3 Direktförderungen von Sonderprogrammen durch das Ministerium für Bildung und Beschäftigung, DfEE

Für diese direkte Art der Förderung besteht der sog. „Standards Fund“. Er dient der Direktförderung von Projekten, die Zielvorgaben des Ministeriums verwirklichen sollen. Für das Budgetjahr 1998/99 sind zwei Subventionsthemen ausgelobt:

- a) Subvention für Projekte zur Drogenprävention, die von den Schulen und den Jugendservices gemeinsam ausgeführt werden – dafür können den LEAs insgesamt bis zu 7 Mio Pfund (140 Mio Schilling) bewilligt werden.
- b) Subvention für die Ausbildung in Führungs-, Supervisions- und Managementfähigkeiten für Personal, das in den Jugendservices tätig ist – dafür können den LEAs bis zu 2 Mio Pfund (40 Mio Schilling) bewilligt werden.

Das Förderungsrecht sieht auch hier vor, daß nur maximal 50% der Kosten des jeweiligen Projekts gefördert werden können, wobei die LEAs die Cofinanzierung zu garantieren haben, die lokalen Behörden die restlichen 50% finanzieren und einige andere Kriterien erfüllen müssen. Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der prozentuellen Förderungshöhe wird die, so

spät wie möglich erhobene, Zahl an Jugendlichen zwischen 13 und 19 Jahren im Sprengel der antragstellenden Behörde herangezogen (Thorns 1998b).

UK 5.3 Regionale Jugendförderung

UK 5.3.1 Wales

Die Jugendförderung in Wales ist der des gesamten Vereinigten Königreichs sehr ähnlich. Die nationale Gesetzgebung gilt auch hier, deshalb ist insbesondere der „Education Act“ 1996 auch hier anzuwenden. Grundlagen für die Jugendförderung, hier durchgehend „Youth Work“ genannt, finden sich im „Youth Work Curriculum Statement for Wales“ von 1990, das von der walisischen „Youth Agency“, dem „Welsh Joint Education Committee“, dem „Council of Wales of Voluntary Youth Services“, den einzelnen LEAs und der Mehrheit der freiwilligen Jugendorganisationen in Wales bestätigt wurde. Darin wird festgelegt, daß die walisische Jugendarbeit folgendermaßen auszusehen habe:

- alle Jugendlichen sollen die gleichen Möglichkeiten erhalten, wenn es darum geht, ihr Potential als Individuen und als Mitglieder von Gruppen und Gemeinschaften zu wecken;
- die Jugendlichen sollen beim Übergang zum Erwachsenwerden unterstützt werden;
- den Jugendlichen soll dabei geholfen werden, Einstellungen und Fähigkeiten zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, einen sinnvollen Nutzen aus ihren persönlichen Ressourcen und der Zeit, über die sie verfügen, zu ziehen.

Der „Youth Service“ in Wales ist auch hier eine Partnerschaft zwischen den Organisationen der lokalen Behörden und der Jugendorganisationen im freiwilligen Sektor. Man ist der Überzeugung, daß alle Jugendlichen

- gleich viel wert sind,
- ein gleich hohes Potential haben,
- Respekt, Offenheit und Vertrauen verdienen,
- gleiche Möglichkeiten und Gleichbehandlung verdienen.

UK 5.3.2 Nordirland

Für Nordirland betrug das Budget 1996/97 für den Jugendservice 15,5 Mio Pfund (310 Mio Schilling). Jugendförderung wird durch die zuständigen Bildungs- und Bibliotheksbehörden durchgeführt, die vom Jugendrat für Nordirland (Youth Council for Northern Ireland) in Form von Blocksubventionen (block grant allocations) finanziert werden. Die Regierung ist für die Budgetierung verantwortlich und ist angesichts ständig notwendiger Budgetkürzungen der Meinung, daß in erster Linie das Bestehen der Jugendservices gesichert werden soll und dann erst ihre Finanzierung. Für das Bildungssystem ist auf zentraler Ebene das Bildungsministerium, auf lokaler Ebene fünf sog. Bildungs- und Bibliotheksstellen (Education and Library Boards) zuständig. Die Bildungseinrichtungen in Nordirland sind zwar prinzipiell für alle Religionen offen, dennoch nutzen die katholischen Jugendlichen meist katholische, die Protestanten meist protestantische Einrichtungen (Foreign and Commonwealth Office 1997a, 8).

UK 5.3.3 Schottland

In Schottland sind 32 lokale Behörden für die Bildungsarbeit zuständig. Auch in Schottland ist der Jugendservice Teil des kommunalen Bildungssystems und wird auch hier von den lokalen Behörden und freiwilligen Organisationen durchgeführt. Für die Kontrolle und Zertifizierung der

Aus- und Weiterbildung in akademischer und berufsbildender Hinsicht ist die sog. „Scottish Qualifications Authority“ zuständig (SQA).

UK 5.4 Lokale Jugendförderung

UK 5.4.1 Ausgabenstrukturen

Der Jugendservice erbringt sowohl gesetzliche als auch freiwillige Leistungen (siehe oben UK 2.1 Wertvorstellungen und UK 4.3 lokale Behörden). Etwa ein Drittel der Jugendlichen hat bereits solche Leistungen der „Jugendservices“ in Anspruch genommen (House of Commons 1998, 131).

Die Liste der Nettoausgaben 1986/87 bis 1995/96 der einzelnen local education authorities (Erläuterung siehe unten) zeigt die Heterogenität des Jugendförderungsengagements und die Schwankungen und insgesamt in jüngerer Zeit ein Sinken, günstigstenfalls Stagnieren der Budgets:

Tabelle: Liste der Nettoausgaben 1988/89 bis 1995/96 der einzelnen local education authorities

	1988/89	1989/90	1990/91	1991/92	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96
All England Cash Terms	198,622	235,303	241,717	249,515	273,850	275,443	281,825	279,137
Year on Year difference percentage	16.2	18.5	2.7	3.2	9.8	0.6	2.3	-1.0
Real Terms (1997-98 prices)	262,163	319,241	303,646	297,261	307,241	303,329	305,746	271,034
Year on Year difference percentage	9.8	21.8	-4.9	-2.1	3.4	-1.3	0.8	-11.4
LEAs--Cash Terms								
Corporation of London	--	--	--	--	--	3	8	43
Camden (Kontakt Mary Durkin, Camden borough)	--	--	--	--	--	1,846	2,176	2,313
Greenwich	--	--	--	--	--	1,966	1,627	1,832
Hackney	--	--	--	--	--	3,413	3,133	2,807
Hammersmith and Fulham	--	--	--	--	--	1,924	812	794
Islington	--	--	--	--	--	3,386	3,448	3,701
Kensington and Chelsea	--	--	--	--	--	2,280	2,259	1,785
Lambeth	--	--	--	--	--	2,474	2,742	3,479
Lewisham	--	--	--	--	--	1,231	601	5
Southwark	--	--	--	--	--	1,531	2,615	3,004
Tower Hamlets	--	--	--	--	--	4,421	4,462	4,159
Wandsworth	--	--	--	--	--	3,132	3,202	3,140
Westminster	--	--	--	--	--	2,390	2,453	2,697
Barking and Dagenham	--	--	--	--	--	1,387	1,280	1,218
Barnet	--	--	--	--	--	1,239	1,156	1,458
Bexley	--	--	--	--	--	1,321	859	1,057
Brent	--	--	--	--	--	3,764	3,495	2,672
Bromley	--	--	--	--	--	914	869	876
Croydon	--	--	--	--	--	1,648	1,640	1,685
Ealing	--	--	--	--	--	1,096	1,057	1,226
Enfield	--	--	--	--	--	677	738	692
Haringey	--	--	--	--	--	771	813	805
Harrow	--	--	--	--	--	736	772	908
Havering	--	--	--	--	--	1,041	1,020	906
Hillingdon	--	--	--	--	--	1,220	941	1,287
Hounslow	--	--	--	--	--	918	858	869
Kingston upon Thames	--	--	--	--	--	739	712	883
Merton	--	--	--	--	--	924	823	522
Newham	--	--	--	--	--	2,291	2,055	1,106
Redbridge	--	--	--	--	--	1,310	1,320	1,374
Richmond upon Thames	--	--	--	--	--	749	855	926
Sutton	--	--	--	--	--	991	1,109	1,222

	1988/89	1989/90	1990/91	1991/92	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96
Waltham Forest	--	--	--	--	--	2,144	1,855	1,912
Birmingham	--	--	--	--	--	5,782	6,868	6,684
Coventry	--	--	--	--	--	1,749	1,751	1,832
Dudley	--	--	--	--	--	945	1,043	1,096
Sandwell	--	--	--	--	--	690	729	875
Solihull	--	--	--	--	--	750	698	623
Walsall	--	--	--	--	--	1,021	1,297	308
Wolverhampton	--	--	--	--	--	2,625	2,733	2,828
Knowsley	--	--	--	--	--	2,034	(8)--	(8)
Liverpool	--	--	--	--	--	6,514	6,215	6,527
St. Helens	--	--	--	--	--	347	435	643
Sefton	--	--	--	--	--	1,411	1,464	1,435
Wirral	--	--	--	--	--	2,351	2,295	2,251
Bolton	--	--	--	--	--	1,642	1,438	1,571
Bury	--	--	--	--	--	825	895	1,087
Manchester	--	--	--	--	--	3,220	2,548	2,812
Oldham	--	--	--	--	--	1,074	1,220	1,199
Rochdale	--	--	--	--	--	1,308	1,414	1,440
Salford	--	--	--	--	--	937	972	946
Stockport	--	--	--	--	--	772	1,112	1,146
Tameside	--	--	--	--	--	1,838	1,685	1,789
Trafford	--	--	--	--	--	1,073	1,026	1,017
Wigan	--	--	--	--	--	861	1,002	1,106
Barnsley	--	--	--	--	--	781	986	1,212
Doncaster	--	--	--	--	--	1,657	1,706	1,892
Rotherham	--	--	--	--	--	2,023	2,117	2,176
Sheffield	--	--	--	--	--	3,828	4,133	4,290
Bradford	--	--	--	--	--	3,002	4,887	4,641
Calderdale	--	--	--	--	--	1,669	1,801	1,890
Kirklees	--	--	--	--	--	3,211	3,758	2,851
Leeds	--	--	--	--	--	3,656	4,055	4,350
Wakefield	--	--	--	--	--	1,367	1,308	1,345
Gateshead	--	--	--	--	--	1,155	962	897
Newcastle upon Tyne	--	--	--	--	--	1,598	2,355	2,439
North Tyneside	--	--	--	--	--	296	265	258
South Tyneside	--	--	--	--	--	873	836	899
Sunderland	--	--	--	--	--	1,858	1,832	1,902
Isles of Scilly	--	--	--	--	--	0	1	0
Avon	--	--	--	--	--	6,244	6,421	6,815
Bedfordshire	--	--	--	--	--	2,369	2,288	2,299
Berkshire	--	--	--	--	--	4,222	4,464	4,779
Buckinghamshire	--	--	--	--	--	5,247	3,831	3,965
Cambridgeshire	--	--	--	--	--	4,093	4,521	3,864
Cheshire	--	--	--	--	--	3,901	4,788	3,906
Cleveland	--	--	--	--	--	4,684	5,015	5,151
Cornwall	--	--	--	--	--	1,797	1,895	2,382
Cumbria	--	--	--	--	--	1,641	1,454	1,552
Derbyshire	--	--	--	--	--	5,413	5,716	5,613
Devon	--	--	--	--	--	3,258	3,492	2,966
Dorset	--	--	--	--	--	3,294	3,465	3,714
Durham	--	--	--	--	--	4,504	4,319	3,737
East Sussex	--	--	--	--	--	1,923	2,086	2,213
Essex	--	--	--	--	--	8,616	9,311	8,926
Gloucestershire	--	--	--	--	--	2,787	2,864	3,058
Hampshire	--	--	--	--	--	3,911	4,263	4,129
Hereford and Worcester	--	--	--	--	--	2,139	2,141	2,106
Hertfordshire	--	--	--	--	--	4,629	4,967	4,869
Humberside	--	--	--	--	--	6,093	5,964	6,378

	1988/89	1989/90	1990/91	1991/92	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96
Isle of Wight	--	--	--	--	--	985	1,008	944
Kent	--	--	--	--	--	4,664	7,122	4,439
Lancashire	--	--	--	--	--	9,898	10,261	10,758
Leicestershire	--	--	--	--	--	6,279	6,048	5,211
Lincolnshire	--	--	--	--	--	1,994	2,095	2,014
Norfolk	--	--	--	--	--	2,940	3,218	3,025
North Yorkshire	--	--	--	--	--	2,844	2,892	2,747
Northamptonshire	--	--	--	--	--	2,630	2,686	2,916
Northumberland	--	--	--	--	--	1,364	1,758	2,005
Nottinghamshire	--	--	--	--	--	6,469	6,610	6,999
Oxfordshire	--	--	--	--	--	2,691	3,131	3,473
Shropshire	--	--	--	--	--	2,823	2,807	2,720
Somerset	--	--	--	--	--	1,999	1,942	2,036
Staffordshire	--	--	--	--	--	9,859	9,404	8,849
Suffolk	--	--	--	--	--	1,405	(8) --	(8) --
Surrey	--	--	--	--	--	4,511	5,281	5,195
Warwickshire	--	--	--	--	--	636	769	751
West Sussex	--	--	--	--	--	4,132	4,046	3,988
Wiltshire	--	--	--	--	--	3,935	3,875	4,025
Total	--	--	--	--	--	275,443	281,825	279,137

in Tausend Pfund; Erläuterung: 1995/96 betragen die Gesamtausgaben der LEAs für die Jugendservices 279.137.000 Pfund, was real gesehen nach unterschiedlicher, aber überwiegend rückläufiger Entwicklung, einen (untypisch hohen) realen Rückgang um 11,4% bedeutete. Für die letzten zwei Jahre kann das Ministerium für Beschäftigung und Bildung (DfEE) keine Angaben machen, da die Ausgaben im nachhinein betrachtet werden und keine Voranschläge darstellen. Die Ausgaben der einzelnen LEAs betragen zwischen ca. 100.000 und 2 Mio Pfund jährlich; eine lineare Rückrechenbarkeit auf das prozentuelle Engagement am jeweiligen Lokalhaushalt ergibt sich daraus dennoch nicht (House of Commons 1998b, 4). Die Höhe der Ausgaben für das Jugendservicebudget der einzelnen lokalen Behörden variiert bei einer Statistik über 13 von 127 lokalen Behörden zwischen 0,36% und 2% (National Youth Agency 1998b, 8).

UK 5.4.2 Eine Mikrobetrachtung: Finanzierung der lokalen Jugendförderung am Beispiel der lokalen Behörde in Borough Camden Town (London)

Camden Town ist ein Stadtteil mit etwa 189.100 Einwohnern, davon zählen 18% zu ethnischen Minderheiten. 32.100 Bewohner sind zwischen 11 und 19 Jahre alt (National Youth Agency, 1997b, 3). In diesem Verwaltungsbezirk finden sich große soziale Gegensätze; die allgemeine Kriminalität ist seit den achtziger Jahren stärker gewachsen als der Londoner Durchschnitt und die Zahl der Drogenmißbräuche ist die höchste in ganz London.

In Camden wurden 1995/96 2,313 Mio Pfund für Jugendförderung ausgegeben (House of Commons 1998b, 4). Der jährliche kommunale Budgetplan, „Standard Spending Assessment“, umfaßt alle regulären Ausgaben des Verwaltungsbezirks. Ein Ausgabensektor betrifft die sog. „Other Educational Activities“, die sich in Mitteln für die Schulen und die Jugendservices aufteilen. Gemäß Bildungsgesetz Education Act 1944 (s.o. UK 4.2.3) hat die Behörde „adäquate Maßnahmen“ für die Jugendlichen zu treffen. Die vom Education Act (in der jeweiligen Fassung) geforderten Maßnahmen werden hauptsächlich im schulischen Bereich abgedeckt, indem man versucht, alle Kinder und Jugendlichen in das Schulnetz einzubeziehen und ihnen gleiche Möglichkeiten zu geben. Dies gilt vor allem für Kinder und junge Menschen zwischen 11 und 25 Jahren, man fördert aber im Bereich der Jugendservices besonders den Kern der 14-21jährigen.

Über die Budgets für die einzelnen Aktivitäten entscheidet der sog. „Full Leader Council“. Der Bildungsbereich in der Verwaltungsbehörde wird von einem sog. „Director of Education“ geleitet, dem drei „Advisory Directors“ unterstehen (Durkin 1998). Für 1998-2000 wurde ein strategischer Plan zur Weiterentwicklung der Arbeit im außerschulischen Bereich ausgearbeitet,

der alle sozialen Dienste im Verwaltungsbezirk, auch die der Kirche und die des freiwilligen Bereiches umfaßt und in ca. 50 detaillierte Ziele aufgeteilt ist (Camden Borough 1998, 3).

UK 5.5 Finanzierung der freiwilligen Jugendorganisationen

Pro Jahr werden vom Ministerium DfEE ca. 3 Mio Pfund (60 Mio Schilling) für die Finanzierung der nationalen freiwilligen Jugendorganisationen ausgegeben (House of Commons 1998, 153).

Die freiwilligen Jugendorganisationen erlangen oft substantielle Teile ihrer Kosten durch eigene Aktivitäten zur Mittelaufbringung (z.B. durch Veranstaltungen) bzw. durch Einschreibegebühren für ihre Mitglieder. Die NYA fördert ihrerseits wiederum die freiwilligen Jugendorganisationen mit insgesamt 400.000 Pfund/Jahr, die sie vom Ministerium für Bildung und Beschäftigung (DfEE) im Rahmen des projektbezogenen Programms „Youth Work Development Grant Scheme“ (s.o. UK 4.2) erhält.

UK 6 Evaluierung

UK 6.1 Evaluierungsstrukturen

Wie in anderen Ländern so wurde es auch in England lange Zeiten vernachlässigt, die vom System der lokalen Jugendbehörden und der freiwilligen Organisationen als Träger der „Jugendservices“ entfalteten Tätigkeiten hinsichtlich des Verhältnisses zum Mitteleinsatz zu evaluieren. Wie überall ist nun auch in England die Zeit der Bewertung angebrochen. Lange konnten die Kommunen selbst nach ihren eigenen Vorstellungen Evaluierungssysteme einrichten. Davon haben sie aber in der Vergangenheit nicht sehr häufig Gebrauch gemacht und wenn, dann wurden diese nicht immer mit der notwendigen Effizienz und Ambition betrieben. Aus der Mittelknappheit zu Ende der Achtziger Jahre kam es dann zu einer rigideren finanziellen Kontrolle der Jugendserviceträger: Die Mittelvergabe wurde stärker an das Ergebnis der finanzierten Projekte gebunden und es entstand ein Druck auf die Jugendserviceträger, ihre Ansprüche auf öffentliche Mittel exakt zu begründen oder eben zu reduzieren. Die bestehenden Unterschiede zwischen der Politik der Regierung in Jugendsachen generell und hinsichtlich der Jugendservices wurden nicht abgeschwächt, sondern verstärkt, unter anderem wegen der lokalen Verschiedenheiten, die man auf oberer politischer Ebene so nicht mehr weiter unbeeinsprucht hinnehmen möchte (Coleman/Warren-Adamson 1992, 95-97).

Eines der Ergebnisse des wegen der Evaluierungs“zurückhaltung“ eingesetzten Audits von 1997/98 durch Youth Service Unit im Bildungsministerium (s.u. UK 6.2) ist, daß nun eine breit angelegte Dokumentations- und Datenbasis für die Planung, Überwachung und Auswertung der Mechanismen der Jugendservices geschaffen wird, um so den Behörden zu ermöglichen, ihre Ressourcen und ihr Wissen miteinander zu verbinden (National Youth Agency 1998, 6).

UK 6.2 Der „Youth Service Audit“ des Ministeriums für Bildung und Beschäftigung (DfEE) 1997/98

Das Youth Service Unit des Ministeriums für Bildung und Beschäftigung DfEE hat 1997 eine Fragebogenaktion („audit“) initiiert, die bis ca. Herbst 1998 ausgewertet wird. Es wurden alle 127 lokalen Behörden über ihre Art der Jugendpolitik und ihre Meinung zu einer stärkeren gesetzlichen Basis des „Jugendservices“ befragt (Randall 1998; House of Commons 1998b, 4).

Folgende Fragen wurden gestellt:

- Angaben über den jeweiligen Jugendservice-Träger, in welcher kommunalen Abteilung ist er angesiedelt? Welcher kommunalen Behörde ist der Serviceträger untergeordnet, und ist er berichtspflichtig?
- Wie hoch ist der Anteil der 11-25jährigen, bzw. in einem engeren Kreis der 13-19jährigen, wieviele Kontakte werden pro Woche hergestellt, gibt es Perioden im Jahr, wo der Service nicht zur Verfügung steht?
- Wieviel gibt die lokale Behörde insgesamt für Bildung bzw. für die Jugendservices aus; um wie viel hat sich die Rate im Vergleich zum letzten Jahr verändert? Welche anderen Quellen gibt es, durch die die Jugendlichen finanziert werden (z.B. Freizeitservices, wenn der Jugendservice nicht Teil davon ist, soziale Dienste, TECs, ESF, careers services, sonstige)?
- In welchem Ausmaß wird der freiwillige Sektor gefördert?
- Wurden in den letzten zwei Jahren Partnerschaftsverträge mit anderen Trägern des Jugendservice abgeschlossen, über welche Bereiche und mit welchen Beträgen?
- Wie wurden die Subventionen für die Jugendservices verwendet (Personal, Immobilien, Transport, Versorgung, Transferzahlungen, Finanzierungskosten, Einnahmen)?
- Wieviel Personal ist für die Jugendservices vorhanden, wie qualifiziert sind die Beschäftigten im Management-, Jugendarbeits-, Versorgungs- und im freiwilligen Bereich? Wieviele Posten sind nicht besetzt, welche Veränderungen haben sich seit dem letzten Jahr ergeben;
- In welchem Ausmaß wird das Personal weitergebildet, wieviele Voll- bzw. Teilzeitangestellte erhalten eine Ausbildung; welche Ausbildung erhalten die freiwilligen Mitarbeiter, welche Mittel stehen dafür zur Verfügung?
- Fragen zur Partizipation der Jugendlichen: Hat die Behörde Statuten (charter) oder sonstige Regelungen, die die Jugendlichen mit einbeziehen (charter, statement of entitlement)? Sind die Jugendlichen im Management der Jugendservices auf lokalem Niveau involviert, entweder innerhalb oder außerhalb der Struktur der Behörde? Gibt es im formalen Sinn eine Behörde namens „Jugendrat (Youth Council)? Wenn ein solcher Jugendrat besteht, wieviele Jugendliche arbeiten darin und zu welchen Konditionen?
- Hat die lokale Behörde Kontakte zu anderen Services, wie z.B. zu sozialen Diensten, zur Wohnungsbehörde (housing department), zu Freizeitdiensten, careers services, zur Polizei, zu den „Training and Enterprise Councils“, zu anderen Organisationen, die ihre Basis in der Kommune haben, anderen öffentlichen oder privaten Organisationen?
- Unternimmt die Behörde eine strategische Planung mit anderen Partnern? Hat sie Pläne zur gemeinsamen Zusammenarbeit?
- Fragen zur Jugendpolitik, die in der LEA verfolgt wird: Hat die Behörde Pläne aufgestellt hinsichtlich der zu verfolgenden Politik und des zu erwartenden Ergebnisses? Sind in diesen Plänen Services für junge Leute enthalten, die über die der Jugendservices hinausgehen? Werden bestimmte Zielgruppen angesprochen? Ist eine Jugendarbeit durch Streetworker o.ä. vorgesehen, hat die Behörde ein System zur Aufzeichnung der getätigten Aktionen? Hat die Behörde einen Informations- und Beratungsdienst für junge Leute eingerichtet? Gibt es eine Politik zur Schaffung gleicher Möglichkeiten zwischen den Geschlechtern oder verschiedenen Kulturen? Gibt es eine Politik zur Regulierung von Mobbing, Drogenmißbrauch oder Jugendkriminalität? Gibt es eine klare Linie zur Gesundheitsvorsorge oder zur Integration von Behinderten? Sind im Rahmen der Jugendservices Maßnahmen vorgesehen, die der sozialen Exklusion in der Schule entgegenwirken sollen und arbeitet man gemeinsam mit den Jugendlichen daran? Sind im Rahmen der Jugendservices Maßnahmen vorgesehen, die sich mit Außenseitern oder Behinderten beschäftigen? Gibt es eine Politik für Umweltfragen?

Hat die Behörde ein Programm zur Weiterbildung der Bürger (citizenship education) eingerichtet? Welche Linien werden sonst bei der Jugendpolitik verfolgt?

- Fragen zur Überwachung und Evaluierung: Werden Aufzeichnungen hinsichtlich des Gebrauchs und des Besuchs von Einrichtungen der Jugendservices gemacht? Wird die Bereitstellung der Services überwacht und ausgewertet? Überprüft man, ob genügend Output für die angebotenen Dienste erzielt wird? Überprüft und evaluiert man die erreichten Standards und das Maß der Entwicklung der Jugendservices? Werden die Jugendlichen selbst hinsichtlich der Effektivität der Angebote konsultiert? Wertet die Behörde selbst die jeweilige Entwicklung aus?
- Hat die Behörde einen Langzeitplan zur Weiterentwicklung des Angebots für die Jugendlichen ausgearbeitet? Wenn nicht, hat sie vor einen solchen zu erstellen?

Die befragten lokalen Behörden antworteten zu 100% (Phil Randall 1998). Laut vorläufigem Zwischenbericht (übermittelt durch Phil Randall, YSU) verfügen die meisten Behörden über ein eigenes Auswertungssystem, wobei hier die Effektivität allerdings – wie bekannt – meist zu wünschen übrig lässt. Was sich durch den ganzen Audit Report wie ein roter Faden zieht, ist die Verschiedenheit der Ausgestaltung der Jugendservices. Ob ein Jugendservice gut eingerichtet ist, lässt sich daran erkennen, ob der Jugendservice eine Identität aufweist, die auf die Jugendlichen zugeschnitten ist und eine Partnerschaft mit ihnen und den freiwilligen Organisationen aufgebaut hat, um das System gemeinsam zu planen und weiterzuentwickeln; weiters, ob der Jugendservice dafür ausgelegt ist, mit Gruppen von Jugendlichen vertieft zu arbeiten mit der Maßgabe, daß alle Wege, die zu einer guten Zusammenarbeit führen, offen stehen, und schließlich daran, daß beim Service die Kapazitäten vorhanden sind, einen signifikanten Beitrag zu Strategien und Services für die Jugendlichen in einer Fülle von verschiedenen Angelegenheiten zu bieten (National Youth Agency 1998b, 6).

UK 6.3 Evaluierung hinsichtlich der Projektförderung der freien Jugendorganisationen „NVYO“

Die Subventionen an NVYO fördern üblicherweise maximal 50% des jeweiligen dem Antrag zugrunde gelegten Programms, wobei der Antragsteller glaubhaft die Besicherung der Kofinanzierung darzutun hat. Die Höhe der individuellen Subventionen für eine einzelne Organisationen ist je nach Größe, finanziellem Aufwand und Vielfalt des Angebots variabel, beträgt üblicherweise jedoch höchstens 100.000 Pfund (2 Mio Schilling) pro Jahr und Werber. Das Ministerium für Bildung und Beschäftigung (DfEE) entscheidet jährlich über die eingereichten Anträge. Über die Wahrscheinlichkeit des von den zur Förderung eingereichten Projekten zu verbürgenden Nutzens wird in einem Amtsbericht befunden, der seinerseits wiederum auf einer Vorprüfung durch ein Büro für Bildungsstandards, „Office for Standards in Education“ (OFSTED) aufbaut. Für das OFSTED, dem die Schulinspektoren angehören, ist es wiederum am Hintergrund dieser schon vorhandenen Struktur einfach, sich vor Ort der Glaubwürdigkeit und Seriosität eines antragstellenden Verbandes zu vergewissern. Man mag auch an solchen Verfahrenseigenschaften ermessen, daß eine klare Abgrenzung von schulischem und außerschulischem Aufgabenbereich gar nicht angestrebt wird.

Die solcherart vorgeprüften, subventionierten Programme werden alle 6, 18 und 36 Monate – wiederum von OFSTED – überprüft und hinsichtlich der Sinnhaftigkeit evaluiert. Die Evaluation erfolgt in zweierlei Weise. Einmal wird eine vom Verband zu den obzit feststehenden Fristen über eine vorzulegende Selbstevaluierung in Form eines schriftlichen Berichts fremdevaluierter, zum andern überprüft OFSTED die Performance und die Richtigkeit der in der Selbstevaluation gemachten Angaben auch durch Visitationen (Thorns 1998a).

Bei solcher der Papierform nach vermutbaren Rigidität und Komplexität des Evaluationsverfahrens, das in England so wie anderswo dann letztlich doch inhaltlich ermessensmäßig und (noch) ohne tragfähiges Evaluationsrecht auskommen muß, verlohnt es vielleicht einen kurzen Blick auf Beispiele für anerkannte Projekte von verbandlich organisierten Jugendorganisationen im Jahr 1998 zu versuchen, um zu sehen, daß es wohl die gleichen Aktivitäten sind, die andernorts zumindest auf den ersten Blick wahrscheinlich auch als förderungswürdig erachtet worden wären:

- Boys' Brigade: Jugendliche planen und organisieren selbst Aktivitäten, um besser integriert werden zu können;
 - Boys' Brigade: Gemeinsames Projekt mit der Girls' Brigade; gemeinsame Kurse und Aktivitäten zur Förderung der besseren Zusammenarbeit;
 - British Deaf Association: Zugang zu Gesundheitsinformationen; Ausbildung von Betreuern speziell für Taube;
 - British Red Cross: Es wird ein sog. „Peer Group Service“ eingerichtet, bei dem die Jugendlichen von Gleichaltrigen betreut werden; Organisierung von Raves und anderen Festivals; in mehreren verschiedenen regionalen Teilorganisationen (branches) wird eine Initiative zur Vorbeugung gegen Jugendkriminalität durchgeführt;
 - British Youth Council: Projekte zur Partizipation der Jugendlichen in den Jugendorganisationen, indem die Jugendlichen weitgehend selbst entscheiden (Peer-led participation);
 - The Campaigners: Das sog. „Delta group Project“ basiert auf dem „Teen-Plus“ Projekt und versucht, Jugendliche in kleinen Beziehungsgruppen zu sozialisieren, sog. „D Teams“, wo sie dafür ausgebildet werden, eigene kleine Projekte zu organisieren;
 - Catholic Youth Services: Schwarze sollen im Kommunikationsnetz der Kirche integriert, gefördert und als freiwillige Jugendarbeiter rekrutiert werden;
 - Church of England Board of Education: zur Förderung des Verständnisses und des Verständnisses innerhalb der ganzen Kirche soll der Report der Generalsynode über die Jugendarbeit in der Kirche von England umgesetzt werden;
 - Commonwealth Youth Exchange Council: die Jugendlichen sollen mehr an der Planung von Projekten beteiligt sein und ihre Erfahrungen den anderen mitteilen;
 - Fairbridge: Behinderte 14-25jährige sollen in den zehn ärmsten Regionen Englands unterstützt werden;
 - Girl's Friendly Society-Platform for Young Women: Es soll ein Trainingspaket entwickelt werden, mit besonderer Betonung der Ausbildung von Mädchen und jungen Frauen. Dieses Trainingspaket wird auf alle Aktivitäten in der Organisation angewandt mit dem Verhältnis eine junge Frau pro Ausbilder.
 - Hope UK: Drogenprävention
- u.a. (Department for Education and Employment, 1998d).

UK 6.4 Verwendung der Mittel, die für den Europäischen Sozialfonds verwaltet werden

Um die Anforderungen des Artikel 23 der VOen 4253/88 und 2082/93 zu erfüllen, hat die sog. „ESF Unit“ des DfEE (näheres s.o. UK 5.4 Finanzierung) eine Abteilung zur Verifizierung und Evaluierung eingerichtet (Verification and Audit Section, VAS). Primäres Ziel dieser Abteilung ist die Sicherstellung der Integrität und Verlässlichkeit der Kontrollsysteme für Finanzen und

Management hinsichtlich der Leistungen an die ESF-Empfängerorganisationen. Um dies zu überwachen, werden auch Kontrollbesuche vorgenommen (verification visits). Das DfEE erhält jährlich ca. 5000 Anträge von ungefähr 1300 verschiedenen Antragstellern. Man kann natürlich nicht alle diese Antragsteller besuchen, versucht aber wenigstens bei ca. 10% stichprobenartig zu kontrollieren.

UK 6.5 Kontrolle durch EU-Organe hinsichtlich der Verwendung von ESF-Mitteln; Organisation durch die „Verification and Audit Section“ des DfEE

Gemäß Art. 23 der VO(EWG) 2082/93 sind auch die Organe der Gemeinschaften berechtigt, selbst Kontrollen hinsichtlich der Umsetzung von Evaluierungssystemen in den einzelnen Mitgliedsstaaten vorzunehmen. Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds ist hierzu die Generaldirektion DG V zuständig; hinsichtlich der finanziellen Kontrolle die Generaldirektion XX. Die DG XX hat die Aufgabe, zu überwachen, ob Maßnahmen, die vom ESF unterstützt werden, den jeweiligen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Kosteneffektivität genügen. Das Ziel der DG XX, die nationalen Projekte den genannten europarechtlichen Bestimmungen anzupassen, darf sie durch sog. „System audits“ in den einzelnen Mitgliedsstaaten umsetzen.

Vor der Durchführung eines solchen „System Audits“ wird der betroffene Mitgliedsstaat, in Großbritannien somit das zuständige ESF Unit, von der Untersuchung verständigt und damit beauftragt, jede erforderliche Hilfestellung zu gewährleisten. Die Organe der Kommission können ihre Audits auch ohne Verständigung des betroffenen Mitgliedsstaates abhalten auf Basis früher getroffener Vereinbarungen. Normalerweise werden diese Besuche der Kommissionsorgane in Großbritannien von der Verification and Audit Section (VAS) der ESF Unit des DfEE organisiert. Sie leistet den Organen der Kommission Hilfestellung bei allen Aktivitäten. Die Organe der Kommission, die diese Untersuchungen vornehmen, heißen „European Court of Auditors“ (ECA); in Art 80 der Finanziellen Regelungen ist geregelt, daß die Untersuchungen des Court of Auditors auf der Untersuchung von Dokumenten (documentary evidence) und, wenn notwendig, auf Untersuchungen an Ort und Stelle (on-the-spot verifications) beruhen. Ziel ist die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Ausgaben, im Hinblick auf die jeweiligen Vertragsbestimmungen, das Budget und die finanziellen Bestimmungen. Ebenfalls soll ein gesundes finanzielles Management gesichert werden. Die Besuche des ECA werden vom VAS organisiert (Department for Education and Employment, 1994a, 3ff).

UK 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Armstrong, David M./Scott, Brian/Loudon, Rodney/McCready, Sam: Status 0 – young people not in education, training or employment in Northern Ireland, Belfast 1996
- Banks, Michael/Bates, Inge/Breakwell John: Careers and Identities, London 1992
- Beetham, David: Immigrant School Leavers and the Youth Employment Service in Birmingham, Oxford 1968
- Benyon, John (Ed.): Scarman and after: Essays reflecting on Lord Scarman's Report, the riots, and their aftermath, Oxford 1984
- Blakely, Gordon: Youth Policy, London 1990
- Bleckmann, Albert: Europarecht. Das Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften, 6. Aufl. Mainz 1997
- Camden Borough (Ed.): Camden 2000. Broschüre der LEA Camden, London 1998
- Coleman John C./Warren-Adamson Chris (Eds.): Youth Policy in the 1990s: the way forward, London 1992

- Coleman, John C: The nature of adolescence, London 1990
- Coles, Bob/Jones, Gill/Wallace, Claire: Youth and Social Policy, Young Citizenship and Young Careers, London 1995
- Commonwealth Secretariat (Ed.): Commonwealth Plan of Action on Gender and Development, London 1997
- Coopers & Lybrand (Ed.): The Impact of Youth Credits on the Training Market, London 1994
- Coopers & Lybrand (Ed.): Preventative Strategies for Young People in Trouble, London 1994
- Davies, Bernard: Threatening Youth: towards a national youth policy, London 1986
- Department for Education and Employment (Ed.): European Communities Branch, Audit of European Social Fund Projects, Verification and Audit Selection, London 1994a
- Department for Education and Employment (Ed.): TEC/Provider Funding and YT Performance, London 1996d
- Department for Education and Employment (Ed.): Audit of European Social Fund Projects, Verification and Audit Selection, London 1994b
- Department for Education and Employment (Ed.): A Passport to Learning: a consultation document on Learning Credits, London 1996a
- Department for Education and Employment (Ed.): Learning to Competence: education and training for 14-19 year olds, White Paper, London 1996b
- Department for Education and Employment (Ed.): Strenghtening Self-Assessment and Introducing an External Inspection Regime in Government Funded Training: a consultation paper, London 1996c
- Department for Education and Employment (Ed.): Evaluation of Initiatives to Attract Young People into Youth training, London 1997
- Department for Education and Employment (Ed.): Directory of Funded Work 1996-1999, London 1998
- Department for Health (Ed.): The Children Act 1989, Guidance and Regulations, London 1991
- Department for Health (Ed.): New Regulations on protection of young people at work come into force 1997, Press Release E304:97 – 3 March 1997, London 1997a
- Department for Health (Ed.): Management of Health and Safety at Work Regulations, Press Release E125:97 – 14 July 1997, Leaflet updated, London 1997b
- Department of the Environment, Transport and the Regions (Ed.): Housing Research Summary, Housing in England 1995/96, London 1997a
- Department of the Environment, Transport and the Regions (Ed.): Single Regeneration Budget Challenge Fund, London 1997b
- Department of the Environment, Transport and the Regions (Ed.): CIS – Construction Monitor, London 1998a
- Department of the Environment, Transport and the Regions (Ed.): Mobility Unit, Personal Security on Public Transport : working with young people, London 1998b
- Driver, Rosalind/Leach John/Millar, Robert: Young People's Images of Science, London 1996
- Durkin, Mary: LEA Camden Town, London, Interview März 1998
- Education Department (Ed.): Training Credits for Young People: a prospectus, London 1990
- Education Department (Ed.): Training Credits: a guide for young people, London 1991
- Eggleston, John: Adolescence and Community: Youth Service in Britain, New York-London 1994
- European Centre for the Development of Vocational Training (Ed.): Youth Unemployment and Vocational Training: Material and Social Standing; In the United Kingdom, Luxembourg 1991
- Felstead, Alan: Putting Individuals in Charge, Leaving Skills Behind? UK training policy in the 1990s, Leicester, London, New York, 1993

- Finegold, David/Soskice, David: 1993, *The Failure of Training in Britain: analysis and prescription*, Oxford 1993
- Foreign and Commonwealth Office (Ed.): *Education and Training in Britain*, London 1997a
- Foreign and Commonwealth Office (Ed.): *Young People in Britain*, London 1997b
- Garratt, Darren/Roche, Jeremy/Tucker, Stanley: *Changing experiences of youth*, London 1997
- Harris, Richard/Hunter, Paul: *Ready, Willing and Able: Vulnerable young people and their experience of skillseekers*, Scottish Low Pay Unit, London 1996
- Harris, Robert/Webb, David: *Welfare, power and juvenile justice: the social control of delinquent youth*, London 1987
- Hodkinson, Phil/Sparkes, Andrew C.: *Training Credits in Action Briefing Papers, Training Credits in Action Project*, London 1993
- Horton, Christine: *Nothing like a job: a survey of unemployed school leavers (1983-84) who could have gone on the Youth Training Scheme but did not*, London 1995
- House of Commons (Ed.): *Consolidated Fund (Appropriation) Bill*, 15.7.1997, London 1997
- House of Commons (Ed.): *Select Committee for Education and Employment Fifth Report on Education and Employment in Britain*, London 1998a
- House of Commons (Ed.): *written answers*, Dr. Howells, Secretary of State for Education and Employment, 11. Mai 1998, Column 5, London 1998b
- Humphries, Judith/Allen, Julia (Eds.): *Careers Working with Children and Young People*, London 1994
- Istance, David/Williamson, Howard: *Young People not in education, training or employment in South Glamorgan*, Cardiff 1994
- Jones, Peter/Williamson, Howard/Payne, John: *Out of School: a case study of the role of government training schemes at a time of growing unemployment*, Manpower Services Commission, Sheffield 1983
- Jones, Gill/Wallace, Claire: *Youth, family, and citizenship*. London 1992
- Kenny, Etlyn: *Ecotec, Research and Consulting Ltd.*, Birmingham, Interview Birmingham März 1998
- Kilfoyle, Peter: *House of Commons Bill 164, 12.7.95 (not printed)*, London 1995
- Kwast, Liz: *Save the Children*, Fax Jänner 1997
- Lawrence, Daniel/O'Callaghan, Veronica: *Youth Unemployment in Nottinghamshire*. Nottingham 1985
- Ledgerwood, Ian/Kendra, Neil (Eds.): *Challenge of the Future: Towards the New Millenium for the Youth Service*, London 1997
- Lewis, Leigh: *Employment Service*, London 1997
- Lloyd, Tony: *Youth Services, Bill 234, B.11, 1992-93*, House of Lords. London 1993
- MacDonald Robert (Ed.): *Youth, the 'underclass' and social exclusion*. London-New York 1997
- MacLagan, Ianthe: *A Broken Promise: Failure of Youth Training Policy*, London 1992
- MacLagan, Ianthe: *Out of Credit, a report on the impact of youth credits*, Youthaid. London 1997
- Marsland, David: *Sociological Explorations in the Service of Youth*. London 1978
- Marsland, David: *Education and youth*, London 1987
- Metcalf, David, Alternatives to unemployment: special employment measures in Britain, London: Policy Studies Institute, London 1982
- Mills, Wright: *The Sociological Imagination*. Harmondsworth 1971
- Moos, Merilyn: *Government Youth Training Policy and Its Impact on Further Education*. Birmingham 1979

- Murray, Iain: Desperately Seeking a Job. London 1995
- National Advisory Council for Education and Training: Annual Report 1994. London 1994a
- National Advisory Council for Education and Training: Review of the National Targets for Education and Training: proposals for consultation. London 1994b.
- National Advisory Council for Education and Training: Skills for 2000: report on progress towards the national targets for education and training, National Advisory Council for Education and Training. London 1996.
- National Youth Agency: The Children Act 1989: implications for the Youth Service, Leicester 1996
- National Youth Agency: Expenditure on the Youth Service 1995-96, In Youth Policy Update, 3(1997-1998)10, Leicester 1997a
- National Youth Agency: The New Deal and The Youth Work Response, Leicester 1997b
- National Youth Agency: The Legislative Base of the Youth Service, Leicester 1997c
- National Youth Agency: Work with Girls and Young Women, Leicester 1997d
- National Youth Agency: Beyond Adequate Provision, An external Review of Camden Youth Service, Leicester 1998a
- National Youth Agency: England's Youth Service – The Youth Service Audit, Leicester 1998b
- Nordic Council of Ministers: Youth Unemployment in the North: Young People on the Labour Market, Stockholm 1997
- Parrot Judy: National Youth Agency, Leicester, Interview März 1998
- Petersen, Anne/Mortimer, Jeylan (Ed.): Youth Unemployment and Society, Cambridge 1994
- Raffe, David: Youth unemployment and the MSC: 1977-1983, Edinburgh 1984
- Randall, Philipp, Department for Education and Employment, Youth Service Unit, Interviews März, Juli, August 1998
- Roberts, Keith A.: Youth Employment in Modern Britain, Oxford 1995
- Roche, Jeremy/Tucker, Stanley (Eds.): Youth in Society: Contemporary Theory, Policy and Practice, London 1996
- Schweitzer Michael, Hummer Waldemar, Europarecht, 3., Mainz 1990
- Shakespeare, John H.: Images of Want: Young People Out of Work, Manchester 1995
- Spilsbury, Mark/Dench, Sally: The Youth Labour Market, Solotec and Training Credits, Institute of Employment Studies, Brighton 1994
- St. John-Brooks, Caroline: Who controls training? the rise of the Manpower Services Commission, London 1985
- Stanton, Gareth: Output-Related Funding and the Quality of Education and Training-Matching funding to function: avoiding perverse incentives. London-New York 1996
- Sykes, Gresham/ New Jersey and Matza, David: (1957), 'Techniques of neutralisation: a theory of delinquency', American Sociological Review 22, 614-670
- Taylor, David: Exchequer costs of unemployment, London 1993
- Thompson, Allan: More Opportunities Knocked? The survey of voluntary sector training providers' 1996/97 TfW and YT contracts, Training and Employment Network, London 1996
- Thorns Tessa, Department for Education and Employment, Youth Service Unit, Interviews März, Juli, August 1998a
- Thorns, Tessa, Department for Education and Employment, Youth Service Unit, Brief Juni 1998b
- Wales Youth Agency: Buiding the Future, Adeiladu'r Dyfodol, Cardiff 1996

- Wallace, Claire; Cross, Malcolm (Eds.): *Youth in Transition: The Sociology of Youth and Youth Policy*, London 1990
- West Alison/Ciotti Megan: *The New Start Strategy, Engaging the Community*, London 1998
- Wilkinson, Chris: *The Drop Out Society: Young People on the Margin*, Leicester 1995
- Williamson, Howard: 'Status Zer0 youth and the 'underclass': some considerations', paper presented at Youth 2000 international conference, Middlesbrough 1995
- Williamson, Howard: *Culture, Politics and Social Exclusion: a comparison of 'status zero' young people in two localities*, Birmingham 1996a
- Williamsson, Howard/Istance, David: 16- and 17- year olds in Mid Glamorgan not in education, training or employment (status 0), final report to Mid Glamorgan Training and Enterprise Council. Cardiff 1996b
- Williamson, Howard: *Youth and Policy: contexts and consequences*, Birmingham 1997
- Williamson, Howard: Interview März 1998
- Wylie, Tom: *New deal Update*, In *Youth Policy Update* 3(1997/98)10, 2-3. Leicester 1998
- Yates, John: *London (Ed.): School Leavers' Destinations* 1995. London 1996
- Yeandle, Susan/Allatt, Patricia: *Youth Unemployment and the Family: Voices of Disordered Times*. London 1992
- York Consulting Ltd. (Ed.): *Taking Stock of Youth Credit Arrangements*. London 1995

UK 8 Abkürzungsverzeichnis

ACW	Association of Community Workers
ASB	Aggregate Schools Budget
BA	Bridging Allowance
CYWU	The Community and Youth Workers' Union
DfEE	Department for Employment and Education
EBP	Education Business Partnership
ED	Education Department
ESF	European Social Fund, Europäischer Sozialfonds
ESWS	Education Social Work Service
FE	Further Education
FEFC	Further Education Funding Council
GEST	Grants for Education Support and Training
GNVQ	General National Vocational Qualification
HE	Higher Education
HEFC	Higher Education Funding Council
IS	Income Support
JSA	Jobseeker's Allowance
LEA	local education authority
LEC	Local Enterprise Company (Scotland)

LFS	Labour Force Survey
LMS	Local Management of Schools
NACETT	National Advisory Council for Education and Training
NC	National Curriculum
NTET	National Training and Education Targets
NVQ	National Vocational Qualification
NVYOs	National Voluntary Youth Organisations
NYA	National Youth Agency
OFSTED	Office for Standards in Education
ORF	Output Related Funding
PRUs	Pupil referral Units
PSB	Potential Schools Budget
QPID	Quality Performance Improvement Division by the DfEE
SATs	formerly Standards Assessment Tests
SCCD	Standing Conference for Community Development
SEN	Special Educational Needs
SENCOS	SEN Coordinators
TEC	Training and Enterprise Center
TfW	Training for Work
TUC	Trade Unions Community
VAS	Verification and Audit Section
YAS	Youth Action Scheme
YMCA	Young Men's Christian Association
YOP	Youth Opportunities Programme
YSU	Youth Service Unit
YT	Youth Training
YTS	Youth Training Scheme

UK 9 Anhang ausgewählter Gesetzestexte

UK 9.1 Wiederverlautbartes Unterrichtsgesetz 1988 (Education Reform Act 1988)

Part II

Höhere und Weiterbildung

Kapitel I

Die Funktionen der Lokalen Unterrichtsbehörden im Bezug auf eine höhere und weitere Ausbildung (higher and further education)

§ 120.

(1) Funktionen der lokalen Unterrichtsbehörden im Bezug auf eine höhere und weitere Ausbildung.

Eine lokale Unterrichtsbehörde soll nicht länger verpflichtet sein, innerhalb ihres Wirkungsbereiches die Bereitstellung von Möglichkeiten (facilities) zur höheren und Weiterbildung sicherzustellen; darunter wird die Ausbildung verstanden, wie sie im Abschnitt 6 dieses Gesetzes beschrieben wird.

(2) Der folgende Absatz (section) soll den § 41 des Gesetzes von 1944 ersetzen:

§ 41 (1). Es soll die Pflicht jeder lokalen Unterrichtsbehörde sein, in ihrem Bereich für ausreichende Maßnahmen (adequate facilities) zur Weiterbildung zu sorgen.

(2) Unter Bedacht auf die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bedeutet „Weiterbildung“:

a) Voll- und Teilzeitunterricht für Personen über dem gesetzlichen Schulalter (hierbei ist eine Ausbildung im Arbeits-, sozialen, physischen und Freizeitbereich eingeschlossen); und

b) Organisierte Freizeitbeschäftigung, die im Zusammenhang mit der oben genannten Bildung geboten wird.

(1) Die „Weiterbildung“, wie sie in diesem Gesetz definiert wird, beinhaltet keine „höhere Ausbildung“.

(2) Vollzeitunterricht, der den Anforderungen älterer Schüler (senior pupils) über dem gesetzlichen Schulalter entspricht, soll nicht als Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes betrachtet werden, wenn er von einer Institution angeboten wird, die nicht Teilzeitausbildung für ältere Schüler anbietet (part-time senior education) oder Ausbildung nach der Schule (post-school age education) in einem signifikanten Ausmaß.

(3) In diesem Gesetz bedeutet

a) „Teilzeitausbildung für ältere Schüler“ (part-time senior education): Teilzeitunterricht für ältere Schüler über dem gesetzlichen Schulalter; und

b) „Ausbildung nach der Schule“ (post-school education): Voll- oder Teilzeitausbildung für Personen, die älter als 19 Jahre sind

(1) Die Pflicht einer lokalen Unterrichtsbehörde unter Subparagraph (1) umfaßt im Hinblick auf eine Weiterbildung im Beschäftigungsbereich (vocational), die Bereitstellung von Maßnahmen zur fortgeführten Ausbildung (continuing education) für Personen, die bereits beschäftigt sind oder bereits in einer Ausbildung zur weiteren Beschäftigung sind (vocational training), wie auch die Bereitstellung von Maßnahmen für eine Ausbildung im Hinblick auf den Eintritt in eine wie immer geartete Beschäftigung oder Beschäftigungsausbildung (vocation).

(2) Im Subparagraph (2) (b) oben bedeutet „organisierte Freizeitbeschäftigung“ (organized leisure time occupation) die organisierte Freizeitbeschäftigung in einem dergestalt organisierten kulturellem Training und solche Freizeitaktivitäten, die die Anforderungen erfüllen, die hinsichtlich Personen über dem gesetzlichen Schulalter gestellt werden, solange diese fähig und willig sind, von den Einrichtungen, die zu diesem Zweck bereitgestellt werden, zu profitieren.

(3) Eine lokale Unterrichtsbehörde soll die Kompetenz haben (power), Maßnahmen zur Weiterbildung auch Personen zur Verfügung zu stellen, die außerhalb ihres Sprengels (area) leben.

(4) In Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Subparagraph (1) oben soll eine lokale Unterrichtsbehörde Bedacht nehmen auf jede mögliche Erziehungseinrichtung, die von den Universitäten zur Verfügung gestellt wird oder Institutionen innerhalb des PCFC Förderungssektors oder anderer Organisationen, die bereitgestellt oder zugänglich sind für Personen, die in ihrem Sprengel leben.

(5) Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung muß (shall) eine lokale Unterrichtsbehörde auch auf die Anforderungen von Personen über dem gesetzlichen Schulalter mit Lernschwierigkeiten Bedacht nehmen.

(6) Unter Bedacht auf die Bestimmungen des Subparagraphen (12) unten hat eine Person „Lernschwierigkeiten“ im Sinne des Subparagraphen (10) oben, wenn sie

a) eine signifikante größere Schwierigkeit hat beim Lernen, als die Mehrheit der Personen in ihrem Alter

b) sie eine Behinderung (disability) hat, die sie entweder davon abhält oder dabei behindert, die generell von den lokalen Unterrichtsbehörden angebotenen Einrichtungen zu nutzen, zu denen sie gemäß Subparagraph (1) oben für Personen in ihrem Alter verpflichtet sind

(1) Bei einer Person wird eine Lernschwierigkeit nicht allein aus sprachlichen Gründen angenommen, wenn der Unterricht in einer anderen als der Sprache abgehalten wird, die sie daheim spricht.

(2) Eine lokale Unterrichtsbehörde soll die Befugnis (power) haben, alles zu tun, das ihr notwendig oder nützlich erscheint zur Umsetzung der Zwecke im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktion in dieser Bestimmung (section).

(3) Eine lokale Unterrichtsbehörde soll die Befugnis (power) haben,

a) die Einrichtungen zur höheren Bildung so einzurichten, wie ihnen dies notwendig erscheint, um den Bedürfnissen der Bevölkerung in ihrem Sprengel (area) gerecht zu werden;

b) auch für Personen, die außerhalb ihres Sprengels leben, Einrichtungen zur höheren Ausbildung zugänglich zu machen; und

c) alles zu tun, was ihnen notwendig oder nützlich erscheint, um die Ziele einer solchen Maßnahme umzusetzen;

(1) In Ausübung ihrer Befugnisse des SubParagraphen (3)(a) oben soll eine lokale Unterrichtsbehörde auf alle Einrichtungen Bedacht nehmen, die die Universitäten oder die PCFC Förderungsinstitutionen bezüglich der höheren Ausbildung zur Verfügung stellen zum Zwecke der Nutzung durch Personen, die in ihrem Sprengel leben;

UK 9.2 Gesetz über die Weiter- und höhere Ausbildung 1992 (Further and Higher Education Act 1992)

§ 11 Funktionen der lokalen Unterrichtsbehörden im Bezug auf eine weitere Ausbildung.

Der § 41 des Unterrichtsgesetzes (Education Act) von 1944 soll folgendermaßen ersetzt werden:

§ 41 (1). Es soll (shall) die Pflicht jeder lokalen Unterrichtsbehörde sein, in ihrem Bereich für ausreichende Maßnahmen (adequate facilities) zur Weiterbildung zu sorgen.

(2) der Subparagraph (1) oben bezieht sich nicht auf die Art des Unterrichts, wie sie in den §§ 2 und 3 des Gesetzes zur höheren und weiteren Ausbildung von 1992 beschrieben ist, aber im Sinne der Ausbildung im Sinn des § 3 (1) des Gesetzes darf die lokale Unterrichtsbehörde

a) in ihrem Bereich die Errichtung von solchen Einrichtungen sichern, die ihnen als zweckgemäß (appropriate) zur Erfüllung der Bedürfnisse der Bevölkerung in ihrem Sprengel erscheinen;

b) alles tun, das ihr notwendig oder nützlich erscheint, um die damit verbundenen Ziele zu verwirklichen;

(3) Gemäß Subparagraph (4) unten und Paragraph (14) (1) des Gesetzes zur höheren und Weiterbildung von 1992 bedeutet „Weiterbildung“ (further education) in diesem Gesetz:

a) Vollzeit- und Teilzeitausbildung, wie sie den Erfordernissen für Personen über dem gesetzlichen Schulalter entspricht (Ausbildung im Beschäftigungs-, sozialen, physischen und Freizeitbereich eingeschlossen); und

b) Organisierte Freizeitbeschäftigung, die im Zusammenhang mit einer solchen Ausbildung bereitgestellt wird.

(4) In diesem Gesetz beinhaltet „Weiterbildung“ (further education) nicht die höhere Bildung (higher education) und nicht die Ausbildung nach der Grundausbildung (secondary education).

(5) Im Subparagraphen (3) (b) bedeutet „organisierte Freizeitbeschäftigung“ (organized leisure time occupation) die organisierte Freizeitbeschäftigung in einem dergestalt organisierten kulturellem Training und solche Freizeitaktivitäten, die die Anforderungen erfüllen, die hinsichtlich Personen über dem gesetzlichen Schulalter gestellt werden, solange diese fähig und willig sind, von den Einrichtungen, die zu diesem Zweck bereitgestellt werden, zu profitieren.

(6) Eine lokale Unterrichtsbehörde darf die Weiterbildung von Personen, die nicht in ihrem Sprengel leben, fördern

(7) Bei der Ausübung ihrer Funktionen unter diesem Paragraphen soll die lokale Unterrichtsbehörde auf alle Ausbildungsmöglichkeiten Bedacht nehmen, die innerhalb des Weiterbildungs- oder höheren Bildungssektors von jeder Organisation oder Körperschaft angeboten werden und für die Personen, die in ihrem Sprengel leben, zugänglich sind

(8) Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung muß (shall) eine lokale Unterrichtsbehörde auch auf die Anforderungen von Personen über dem gesetzlichen Schulalter mit Lernschwierigkeiten Bedacht nehmen.

(9) Unter Bedacht auf die Bestimmungen des Subparagraphen (10) unten hat eine Person „Lernschwierigkeiten“ im Sinne des Subparagraphen (8) oben, wenn sie

a) eine signifikante größere Schwierigkeit hat beim Lernen, als die Mehrheit der Personen in ihrem Alter

b) sie eine Behinderung (disability) hat, die sie entweder davon abhält oder dabei behindert, die generell von den lokalen Unterrichtsbehörden angebotenen Einrichtungen zu nutzen, zu denen sie gemäß Subparagraph (1) oben für Personen in ihrem Alter verpflichtet sind

(10) Bei einer Person wird eine Lernschwierigkeit nicht allein aus sprachlichen Gründen angenommen, wenn der Unterricht in einer anderen als der Sprache abgehalten wird, die sie daheim spricht.

(11) Eine lokale Unterrichtsbehörde darf alles tun, was ihr notwendig oder nützlich (expedient) erscheint zur Umsetzung der Zwecke oder in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktionen unter den obigen Bestimmungen (this section).

UK 9.3 Gesetz über die lokalen Behörden, verschiedene Bestimmungen, 1976 (Local Government [miscellaneous Provisions] Act 1976)

Plätze zur Unterhaltung (places of entertainment)

19. (1) Eine lokale Behörde kann (may) innerhalb oder außerhalb ihres Wirkungsbereiches (area) Freizeiteinrichtungen zur Verfügung stellen, die ihr angemessen erscheinen (as it thinks fit); ohne ihren generellen Befugnissen, die in diesem Gesetz geregelt sind, vorzugreifen (prejudice), umfassen ihre Befugnisse im einzelnen folgendes:

- a) Indooreinrichtungen bestehend aus Sportzentren, Swimming Pools, Skatingbahnen, Tennis-, Squash- und Badmintonhallen; Bowlingzentren, Tanzstudios und Reitschulen;
- b) Outdooreinrichtungen wie Plätzen für Teamspiele, Leichtathletikplätzen, Swimming Pools, Tennisplätzen, Fahrradbahnen, Golfplätzen, bowling greens, Reitschulen, Campingplätzen und Einrichtungen zum gliden;
- c) Einrichtungen zum Bootsfahren und Wassertschiffahrt im Inland und in Küstengewässern und zum Fischen in ebendiesen;
- d) Berechtigungen zum Benützen von Clubs oder Gesellschaften, die gesellschaftliche, soziale oder athletische Ziele verfolgen;

- e) Personal, einschließlich Ausbildner, in Verbindung mit allen diesen Einrichtungen und Berechtigungen, wie oben erwähnt, und in Verbindung mit anderen Freizeiteinrichtungen der Gemeinschaft.
- f) Die genannten Einrichtungen in Verbindung mit anderen Freizeiteinrichtungen, wenn die Behörde es für notwendig erachtet, diese in Verbindung damit anzubieten. Ohne den generellen Regelungen in diesem Gesetz vorzugehen, handelt es sich dabei um Parkplätze, Plätze, an denen Essen, Getränke oder Tabak von der Behörde oder einer anderen Person gekauft werden dürfen;

Es wird hiermit erklärt, daß die Befugnisse, die in dieser Bestimmung eingeräumt werden, auch die Befugnis zur Bereitstellung von Einrichtungen umfaßt, und damit Gebäude, Ausrüstung, Zusatzgegenstände und Hilfsmittel jeder Art;

(2) Eine lokale Behörde kann (may) ihre Einrichtungen iSd vorangegangenen Absatzes allen Personen zugänglich machen, die sie für geeignet hält, entweder ohne Bezahlung oder gegen die Gebühren, die die Behörde für ange messen hält.

(3) eine lokale Behörde kann (may) finanziell beitragen

- a) durch Subventionen oder Darlehen gegen Abgeltung der eigenen Kosten. Die Gewährung erfolgt entweder durch eigene Organe oder durch die freiwilligen Organisationen, die die Behörde gemäß Abs. 1 dazu ermächtigen darf;
- b) durch Subventionen auf eigene Kosten, die von der lokalen Behörde gewährt werden, die die jeweiligen Einrichtungen bereitstellt.

In dieser Bestimmung bedeutet „freiwillige Organisation“ jede Person, die tätig wird, ohne auf Profit ausgerichtet zu sein;

...

UK 9.4 Parlamentarische Vorlage (Bill) 234, eingebracht von Tony Lloyd, M.P., Youth Services B.11, 1992-93:

Parlamentarische Vorlage für den Erlass eines Gesetzes (Youth Service Act 1993) über die Jugendservices in der Gemeinschaft und Partizipation der Jugend in der Entwicklung der Gemeinschaft und andere Ziele, die damit verbunden sind:

1. (1) Es soll die Pflicht jeder lokalen Unterrichtsbehörde (nachstehend als „die Behörde“ bezeichnet) sein, die Einrichtung eines Jugendservices bereitzustellen, der außerhalb der Vollzeitausbildung und Beschäftigung steht und allen Jugendlichen im Wirkungsbereich (area) zugute kommt, und zu beurteilen, wieweit dies

- a) durch freiwillige Organisationen, die Services für die Jugendlichen im Wirkungsbereich der Behörde bereitstellen
- b) auf andere Weise geschehen soll.

(2) Der Zweck der Jugendservices, auf die im Abschnitt (1) oben Bezug genommen wird, soll sich darauf erstrecken, den Jugendlichen zu helfen,

- a) die Ressourcen ihres eigenen Verstandes und Körpers zu entdecken
- b) die Gesellschaft, deren Teil sie sind, zu verstehen, und Zugang zu allen Informationen und Fähigkeiten zu erlangen, die notwendig sind, um eine vollständige Rolle in dieser Gesellschaft zu spielen; und
- c) einen Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Leben der Gemeinschaft zu leisten

(3) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wie sie im Paragraphen (1) oben genannt sind, soll die Behörde vernünftige Schritte unternehmen, die Jugendlichen zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und zwar in ihrem Wirkungsbereich und zusammen mit den freiwilligen Organisationen, die der Behörde helfen können, Jugendservices zu bieten.

(4) Eine Behörde soll alle Aspekte und Ansichten, die bei einer Konsultation mit den Jugendlichen iSd. § (3) oben ausgedrückt werden, berücksichtigen.

(5) Für die Zwecke dieses Gesetzes werden unter „Jugendlichen“ Personen zwischen 11 und 26 Jahren verstanden. Eine „lokale Unterrichtsbehörde“ (local education authority, LEA) hat dieselbe Bedeutung wie in § 6 des Unterrichtsgesetzes (education act) von 1944.

2. Ohne den generellen Verpflichtungen einer lokalen Unterrichtsbehörde, wie in Paragraph. 1 oben geschildert, vorwegzutreten, soll die Behörde bei der Erfüllung ihrer Pflichten besonders darauf Bedacht zu nehmen zu haben, daß sie

- a) für ausreichende Informationen, Beratung und Unterredung sorgt;
- b) die Jugendlichen ermutigt und es ihnen ermöglicht, ihre eigenen Aktivitäten und Organisationen zu bilden und zu unterhalten;
- c) die Jugendlichen ermutigt und es ihnen ermöglicht, in der Gesellschaft besser involviert zu werden;
- d) die Jugendlichen dabei unterstützt, den Übergang von der Schule ins Arbeitsleben zu schaffen, und die Bedürfnisse der arbeitslosen Jugendlichen zu befriedigen;
- e) auf die Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen eingeht
- f) auf die Bedürfnisse von Angehörigen ethnischer Minderheiten eingeht

- g) auf die Bedürfnisse von Jugendlichen eingeht, die unter physischen oder geistigen Behinderungen leiden;
- h) internationale Kontakte und das internationale Verständnis fördert.
3. (1) Die Behörde soll vernünftige Schritte unternehmen, um gemeinsam mit den oben erwähnten freiwilligen Organisationen sicherzustellen, daß
- genug Personen vorhanden sind, die mit den Jugendlichen arbeiten, durch oder im Zusammenhang mit den „Jugendservices“;
 - daß diese Personen ausreichend qualifiziert sind; und
 - daß ausreichende Möglichkeiten für die Ausbildung solcher Personen durch oder im Zusammenhang mit den „Jugendservices“ geschaffen werden.
- (2) Eine Person soll als „ausreichend qualifiziert“ angesehen werden, wenn sie
- im Falle, daß sie hauptsächlich im Jugendservice beschäftigt ist, über eine Ausbildung verfügt, die als ebenbürtig zu einer Beschäftigung angesehen wird bei einer nichtregistrierten Körperschaft mit Namen „Joint Negotiating Committee for Youth and Community Workers“; oder
 - andernfalls seine Qualifikation regional akkreditiert und registriert wird durch die nichtregistrierte Körperschaft „National Youth Agency“.
4. Über die finanziellen Mittel soll das Parlament entscheiden dürfen, wenn keine andere gesetzliche Regelung besteht.
5. (1) Dieses Gesetz darf als „Youth Service Act 1993“ zitiert werden. (3) Es soll nur für England und Wales gelten.

I **Jugendförderungsrechtssentwicklungen in Italien**

Thomas Gamper

I 1 **Grundlagen**

Jugendförderung geht auch in Italien zumeist schon in einem materiellen Vorverständnis im Begriff Jugendpolitik (politiche giovanili; s. u. I 2.4.1; I 2.5.6) bisweilen aber auch im Begriff der Jugendarbeit (servizio giovani; I 2.4.3) auf.

Die Jugendförderung wird, der föderalistisch-regionalistischen Struktur des Landes entsprechend, nicht zentral betrieben, sondern hauptsächlich von den lokalen Behörden (Enti locali), die nur im Rahmen der regionalen Verwaltungsstruktur in ihrer Tätigkeit begleitet werden. Erst in den letzten Jahrzehnten entwickelte sich ein Bedürfnis nach mehr Koordination, was sich in der regionalen Rechtsgestaltung auswirkte und nun auch deutliche Tendenzen – mit einer ebenso deutlichen Ablehnung in einer sensibel autonomen Region wie Südtirol und einer gewissen Indifferenz bei anderen Regionen – zu einer nationalen Gesetzgebung erkennen läßt (Battistoni 1998, Ecchia 1998).

I 1.1 **Jugendförderungsrechtspolitik**

Derzeit sind jedenfalls ernsthafte Bemühungen zu einer Rechtsvereinheitlichung des Systems auf nationalparlamentarischer Ebene im Initiativentwurf Turco erkennbar, der die Einrichtung von drei zentralen Organen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums (Ministro degli affari sociali) vorsieht, um die Jugendpolitik auf nationalem Level zu koordinieren. Ob diese Anstrengungen Erfolg haben werden, ist noch nicht absehbar; die erste Terminsetzung zur intendierten Gesetzesverabschiedung (Battistoni 1998) Herbst 1998 ist verstrichen.

I 1.1.1 **Koordinierung der Jugendpolitik auf Gesamtstaatsebene**

Verantwortliche Jugendpolitiker in Italien fühlen sich im Rückstand zu anderen europäischen Gemeinschaftsstaaten, denen es schon gelungen ist eine rechtsverbindlich gemachte Jugendförderungsstruktur mit einer einheitlichen Richtung, einer vernetzten Organisationsstruktur und mit einer Koordinationsstelle auf der Bundestaatsebene zu entwickeln. Der Vergleichsblick auf andere Staaten läßt das Fehlen von Jugendrepräsentationsgremien oder einem nationalen Jugendbeirat, etwa eines Consiglio Superiore della Gioventù, oder auch von interministeriellen Koordinationseinrichtungen als Manko empfinden (Turco 1997, 4).

Die Verfasserinnen des Gesetzesentwurfes „Maßnahmen zum Vorteil der Jugendlichen“ (Entwurf Turco; s.u. I 2.1.1), Livia Turco und Lea Battistoni, beklagen auch, daß es nicht angehe, daß Italien weder nach außen, noch nach innen keine einheitliche nationale Jugendpolitik, die durch zentrale Organe gesteuert werde, vorweisen könne (Turco 1997, 3). In den Regionen wird die Einrichtung einer zentralen Jugendbehörde zwar nicht mit aller Vehemenz abgelehnt, aber als nicht unbedingt notwendig erachtet, da man mit regionalen Mitteln das Auslangen finden zu können vermeint (Borghi 1998, Ecchia 1998).

Wie in anderen Ländern jedoch auch zu beobachten, ist die Interessenlage hinsichtlich einer solchen nationalen Koordination der Jugendpolitik anlaßspezifisch unterschiedlich respektive widersprüchlich: einerseits räumen teilweise die lokalen und regionalen Behörden und Organisationen selbst ein, daß sie übergeordnete Koordinationsmechanismen vermissen, die es ihnen ermöglichen würden, mit den auf gleichem Niveau tätigen Behörden und Organisationen ge-

meinsam zu agieren (Guerzoni 1998), andererseits werden Versuche der Regierung dem abzuhelfen dann doch ganz rasch als unnötige Einmischung oder Machtbescheidung angesehen. Vor allem die finanziäleren Regionen Norditaliens, die von zentral organisierten Vergabesystemen naheliegenderweise keine größeren Zuwächse erwarten können, halten ihre Sozialpolitik für ausreichend, um die sozialen Probleme der Jugendlichen ohne zentrale Steuerung „von oben“ bewältigen zu können. In der autonomen Provinz Südtirol besteht politisch verständlicherweise überhaupt kein Interesse, die durch das Autonomiepatent erworbenen Kompetenzen in irgendeiner Weise – und seien die Vorschläge auf den ersten Blick noch so sachgebotorientiert und in Fremdsteuerungshinsicht unbedenklich – aufzugeben (Denicolo 1998, Nothdurfter 1998).

Auf regionaler Ebene finden sich unterschiedliche Grade der Koordinierung der Jugendpolitik, daher wird da eine nationale Koordination von manchen dann eben doch als sinnvoll erachtet (Ecchia 1998). So haben einige Regionen eine eigene Regionalnorm entwickelt, bei anderen wird die Jugend lediglich im Rahmen des allgemeinen sozialen Systems gefördert (s.u. I 2.4.2).

I 1.1.2 Wertprämissen und Ziele der Jugendpolitik

Auch in Italien ist die Zielverlagerung in der Jugendförderungsphilosophie längst schon in vollem Gange. Zwar gelten die oberen Bildungsziele und intrinsischen Autonomisierungsziele ungebrochen fort, aber was man darunter an Konsequenzen erkennt, trifft doch ganz und gar den europäischen Tenor. Man sieht nämlich auch hier die Herstellung von personaler Autonomie eben auch ganz wesentlich als eine Funktion wirtschaftlicher Autonomie, was wiederum bedingt, daß man die Partizipation der Jugend an der Gesellschaft letztlich als Ausfluß der Stellung der Jugend im Arbeitsleben und ihre dortige gleichberechtigte Verankerung, will heißen Ausstattung mit einem Erwerbsplatz, sieht (Turco 1997, 2). Jugendförderung ist mithin auch in Italien in den Kontext der Jugendberufshilfe geraten.

Arbeitslosigkeit ist aber nicht das einzige Problem der Jugendlichen: daher zielt Jugendförderung wie anderswo auch weiterhin auf bildungsförderliche, kulturförderliche und gemeinschaftsstiftende Gestaltungsförderung der Freizeitaktivitäten von Jugendlichen, ihrer kulturellen Produktivität, ihrer Gesundheitsambitionen und ihrer Integrationsbemühungen in Familie und Freundeskreisen (Turco 1997, 1).

Dabei wachsen die Substitutionsaufgaben direktproportional zur demographischen Entwicklung, die wie überall eine Überalterung der Gesellschaft signalisiert – mit allen einhergehenden und im übrigen bekannten Implikationen. So kommt es zunächst einmal zu einer Segregation in Hinblick auf die ökonomische Ausstattung. Die wohlhabenderen Teile der Gesellschaft sind in der Gruppe der älteren Menschen deutlich überrepräsentiert, während von den Jungen Mobilität und Kompromißbereitschaft verlangt wird. Für die Jugendpolitik ist das eine Tücke der Demographie, die nur durch einen neuen Generationenpakt ausgeglichen werden kann (Turco 1997, 2).

In einem Garantienkatalog (s. u. I 2.1.1) auf nationaler Ebene müsse daher in einer der Sache angemessenen Solennität eine kompensatorische jugendpolitische Zielformulierung verkündet werden, in der zwar die „Förderung der Entwicklung der Jugendlichen“ das Rahmenziel bleiben soll, diesem aber die Umsetzungsstrategien gewiesen werden sollen:

- Empowerment – Stärkung der Position der Jugendlichen
- Garantie gleicher Lebensbedingungen wie die der Erwachsenen
- Partizipation an Entscheidungsprozessen
- soziale Verantwortung gegenüber Jugendlichen.

I 1.2 Jugendsbegriff

I 1.2.1 Empirische Ausgangslage

1996 waren 10,1 Mio Menschen in Italien (Bevölkerung insgesamt ca. 57,3 Mio) zwischen 5 und 14 Jahre alt; 6,1 Mio zwischen 15 und 19; 30,9 Mio zwischen 20 und 29 Jahre alt (ISTAT 1996).

Die Bevölkerung wird im Schnitt zunehmend älter, so wird bis 2045 eine Reduzierung des Anteils der 14-24Jährigen von 8,1 Mio im Jahr 1995 auf 4,2 Mio im Jahr 2045, somit auf die Hälfte, prognostiziert, während sich die Zahl der 55-64jährigen im gleichen Zeitraum nur von 6,9 auf 6 Mio vermindern wird (ISTAT 1997).

Allerdings wird in Italien der Bevölkerungsanteil der 15-24jährigen schneller abnehmen als in Europa insgesamt: diese Altersgruppe, die sowohl in Europa als auch in Italien heute noch 14% der Bevölkerung darstellt, wird 2010 nur mehr 10% in Italien ausmachen, im Gegensatz zu 12% in Europa (Eurostat, 1996a). Die Lebenserwartung der heute zwanzigjährigen Italiener ist um ca. ein Jahr höher als in der Europäischen Union (Eurostat 1996b).

Die allgemein und nicht einmal nur in Europa machbare Beobachtung, daß Jugendliche sich erst in immer höher werdendem Alter vom elterlichen Haushalt abschichten, läßt sich in Italien noch erheblich verdichten; auch der europäische Durchschnitt wird in Italien um einiges übertroffen: Waren die Werte 1987 noch ident mit dem europäischen Schnitt, so hat sich der Prozentsatz der 20-24jährigen ItalienerInnen, die in diesem Alter im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern leben, von 64 auf 87% erhöht, der der 25-29jährigen gar von 28 auf 56%, und hat sich damit verdoppelt, während die analogen EU-Werte nur um ganz wenige Prozentpunkte gestiegen sind und in Skandinavien – im europäischen Vergleich – sogar leicht gefallen sind (Eurostat 1996a). Die Erklärungen dafür liegen natürlich im ökonomischen Bereich, was anhand der Darstellung der Erwerbslosigkeitsdynamik bei Jugendlichen selbstevident wird (s.u. 1.4).

I 1.2.2 Konsequenz für das Jugendförderungsrecht

Altersgrenzen, durch die man den Begriff „Jugend“ definieren könnte, finden sich in den verschiedensten rechtlichen, soziologischen oder politischen Quellen; eine einheitliche Bestimmung des Jugendbegriffs läßt sich daraus nicht ableiten. Das Jugendalter wird funktional definiert als Übergangsphase zwischen Kindheit und Erwachsensein (Turco 1997, 1). Daß diese mit der Erreichung des 25. Lebensjahres in der Regel abgeschlossen sein sollte, ist eine in Hinblick auf die Entwicklungspsychologie und die Demographie gewiß akzeptable Position (Denicolò 1998).

Für anspruchsgrundende Rechtssegmente bedarf es aber einer Festlegung, die in sich einer inneren Sachlogik – etwa Lebensphasenbezogenheit – nicht entbehren darf, andererseits aber auch nicht nur auf einen Lebenskontext, wie den der mangelnden Selbsterhaltungsfähigkeit, abstellen kann. So tastet man sich auch in Italien durch und nimmt immer stärker beim sozialen, also lebenskontextierten, Anküpfungspunkt Anleihe. Die Konsequenz aus dem Steigen des durchschnittlichen Selbsterhaltungsfähigkeitsalters ist, daß man Jugendförderungsmaßnahmen für bis zum 29. Lebensjahr für rechtfertigbar hält (s.u. I 6.2), man vereinzelt, wie in Südtirol, aber auch noch bis zum 30. Lebensjahr Förderungsmaßnahmen unter dem Jugendbezug für zieldienlich hält (Text s.u. I 6.3) Allerdings knüpft man Kautelen an die Förderbarkeit, wie qualifizierten Aufenthalt oder Wohnsitznahme.

Ist mangelnde Selbsterhaltungsfähigkeit der Anüpfungstatbestand, dann läßt sich das Förderbarkeitsband noch weiter dehnen; im „Gesetz Treu“ 196/1997 (s. u. I 2.3.2.3) wird die Auf-

nahme in jugendspezifische Sonderbeschäftigsprogramme bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres für sachlich rechtfertigbar gehalten.

I 1.3 Entwicklung der Jugendförderung in Italien

Im europäischen Vergleich ist die Jugendförderung in Italien ein eher junges, wegen seiner Verspätung aber recht aktuelles Thema. Zwar war schon in den sechziger Jahren politisch akkordiert, daß Italien einer auf Gesamtstaatsebene angesiedelten, rechtlich abgesicherten Jugendförderung bedürfe, mehr als die Einsetzung einer Enquête und einer Untersuchungskommission zur Erhebung der jugendpolitischen Istsituation (Comitato di studio) durch die Regierung Moro ist dabei jedoch nicht herausgekommen. In den siebziger Jahren wurden einige Anlaufstellen (consulte) für Jugendliche eingerichtet, an die sie sich bei Problemen am Arbeitsplatz oder bei der Suche nach Arbeit wenden konnten (Monanari/Frabboni 1987, 45).

Ende der siebziger Jahre wurde die Notwendigkeit einer institutionalisierten Struktur wieder erkannt; so richtete man 1978 unter der Regierung Andreotti ein Staatssekretariat für die Jugend (Sottosegretario per i giovani) ein. 1986 schlug das Italienische Komitee zum Internationalen Jahr der Jugend die Einrichtung eines Jugendministeriums und eines nationalen Jugendforums vor. Schließlich legte die Parlamentarische Kommission zur Untersuchung der Lage der Jugend 1990 einen Gesetzesentwurf vor, der die Einrichtung eines zentralen Ministeriums für die Koordinierung der Jugendpolitik vorsah (Turco 1997, 3). Seither wurde eine ganze Serie von Gesetzesentwürfen (proposte di legge) zur Koordinierung der Jugendpolitik erarbeitet, die aber alleamt keinen parlamentarischen Erfolg zeitigten. Aneinandergereiht zeigen diese Entwürfe aber eine Flächendeckung über alle in anderen europäischen Ländern ebenso diskutierten Elemente und Strukturen der Jugendförderung.

Der „Gesetzesentwurf Savino“ wurde 1990 als Ergebnis einer parlamentarischen Untersuchungskommission eingebracht. Sein Schwergewicht wäre auf der Installierung eines zentralen Organs der Repräsentation der Jugendlichen und einem Forum, durch das sie ihre Anliegen transportieren können, gelegen. An diesen Erkenntnis- und Forderungsstand knüpfte der „Gesetzesentwurf Barra Cubini“ an; darin war allerdings weitergehend schon eine Organisationsstruktur für eine nationale Jugendförderung und die dazugehörigen Verwaltungsstrukturen entwickelt worden. Der nächste Entwurf, der des parlamentarischen Ausschusses zur Erstellung eines Jugendförderungsgesetzes (Comitato promotore per la legge quadro per le politiche giovanili) verlagerte seine Strukturbildung stärker in die verbandliche Jugendarbeit, da allerdings unter Stützung auf die Jugendorganisationen der Parteien und ihnen nahestehender Organisationen. Darauf aufbauend sollte nach dem „Gesetzesentwurf Pitella“ eine Art Bundesjugendplan über eine Dachorganisation für die Jugendorganisationen eingerichtet werden. Obwohl diese Entwürfe aneinandergereiht in einer inneren Kohärenz das Substrat sachlich verdichtet hatten, blieben sie alle im vorparlamentarischen Raum stecken (Turco 1997, 3).

Während die Rechtspolitik also erfolglos blieb, wurde die italienische Jugendarbeit der achtziger Jahre anlaßbezogen fortentwickelt; sie wurde von Jugendförderungsprojekten der lokalen Behörden (Enti locali) und dem Dachverband der italienischen Kommunen (ANCI – Assoziazione Nazionale dei Comuni d’Italia) geprägt. Vernetzungen verliefen außerhalb der unerledigt gebliebenen Rechtsstrukturen. Man konnte in Dokumenten, anhand entstehender Regionalnormen und auch angesichts des Umgangs der Handelnden miteinander feststellen, daß eine Tendenz zu breiter freiwilliger Interaktion bei der Umsetzung von Projekten für die Jugend entstand (vgl. Monanari/Frabboni 1987, 45), was freilich noch keine Jugendförderungspolitik im engeren Sinn ausmacht.

Im November 1984 wurde auf einer ANCI-Konferenz in Vicenza erwogen, wie man die Erfahrungen der lokalen Behörden bei der Durchführung von Jugendprojekten nutzen könnte. Folgende vier Punkte wurden als politische Desiderate ausgemacht:

- Hilfe in der Berufsausbildung und Übertritt ins Arbeitsleben,
- Verhinderung und Beseitigung von sozialer Exklusion und Devianz der Jugendlichen,
- Unterstützung bei respektive zu einer bildungsbezogenen und gemeinschaftsstiftenden Gestaltung der Freizeit mit Hilfe von Jugendorganisationen und freiwilligen Zusammenschlüssen,
- Aufbau von Informationssystemen und Zentren für Jugendliche.

Die Ergebnisse dieser Konferenz haben eine ausgedehnte Diskussion über eine Reform der Jugendpolitik auf den verschiedenen Institutionenebenen ausgelöst. Man überlegte, ob die positiven Wirkungen der Koordination auf lokalem Niveau sich auch auf nationaler Ebene umsetzen lassen könnten. Die Maßnahmen der Regionen und Provinzen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich, die sich zwar untereinander wiederum durch die Präsidialkonferenz der Regionen (conferenza dei Presidenti delle Regioni) bzw. durch die Union der Italienischen Provinzen (Unione delle Province Italiane UPI) koordinieren, wurden in Frage gestellt, da sie nach Meinung mancher einer Zusammenarbeit bei der Jugendpolitik eher im Weg standen, zumal teilweise sogar in den Regionen selbst recht unterschiedliche Regeln galten und das Beharren auf Kompetenzen an materialer Gleichheit orientiertes politisches Handeln verunmöglichte (Monanari/Frabboni 1987, 45).

Die Frage, ob die Jugendpolitik durch zentrale oder lokale Behörden gesteuert werden solle, ist seit Mitte der achtziger Jahre aktuell und auch in den neunziger Jahren von Bedeutung, was auch einige neue Entwicklungen mit sich brachte. Man steht einer sehr unhomogenen Situation gegenüber, die sich in einer Diskontinuität der Maßnahmen ausdrückt. Dies, so behaupten Kritiker, sei einerseits im unterschiedlichen Wechsel von spontanen Phasen der Initialisierung von Projekten und der Institutionalisierung der Maßnahmen begründet, andererseits in der Schwäche der Regierung, Verantwortung zu übernehmen oder dem nicht vorhandenen Interesse sozialer Institutionen, die sich lieber anderweitig beschäftigen (Calalalunga 1993, 17).

I 1.4 Die akute Herausforderung der Jugendpolitik: Erwerbslosigkeit unter Jugendlichen

Die Arbeitslosenraten hinsichtlich der Jugendlichen in Italien sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen: 1991 waren 26% der unter 25Jährigen arbeitslos, während dies in der europäischen Gemeinschaft 16% waren. 1995 waren in Italien bereits 33% der Jugendlichen ohne Beschäftigung, während es in Europa im Vergleich „nur“ 21% waren (Eurostat, 1996a). 1996 betrug die durchschnittliche gesamtitalienische Jugendarbeitslosigkeit bei den 15-24jährigen 34% – wobei die der Mädchen bei 40% lag. Das sind jedoch eingeebnete Werte, denn während in Norditalien die Jugendarbeitslosigkeit bei 4% lag (Turco 1997, 3), lag in Südalien die durchschnittliche Jugendarbeitslosigkeit bei 57%, wobei auch dies wiederum noch immer nicht die ganze Dramatik freilegt: Mädchen zwischen 15 und 24 waren zu 65% arbeitslos (ISTAT, Rapporto annuale, 1997). 1996 waren in Italien 2.058.000 15-24jährige (10,3% der arbeitenden Bevölkerung), 5.809.000 25-34jährige (28,9%) beschäftigt; dem standen aber 12.221.000 Beschäftigte von über 34 Jahren (somit 60,8% der arbeitenden Bevölkerung) gegenüber (ISTAT 1997).

Aus der gegenläufigen Perspektive besehen wird das italienische Jugendproblem ebenso offenkundig: Die italienische Beschäftigungsquote der Jugendlichen liegt deutlich unter der im übrigen Europa: 1987 waren in Italien 31% der 15-25jährigen beschäftigt, während dies in Europa 34% waren; 1995 sinkt die Quote in Italien auf 25%. Konsequenterweise richteten sich daher die Bemühungen der italienischen Wohlfahrtspolitik unter anderem auf eine stabile und kontinuierlich verbesserte Erwerbs situation. Dies hat sich aber nicht für alle Teile der Bevölkerung verwirklichen lassen, insbesondere nicht für die Jugendlichen.

Viele Jugendliche „wählen“ daher den Weg der Selbständigkeit, um ein Einkommen zu erlangen. Entlohnte Arbeit verbindet sich immer mehr mit Elementen der Weiterbildung, Selbstausbildung, mit Aktivitäten für die Freizeit oder Tätigkeiten ohne Entlohnung. Man spricht vereinzelt nicht mehr von „Vollbeschäftigung“, sondern eher von „voller Aktivität“ (Turco 1997, 1). Diese aufzufangen und einzubetten wird zur Herausforderung für die Jugendarbeit.

Durch die zunehmende Instabilität der Situation der Jugendlichen am Arbeitsmarkt vermindern sich auch die Möglichkeiten von dauernder Unabhängigkeit. Oft fungiert die Familie als soziales Auffangnetz in Krisensituationen, die sich aus unsicheren Verhältnissen am Arbeitsmarkt ergeben, oder in Phasen der Arbeitssuche. Wenn, was immer häufiger der Fall ist, die Familien die notwendige Stütze nicht bieten können, die Schwelle zur institutionalisierten Jugendwohlfahrt aber noch nicht erreicht ist, dann ist die Jugendarbeit in allen möglichen Formen bis hin zur Jugendberufshilfe gefordert (Turco 1997, 1).

I 1.5 **Hebung des Ausbildungsniveaus der Jugendlichen**

Wie überall kommt es auch in Italien zu einer Verschleierung des wahren Erwerbslosigkeitsausmaßes, allerdings durch die richtige Remedur einer längeren und besseren Ausbildung: Es steigt die Zahl der freiwilligen Schulbesucher. Besuchten 1988 noch 86,4% der nicht mehr Schulpflichtigen die höhere Sekundärschulstufe, so waren es 1995 bereits 91,6%. 1980 hatten 50% der 19jährigen ein Diplom; der Prozentsatz 1995 dagegen betrug schon 66%. Unmittelbar zur Universität wechseln allerdings etwas weniger Schüler als früher: Der Prozentsatz sank von 71% im Jahr 1980 auf 69% 1995 (ISTAT 1996a).

Daß die Aus- und Weiterbildungspolitik prinzipiell geeignet ist, leichter einen Erwerbsplatz erlangen zu lassen, dürfte zwar nicht leicht widerlegbar sein, läßt sich jedoch empirisch positiv ebenso nicht so leicht nachweisen. Aus- und Weiterbildung garantiert jedenfalls bei weitem keinen ausbildungsadäquaten Erwerbsplatz. Von den Hochschulabgängern (laureati), die 1992 ihren akademischen Grad erlangten, hatten 1995 58% Arbeit – 34% hatten einen stabilen Job, 24% arbeiteten dagegen in prekären Verhältnissen – 16,2% hatten bis dahin schon gearbeitet, somit waren 75% der Absolventen im untersuchten Zeitraum beschäftigt, während 25 noch immer Arbeit suchten (ISTAT 1996).

I 2 Rechtliche, organisatorische und finanzielle Strukturen der Jugendförderung

I 2.1 **Gesetzgebungsbedarf auf nationalem Niveau**

Wie aus der Geschichte der Jugendförderung ersichtlich (s. o. I 1.3), steht eine Rechtsgrundlage für die nationale Jugendförderung aus, wenngleich es an Anläufen dazu nicht fehlt. Der nunmehr jüngste und daher im folgenden ausführlicher zu präsentierende, steht nun im parlamentarischen Prozeß.

I 2.1.1 **Der „Entwurf Turco“**

I 2.1.1.1 Die Ziel-Mittel-Wahl

In Nachfolge der Gesetzesentwürfe der neunziger Jahre und mit dem Gedanken, die italienische Jugendpolitik zu vereinheitlichen, begann das Sozialministerium 1997 eine Regierungsvorlage zu erarbeiten. Nach der zuständigen Sozialministerin (Ministro degli Affari Sociali) Livia Turco benannt, spricht man von diesem als dem „Entwurf Turco“. Die unterschiedlichen Gebiete, auf die er eingehen soll, wurden von verschiedenen Aktionsgruppen behandelt.

Weil zur Regierungsvorlage erhoben, winkt (Battistoni 1998) diesem Gesetzesentwurf ein günstigeres Geschick als den Vorläufern; im Parlamentsfahrplan ist die intendierte Behandlung im Herbst 1998 jedoch noch ausgeblieben, was mit der Regierungsumbildung erklärt werden

kann, aber nicht muß: Auch der von den Regionen kommende politische Wille scheint nicht besonders tragfähig zu sein. Dennoch ist dieser Entwurf ein in Hinblick auf die Strukturpolitik maßgebendes Dokument.

Darin werden auf der Zielebene Aktionsgebiete für das Förderungshandeln definiert:

- Wege zur Autonomie der Jugendlichen
- Sozialisierung, Kreativität, kulturelle Produktivität
- Spiel, Gefühlsleben, Sexualität
- Austausch zwischen den Generationen, Kommunikation, Informationsnetze
- Nationale und internationale Mobilität
- Soziale Verantwortung und politische Repräsentanz.

In jedem dieser Zielbereiche wurden die notwendigsten Folgemaßnahmen ausgemacht und auch die Umsetzungsschritte erdacht, die insgesamt zu einem geschlossenen Aktionsplan führen, der wiederum auf seine Grundsätze hin zusammengefaßt, die dem Förderungshandeln folgende Kompensatorik auferlegen:

- Empowerment – Stärkung der Position der Jugendlichen
- Garantie gleicher Lebensbedingungen wie die der Erwachsenen
- Partizipation an Entscheidungsprozessen
- soziale Verantwortung gegenüber Jugendlichen.

Der Evaluationstakt wurde so gewählt, daß Planung und Vollziehung in überschaubaren Perioden Vor- und Rückmeldung vernünftig akkordieren können und eine permanente Nachjustierung für Kontinuität sorgen kann; einem ersten Dreijahresplan bis 2002 sollen nach jeweils gründlicher Evaluation weitere Dreijahrespläne folgen.

I 2.1.1.2 Die Vernetzung auf der Steuerungsebene

Der Gesetzesentwurf sieht für Jugendförderungsplanung und die Steuerung der Jugendarbeit ein Netz von drei obersten Jugendorganen, denen Kooperation auferlegt und Koordination zur Aufgabe gemacht werden soll; daß erheblich mehr bewirkt werden soll, als der unverdächtig klingende Zielrahmen erkennen läßt, zeigt schon ein erster Blick auf die Aufgabenzuweisungen.

1. Eine nationale Behörde, „Nationale Jugendagentur“ (Agenzia Nazionale), nunmehr in der letzten Entwurfssatzung auf „Nationales Jugendzentrum“ semantisch abgeschwächt, die direkt dem Ministerrat unterstehen soll, soll unmittelbar tätig werden können, um dessen Jugendpolitik umzusetzen. Dabei kann die Rolle von der eines reinen Informationsorgans bis zu dem eines Direktfinanzierungsträgers bis hinunter auf lokale Ebenen reichen, als:

- Rechtsträger der nationalen Koordination einer neuen Jugendarbeitseinheit „informagiovanni“ (s.u. I 2.5.4).
- Finanzierungsträger von Pilotprojekten auf lokaler Ebene.

Finanzierungsträger von innovativen Projekten, die von Jugendorganisationen oder einzelnen Jugendlichen initiiert wurden, aber von den Kommunen nicht oder nicht ausreichend gefördert wurden. Die Einräumung dieser beiden Aufgaben kann man als bloße Möglichkeit zu einer Komplementärfinanzierungs- oder Kofinanzierungsträgerschaft sehen, das könnte man aber auch als Politik der Stimulierung von Wettbewerb zur bisherigen Tätigkeit der Kommunen und Regionen interpretieren.

- Rechtsträger und Finanzierungsträger der Evaluierungs- und Monitoringsentitäten.
2. Ein „Nationaler Jugendrat“ (Consiglio nazionale dei giovani) soll eine konsultative Rolle auf allen Gebieten von Jugendrelevanz wahrnehmen und Parteistellung in allen Verfahren zur Bestellung von Jugendinstitutionen und Jugendbehörden haben. Dem Nationalen Jugendrat sollte auch das Antrags- und Begutachtungsrecht in Akten der gesetzlichen Regulierung der nationalen Jugendpolitik zukommen.
3. Ein „Monitoring-Komitee“ für Überwachung und Evaluierung (Comitato di monitoraggio e valutazione), das in der mittlerweile achtten Fassung des Entwurfs, offensichtlich regionalen Einsprüchen Rechnung tragend, textuell auf Begleit-Komitee (Comitato di accompagnamento) abgeschwächt wurde, soll die Systemkontrolle und -begleitung in allen Angelegenheiten der nationalen Behörde und hinsichtlich des auszuarbeitenden nationalen Jugendplan (s. u. I 2.1.1.3) übernehmen. Das nationale Komitee setzt sich seinerseits aus regionalen Komitees zusammen und arbeitet Evaluierungsmuster aus.

I 2.1.1.3 Der Nationale Jugendplan im „Entwurf Turco“

Ausgehend davon, daß die Jugendlichen ein großes Potential für unsere Gesellschaft darstellen aber wenig wirtschaftliche Möglichkeiten haben, um auf dem Markt als selbstbewußte Anbieter aufzutreten, und ihnen in jeder Hinsicht gesellschaftliche und persönliche Hindernisse entgegenstehen, sie wenig sozialen Schutz genießen, die Distanz zu den Institutionen groß ist und die Politik zu wenig Gewicht auf einen gesonderten Schutz der Jugendlichen legt, werden folgende Strategien hinsichtlich der Jugendlichen verfolgt: man will sie in ihrer Rolle als Mitglieder der Gesellschaft stärken (empowerment), will ihnen die gleiche Zugänge zu Chancen wie den Erwachsenen öffnen, will ihnen auf sozialem und gesellschaftlichem Gebiet Verantwortung überlassen und ihnen auch auf politischem Gebiet Partizipationsmöglichkeiten einräumen.

Die Politik, die mit dem nationalen Jugendplan daher eingeschlagen werden soll, umfaßt folgende Ziele:

- Es sollen Wege zur Autonomie geschaffen werden, auf dem Gebiet des Wohnungs-, des Arbeitsmarktes und der Berufsausbildung;
- Man will die Sozialisierung, Kreativität und kulturelle Produktivität der Jugendlichen fördern;
- Die Jugendlichen sollen sich körperlich, spielerisch, gefühlsmäßig und in sexueller Hinsicht ausdrücken können;
- Man will den Generationenaustausch und die Kommunikation, sowie die Einrichtung von Kommunikationsnetzen fördern;
- Nationale und Internationale Mobilität und Austausch stehen im Vordergrund;
- Soziale Verantwortung und politische Repräsentanz sollen einen zentralen Bestandteil des nationalen Jugendplanes bilden.

Den Jugendlichen sollen Erleichterungen in wirtschaftlicher Hinsicht gegeben werden, wenn sie eine Phase ihres Lebens im Ausland verbringen wollen, sei es aus privaten oder beruflichen Gründen. Man will Services einrichten, die auf den Ausgleich der Möglichkeiten von Mann und Frau gerichtet sind; die Services sollen nicht bloß temporärer Natur sein sondern eine ständige Begleitung der Jugendlichen auf ihrem Lebensweg darstellen (Turco 1997, 21).

I 2.1.1.4 Rechtspolitik und regionenpolitische Wirklichkeit

Mit dieser dreigliedrigen Struktur – und überdies verfassungspolitisch feinsinnigen, weil die Staatsgewaltenorganisationsteilung in Legislative, Exekutive und Judikative spiegelnd – beab-

sichtigt man leicht erkennbarer Weise, die bisher wenig koordinierte Bürokratie zu verschlanken und durch einen klaren Weisungszug, der bei einer Nationalen Jugendförderungsbehörde, der Nationalen Jugendagentur oder jünger: dem Nationalen Jugendzentrum zusammenläuft, Handlungsfähigkeit herzustellen.

Der Text des Gesetzesentwurfes wurde gemeinsam mit Vertretern von regionalen und lokalen Behörden erarbeitet und nach Gesprächen und Verhandlungen ergänzt. Derzeit befindet er sich in der achten Version (Battistoni 1998; Text s. u. 6.1). Daß mit diesem Kompetenzkonzentrationsprozeß in die herkömmliche Kompetenzen eingegriffen werden soll, senkt natürlich trotz Ausverhandlung auf Beamtenebene die politische Wahrscheinlichkeit, daß der Entwurf gelten des Recht werden könnte. Um die regionalen und lokalen Behörden nicht allzusehr in ihrer Steuerungsfunktion in Frage zu stellen, hat man vorgesehen, daß diese innerhalb des vorgeschlagenen nationalen Gerüsts weiterhin für die Definition ihrer Jugendpolitik auf der jeweiligen Ebene zuständig bleiben sollen. Was wiederum den intentionalen Duktus des Entwurfs zu unterlaufen geeignet ist. Man versucht eben, neue Synergien und Ansatzmöglichkeiten der Kooperation zu finden und diese zu nützen (Turco 1997, 2).

Wie auch immer die politische Frage als solche ausgeht, so läßt dieses Konzept erkennen, daß man auch in Italien den Weg zu einer straffen Professionalisierung als den zu mehr Effektivität in der Jugendförderung ausgemacht hat.

I 2.1.2 Gesetzgebungsbedarf auf regionalem Niveau

Einige Regionen in Italien, vor allem die im Norden, haben bereits eine regionale Gesetzgebung in den letzten Jahren entwickelt, die eine Förderung der Jugendlichen und die Einrichtung von Institutionen zur Steuerung vorsieht, sowie die Regelung von Projekten und deren Finanzierung normiert (s. u. I 2.4.1). In den meisten Regionen allerdings wird die Jugendförderung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die allgemeine Sozialpolitik durchgeführt. Wie effizient die verschiedenen Formen der Förderung sind, und ob die Bemühungen der eigens eingerichteten Organe der Jugendförderung mehr bewirken als die kommunalen Anstrengungen, ist aufgrund der höchst unterschiedlichen Ausgestaltung der Sozialpolitik der Länder nicht oder nur unproportional zum erkenntnisschaffenden Wert nachvollziehbar. In der Darstellung der regionalen Jugendförderung (s. u. I.2.4) ist darauf zurückzukommen.

I 2.2 Finanzierungsstrukturen

Aufgrund des dargestellten Mangels an rechtlich festgeschriebenen Strukturen eines Systems der Jugendförderung läßt sich auch dazu keine allgemeingültige Aussage über die Art der Finanzierung der einzelnen Jugendförderungsmaßnahmen treffen.

Wie überall wird die Hauptlast der Jugendarbeit von den Kommunen getragen. Dort, wo Provinzen und Regionen eigene Projekte oder Behörden finanzieren, kommen die Mittel dafür meist aus den jeweiligen Budgets für die allgemeine Sozialpolitik. Aussagen über die Höhe der für Jugendförderung aufgewendeten Beträge sind aufgrund der Vermengung mit ähnlichen Sozialbereichen und wegen der Unvergleichbarkeit der Budgets hinsichtlich des Aussagewerts problematisch.

I 2.3 Jugendförderung auf nationaler Ebene

I 2.3.1 Ministerialebene

Die verschiedenen Ministerien, in deren Kompetenzbereich aufgrund des dargestellten Mangels an rechtlicher und organisatorischer Koordination die Jugendförderung fällt, haben unter-

schiedliche und weitgehend nicht abgestimmte Aktivitäten für die Jugendlichen gestartet. Oft ist nicht nur ein Ministerium allein für ein bestimmtes Projekt zuständig; es arbeitet dann *de facto* mit anderen Ministerien zusammen.

Auf nationaler Ebene ressortieren die Kompetenzen für Jugendpolitik seit der Ministerialorganisation der Regierung Prodi hauptsächlich in das Sozialministerium, daneben aber aus der nachvollziehbaren Sach- und Themennähe in das Arbeitsministerium, Unterrichtsministerium, Wissenschaftsministerium und Außenministerium. Wegen politisch bedingter Kooperations-“scheu” kommt es zu nicht unbedeutlichen Effizienzverlusten (Turco 1997, 3). Die Ministerien spielen aber eine wichtige Träger- und Promotorenrolle bei der Umsetzung nationaler Projekte für die Jugendlichen.

I 2.3.2 Jugendberufshilfe-Initiativen auf nationaler Ebene (Presidenza del Consiglio dei Ministri 1998)

Empirische Beobachtungen, wie der Bericht eines „Instituts für die Entwicklung der Berufsausbildung der arbeitenden Menschen – ISFOL“ zeigen die prekäre Situation der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt (ISFOL 1998). Folglich sind jedenfalls arbeitsmarktpolitische Kompensationsmaßnahmen – wie sie in den Nationalen Aktionsprogrammen ohnedies vorgesehen sind – erforderlich. Auch in Italien will man aber aus Synergiegründen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit solchen der Jugendförderung kombiniert sehen. Das wird auch jugendpsychologisch reflektiert: Entsprechend der italienischen Maxime, die sich im Gesetzentwurf Turco am prominentesten manifestiert (s.o. I 2.1.1), daß Jugendförderung ganz wesentlich auch die wirtschaftliche Autonomisierung Jugendlicher meinen muß, und weil in Italien weniger noch als in anderen Ländern Jugendförderung rechtlich klar interpretiert ist, gilt es die in Italien als Jugendförderung verstandenen Jugendberufshilfe ausführlicher nachzuzeichnen.

I 2.3.2.1 Berufsorientierungsförderung für SchülerInnen

Auf der Rechtsgrundlage einer Verordnung des Unterrichtsministers (Ministero della Pubblica Istruzione 487/1997) über die Orientierung der Studentinnen und Studenten und eines Ausführungserlasses des Wissenschaftsministeriums (atto d’ indirizzo; Ministero dell’ Università e Ricerca) haben die Gremien der Hochschulprofessoren in Zusammenarbeit mit den Universitäten in regionalen und überregionalen Konferenzen Pilotprojekte auf diesem Gebiet entwickelt. Die Projektpartner der Ministerien sind die Universitäten, Regionen, lokalen Behörden, Hochschulgremien, Forschungsinstitute und die Medien. Die Finanzierung erfolgt durch staatliche Fonds auf allen Ebenen der Verwaltung. Die Projekte richten sich an Schüler und Studierende jeden Grades an Schulen aller Art und ihre Angehörigen.

Die Projektsorganisation erfolgt in Vernetzung. Auf nationalem Niveau sollen alle Aktivitäten, die der Berufsausbildung, Information, Beobachtung und Evaluierung dienen, gefördert werden. Auf regionalem Niveau wird dann die nötige Information mit Hilfe der Medien verbreitet, und es werden Vereinbarungen der interessierten Schulen und Universitäten gefördert und ihre Interessen aufeinander abgestimmt. Auf der Ebene der Provinzen sollen dann Informations- schalter für Schüler und Studierende eingerichtet werden; es werden Vereinbarungen zwischen Universitäten und lokalen Behörden gefördert und die Lehrenden und für das Projekt Verantwortlichen auf dem neuesten Stand gehalten.

Auf der Ebene der einzelnen Schul-Institutionen schließlich sollen diese permanent die Schüler in ihrer Schullaufbahn unterstützen und starke, professionelle Rahmenbedingungen schaffen, um die Schüler auf ihrem Weg durch die Schule und in das Arbeitsleben zu unterstützen (Presidenza del Consiglio dei Ministri, 1998, 5).

I 2.3.2.2 Hilfe bei der Entscheidung des Wechsel von der Schule in das Erwerbsleben

Für diese Initiative ist das Unterrichtsministerium (Ministero della Pubblica Istruzione) zuständig. Partner sind das Arbeitsministerium (Ministero di Lavoro), die Regionen, die Provinzen, die schulischen Institutionen zweiten Grades (höhere Bildung) und die Berufsverbände. Die Finanzierung erfolgt durch nationale, regionale Mittel und solche der Provinzen. Zielpersonen sind Schüler und Studenten, sowie förderungswürdige Jugendliche.

Man will vom Massenzugang an die Universitäten (s. u. I 2.5.7.1) wegkommen, indem man eine vernünftige Alternative anbietet und den Schülern und Studenten eine mehr berufsorientierte Ausbildung zukommen lässt, die es den Jugendlichen ermöglicht, von der Schule direkt ins Berufsleben zu wechseln oder von der Universität in die Arbeitswelt umzusteigen. Zu diesem Zweck sollen auf den höheren Schulen Weiterbildungskurse angeboten werden, die nicht universitär gerichtet sind. Die Schulen, Regionen, Provinzen, Kommunen und Berufsbildungsinstitutionen sollen eine Zusammenarbeit vereinbaren, die sich auch auf die Weiterbildung bereits Berufstätiger oder Lehrlinge erstreckt. Diese Weiterbildungskurse sollen durch die Ausstellung von Zertifikaten die weitere Arbeitssuche erleichtern.

Weitgehend unklar ist bisher die Erfahrung mit Praktika von Studenten bei Unternehmen; das Ministerium und einige Regionen (Emilia-Romagna, Ligurien) haben Abkommen unterzeichnet zur Erforschung eines staatlichen Koordinationssystems zwischen Provinzen und lokalen Behörden hinsichtlich einer gemeinsamen Berufsinformation und -ausbildung. Abkommen wurden auch vereinbart mit verschiedenen Industriezweigen und den Berufsorganisationen. Für diese Projekte werden auch Mittel der (europäischen) Strukturfonds verwendet, wenn es sich um Initiativen handelt, die das Berufsangebot des „Bundes“ und der Regionen vergrößern sollen und wenn es sich um postgraduierende Ausbildungszweige handelt. Auch die europäischen Berufsbildungsprogramme (Leonardo da Vinci) sind hier integriert (Presidenza del Consiglio dei Ministri 1998, 8).

I 2.3.2.3 Beschäftigungsprogramme für Jugendliche im sekundären Arbeitsmarkt

Generelle Prinzipien für Beschäftigungsprogramme für Jugendliche im sekundären Arbeitsmarkt in Form sozialer Dienste (lavori di pubblica utilità) formuliert Art 25 „Gesetz Treu“ 196/1997 – benannt nach dem derzeitigen italienischen Arbeitsminister Tiziano Treu. Das entsprechende Ministerialdekret des zuständigen Arbeitsministeriums (29.8.1997) definiert den Umfang und die Ausrichtung dieser Projekte, indem auch die Arbeitsmarktförderungs- und Unternehmerorganisationen, die die Durchführung der Projekte übernehmen, bestimmt werden. Partner des Arbeitsministeriums (Ministero di Lavoro) sind die öffentlichen und privaten Arbeitsorganisationen und die Sozialverbände (cooperative sociali).

Die Initiative richtet sich an Jugendliche zwischen 21 und 32 Jahren, die erwerbslos und seit mindestens 30 Monaten in der ersten Dringlichkeitsklasse (prima classe) der Arbeitsvermittlungslisten eingeschrieben sind und in den Regionen Abruzzen, Molise, Campania, Basilicata, Puglia, Calabria, Sizilien und Sardinien – also hauptsächlich Süditalien – und in Provinzen wohnen, deren Arbeitslosenraten höher als die des nationalen Durchschnitts sind und daher als „Zielgebiete“ zu klassifizieren sind. 1996 waren dies zusätzlich noch die Provinzen Massa Carrara, Rom, Viterbo, Frosinone, Latina (ISTAT 1996).

Die Programme für Arbeiten von öffentlichem Nutzen sind einerseits für Langzeitarbeitslose geschaffen worden, die aufgrund von plötzlichen Strukturänderungen in den Unternehmen freigesetzt worden sind, in denen sie jahrelang tätig waren. Auf der anderen Seite richten sie sich an Jugendliche, die am Eintritt in das Arbeitsleben stehen und aufgrund ihrer Stellung als sozial schwächere Mitglieder der Gesellschaft weniger Möglichkeiten haben. Ihnen soll eine stabile Basis für einen Eintritt oder Wiedereintritt in das Erwerbsleben verschafft werden.

Diese Programme sind allesamt im Bereich der öffentlichen Verwaltung angesiedelt und entfalten sich nicht am freien Markt, weil sie keine Konkurrenz vertragen, und weil sie die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer nur schwerlich ansprechen können. Hinsichtlich der Jugendlichen wird eher darauf gebaut, daß sich ihr Potential von selbst entfaltet und eine eigene Dynamik entwickelt, die sie im Endeffekt auch in die Selbständigkeit führen kann.

Die Projekte für gemeinnützige Arbeiten sollen Beschäftigung für die schaffen, die am freien Arbeitsmarkt schlechtere Chancen haben, also auch für Ältere und Behinderte. Für diesen Zweck wurden Unternehmen (imprese) gegründet, die auf der Mitwirkung der gesamten öffentlichen Hand aufgebaut sind.

Es sollen mindestens 100.000 arbeitslose Jugendliche in gemeinnützigen Projekten beschäftigt werden, um Schritt für Schritt zeitlich stabile Aktivitäten aufzubauen, die im Endeffekt mit den Anforderungen des freien Marktes schritthalten können, oder die sich auch im selbständigen Unternehmertum bewähren können.

Die Jugendlichen, die in diesen Projekten beschäftigt sind, sollen ausgebildet werden. Man versucht, die Jugendlichen auf dem neuesten theoretischen und praktischen Stand zu halten, um die Projekte krisensicher zu machen. Zu diesem Zweck sollen Aktivitäten gefördert werden, die signifikant für die soziale Qualität sind, es soll die soziale Zusammenarbeit (cooperazione sociale) gefördert werden; man versucht, alle Arbeitsmarktorganisationen und Jugendorganisationen zu einer aktiven Zusammenarbeit zu motivieren und will alle diese Organisationen zu einem großen Netz verbinden (Presidenza del Consiglio dei Ministri 1998, 14ff).

I 2.3.2.4 Umweltbezogene Beschäftigungsprogramme

Zuständig für die Entwicklung und Rechtsträgerschaft ist das Umweltministerium (Ministero dell'Ambiente) in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsministerium, der Caritas, den Gartenbaubehörden (Enti Parchi), den Kommunen und Provinzen im Süden (mezzogiorno), den Kooperationszentralen und dem Verband des Handwerks. Die gesetzliche Grundlage findet sich in einer Verordnung des Umweltministers (decreto legge 22/97). Finanziert werden diese Projekte durch das Arbeitsministerium und Projekte für Arbeiten von sozialer Bedeutung. Sie richten sich an Arbeitslose, die mehr als zwei Jahre in den Listen erster Klasse des Arbeitsmarktservices (prima classe delle liste di collocamento) eingetragen sind, wobei wiederum besonderer Bezug auf die Jugend genommen wird.

Die Jugendlichen sollen für Arbeiten herangezogen werden, die von großer sozialer Bedeutung sind. Dabei soll die Gelegenheit ergriffen werden, die thematische Begeisterungsfähigkeit und einschlägigen Sachverstand der Jugendlichen zu nutzen. Das Umweltministerium hat einige Bereiche herausgegriffen, in denen neue Unternehmungen in Form von gemischten Gesellschaften (imprese miste) oder Vereinen (cooperative) für die Jugend eingerichtet wurden, die hauptsächlich im Umweltbereich oder anderen geschützten Richtungen tätig sind und einen hohen Einsatz von Arbeit erfordern. Folgende Aktionen wurden gestartet:

- Sammeln und Wiederverwerten von 800.000 Kühlschränken, um die Umwelt vor FCKW zu schützen;
- Wiederverwertung der einzelnen Komponenten vorher gesammelter Fernsehgeräte und Computer;
- Installation und Instandhaltung von Solarzellen auf öffentlichen Gebäuden, die im Besitz der Kommunen und Provinzen des Mezzogiorno sind.
- Vierhundert Projekte in den Nationalparks, die meist Tätigkeiten auf handwerklichem, landwirtschaftlichem und touristischem Gebiet vorsehen (Presidenza del Consiglio dei Ministri 1998, 21).

I 2.3.2.5 Sozialbeschäftigungsinitiativen für Jugendliche

Zuständig für solche Initiativen ist das Innenministerium (Ministero dell'Interno); es führt diese Projekte gemeinsam mit einer Gesellschaft für Jungunternehmertum (Società Italiana per l'Imprenditoria Giovanile) durch. Insbesondere Jugendliche, aber auch andere Problemgruppen, die erschwerete Bedingungen für den Eintritt in den Arbeitsmarkt vorfinden, sollen hier ein Umfeld bekommen, das ihre soziale Exklusion mildert, verbrechensvorbeugend wirkt und die Jugendlichen in schwierigen Situationen unterstützt.

Eine gesetzliche Grundlage findet sich im Gesetz 381/1991, in dem die Begünstigten aufgezählt werden. Die Kooperation hat die Integration der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt zum Ziel, mit dem Gedanken, daß dadurch zumindest ein Teil der sozialen Probleme dieser Außensteher der Gesellschaft gelöst werden kann und sie so leichter in die Gesellschaft reintegrierbar werden (Presidenza del Consiglio dei Ministri, 1998 23).

I 2.3.2.6 Jobbörse (borsa di lavoro)

Kleinunternehmen mit mindestens 2 und nicht mehr als 100 Beschäftigten, Kunstunternehmen, professionelle Studienträger und andere Träger sozialer Aktivitäten können gefördert und begünstigt Jugendliche zwischen 21 und 32 Jahren beschäftigen, die mehr als 30 Monate in den Listen der Arbeitsmarktförderungsbehörden mit Stichtag 31.10.1997 eingeschrieben waren und aus den Regionen Sardinien, Sizilien, Calabrien, Campania, Basilicata, Puglia, Abruzzen und Moliso und den Provinzen Massa Carrara; Frosinone, Viterbo, Latina und Rom kommen.

Man will den Teufelskreis des Mißtrauens durchbrechen, das speziell jungen Arbeitnehmern entgegenschlägt, indem man ihnen die Möglichkeit gibt, zumindest Arbeitserfahrung zu sammeln, ohne ihnen aber ein Arbeitsverhältnis mit den Partnern zu vermitteln. Die Jugendlichen können auf diese Art zumindest Berufserfahrung sammeln, die ihr curriculum besser aussehen läßt. Zu diesem Zweck erhalten sie Bestätigungen ihrer Tätigkeit von den Partnerunternehmen.

Durch diese Aktion will man bei den Klein- und Mittelbetrieben eine Haltung erzeugen, die jungen Arbeitssuchenden gegenüber positiv eingestellt ist.

Gesetzliche Grundlagen finden sich

- im Gesetz Treu (Art. 26 della legge Treu 196/97), das die Einrichtung einer derartigen Arbeitsbörse vorsieht,
- im Artikel 6 der Verordnung (decreto legge) 280/97, worin festgelegt wird, daß diejenigen Unternehmen zuerst stagiaires zugeteilt erhalten, die gemeinsam mit den Arbeitgeberorganisationen vereinbaren, daß sie mindestens 40 Stunden an Aktivitäten für die Jugendlichen bereitstellen, in Zusammenarbeit mit dem System der regionalen Berufsausbildung und den zuständigen Arbeitsmarktbehörden.
- im Art. 7 der Verordnung 280/97, der den Unternehmen, die Jugendliche im Rahmen der Arbeitsbörsen aufnehmen, Steuererleichterungen (agevolazioni contributive) nach. Art. 8 Ziffer 9 des Gesetzes 407/90 zuerkennt.

Ende 1997 waren auf der Grundlage dieses Förderungsprogrammes etwa 30.000 Unternehmen in der Jugendbörse involviert, die ca. 110.000 Jugendliche aufnahmen (Presidenza del Consiglio dei Ministri 1998, 25).

I 2.3.2.7 JungunternehmerInnenförderung

Die Darlehenspolitik für Jungunternehmer in Italien betrifft nicht ausschließlich Jugendliche, doch sind diese de facto die Hauptnutznießer. Ein solches zinsloses Darlehen kann an

- Volljährige (persone maggiorenni),

- Personen, die in den sechs Monaten, die dem Ansuchen vorangingen, ohne Beschäftigung waren (disoccupate o inoccupate),
- Personen, die am Stichtag 1. Oktober 1996 in einem Ziel 1-Gebiet wohnten, gewährt werden.

Die selbständige Arbeit ist auch in Italien eine der Formen der Beschäftigung, die in den letzten Jahren eine beachtliche Entwicklung genommen hat. Sie wird als Gegenmittel für die Nachteile gefördert, die durch passives Verhalten aufgrund von Arbeitslosigkeit entstehen.

Die aktive Beschäftigungspolitik findet so definierter Weise (Presidenza del Consiglio dei Ministri 1998, 35ff) Sinn und Wert in der Messung, wie sich eine Kultur der Selbstbeschäftigung verbreitet, während die Wohlfahrtspolitik in hohem Grade damit beschäftigt ist, diejenigen abzuschrecken, die in opportunistischer Weise von einer ökonomischen Hilfe profitieren wollen. Die angewandte Erkenntnis ist die, daß die heutigen Jugendlichen mobiler sind als die Erwachsenen und auch schneller bereit, nicht nur den Arbeitsort sondern auch die Erwerbsplatztype zu wechseln; unter diesem Aspekt repräsentieren sie ein privilegiertes Mittel, um die Bewegung der Selbstbeschäftigung zu tragen und den Weg des individuellen Mikrounternehmens als gangbar aufzuzeigen.

Am Hintergrund dieser Philosophie, die freilich eine evidente Steigerung jugendlicher „Insolvenzleichen“ mit sich bringen kann, werden zinslose Kredite (prestiti senza interessi) an Personen gewährt, die vorhaben, ein eigenes Projekt von wirtschaftlicher Bedeutung mit innovativem Grundgehalt zu realisieren. Die angehenden Jungunternehmer werden bei den Kommunen im Antragsverfahren betreut.

Die Betreiber bewilligter Projekte nehmen an einem viermonatigen Berufsausbildungskurs (corso di formazione) teil, in dem sie in die Dimensionen der selbständigen Arbeit eingeführt und in der Erstellung eines spezifischen business plans geschult werden. Dies ist in 75% aller Fälle obligatorisch. Nachdem nach Initiativen gesucht wurde, die das Vorhaben erleichtern könnten, wird ein Vertrag zwischen dem Jungunternehmer und der Gesellschaft für Jungunternehmertum (società Imprenditoria Giovanile) geschlossen; die beabsichtigte Aktivität muß mindestens fünf Jahre nach Bewilligung des Jungunternehmerturms hindurch aufrechterhalten werden.

Ende Oktober 1997 waren bereits 27.731 Ansuchen eingereicht. Der Großteil der Antragsteller war zwischen 21 und 35 Jahre alt und verfügte über eine abgeschlossene höhere Schulbildung (diploma superiore); 67% der Ansuchenden waren männlich, 33% weiblich. Hundert Jugendliche hatten bereits einen Vertrag mit der Gesellschaft für Jungunternehmertum abgeschlossen und die obligatorische Ausbildung absolviert. Am meisten waren die Regionen Campania und Sizilien vertreten. Zu den Kursen wurden bereits mehr als 4.000 künftige Jungunternehmer zugelassen (Presidenza del Consiglio dei Ministri, 1998, 28).

I 2.3.2.8 Nationale Jugendwohnungsförderung (Casa ai giovani)

Zuständig für dieses Wohnraumbeschaffungsprogramm sind das Sozialministerium und der Ministerrat. Der finanzielle Rahmen beträgt 36 Mrd. Lire für 1998 (ca. 270 Mio öS); dieser wird schon 1999 auf das dreifache, also 100 Mrd. Lire (ca. 750 Mio öS) gesteigert.

Auch hier zeigt sich wieder das intentionale Gesamtverständnis von Jugendförderung; man hält Autonomie für das Oberziel. Den Jugendlichen, die einen eigenen Familienhausstand gründen wollen, soll daher die Abschichtung von den Eltern in eine eigene Haushaltsführung hinein erleichtert werden. Zielgruppe sind Jugendliche unter 32 Jahren, die innerhalb von sechs Monaten vor dem Antrag auf Leistungen aus diesem Budget geheiratet haben, die noch keine wie immer gearteten Wohnkostenzuschüsse von staatlicher oder lokaler Seite empfangen haben, und auch sonst keine Wohnung auf italienischem Staatsgebiet haben.

Die Leistungen werden auch unverheirateten Jugendlichen gewährt, die innerhalb eines Jahres vor dem Antrag auf Leistungen aus diesem Budget ein Kind zur Welt gebracht oder adoptiert haben. Der höchste Betrag der geleistet werden kann, beträgt 36 Mio Lire (ca. 270.000 öS) für die Förderung von Mietwohnungen, und 48 Mio Lire (ca. 360.000 öS) für den Wohnungskauf. Die Wohnraumbeschaffungsförderung kann nur für Wohnungen mit nicht mehr als 70 m² Wohnfläche gewährt werden (Presidenza del Consiglio dei Ministri, 1998, 31).

I 2.4 Regionale Jugendförderung

Nicht alle Regionen haben eine eigene, rechtlich verfestigte Jugendförderung entwickelt, aber im Rahmen ihrer Kompetenzen im Vollzug der Sozialpolitik stellen doch alle Regionen Mittel für die Jugendförderung zur Verfügung. Meist schaffen die Regionen die Rahmenbedingungen für die subregionale Jugendförderung und initiieren und finanzieren Projekte, die im wesentlichen von den Kommunen durchgeführt werden. Ein Versuch flächendeckender Darstellung verlohnzt nicht; die Darstellung einiger leitmodellhafter Entwicklungen vermittelt durchaus das Prinzipielle. Dabei wird auch ersichtlich, daß sich die Jugendförderung, dort wo sie rechtlich verfaßt ist, inhaltlich nicht sehr viel anders darstellt, als in Regionen, in denen die Jugendförderung innerhalb des Verwaltungshandels betrieben wird. Die Vorteile liegen auch gar nicht so sehr im Förderungsausmaß – das kann man mit oder ohne Recht an die Maßgabe der vorhandenen Ressourcen koppeln, wenn der politische Wille sich dazu einfindet –, sondern in der Erwartbarkeit der Kontinuität, in der Legitimität und in der verfaßten Integration von balancierenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsstrukturen sowie in der Unterwerfung unter ein Monitoring, das erheblich tragfähigere Parameter in rechtlich legitimierten Strukturen vorfindet als bei der Beobachtung von Ermessenshandeln.

I 2.4.1 Regionale Jugendförderung mit Spezialgrundlage – Region Emilia Romana

Die norditalienische Region Emilia Romana hat vergleichsweise wenig soziale Probleme. Die Jugendarbeitslosigkeit ist mit ca. 4% relativ gering. Es existieren zahlreiche Einrichtungen im staatlichen und freiwilligen Bereich, die Jugendförderung betreiben. Probleme ergeben sich häufig mit neofaschistisch orientierten jugendlichen Gesinnungsgruppen, den sog. „ultrà“. Zur Bekämpfung solcher spezieller Probleme betreibt die Region Pilotprojekte (s. u. I 2.4.2.5).

Grundlage der regionalen Jugendförderungs-Gesetzgebung ist das Gesetz 21/1996 (Text s. u. 6.3), in dem Bestimmungen über die Rahmenbedingungen für eine regionale Jugendpolitik, über die Durchführung von regionalen Pilotprojekten (dzt. drei) und die Einführung von Gremien zur Beslußfassung enthalten sind.

Die Region verpflichtet sich im Weg der Selbstbindung zur Umsetzung einer umfassenden Förderung der Jugendlichen im Rahmen der Ziele des Gesetzes, die sich hauptsächlich auf die Persönlichkeitsentfaltung und das Auftreten der Jugendlichen im kulturellen Bereich bezieht (Art. 1 leg. cit.). Zur Durchführung der Ziele werden mittelfristige (poliennali) Pläne aufgestellt, die zu einer aktiven Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden und allen anderen Trägern der Jugendförderung (politiche giovanili) führen sollen.

I 2.4.1.1 Regionale Strukturen zur Koordination der Jugendförderung

I 2.4.1.1.1 Das regionale Jugendpolitikkomitee

Das Komitee, dem die Beobachtung der Entwicklungen im Jugendbereich sowie das Finden der politischen Konsequenzen und die Umformulierung in Kategorien des Verwaltungshandels obliegt, ist 1996 eingerichtet worden (Dekret des Präsidenten der Regionalverwaltung; intern Prot. n. Cul/97/5390). Dieses Komitee steht unter der Leitung des zuständigen Sachreferenten (assessore regionale) für Kultur. Mitglieder sind die Organisationsspitzen für Studienrecht, Sport

und Freizeit, Kultur, Information und soziale Dienste. Ziel ist die Integrierung der verschiedenen Instrumente der Jugendförderung in ein einheitliches System.

Dieses Komitee hätte auf provinzialrechtlicher Basis (LG Emilia Romana 21/1966) ein Initiativantragsrecht in allen jugendförderungsrelevanten Angelegenheiten, es hat dieses aber bisher noch nie ausgeübt (Ecchia 1998). Da sich in diesem politischen Organ aber die politisch-administrative Spitze organisiert, stehen dem Komitee ohnedies die regulären Instrumente einer Regierungspolitik zur Verfügung. Die Realität erweist ohnedies, daß die eigentliche Steuerungsarbeit auf der nachgeordneten administrativen Ebene der „Steuerungsgruppe“ stattfindet.

I 2.4.1.1.2 Jugend-Steuerungsgruppe zur Koordinierung der Aktionen

Zur faktischen Koordinierung der Jugendpolitik wird dem regionalen Jugendkomitee eine Steuerungsgruppe auf der rein administrativen Ebene beigegeben, die quer durch alle zuständigen Ressorts der Landesregierung tätig ist. Diese Steuerungsgruppe untersucht die Strukturen und Tendenzen der Jugendförderung in der Region und auch in den anderen Regionen und Staaten und unterstützt das Komitee bei seiner Arbeit. Die Aufgaben werden je nach Bedarf wahrgenommen; die Berichte („supporto tecnico“) an das Komitee erfolgen unregelmäßig. Die Arbeitsgruppe wird von Beamten der unterschiedlichen Ressorts besetzt, die in der Jugendpolitik zuständig sind (Ecchia 1998). Die einzelnen Mitglieder arbeiten kollegial zusammen bei der Umsetzung der Ziele des Gesetzes 21/1996. Sie leiten und überwachen die Entwicklung der Jugendpolitik in der Region (intern Prot. n. Cul/97/5390, 4).

I 2.4.1.1.3 Die Regionalkonferenz

Alle zwei Jahre wird vom Jugendpolitikkomitee eine regionale Konferenz einberufen, an der die für die Jugendpolitik zuständigen Provinzial- und Gemeinderäte teilnehmen. Auf dieser Konferenz werden die Programme und Vorschläge ausgearbeitet, die dann vom Komitee umgesetzt werden sollen. Dieses Empfehlungsorgan stellt die basispolitische Ebene der Jugendpolitiker dar; die erste Konferenz dieser Art wird 1999 stattfinden.

I 2.4.1.1.4 Das regionale Jugendforum

Dieses Jugendforum wird alle drei Jahre von der Landesregierung einberufen und stellt eine Versammlung aller regionalen und kommunalen Jugendforen dar, in der auch alle (gemäß LG 10/1995) anerkannten und geförderten Jugendprojekte, Jugendgruppen und Jugendorganisationen Sitz und Stimme haben. Diese Repräsentanz aller Organisationen und auch freien Jugendaktivitäten ist wiederum – ohne daß es sich dabei um einen Dachverband von Verbänden handelte – die Interessenvertretung gegenüber dem politischen und administrativen System, gleichsam das Gegenstück zur Regionalkonferenz.

I 2.4.1.1.5 Pilotprojekte der Region

Die Region fördert nicht nur die Koordination der kommunalen Projekte, sondern initiiert auch selbst solche Projekte, die von größerem regionalen Interesse sind.

- „Rockimpresa“, „P.O.P“, „Fair“, „Musicplus“: Projekte zur Förderung der Jugend durch die Möglichkeit, Proberäume zu benutzen oder öffentlich aufzutreten. Die Umsetzung des Projekts erfolgt gemeinsam mit den Kommunen. Insgesamt stehen hiefür 1998 327.500.000,-- Lit zur Verfügung, wobei aber die Mittel der Region nur 100 Mio betragen – ca. 7,5 Mio öS -, die europäische Kommission mit 97 Mio Lit und die Kommune di Modena mit 130 Mio Lit ebenfalls fördern (vgl. Prot. n. Cul/98/12290, 10).
- „ultrà“ Projekt zur Bekämpfung von rechter Gewalt auf Fußballplätzen. In der Region Reggio Emilia entstehen immer wieder Probleme durch gewalttätige Jugendliche, die dem rechtsradikalen Lager entstammen. Durch Aufklärung und Information soll ein friedliches Zusam-

menleben ermöglicht werden. Für das Projekt stehen 1998 insgesamt 281.840.000.-- Lit zur Verfügung (davon 143.240.000,-- von der Europäischen Kommission), somit ca. 14 Mio öS (vgl. Prot. n. Cul/98/12290, 5).

- „stradanove“: dieses Pilotprojekt wird von der Region gemeinsam mit der Kommune Modena finanziert. Es handelt sich um ein Kommunikationsforum, an dem die Jugendlichen aktiv teilnehmen sollen. Das Angebot reicht von Freizeitaktivitäten bis hin zu Informationsangeboten. Die Jugendlichen können durch aktive Mitarbeit an einem Informationsforum ihre eigene Freizeit aktiv gestalten und den anderen Jugendlichen Möglichkeiten zeigen, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Neben dem bloßen Freizeitangebot werden auch Tips zum Finden von Arbeit und zur Berufswahl gegeben. Die für 1998 vorgesehenen Mittel betragen 100 Mio Lire (ca. 7,5 Mio öS, vgl. Prot. n. Cul/98/12290, 7).

I 2.4.2 Regionale Jugendförderung ohne spezielle Rechtsgrundlage – Region Lombardei

In der Lombardei existiert eine umfangreiche Sozialgesetzgebung, ein eigenes Jugendförderungsgesetz gibt es jedoch nicht. Inhaltlich finden sich Vorgaben für die Jugendförderung in Provinzianormen bezüglich der sozialen Sicherheit, der Kultur, Information und Ausbildung, des Tourismus, Sport und der Freizeit und für generelle soziale Maßnahmen.

I 2.4.2.1 Programme, „Jugendsozialpläne“ ersetzen Rechtskataloge

Aus dem politischen Sog der Aktualität von Jugendthemen präsentierte 1996 die Generaldirektion für Sozialmaßnahmen ein Kinder- und Jugendförderungsprogramm (Politiche di intervento a favore dei minori, degli adolescenti e dei giovani). Dabei wurde für 1997 die Ausarbeitung eines operativen Programmes hinsichtlich der Maßnahmen für 1998-2000 beschlossen und im „Dokument über die ökonomisch-finanzielle Gestaltung der Region“ veröffentlicht.

Folgende Hauptziele wurden für die Jugendarbeit 1998-2000 verkündet:

- Förderung der Jugendzentren (Centri di Aggregazione Giovanile CAG, CiagGi) in der Region in quantitativer und qualitativer Hinsicht, da sie eine unersetzliche Stütze der Jugendarbeit in der Region darstellen;
- Förderung kommunaler Aktivitäten gegen die neue Armut (Accoglienza per gravi bisogni e nuova povertà) unter Jugendlichen;
- Förderung von mit Gemeinden kofinanzierten Modellen zur Verbesserung der Zugangssituation in das Erwerbsleben;
- Förderung von innovativen Pilotprojekten gegen die Jugendarbeitslosigkeit (disagio giovanile) in Verbindung mit Streetwork (educativa di strada);
- Förderung von Zentren für die Beratung von Heranwachsenden und deren Eltern.

Dieses „Dokument über die ökonomisch-finanzielle Gestaltung der Region“ wurde als eines der Ergebnisse der neu definierten Richtlinien der Jugendpolitik in der Lombardei in der regionalen Verordnung (D.G.R 15. Oktober 1997, Nr. VI/716) über die ökonomisch-finanzielle Gestaltung der Region, in der man generell eine Zusammenarbeit der lokalen Behörden mit der Region festlegte und die finanzielle Aufteilung hinsichtlich einzelner Aufgaben in der Jugendpolitik vereinbarte, als Grundlage für die Jugendpolitik angenommen.

I 2.4.2.2 Umsetzung von Jugendsozialprogrammen

Die Jugendpolitik der Region selbst konzentriert sich hauptsächlich auf die Förderung, auch Direktförderung, von Jugendzentren (CiagGi, Centri di Aggregazione Giovanile). Hierbei gibt

es zwei verschiedene Muster: das eine betrifft Jugendzentren, die von der öffentlichen Hand (meist den Kommunen) initiiert sind, auf der anderen Seite werden auch Jugendzentren von privaten Förderungsträgern unterstützt (Meloni 1998).

Aufgaben der Jugendzentren sind die Herstellung eines stabilen Bezugssystems für die Jugendlichen und die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, bzw. die Bekämpfung von Lernschwächen von Schulgängern.

Im Sozialplan sind gewisse Mindeststandards für die Jugendzentren festgelegt; so müssen sie an fünf Tagen in der Woche insgesamt mindestens 15 Stunden geöffnet sein, es müssen pro 15 Jugendliche ein Verantwortlicher und ein Ausbildner vorhanden sein; im Personalstellenplan des Zentrums muß mindestens eine Jugendarbeiterplanstelle für eine/n hauptberufliche/n, speziell ausgebildete/n Jugendarbeiter/in sein.

Die Projekte werden nach ihrer Funktion in Module eingeteilt: Modul 1 bezieht sich auf Projekte zur Verbesserung der Stellung der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt, Modul 2 beinhaltet Hilfestellungen bei der Erziehung und sozialen Bildung der Jugendlichen.

Die Finanzierung erfolgt nach der Einteilung der Projekte aus einem Gesamtbudget, das von der Region festgelegt und einer eigenen Verwaltungsbehörde (USSL) verteilt wird. Die einzelnen Projekte werden so im Schnitt zu 70% von der Region gefördert (Borghi 1997,7; Pierro 1996, 2).

Über die Höhe der Gesamtausgaben für die Jugendförderung gibt es keine ausgewiesenen Angaben; für Jugendzentren, Krabbelstuben, Kindergärten und andere soziale Einrichtungen, die allerdings nicht die Jugendlichen, sondern auch Kinder betreffen, wurden im Jahre 1996/97 100.254.855.000, also ca. 750 Mio öS ausgegeben (Regione Lombardia 1998, 14).

I 2.4.3 Ein umfassendes Jugendförderungsrecht – in der autonomen Provinz Südtirol

I 2.4.3.1 Die „Jugendarbeit“

In Südtirol existiert neben der allgemeinen Arbeits- und Wohnungsmarktpolitik im Rahmen der Kulturpolitik eine lang eingeführte und wohletablierte Jugendförderungspolitik, die gemäß dem Südtiroler Autonomiepatent für die deutsche und italienische Sprachgruppe getrennt organisiert, aber in einem gemeinsamen Landesgesetz (LR 13/1983 idF 17/1993, Text s. u. I 6.2) geregelt ist.

Aufgrund der guten Kontakte mit den Institutionen und Repräsentanten der österreichischen Jugendförderung gibt es ganz offen angemeldete Anleihen bei den Strukturen in Österreich (Denicolo 1998; Nothdurfter 1998). Im Strukturkonzeptsbereich scheint es aber auch den gegenläufigen Rezeptionsweg zu geben; ein Blick auf österreichische Ländermodelle oder Entwürfe legt diesen Eindruck nahe.

Die Jugendarbeit sollte als „eigenständiges Bildungs- und Erziehungsfeld neben Familie, Schule und Berufsausbildung ausdrücklich anerkannt“ und dessen gezielte finanzielle, fachliche und politische Förderung als gesamtgesellschaftlicher Auftrag gesehen werden (Südtiroler Amt für Jugendarbeit 1998, 9).

Die gesamte Förderung im deutschsprachigen Raum in Südtirol beträgt 1998 insgesamt 8,1 Milliarden Lire (= ca. 60 Mio öS) für eine Bevölkerung von 310.000 Deutschen und Ladinern (Auskunft Dr. Klaus Nothdurfter, Amt für Jugendarbeit). Die finanziellen Mittel werden als ausreichend erachtet; man kann größere Projekte auch sehr kurzfristig verwirklichen (so wurde z.B. in Bruneck in den letzten zwei Jahren ein Jugendzentrum um 7 Milliarden Lire (= ca. 50 Mio öS) errichtet). Durch die großzügige finanzielle Decke rückt nicht so sehr die Aufbringung der

Mittel, als deren möglichst effiziente Verteilung in den Vordergrund (Denicolò 1998; Nothdurfter 1998).

I 2.4.3.2 Jugendarbeitsprinzipien: Subsidiarität und Pluralität

Die Förderung durch die öffentliche Hand erfolgt nach dem Prinzip der Subsidiarität: man nimmt auf bestehende Strukturen Rücksicht und ergänzt sie so, daß ein flächendeckendes Netz von Jugendtreffpunkten, Jugendzentren und Jugendberatungsstellen entsteht, wobei die öffentliche Hand sich bei der Organisation der Projekte zurückhält und ihren Teil dadurch beiträgt, daß sie die Träger der Jugendförderung unterstützt.

Die Jugendarbeit in der Region wird grundsätzlich durch ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeit gesichert; den etwa 60 hauptberuflichen Mitarbeitern stehen zahlreiche freiwillige Kräfte zur Seite (Südtiroler Amt für Jugendarbeit 1998, 17). Anders als in Österreich besteht in Südtirol die Möglichkeit, den Zivildienst in einer Jugendorganisation oder Jugendeinrichtung abzuleisten (Nothdurfter 1998; Südtiroler Jugendring 1998).

Die Strukturen sind so angelegt, daß die Jugendlichen die Möglichkeit haben, sich selbst zu organisieren, und vor allem aus einem vielfältigen Angebot zu wählen. Der Schlüsselbegriff ist die Pluralität des Angebots: Die Zahl der Jugendorganisationen stieg in den letzten Jahrzehnten stark an, so gab es 1977 nur zwölf Jugendorganisationen, heute über 100 (vgl. Südtiroler Amt für Jugendarbeit, 1998, 17), allerdings sind längst nicht alle diese Organisationen förderungswürdig.

I 2.4.3.3 Förderungswürdigkeit

Ob eine Organisation im Rahmen des Landesrechts (13/1983 idF 1/94 Art 7ff) gefördert wird, hängt von ihrer Ausrichtung ab: es werden nur die „klassischen“ Jugendorganisationen im Rahmen der genuinen „Jugendarbeit“ gefördert, nämlich solche Organisationen, die ausschließlich die Förderung der Jugendlichen bis 30 Jahre im Sinne des Art. 6 des genannten Gesetzes zum Ziel haben (Art. 9). Bloß förderungsrechtlich kompatibel gemachte „Jugendabteilungen“ von Organisationen, die andere Ziele verfolgen, finden keine Anerkennung.

Die Förderungsträger haben sich 1977 im sog. „Südtiroler Jugendring“ (SJR) zusammengeschlossen, als gemeinsame Plattform und Dachorganisation, mit derzeit 15 Mitgliedern.

Seit der Gründung 1977 setzt sich diese Arbeitsgemeinschaft zusammen mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen der Jugendarbeit für die gesamte Jugend in Südtirol ein und arbeitet mit an der Bewältigung von Fragen und Problemen der Kinder und Jugendlichen. Neben den Jugendorganisationen sind auch Jugendkultur- und Jugenddiensteinrichtungen als beobachtende Mitglieder vertreten.

Folgende Organisationen sind Mitglied beim Südtiroler Jugendring (Südtiroler Amt für Jugendarbeit 1998, 70ff):

- Alpenvereinsjugend Südtirol
- Franziskanische Jugend
- Junge Generation in der SVP
- Katholische Jungschar Südtirols
- Katholische Hochschuljugend
- Katholische Studierende Jugend
- Katholische Werktätige Jugend

- Kolpingjugend
- Südtiroler Bauernjugend
- Südtiroler Gewerkschaftsjugend
- Südtiroler HoschülerInnenschaft
- Südtiroler Pfadfinderschaft
- Südtirols Katholische Jugend
- Verein für Kinderspielplätze und Erholung
- Filmclub
- Jugenddienste: la strada – der Weg

Eine 1992 eingerichtete Initiative des Südtiroler Jugendringes heißt „Young and direct“. Sie ist die Nachfolgeaktion des sog. „Jugendtelefons“. Aus der ursprünglichen Konzeption als Informationsdienst entwickelte sich rasch ein Instrument zur Krisenintervention, weswegen auch im Anschluß daran ein Kummerkasten eingerichtet wurde.

Für die Bewilligung von Fördermitteln nach. Gesetzes Nr. 13 aus 1983 (Text s. u. I 6.2) kommt es nicht auf die Mitgliederanzahl der Trägerorganisation an, sondern darauf, daß die Organisation in ihren Statuten eine den Zielen des Gesetzes entsprechende Zielsetzung verankert hat, daß sie auf Dauer eingerichtet ist, und daß die Einrichtungen ausschließlich oder vorwiegend für die Jugendarbeit genutzt werden (Art. 6). Die Organisationen müssen ihren Sitz in Südtirol haben und dort über eine Struktur verfügen und tätig sein und dürfen keine Gewinnabsicht haben (Art 9). Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Rechtsträger können ebenfalls um eine Förderung ansuchen, wenn diese zur Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen für die Jugendarbeit dient. Hiezu werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen.

I 2.4.3.4 Förderungsverfahren

Auf Vorschlag der zuständigen Landesräte und nach Einholung eines Gutachtens durch einen Landesjugendbeirat werden vom Landesausschuß die Jahrespläne zur Gestaltung der Jugendarbeit beschlossen, die sich nach dem Bestand und dem Bedarf der Jugendarbeit, nach den Maßnahmen und Plänen der Gemeinden und der Organisationen und der Einrichtungen für die Jugendarbeit richten, nach der Siedlungs- und der sozialen Struktur sowie nach dem Grundsatz, gebietsmäßige Unterschiede zu überwinden (Art. 11). Beim Landesausschuß ist je ein Landesjugendbeirat für die deutsche, für die italienische und für die ladinische Sprachgruppe eingerichtet. Diese Expertengremien haben beratende Aufgaben, erstellen Gutachten über die Jahrespläne und arbeiten bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen hinsichtlich der Jugendarbeit mit (Art. 13).

Zuständig für die Bearbeitung der Gesuche ist das für die jeweilige Sprachgruppe zuständige Amt für Jugendarbeit. Die einzelnen Beiträge werden mit Dekret des zuständigen Landesrates gewährt, der die Zweckbindung der Ausgaben und die Auszahlungsmodalitäten bestimmt. Auf die gewährten Beiträge können Vorschüsse von bis zu achtzig Prozent der beantragten Summe gewährt werden. In der Praxis beträgt die Höhe der Vorschüsse zwischen 50 und fast 100 Prozent der beantragten Beiträge (Nothdurfter 1998).

Die zuständigen Landesräte legen dem Landtag jährlich im Rahmen der Haushaltsdebatte einen Bericht über die Initiativen und Maßnahmen vor, die im Sinne dieses Gesetzes gefördert werden. Die Landesregierung führt in der Regel alle drei Jahre über die Ämter für Jugendarbeit eine Untersuchung über die Lebensbedingungen und die Interessen der Jugendlichen in Südti-

rol durch. Die Landesregierung kann Mitglied von Jugendorganisationen und Vereinen werden, die sich mit Jugendlichen im Sinne des Gesetzes über die Jugendarbeit befassen.

I 2.5 Lokale Jugendförderung

I 2.5.1 Organisations- und Finanzierungsstrukturen

So wie in ganz Europa sind auch in Italien aus Sachlogik heraus die Kommunen die zentrale Säule der Jugendförderung. Fast alle Projekte für die Jugend werden von ihnen abgewickelt, auch wenn die Initiative oder Finanzierung von den höheren Verwaltungsinstanzen oder kirchlichen Institutionen (zum Teil) übernommen wird.

In Italien fördern die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich nach Maßgabe eigener Kriterien und Richtlinien die Tätigkeitsprogramme, Aktionen und Jugendbildungsmaßnahmen der Jugendtreffs, Jugendzentren und der lokalen Jugendgruppen im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen. Sie erhalten meist für die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen vom Land Fördermittel (in Südtirol z.B. im Rahmen der „Jugendarbeit“ – s. o. I 2.4.3); die diesbezüglichen Anträge werden oft durch privatrechtliche Verträge ergänzt (s. u. I 2.5.7)

I 2.5.2 Lokale Jugendbehörden

Wie die Behördenstruktur in den Kommunen strukturiert ist und ob eigene Abteilungen für die Jugendpolitik oder Jugendangelegenheiten generell eingerichtet sind, liegt in Regionen, in denen kein die Kommunen verpflichtendes Jugendförderungsrecht besteht, ausschließlich im politischen Gestaltungswillen der jeweiligen Gemeinden. Häufig bestehen Einrichtungen, die die für Kultur, Erziehung, Sport oder Freizeit zuständigen Abteilungen koordinieren, ohne selbst als Förderungsträger aktiv zu werden (s. u. I 2.5.6).

Die Strukturen für die Jugend wachsen langsam. Noch in den achtziger Jahren hatten große Kommunen wie Turin oder Bologna, wie auch andere, vor allem oberitalienische Metropolen, keine Organe, die die Aufgaben der heutigen Informationscenter „Informagiovani“ (s.u. I 2.5.4) zentral koordinierten; die verschiedenen lokalen Behörden hatten diese Aufgaben unter sich aufgeteilt und nahmen sie je nach Interesse wahr oder auch nicht (Turco 1997, 3; Guerzoni 1998).

I 2.5.3 Lokale Jugendprojekte (Progetti Giovani)

Von großer Bedeutung auf lokalem Niveau sind die einzelnen Jugendprojekte (Progetti Giovani), die von einer Vielzahl lokaler Behörden verwaltet werden. Sie stellen die unterste Basis der Jugendförderung dar und spezialisieren sich auf bestimmte Bereiche für eine festgelegte Dauer. Sie richten sich grundsätzlich auf die Verbesserung der Bedingungen für die Jugendlichen, indem sie das bestehende soziale Netz nützen und beleben. Dadurch ist auch mehr Partizipation der Jugendlichen möglich (Turco 1997, 3).

Ein solches Jugendprojekt entsteht in der Regel dadurch, daß der Bürgermeister (sindaco) einen Amtsleiter (assessore) damit betraut und ihm andere Beamte (deleghe) beigibt oder die Abteilung die vorgegebenen Ziele allein verwirklichen läßt (vgl. Monanari/Frabboni, 1987, 47). Diese Amtsleiter haben meist die Befugnis, mit den jeweiligen kommunalen Behörden, die mit Sport, öffentlicher Ausbildung, Kultur, sozialen Diensten und Freizeit befaßt sind, zusammenzuarbeiten; in manchen Fällen wiederum verstärkt diese Koordination die Kompetenzen der neu geschaffenen Abteilungen, indem sie über ihr eigenes Budget verfügen dürfen. Dies ist aber nicht die Regel (Monanari/rabboni, 1987, 48).

Die Strategie der Jugendprojekte besteht nicht nur darin, spezielle Dienste oder Maßnahmen für die Jugendlichen bereitzustellen, sondern auch in der Koordination und Weiterentwicklung der verschiedenen edukativen, sozialen und Freizeiteinrichtungen, so daß die Jugendlichen in Summe mehr Möglichkeiten für ihre Entwicklung vorfinden. Durch die Zusammenarbeit entstehen Synergien, die die soziale Struktur positiv beeinflussen (Monanari/Frabboni 1987, 46).

I 2.5.4 Lokale Jugendservicestellen – Centri Informagiovani

Auf lokalem Niveau haben sich staatsweit Serviceeinrichtungen für Jugendliche herausgebildet, die sog. „Informagiovani“. Dabei handelt es sich um kommunale Stellen, die die Aufgabe haben, den Jugendlichen zu helfen, alle Informationen zu finden, die sie für die Orientierung in ihrem Leben und für ihre Entwicklung benötigen. (Turco 1997, 3). Centri informagiovani finden sich heute fast in jeder Kommune, ihre Einführung begann Mitte der achtziger Jahre. In Italien waren es zunächst vorwiegend die kleineren Städte, die solche Zentren einrichteten. Noch bis Mitte der neunziger Jahre hatten die größeren oberitalienischen Städte wie Mailand oder Turin solche Institutionen nicht. Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Zentren hinsichtlich der Bildung gemeinsamer Netzwerke, Datenbanken ist beabsichtigt, jedoch noch nicht sehr weit entwickelt, weil sich im Zusammenspiel von Abteilungen getrennter Behörden ohne entsprechenden Rechtsauftrag eben doch „Hindernisse“ bemerkbar machen. Eine Koordination auf regionaler Ebene ist je nach Region unterschiedlich effektiv; in der Region Emilia-Romagna ist trotz der Existenz eines Regionalrechtsauftrags (LR 21/1966, Art 2) eine solche Kooperation nicht sehr nachhaltig (Guerzoni 1998). Auf nationaler Ebene gibt es ebenfalls – allerdings imperfekte und daher vom Entwurf Turco zum rechtspolitischen Ziel erhobene – Kompetenzen zur Kooperation, die Mitte der achtziger Jahre zunächst beim Innenministerium lagen, danach beim Sozialministerium und nun im Rahmen der obersten Koordinierungskompetenz von der Präsidiale der Staatsregierung (Presidenza del Consiglio dei Ministri) wahrgenommen werden (Guerzoni 1998; Battistoni 1998; Turco 1997, 5).

I 2.5.5 Kommunale Jugenddienste – Südtirol

In den Gemeinden im deutschsprachigen Teil Südtirols wurden bis jetzt 16 solche Jugenddienste eingerichtet, die von den Pfarreien getragen und von den Gemeinden unterstützt werden. Diese Dienststellen verbindet ein eigenes Jugenddienstbüro, in dem hauptamtliche Mitarbeiter, JugendreferentInnen, die Kinder- und Jugendarbeit übernehmen. Ein solches Jugenddienstbüro besteht aus einer Vollversammlung, in der jeweils der Pfarrer, Jugend- und Erwachsenenvertreter aus den Pfarreien, eventuell ein Vertreter aus der politischen Gemeinde, eventuell Vertreter aus Jugendverbänden bzw. Vereinen zu finden sind, und einem Vorstand, der sich aus einem/r Vorsitzenden, dem/der Jugendreferent/in und Repräsentanten der Vollversammlung zusammensetzt.

Die Aufgaben umfassen die Planung, Koordination und Durchführung von Programmen, Aktionen und Veranstaltungen, die Herstellung von Kontakten zu den verschiedenen Mitarbeitern in den Gemeinden und Pfarreien, Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsdienste (Südtiroler Amt für Jugendarbeit 1998, 119ff).

I 2.5.6 Lokale Jugendförderung – Kommune Bologna

I 2.5.6.1 Empirische Herausforderungen

In Bologna, Hauptstadt der Region Emilia Romagna, leben (1998) 62.572 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 29 Jahren, was einen Anteil von 16,3% an der Gesamtbevölkerung Bolognas darstellt. Die Prognosen lassen auf ein Abnehmen des Jugendlichenanteils an der Be-

völkerung schließen, so werden die Jugendlichen zwischen 14 und 29 Jahren im Jahr 2000 nur mehr 14,7% der Bevölkerung ausmachen; dieser Wert wird im Jahr 2005 auf 12,4% sinken.

Im Rahmen der regionalen Rechtssetzung wurde vorgesehen, daß die kommunale Jugendförderung in Bologna nicht durch eine einzelne spezifische Jugendabteilung der Kommune durchgeführt wird, sondern von allen Abteilungen, die in ihrem Bereich dafür zuständig sind. Der Abteilung für Jugendpolitik kommt daher nur eine koordinierende Funktion zu bei der Ausarbeitung von Programmen und Maßnahmen für die Jugendförderung zu (Bortolini 1998; Zamboni 1997).

Der Zielkatalog zeigt, daß selbst kommunale Jugendförderungspolitik im Prinzipiellen sehr anspruchsvoll sein kann; daß davon in der Praxis weniger verwirklicht werden könnte (s. u. I 2.5.6.3), spricht keinesfalls gegen das Programm:

- Förderung der Partizipation der Jugendlichen im öffentlichen und im Freizeitbereich,
- Förderung des Ausbaus von Informationsnetzen, in erster Linie der Informationszentren für die Jugendlichen – der servizi informagiovani; derzeit gibt es zwei solche Zentren in Bologna – aber auch der Ausbau von Internet-Seiten für die Jugendlichen und von Datenbanken wie etwa Ciop riformato, eine Datenbank, die Hilfestellungen beim Eintritt in das Arbeitsleben geben soll.
- Förderung des Europabewußtseins und Europäerbewußtsein der Jugendlichen in Bologna, daher werden Austauschprogramme und Volontariate in Europa organisiert und Informationen darüber im Infopoint Europa bereitgestellt. Der Infopoint Europa soll die Jugendlichen mit Informationen über ihre Möglichkeiten in der Europäischen Union versorgen (Zamboni 1997, 5ff).
- Förderung europäischen Kulturbewußtseins. Bologna wird im Jahr 2000 Europäische Kulturhauptstadt sein, hier werden vor allem für die Jugendlichen besondere Veranstaltungen geboten werden, die ihre Integration in der Gesellschaft und in Europa fördern (vgl. Zamboni 1997, 8).
- Förderung des und Hilfe beim Übertritt der Jugendlichen ins Arbeitsleben. Die Arbeitslosenraten sind wie überall in Oberitalien nicht gravierend hoch, aber die Jugendlichen benötigen Unterstützung, um alle ihre Möglichkeiten nutzen zu können. Hier gibt es eine Einrichtung, die vor allem die Jugendlichen auf dem Weg in die Jungunternehmerschaft unterstützen soll: der sog. Incubator. Daneben sind für alle Branchen Organisationen eingerichtet, die Arbeitsvermittlungsaufgaben übernehmen. Die Kommune betreibt auch Projekte, die durch Mittel der Europäischen Union, vor allem aus der Initiative Youthstart, finanziert werden (Zamboni 1997, 7).
- Förderung des Auf- und Ausbaus von Treffpunkten für die Jugend; solche werden von der Kommune gemeinsam mit den Jugendorganisationen, Sport- und Kulturverbänden sowie den Kirchen angeboten (Zamboni 1997, 8).

I 2.5.6.2 Jugendpolitikziele in der Kommunalverfassung

Zuständig für die politisch Planung der Jugendpolitik ist der Gemeinderat (Consiglio Comunale); dieser entscheidet über die Vorschläge der Stadtregierung (Giunta Comunale); die Planungsaufgaben werden wegen der starken plebisitären Elemente in der Kommunalverfassung in Untergruppen für die einzelnen Stadtteile formuliert. Wenn mindestens 2000 Gemeindebürger eine Vorlage einbringen, ist über diese durch Beschuß zu entscheiden (Art. 12 Gemeindestatut 1991). In Art. 45-48 des Gemeindestatutus über das Recht auf Mitbestimmung und Information der Bürger der Stadt ist unter anderem kommunalverfassungsfest festgelegt, daß die Beschlüsse des Gemeinderates die allgemeine Linie der Jugendpolitik in Bologna aus-

drücken müssen. Demnach ist eine Abteilung für Jugendpolitik zu unterhalten, und sind die Abteilungen für Unterricht, Kultur und Sport hauptsächlich für die Jugendförderungsangelegenheiten zuständig. Eine eigene Einrichtung für Jugendpolitik (Istruttoria Pubblica sulle Politiche Giovanili) wurde im Jänner 1998 angeregt und noch im Mai desselben Jahres beschlossen (Zamboni 1998, 8).

I 2.5.6.3 Umsetzung in Aktivitäten und Programmen – hohe Akzeptanzquote

Die Aktivitäten werden durch die verschiedenen, aber aufgrund der Kommunalverfassungsfeistigkeit allesamt zuständigen kommunalen Einrichtungen, wie Bibliotheken, Kulturzentren, Jugendzentren – deren Frequentierung bemerkenswerterweise stark rückläufig ist –, Musikvereine, Sportzentren, Schulen und andere Institutionen angeboten.

Die Aktivitäten für die Jugendlichen umfassen Weiterbildungskurse, Proberäume für Rockbands, Sporttuniere, Musikfestivals, Ludotheken, Konsultationszentren für Jugendliche mit Problemen, Kurse mit berufsausbildenden Inhalten, Jugendcircles, Programme zur Erlernung des Reparierens von Autos, Drogenberatungseinrichtungen, Straßentheater, Foto- und Videolabors u.v.a.

Von den Jugendlichen selbst haben 1996 84% an wenigstens einer angebotenen Aktivität teilgenommen, 59% sogar an zwei oder mehreren (IARD 1997, 68).

I 2.5.7 Lokale Jugendförderung – Kommune Bozen

I 2.5.7.1 Empirische Ausgangslage

Bozen, Hauptstadt der autonomen Provinz Südtirol, ist das kulturelle und wirtschaftliche Zentrum der Region. Die Jugendförderung wird im Rahmen der kommunalen Verwaltung und entsprechend den Vorgaben des Landesjugendförderungsrechts (LG 13/83 idF. 1/94) durchgeführt. Im Magistrat widmet sich ein eigenes Stadtregierungsmittel der Jugendpolitik.

Gefördert werden hauptsächlich Jugendzentren und Jugendtreffs, aber auch kommunale Veranstaltungen für die Jugendlichen im Wege von Direktförderungen, etwa ein jährliches Fest für die Jugend im Stadtpark. Derzeit sind sieben (!) Jugendzentren in Bozen eingerichtet, die sich in ihren Aufgabenstellungen ergänzen und geographisch so angeordnet sind, daß sie ein Netz bilden und auf die Gegenden in der Stadt verteilt sind, wo die größte Dichte an förderungsbedürftigen Jugendlichen ist (Franch 1998).

I 2.5.7.2 Stadtrechtlich differenziertes Jugendförderungsrecht

Im Rahmen der Verordnung „über die Gewährung von Beiträgen an Körperschaften und Vereinigungen für die Organisation von Initiativen der Freizeitgestaltung, von Tätigkeiten und Treffen zugunsten der Jugend, von wissenschaftlichen und didaktischen Initiativen, für die Überwachung, die Förderung und die Entwicklung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen sowie an alle Schulen jeder Fachrichtung und jedes Ranges“ gewährt die Kommune Beiträge für die ordentliche Tätigkeit der freien Bürgervereinigungen sowie für einzelne Initiativen (Art 1 Abs 1, Text s. u. I 6.4).

Dynamik, auch verbandsstrukturelle, genießt förderungsrechtlich Vorrang vor Statik; bevorzugt finanziert werden daher Projekte und Organisationen, die das Freizeit- und Jugendangebot der Stadt mit „neuartigen, zeitbezogenen Veranstaltungen bereichern“. Eine besondere Aufmerksamkeit gilt dabei Projekten, die von mehreren Organisationen gemeinsam initiiert werden (Art 2; s. u. Rete Giovani). Die Initiativen, zu deren Durchführung um Mittel angesucht wird, müssen ein Angebotsgleichgewicht innerhalb der Stadt Bozen verfolgen, und – das ist die schlüssige Anerkennung des Subsidiaritätsprinzips – falls solche vorhanden sind, auf die bestehenden

Strukturen zurückgreifen (Art 2 Abs 1 b). Die geförderten Organisationen müssen jährlich um die Zuteilung von kommunalen Mitteln ansuchen und dazu u.a. einen Bericht über die im Vorjahr abgewickelte Tätigkeit, eine Abschlußrechnung, einen Erläuterungsbericht und ein Programm der im Bezugsjahr vorgesehenen Tätigkeit, einen Haushaltsvorschlag, einen Finanzierungsplan vorlegen (Art 4 Abs 1).

I 2.5.7.3 Jugendnetz (Rete Giovani)

1996 wurde von einer größeren Zahl von Akteuren, die in der Jugendarbeit beschäftigt sind, das sog. „Jugendnetz“ eingerichtet. Dabei handelt es sich um eine Kooperation der meisten Organisationen für die Jugend in Bozen mit dem Ziel, freiwillig eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den Jugendförderungsträgern herzustellen, um gemeinsame Aktionen und Programme durchführen zu können. Das System dient als Ergänzung der Förderung durch die Gemeinde, soll deren Fördermaßnahmen aber nicht ersetzen, sondern es den einzelnen Jugendförderungsträgern ermöglichen, die öffentlichen Mittel effizienter einzusetzen.

I 3 Evaluierung

I 3.1 Systemevaluierung auf nationaler Ebene

Im Gesetzesentwurf Turco (I 2.1.1.2. und I 6.1) ist vorgesehen (Art. 2 Abs. 1), daß im jeweiligen nationalen Plan für die Jugendlichen Bestimmungen zur Evaluierung aufzunehmen sind. Erkennbar ist auch hier der europaweit beobachtbare Zug zur Professionalisierung und Begleitung der Jugendarbeit durch Jugendexperten und Jugendforschung.

Mit der Gesamtevaluierungsaufgabe soll das zu schaffende jugendpolitische und jugendarbeitsbezogene Kompetenzzentrum „Nationale Jugendagentur“ betraut werden; dieses soll einen jährlichen Bericht an das Sozialministerium liefern, in dem auf die Umsetzung des nationalen Jugendplans in den Regionen eingegangen wird. Das „Begleitkommittee“ (Art. 5) berichtet nach den Vorstellungen des Entwurfs jährlich sowohl dem Sozialminister, der Nationalen Jugendagentur und dem Nationalen Jugendrat über die Umsetzung der Maßnahmen für die Jugendlichen auf nationaler Ebene. Vor dem 30. Juni jeden Jahres hat dann das Sozialministerium an das Parlament einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes abzugeben, in dem auch die Ergebnisse der Arbeit des Nationalen Jugendrates und des Begleitkommittees geschildert werden (Art. 10 Gesetzentwurf Turco, I 6.1).

I 3.2 Förderungsevaluierung auf regionaler Ebene

Die für Jugendpolitik zuständigen Südtiroler Landesräte haben dem Landtag jährlich im Rahmen der Haushaltsdebatte einen Bericht über die Initiativen und Maßnahmen vorzulegen, die in Vollzug des Auftrags aus dem Jugendförderungsrechts gefördert wurden. Die Landesregierung führt in der Regel alle drei Jahre über die Ämter für Jugendarbeit eine Untersuchung über die Lebensbedingungen und die Interessen der Jugendlichen in Südtirol durch.

Diese Formen der Evaluierung des Förderungssystems könnten sich als sinnhafteste Form des Evaluierungsauftrags, der meist zu kurz gehend nur als eine Evaluierung der Gefördertentätigkeit verstanden wird, erweisen, weil sich die evaluierten Träger des Anwendersystems ohnedies zur eigenen Bedeckung um eine konstruktive Gefördertenevaluierung bemühen werden.

I 4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Abate, Mario/Ragazzoni, Nicoletta: Codice del Lavoro e della Previdenza Sociale, Padova 1995

- Amadori, Alessandro: *Come farsi assumere: dal curriculum al colloquio di selezione: guida pratica per entrare nel mondo del lavoro*, Milano 1993
- Avallone, Francesco: *Il senso del futuro: sentimenti politici dei giovani*, Roma 1994
- Barbiellini, Amidei Gaspare: *Noi ragazzi noi genitori*, Milano 1992
- Battistoni, Lea/Ruberto, Augusto: *Istituto per lo sviluppo della formazione professionale dei lavoratori (ISFOL), Percorsi giovanili di studio e di lavoro/indagine Isfol sull'entrata dei giovani nella vita attiva*, Roma 1989
- Bobba, Luigi /Nicolini, Dario /Orsi, Marco (Hg.): *Imparare a scegliere*, Roma 1991
- Borghi, Augusta, Ufficio Minori Regione Lombardia: *Come aprire un Centro di Aggregazione Giovanile, come evitare di chiuderlo, Informazioni utili e suggerimenti in pillole*, Milano 1997
- Buzzi, Carlo: *La salute del futuro*, Bologna 1994
- Buzzi, Carlo/Cavalli, Alessandro/de Lillo, Antonio (Hg.): *Giovani verso il Duemila*, Bologna 1997
- Cador, Louis: *Scuola o apprendistato?* Roma 1986
- Calalalunga, Maria, *Il governo del disagio: il progetto giovani a Napoli negli anni '80*; Napoli 1993
- Campelli, Enzo/Calemme, Maria Pia: *Crimine e carcere: luoghi e percorsi nell'immaginario giovanile, In appendice: Lo strumento di rilevazione; Elenco degli istituti scolastici interessati dall'indagine*, Roma 1996
- Capecelatro, Alfonso: *Educazione e giovani tra scuola e società*, Modena 1989
- Cavalli Allessandro, De Lillo Antonio, IARD, *Giovani anni 90: terzo rapporto IARD sulla condizione giovanile in Italia, Giovani-Italia-1987-1992-Inchieste*, Bologna 1993
- Cavalli, Alessandro/de Lillo, Antonio (Hg.): *Associazione IARD: Giovani anni 90: terzo rapporto IARD sulla condizione giovanile in Italia*, Bologna 1993
- Cipriani, Roberto (Hg.), *La bottega dell'effimero*, Milano 1991
- Colucci, Francesco Paolo: *Giovani nel labirinto: rappresentazioni socioprofessionali al termine della scuola secondaria superiore*, Roma 1986
- Da Empoli, Giuliano: *Un grande futuro dietro di noi*, Venezia 1996
- De Benedetti, Paola (Hg.): *Guida al primo lavoro*, Milano 1984
- Di Gianni, Loy: *Formazione e rapporto di lavoro*, Milano 1988
- Donati, Pierpaolo/Colozzi, Ivo (Hg.): *Giovani e generazioni*, Bologna 1997;
- Dui, Pasquale/Apollonio, Donato: *Il contratto di formazione e lavoro*, Milano 1995
- Eurostat, *Scenari della popolazione*, Brüssel 1996
- Falduto, Fabiana (Hg.): *Bad girls*, Roma 1995
- Ferrarotti, Franco: *Homo sentiens: giovani e musica: la rinascita della comunità dallo spirito della nuova musica*, Napoli 1995
- Filadoro, Camillo/Chericoni, Eldo: *I contratti di formazione e lavoro*, Milano 1988
- Fofi, Goffredo: *Banche giovani*, Roma 1993
- Frabboni, Franco/Montanari, Flavio (Hg.): *Pensare giovane: la condizione giovanile oggi: identità culturale e spazi esistenziali*, Bologna 1991
- Giasanti, Alberto/Carabetta, Carmelo (Hg.): *Quale giustizia per i minori?* Milano 1987
- Harris, Roy: *Signs of writing*, London 1995
- Hebdige, Dick: *La lambretta e il videoclip; cose & consumi dell'immaginario contemporaneo*, Genova 1991

- IARD, Istituto di ricerca S.C.R.L: I Giovani Bolognesi guardano la Città e l'amministrazione comunale, Bologna 1997
- ISFOL, Istituto per lo sviluppo della formazione professionale dei lavoratori (Hg.): Percorsi giovanili di studio e di lavoro, Roma 1998
- Istituto Statistica Italiano ISTAT (Hg.): rapporto annuale, Roma 1996
- Istituto Statistica Italiano ISTAT (Hg.): A Statistical Portrait of Youth Exclusion, Roma 1997
- Lazzarini, Guido/ Cugno, Anna (Hg.): Risorse e generazioni, Milano 1997
- Levi, Giovanni/Schmitt, Jean Claude (Hg.): Storia dei giovani, Bari-Roma 1994
- Lutte, Gerard: Giovani lavoratori dei cinque continenti, Roma 1989
- Mele, Luigi: Il contratto di formazione e lavoro, Milano 1995
- Ministero dell'Interno, Direzione generale dei servizi civili (Hg.): Progetti Giovani, Le politiche degli Enti locali nel periodo 1985-1988, Milano 1989
- Montanari, Flavio/Frabbioni, Franco (Hg.): Politiche Giovanili, Enti locali e sistemi informativi, Bologna 1987
- Montanari, Flavio/ Frabbioni, Franco (Hg.): Pensare giovane, Bologna 1991
- Morcellini, Mario: Passaggio al futuro: la socializzazione nell'eta dei mass media, Milano 1992
- Pierro, Lina: Flash informativo Centri di Aggregazione Giovanile, Milano 1996
- Ponzanelli, Giulio (Hg.): Gli Enti „Non Profit“ in Italia, Padova 1994
- Presidenza del Consiglio dei Ministri, Dipartimento per gli Affari Sociali (Hg.): buone pratiche, iniziative nazionali per i giovani: alcuni esempi, Roma 1998
- Presidenza del Consiglio dei Ministri, Dipartimento per gli Affari Sociali (Hg.): Buone pratiche, iniziative nazionali per i giovani: alcuni esempi, Roma 1998
- Proto, Mario: Politiche senza futuro: crisi, istituzioni, questione giovanile, Lacaita 1994
- Re David, Francesca: Giovani, Italia, Roma 1996
- Regione Lombardia, Direzione Generale Interventi Sociali (Hg.): Dati statistici e di sintesi sul sistema dei servizi socio-assistenziali e degli interventi nell'area minori e materno-infantile- anno 1996/anno 1997, Milano 1998
- Regione Lombardia, Settore Famiglia e Politiche Sociali (Hg.): CiAgCi, Milano 1997
- Sarchielli, Guido/Depolo, Marco: Senza lavoro; vincoli, strategie e risorse per la costruzione sociale della occupabilita, Milano 1991
- Schlamm, William S.: I giovani signori della terra, Milano 1965
- Sciolla, Loredana /Ricolfi, Luca: Vent'anni dopo, Bologna 1989
- Südtiroler Amt für Jugendarbeit, Programm zur Förderung der Jugendarbeit der deutschen und ladini-schen Sprachgruppe in Südtirol, Bozen 1998
- Südtiroler Amt für Jugendarbeit (Hg.): Vademecum, Ansuchen um Beiträge zur Förderung der Jugendarbeit, Bozen 1998
- Südtiroler Jugendring (Hg.): Eine Pflicht für jederMann, ein Leitfaden zum Thema Präsenzdienst, Bozen 1998
- Südtiroler Amt für Jugendarbeit (Hg.): Jugendarbeit in Südtirol, Bozen 1998
- Südtiroler Amt für Jugendarbeit (Hg.): Jugendarbeit in Südtirol, Bozen 1994
- Turco, Livia: Convegno Nazionale, Bilancio Giovani: differenze, autonomie rappresentanza, Roma 1997
- Zagarolli, Antonella: Presidenta dell' Consiglio dei Ministri, Dipartimento Degli Affari Sociali, Roma 1998

Zamboni Silvia: Le Politiche per i Giovani del Comune di Bologna, Bologna 1997

Zamboni, Silvia: Istruttoria Pubblica sulle Politiche Giovanili, Bologna 1998

I 5 Abkürzungsverzeichnis

ANCI	Asoziazione Nazionale dei Comuni d' Italia
CAG	Centri di Aggregazione Giovanile
CiAgGi	Centri di Aggregazione Giovanile
CNG	Centro nazionale Giovanile
ISFOL	Istituto per lo sviluppo della formazione professionale dei lavoratori
ISTAT	Istituto Statistico Italiano
SJR	Südtiroler Jugendring
UPI	Unione delle Province Italiane

I 6 Anhang ausgewählter Gesetzestexte

I 6.1 Der Gesetzesentwurf Turco „Maßnahmen zur Partizipation und Repräsentanz der Jugendlichen in den Institutionen“ (8. Fassung, Bozza del disegno di legge della ministra Livia Turco „Disposizioni in favore delle giovani generazioni“), Rom 1998

Art. 1 Ziele

1. Das Gesetz räumt den jungen Frauen und Männern eine spezielle Rolle in der Entwicklung des Landes ein. Durch dieses Gesetz soll die Rolle der Jugendlichen in der Kultur und der Gesellschaft gestärkt und ihre wirtschaftliche und berufliche Selbständigkeit gefördert werden, sowie die Möglichkeit der Teilnahme an den demokratischen Institutionen.

2. Die lokalen Behörden, die autonomen Regionen Trento und Bolzano und der Staat, fördern in Einklang mit dem Gesetz Nr. 59 vom 15. März 1987 in der geltenden Fassung die Durchsetzung der Rechte der Jugendlichen und die Vermehrung der Aktivitäten für die Jugendlichen, indem die sog. „Progetti giovani“ und andere politische Programme auf lokalem oder nationalem Niveau weitergeführt und ergänzt werden.

3. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beziehen sich auf diejenigen Jugendlichen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Staatsgebiet haben und zwischen 15 und 29 Jahre alt sind, außer wenn in einzelnen Regelungen, seien sie auf lokalem, nationalen oder regionalem Niveau, etwas anderes bestimmt wird.

Art. 2 Nationaler Plan für die Jugendlichen

1. alle drei Jahre erläßt die Regierung einen Plan für die Jugendlichen, der sich im Rahmen der Mittel des Fonds nach Art. 3 bewegt. Der Plan wird beschlossen nach Konsultation mit dem Ministerrat, auf Vorschlag des Sozialministers, in Übereinstimmung mit der Geeinten Konferenz (Conferenza Unitata) nach. Verordnung Nr. 281 vom 28. August 1997, nachdem alle betroffenen Minister gehört wurden, wie auch die lokalen Behörden, der CNEL, der nationale Jugendrat (Consiglio nazionale per i giovani) nach. Art. 6 des vorliegenden Gesetzes, sowie die zuständigen parlamentarischen Kommissionen. Die parlamentarischen Kommissionen nehmen innerhalb von 30 Tagen, auf Aufforderung durch den Präsidenten des Ministerrates, Stellung.

2. Der erste Plan wird innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes beschlossen.

3. Der Plan bestimmt die Ziele und Mittel zur Realisierung durch Politiken und Maßnahmen für die Jugendlichen, Näheres über die Durchführung und die Evaluierung derselben, wie der Zugang zu Mitteln des Fonds gewährleistet werden soll, wie das Netz der möglichen Maßnahmen koordiniert werden kann, und wie die Durchführung in Einklang mit den Zielen des vorliegenden Gesetzes gebracht werden kann.

Der nationale Plan individualisiert folgendes:

- die Programme und Initiativen auf Freizeitebene und bezüglich der Sozialisation und der Kreativität der Jugendlichen;
- Entwicklung von Strukturen und Netzwerken der Information für die Jugendlichen;
- Mechanismen zur Förderung und Entwicklung der wirtschaftlichen und beruflichen Selbständigkeit der Jugendlichen;
- Maßnahmen, die auf die kulturelle und künstlerische Weiterbildung zielen
- Maßnahmen zur Nutzung der Umweltressourcen

- f) sportliche Aktivitäten;
- g) Tourismus- und Erholungsaktivitäten
- h) volontative Aktivitäten
- i) zwischenstaatliche Austauschprogramme
- j) interkulturelle und antirassistische Programme

Zur Ausarbeitung eines solchen Planes bedient sich der Sozialminister eines eigens per Dekret eingerichteten Komitees. Dieses Komitee setzt sich aus Repräsentanten der Ministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Inneres, für Verteidigung, für Arbeit und soziale Fürsorge, für öffentliche Erziehung, Universitäten und Forschung, für Kultur- und Umweltgüter, für Umwelt, für Gleichberechtigung zusammen, sowie aus Repräsentanten der Kommission nach Art. 8 des Gesetzes Nr. 281 vom 28. August 1997, und dem nationalen Jugendrat nach Art. 6, dem statistischen Zentralamt (ISTAT), dem CNEL, aus Repräsentanten der sozialen Akteure und aus Experten in der Welt der Jugendlichen.

Art. 3 Nationaler Fonds für die Jugendlichen

Durch den Ministerrat wird ein nationaler Fonds für die Jugendlichen eingerichtet, der zur Finanzierung von Projekten und Maßnahmen auf nationalem, regionalem und lokalem Niveau dient und mit den Bestimmungen der Europäischen Union im Einklang steht.

Die Mittel dafür stammen aus dem nationalen Fonds für soziale Zwecke, der durch Art. 59 Abs 44 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. 12. 1997 und nachfolgende Ergänzungen eingerichtet wurde.

Innerhalb von neunzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Aufteilungsquoten des nationalen Fonds vom Sozialministerium per Dekret, auf der Konferenz nach Art. 8 des Gesetzes Nr. 281 vom 28. August 1997 festgelegt.

Eine Quote von 67 Prozent wird für die Regionen und die autonomen Provinzen Trento und Bolzano reserviert, der nationale Jugendrat nach Art. 6 des vorliegenden Gesetzes erhält eine Quote von 3%; die restlichen 30% werden der Nationalen Jugendagentur nach Art 4 zugewendet.

Art. 4 Nationale Agentur zur Entwicklung der Jugendarbeit

1. Durch den Ministerrat wird per Dekret eine Agentur zur Entwicklung der Jugendarbeit, im folgenden „Nationale Jugendagentur“ (Agenzia nazionale) genannt, eingerichtet. Aufgaben sind die Koordination, Förderung, Beratung und technische Unterstützung der Umsetzung der Ziele des Art. 1.

2. Mit Dekret des Sozialministers wird der Direktor des nationalen Zentrums innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ernannt, und 10 andere Mitarbeiter des nationalen Zentrums, in Übereinstimmung mit den Ministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Inneres, für Verteidigung, für Arbeit und soziale Fürsorge, für öffentliche Erziehung, Universitäten und Forschung, für Kultur- und Umweltgüter, für Umwelt, für Gleichberechtigung zusammen, sowie aus Repräsentanten der Kommission nach Art. 8 des Gesetzes Nr. 281 vom 28. August 1997, und dem nationalen Jugendrat nach Art. 6, dem statistischen Zentralamt (ISTAT), dem CNEL, aus Repräsentanten der sozialen Akteure und aus Experten in der Welt der Jugendlichen. Der Präsident des nationalen Jugendrates oder eine von ihm bestimmte Person, ist Teil des nationalen Zentrums. Die Mitglieder des nationalen Zentrums bleiben für drei Jahre im Amt.

3. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Statuten der Nationalen Jugendagentur festgelegt.

4. Die nationale Jugendagentur verfolgt folgende Ziele:

- a) Koordination der Programme des nationalen Jugendplans
- b) Sicherung der Verwirklichung des nationalen Informationssystems für Jugendliche in Zusammenarbeit mit den regionalen Koordinierungen der sog. „Informagiovani“.
- c) Erhebung von Daten über die Qualität von Maßnahmen für die Jugendlichen
- d) Jugendforschung in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Bildungseinrichtungen;
- e) Zusammenarbeit mit Institutionen der Europäischen Union hinsichtlich der Jugendförderung;
- f) Förderung von Austauschprogrammen für Jugendliche innerhalb der Europäischen Union;
- g) Entwicklung von Netzwerken und Zusammenschlüssen der Jugendorganisationen, seien sie lokaler oder nationaler Natur;
- h) Pilotprojekte, die innovativ sind, und von Jugendorganisationen oder anderen Trägern der Jugendförderung gemäß den Zielen und Bestimmungen des nationalen Jugendplans durchgeführt werden;

5. Zur Realisierung der Jugendpolitik wird alle zwei Jahre auf Daten des statistischen Zentralamtes (ISTAT) über die Lage der Jugendlichen zurückgegriffen.

6. Das nationale Zentrum nimmt innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes mit den Regionen Kontakt auf, um den Plan auf regionalem Niveau durchzuführen.

7. Bis zum 30. November jedes Jahres übermittelt die Nationale Jugendagentur einen Bericht an das Sozialministerium, in dem auf die Situation in den Regionen nach Art 7 eingegangen wird.

Art. 5 Monitoring-Komitee (Comitato di accompagnamento)

1. Das Sozialministerium ernennt per Dekret dieses Begleitkomitee zur Durchführung der beschlossenen Maßnahmen für die Jugendlichen.

2. Das Begleitkommittee besteht aus fünf Mitgliedern, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation ausgewählt werden, und bleiben drei Jahre im Amt. Das Komitee darf sich der Zusammenarbeit mit Experten bedienen, die aus den verschiedensten nationalen, regionalen oder lokalen Gremien kommen.

3. Das Komitee wird aus dem Fonds nach Art. 3 finanziert.

4. Das Begleitkommittee berichtet jährlich dem Sozialminister, dem Nationalen Jugendzentrum und dem Nationalen Jugendrat über die Umsetzung der Maßnahmen für die Jugendlichen auf nationaler Ebene.

Art. 6 Vertretung der Jugendlichen auf nationalem Niveau

1. Es wird ein Nationaler Jugendrat eingerichtet, im folgenden CNG (Centro Nazionale Giovanile) genannt, als konsultatives Repräsentationsorgan der Jugendlichen, welches folgende Ziele verfolgt:

a) Vorschläge zur Umsetzung des nationalen Jugendplans

b) Teilnahme an internationalen Versammlungen von Jugendorganisationen;

c) Bildung lokaler Jugendräte;

d) Untersuchung der Behörden und Jugendorganisationen hinsichtlich der Partizipationsmöglichkeiten für Jugendliche.

Die Mitglieder des CNG haben eine Amtszeit von drei Jahren.

2. Daneben hat der CNG noch folgende Aufgaben:

a) Mitbestimmung bei der Ernennung der Mitglieder des nationalen Jugendzentrums nach Art. 4, und des Komitees nach Art. 5 und an allen Repräsentationsmechanismen, an denen Jugendliche teilnehmen können;

b) Nominierung der Repräsentanten bei nationalen Organisationen und solchen der Europäischen Kommission.

3. Der CNG setzt sich zusammen aus

a) 40 Mitgliedern, die von den Jugendorganisationen bestimmt werden, die sich wiederum zu 40% aus Mitgliedern zusammensetzen, die unter 35 Jahre alt sind

b) Repräsentanten der politischen Jugendorganisationen nach der Zusammensetzung der Parteien im Parlament

c) je zwei Repräsentanten der regionalen Jugendräte;

d) Je ein Repräsentant der Provinzräte der autonomen Provinzen Trento und Bolzano;

e) Repräsentanten der Institutionen, die Jugendliche repräsentieren, solange ihre Organe demokratisch gewählt werden;

4. Der CNG erlässt eigene Statuten hinsichtlich seiner Arbeitsweise;

5. Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird der Ministerrat eine Liste auflegen, in die Institutionen eingetragen werden, die geeignet sind, die Jugendlichen zu fördern und daher als Mitglieder des CNG in Frage kommen;

6. Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ernennt der Ministerrat die Mitglieder des CNG per Dekret. Die Änderung der Zusammensetzung der Mitglieder muß mittels contrarius actus erfolgen.

Art. 7 Regionale Gestaltung der Jugendförderung

1. Die Regionen definieren alle drei Monate die Kriterien, nach denen die Jugendarbeit durchgeführt werden soll und bestimmen die notwendigen Maßnahmen, die aus dem Fonds nach Art. 4 finanziert werden sollen, um so zu einer Zusammenarbeit der Jugendförderungsträger auf allen Ebenen der Verfassung zu gelangen, mit Hilfe der Koordinierungsmechanismen nach Art. 6.

2. Die Regionen bestimmen außerdem die Umstände für die Wahl der Repräsentanten im Nationalen Jugendrat, nach Art. 6 dieses Gesetzes.

3. Die Regionen können Mittel aus dem Fonds nach Art. 2 erhalten für die Sicherung des Organismus zur nationalen Repräsentation der Jugendlichen und für die Umsetzung der Zielsetzungen dieses Gesetzes auf lokalem Niveau.

Art. 8 Regionen mit dem speziellen Status der autonomen Provinzen Trento und Bolzano

1. Die Regionen mit dem speziellen Status der autonomen Provinzen Trento und Bolzano können eine eigene Gesetzgebung erlassen, wenn sie mit den Zielen dieses Gesetzes übereinstimmt;

2. Die beiden Regionen richten auf regionaler Ebene ein Repräsentationsorgan für die Jugendlichen ein, das Organe zum Nationalen Jugendrat nach Art. 6 entsendet.

Art. 9 Funktionen und Aufgaben der Kommunen

1. Die Kommunen sind Träger der administrativen Pflichten hinsichtlich der Jugendlichen, gemäß Art. 131 der Verordnung Nr. 112 vom 31. März 1998.

2. Die Kommunen tragen zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes bei;

3. Die Kommunen unterbreiten einmal im Jahr der Region ihre Vorschläge, wie die jeweiligen Projekte für die Jugendlichen zu verwirklichen seien und beantragen dafür Mittel aus dem nationalen Fonds für Jugendförderung nach Art. 2.

4. Die Kommunen richten Repräsentationsorganismen für die Jugendlichen ein und entsenden Vertreter zum Nationalen Jugendrat.

Art. 10 Bericht an das Parlament

Vor dem 30. Juni jeden Jahres übermittelt das Sozialministerium an das Parlament einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes, indem auch die Ergebnisse der Arbeit des Nationalen Jugendrates und des Begleitkomittees geschildert werden.

Art. 11 Finanzielle Deckung

1. Zur Umsetzung der Maßnahmen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 6 des vorliegenden Gesetzes geregelt sind, wird ein Fonds eingerichtet, der aus den Mitteln des nationalen Fonds für soziale Zwecke, der durch Art. 59 Abs 44 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. 12. 1997 und nachfolgende Ergänzungen eingerichtet wurde, finanziert wird.
2. Die Mittel zur Förderung der Jugendpolitik gemäß diesem Gesetz können durch Finanzierungen mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaften ergänzt werden.

I 6.2 Südtiroler Landesgesetz (13/1983 idF 1/1994) „Förderung der Jugendarbeit in der Provinz Bozen“

Grundsätze der Jugendarbeit

Art. 1 Zweck

1. Zweck dieses Gesetzes ist es, den jungen Menschen in der Provinz Bozen durch die Jugendarbeit eine umfassende kulturelle und soziale Bildung zu sichern.
2. Die Jugendarbeit trägt in selbständiger Weise dazu bei, neben der Familie, der Schule und der Berufsausbildung dem jungen Menschen in der Gesellschaft das Recht auf Erziehung und auf eigene kulturelle Bildung zu gewährleisten.

Art. 2 Wesen und Ziele der Jugendarbeit

1. Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Bereich des gesamten Erziehungs- und Bildungswesens, und sie wendet sich an die jungen Menschen bis zum 25. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in der Provinz Bozen haben.
2. Ziel der Jugendarbeit ist es, die seelische, geistige, religiöse, kulturelle, soziale und körperliche Entwicklung des jungen Menschen so zu fördern, daß er seine Persönlichkeit unter Achtung der Würde des Menschen frei entfalten kann.
3. Durch die Jugendarbeit soll der junge Mensch befähigt werden, seine persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen, seine Rechte und Interessen unter Achtung der Rechte anderer wahrzunehmen, seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen sowie bei deren Gestaltung mitzuwirken.

Art. 3 Merkmale der Jugendarbeit

1. Kennzeichnend für die Jugendarbeit ist, daß ihr Angebot freiwillig aktiv beansprucht wird, daß Institutionen und Organisationen darin vielfältig sind daß die Methoden und Organisationsformen flexibel gehandhabt werden, daß sie auf die Interessen, Bedürfnisse, Lebensbedingungen und Lebenssituationen der jungen Menschen ausgerichtet ist und schließlich, daß die jungen Menschen mitbestimmen und mitgestalten können.
2. Wesentliches Merkmal der Jugendarbeit ist der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter neben haupt- und nebenamtlich beschäftigten Fachkräften.

Art. 4 Tätigkeitsbereich der Jugendarbeit

1. Die Jugendarbeit befaßt sich vornehmlich mit
 - a) der kulturellen Bildung, die den jungen Menschen befähigt, am kulturellen Erbe und Leben der Gesellschaft aktiv teilzunehmen und ihn ermutigt, nach persönlichen Ausdrucksweisen und -mitteln zu suchen,
 - b) der sozialen Bildung, die sich bemüht, im jungen Menschen soziale Verhaltensweisen, Gemeinschaftsfähigkeit und Partnerschaft zu entwickeln und einzuüben sowie die eigene Verwirklichung in sozialer Verantwortung zu fördern,
 - c) der politischen Bildung, die den jungen Menschen zu demokratischem Verhalten und zu schöpferischem Engagement in der Gesellschaft befähigt,
 - d) der religiösen Bildung, die dazu anregt, sich mit Lebens- und Existenzfragen auseinanderzusetzen, das Bewußtsein für ethisch-religiöse Fragen zu stärken, und die dazu befähigt, eine eigene ethisch-religiöse Haltung zu entwickeln, Bildungs- und Erholungsinitiativen auf internationaler Ebene, die geeignet sind, den Willen und die Fähigkeit des jungen Menschen zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Einzelnen, Gruppen und Völkern zu fördern,
 - f) Jugendberatung, deren Aufgabe es ist, in Problemsituationen durch Information und Gespräch „Erste Hilfe“ zu leisten. In dieser Hinsicht ist die Jugendberatung Bestandteil der Jugendarbeit und kann nicht als eigenständiger Bereich angesehen werden,
 - g) dem Schutze des ökologischen Gleichgewichts und der Gesundheit im Sinne einer gesunden und ausgeglichenen Beziehung zwischen Mensch und Umwelt,
 - h) pädagogisch ausgerichteten Programmen für Spiel, Erholung, Ferien und körperliche Erziehung,
 - h-bis) Initiativen, die geeignet sind, dem Ausgrenzungsprozeß bei Jugendlichen entgegenzuwirken,
 - h-ter) der Ausbildung, Fortbildung und Beratung von Jugendlichen, die Mitglieder von Versammlungen, Komitees, Arbeitsgruppen und anderen Organen in den Bereichen Schule, Arbeit und Familie sind,
 - h-quater) Information und Beratung, auch unter Hinzuziehung von Sachverständigen, über Militär- und Zivildienst,
 - i) jeder weiteren Tätigkeit, mit der die in Art. 2 Absätze 2 und 3 genannten Ziele erreicht werden können.

II. ABSCHNITT

Förderungsmaßnahmen

Art. 5 Zuständigkeit des Landes im Bereich der Jugendarbeit

1. Nach den in den Art. 1, 2, 3 und 4 genannten Grundsätzen und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips fördert das Land im Sinne von Art. 8 Ziffer 4 des D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670, die ständige Entwicklung der Jugendarbeit; zu diesem Zweck bietet es verschiedene Möglichkeiten an, die auf die konkreten Bedürfnisse des ganzen Gebietes der Provinz abgestimmt sind:

- a) die Schaffung, den Ausbau, die Einrichtung und die Ausstattung von zweckentsprechenden Strukturen für die Jugendarbeit wie: Vereinssitze, Jugendzentren, Jugendtreffpunkte, Jugendhäuser, Zeltplätze, Jugendherbergen, Spiel- und Erholungsanlagen, Informations- und Beratungszentren und andere Einrichtungen der Jugendarbeit,
- b) die Verstärkung des Angebots von Aktivitäten und Programmen im Sinne von Art. 4,
- c) die qualitative Verbesserung der Jugendarbeit durch die Aus- und Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- d) die finanzielle Unterstützung der Institutionen und Organisationen der Jugendarbeit durch Zuschüsse zur Bezahlung der pädagogischen Fachkräfte, die haupt- oder nebenamtlich Dienst leisten,
- e) die Verstärkung der Jugendarbeit durch wissenschaftliche Untersuchungen und Vorhaben,
- f) die Gewährung von Beiträgen an Organisationen, öffentliche und private Körperschaften sowie an Komitees, Jugendgruppen und natürliche Personen im Sinne der Artikel 9 und 10.

2. Zur Durchführung des vorhergehenden Absatzes kann das Land Dienstleistungen, Veranstaltungen und Programme direkt anbieten sowie Einrichtungen zur Verfügung stellen und sonstige Maßnahmen ergreifen, die es für nötig hält.

Art. 6 Voraussetzungen für die Verbesserung von Einrichtungen für die Jugendarbeit

1. Das Land fördert Einrichtungen für die Jugendarbeit im Sinne von Art. 5 Buchstabe a) sowie Art. 7 und 8, sofern

- a) diese Einrichtungen eine den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende Zielsetzung haben,
- b) der Inhaber eine Gewähr dafür bieten kann, daß die Führung der Einrichtung auf Dauer gewährleistet ist,
- c) diese Einrichtungen ausschließlich oder vorwiegend für die Jugendarbeit genutzt werden.

2. Bei Neu-, Um- oder Ausbau von Schulbauten und von Kultur- und Vereinshäusern sind – sofern nötig und soweit möglich – Räume für die Jugendarbeit vorzusehen, die funktionell unabhängig sind.

Art. 7 Förderung von Jugendzentren und Jugendtreffpunkten

1. Jugendzentren im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen der Jugendarbeit, die dazu bestimmt sind, den jungen Besuchern ein vielseitiges Programm anzubieten und die Durchführung solcher Programme zu ermöglichen. Die Jugendzentren haben den Freizeit-, Bildungs- und Kommunikationsbedürfnissen der jungen Menschen entgegenkommen und sie zu eigenen Initiativen anregen. Sie müssen jungen Menschen allgemein zugänglich sein und grundsätzlich von hauptamtlich tätigen pädagogischen Fachkräften geleitet werden. Jugendzentren sind eine Infrastruktur für die Jugendarbeit in Gemeinden mit Mittelpunktfunktion; sie haben deshalb auch den besonderen Bedürfnissen der Pendler Rechnung zu tragen.

2. Jugendtreffpunkte sind Einrichtungen, deren spezifische Aufgabe es ist, die Jugendarbeit auf lokaler Ebene zu begünstigen und zu fördern. Sie bieten den jungen Besuchern vielseitige Möglichkeiten zur Betätigung an. sind in baulicher und organisatorischer Hinsicht eigenständig und müssen allen jungen Menschen des Einzugsgebietes zugänglich sein.

3. Jugendzentren und -treffpunkte, deren Aufbau im Sinne dieses Gesetzes gefördert wurde, werden von Organisationen geführt, die über die in Artikel 9 genannten Eigenschaften verfügen. Die finanziierenden Körperschaften sind befugt, einen Vertreter mit beratender Stimme für das Leitungsgremium der Organisation namhaft zu machen. Die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums der Organisation setzt sich in der Regel aus Jugendlichen im Alter von mindestens achtzehn und höchstens dreißig Jahren zusammen. In der Geschäftsordnung der Einrichtung müssen die Mitverantwortung und Mitbestimmung der jungen Menschen festgehalten werden.

4. Jede Sprachgruppe hat das Recht, eigene Jugendzentren und -treffpunkte einzurichten, damit ihre ethnische Identität gefördert und gesichert ist.

Art. 8 Zeltplätze

1. Das Land kann im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Schaffung und Ausstattung von Zeltplätzen für junge Menschen fördern.

Art. 9 Beiträge zugunsten der Träger der Jugendarbeit

1. Träger der Jugendarbeit im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Vereinigungen, denen vorwiegend junge Menschen bis zum dreißigsten Lebensjahr angehören,
- b) Vereinigungen, Stiftungen und andere private Organisationen, die kontinuierlich Kinder und Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes pädagogisch betreuen.

2. Das Land kann den in Absatz 1 genannten Organisationen Beiträge für Investitionen und laufende Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 gewähren, sofern sie:

- a) ihren Sitz in Südtirol haben oder dort über eine Struktur verfügen und tätig sind;
- b) in Satzung, Zielsetzung und Tätigkeit die Grundsätze der Jugendarbeit im Sinne dieses Gesetzes befolgen und Dauerhaftigkeit gewährleisten;
- c) keine Gewinnabsicht haben.

3. Öffentliche und private Körperschaften können Beiträge im Sinne dieses Gesetzes nur dann beanspruchen, wenn sie dem Zweck laut Absatz 4 Buchstaben a) und b) dienen.

4. Es können Beiträge vergeben werden:

- a) für den Kauf sowie die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Einrichtungen laut Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a);
- b) für die Instandhaltung der Strukturen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) sowie für den Ankauf und die Instandhaltung von Einrichtung, Ausstattung und anderen Gütern, die zur Erreichung der Ziele im Sinne dieses Gesetzes nötig sind;
- c) für die Führung und Verwaltung der Einrichtung sowie den Ankauf von didaktischen, kulturellen und bildenden Hilfsmitteln;
- d) zur Deckung der Ausgaben für Löhne, Gehälter und Vergütungen für das Personal, für Spesenrückvergütungen und Versicherungen für ehrenamtliche Mitarbeiter und für Vergütungen für Mitglieder der Organe der Vereinigung und für Mitglieder von Arbeits- und Projektgruppen;
- e) für Tätigkeiten und Initiativen, die in den von Artikel 4 genannten Bereichen zur Erreichung der Ziele im Sinne dieses Gesetzes beitragen.

5. Die Landesregierung kann die Auszahlung der für die Ziele laut Absatz 4 Buchstabe a) zugewiesenen finanziellen Mittel vom Abschluß einer Vereinbarung mit der Organisation oder der Körperschaft, die Eigentümerin der Einrichtung ist, abhängig machen. Diese soll die Zweckbestimmung und Benützung der betreffenden Struktur regeln. Die Dauer der Zweckbindung darf nicht unter neun und nicht über dreißig Jahren effektiver Nutzung der Strukturen für die in dieser Vereinbarung angeführten Ziele liegen. Die Fälligkeit wird unter den Vertragspartnern vereinbart.

6. Eine Änderung der Zweckbestimmung und Nutzung oder eine Veräußerung von Strukturen, die im Sinne von Absatz 5 zweckgebunden sind, kann vor Ablauf der Zweckbindung nur mit Ermächtigung der Landesregierung vorgenommen werden. Die Zweckbindung wird auf Antrag des Landeshauptmannes im Grundbuch angemerkt.

7. Die Landesregierung kann für die Zuweisung und Auszahlung der Landesbeiträge einen Nachweis darüber verlangen, daß ein Teil der Kosten von den begünstigten Organisationen mit eigenen Mitteln oder Einnahmen abgedeckt wird, die nicht aus Landesbeiträgen stammen, wobei sie die jeweils vorgegebene Zweckbestimmung und Zielsetzung im Interesse der Allgemeinheit berücksichtigt.

Art. 10 Förderung von Jugendinitiativen und Gruppen der Jugend

1. Jugendinitiativen und Gruppen der Jugend, die nicht unter die in Art. 9 genannten Organisationen und Institutionen fallen, können vom Amt für Jugendarbeit organisatorisch, methodisch und fachlich betreut werden.

2. Jugendinitiativen und Gruppen der Jugend gemäß Art. 5 Buchstabe f) können ferner im Laufe eines Haushaltsjahrs über das Amt für Jugendarbeit beim Land um finanzielle Beihilfen für die Durchführung der Tätigkeit und der Programme anuchen, sofern

- a) die Tätigkeit und das Programm der Zielsetzung dieses Gesetzes entsprechen,
- b) sie eine Person nennen, welche die Verantwortung für die Vorhaben übernimmt,
- c) sie mit ihrer Tätigkeit eine größere Zahl von jungen Menschen ansprechen und das Programm demnach nicht auf die organisierende Gruppe beschränkt bleibt.

3. Beiträge gemäß den Absätzen 1 und 2 können auch natürliche Personen bekommen, wenn das von ihnen vorgelegte Programm der Zielsetzung dieses Gesetzes entspricht und sich an eine größere Gruppe von Kindern oder Jugendlichen richtet.

Art. 11 Jahrespläne

1. Auf Vorschlag der zuständigen Landesräte und nach Einholen eines entsprechenden Gutachtens des in Art. 14 angeführten Beirates genehmigt der Landesausschuß die Jahrespläne für die Finanzierung der Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit. Die Gliederung der Jahrespläne richtet sich nach Art. 5.

2. Im Anschluß an die Genehmigung der Jahrespläne legt der Landesausschuß die Richtlinien für die Wahl des Vertragspartners oder die Verfahrensweise für die Ausgaben in eigener Regie fest. In den erwähnten Plänen sind auch Ausgaben und Maßnahmen vorzusehen, die direkt vom Land vorgenommen werden.

3. Die Jahrespläne richten sich nach dem Bestand und dem Bedarf der Jugendarbeit, nach den Maßnahmen und Plänen der Gemeinden und der Organisationen und Einrichtungen für die Jugendarbeit, nach der Siedlungs- und der sozialen Struktur sowie nach dem Grundsatz, gebietsmäßige Unterschiede zu überwinden.

Art. 12 Beiträge: Gesuche, Vorschüsse, Auszahlungen

1. Die Beitragsgesuche müssen bis zu dem von der Landesregierung jährlich festgesetzten Termin bei der zuständigen Abteilung der Landesverwaltung eingereicht werden. Gesuche, die nach dem oben genannten Termin eingereicht werden, können nur für die von Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a) vorgesehenen Zwecke berücksichtigt werden, außer es handelt sich um Ankäufe, Arbeiten und Dienstleistungen, die die Kontinuität der Tätigkeiten sicherstellen, um Ausgaben für nicht periodische Tätigkeiten oder um Ausgaben, die bis zum oben genannten Termin nicht geplant waren.

2. Den einzelnen Gesuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) für die Zwecke im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a):

1) Beschreibung der Zweckbestimmung und Benützung der Einrichtung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) sowie Darstellung der Gründe, die den Kauf und die Arbeiten rechtfertigen;

2) vor- oder Ausführungsprojekt;

- 3) Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan;
- b) für die Zwecke im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b):
- 1) Darstellung der Gründe, die die Ankäufe und Arbeiten rechtfertigen;
 - 2) Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan;
- c) für die Zwecke im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben c), d) und e):
- 1) Jahresprogramm;
 - 2) Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan;
 - 3) Tätigkeitsbericht über das vorhergehende Jahr.
3. Das jeweils zuständige Landesamt für Jugendarbeit ist befugt, eventuell zusätzliche Unterlagen anzufordern, die es für die Bearbeitung der Gesuche für nötig erachtet.
4. Die Beiträge im Sinne von Artikel 11 werden mit Dekret des zuständigen Landesrates gewährt, der die Zweckbindung der Ausgaben und die Auszahlungsmodalitäten bestimmt.
5. Auf die im Sinne dieses Gesetzes zugewiesenen Beiträge können Vorschüsse bis zu achtzig Prozent der einzelnen Beiträge gewährt werden. Die Auszahlung der Vorschüsse erfolgt auf entsprechenden Antrag mittels Dekret des zuständigen Landesrates in einmaliger Zahlung oder in mehreren Raten.
6. Um die Kontinuität der Tätigkeit sowie der Führung der Strukturen zu gewährleisten, ist der zuständige Landesrat ermächtigt, bis zur Genehmigung der Jahrespläne auf entsprechenden begründeten Antrag mit eigenem Dekret Vorschüsse in Höhe von fünfzig Prozent der im vorhergehenden Finanzjahr gewährten ordentlichen Beiträge zu gewähren. Für diesen Zweck können auch Ausgabenzweckbindungen im Sinne von Artikel 50 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 26. April 1980, Nr. 8, vorgenommen werden, der durch Artikel 7 des Landesgesetzes vom 10. April 1981, Nr. 9, ersetzt und durch Artikel 12 des Landesgesetzes vom 4. November 1982, Nr. 32, ergänzt wurde.
7. Organisationen, denen die Vorschüsse laut Absatz 6 zugewiesen wurden, können einen zweiten Vorschuß in Anspruch nehmen, und zwar auf den Beitrag, der ihnen aufgrund des Jahresplanes, auf den sich der Finanzierungsantrag bezieht, endgültig zugewiesen wird. Dieser zweite Vorschuß, der mit Dekret des zuständigen Landesrates zugewiesen wird, darf nicht höher sein als die Differenz zwischen dem bereits gewährten Vorschuß und achtzig Prozent des im Jahresplan festgesetzten Beitrages. Dieser zweite Vorschuß kann in einmaliger Zahlung oder in mehreren Raten ausgezahlt werden.
8. Bis zu dem bei Gewährung des Beitrages vereinbarten Termin, und auf jeden Fall bis zum 31. März des auf das der Auszahlung der Vorschüsse folgenden Jahres, muß der zuständigen Landesabteilung die Rechnungslegung hinsichtlich der Vorschüsse vorgelegt werden. Die als Vorschuß zugewiesenen, aber vom Begünstigten nicht in Anspruch genommenen Beträge müssen ebenfalls bis zum 31. März an das Schatzamt der Provinz zurücküberwiesen werden. Sollten triftige und nachweisbare Gründe vorhanden sein, ist die Landesregierung befugt, auf Antrag der begünstigten Organisation oder Körperschaft den oben genannten Termin um höchstens ein Jahr zu verschieben.
9. Auf Antrag der Begünstigten ordnet der Direktor des zuständigen Landesamtes die Auszahlung der zugewiesenen Beiträge an. Jedem Antrag sind die Unterlagen beizulegen, die die Ausgaben bis zur Höhe des gewährten Beitrages belegen. Mit Ermächtigung der Landesregierung können im Zusammenhang mit Beiträgen im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a) auch Belege für Ausgaben anerkannt werden, die vor dem Jahr der Beitragsvergabe geflägt worden sind, vorausgesetzt, diese beziehen sich auf die geförderte Struktur oder Baulichkeit.
10. Unbeschadet der Strafsanktionen dürfen die beigelegten Rechnungsbelege nicht zur Inanspruchnahme anderer finanzieller Begünstigungen seitens öffentlicher Körperschaften herangezogen werden, sofern nicht eine Häufung im Rahmen der Höchstausgabe erlaubt ist; bei Nichtbefolgung dieser Bestimmung wird die Beitragsvergabe widerrufen.
11. Die Auszahlung der Beiträge kann einmalig oder in mehreren Raten erfolgen.
- Art. 13 Die Landesjugendbeiräte: Aufgaben und Befugnisse, Zusammensetzung und Amtsdauer
1. Beim Landesausschuß ist je ein Landesjugendbeirat für die deutsche, für die italienische und für die ladinische Sprachgruppe errichtet. Diese Beiräte sind fachlich beratende Organe des Landesausschusses und sie haben
- a) über alle Fragen in Zusammenhang mit der Jugend und der Jugendarbeit zu beraten;
 - b) Gutachten über die Jahrespläne laut Art. 11 abzugeben und entsprechende Empfehlungen auszuarbeiten;
 - c) bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, die die jungen Menschen im besonderen betreffen, zu beraten;
 - d) Untersuchungen durchführen und Vorschläge zu machen, die nach Ansicht des Jugendbeirates für die Jugend wichtig sind.
2. Jeder Landesjugendbeirat besteht aus:
- a) mindestens drei und höchstens sieben Experten, die von Trägern der Jugendarbeit laut Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgeschlagen werden;
 - b) bis zu drei Experten, die von Jugendzentren im Sinne von Artikel 7 vorgeschlagen werden;
 - c) höchstens drei Experten, die von Gemeinden vorgeschlagen werden;
 - d) einem Vertreter des Landesschulrates, der unter den Lehrern gewählt wird, die Mitglieder des Landesschulrates sind.
3. Der Direktor des zuständigen Landesamtes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Schriftführer ist ein Bediensteter der jeweiligen Landesabteilung, der mindestens in der sechsten Funktionsebene eingestuft ist.

4. Jeder Landesjugendbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Die Landesjugendbeiräte werden von der Landesregierung ernannt und bleiben drei Jahre lang im Amt.
6. Jeder Landesjugendbeirat kann sich in Untergruppen gliedern, kann Arbeitsgruppen bilden und, falls nötig, Fachleute beziehen. Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben laut Absatz 1 gehen zu Lasten des Landes. Den Mitgliedern der Beiräte stehen die von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Vergütungen zu.
7. Die drei Landesjugendbeiräte treffen sich mindestens einmal im Jahr zur Beratung und zur Besprechung gemeinsamer Probleme; den Vorsitz führen dabei abwechselnd die Vorsitzenden der einzelnen Jugendbeiräte. Schriftführer ist jeweils ein Bediensteter des entsprechenden Amtes für Jugendarbeit.

Art. 14 Jahresbericht und Erhebungen

1. Die zuständigen Landesräte legen dem Landtag jährlich im Rahmen der Haushaltsdebatte einen Bericht über die Initiativen und Maßnahmen vor, die im Sinne dieses Gesetzes gefördert wurden.
2. Die Landesregierung führt in der Regel alle drei Jahre über die Ämter für Jugendarbeit eine Untersuchung über die Lebensbedingungen und die Interessen der Jugendlichen in Südtirol durch.

Art. 19

1. Die Landesregierung kann Mitglied von Jugendorganisationen und von Vereinen werden, die sich mit Jugendlichen im Sinne dieses Gesetzes befassen.

I 6.3 Regionalgesetz der Region Emilia Romana (LR 21/1996) „Förderung und Koordination der Jugendpolitik“ (politiche rivolte ai giovani)

Der Regionalrat hat beschlossen; der Präsident der Provinzialregierung verkündet das folgende Gesetz:

Art. 1 Zielsetzung

Die Region Emilia-Romagna anerkennt (ricognosce), garantiert und fördert (promuove) die Bürgerrechte der Heranwachsenden und Jugendlichen beiderlei Geschlechts, indem sie bei ihrer selbständigen Teilnahme in der Gesellschaft und den Institutionen der Region als Vermittler auftritt (mediante) und (ihnen hilft), (ihre Anliegen) dabei auszudrücken.

Die Region Emilia-Romagna fördert und koordiniert politische Wege (volte), die die volle Entwicklung der Persönlichkeit der Heranwachsenden und der Jugendlichen auf kultureller, sozialer und ökonomischer Ebene begünstigen (a favorire), und so (ne) ihre Teilhabe fördern und aufwerten (valorizzando).

Um die Ziele der Absätze (commi) 1 und 2 zu erreichen, nimmt die Region Emilia-Romagna eine aktive Rolle als Gesprächspartner (interlocutore – Fürsprecher) bei den lokalen Behörden (Enti locali) ein, wenn es sich um öffentliche und private Angelegenheiten aus der Welt der Wirtschaft, des Unternehmertums oder der Gewerkschaften handelt, indem sie Interventionen, die die Heranwachsenden und Jugendlichen betreffen, fördern und koordinieren, ohne das Wohl der Gemeinschaft außer acht zu lassen (in un'ottica di sistema). Die Region stellt zur Integration der Maßnahmen (interventi) und mit Bedacht auf die unterschiedlichen Möglichkeiten, die sich aus dem Wohnsitz ergeben, folgende Bereiche der Intervention in den Vordergrund:

- a) die Familie
- b) den außfamilialen Bereich, soweit er aus öffentlichen und nichtöffentlichen sozialen Netzwerken besteht (reti di relazioni).
- c) Die Verbände (contesti) zur schulischen, edukativen und Arbeitsausbildung

4. Die Region aktiviert ebenso Formen der nationalen und transnationalen Kooperation, entsprechend den nationalen Normen (secondo quanto previst dalla normativa nazionale in merito).

5. Die gemeinsamen Initiativen im Sinne dieses Gesetzes beziehen sich auf alle Heranwachsenden und Jugendlichen, die im Gebiet der Region ihren Wohnsitz haben, auch wenn sie nicht die italienische Staatsbürgerschaft haben.

Art. 2

Die Programme der Region (Azioni Programmatiche)

Zum Erreichen der Ziele des Art. 1 koordiniert die Region nach Maßgabe dieses Gesetzes in erster Linie die verschiedenen politischen Ebenen (plani poliennali) und die Maßnahmen (interventi) gemäß der Gesetze, die die Lage (condizione) der Jugendlichen betreffen.

2. Die Region verwirklicht unter anderem folgende programmatische Aktionen:

- a) sie favorisiert die Einrichtung von Verbänden (forme assoiative) auf dem Niveau der Provinzen, die auf dem Gebiet der Berufsausbildung und auf dem Arbeitsmarkt tätig sind, um so eine nationale, europäische und internationale Koordination zu erreichen;
- b) sie bemüht sich, geeignete Fördermaßnahmen auf dem Gebiet der Information und Berufsausbildung zu treffen, die ein Schulwesen nach der Schulpflicht ermöglichen;
- c) die Region garantiert, den jugendlichen Generationen die für sie nötigen Informationen zukommen zu lassen durch die Einrichtungen der sog. „Informagiovani“, indem sie deren Koordination übernimmt, für die Qualifikation der darin Aktiven sorgt, die Beamten schult, für die technische Innovation sorgt und bei der Realisierung von Datenbanken hilft;

- d) die Region fördert Projekte und Abkommen zwischen Institutionen, öffentlichen und privaten Einrichtungen und den Jugendorganisationen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Risiken, die zur Marginalisierung der Jugendlichen führen, wie die Verstreuung durch unterschiedliche Schulen oder fehlende Kommunikation oder fehlende Beziehungen, zu reduzieren;
- e) die Region unterhält und fördert Projekte und Programme, die sozio-assistentielle und sanitäre Dienste zur Vermeidung von Risikofaktoren leisten, die auch Erziehung und Information auf dem Gebiet der Sexualität bereitstellen;
- f) die Region bekennt sich dazu und schätzt die Kreativität und die kulturellen Werke der Jugendlichen, und fördert die Organisiertheit und Partizipation der Jugendlichen durch Kunstevents, die das Aufeinandertreffen von künstlerisch-kreativer Produktivität und dem Markt dafür garantieren und fördert die Realisierung eines Archivs der verschiedenen Disziplinen;
- g) die Region fördert und unterhält Programme und Initiativen, die auf die Erziehung und Sicherheit auf der Straße hinwirken;
- h) die Region bereitet ein regionales Projekt vor, die „Carta giovani“ in Übereinstimmung mit analogen Instrumenten auf internationalem und europäischem Niveau;
- i) die Region favorisiert die Schaffung von „thematischen Zentren“ (centri tematici) auf internationalem und europäischem Niveau;
- j) die Region fördert Initiativen, die den Jugendlichen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen;
- k) die Region fördert Initiativen, die die Wohnungssituation der Jugendlichen erleichtern sollen;
- l) die Region fördert, koordiniert und bekennt sich für die Mobilität der Jugendlichen und internationale sozio-kulturelle Austauschprogramme.

Art. 3

Regionales Komitee für die Jugendpolitik

1. Mit dem Ziel, die Politiken und Aktionen, wie sie in Art. 1 bezweckt werden, umzusetzen, richtet die Region ein Komitee ein, das vom Amtsleiter (assessore) der Region, der für die Jugendpolitik zuständig ist (delegato) geleitet (presieduto) wird und das sich zumindest aus den Amtsleitern (assessori) zusammensetzt, die für die folgenden Materien zuständig sind:

- a) Recht zum Studium, Berufsausbildung und Arbeitsmarkt;
- b) Kultur, Information, Sport und Freizeit;
- c) Soziale Dienste.

2. Das Komitee wird durch Gesetz (decreto) des Präsidenten der Landesregierung (Giunta regionale) konstituiert und hat folgende Funktionen:

- a) Koordination der Aktionen des Artikel 2 und Förderung spezieller programmatischer Instrumente;
- b) Förderung der Durchführung der Pilotprojekte, wie sie in Artikel 4 beschrieben sind;
- c) Ausführung gemeinsamer Beschlüsse mit Jugendorganisationen und nationalen oder transnationalen Programmen, die auf die Jugend bezogen sind;
- d) Garantie der Abstimmung zwischen den diversen Instrumenten der Forschung und Beobachtung in der Region;
- e) Annahme (recepire) der Vorschläge der Konferenz i.S.d. Art. 8, indem man die verschiedenen Gebiete und Modalitäten und die Möglichkeiten des Ausgleichs nach einer festen Rangordnung anführt.

3. Das Komitee bedient sich einer technisch-administrativen Struktur, die unter dem Amtsleiter (Assessorato) arbeitet, der eigens dafür abgeordnet wurde und die wiederholt eine Zusammenarbeit mit Kräften von außen eingehen kann;

4. Die „Landesregierung“ (Giunta) hat die Kompetenz, gesetzliche Akte anzunehmen (adotta di propria competenza), die sich auf die Ziffer 2 beziehen, wenn ihnen ein gesetzeskonformer Gesetzesvorschlag durch das Komitee vorausgegangen ist.

Art. 4

Pilotprojekte

1. Die Initiativen, die sich auf die Jugend beziehen und sich vor allem durch ihre innovative und intersektorelle Natur charakterisieren lassen, begründen (constituiscono) Pilotprojekte.

2. Zur Ausführung der Pilotprojekte des Abs. 1 gewährt die Region

- a) Mittel (spese) für Initiativen, für die Förderung von Veröffentlichungen und für die Acquisition von Gütern, Diensten und Ausrüstung;
- b) Mittel zur technischen Restrukturierung, Anpassung und Erneuerung der notwendigen Strukturen.

Art. 5

Koordinierung der Aktionen

1. Die „Landesregierung“ (Giunta regionale) setzt eine interbehördliche (interassessorabile) Arbeitsgruppe nach § 13 des Landesgesetzes vom 18. August 1984, n.44, ein und demgemäß auch Modifikationen und Assimilationen, wodurch die Funktionäre der für die Jugendpolitik zuständigen Behörden daran teilnehmen nach folgenden Maßgaben:

- a) Unterstützung des Komitees bei der Definition von Richtlinien für die Arbeit entsprechend den Zielen dieses Gesetzes;

b) Überwachung der Strukturen, der Tendenzen und der Zukunftsaussichten der Welt der Jugendlichen, die über die Politik und die Maßnahmen für die Jugend hinausgehen.

2. Die Arbeitsgruppe darf sich der Mitarbeit von lokalen, regionalen und nationalen Fachleuten, die auf diesem Gebiet tätig sind, bedienen.

Art. 6

Programmatische Abkommen (Accordi di programma) und Dienstkonferenzen (Conferenze di servizi)

Die Region fördert zur Aktualisierung der Programmatischen Aktionen, wie in Art. 2 vorgesehen, den weitestmöglichen Konsens zwischen Behörden und Institutionen öffentlicher und privater Natur; dies auch mittels der Abkommen, die gemäß Art. 27 des Gesetzes vom 8. Juli 1990, n. 142, und aufgrund der Dienstkonferenzen gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 7. August 1990, n. 241 geschlossen wurden.

Art. 7

Vereinbarungen (Convenzioni)

1. Die Region, die Provinzen, die Kommunen und die Berggemeinschaften (Comunità Montane) können sich, um Initiativen, die auf die Zielsetzung dieses Gesetzes zurückgehen, zu aktualisieren und durchzuführen, mittels Vereinbarung (convenzione) der öffentlichen und privaten Verbände (associazioni), der gemeinsamen Dienste, die durch die Jugendlichen geführt werden und der sozialen Vereinigungen (cooperative sociali) bedienen.

Art. 8

Regionale Konferenz (Conferenza regionale)

1. Das Regionale Komitee des Art. 3 bezeichnet (indice, beruft ein) in einem Rhythmus von zumindest zwei Jahren die Regionale Konferenz für Jugendpolitik, an der die zuständigen Amtsleiter der Kommunen, Provinzen und Montanunionen teilnehmen.

2. Die Konferenz äußert gegenüber dem Komitee des Art. 3 Vorschläge für Programme und Projekte, die sich auf die Bedingungen der Jugendlichen beziehen, die die Richtung der regionalen Jugendpolitik und die entsprechenden Initiativen mit denen der territorialen Behörden koordinieren und verstärken.

Art. 9

Regionales Jugendforum

1. Es wird ein Jugendforum eingerichtet (è istituto), das aus den Repräsentanten der regionalen und kommunalen Jugendforen und der Assoziationen, die durch das Landesgesetz vom 7. März 1995, n. 10, anerkannt sind besteht, so sie daran teilnehmen wollen und deren Aktivitäten sich vornehmlich mit Jugendlichen beschäftigen.

2. Das Forum

a) schlägt dem Komitee des Art. 3 und der Konferenz des Art. 8 Projekte vor;
b) drückt seine Ansichten aus eingeteilt nach den Projekten, Aktionen und Programmen des Komitees und der Konferenz;
c) arbeitet Regeln für seine Funktionen aus und genehmigt diese (approva).

3. Das Forum wird auf Beschuß des Rates der Region in Abständen von drei Jahren eingerichtet.

Art. 10

Normen zur Finanzierung (norme finanziarie)

1. Zur Realisierung der Aktionen des Art. 2, die zur Realisierung der Initiativen im Sinne der in diesem Bereich gelgenden Gesetze dienen, soll sich die Region der Haushaltssmittel, die in den diesbezüglichen Kapiteln der regionalen Bilanzvorschriften vorgesehen sind, bedienen.

Zur Realisierung der Aktionen des Art. 2, die Maßnahmen von innovativem oder intersektoralem Charakter vorsehen und die substanziell für die Realisierung der Pilotprojekte nach Art. 4 sind, übernimmt (fa fronte) die Region

a) die Maßnahmen, die im Abschnitt a) des Abs. 2 des Art. 4 vorgesehen sind, indem sie die entsprechende Bestimmungen über die Mittelzuteilung in die eigene Budgeterstellung (bilancio) aufnimmt, die der notwendigen Verwendung (disponibilità) nach Art. 11 des Landesgesetzes vom 6. Juli 1977, n. 31, und nachfolgender Bestimmungen entspricht.

b) die Maßnahmen, die im Abschnitt b) des Abs. 2 des Art. 4 vorgesehen sind, indem sie die entsprechende Bestimmungen über die Mittelzuteilung in die eigene Budgeterstellung (bilancio) aufnimmt, die der notwendigen Verwendung (disponibilità) nach Art. 13 des Landesgesetzes vom 6. Juli 1977, n. 31, und nachfolgender Bestimmungen entspricht.

Das vorliegende Landesgesetz wird im offiziellen Landesgesetzblatt (Bollettino Ufficiale della Regione) veröffentlicht.

Das vorliegende Landesgesetz ist von jedermann als Gesetz der Region Emilia-Romana zu beachten.

...

I 6.4 Verordnung für Bozen vom 20.2.1997, Nr. 18/5249 über die Gewährung von Beiträgen an Körperschaften und Vereinigungen für die Organisation von Initiativen der Freizeitgestaltung, von Tätigkeiten und Treffen zugunsten der Jugend, von wissenschaftlichen und didaktischen Initiativen, für die Überwachung, die Förderung und die Entwicklung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen sowie an alle Schulen jeder Fachrichtung und jedes Ranges

Art. 1

1. Unter Berücksichtigung der Identität jeder Volksgruppe sind die Hauptziele der Stadtgemeinde Bozen die Schaffung von Orten und Gelegenheiten zur Zusammenkunft, zum Spiel und zur freien Gestaltung für die Jugendlichen und die Einwohner unserer Stadt im Hinblick auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Um die Tätigkeiten der freien Bürgervereinigungen zu fördern, gewährt die Stadtverwaltung Beiträge für die ordentliche Tätigkeit sowie für einzelne Initiativen.
2. Wenn es die Stadtverwaltung für zweckmäßig und angebracht hält, kann sie selbst die Bildung von neuen Trägern fördern, und zwar auch in Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Verbänden und Vereinen oder anderen Körperschaften. Dies geschieht immer dann, wenn die Durchführung von bedeutenden Freizeit - und Jugendveranstaltungen in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verbessert werden kann. Neue Träger können auch zur Führung von wichtigen Freizeit- und Jugendeinrichtungen ins Leben gerufen werden;
3. Weiters unterstützt die Stadtverwaltung jene Initiativen, die von Vereinen im Jugend- und Freizeitbereich, ins Leben gerufen und organisiert werden.
4. Im Sinne des Art. 1, Abs. 2 des Regionalgesetzes Nr. 1 vom 4. Jänner 1993 wird die Stadtverwaltung innerhalb der verfügbaren Geldmittel die Entwicklung von Tätigkeiten zugunsten der Jugendlichen, die Organisation von Spiel- und Freizeitinitiativen in den verschiedenen Stadtvierteln sowie von wissenschaftlichen und didaktischen Initiativen in Zusammenarbeit mit den Lehranstalten fördern und Initiativen von Körperschaften, Einrichtungen und Freizeitvereinigungen völlig oder teilweise finanzieren. Außerdem kann die Gemeinde Beiträge für die Führung von Räumlichkeiten und Infrastrukturen für Schulen, Jugend und Freizeit gewähren.
5. Zu diesem Zweck programmiert die Stadtverwaltung jährlich die Zielsetzungen der Jugend- und Freizeittätigkeit unter Beteiligung von Vereinigungen und Experten. Die Planung kann für besondere Sektoren bzw. Initiativen auch auf mehrjähriger Basis erfolgen.

Art. 2

1. Ein Beitrag der Stadtgemeinde kann für Tätigkeiten und Initiativen mit den folgenden Merkmalen und Zwecken gewährt werden:

a) Tätigkeiten und Initiativen, die von Einrichtungen, Körperschaften und Vereinigungen ohne Gewinnzwecke mit Rechtssitz in der Stadtgemeinde Bozen vorgeschlagen werden, die das Freizeit- und Jugendangebot in der Stadt mit neuartigen, zeitbezogenen Veranstaltungen bereichern.

Dabei werden Initiativen bevorzugt, die im Laufe des Jahres noch nicht organisiert bzw. geboten wurden und sich auf Projekte beziehen, in denen die Voraussetzungen und die Ziele klar erkennbar sind. Eine besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Tätigkeiten, die in von mehreren Vereinigungen im Rahmen eines gemeinsame Projektes angeboten werden. Einrichtungen und Vereinigungen, deren Sitz nicht in der Stadt Bozen liegt, deren Tätigkeiten zugunsten der Stadt Bozen stattfinden, können ebenfalls Gemeindebeiträge in Anspruch nehmen, und in besonderen und begründeten Fällen aus humanitären Gründen;

In solchen Fällen ist der Verein, die Körperschaft oder die Einrichtung nach der Einreichung des Berichtes über die Initiative von den Bedingungen berechtigt, die im nachstehenden Artikel 4 der vorliegenden Verordnung angeführt sind;

b) Die vorgeschlagenen Initiativen müssen zudem ein Angebotsgleichgewicht innerhalb der Stadt verfolgen und die Tätigkeiten in den Stadtvierteln entwickeln, soweit dies mit der Art der Veranstaltungen und den zur Verfügung stehenden Strukturen vereinbar ist.

Aus diesem Grund darf es bei diesen Initiativen zu keinen Überschneidungen mit anderen ähnlichen Veranstaltungen kommen, sowohl was die Art als auch den Ort der Veranstaltung anbelangt. Bevorzugt werden Veranstaltungen, die zu einer Bereicherung der bereits in der Stadt vorgeschlagenen Initiativen beitragen.

c) Die Vereinigungen müssen Veranstaltungen und Initiativen in Übereinstimmung mit den Satzungen und den in ihnen enthaltenen Zielen vorschlagen.

d) Soweit es die Art der Initiativen erlaubt, müßte auch ein Wirtschaftlichkeitsmaßstab verfolgt werden. Je nach dem Beliebtheitsgrad der Veranstaltung sollte eine Kostenbeteiligung des Publikums mit dem Verkauf von Eintrittskarten oder mit der Bezahlung einer Teilnahmegebühr in Erwägung gezogen werden.

e) Beiträge für die ordentliche Tätigkeit werden in Zusammenhang mit den Jahresprogrammen und in Übereinstimmung mit den oben angeführten Richtlinien gewährt.

f) Der Gemeindeausschuß behält sich das Recht vor, Beiträge für den Ankauf, die Einrichtung oder Ausstattung Investitionsbeiträge auf dem Freizeit- und Jugendsektor zu gewähren.

Art. 3

1. Zur Beitragsgewährung können ausschließlich jene Vereinigungen zugelassen werden, die im Verzeichnis der Vereinigungen gemäß Art. 43 der mit Gemeinderatsbeschuß Nr. 51 vom 17. März 1994 genehmigten und im Amtsblatt der Region Nr. 28 vom 8. Juli 1994 veröffentlichten Gemeindesatzung eingetragen sind. Außerdem können öffentliche und private Schulen jeder Fachrichtung und jedes Ranges einen Beitrag zu ihren Betriebskosten beantragen.

2. Bis zum Zeitpunkt, an dem das Verzeichnis der Vereinigungen erstellt wird und in Kraft tritt, behält sich die Stadtverwaltung das Recht vor, die Beiträge an in der Stadtgemeinde Bozen tätige Vereinigungen für die Organisation von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und zugunsten der Jugendlichen nach den oben angeführten Richtlinien zu gewähren.

3. Bei der Festsetzung der Kapitel des Haushaltsvoranschlages, die für Beiträge bestimmt sind, werden Vereinigungen aller Volksgruppen berücksichtigt.

4. Diese Richtlinien gelten für Vereinigungen, Körperschaften und Einrichtungen, die zugunsten der Jugendlichen bis zum 25. Lebensjahr tätig sind oder die wissenschaftliche oder didaktische Tätigkeiten bzw. Freizeitinitiativen für die Stadtbevölkerung fördern.

5. Für Beiträge, die für die Führung der Schulen gewährt werden, wird der im Haushaltspunkt vorgesehene Ansatz unter den zugelassenen Schulen aufgeteilt, und zwar aufgrund der Anzahl der Schüler, die sie im Vorjahr besucht haben; vorbehaltlich der Gewährung eines Ausgleichs aufgrund der Anzahl der Schüler, die sie im Bezugsjahr besucht haben. Art. 4 Um die Tragweite der Tätigkeit abschätzen zu können, müssen schriftliche Beitragsgesuche für die ordentliche Tätigkeit und/oder einzelne Projekte bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Die Gesuche müssen den Gesetzesbestimmungen über Stempelgebühren entsprechen und folgende Unterlagen enthalten:

1a) Beitragsgesuche für die ordentliche Tätigkeit

Bericht über die im Vorjahr abgewickelte Tätigkeit;

Abschlußrechnung;

Erläuterungsbericht und Programm der im Bezugsjahr vorgesehenen Tätigkeit;

Haushaltsvoranschlag;

Finanzierungsplan mit getrennter Angabe der Einnahmen nach Körperschaft, eigenen Einnahmen und/ oder Sponsoren;

Erklärung über den Einbehalt der IRPEG (Körperschaftssteuer);

Erklärung über die Mehrwertsteuer;

Erklärung über allfällige Beitragsgesuche, die an andere Körperschaften oder an andere Assessorate der Gemeindeverwaltung gestellt wurden.

1b) Beitragsgesuche für einzelne Projekte, die nicht im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit geplant werden;

detailliertes Programm und Erläuterungsbericht der vorgeschlagenen Initiative bzw. Veranstaltung;

Finanzierungsplan mit Angabe der Einnahmen und Ausgaben;

Kostenvoranschlag;

Erklärung über den Einbehalt der IRPEG (Körperschaftssteuer);

Erklärung über die Mehrwertsteuer;

Erklärung über allfällige Beitragsgesuche, die an andere Körperschaften oder an andere Assessorate der Gemeindeverwaltung gestellt wurden;

2. Das zuständige Amt kann zusätzlich zu den obengenannten Unterlagen alle weiteren Unterlagen verlangen, die für die Bearbeitung des Gesuches als notwendig erachtet werden. Die Unterlagen müssen zehn Jahre lang verwahrt werden.

3. Außerdem müssen jene Körperschaften und Vereinigungen, die zum ersten Mal Beiträge beantragen, eine Kopie der Gründungsurkunde und der Satzung in der geltenden Fassung beilegen.

4. Die Stadtverwaltung kann Vorschüsse von höchstens 50% des zugewiesenen Beitrags gewähren. Bei besonders wichtigen bzw. kostspieligen Veranstaltungen kann der Vorschuß nach freiem Ermessen der Verwaltung bis zu 80% betragen.

5. Für Freizeitinitiativen, die von der Stadtverwaltung im Zusammenarbeit mit den Schulen veranstaltet werden, kann ein Pauschalbeitrag zu den Veranstaltungskosten gewährt werden. Die Höhe dieses Beitrages wird Jahr für Jahr mit Stadtratsbeschuß festgesetzt.

6. Investitionsbeiträge

Gesuche auf Subventionen für, die Besserung, den Ausbau, die Vervollständigung und den Umbau von Jugend- bzw. Freizeiteinrichtungen müssen den Gesetzesbestimmungen über Stempelgebühren entsprechen und folgende Unterlagen enthalten :

den technischen Bericht;

die Machbarkeitsstudie, Vorprojekt oder Ausführungsprojekt dem Stempel der zuständigen Kommission versehen;

den Kostenvoranschlag;

den Finanzierungsplan;

einen Bericht über die Art und der Projektrealisierungen;

12. Die Beiträge werden vom Gemeindeausschuß nach Anhören der Ratskommission für Schule, Familie und Freizeit gewährt.

Art. 5

1. Der Beitrag wird gegen Vorlage einer beglaubigten Erklärung des gesetzlichen Vertreters der begünstigten Einrichtung oder Körperschaft ausbezahlt. Aus der Erklärung muß folgendes hervorgehen: daß die Tätigkeiten und Initiativen, für die der Beitrag gewährt wurde, ordnungsgemäß stattfanden; daß eine Ausgabe bestritten wurde, die mindestens so hoch wie der von der Stadtgemeinde oder von anderen öffentlichen Körperschaften gewährte Beitrag ist; daß die verfügbaren Einnahmen für die Verfolgung der Vereinsziele im Bezugsjahr verwendet wurden.

Der Beitrag wird, vorbehaltlich der unter Punkt 1 b) - 4. Absatz - Art. 4 vorgesehenen Prozentsätze, innerhalb 31. Jänner des darauffolgenden Jahres ausbezahlt; Beiträge für einzelne Projekte werden erst nach Vorlage der Abschlußrechnung und eines Ergebnisberichtes über die Initiative ausgezahlt.

2. Investitionsbeiträge werden erst nach Vorlage der folgenden Dokumente ausgezahlt: die ordnungsgemäßen Ausgabebelege oder die Bescheinigung über den Baufortschritt bzw. die Fertigstellung der Arbeiten, das Abnahmeprotokolls oder die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie eine von der Abteilung für öffentliche Arbeiten ausgestellte Bescheinigung über die Angemessenheit der Kosten und die Ordnungsmäßigkeit der ausgeführten Arbeiten.

3. Der Beitrag für den Ankauf von Einrichtungen oder Geräten wird gegen Vorlage der entsprechenden Rechnung oder eines anderen gleichwertigen Buchhaltungsbelegs ausbezahlt. Auf den Belegen wird die Beitragsgewährung vermerkt, das Original wird vom Amt zurückbehalten. Die Ausgabenbelege müssen sich auf die Tätigkeit oder die Vorhaben beziehen, für die der Beitrag gewährt wurde.

Die Verwaltung behält sich nach freiem Ermessen das Recht vor, die Zusendung der Unterlagen in Originalausfertigung zu verlangen, um die Ausgabenbelege und deren Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Einrichtung oder der Vereinigung bzw. mit den einzelnen Projekten, für die der Beitrag beantragt wurde, zu überprüfen.

Wird die Rücksendung der eingereichten Originalbelege beantragt, so müssen jeweils 2 beglaubigte Ablichtungen davon beigelegt werden. Auf die Originalbelege wird die Höhe des von der Gemeinde gewährten Beitrages vermerkt. Das zuständige Gemeindeamt ist auf jeden Fall verpflichtet, Ausgabenbelege in Originalausfertigung in Höhe des gewährten Beitrages anzufordern und diese Unterlagen jährlich zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch Auslosung von 6% der zugelassenen Beitragsgesuche.

Art. 6

a) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Einrichtungen, deren Haushaltspläne der Genehmigung durch die Stadtverwaltung unterliegen oder in deren Verwaltungsorganen die Stadtgemeinde Bozen vertreten ist oder deren Bilanzen der Genehmigung durch den Vorsitz des Ministerrates unterliegen oder die im Übereinkommen mit nationalen und internationalen Körperschaften und Einrichtungen arbeiten.

Auf jeden Fall unterliegen die Haushaltsabrechnungen besagter Einrichtungen der Überprüfung durch die Rechnungsprüfer der Körperschaften und können auf Antrag der Stadtverwaltung einer vom Ministerium & Industrie, Handel und Handwerk ordnungsgemäß ermächtigten Treuhand- und Revisionsgesellschaft zur Überprüfung unterbreitet werden. Der Bericht der Rechnungsprüfer oder der Revisionsgesellschaft muß der Haushaltsabrechnung beigelegt und der Stadtverwaltung vorgelegt werden. Dem Beitragsgesuch muß der Haushaltsvoranschlag mit Angabe der Höhe des 5 beantragten Gemeindebeitrags beigelegt werden. ,

b) Die Stadtverwaltung kann einen Vorschuß von höchstens 90% des zugewiesenen Beitrages gewähren. Der Restbeitrag wird nach Genehmigung der Abrechnung ausgezahlt.

Bei Initiativen oder Veranstaltungen, die direkt mit der Stadtverwaltung vereinbart wurden, müssen die im vorhergehenden Absatz genannten Körperschaften die Ausgabenbelege gemäß Art. 5 vorlegen.

Art. 7 Außer den in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Beiträgen sind keine anderen Formen finanzieller Unterstützung durch die Stadtverwaltung zulässig.

Art. 8 Der Stichtag für die Einreichung der Beitragsgesuche für die ordentliche Tätigkeit wird auf den 31. März eines jeden Jahres festgelegt. Die schriftlichen Gesuche müssen den Gesetzesbestimmungen über Stempelgebühren entsprechen, vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein und persönlich abgegeben oder per Einschreibebrief an das jeweils zuständige Amt der Stadtgemeinde Bozen in der Gumergasse in Bozen geschickt werden. Bei Zusendung per Einschreibbrief ist das Datum des Poststempels für die fristgerechte Einreichung maßgebend.

Gesuche auf Investitionsbeiträge oder Beiträge für einzelne Initiativen können jederzeit im Laufe des Jahres eingereicht werden.

Ö **Reflexionen über das Jugendförderungsrecht in Österreich**

Ulrike Aichhorn

Ö 1 **Kompetenzlage**

Anders als etwa in Deutschland, findet sich in Österreich *kein bundeseinheitliches „Jugendförderungsgesetz“*, das einen verpflichtenden Rahmen vorgibt, der dann von den Landesgesetzgebern in Ausführungsgesetzen näher detailliert und „mit Leben“ versehen wird. In Österreich finden sich die inhaltlichen Bestimmungen zu Jugendförderung im Sinne der offenen und verbandlichen außerschulischen Jugendarbeit in den Jugendförderungs- bzw. Jugend(schutz)gesetzen der Länder.

Der Bund betreibt seine Jugendförderung in erster Linie über den *Bundesjugendplan*, der seitens des Bundes dotiert wird. Die inhaltliche Steuerung der Jugendförderung ist hingegen begrenzt, da das Jugendministerium von den Verteilungsvorschlägen hinsichtlich der Mittel des Bundesjugendringes bislang immer die Vorschläge des Bundesjugendringes selbst umsetzte und keine eigenständige Schwerpunktsetzung durch „Mittelumschichtungen“ vornahm. Neben der Förderung durch den Bundesjugendplan existiert die „*freie Förderung*“ durch den Bund.

Die Jugendförderung zählt in Österreich zu jenen Angelegenheiten, die der Bund im Rahmen seiner Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17, Art. 104 Abs 2 B-VG) wahrnimmt. Jugendförderung wird daher nicht vom B-VG im Rahmen der vier Haupttypen der Kompetenzverteilung in den Art. 10-12 und 15 B-VG bzw. in weiteren relevanten Vorschriften (Abgabenwesen, Schulwesen, Sonderbestimmungen) genannt. Für Überlegungen, die in Richtung auf die Schaffung eines bundeseinheitlichen „Rahmen-“Gesetzes über Jugendförderung zielen, seien hier kurz die verfassungs- und kompetenzrechtlichen Grundlagen aufgeführt:

Die *allgemeine Kompetenzverteilung* gemäß B-VG besteht in der Verweisung in die Zuständigkeit des Bundes in der Gesetzgebung und/oder in der Vollziehung (Enumeration; Art. 10-12 B-VG) und in der Bestimmung, daß alles, was nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Bundes verwiesen ist, eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder ist (Generalklausel; Art. 15 Ab 1 B-VG). Hinsichtlich der Kompetenzverteilung sind vier Haupttypen zu unterscheiden (siehe im Überblick etwa Walter/Mayer 1996, 120 ff):

1. Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 B-VG): hiezu zählen die bedeutendsten Angelegenheiten wie die Bundesverfassung selbst im formellen und materiellen Sinn, weiters äußere Angelegenheiten, Bundesfinanzen, Zivil- und Strafrechtswesen, Pressewesen, allgemeine Sicherheitspolizei, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, militärische Angelegenheiten, etc.;
2. Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung, der Länder in Vollziehung (Art. 11 Ab 1 und 3 B-VG): dieser Zuständigkeitsbereich umfaßt insbesondere das Staatsbürgerschaftswesen, Straßenpolizei und Assanierung;
3. Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung, der Länder zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung (Art. 12 B-VG): zB Armenwesen, Jugendfürsorge, Bodenreform;
4. Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und zur Vollziehung (Art. 15 B-VG; Generalklausel zugunsten der Länder): alles, was durch B-VG nicht ausdrücklich zur Gesetzgebung oder Vollziehung dem Bund übertragen ist, gehört zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder, zB Angelegenheiten der Landesverfassung im formellen und materiellen

Sinn, Baurecht, Veranstaltungswesen, Grundverkehrsrecht, Naturschutz, örtliche Sicherheitspolizei etc.

Neben diesen Regeln zur allgemeinen Kompetenzverteilung sind noch die Normen über die besondere Kompetenzverteilung zu beachten (Walter/Mayer 1996, 125 ff.). Hierher zählen einerseits Sonderfälle zur allgemeinen Kompetenzverteilung, zB die paktierte Gesetzgebung (gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Ländern im Bereich der Gesetzgebung, zB bei Änderung eines Landesgebietes); andererseits die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Finanzwesens; weiters die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens und schließlich die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Privatwirtschaftsverwaltung.

Da Jugendförderung im Sinne der vorliegenden Untersuchung die außerschulische Jugendarbeit meint, sind in diesem Zusammenhang die Vorschriften über das Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen nicht zentral. Jugendförderung, außerschulische Jugendarbeit, wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung betrieben. Art. 17 B-VG normiert, daß durch die Kompetenzregeln des B-VG in Art. 10-15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten nicht berührt wird. Bund und Länder werden durch Art. 17 B-VG also als Privatrechtssubjekte konstituiert (für die Gemeinden vgl. Art. 116 Ab 2 B-VG). Sie dürfen auch in solchen Angelegenheiten wirtschaftlich tätig werden, in denen sie nicht Träger der Hoheitsverwaltung sind (VfSlg 2721; OGH vom 18.3.1992, 1 Ob 526/92).

Da auch die Privatwirtschaftsverwaltung durch eine gesetzliche Regelung bestimmt sein muß (Legalitätsprinzip; Art. 18 Ab 1 B-VG), stellt Art. 17 B-VG die Kompetenznorm zur Erlassung von sog. „Selbstbindungsgesetzen“ dar. Selbstbindungsgesetze dürfen nur den Bund bzw. das Land als Träger von Privatrechten selbst binden, aber nicht für dritte Personen subjektive Rechte begründen. Vollzogen werden Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung grundsätzlich von den obersten Organen jener Gebietskörperschaft, die die Privatwirtschaftsverwaltung ausübt, für den Bund regelmäßig das ressortzuständige Bundesministerium.

Gem. Art. 15 a B-VG können Bund und Länder (auch einzelne Länder) über die jeweiligen Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches untereinander Vereinbarungen schließen (Vereinbarungen zwischen den Ländern werden Gliedstaatsverträge oder horizontale Konkordate genannt, jene zwischen Bund und Ländern vertikale Konkordate). Die Gliedstaatsverträge beziehen sich auf den hoheitlichen Wirkungsbereich von Bund und Ländern, die Möglichkeit, privatrechtliche Verträge abzuschließen (Art. 17 B-VG) bleibt von Art. 15 a B-VG unberührt. In der Praxis kommt es meist zu einer Vermengung hoheitlicher und privatrechtlicher Angelegenheiten und auch zu einer Negierung bestehender Kompetenzgrenzen (Walter/Mayer 1996, Rn 854).

Ö 2 Ausgaben und Einnahmen in der Jugendförderung

Was konkret in Österreich für die Tätigkeit im Sektor der Jugendarbeit ausgegeben wird, ist aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der diversen Verbände und Initiativen, ihrer bestehenden oder nicht existierenden Eingebundenheit in „Mutterorganisationen“ und den dementsprechend unterschiedlichen Geldflüssen, nicht einfach zu beschreiben. 1989 gaben etwa jene Jugendorganisationen, die Mitglieder des Bundesjugendrings sind, nur für ihre Tätigkeit auf Bundesebene ca. 90 Millionen öS aus (von dieser Summe sind die nicht vergleichbaren Bundesbudgets der Heimträger „Österr. Kolpingwerk“ und „Öster. Jungarbeiterbewegung“ bereits abgezogen (ÖIJ o.J., 18).

Strukturell läßt sich sagen, daß der Anteil der Ausgaben für Veranstaltungen umso höher ist, je näher die Organisation der Basis rückt. So wurden auf Bundesebene nur 15% des Budgets für

Veranstaltungen aufgewendet, auf Landesebene bereits 27% und auf Gemeindeebene 28%. Veranstaltungen stellen auf der kommunalen Ebene somit den größten Posten auf der Ausgaben Seite dar. Eine genau gegenläufige Entwicklung zeigt sich bei den Ausgaben für Personal: 10% auf Gemeindeebene, 16% im Land und der Bundesverband gibt ca. ein Viertel seines Jahresbudgets (26%) für Personalkosten aus. Besonders hoch sind die Personalkosten bei den Jugendzentren und Jugendherbergen, die die Tätigkeit nicht alleine mit ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ausüben können und hauptamtliche MitarbeiterInnen brauchen. Der Sachaufwand hingegen verteilt sich auf die drei Ebenen mit 20-24% relativ gleichmäßig. Für Öffentlichkeitsarbeit geben die Gemeinden 5% aus, Land und Bund 9% (vor allem Zeitschriften und andere Druckwerke) (ÖIJ o.J., 20 f).

Nicht unbeträchtliche Förderungsmittel fließen seitens der Verbände in die Aus- und Weiterbildung ihrer ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und FunktionärInnen. Deren Aufgaben reichen von Vertretungsaufgaben innerhalb und außerhalb des Verbandes (42%) über die Leitung von Kinder- und Jugendgruppen (35%) bis zur Planung und Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen (30%) (Institut für Kommunikationsplanung 1989, 25). Wie unverzichtbar die Arbeit der Ehrenamtlichen ist, zeigt sich rasch dann, wenn man versucht, die geleisteten Arbeitsstunden in ein fiktives Entgelt umzurechnen. Für die von den ca. 45.000 Ehrenamtlichen der BJR-Verbände geleisteten 19.440.000 jährlichen Arbeitsstunden müßten die 17 Jugendorganisationen, die im Dachverband des Bundesjugendrings organisiert sind, 1,944 Milliarden öS bezahlen, wenn nur 100 öS pro Stunde berechnet werden (ÖIJ o.J., 15). Die Organisationen investieren in ihre Ehrenamtlichen vor allem auf dem Gebiet der Weiterbildung. 85% der Jugendorganisationen bieten ihren MitarbeiterInnen spezielle Weiterbildungsveranstaltungen und geben dafür 8% ihres Budgets aus (ÖIJ o.J., 15). Die Weiterbildung von MitarbeiterInnen ist auf Bundesebene mit 14% des Jahreshaushalts anzusetzen. Land und Gemeinden geben dafür 7% bzw. 10% aus (ÖIJ o.J., 20).

Auf der Einnahmenseite ist zu beobachten, daß der Bundesjugendplan umso mehr an Bedeutung gewinnt, je höher die Organisationsform des jeweiligen Verbandes ist. Ist der BJP für die Budgets der Gemeinden mit 0,5% nicht erwähnenswert, bestreiten die Landesbudgets schon 9% aus dem BJP. Auf Bundesebene ist er der wichtigste Budgetposten, durchschnittlich finanzierten 1989 die Bundesorganisationen, ihre Einnahmenseite zu einem Viertel aus dem BJP. Bei diesem Wert ist allerdings zu beachten, daß in verschiedenen Bundesorganisationen diese Mittel lediglich „Durchlaufposten“ sind und an die Landesebene weitergegeben werden.

Der Bund trägt (auf Bundesebene) nicht nur über den BJP zu den Budgets der Bundesverbände bei, sondern weitere 7% stammen aus „anderen Bundesmitteln“. Die Bundesländer finanzieren 3% der Jugendarbeit, 19% des Budgets der Landesverbände stammen aus Bundesmitteln, für die meist die Landesjugendreferate zuständig sind. Von den „Mutterorganisationen“ fließen auf Bundesebene 18% und auf Landesebene 20% in die Etats der Jugendverbände. Auf Gemeindeebene stammen die meisten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (21%), die aber bei manchen Verbänden an die Landes- und Bundesebene weitergegeben werden. Auf allen drei Ebenen (Gemeinden, Länder, Bund) stammt etwa ein Zehntel der Einnahmen aus Eigenaufbrügung wie Erlösen von Broschüren, Tanzveranstaltungen etc. Sponsoring bringt hingegen nur 2%-4% der Budgets (ÖIJ o.J., 22 f).

Die Einnahmen stammen somit zum überwiegenden Teil von den Mittelgebern Bund, Länder, Gemeinden. Der Bund fördert die Jugendarbeit in Österreich in unterschiedlichen Ressorts wie Unterrichtsministerium, Arbeits- und Sozialministerium und natürlich dem hauptverantwortlichen Ressort, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, mit der Sektion IV, Jugend. Die Finanzierung der außerschulischen Jugendarbeit erfolgt seitens des Jugendministeriums vor allem durch den Bundesjugendplan, für den es seit 1984 zuständig ist (vorher ressortierte er zum Unterrichtsministerium).

Ö 2.1 Finanzierung der Jugendförderung durch den Bund – Bundesjugendplan und Bundesjugendring

1960 wurde in Österreich durch Ministerratsbeschuß der Bundesjugendplan eingerichtet und 1962 erstmals ausbezahlt. Das damalige Budget betrug letztlich 12,75 Millionen öS, da von den budgetierten 15 Millionen lediglich 85% wegen der Budgetlage zur Vergabe kommen konnten (Klein 1996, 8). Mit der Etablierung des Bundesjugendplans sollte die Bundesförderung für jene Organisationen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in Österreich strukturiert werden, die Mitglied des Bundesjugendrings sind. Der Bundesjugendring forderte den Bundesjugendplan insbesondere deshalb, da die Jugendarbeit im außerschulischen Bereich zweifellos im öffentlichen Interesse liege und daher auch von der Öffentlichkeit bestmöglich gefördert werden müsse.

1995 umfaßte das Budget des Bundesjugendplans 38,4 Millionen öS. Seit den 80er-Jahren bleibt die Steigerung des BJP und der Teuerung der Verbraucherpreise zurück, das Lohnniveau entwickelte sich über den Anstieg des BJP hinaus. Da die Arbeit der verbandlichen Jugendorganisationen personalintensiv ist, wird der finanzielle Druck auf die Verbände durch das Auseinanderklaffen der BJP-Kurve im Vergleich zur Lohnniveaumkurve deutlich. Auch im Vergleich zu den gesamten Bundesausgaben bleibt der BJP hinter den anderen Ausgaben zurück. Wäre der Anteil des BJP an den Bundesausgaben seit 1962 stabil geblieben, würden 1996 etwa 160 Millionen Schilling für die verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestanden haben (Klein 1996, 9).

Die Mittel aus dem Bundesjugendplan werden nach den „Sonderrichtlinien für die Förderung im Rahmen des österreichischen Bundesjugendplans“ abgerechnet. Diese Richtlinien wurden 1988 vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen. Diese Sonderrichtlinien umschreiben als den Aufgabenbereich des BJP die Ermöglichung der Förderung der Arbeitsvorhaben des Österreichischen Bundesringes als Dachorganisation, weiters die Förderung der dem Bundesjugendring angehörenden Mitgliedsorganisationen sowie der beiden österreichischen Jugendherbergsorganisationen (Österreichischer Jugendherbergs-Verband und Österreichisches Jugendherbergswerk) (Sonderrichtlinien 1.1).

Gefördert werden Aktivitäten der außerschulischen Jugenderziehung, wobei sich die konkreten Sachbereiche je nach Förderungsempfänger unterscheiden. Die Dachorganisation des Österreichischen Bundesjugendrings erhält Förderungen für politische Bildung, für prophylaktische Jugendbetreuung, für die Arbeit der Ausschüsse (Komitees) für spezielle Jugendfragen, für Öffentlichkeitsarbeit, für internationale Jugendkontakte und für Koordinationsarbeiten (Sonderrichtlinien, 1.2.-1.2.1.6). Die Mitgliedsorganisationen des Bundesjugendringes werden gefördert für politische Bildung, Schulungsaufgaben, Bildung, Kultur und Sport, Öffentlichkeitsarbeit, internationale Jugendkontakte und die Erhaltung und den Ausbau von Stätten der Jugendarbeit, zB Heime, Vereinslokale, etc. (Sonderrichtlinien,

1.2.2-1.2.2.6). Die Jugendherbergsorganisationen schließlich bekommen Förderung für die Errichtung und Erhaltung von Heimen und Häusern (Sonderrichtlinien, 1.2.3).

Gefördert können ausschließlich die im Bundesjugendring vertretenen Organisationen werden, sachliche Voraussetzungen sind, daß an dem zu fördernden Vorhaben ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht und die Durchführung des Vorhabens ohne die Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich wäre. Die Durchführung muß auch finanziell gesichert erscheinen. Gefördert werden können auch in einem angemessenen Ausmaß Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Honorare; Repräsentationskosten sind möglichst gering zu halten (Sonderrichtlinien, 2). Die Art der Förderung erfolgt

ausschließlich durch Zuschüsse (Sonderrichtlinien, 3). Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen des Bundesjugendplans besteht *kein Rechtsanspruch* (Sonderrichtlinien, 4).

Das Budget des Bundesjugendplans wird jeweils im Bundesvoranschlag erfaßt und somit gesetzlich vorgegeben. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch das zuständige Ressort, derzeit das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Dafür wird dem Jugendministerium jedes Jahr vom Bundesjugendring ein Verteilungsvorschlag präsentiert, der bislang vom Ministerium ohne Änderungen akzeptiert wurde und der Budgetverteilung zugrundegelegt wurde. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in jeweils vier Raten, 5% der Summe werden zurückbehalten und erst zum Jahresende nach Freigabe durch das Bundesministerium für Finanzen ausbezahlt.

Die Förderungsansuchen der Mitgliedsorganisationen werden von der Dachorganisation, dem Österreichischen Bundesjugendring, gesammelt, auf ihre Übereinstimmung mit den Sonderrichtlinien für die Förderung im Rahmen des Bundesjugendplans überprüft und – gemeinsam mit ihrem Ansuchen – beim Jugendministerium eingereicht. Die beiden Jugendherbergsorganisationen richten ihre Ansuchen direkt an das Ministerium. Zugleich mit den Ansuchen legt der Bundesjugendring dem Jugendministerium einen Vorschlag über die Verteilung der Förderungsmittel, die nach Maßgabe der jeweiligen finanzgesetzlichen Ermächtigung für die Dachorganisation und die Mitgliederorganisationen zur Verfügung gestellt werden, vor. Dieser Aufteilungsschlüssel geht im wesentlichen auf die 60er-Jahre zurück und wurde 1976 leicht adaptiert (Klein 1996, 14). Die Förderungszusage ergeht vom Ministerium an die einzelnen Förderungswerber, der Bundesjugendring wird über die Zusagen an seine Mitgliederorganisationen in Kenntnis gesetzt. (Sonderrichtlinien, 5.2-5.4).

Das Budget wird nach einem „traditionell festgeschriebenen Verteilungsschlüssel“ auf die Kinder- und Jugendorganisationen verteilt (Klein 1996, 7). Die höchsten Zuwendungen mit jeweils über vier Millionen Schilling erhielten etwa im Jahr 1995 die Arbeitsgemeinschaft Katholische Jugend, Katholische Jungschar, Junge Volkspartei, Sozialistische Jugend und die Gewerkschaftsjugend. Annähernd vier Millionen ÖS erhält die Sozialdemokratische Kinderbewegung. Der Bundesjugendring wird mit knapp 2,5 Mill ÖS gefördert. Mit mehr als einer Million werden das Evangelische Jugendwerk, Naturfreundejugend, Alpenvereinsjugend, Landjugend und PfadfinderInnen gefördert. Weniger als eine Million erhaltenen die Aktion kritische SchülerInnen, Bnei Akiva, Bund Europäischer Jugend, Haschomer Hazair, Junge Gemeinschaft Christlichen Lebens, Mittelschülerkartellverband, Jungarbeiterbewegung, Kinderwelt, Kolpingwerk, Pfadfinderbund und SchülerInnenunion (Klein 1996, 7). Daß hier ein Grundmuster gewählt wurde, daß sowohl Symmetrien zwischen den parteipolitischen Organisationen wie auch politischen und konfessionellen Verbänden sucht, ist leicht erkennbar.

Neben den genannten Organisationen zählen zu den Mitgliedern des Bundesjugendringes auch noch solche, die zwar aufgenommen wurden, aber nicht mit Förderungsmitteln bedacht werden. Die Zugehörigkeit zum Bundesjugendring garantiert also nicht das Partizipieren an den Fördermitteln des Bundesjugendplanes. Außerdem umfaßt der Bundesjugendring auch nicht alle „großen“ Jugendorganisationen des Landes.

Zugang zu Mitteln des Bundesjugendplans erhalten wie erwähnt ausschließlich Mitgliedsorganisationen des Bundesjugendring. Aufnahmekriterien in den BJR sind überwiegend formale Kriterien wie Verbandsgröße, überregionale/österreichische Arbeit, demokratisch gewählte Verbandsleitung (§ 4 des Statuts des Österreichischen Bundesjugendring). Inhaltliche Aufnahmeverbedingungen sind die Anforderungen, daß es sich bei dem Verband um eine „Kinder- und Jugendorganisation“ handeln und die Tätigkeit des Verbandes in wesentlichen Bereichen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit liegen muß. Damit wird auf das von den Bundesjugendringorganisationen beschlossene Selbstverständnis der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit verwiesen – der Kreis ist geschlossen. Über Aufnahmeansuchen neuer Verbände entscheidet der Vorstand des Bundesjugendringes – mittelbar wird auch darüber entschieden –

da die Situation des Bundeshaushaltes keine Mittelsteigerung erwarten läßt, eher im Gegenteil –, daß jede Neuaufnahme die Reduzierung den bisherigen Förderungsanteil jeder Mitgliedsorganisation schmälern kann.

Der Bundesjugendplan ist aber nicht die einzige Förderungsform durch den Bund bzw. das Jugendministerium. Weitere Mittel werden unter dem Titel „freie Förderung“ vergeben (für 1989 etwa 9.160.000.- Schilling; ÖIJ o.J., 34). Diese Mittel fließen einerseits jenen Organisationen zu, die nicht dem Bundesjugendring angehören und anderseits wird daraus Projektförderung verschiedener Organisationen betrieben, wobei es grundsätzlich möglich ist, daß auch Organisationen des Bundesjugendrings Projektförderung erhalten aus dem Titel der „freien Förderung“ erhalten. Unter die „freie Förderung“ fällt etwa die Finanzierung internationaler Jugendaustauschprojekte, von Jugendzentren oder Initiativgruppen, dem Österreichischen Institut für Jugendkunde, etc.

Schließlich sind bei der sonstigen Bundesförderung noch jene Mittel anzuführen, die das Jugendministerium für eigene Initiativen im Bereich der Jugendarbeit ausgibt (1989 öS 6.302.500.-; ÖIJ o.J., 34), etwa für Schulungen, den Österreichischen Jugendredewettbewerb, für mobile Jugendinformation und weitere Initiativen.

Ö 2.2 Höhe der Förderungen durch Bund und Länder

Für 1998 betragen die *Bundesmittel* für die Jugendförderung laut Bundesvoranschlagsgesetz für den Bundesjugendplan 51.840.000.-, für die Jugendwohlfahrt 12.476.000.-, für internationale Aufgaben 3.500.000.- und für die freie Förderung 32.288.000.-, somit gesamt 99.654.000.- ÖS.

Die Förderung durch die Bundesländer und die Gemeinden hat den zahlenmäßig größten Anteil an der Jugendarbeit im weitesten Sinne.

Die Förderungstätigkeit in den Bundesländern wird durch die *Landesjugendreferate* ausgeübt. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Förderung von Jugendorganisationen, die Förderung neuer Formen und Modelle der Jugendarbeit und etwa auch die Ausbildung von JugendleiterInnen und anderen Fachkräften in der Jugendarbeit. Jedes Landesjugendreferat besitzt ein eigenes Budget. Damit finanzieren sie Jugendorganisationen, diese erhalten also sowohl Mittel aus dem Bundesjugendplan als auch von den jeweiligen Ländern; in manchen Ländern erfolgt die Mittelzuweisung aber nicht nach einem Schlüssel wie beim Bundesjugendplan, sondern nach den Aktivitäten der Organisation. Jugendzentren erhalten Mittel für Investitionen und den laufenden Aufwand, weitere Förderungen gehen in Projekte und Initiativen (zB Privatinitalien für gefährdete Jugendliche), Veranstaltungen des Landesjugendreferates (zB Jugendsingen, Redewettbewerbe, internationale Jugendaustauschprogramme), Heime und Herbergen (Investitionen, laufender Aufwand), manchmal auch StudentInnenheime.

Die Verteilungsschlüssel für die Vergabe der *Landesförderungen* kommen unterschiedlich zu stande. In einigen Bundesländern nimmt diese Aufgabe eine Arbeitsgemeinschaft aller Verbände wahr, in anderen wird die Mittelvergabe zwischen den einzelnen Verbänden und dem Jugend- bzw. Finanzreferenten des Landes ausgehandelt (Raffelsberger 1989, 27).

Ein direkter Vergleich der Förderung durch die Landesjugendreferate ist schon deshalb nicht möglich, weil beispielsweise in manchen Bundesländern Überschneidungen zwischen den Budgets der Jugend-, Kultur- und Sportförderung bestehen. Noch größer wird das Problem bei der exakten Erfassung der Förderung für die Jugendarbeit und ihr Vergleich auf der Kommunalebene. Konkrete, vergleichbare und vor allem auch aktuelle Zahlen über die Höhe der Förderungsmittel der Länder zu erhalten, ist relativ schwierig, auf Kommunalebene weitgehend unmöglich. Daher können hier auch keine flächendeckenden Länder- bzw. Gemeinde-Budgetvergleiche im Bereich der Jugendförderung angeboten werden, sondern nur punktuelle Zahlen.

Der Burgenländische Jugendbericht 1997 (Amt der Burgenländischen Landesregierung 1998, 109-112) etwa gliedert die Mittel, die in Projektförderungen geflossen sind, detailliert nach Gemeinden und weiter nach FörderungsempfängerInnen wie Vereine, Clubs, Verbände etc. und nach Verwendungszweck auf und listet weiters den Förderbetrag auf. Die Liste der FörderungsempfängerInnen reicht von Musik- und Gesangsvereinen über Freizeitvereine, Sportverbände, Kulturvereinigungen, Katholische und Evangelische Organisationen, SOS-Mitmensch, Pfadfinder, Frauenberatungsstelle, Kinderdorf, usw. bis hin zu politischen Gruppen, die Basisförderungen erhalten. Auch Einzelpersonen finden sich als FörderungsempfängerInnen, die zB Mittel für den internationalen Jugendaustausch, für ein Benefizkonzert oder für einen Intensivsprachkurs bekommen haben. Landesfördermitteln müssen aber nicht auf den räumlichen Bereich des betreffenden Bundeslandes beschränkt blieben. So flossen beispielsweise Fördergelder des Burgenlandes in einer Gesamthöhe von öS 90.400.- auch nach Wien, wo der Ausbau eines Jugendheimes, ein Projekt „Tschernobyl Kinder“, eine Heimparty des Hauses Burgenland I, ein Projekt des Österreichischen Instituts für Jugendförderung und das Studentenhilfswerk Leopold Figl gefördert wurden. Insgesamt wandte das Burgenland 1997 den Betrag von öS 1.940.000,00.- für Projektförderungen auf, dazu kamen öS 900.000.- an Basisförderungen. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag für die Burgenländische Jugendförderung auf Landesebene in Höhe von öS 2.840.000.-.

Oberösterreich budgetierte für 1998 58.202.000.- für die Jugendförderung. Davon fließen in die Förderung von Jugendverbänden öS 6.520.000.-, für Jugendherbergen und Jugendheime öS 44.039.00.-, für freie Jugendinitiativen 2.400.000.-, für Symphoniekonzerte öS 200.000.-, für sonstige Maßnahmen 1.250.000.- und für die „Aktion Linz“ 1.220.000.- (telephonische Auskunft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom Oktober 1998).

In Vorarlberg ergeben sich laut Voranschlag für 1998 folgende Zahlen im Überblick: Beiträge an Gemeinden zur Errichtung von Jugendtreffs und Jugendzentren: 900.000.-; Förderung der Bildungsarbeit in der außerschulischen Jugenderziehung: 2.750.000.-; Beiträge an Vorarlberger Jugendorganisationen 2.700.000.-; Beiträge zu den Betriebskosten von Jugendtreffs und Jugendzentren 7.000.000.-; Beiträge zu den Betriebskosten des Jugendinformationszentrums in Dornbirn 3.200.000.-; Beiträge an gemeinnützige Einrichtungen zur Errichtung von Jugendzentren 1.279.000.-; Beiträge zur Errichtung und Erweiterung von Jugendherbergen und Jugendheimen 6.064.000.- und Rücklagen für Beiträge zur Errichtung von Jugendherbergen 1.000.- (Fax des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 15. Oktober 1998).

Tabelle: Der Voranschlag für 1999 in Salzburg nennt folgende Zahlen:

Lehrlingsstipendien	1.260.000.-
Schisportschulen	160.000.-
SchülerInnenheime, lfd. Aufwendungen	221.000.-
Lehrlingsheime	40.000.-
SchülerInnenheime, Err.	1.000.-
Jugendherbergen, Inv.	2.000.000.-
Jugendheime, Err. und Ausgest.	2.000.000.-
Jugendzentren (lfd. Aufw., Investitionen)	4.795.000.-
Verkehrserziehung	520.000.-
Akzente Salzburg	7.500.000.-
Jugendverbände	4.000.000.-
Förderung sonstiger Aktivitäten	2.900.000.-
Allgemeine Jugendförderung	3.919.000.-
Gemeindejugendarbeit	2.000.000.-
StudentInnenheime	3.000.000.-
HochschülerInnenhilfsorg.	80.000.-
Studienbeihilfen	500.000.-
Gesamt	34.896.000.-

(Fax vom Amt der Salzburger Landesregierung vom 13. Oktober 1998)

In den Städten und Gemeinden werden Veranstaltungen und Projekte gefördert, Jugendzentren unterstützt, ebenso Jugendorganisationen und Jugendprogramme, es werden Heime finanziell unterstützt, Jungbürgerfeiern organisiert, nichtalkoholische Getränke durch eine Förderung unterstützt, etc. (ÖIJ o.J., 39). Grob skizziert sind dabei zwei Vorgangsweisen üblich. Entweder tritt die Gemeinde selbst als Träger und Veranstalter von Jugendarbeit auf und gründet dafür etwa einen eigenen Verein als Trägerorganisation, der finanziell ausgestattet wird. Oder aber, die Gemeinde kooperiert mit bereits in der Jugendarbeit tätigen Verbänden und Organisationen und stellt Räumlichkeiten, Fördermittel etc. zur Verfügung.

Ö 2.3 Problemaufriss im Bereich der Finanzierung der Jugendförderung

Basierend auf einer Umfrage bei FunktionärInnen der Jugendarbeit legte das Österreichische Institut für Jugendkunde Anregungen und Ideen zu einer verbesserten Finanzierung der Jugendarbeit vor (ÖIJ o.J., 40 ff). Die Wünsche der FunktionärInnen betrafen etwa die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes für Jugendförderung, Zweckwidmung eines Teils der Einnahmen aus Lotto und Toto für die Jugendarbeit oder auch eines Teils des Landesverteidigungsetats. Die Verteilung der Mittel des Bundesjugendplans und der Bundesjugendring selbst waren häufige Nennungen bei der Kritik am bestehenden System. Gefordert wurde vor allem der Zugang

zu den Mitteln des BJR auch für freie Initiativen und Projekte. Dadurch, daß nicht alle Jugendorganisationen im BJR vertreten sind, werde auch eine umfassende Zusammenarbeit aller einschlägigen Institutionen verhindert und neue, den sich rasch wandelnden Lebensumwelten und Interessen der Jugendlichen entgegenkommende Organisationen könnten nicht integriert werden. Schließlich trete der BJR auch in der internationalen Jugendarbeit als Dachverband der österreichischen Jugendarbeit auf und sollte daher auch in seiner Organisationsstruktur der aktuellen Situation der verbandlichen Arbeit in Österreich nahekommen.

Zu bedenken sei auch, daß die Mitgliedsorganisationen eines privaten Vereins (BJR) über den Zugang zu staatlichen Fördermitteln entscheiden und so die Steuerungskompetenz der öffentlichen Hand weitgehend entzogen werde. Auch daß die Höhe der Mittel im BJP frei vereinbart würde und jährlich neu zu verhandeln sei, wurde kritisiert. Damit wird eine langfristige Planung zum Risiko. Da auf die Gewährung der Mittel aus dem BJP kein Rechtsanspruch bestehe, werde zur Absicherung des BJP vorgeschlagen, zwischen BJR und Finanzministerium einen Vertrag zu schließen, zB nach dem Muster Bundessportorganisationen-Bund. Es wurde die Forderung nach einer Finanzierung nicht nur der Dach- und Bundesorganisationen, sondern auch der Basisgruppen direkt gestellt. In Zusammenhang mit einer verstärkten Förderung der internationalen Jugend- und Jugendaustauschprogramme wurde auf die bessere Förderung in anderen Staaten verwiesen: so beinhaltete der Bundesjugendplan der BRD bereits 1987 einen Posten für internationale Jugendarbeit in Höhe von DM 25,6 Millionen. Auch die Strukturen und Kompetenzüberschneidungen der Ministerien und Landesjugendreferate müßten bereinigt werden, um eine effizientere Jugendarbeit zu gewährleisten.

Nicht nur die Finanzierung und der Zugang zu Mitteln stellen ein Problem in der Jugendarbeit bei. Auch die Situation der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ist durchaus nicht zufriedenstellend. Obwohl die ehrenamtliche Mitarbeit für die Jugendarbeit von großem Wert ist und teilweise auch systemtragend, wird etwa in der Öffentlichkeit kaum registriert, daß 95.000 Personen in der Jugendarbeit wöchentlich mindestens 9 Stunden hochqualifizierte Arbeit leisten (ÖIJ o.J., 48). Um die Stellung der Ehrenamtlichen zu verbessern, wird etwa eine finanzielle Abgeltung des Verdienstentgangs gefordert, wenn für die ehrenamtliche Tätigkeit Urlaub im „Hauptberuf“ genommen werden muß, ebenso bezahlte Urlaube, Bildungsurlaube und bessere Ausbildungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche. Hier sind bestimmt Diskussionsmodelle in manchen deutschen Bundesländern zu finden.

Ö 3 Die materielle Jugendarbeit auf Landesebene

Die inhaltlichen Vorgaben zur Landes-Jugendarbeit finden sich in den Jugendförderungsgesetzen. Allerdings haben nicht alle Bundesländer eigene Jugendförderungsgesetze, manche behandeln Jugendförderung und Jugendschutz in einem einzigen Gesetz, zB Niederösterreich im Jugendgesetz oder Tirol mit dem 2. Abschnitte im Jugendschutzgesetz, andere Länder verzichten auf eine eigenständige Regelung der Jugendförderung überhaupt, zB Kärnten, Oberösterreich oder Wien. In Salzburg wiederum ist zurzeit ein engagierter Entwurf eines Salzburger Jugendförderungsgesetzes im Begutachtungsverfahren (Ö 5.1).

Eine inhaltlich-vergleichende Betrachtung der relevanten landesrechtlichen Bestimmungen im Bereich Jugendförderung ergibt rasch ein teilweise divergierendes Bild hinsichtlich Regelungsmaterie, Regelungsdichte und Regelungsqualität wie -quantität.

Ohne Wertungen sollen nachfolgend im Überblick die Zielsetzungen der Landesgesetze, Begriffsbestimmungen, Altersgrenzen, Förderungsvoraussetzungen und Förderungsziele, Institutionen und Informationsstrategien dargestellt werden (ausführlich und im einzelnen dazu siehe Pichler 1997, 237 ff).

Ö 3.1 Inhalt, Werte und Ziele, Begriffsbestimmungen, Altersgrenzen

Jugendförderung ist in den österreichischen Bundesländern für junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr (Steiermark, Vorarlberg, Niederösterreich) bzw. bis zum 27. Lebensjahr (Burgenland, Salzburg) möglich. Die Zielsetzungen der Jugendförderungsgesetze gehen überwiegend in die Richtung, daß die persönliche Entwicklung der jungen Menschen gefördert werden soll, sie sollen zu eigenverantwortlichem Verhalten befähigt werden. Die Maßnahmen der Jugendförderung sind Ergänzung und Unterstützung der Erziehungsaufgaben von Familie, Schule und Beruf, ohne daß insbesondere die Elternrechte dadurch beeinträchtigt werden sollen. Der Salzburger Entwurf zum Jugendförderungsgesetz (Ö 5.1) stellt als § 1 des Gesetzes das Recht jedes jungen Menschen auf Schutz seines Lebens, auf die Sicherung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit, die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf die Förderung der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte voran. Weiters stellt § 1 klar, daß das Jugendförderungsgesetz der Erfüllung eben dieses Rechtes dient (ausgenommen Angelegenheiten, die Bundeskompetenz sind, zB gerichtliches Strafrecht, oder die in anderen Landesgesetzen oder Verordnungen geregelt sind, zB Jugendschutz). Mit dieser Zielbestimmung stellt der Salzburger Entwurf (Ö 5.1) den jungen Menschen selbst – nicht die „Masse“ der Jugend(lichen) – in den Mittelpunkt und macht ihn vom Rechtsobjekt, das von Förderbestimmungen „beglückt“ wird, zum Rechtssubjekt.

Ö 3.2 Förderungsziele, Förderungsleistungen

An Förderungszielen und -leistungen werden in den einschlägigen Bestimmungen Organisationen und Institutionen, denen überwiegend junge Menschen angehören bzw. die junge Menschen betreuen oder sich der Aus- und Fortbildung von JugendbetreuerInnen widmen, angeführt, weiters werden Kommunen genannt, schließlich junge Menschen selbst oder Einzelpersonen, die junge Menschen betreuen. Alle Förderungswerber müssen jedenfalls bestimmte Voraussetzungen, wie die Ausübung der Jugendarbeit, erfüllen, auch das Bekenntnis zu den Prinzipien der Demokratie und der Verfassung der Republik Österreich wird vereinzelt gefordert.

Detailliert weist der junge Salzburger Entwurf die Förderungsvoraussetzungen aus: Maßnahmen, die nach dem Jugendförderungsgesetz gefördert werden, haben zu dienen (§ 5 Abs 1 Salzburger Entwurf, Ö 5.1):

- a) der Persönlichkeitsentfaltung und der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung junger Menschen;
- b) der Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses im innerstaatlichen wie auch im internationalen Bereich;
- c) der politischen und staatsbürgerlichen Bildung sowie der religiösen Erziehung junger Menschen;
- d) der Entwicklung des sozialen Engagements junger Menschen;
- e) der Vorbereitung junger Menschen auf Partnerschaft und Familie
- f) der Entfaltung der kreativen Kräfte junger Menschen, um eine aktive Beteiligung am kulturellen Leben zu ermöglichen;
- g) der Bewußtseinsbildung junger Menschen zum sinnvollen Gebrauch der Medien;
- h) einer sinnvollen Freizeitgestaltung, die den unterschiedlichen Interessen junger Menschen gerecht wird.

Dieser Katalog an Förderungsvoraussetzungen und Förderungszielen ist zweifellos zukunftsorientiert und modern und an den spezifischen Interessenlagen junger Menschen orientiert. Dies tut auch der Burgenländische Gesetzgeber, wenn er auf früher weitgehend unbekannte Bedrohungspotentiale wie AIDS bzw. HIV reagiert und mit Präventionsmaßnahmen kontrahiert. Es finden sich im Burgenländischen Jugendförderungsgesetz Verkehrs- und Medienerziehung, Forschungsaufträge über Jugendfragen, Sexualerziehung sowie die Aufklärung über AIDS bzw. HIV, Betreuungsaktivitäten jugendlicher Pendler, Arbeitsloser und Behinderter, Umweltschutz und Hebung des Umweltbewußtseins.

Gebündelt stellt Niederösterreich seine Förderungszweige dar: Förderungswürdig sind Jugendtreffs und andere Jugendaktivitäten; Privatinitiativen für gefährdete Jugendliche; Jugend- und Schülerzeitungen; Warte- und Aufenthaltsräume für Schüler und junge Arbeitnehmer; wissenschaftliche Untersuchungen über Jugendfragen; Aus- und Weiterbildung von Personen, die sich mit außerschulischer Jugendarbeit befassen.

Ö 3.3 Arten der Förderung

Die Arten der Förderung sind länderweise verschieden dargestellt. Während einzig die Steiermark ausdrücklich von „finanzieller Förderung“ spricht, scheint dies den anderen Förderungsrechten implizit zugrunde zu liegen.

Salzburg gliedert die Arten der Förderung insbesondere in Beiträge (Subventionen) und Stipendien; Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse; organisatorische und fachliche Beratung; Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen sowie in sonstige Mitwirkung.

Das Vorarlberger JugendG nennt Beiträge, Darlehen, Annuitäten-, Zins- und Kreditkostenzuschüsse, organisatorische und fachliche Mitwirkung sowie die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen.

Förderungsgegenstände in Tirol können etwa Jugendzentren, Jugendwarteräume, Jugendbildungs- und -freizeitstätten etc. sein, Einrichtungsgegenstände, Arbeitsbehelfe, Aus- und Weiterbildungskosten, Kurse, Veranstaltungen sowie Forschungsvorhaben und Öffentlichkeitsarbeit.

Niederösterreich fördert etwa Jugendtreffs und andere Jugendkreativitäten durch die Überlassung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen; weiters in der Beratung durch das Land sowie in finanziellen Beiträgen. Für Privatinitiativen für gefährdete Jugendliche kommt an Förderungen generell alles in Betracht, was dem Ziel der Hilfe dienlich sein kann. Jugend- und Schülerzeitungen können etwa durch Inserate oder das Überlassen von Geräten, zB Kopierern, gefördert werden. Tirol nennt als Förderungsarten Zuschüsse, Darlehen, Zinsenzuschüsse für Kredite, organisatorische oder fachliche Beratung sowie die Bereitstellung von Räumen, Einrichtung und sonstigen Hilfsmitteln.

Nur in Salzburg wird angeführt, was explizit nicht förderungswürdig ist, nämlich Schulveranstaltungen oder Sportorganisationen. Der Entwurf des Salzburger Jugendförderungsgesetzes (Ö 5.1) bündelt die Maßnahmen, die von einer Förderung ausgeschlossen sind, nach Maßnahmen der innerbetrieblichen beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung; nach solchen, die ausschließlich der Glaubensverkündigung im Rahmen des Kultus dienen; nach jenen, die ausschließlich der Mitgliederwerbung durch politische Parteien dienen und nach Veranstaltungen, die den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen oder den Leitlinien der Jugendarbeit und der Jugendförderung, die im Gesetz verankert sind, widersprechen.

Ö 3.4 Organisatorische Abwicklung der Förderung

Die organisatorischen und verwaltungstechnischen Elemente einer Förderung werden teilweise übereinstimmend (zB Förderung auf schriftliches Ansuchen; nur in Niederösterreich genügt ein

formloses Ansuchen), teilweise divergierend geregelt. Beinahe überall wird die sachliche und persönliche Förderungswürdigkeit im Sinne der Zielsetzung und der Förderungsgrundsätze verlangt.

Das Burgenländische Jugendförderungsgesetz fordert neben einem schriftlichen Ansuchen auch eine detaillierte Darstellung des Projektes sowie einen Finanzierungsplan, auch in Tirol müssen alle relevanten Unterlagen angeschlossen werden. In Tirol und Vorarlberg ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die Gewährung der Förderung von Bedingungen abhängig gemacht oder an Auflagen (Tirol) gebunden wird, außerdem können in Tirol für die Rückzahlung von Darlehen Sicherstellungen verlangt werden.

Salzburg fordert vom Förderungswerber die Erbringung einer zumutbaren Eigenleistung und ausgenommen die Projektförderung ist bei der Förderung von Organisationen und Institutionen auf die nachzuweisenden Aktivitäten und die Mitgliederzahl Bedacht zu nehmen, so auch in Vorarlberg. Salzburg hält auch noch fest, daß die Förderung jenes Ausmaß nicht übersteigen darf, das für die weitere Entfaltung der Tätigkeit bzw. das Zustandekommen des Vorhabens erforderlich ist.

In Niederösterreich unterscheidet sich der formale Weg der Förderung je nach Förderungsziel. Förderungswerber von Jugendtreffs und Jugendaktivitäten müssen nachweisen, daß zB der Jugendtreff vom Antragsteller selbst betrieben wird und dies nicht aus vorwiegend kommerziellen Gründen erfolgt. Privatinitiativen für gefährdete Jugendliche müssen – so sie vereinsmäßig organisiert sind – nachweisen, daß die Hilfeleistung Vereinszweck ist. Nicht vereinsmäßig Initiativen müssen glaubhaft machen, daß der Zweck sichergestellt ist. BetreiberInnen von Schüler- und Jugendzeitungen wiederum haben die Bestimmungen des Mediengesetzes zu beachten.

Bündiger und effizienter Förderungsgrundsatz in Tirol ist eine Ziel-Mittel-Relation: Eine Förderung darf nur dann gewährt werden, wenn das Vorhaben den gesetzlichen Zielen dient und durch andere Förderungen nicht oder nicht ausreichend verwirklicht werden kann und die erforderlichen rechtlichen, persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorliegen. Weiters darf eine Förderung nur dann erfolgen, wenn erwartet werden kann, daß das Vorhaben in angemessener Zeit verwirklicht wird, nach Möglichkeit die Eigeninitiative und die Selbsthilfe gestärkt werden und außerdem eine entsprechende Eigenleistung erbracht wird. Schließlich werden noch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Förderungswerbers angemessen berücksichtigt.

Ö 3.5 Förderungsgrundsätze

Auf den Punkt bringt die Steiermark ihre Förderungsgrundsätze: Die sachliche und persönliche Förderungswürdigkeit wird vorausgesetzt, es ist ein widmungsgemäßer Verwendungsnachweis mit Originalbelegen zu erbringen, und eine zu Unrecht bezogene Förderung ist zurückzuzahlen. Diese Förderungsvoraussetzungen werden im Burgenland noch ergänzt bzw. erweitert, etwa durch die Rückerstattungspflicht bei nachweislich widmungswidrig verwendete Förderungen.

Der Salzburger Entwurf (Ö 5.1) normiert nicht nur, was und wie das Land Jugendförderung zu betreiben hat, es nimmt auch die Gemeinden in Pflicht. Demnach haben auch die Gemeinden als TrägerInnen von Privatrechten Jugendförderung zu betreiben. Zu diesem Zweck sollen sie in ihrem Voranschlag einen Gesamtbetrag vorsehen, der mindestens öS 100.-, bei Gemeinden mit mehr als 3.000 EinwohnerInnen öS 150.-, je jungem Menschen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde entspricht. Mit diesem Geld und als Jugendförderungsmaßnahmen sollen die Gemeinden insbesondere dafür sorgen, daß Jugendtreffs und Jugendzentren bestehen, daß Schulsportflächen und ähnliches für die Jugend zugänglich werden, wenn Bedarf besteht, daß ein/eine Kinder- und JugendbeauftragteR eingesetzt wird, der von der Jugend, die älter als 12 Jahre ist, gewählt wird, sowie eine Arbeitsgruppe für Jugendangelegenheiten, die sich aus Er-

wachsenen und Jugendlichen zusammensetzt und daß Mitbestimmungsmöglichkeiten, vor allem bei jugendrelevanten Angelegenheiten geschaffen werden, zB Jugendsprechte, Jugendgemeinderäte usw. Außerdem sollen die Gemeinden im Sinne einer zielgerichteten Planung von notwendigen Förderungsmaßnahmen Erhebungen über die Bedürfnisse der Jugend in geeigneter Weise durchführen und deren Ergebnisse sowie die während eines Jahres geplanten Maßnahmen in einem Jugendforum oder in einer Gemeindeversammlung öffentlich erörtern.

Auf die Jugendförderung im Land Salzburg und in den Gemeinden besteht (auch im Entwurf) kein Rechtsanspruch, weder auf die Gewährung noch auf eine bestimmte Art oder Höhe. Der Entwurf (Ö 5.1) verpflichtet das Land dazu, unter Bedachtnahme auf die anderen Erfordernisse an den Landeshaushalt und die finanziellen Möglichkeiten des Landes, im Landeshaushalt ausreichend Mittel für die Jugendförderung vorzusehen. Vorgesehen ist, daß das Land den örtlichen Trägern der Jugendarbeit in den Gemeinden für die (oben genannten) Förderungsmaßnahmen (Jugendzentren, Jugendtreffpunkte, Kinder- und Jugendbeauftragte, etc.) und den Mitgliederorganisationen des Landes-Jugendbeirates für die Durchführung von Freizeitaktionen, Ferialaktionen, Bildungsangeboten und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Infrastruktukosten bis zu 50% der Aufwendungen, die ihnen entstehen – jedoch höchstens bis zu dem im Landeshaushalt festgelegten Betrag – erstattet.

Ö 3.6 Jugendinstitutionen in den Landes-Jugendförderungsrechten

Die Institutionen und Jugendberatungs- bzw. Jugendinformationsstellen in den Ländern sind durchaus verschieden ausgestaltet. Im Burgenland findet sich ein Gemeindejugendreferent, ein Jugendbeirat und Landesjugendforum; in der Steiermark ein Bezirksjugendreferent, ein Jugendausschuß und ein Landesjugendbeirat. Salzburg normiert Jugendberatungsstellen, Jugendzentren und einen Landes-Jugendbeirat, der Entwurf erweitert um Jugendberatungs- und -informationsstellen und Jugendtreffpunkte sowie Jugendinitiativen. Niederösterreich nennt das Landesjugendreferat, den Jugendrat, die Jugendkommission und das Jugendforum, Vorarlberg Jugendberatungsstellen, Jugendzentren und den Jugendbeirat sowie Tirol den Jugendberatungsdienst. Im Überblick seien diese Institutionen näher ausgeführt (ausführlich zu diesen Institutionen siehe bei Pichler 1997, 246 ff).

Das Landesjugendreferat Niederösterreichs ist für die Beratung und Betreuung der Jugendlichen zuständig. Es hat bei Bedarf in den Verwaltungsbezirken Sprechte abzuhalten (die Bestimmung, daß ein Sprechtag in jedem Verwaltungsbezirk mindestens einmal jährlich abgehalten werden müsse, wurde 1996 novelliert und durch den reinen Bedarf ersetzt). Wird ein Sprechtag abgehalten, dann sind davon die Schulen der über 14jährigen, die Jugendorganisationen und die Jugendvereine „in geeigneter Weise“ in Kenntnis zu setzen. Das Landesjugendreferat sorgt auch dafür, daß die für die Erlangung der Jugendförderung nötigen Maßnahmen von den Förderungswerbern soweit wie möglich im jeweiligen Verwaltungsbezirk gesetzt werden können. Schließlich führt das Landesjugendreferat eine Dokumentation über jene Fragen, die die niederösterreichische Jugend betreffen.

In der Steiermark gibt es für den politischen Bezirk einen Bezirksjugendreferent, im Burgenland können die BürgermeisterInnen der Gemeinden zur Unterstützung der Jugendarbeit eineN GemeindejugendreferentIn bestellen. Hat eine Gemeinde eineN JugendreferentIn, so ist sie grundsätzlich förderungswürdig.

Für die Beratung und Aufklärung von Jugendlichen als auch von Erziehungsberechtigten bei Problemen, die mit dem Heranwachsen verbunden sind, sowie auch zur Unterstützung bei der Problembewältigung ist in Vorarlberg in jedem Verwaltungsbezirk vom Land eine Jugendberatungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Die Jugendberatungsstellen in Salzburg, die ebenfalls in jedem Verwaltungsbezirk bestehen sollen, sind – anders als in Vorarlberg – im Gesetz nicht als verpflichtende Einrichtung verankert, vielmehr handelt es sich in Salzburg nur um eine Soll-Bestimmung. Auch die Salzburger Jugendberatungsstellen klären die Jugend und die Erziehungsberechtigten über die mit dem Heranwachsen verbundenen Probleme auf und unterstützen bei deren Bewältigung.

Jugendzentren sind in den Gesetzen Vorarlbergs und Salzburgs verankert. In Vorarlberg sollen Jugendzentren der Jugend Gelegenheit und Anleitung für eine sinnvolle, den verschiedenen Neigungen entsprechende Freizeitgestaltung bieten, und sie müssen für die Jugend allgemein zugänglich sein. Gefördert werden Jugendzentren dann, wenn die Voraussetzungen wie Bedarf, Initiativen interessierter Personen oder Institutionen, mit dem Gesetz übereinstimmende Zielsetzungen, eine auf Dauer gesicherte Trägerschaft und eine ordnungsgemäße Führung der Zentren sowie eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung gegeben sind.

Im Salzburger JugendschutzG werden die Jugendzentren beinahe wortgleich normiert. Allerdings bleibt Salzburg bei den Fördervoraussetzungen insofern hinter Vorarlberg zurück, als bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen in Salzburg ein Jugendzentrum nur gefördert werden kann, aber nicht muß.

Im Burgenland besteht das *Landesjugendforum*, das eine auf freiwilligem Zusammenschluß der burgenländischen Jugendorganisationen organisierte Arbeitsgemeinschaft ist. Das Landesjugendforum hat das Recht, die Landesregierung in Fragen der Jugendarbeit und -förderung zu beraten sowie zu Gesetzen und Verordnungen, die die Jugendarbeit betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Auch von sich aus kann das Landesjugendforum gemeinsame Anliegen aufgreifen und Lösungsvorschläge erarbeiten.

Jeweils einen *Landesjugendbeirat* sehen die Gesetzgeber der Steiermark, Salzburgs, Vorarlbergs und des Burgenlandes vor. In der Steiermark ist der Landesjugendbeirat eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Jugendorganisationen, der die Landesregierung in Fragen der Jugendarbeit und Jugendförderung zu beraten hat. Er hat außerdem das Recht, zu Gesetzesentwürfen, die die Jugendarbeit betreffen, Stellung zu nehmen. Damit ist die Aufgabenstellung weitgehend mit jener des Landesjugendforums im Burgenland ident.

Der *Landes-Jugendbeirat* in Salzburg berät die Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Jugendförderung, insbesondere bei der Erlassung der Förderungsrichtlinien, in allen sonst bedeutsamen Fragen der Jugendförderung und bei der Ausarbeitung und Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die die Jugend in besonderem Maß berühren. Weiters kann der Landes-Jugendbeirat alle Angelegenheiten junger Menschen, derjenigen von Jugendorganisationen und Institutionen für die Jugend, zum Gegenstand seiner Beratungen machen. Auf diese Weise sollen insbesondere Koordination, Kooperation und Information erreicht werden.

Der *Jugendbeirat* des Burgenlandes hat die Landesregierung zu beraten, insbesondere bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen sowie bei der Erlassung von Verordnungen und Richtlinien, die die Jugendarbeit betreffen. In Fragen der Jugendförderung und in grundlegenden, bedeutenden Fragen der außerschulischen Jugenderziehung, hat der Jugendbeirat das Recht, gehört zu werden.

Der *Vorarlberger Jugendbeirat* berät die Landesregierung hinsichtlich der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, die die Jugend in besonderem Maß berühren und bei grundsätzlichen und sonst bedeutsamen Fragen der Jugendförderung.

In der Steiermark ist der *Jugendausschuß* dazu berechtigt, zu der jährlich vorzunehmenden globalen Aufteilung der Förderungsmittel eine Stellungnahme abzugeben. Dabei muß der Ausschuß sowohl auf die Jugendorganisationen und deren Stärke bzw Aktivitäten sowie sonstige Jugendgruppen, Jugendzentren usw Bedacht nehmen.

Der *Jugendberatungsdienst* in Tirol, der seine Aufgaben sowohl in den Materien Jugendschutz als auch Jugendförderung wahrnimmt, ist vom Land Tirol für Beratung und Information in jedem politischen Bezirk wenigstens einmal zu installieren.

Keine dieser Beratungs-, Repräsentations- oder Interessenvertretungsinstitutionen kommt aber in ihrer inhaltlichen wie rechtlichen Qualität etwa an einen Jugendhilfeausschuß heran, wie er im deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert ist. Der deutsche Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, vor allem der Beratung von jungen Menschen und ihren Familien in Problemlagen, weiters mit der Jugendhilfeplanung, der Förderung der freien Jugendhilfe und mit Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Der Ausschuß setzt sich aus Persönlichkeiten der freien Träger (Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Religionsgemeinschaften, Vereine) zusammen und aus VertreterInnen des Kommunalparlaments. Einzelheiten zum Jugendhilfeausschuß, zB Regelungen über die Einsetzung von Unterausschüssen oder über die Aufnahme von beratenden Mitgliedern, können in den Ausführungsgesetzen der Länder festgeschrieben werden (zu den Details siehe Aichhorn, Ulrike. JugendförderungsrechtSENTwicklungen in Deutschland, in diesem Band).

Die vorliegende Reglementierung über Jugendinteressensvertretungen in den österreichischen Jugendrechten, gemessen an den Bedingungen des allgemeinen Parlamentarismus wohl besser Überreglementierung – dürfte faktisch und vor Ort nicht den wahren Machtverhältnissen der Jugendlichen in Bezug zur „Erwachsenenpolitikwelt“ widerspiegeln (Pichler 1997, 244).

Ö 3.7 Tätigkeitsbericht (Jugendbericht)

Tätigkeiten und erforderliche Maßnahmen in Bereich der Jugendarbeit und Jugendförderung sind von den Landesregierungen der Steiermark und des Burgenlandes jährlich dem Landtag in Berichtsform vorzulegen (Jugendbericht). Für das Burgenland hat sich der Jugendbericht auf das Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit beziehen und muß im Landesamtsblatt veröffentlicht werden.

Für Salzburg, Tirol und Vorarlberg schreiben die Jugend(schutz)gesetze keine Jugendberichte bzw. (jährlichen) Tätigkeitsbericht vor. In Niederösterreich ist zwar keine gesetzliche Pflicht zur Vorlage eines jährlichen Jugendberichtes normiert, aber das Landesjugendreferat hat eine Dokumentation über jene Fragen zu führen, die die niederösterreichische Jugend betreffen.

Neben den Jugendberichten kennen einige Länder weitere, auf Informationsbeschaffung gerichtete Ambitionen, zB kann das Landesjugendreferat in Niederösterreich Dienstleistungsbetriebe auszeichnen, die durch ihr Angebot und ihre Serviceleistungen im besonderen den Interessen der Jugend entsprechen. Die Tiroler Landesregierung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne des JugendschutzG bestimmte Daten ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten.

Im Interesse einer Ertrags- und Effizienzsteigerung wäre es zu überlegen, daß sich die Länder untereinander einem Vergleich stellten, etwa, wenn ein Bundesjugendbericht Länderteile hätte bzw. haben müßte, aus denen dann ein Relativitätsgefüge transparent würde (Pichler 1997, 255). In Deutschland sieht beispielsweise das KJHG vor, daß die Länder in ihren Ausführungsgesetzen zum KJHG die Landesregierungen zur Vorlage von Jugendberichten verpflichten. Der Senat in Berlin etwa hat dem Abgeordnetenhaus alle vier Jahre einen Bericht über die Lage der jungen Menschen vorzulegen (Kinder- und Jugendbericht), der eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen in der Jugendhilfe im Land Berlin enthalten muß, eine Übersicht über die Förderungsangebote und Hilfeleistungen sowie Vorschläge über die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Dieser Kinder- und Jugendbericht wird im Auftrag des Senats von einer Jugendberichtskommission erstellt, die aus bis zu sieben Sachverständigen besteht, nämlich VertreterInnen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie der Wissenschaft. Diesem Sachverständi-

genbericht fügt der Senat eine Stellungnahme der für notwendig gehaltenen Forderungen bei, ebenso gibt der Landesjugendausschuß eine Stellungnahme ab.

Ö 4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Amt der Burgenländischen Landesregierung/Landesjugendreferat (Hg.): Jugendbericht 1997. Eisenstadt 1998

Amt der Salzburger Landesregierung, Fax, 13. Oktober 1998

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fax, 15. Oktober 1998

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie/Bundesministerium für Finanzen: Sonderrichtlinien für die Förderung im Rahmen des österreichischen Bundesjugendplan GZ 33 0360/4-III/3/88

Burgenland, Gesetz vom 26.1.1995 über die Förderung der Jugend, Burgenländisches Jugendförderungsgesetz, LGBl Nr 21/1995

Institut für Kommunikationsplanung (Hg.): Die nichtkommerzielle Jugendarbeit in Österreich. Salzburg 1989

Klein, Christian, Handlungsoptionen für eine Neustrukturierung der Bundesförderung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, Hinterbrühl 1996 (unveröffentl. Manuskript)

Niederösterreich, Gesetz vom 27.1.1983, Niederösterreichisches Jugendgesetz, I. Teil Jugendförderung, LGBl. Nr. 4600-0/1983, i.d.F. LGBl. Nr. 4600-1/1993, Nr. 4600-2/1996, Nr. 4600-3/1998

OGH vom 18. März 1992, 1 Ob 526/92

Österreichisches Institut für Jugendkunde, Finanzierung von Jugendarbeit in Österreich, Wien o.J.

Pichler, Johannes W.: Harmonisierungsräume in den Jugend(schutz)rechten, Jugendwohlfahrtsrechten und Jugendförderungsrechten der Länder. In: Pichler, Johannes W. (Hg.): Harmonisierungsbedarf der Jugendschutzgesetzgebung der österreichischen Bundesländer im Vergleich. (= Schriften zur Rechtspolitik, Bd. 9). Wien-Köln-Weimar 1997

Raffelsberger, Helga: Jugendförderung und öffentliche Jugendarbeit in Österreich. Dipl.Arb. Uni Innsbruck. Innsbruck 1989

Salzburg, Gesetz vom 16.3.1983 über die Förderung der Jugend im Lande Salzburg, Salzburger Jugendförderungsgesetz, LBGl. Nr. 47/1983

Salzburg, Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Jugend im Land Salzburg, Salzburger Jugendförderungsgesetz, Zahl 0/1-822/64-1998 vom 25.5.1998

Steiermark, Gesetz vom 15.5.1984 über die Förderung der Jugend, Steiermärkisches Jugendförderungsgesetz 1984, LGBl. Nr. 62/1984

Tirol, Gesetz vom 24. November 1993 über die Förderung und den Schutz der Jugend in Tirol, Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, 2. Abschnitt Förderung der Jugend, LGBl. Nr. 4/1994

VfSlg 2721

Vorarlberg, Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend, Jugendgesetz, LGBl. Nr. 19/1977, 6/1979, 23/1981, 10/1983

Walter, Robert/Mayer, Heinz: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrecht 8. Auflage, Wien 1996

Ö 5 Abkürzungsverzeichnis

BJP Bundesjugendplan

BJR Bundesjugendring

BMF Bundesministerium für Finanzen

BMUJF	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
i.d.F.	in der Fassung
JugendG	Jugendgesetz
JugendschutzG	Jugendschutzgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LGBI.	Landesgesetzblatt
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖIJ	Österreichisches Institut für Jugendkunde
o.J.	ohne Jahr
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes

Ö 6 Anhang ausgewählter Gesetzestexte

Ö 5.1 Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Jugend im Land Salzburg, Salzburger Jugendförderungsgesetz, Zahl 0/1-822/64-1998 vom 25.5.1998

1. Abschnitt

Recht junger Menschen

§ 1

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf den Schutz seines Lebens, die Sicherung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit, die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte.

(2) Dieses Gesetz dient der Erfüllung dieses Rechtes, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in die Kompetenzen des Bundes fallen oder in anderen Landesgesetzen oder auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen geregelt sind. Dieses Gesetz erfaßt daher nicht die Angelegenheiten insbesondere des gerichtlichen Strafrechtes, des Jugendschutzes, der Kinder- und Jugendwohlfahrt sowie der Tagesbetreuung, der Schule und der Berufsausbildung.

2. Abschnitt

Jugendförderung

Aufgabe und Grundsätze der Jugendförderung

§ 2

(1) Zu den sich aus § 1 ergebenden Aufgaben der Jugendförderung nach diesem Gesetz gehört auch, darauf hinzuwirken, daß in einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien bestehen und Diskriminierungen junger Menschen in jeder Art vermieden oder abgebaut werden.

(2) Die Jugendförderung nach diesem Gesetz hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Die Erziehungsaufgabe und -rechte der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter sind zu beachten. Diese Personen sind darin zu unterstützen, insbesondere auch durch Beratung.
2. Eine weitestmögliche Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die Aufgaben der Betreuung, Erziehung und Förderung junger Menschen wahrnehmen, ist anzustreben.
3. Junge Menschen sollen ihrem Entwicklungsstand entsprechend an den sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden. Sie sollen hierüber rechtzeitig in geeigneter Weise möglichst umfassend informiert werden.
4. Zur Förderung und Sicherung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen sollen diese
 - insbesondere dazu befähigt werden, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu erkennen, diese eigenverantwortliche zu verfolgen, ihre Interessen gemeinsam mit anderen wahrzunehmen und sich selbstständig und verantwortungsbewußt in der Gesellschaft zu verhalten; und
 - bei der Berufsfindung und beim Übergang in die Arbeitswelt unterstützt werden.

(3) Leitlinien für die Jugendarbeit sind insbesondere:

- a) gesellschaftliche Mitverantwortung durch demokratische Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens;

- b) Selbstbestimmung mit dem Ziel, sich zu eigenverantwortlichen Menschen zu entwickeln;
- c) gesellschaftliche Gleichstellung von jungen Frauen und Männern;
- d) die über Gruppen und Generationen hinausgehende Solidarität, wie zB zwischen Nichtbehinderten oder Behinderten sowie gegenüber beteiligten jungen Menschen;
- e) Toleranz sowie Weltoffenheit und Aufgeschlossenheit für Menschen anderer Nationalitäten, Kulturen und Weltanschauungen;
- f) Gewaltfreiheit als Mittel, im Umgang miteinander Frieden zu schaffen und zu bewahren sowie mit Konflikten verantwortungsvoll umzugehen;
- g) Schutz der Umwelt als natürliche Grundlage des Lebens;
- h) Stärkung unseres demokratischen Systems.

Persönlicher Anwendungsbereich

§ 3

Als junge Menschen (Jugend) im Sinn dieses Gesetzes gelten Personen, die nicht älter als 27 Jahre sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben; bei Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, genügt der Aufenthalt im Land.

Jugendförderung durch Land und Gemeinden

§ 4

(1) Das Land Salzburg ist zur Jugendförderung im Sinn des § 1 als Träger von Privatrechten verpflichtet. Für diesen Zweck sind im Landshaushalt unter Bedachtnahme auf die anderen Erfordernisse an den Landshaushalt und die finanziellen Möglichkeiten des Landes ausreichend Mittel vorzusehen.

(2) Auch die Gemeinden haben als Trägerinnen von Privatrechten Jugendförderung zu betreiben. Zu diesem Zweck sollen die Gemeinden in ihrem Voranschlag einen Gesamtbetrag vorsehen, der mindestens 100 S, bei Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern 150 S je jungen Menschen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde entspricht. Als Maßnahmen sollen die Gemeinden insbesondere:

1. dafür sorgen, daß Jugendzentren und Jugendtreffpunkte bestehen und Schulsportflächen udgl für die Jugend zugänglich sind, soweit Bedarf danach besteht;
2. einen Kinder- und Jugendbeauftragten, der von der Jugend, die älter als 12 Jahre ist, gewählt wird, sowie eine Arbeitsgruppe für Jugendangelegenheiten, die sich aus Erwachsenen und Jugend zusammensetzt, einsetzen;
3. Mitbestimmungsmöglichkeiten insbesondere bei jugendrelevanten Angelegenheiten schaffen, wie zB die Abhaltung von Jugendsprechtagen, Jugendgemeinderäten;

Zur zielgerichteten Planung von notwendigen Förderungsmaßnahmen sollen die Gemeinden Erhebungen über die Bedürfnisse der Jugend in geeigneter Weise durchführen. Deren Ergebnisse sowie die während eines Jahres geplanten Maßnahmen sollen in einem Jugendforum oder in einer Gemeindeversammlung öffentliche erörtert werden.

(3) Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungsvoraussetzungen

§ 5

(1) Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden sollen, haben zu dienen:

- a) der Persönlichkeitsentfaltung und körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung junger Menschen,
- b) der Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses im innerstaatlichen wie auch im internationalen Bereich;
- c) die politischen und staatsbürgerlichen Bildung sowie der religiösen Erziehung junger Menschen;
- d) der Entwicklung des sozialen Engagements junger Menschen;
- e) der Vorbereitung junger Menschen auf Partnerschaft und Familie;
- f) der Entfaltung der kreativen Kräfte junger Menschen, um eine aktive Beteiligung am kulturellen Leben zu ermöglichen;
- g) der Bewußtseinsbildung junger Menschen zum sinnvollen Gebrauch der Medien;
- h) einer sinnvollen Freizeitgestaltung, die den unterschiedlichen Interessen junger Menschen gerecht wird.

(2) Gegenstand der Förderung können sein:

- a) die Errichtung, Erweiterung, Ausgestaltung, Erhaltung und Führung von Jugendberatungs- und Jugendinformationsstellen, von Jugendzentren und Jugendtreffpunkten, Jugend-, Schüler-, Lehrlings- und Studentenheimen, Jugendherbergen udgl sowie von Räumlichkeiten für Jugendorganisationen (§ 6 Abs 1 lit b);
- b) die Errichtung und Führung von Suchtpräventionsstellen;
- c) die Abhaltung von Kursen, Seminaren und anderen derartigen Veranstaltungen zu jugendrelevanten Themen;
- d) die Unterstützung kultureller Aktivitäten junger Menschen;
- e) die Durchführung von Jugendwandern, Jugendlager, Ferienaktivitäten udgl;
- f) die Aus- und Fortbildung von Jugendbetreuern nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Jugendarbeit;
- g) die Herausgabe von Jugendzeitschriften und Jugendinformationen;

- h) die Herstellung und der Verleih von Jugendfilmen, die der Jugendförderung im Sinn dieses Gesetzes dienen;
- i) sonstige Jugendarbeit wie zB
 - mit behinderten, sozial oder anders benachteiligten Menschen;
 - auf sportlichem Gebiet mit Ausnahme des Leistungssportes;
 - mit besonderer Bezugnahme auf Familie, Schule oder Arbeitswelt.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Maßnahmen der innerbetrieblichen beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- b) Maßnahmen, die ausschließlich der Glaubensverkündigung im Rahmen des Kultus dienen;
- c) Maßnahmen, die ausschließlich der Mitgliederwerbung durch politische Parteien dienen;
- d) Veranstaltungen, die Abs 1 oder den Grundsätzen und Leitlinien gemäß § 2 Abs 2 und 3 widersprechen.

(4) Eine Förderung nach diesem Gesetz hat weiters zur Voraussetzung, daß der Förderungswerber eine ihm zumutbare Eigenleistung erbringt.

(5) Förderungen nach diesem Gesetz dürfen nur auf begründetes Ansuchen gewährt werden.

Art und Ausmaß der Förderung

§ 6

(1) Die Förderung hat zu erfolgen durch

- a) Gewährung von Beiträgen (Subventionen) und Stipendien;
- b) Gewährung von Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen;
- c) organisatorische und fachliche Beratung;
- d) Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen;
- e) sonstige Mitwirkung.

(2) Die Förderung darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die weitere Entfaltung der Tätigkeit bzw das Zustandekommen des Vorhabens erforderlich ist.

(3) Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Jugendarbeit in den Gemeinden für die unter § 4 Abs 2 Z 1 bis 3 genannten Förderungsmaßnahmen und den im § 12 angeführten Mitgliederorganisationen des Landesjugendbeirates für die Durchführung von Freizeitaktionen, Ferialaktionen, Bildungsangeboten und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Infrastrukturkosten bis zu 50% der Aufwendungen, die ihnen entstehen, jedoch höchstens den im Landeshaushalt festgehaltenen Betrag.

Förderungsempfänger

§ 7

Förderungen nach diesem Gesetz können gewährt werden:

- a) jungen Menschen;
- b) Organisationen, denen überwiegend junge Menschen angehören (Kinder- und Jugendorganisationen);
- c) Organisationen und Einrichtungen, die junge Menschen betreuen;
- d) Organisationen und Einrichtungen, die sich der Ausbildung oder Fortbildung von Jugendbetreuern auf den im § 5 Abs 2 angeführten Gebieten widmen.

Förderungsrichtlinien

§ 8

Zur Durchführung der Förderung des Landes hat die Landesregierung Förderungsrichtlinien zu erlassen, die allen Förderungswerbern auf Verlangen auszufolgen und im übrigen zur allgemeinen Einsicht beim Amt der Landesregierung bereitzuhalten sind. Diese Förderungsrichtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) den Inhalt und die Form der Förderungsansuchen;
- b) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen;
- c) Art und Ausmaß der Förderung; und
- d) die Bedingungen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist, einschließlich der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der gewährten Förderung.

Jugendberatungs- und -informationsstellen

§ 9

(1) Jugendberatungs- und -informationsstellen im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die die Jugend oder auch die Erziehungsberechtigten über die mit dem Heranwachsen verbundenen Probleme aufklären, informieren und bei Bedarf an andere Einrichtungen (zB Familienberatung) vermitteln sowie allgemeine Serviceleistungen für die Jugend anbieten. Die Aufgaben der Familien- und Erziehungsberatungsstellen werden hievon nicht berührt.

(2) Das Land hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Verwaltungsbezirk des Landes, ausgenommen die Stadt Salzburg, mindestens eine Jugendberatungs- bzw -informationsstelle besteht. Diese haben so gelegen zu sein, daß sie für junge Menschen geographisch und räumlich leicht erreichbar sind. Sie sind behindertengerecht auszustatten.

(3) Jugendberatungs- und -informationsstellen, die von anderen Rechtsträgern als dem Land geführt werden, unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Die hierfür notwendigen Befugnisse sind in der Vereinbarung zwischen dem Land und dem Rechtsträger festzulegen.

Jugendzentren und Jugendtreffpunkte

§ 10

(1) Jugendzentren und Jugendtreffpunkte im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, der Jugend Anleitung und Gelegenheit für eine sinnvolle, den verschiedenen Neigungen entsprechende Freizeitgestaltung zu bieten.

(2) Für Jugendzentren und Jugendtreffpunkte können Förderungen gewährt werden, wenn

1. ein Bedarf danach besteht und Initiativen interessierter Personen oder Einrichtungen zur Befriedigung dieses Bedarfs vorhanden sind;
2. mit diesem Gesetz übereinstimmende Zielsetzungen für das Jugendzentrum oder den Jugendtreffpunkt festgelegt sind;
3. die Trägerschaft auf ausreichende Dauer gesichert und ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet sind;
4. sie eine entsprechende personelle und sachliche, insbesondere auch behindertengerechte Ausstattung aufweisen und
5. sie der Jugend allgemein zugänglich ist.

(3) Bei der Errichtung von Jugendzentren mit sozialpädagogischer Ausrichtung im Sinn des § 23 Abs 3 lit c der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 ist in Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger vorzugehen.

3. Abschnitt

Landes-Jugendbeirat

Einrichtung und Zusammensetzung

§ 11

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Angelegenheiten junger Menschen, insbesondere der Jugendförderung nach diesem Gesetz und des Jugendschutzes, wird beim Amt der Landesregierung ein Beirat eingerichtet. Dieser Beirat führt die Bezeichnung „Landes-Jugendbeirat“.

(2) Dem Landes-Jugendbeirat gehören an:

- a) je ein Vertreter der gemäß § 14 Abs 2 aufgenommenen Jugendorganisationen;
- b) Vertreter von Jugendzentren und Jugendtreffpunkten, die durch mindestens zwei Jahre die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs 1 und 2 erfüllen, und zwar bei Bestehen einer solchen Einrichtung ein Vertreter, von zwei bis fünf solchen Einrichtungen zwei Vertreter und von sechs und mehr solchen Einrichtungen jeweils ein weiterer Vertreter für je fünf Einrichtungen; die Anzahl der Vertreter solcher Einrichtungen darf aber keinesfalls die Zahl der Vertreter der dem Landes-Jugendbeirat angehörenden Jugendorganisationen übersteigen;
- c) mindestens zwei und höchstens acht Vertreter von Jugendinitiativgruppen, denen von den unter lit a und b genannten Mitgliedern des Jugendbeirates für jeweils zwei Jahre die Mitgliedschaft zum Landes-Jugendbeirat zuerkannt wird.

(3) Die Mitglieder des Landes-Jugendbeirates gemäß Abs 2 lit a werden von der betreffenden Jugendorganisation, die Mitglieder gemäß Abs 2 lit B von den Rechtsträgern der in Betracht kommenden Jugendzentren und Jugendtreffpunkten durch einen einhelligen Akt und die Mitglieder gemäß Abs 2 lit c durch Beschuß der unter Abs 2 lit a und b genannten Mitglieder namhaft gemacht und von der Landesregierung bestellt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Fall dessen Verhinderung zu vertreten hat.

(4) Von den Personen, die dem Landes-Jugendbeirat als Mitglied oder dessen Ersatzmitglied angehören sollen, darf nur eine zu Beginn der Funktionsdauer (Abs 5) das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Funktionsdauer des Landes-Jugendbeirates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder und endet mit Zusammentreten der neu bestellten Mitglieder. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl des Vorsitzenden im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) während der Funktionsdauer werden die Mitglieder (Ersatzmitglieder) für die restliche Funktionsdauer bestellt.

(6) Die Landesregierung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Landes-Jugendbeirates Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landes-Jugendbeirates abberufen, wenn

- sie das Ansehen oder die Interessen des Landes oder des Landes-Jugendbeirates schädigen,
- sie im Widerspruch zu diesem Gesetz tätig werden oder
- die betreffende Jugendorganisation oder die Rechtsträger der Jugendzentren und Jugendtreffs durch einen einhelligen Akt anstelle des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) eine andere Person als Mitglied (Ersatzmitglied) des Landes-Jugendbeirates namhaft machen.

Erfolgt die Abberufung nicht auf Antrag des Landes-Jugendbeirates, ist diesem vorausgehend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Vorsitzende des Landes-Jugendbeirates und seine beiden Stellvertreter werden von der Gesamtheit der Mitglieder aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach Konstituierung des Landes-

Jugendbeirates in getrennten, geheimen Wahlgängen unter dem Vorsitz des mit den Angelegenheiten der Jugendförderung betrauten Mitgliedes der Landesregierung. Auf die Wahl finden, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen über Beschlüsse des Landes-Jugendbeirates sinngemäß Anwendung. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied sowie vom Vorsitzenden erstattet werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gültige Stimmen nur für eine der beiden für die Wahl vorgeschlagenen Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, abgegeben werden können. Zwischen diesbezüglich Stimmengleichen sowie bei Stimmengleichheit im weiteren Wahlgang entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist vom Landes-Jugendbeirat der Landesregierung bekanntzugeben. Der Vorsitzende wird im Fall der Verhinderung sowie der Erledigung der Funktion durch einen Stellvertreter in allen Aufgaben vertreten. Endet die Funktion des Vorsitzenden vorzeitig, ist in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen für die restliche Funktionsdauer eine Neuwahl durchzuführen. Gleches gilt bei vorzeitigiger Endigung der Funktion eines Stellvertreters.

(8) Der Landes-Jugendbeirat kann zur fallweisen oder ständigen Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden. Dabei sind jedenfalls die Aufgaben, die Dauer und die personelle Besetzung des Ausschusses festzulegen.

(9) Die Mitgliedschaft zum Landes-Jugendbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Auf die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Landes-Jugendbeirates, die hauptsächlich der Beratung der Landesregierung im Sinn des Abs 1 gedient haben, findet das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz Anwendung.

Aufgaben des Landes-Jugendbeirates

§ 12

(1) Dem Landes-Jugendbeirat kommen im Rahmen seiner Beratungstätigkeit insbesondere folgende Aufgaben zu:

- die Abgabe von Stellungnahmen vor Erlassung oder Änderung der Förderungsrichtlinien gemäß § 8;
- die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- oder Verordnungsentwürfen, die die Jugend im besonderen Maß berühren;
- die Erstattung von Vorschlägen oder Äußerungen zur Lösung wichtiger Jugendprobleme, Verwirklichung größerer Jugendprojekte oder Festlegung bedeutender konkreter Zielsetzungen der Jugendförderung.

Die Landesregierung hat den Beirat mit diesen Angelegenheiten zu befassen.

(2) Der Landes-Jugendbeirat kann darüber hinaus alle Angelegenheiten, die junge Menschen, Jugendorganisationen oder sonstige Einrichtungen für die Jugend betreffen, von sich aus zum Gegenstand seiner Beratungen machen, und zwar insbesondere auch zum Zweck der Information und der Koordination der Jugend oder von Einrichtungen.

Geschäftsleitung des Landes-Jugendbeirates

§ 13

(1) Der Landes-Jugendbeirat ist vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in einem Kalenderjahr einzuberufen. Der Beirat ist weiters einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Grundes beim/bei der Vorsitzenden verlangt wird.

(2) Zu jeder Sitzung des Landes-Jugendbeirates und seiner Ausschüsse ist der Leiter/die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Jugendförderung unmittelbar betrauten Dienststelle des Amtes der Landesregierung einzuladen. Zu Sitzungen des Landes-Jugendbeirates, die auch der Beratung der Landesregierung im Sinn des §11 Abs 1 dienen, ist auch das für die Jugendförderung und außerschulische Jugenderziehung zuständige Mitglied der Landesregierung einzuladen. Ihnen bzw den von ihnen entsendeten Vertretern kommt beratende Stimme zu. Zu den Sitzungen des Landes-Jugendbeirates können fallweise Fachleute und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Der Landes-Jugendbeirat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und außerdem der/die Vorsitzende (Stellvertreter) und mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Beschlüsse des Landes-Jugendbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als beschlossen, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

(4) Der Landes-Jugendbeirat gibt sich seine Geschäftsordnung mit Beschuß bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Einberufung der Sitzungen, das Antragsrecht, die Abstimmung, die Geschäftsführung, die Protokollführung u.dgl näher zu regeln. Sie bedarf der Bestätigung der Landesregierung.

(5) Geschäftsstelle des Landes-Jugendbeirates ist das Amt der Landesregierung.

Jugendorganisationen im Landes-Jugendbeirat

§ 14

(1) Als Mitglieder des Landes-Jugendbeirates kommen nur Jugendorganisationen in Betracht, die

- a) Vereine oder andere juristische Personen sind;
- b) ihren Sitz im Land Salzburg haben oder im Land Salzburg weitgehend selbständig organisiert sind;
- c) sich mit einer weitgehend alle Bereiche des Jugendlebens umfassenden außerschulischen Erziehung und Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder befassen;
- d) den Bestand und die Tätigkeit von mindestens sechs Jugendgruppen in wenigstens drei politischen Bezirken (einschließlich der Stadt Salzburg) durch zumindest zwei Jahre nachweisen können.

(2) Die Aufnahme in den Landes-Jugendbeirat erfolgt über Ansuchen der Jugendorganisation durch Bescheid der Landesregierung. Dem Ansuchen sind alle zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs 1 und der §§ 5 und 7 lit b dienenden Unterlagen anzuschließen.

(3) Erfüllt eine in den Landes-Jugendbeirat aufgenommene Jugendorganisation die Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr, so hat sie dies der Landesregierung mitzuteilen. Besteht Grund zu einer solchen Annahme, ist diese von Amts wegen zu einer Stellungnahme innerhalb längstens acht Wochen aufzufordern. Der Ausschluß einer Jugendorganisation aus dem Landes-Jugendbeirat erfolgt durch Bescheid der Landesregierung. Die Mitgliedschaft endet weiters mit der Erklärung des freiwilligen Austrittes der Jugendorganisation an die Landesregierung.

Jugendzentren und Jugendtreffpunkte im Landes-Jugendbeirat

§ 15

(1) Die Landesregierung hat eine Liste der Rechtsträger von Jugendzentren und Jugendtreffpunkten, die für die Teilnahme an der Namhaftmachung von Vertretern in den Landes-Jugendbeirat gemäß § 11 Abs 3 in Betracht kommen, zu führen.

(2) Die Aufnahme in die Liste erfolgt auf Ansuchen des Rechtsträgers eines Jugendzentrums oder Jugendtreffpunktes durch die Landesregierung mit Bescheid, in diesem ist das Jugendzentrum oder der Jugendtreff zu bezeichnen. Dem Ansuchen sind alle zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 2 lit b dienenden Unterlagen anzuschließen.

(3) Erfüllt eine Einrichtung eines in die Liste aufgenommenen Rechtsträgers nicht mehr die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste, ist der Rechtsträger wie die Landesregierung von Amts wegen aus dieser zu streichen. Im Streitfall ist hierüber durch Bescheid zu entscheiden.

Jugendinitiativen im Landes-Jugendbeirat

§ 16

Als Jugendinitiativen werden Zusammenschlüsse von Personen bezeichnet, die zum Ziel haben, die offene Jugendarbeit in Gemeinden oder Gemeinde(Stadt)teilen zu leisten. Diese Zusammenschlüsse erfolgen in der Regel in Vereinsform.

2 Skizze einer Grundstruktur eines Österreichischen Jugendförderungsrechts am Hintergrund der europäischen Trends

Johannes W. Pichler

2.0 Vorbemerkung

Den Versuch unternommen zu wollen, in einer Skizze einer Grundstruktur eines österreichischen Jugendförderungsrechts an die harmonisierungsbedürftigen und konsultationspflichtigen Lasten- und Nutzenverteilungen zwischen den Kompetenzebenen heranzugehen, wäre vermessen und überdies günstigenfalls nutzlos. Daher werden föderalismuspolitisch oder finanzausgleichspolitisch akkordierungsbedürftige Partien nur als Blankopositionen ersichtlich gemacht, die der Auffüllung durch andere harren.

Wenn hier am Hintergrund einer europäischen Trendanalyse Vorschläge gemacht werden, dann sind das Empfehlungen von Modellen, die füglich für good practice erachtet werden dürfen. Das heißt noch lange nicht, daß man sie als best practice proklamieren dürfte. Für eine solche Einstufung bedürfte es eines europäischen Diskurses unter Offenlegung der jeweiligen staaten- oder länderspezifischen Prämissen. Davon sind wir – das dürfte nun offenkundig geworden sein – freilich weit entfernt. Auf der Grundlage dieser Arbeit aber könnte Österreich die Diskursführung übernehmen, um über eine europäische oder gar gemeinschaftsrechtliche Konsolidierbarkeit befinden zu lassen.

2.1. 1. Abschnitt: Präambel

In einer Präambel wäre über mögliche Positionsklärungen eine Deklaration an die Jugend in solenner Form, im Stil großer Menschenrechtsdokumente, etwa der Kinderrechtekonvention, („In der Erwägung“, „Eingedenk dessen“, „In der Erkenntnis“), zu adressieren. Dabei geht es nicht um einen Maximalkatalog, sondern um eine gewichtete Auswahl aus folgenden, im europäischen Vergleich vorfindbaren Themen:

„Erklärung an die Jugend“

(1) Philosophiepart

- Bekenntnis zur Jugend als künftiger Trägerin der heutigen Gesellschaft, daher:
- Einladung zur Erneuerung des Generationenvertrags
- Jugendaufgabe als Staatszielbestimmung
- Jugendpolitik als Einmischungs- und Begünstigungspolitik
- Einladung zur rechtlich grundgelegten Mitbestimmung
- Bekenntnis zur Partizipation in allen erdenklichen sinnhaften Formen

(2) Strategiepart

- Anerkenntnis der Schwierigkeiten der Jugend, von Sinnfindungsstörungen bis zur Irritation durch den Umbruch im Erwerbsleben
- Appell, daß in jeder Krise zugleich die Chance steckt; mit Exemplifikationen, etwa der neuen Freiheit in einer Gesellschaft des wiederzugewinnenden Unternehmergeistes
- Stellung der Jugend in der Gesellschaft zwischen Befürsorgung und Autonomie
- Bekenntnis zur Autonomisierungsförderung durch kompensatorische Maßnahmen, wie Erwerbslebenseintrittsförderung oder Wohnraumbeschaffungsförderung, Bildungsmaßnahmen, wirtschaftliche Subsidiarien, Berufzugangsstützungsmaßnahmen (NAP)

(3) Jugendpflichtenpart

- Einforderung von Eigenverantwortlichkeit mit der Konsequenz einer lebensförderlichen, gesundheitsbewußten Lebensführung im Sinne einer Wahrnehmung der Pflichten gegen sich selbst
- Einforderung von politischer Aktivierung in menschenrechtswahrender, demokratiestützender, gemeinschaftsbildender und bürgerInnenschaftlicher Hinsicht im Sinne einer Wahrnehmung der Pflichten gegenüber dem Nächsten und im weiteren gegenüber der Gemeinschaft

2.2 2. Abschnitt: Ziele, Grundsätze und Tätigkeitsfelder der Jugendarbeit

§ 1 Ziel

Hier empfiehlt sich eine teleologische Interpretation der Intention der Jugendförderung.

Förderung einer

- auf ihre Würde bedachten,
- freien,
- selbstbestimmten,
- ihrem Gewissen verpflichteten Persönlichkeit,
- die den Nächsten ohne alle Diskriminierung anzunehmen bereit ist und
- die Rechte der Gesamtheit der Nächsten zu achten bereit ist.

§ 2 Zieldetaillierung

In einem an Jugendliche gerichteten Text erlaubte es sich, die von legalistischen Grundsätzen her an sich ausgeschlossene Normerläuterung, die üblicherweise in die Erläuternden Bemerkung „abgeschoben“ wird, doch im Text anzubringen. Hier sollte die Politik die Kraft aufbringen, sich direkt an die Jugendlichen zu wenden und ihnen zu bedeuten, was man ihnen und warum kompensatorisch zubilligt, aber auch wieviel man ihnen an Erwartungen zumutet. In der Zieldetaillierung wäre auch der richtige Ort, um politische Prioritäten, wie sie in den geschilderten Trends zum Ausdruck kommen, zu deklarieren. Nichts würde es verschlagen, sich in diesem Part auch über eine allfällige zeitliche Befristung von politisch definierten Schwerpunkten, eine Art follow up, zu äußern. Die EU-Gemeinschaftspolitik liefert in ihren Programmbefristungen das Vorbild, daß, anbetrachts sich immer rascher wandelnder Zyklen, Normen ihren „Ewigkeits“anspruch sichtbar aufgeben sollten und das Korrelat zur Evolution Nachjustierung ist. Vielleicht wäre Jugendförderungsrecht sogar ein sachlich legitimierter Testort für ein „befristetes Gesetz“. Zwar ist Jugendarbeit ganz grundsätzlich auf Dauer und auf stetiges und nachhaltiges Engagement hin angelegt, sie ist aber zugleich auf Grund der sich wandelnden Herausforderungen und einer sich rascher als andere gesellschaftliche Segmente wandelnden Zielgruppe auf Innovation hin angelegt. In demokratisch legitimierten Gesellschaften ist es Aufgabe der repräsentativen Politik, die Innovationsprozesse „auszumachen“ und, wenn diese schon nicht steuerbar sind, was deren innerstem Wesen entspricht, so doch in ihrer Priorität zu definieren.

Förderung der

- Persönlichkeitsbildung
- lebensführungsbezogenen, gesundheitsbezogenen Bildung
- kulturellen Bildung
- berufs- und karriereförderlichen Bildung
- menschenrechtsbezogenen Bildung
- gemeinschaftsstiftenden Bildung
- sozialen Bildung
- politischen und internationalisierenden Bildung

- generationenbezogenen Bildung
- schöpfungsbezogenen Bildung
- religions- und ethikbezogenen Bildung

§ 3 Grundsätze der Jugendarbeit

Es läßt sich in europäischen Jugendrechten ein einigermaßen verfestigter Kanon von wahllos nebeneinanderstehenden Grundsätzen ausmachen; in einem politischen Prozeß sollte jedoch ein Hierarchiekatalog entwickelt werden, der den RechtsanwenderInnen das Tentative nach Prioritäten nahelegt.

- Subsidiarität in allen Belangen, vom Leistungsangebot bis zu den LeistungserbringerInnen
- Pluralität und Flexibilität in allen Belangen, vom Leistungsangebot bis zu den LeistungserbringerInnen
- Priorität demokratischer, selbstverwalteter, gemeinschaftlicher Binnenorganisation
- Offenheit für jugendadäquate Innovation
- Bedürfnisorientierung und Prioritätensetzung anhand der Bedürfnisqualifikation
- Orientierung an den Lebensbedingungen Jugendlicher, daher
- Partizipation auf allen Ebenen und in allen Formen, insbesondere in der verbandlich organisierten Jugendarbeit
- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme
- Prioritierung der freien Trägern
- Begünstigung und Förderung von Ehrenamtlichkeit
- Prinzip der Priorität des gelinderen Mittels, daher Betreuung des „Niederschwelligkeitsbereichs“ bei Kostenausgleich durch die Jugendwohlfahrt
- Qualitätssicherung
- Evaluierung

§ 4 Tätigkeitsfelder der Jugendarbeit

Eine ausführliche Beschreibung der Angebote in Relation zu den Detailzieldefinitionen erlaubt sich, erscheint aber nicht zwingend. Solche Emanationen können den Ermessensspielraum zwar definieren und damit das Verwaltungshandeln legalitätsrechtlich absichern, zugleich aber auch Spielräume, die aus den Zielsetzungen heraus möglichst weit gehalten sein sollten, ohne daß damit jugendpolitisch etwas gewonnen wäre, einengen. Sinnvoll wäre hier der Hinweis, daß die Erbringung von Angeboten als solche alle weiteren Überlegungen dominiert – etwa, daß es außerhalb der Beachtung der obzit Grundsätze nachrangig ist, von wem Angebote erbracht werden, sei es von Verbänden, von Projektträgern oder von Initiativen.

Die Jugendarbeit umfaßt insbesondere

- Angebote zur Befähigung zur Selbstreflexion und reflektierten Lebensführung
- Angebote zur Freizeitgestaltung in Hinblick auf Spiel, Muße, Muse, Erholung, Genesung
- Angebote zur kulturellen Bildung, zur Menschenrechtsbewußtseinsbildung, zur Förderung von Teilhabefähigkeit und demokratisch-politischer Teilnahmefähigkeit, von Gemeinschaftsfähigkeit und zur Förderung von Teilhabenlassen
- Angebote zur Vor- und Weiterbildung für das Erwerbsleben, komplementär zu den hiefür schon bestehenden Angeboten, Angebote zur Vermittlung eines Kreativklimas und eines erwerbsweltbezogenen Selbstbewußtseinsklimas und zur Weckung unternehmerischen Geistes und Mutes, Angebote zur Begegnung mit IuK-Technologien
- Angebote zur Internationalisierung, Spracherlernung, Mobilisierung
- Angebote zur Bildung in Hinblick auf die eigene Einmaligkeit, die Einmaligkeit des anderen und im weiteren aller anderen und damit zur Bildung in religiös-ethischer Hinsicht, wie Generationenbelangen, Umweltbelangen, Friedensbelangen

2.3 3. Abschnitt: Förderungsebenen und Förderungsbindungen

Hier bedarf es des eingangs erwähnten, soliden, genuin österreichischen Akkordierungsprozesses. Der Bundesgesetzgeber könnte hier das Muster des Jugendwohlfahrtsrechts wiederholen und als Grundsatzgesetzgeber tätig werden. Ob die unterhalb der Bundesebene tätige Jugendförderung in ihrer Tätigkeit nur deskribiert wird, wogegen sich vermutlich wenig politischer Widerstand entwickeln wird, oder ob Standards und Leistungsverschränkungen vorgegeben werden sollten, wofür dann wohl eine paktierte Gesetzgebung erforderlich werden würde, darüber braucht hier nicht einmal spekuliert zu werden, weil die erhobenen Trends hierin keine klare Indikation bieten. Das deutsche Grundmuster und die italienische Ambition wirken zwar beeindruckend. Mehr als ein „Hinweis“ ist dies aber nicht.

Wenngleich ein breiterer Trend zu einer Förderungsbindung der Höhe nach nicht zu beobachten ist, könnte die österreichische Politiklinie, wie sie im Entwurf eines Bundes-Seniorenengesetzes oder im Salzburger Entwurf des Jugendförderungsgesetzes eingeschlagen wird, „pro Kopf“ Schillingbeträge an bereitzustellender Förderung im Gesetz auszuweisen, zum Trendsetter werden. Daher sollte hier auf diesen neuen Ansatz nicht verzichtet werden. Legt man jedoch die in Europa auf den entsprechenden Bundesstaatsebenen vorfindbaren Ansätze auf die österreichische Bundesjugendförderung um, dann müßte man wohl von einem wesentlich höheren Betrag als dem, den die Seniorenförderung vorsieht, ausgehen.

§ 5 Bundesjugendförderung

- (1) Der Bund stellt jährlich pro ÖsterreicherIn vor dem vollendeten dreißigsten Lebensjahr einen Betrag von (xx) Schilling für die Zwecke der Jugendförderung bereit. Bei der Festlegung des Gesamtbetrages dieser Mittel ist vom Ergebnis der letzten kundgemachten Volkszählung auszugehen.
- (2) Der Vollzug der Bundesjugendförderungsaufgaben obliegt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.
- (3) In Fragen der Vergabe der Höhe der Förderung bedient sich der/die BundesministerIn der Bundesjugendssteuerungsgruppe.

§ 6 Landesjugendförderung

§ 7 Kommunaljugendförderung

§ 8 Sonstige Jugendförderung

2.4 4. Abschnitt: Förderungsmaßnahmen und Gefördertenkreis

Hier gilt es, einen Optionenkatalog zu entwickeln, aus dem je nach Einschätzung der politischen Realisierbarkeit und der Bedienbarkeit eine Hierarchisierung vorgenommen werden sollte. Alles für gleich gültig zu erklären, ist der verlässliche Weg, etwaige politische Prioritätensetzungen zu unterlaufen. Zwar ist bei den inhaltlichen Trends vorerst einmal der zur Jugendberufshilfe prädominant. Es könnte aber just dies der Grund sein, warum die Jugendpolitik komplementäre Kontrapunkte setzen möchte, den einen oder anderen, damit gerade nicht etwa die Jugendberufshilfe alle anderen Punkte erdrückt. Solche Themen müßten dann aber wohl ganz klar identifiziert und eben als Schwerpunkt formuliert werden. Hier könnte die Entsprechung zu dem eingangs anempfohlenen Formulieren von politischen Prioritätensetzungen zum Ausdruck kommen, indem etwa die Förderung von Umsetzungen von politisch definierten Schwerpunkten bevorrangt wird. Qualifikationskriterien könnten in den V. Abschnitt des Förderungsbedingungsrechts verlagert werden, sie können aber ebensogut – wie geschehen – in die Deskription der Förderbarkeit an sich integriert werden. Für letztere Vorgangsweise spricht, daß sich so integrale Prinzipien und Konditionierungen, wie das Einfordern von Qualitätsmanagement, besser darstellen lassen.

§ 9 Förderung von Schwerpunkten

Für den Zeitraum bis (2003) genießen folgende Themen in allen Formen der Förderung Vorrang vor anderen:

- Jugendberufshilfe
- Sinnstiftung und Gemeinschaftsstiftung
- Menschenrechte, Toleranz, Antidiskriminierung und Gewaltfreiheit
- ...

§ 10 Förderung von Projekten im Rahmen von Schwerpunkten

Der/die BundesministerIn für Umwelt, Jugend und Familie kann von sich aus förderungsbewor zugte Projekte ausschreiben.

§ 11 Förderung von Infrastruktur

Förderung von Schaffung (Bau, Ausbau, Einrichtung, Ausstattung) von Strukturen für die Jugendarbeit wie: Vereinssitze, Jugendzentren, Jugendtreffpunkte, Jugendhäuser, Zeltplätze, Jugendherbergen, Spiel- und Erholungsanlagen, Informations- und Beratungszentren und andere Einrichtungen der Jugendarbeit.

§ 12 Förderung von Aktivitäten

Förderung von Aktivitäten, Programmen, von Programmen der Aus- und Weiterbildung von in der Jugendarbeit Engagierten und von Projekten und Events, die sich so organisieren, daß eine Abwicklung im Sinne der Bindungen (§ 15 ff) gewährleistet erscheint.

§ 13 Förderung von Organisationen

(1) Förderungen können Institutionen und Organisationen verbandlicher wie nichtverbandlicher Art (*Gruppen, Initiativen*), öffentlicher wie freier Trägerschaft gewährt werden, sofern deren Management auf evaluationsrechtlicher Ebene festzustellende Qualitätskriterien erfüllt.

(2) Förderungen können in Form einer Basisfinanzierung und in Form von Projektfinanzierung gewährt werden.

(3) Förderungen sind nach dem Grundsatz einer Prioritätensetzung zu gewähren, die sich daran zu orientieren hat,

- (a) ob einem Förderungswerber aufgrund seiner Eigenart (*politische Jugendorganisation, Jugendorganisationen im Vorfeld von Wirtschaftsmächten oder Unternehmen u.ä.*) grundsätzlich auch über andere Wege eine Mittelausstattung zugänglich ist (*Bedürftigkeitsprinzip*)
- (b) ob vom Förderungswerber eine Eigenbeteiligung im höchstmöglichen zumutbaren Ausmaß angeboten wurde (*Selbstbeteiligungsprinzip*)
- (c) ob die angebotene Leistung zweckmäßig ist und nicht schon durch einen anderen Anbieter in ausreichendem Umfang erbracht wird, sofern nicht sachliche Gründe, wie die Pluralität des Angebots, für eine Mehrfachbedeckung sprechen (*Bedarfsdeckungsprinzip*).

§ 14 Förderung von Jugendforschung

Förderung von jugendbezogener Forschung, jugendorganisationsbezogener Qualitätssicherungsforschung und Qualitätssicherungsarbeit sowie jugendförderungsbezogener Evaluierungsforschung.

2.5 5. Abschnitt: Förderungsbedingungen, Förderungsauflagen und Förderungsvereinbarungen

Wegen der Beobachtbarkeit der beschriebenen Kasuistik und der solcherart provozierten Umhungsaktivitäten wird hier versuchsweise von der an sich üblichen Applikation eines quantifizierenden Kriterienrechts und Verbändeanerkennungsrechts Abstand genommen und auf die Überbindung von „Zielloyalität“ und entsprechend dem jüngeren europäischen approach auf die professionelle vertragliche Gestaltung, Begleitung und Beobachtung von Zieltreue gesetzt.

§ 15 Bindung an Ziele und Grundsätze

Förderungen dürfen nur unter der Bedingung gewährt werden, daß der Träger alle vorangeführten Ziele mitzuverwirklichen sucht und in sich in seinem Einflußbereich an die Grundsätze der Jugendarbeit hält (Loyalitätsprinzip).

§ 16 Bindung an Altersgrenzen und Partizipation

Insbesondere dürfen Förderungen nur unter der Bedingung gewährt werden, daß der Träger die Förderungsmittel so verwendet, daß sie prinzipiell der Gruppe der jungen Menschen bis zum dreißigsten Lebensjahr zugute kommen (Alterslimitprinzip) und daß die durch die Förderungsmittel begünstigten Jugendlichen in die Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse sowie in die Selbstverwaltungsprozesse des Trägers optimal eingebunden sind (Partizipationsprinzip).

§ 17 Leistungsvereinbarungen

(1) Die Gewährung von Förderungsmitteln ist an die Erstellung eines Leistungsvertrages gebunden. Förderungen dürfen nur unter der Bedingung gewährt werden, daß die im Leistungsvertrag getroffenen Vereinbarungen erfüllt, die bedungenen Zweckbindungen eingehalten und die dokumentierten Absichten mit der Redlichkeit eines Treuhänders verwirklicht werden. Selbst zweckmäßige Abweichungen von den getroffenen Vereinbarungen bedürfen einer Leistungsvertragsänderung (Prinzip der flexiblen Gestaltung über einen Leistungsvertrag).

(2) Im Leistungsvertrag ist eine Rückforderung und Einstellung der Förderung vorzusehen, wenn der Förderungswerber eine Leistungsstörung setzt.

§ 18 Evaluierungsauflage

(1) Eine Selbstevaluierung vom Basisförderungsempfänger ist in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als (drei) Jahren durchzuführen und eine Dokumentation darüber dem Förderungsgeber vorzulegen.

(2) Eine Selbstevaluierung von Projektförderungsempfängern ist in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als (drei) Jahren, spätestens jedoch zu Projektsende durchzuführen und eine Dokumentation darüber dem Förderungsgeber vorzulegen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe der Evaluierung sind der damit beauftragten Evaluierungsstelle von Förderungsempfängern alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) Ein ausführlicher Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht hat auf die im Leistungsvertrag bedungenen Erfolge oder Aktivitäten einzugehen.

2.6 6. Abschnitt: Jugendplanung und Jugendbericht

Jugendförderung bedarf auf der Gefördertenseite einer gewissen Konstanz und Vorhersehbarkeit, aber ebenso der Nachvollziehbarkeit durch den die Mittel bereitstellenden Souverän. Insofern soll die Politik verpflichtet sein, sich in ihrer jugendpolitischen Ambition darzustellen. Andererseits erfordert aber gerade die in diesem Politiksegment statthabende Veränderungsdynamik die daher allenthalben beobachtbare Rückgewinnung von politischen Gestaltungsräumen. Weil

in dieser Skizze erkennbar die am europäischen Hintergrund ausmachbare Mobilisierung, Flexibilisierung und Professionalisierung der Förderungstätigkeit und der spürbaren Wegverlagerung von der herkömmlichen Automatik nachvollzogen wird, wird konsequenterweise auch von der Aufnahme von verpflichtenden Jugendplänen Abstand genommen. Ebensogut gehört es aber doch auch zur europäischen Doktrin, daß den ausgewiesenen Institutionen der Jugendarbeit Respekt und in gewisser Weise Bestandssicherung gebührt. Diese Sicherung soll auf der Ebene der politischen Gestaltung betrieben werden. Um dabei Transparenz zu entwickeln, sollen Organisationen mit einer ausreichenden „Dichte“ im Politikprozeß repräsentiert sein und gehört werden müssen.

§ 19 Jugend-Entwicklungsplanung

(1) Jugendförderungsgeber haben eine Jugend-Entwicklungsplanung zu betreiben. Die Ergebnisse dieser Entwicklungsplanung sind in geeigneter Form, etwa im Jugendbericht, darzustellen.

(2) In der Entwicklungsplanung des Bundes ist der Bundesjugendrat (§ 22), in der Entwicklungsplanung der Länder der jeweilige Jugendbeirat, zu hören.

§ 20 Jugendberichte

Jugendförderungsgeber haben dem jeweiligen Parlament in jeder Legislaturperiode einen Jugendbericht vorzulegen.

2.7 7. Abschnitt: Organisationen und Repräsentationen

Trotz Straffung und Professionalisierung der Förderungsvergabestrukturen soll eine Verbreiterung der jugendförderungspolitischen Kommunikation Ausgewogenheit und Akzeptanz fördern. Hierfür erscheint eine „gewalten“ organisierende Struktur optimal rationalitätsverbürgend, die die ohnedies schon vorhandene politische Willensbildung der Träger der Jugendarbeit, dann die der Ministerialexekutive und die einer noch zu schaffenden Monitoringeinrichtung an einen Tisch bringt. In nach außen gerichteten Äußerungen soll jedoch eine Gruppe oder Kurie nicht majoriert werden können.

Überdies soll hier der Beobachtbarkeit Rechnung getragen werden, daß man der Jugendforschung sowie allen Formen der übergreifenden Kommunikation in Jugendangelegenheiten Bestandssicherung gewährt.

§ 21 Bundesjugendversammlung

(1) Oberstes Gremium der Vertretung der Interessen der Jugend und der Jugendförderungspolitik ist die Bundesjugendversammlung. Diese besteht aus vier Kurien, dem Bundesjugendrat, der Bundesjugendsteuerungsgruppe, der Bundesjugendmonitoringkommission und der Kurie der LandesjugendreferentInnen und der Vorsitzenden der Landesjugendbeiräte. Die Bundesjugendversammlung steht unter dem Vorsitz des/der Bundesministers/Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie.

(2) Der Bundesjugendversammlung obliegt die Beratung des Bundesministers/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie in allen jugendrelevanten Angelegenheiten, sie hat das Recht auf Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen in jugendrelevanten Angelegenheiten sowie die Aufgabe, einen Prozeß in Gang zu setzen, der Angelegenheiten der Jugend in das Bewußtsein der Öffentlichkeit rückt.

(3) Die Bundesjugendversammlung verabschiedet Stellungnahmen und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, jedoch unter der Voraussetzung der Beteiligung aller Kurien (Blockvetoprinzip).

§ 22 Bundesjugendrat

(1) Der Bundesjugendrat ist die Vertretung der FörderungsinteressentInnen. Die Beschickung hat die Relation der für die einzelnen Förderungsformen aufgewendeten Mittel widerzuspiegeln. Der Bundesminister/die Bundesministerin verkündet den Beschickungsschlüssel.

(2) Das Beschickungsverfahren ist statutenrechtlich zu regeln.

§ 23 Bundesjugendsteuerungsgruppe

(1) Im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird innerhalb der Jugendsektion eine Bundesjugendsteuerungsgruppe eingerichtet. Diese ist für die Erstellung eines Vorschlags der Vergabe der Förderungsmittel zuständig.

(2) Die Bundesjugendsteuerungsgruppe wird vom Bundesminister/der Bundesministerin bestellt. Sie steht unter dem Vorsitz der/des Leiterin/Leiters der Jugendsektion. Sie besteht aus nicht mehr als (sieben) Mitgliedern, wovon unter Einrechnung der/des Vorsitzenden weniger als die Hälfte aus Ministerien kommen, die mit Jugendfragen befaßt sind und die übrigen Mitglieder in Jugendfragen ausgewiesene ExpertInnen sein müssen.

(3) Die Bundesjugendsteuerungsgruppe berät sich kontinuierlich mit den LandesjugendreferentInnen und tagt wenigstens einmal jährlich gemeinsam mit diesen.

§ 24 Bundesjugendmonitoringkommission

(1) Im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird innerhalb der Jugendsektion eine Bundesjugendmonitoringkommission für Angelegenheiten der Evaluierung, der Systembegleitung und Systembeobachtung eingerichtet.

(2) Die Bundesjugendmonitoringkommission wird vom Bundesminister/von der Bundesministerin bestellt. Sie ist weisungsungebunden (Verfassungsbestimmung) und steht unter dem Vorsitz der Leiterin/des Leiters des Österreichischen Instituts für Jugendforschung. Sie besteht aus nicht mehr als (fünf) Mitgliedern, die mit Aufgaben von Monitoring, Qualitätssicherung und Evaluierung vertraut sein müssen.

§ 25 Österreichisches Institut für Jugendforschung

(1) Dem Österreichischen Institut für Jugendforschung obliegt im Rahmen der zuerkannten Basisförderungsmittel, allfällig bewilligter Projektmittel und sonstiger Forschungsmittel die Aufgabe (§ 14) begleitende Jugendforschung zu den von den Organen und Einrichtungen nach diesem Gesetz aufgetragenen Themen zu betreiben oder zu organisieren.

(2) Zu den eigenständigen Forschungsaufgaben des Instituts zählt jugendbezogene Grundlagenforschung, jugendorganisationsbezogene Qualitätssicherungsforschung und jugendförderungsbezogene Evaluierungsforschung.

§ 26 Nationales Jugendzentrum

Für alle die jeweiligen Förderungsebenen übergreifenden Themen, wie die Förderung der Umsetzung und Inanspruchnahme von Programmen der Europäischen Union, insbesondere von „Europa des Wissens“, Entwicklung von Jugendsachverständigkeit, jugendbezogene Qualitätsmanagementausbildung, Beratungs- und Serviceleistungen für Förderungswerber, insbesondere Gewährung von Hilfestellung bei der Formulierung von Anträgen, Klärung von Rechtsfragen und Versicherungsfragen, Förderung von Auslandskontakten, Förderung von internationaler Kooperation u.a.m., wird ein nationales Jugendzentrum eingerichtet.